

Aus der Klinik für Fische und Reptilien  
der Tierärztlichen Fakultät  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
Kommissarischer Vorstand: Prof. Dr. R. Korbel

Arbeit angefertigt unter der Leitung von  
Prof. Dr. R. Hoffmann

# **Gefährliche Tiere in Menschenhand**

**Sicherheitsrelevante Rechtsgrundlagen für die Haltung von gefährlichen  
Tieren wildlebender Arten**

INAUGURAL-DISSERTATION  
zur Erlangung der tiermedizinischen Doktorwürde  
der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

von  
Ruth Beckstein

aus  
Nürnberg

München 2009

**Gedruckt mit Genehmigung der Tierärztliche Fakultät der  
Ludwig-Maximilians-Universität München**

Dekan: Univ.-Prof. Dr. Braun  
Referent: Univ.-Prof. Dr. Hoffmann  
Koreferent: Univ.-Prof. Dr. Dr. Erhard

Tag der Promotion: 17. Juli 2009

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>VIII</b>
<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
I. Themenhinführung.....	1
II. Ziel und Aufbau.....	2
<b>1. Teil      Regelungsbedarf .....</b>	<b>6</b>
<b>1. Kapitel Relevanz der Privaten Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten .....</b>	<b>6</b>
I. Haltung von gefährlichen Tieren .....	6
II. Gründe für die private Haltung von gefährlichen Wildtieren.....	7
III. Gründe für die Weitergabe von gefährlichen Wildtieren.....	12
<b>2. Kapitel Gefahr durch Wildtiere.....</b>	<b>13</b>
I. Begriffsklärung.....	13
1. Gefahr durch Tiere.....	13
2. Wildtiere .....	15
3. Privathaltung.....	17
II. Arten der Gefahr durch Wildtiere .....	19
III. Gründe für eine Gefährdung des Menschen durch Wildtiere .....	21
IV. Abgrenzung zwischen Gefährlichkeit und Gefährdung .....	23
<b>3. Kapitel Gefährliche Tiere im Einzelnen .....</b>	<b>25</b>
I. Säugetiere (Mammalia).....	25
1. Ordnung Herrentiere (Primates).....	25
a. Große Menschenaffen (Pongidae) (sehr gefährlich).....	25
b. Paviane der Gattungen Papio, Mandrillus und Theropithecus (sehr gefährlich).....	26
c. Andere Affenarten (gefährlich) .....	26
2. Ordnung Raubtiere (Carnivora).....	27
a. Großbären (Ursidae) (sehr gefährlich) .....	27
b. Hyänen (Hyaenidae) (sehr gefährlich) .....	28
c. Großkatzen (Pantherini) und Pumas (sehr gefährlich) .....	29
d. Kleinkatzen und Geparden (gefährlich) .....	30
e. Hundartige (Canidae) (gefährlich) .....	31

3.	Ordnung Rüsseltiere (Proboscidae). Elefanten (sehr gefährlich).....	32
4.	Ordnung Unpaarhufer (Perissodactyla).....	33
	a. Nashörner (Rhinocerotidae) (sehr gefährlich) .....	33
	b. Tapire (Tapiridae) (gefährlich).....	34
	c. Einhufer (Equiden) (gefährlich) .....	34
5.	Ordnung Paarhufer (Artiodaktyla) .....	36
	a. Flusspferde (Hippopotamidae) (sehr gefährlich) .....	36
	b. Männliche Großkamele (Camelus) (gefährlich).....	36
	c. Giraffen (Giraffidae) (gefährlich) .....	37
	d. männliche Großhirsche (Cervidae) (gefährlich).....	37
	e. Wildrinder (Bovinae) (gefährlich).....	39
	f. Männliche Großantilopen (gefährlich) .....	41
	g. Männliche Wildschafe und Wildziegen (gefährlich) .....	41
	h. Schweine (Suidae) (gefährlich) .....	42
6.	Ordnung Beuteltiere (Marsupialia) .....	43
7.	Ordnung Nebengelenktiere (Xenarthra) .....	43
8.	Ordnung Robben (Pinnipedia) .....	43
	a. Walrosse (Odobenidae) (sehr gefährlich).....	43
	b. große Robbenbullen (sehr gefährlich).....	44
9.	Ordnung Wale (Cetacea).....	44
II.	Vögel (Aves) .....	45
	1. Große Laufvögel (Struthioniformes) (gefährlich) .....	45
	2. Greifvögel (Falconiformes) (gefährlich) .....	46
	3. Eulen (Strigiformes) (gefährlich) .....	47
	4. Papageienvögel (Psittaciformes) .....	47
III.	Kriechtiere (Reptilia) .....	48
	1. Ordnung Krokodile / Panzerechsen (Crocodylia) (sehr gefährlich).....	48
	a. Alligatoren und Kaimane (Alligatoridae) .....	48
	b. Eigentliche Krokodile (Crocodylidae) .....	49
	c. Echte Gaviale (Gavialinae) .....	49
	2. Ordnung Schildkröten (Testudines) .....	50
	3. Ordnung Eigentliche Schuppenkriechtiere (Squamata).....	52
	a. Krustenechsen (Helodermatidae) (gefährlich).....	52
	b. Warane (Varanidae) (gefährlich).....	53
	c. Leguane (Iguanidae).....	54
	d. Riesenschlangen (Boidae).....	55
	aa. Pythonischlangen (Pythoninae) .....	56
	bb. Boaschlangen (Boinae).....	58
	e. Giftschlangen (sehr gefährlich) .....	61
	aa. Trugnattern (Boiginae) .....	64
	bb. Giftnattern (Elapidae).....	66
	cc. Seeschlangen (Hydrophiidae).....	72
	dd. Erdvipern (Atractaspididae).....	73
	ee. Vipern (Viperidae).....	74
	ff. Grubenottern (Crotalinae) .....	79
IV.	Amphibien (Amphibia) .....	82
	a. Baumsteigerfrösche (Dendrobatidae) .....	83
	b. Andere giftige Amphibien.....	85
	c. Riesensalamander (Cryptobranchidae).....	85
V.	Fische .....	86
	1. Raubfische.....	86
	2. Giftige Fische.....	87

3.	Elektrogene Fische .....	88
VI.	Terrestrische Wirbellose.....	89
1.	Ordnung Skorpione (Scorpiones).....	89
a.	Buthidae (sehr gefährlich) .....	90
b.	Andere Skorpiongattungen .....	92
2.	Ordnung Webspinnen (Araneae) .....	93
a.	Schwarze Witwe (Latrodectus) (sehr gefährlich) .....	93
b.	Dornfingerspinnen (Cheiracanthium) (gefährlich) .....	94
c.	Einsiedlerspinnen (Loxosceles) (gefährlich) .....	94
d.	Kammspinnen (Phoneutria) (sehr gefährlich) .....	95
e.	Trichternetzspinnen (Atrax und Hadronyche) (sehr gefährlich) .....	95
f.	Vogelspinnen (Therapsidae) .....	96
g.	Andere gefährliche Spinnen .....	97
3.	Hundertfüßler / Skolopender (Chilopoda).....	97
4.	Insekten (Insecta) .....	97
VII.	Maritime Wirbellose .....	98
1.	Nesseltiere (Cnidaria) .....	98
2.	Weichtiere (Mollusca) .....	99
3.	Schnecken (Gastropoda).....	100
4.	Kopffüßler (Cephalopoda).....	100
5.	Stachelhäuter (Echinodermata) .....	101
6.	Krustentiere (Crustacea).....	101
VIII.	Scheinbar gefährliche Tiere .....	102

#### **4. Kapitel Haltung und Unfälle in der Praxis (Empirische Befunde) .....105**

I.	Empirische Befunde über die Haltung gefährlicher Tiere .....	105
1.	Vereine .....	105
2.	Internetforen .....	106
3.	Pressemeldungen.....	106
4.	Zoll .....	107
5.	Meldezahlen in einzelnen Bundesländern.....	108
a.	Bayern .....	109
b.	Berlin .....	110
c.	Bremen .....	111
d.	Hessen .....	112
II.	Vorfall- und Unfallstatistiken.....	114
1.	Internetforen .....	114
2.	Presseberichte.....	115
3.	Krankenkassen.....	117
4.	Studien und Fachartikel .....	117
5.	Giftnotrufe.....	119
a.	Anfragehäufigkeit wegen Vergiftungen durch Tiere.....	120
b.	Differenzierung der Tiere .....	122
c.	Vergiftungsgrad .....	125
III.	Zusammenfassung .....	127

**2. Teil      Bestehende rechtliche Bestimmungen..... 129**

**5. Kapitel Vorschriften außerhalb des Sicherheitsrechts, welche  
nnnn gefährliche Wildtiere betreffen .....129**

I.	Naturschutz.....	129
1.	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	129
2.	Landesnaturschutzgesetze .....	130
II.	Artenschutz.....	131
1.	Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).....	132
2.	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (CITES) – Washingtoner Artenschutzübereinkommen ...	133
3.	EG-Artenschutzverordnung .....	134
III.	Tierschutz .....	135
1.	Artikel 20a Grundgesetz .....	136
2.	Tierschutzgesetz.....	136
3.	Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (TierSchTrV).....	137
IV.	Recht der Wohnraumnutzung .....	137
V.	Beurteilung.....	139

**6. Kapitel Sicherheitsrechtliche Regelungen der privaten Haltung  
von gefährlichen Wildtieren in Deutschland .....140**

I.	Gesetzgebungsbefugnis .....	140
II.	Bundesgesetze mit sicherheitsrechtlichem Bezug.....	141
1.	Strafrecht und allgemeines Ordnungswidrigkeitenrecht .....	141
2.	Zivilrecht .....	142
3.	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG).....	142
III.	Landesregelungen .....	143
1.	Darstellung der einzelnen Landesregelungen .....	144
a.	Baden-Württemberg.....	144
b.	Bayern .....	145
c.	Berlin .....	145
d.	Brandenburg.....	146
e.	Bremen .....	146
f.	Hamburg.....	147
g.	Hessen .....	147
h.	Mecklenburg-Vorpommern.....	147
i.	Niedersachsen.....	148
j.	Nordrhein-Westfalen.....	148
k.	Rheinland-Pfalz .....	148
l.	Saarland .....	148
m.	Sachsen.....	149
n.	Sachsen-Anhalt .....	149
o.	Schleswig Holstein.....	149
p.	Thüringen .....	149
2.	Vergleich der landesrechtlichen Vorschriften und Bewertung.....	150

a.	Allgemeines .....	150
b.	Anzeige- und Genehmigungspflicht .....	151
c.	Regelungstechnik .....	154
d.	„Gefährliche Tiere“ im Sinn der Regelungen .....	155
e.	Formelle Voraussetzungen .....	159
f.	Materielle Voraussetzungen.....	160
aa.	Persönliche Voraussetzungen.....	161
bb.	Haltungsvoraussetzungen.....	163
cc.	Schadensbegrenzung .....	164
dd.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung .....	166
ee.	Ermessen .....	167
g.	Folgepflichten .....	167
h.	Nebenbestimmungen.....	169
i.	Rechtsfolgen.....	169
j.	Grundeinstellung der Länder zur Haltung gefährlicher Tiere .....	170
k.	Zusammenfassung .....	171
IV.	Beurteilung.....	173

## **7. Kapitel Sicherheitsrechtliche Regelungen der (privaten) Haltung von gefährlichen Wildtieren in Europa.....174**

I.	Auswahl bestehender europäischer Rechtsvorschriften .....	175
1.	Belgien .....	175
2.	Dänemark.....	176
3.	Frankreich.....	177
4.	Großbritannien.....	178
5.	Italien.....	179
6.	Liechtenstein .....	180
7.	Norwegen .....	181
8.	Österreich.....	181
9.	Polen .....	183
10.	Schweden.....	183
11.	Schweiz .....	184
12.	Spanien .....	185
13.	Tschechien .....	186
II.	Länder ohne spezielle (einheitliche) Regelungen .....	186
III.	Vergleich von europäischen Regelungen .....	188
1.	Art der Haltungsbegrenzung gefährlicher Tiere.....	188
2.	Gefährliche Tiere im Sinne verschiedener europäischer Regelungen.....	189
3.	Voraussetzungen.....	190
a.	Personelle Voraussetzungen .....	190
b.	Haltungsvoraussetzungen.....	191
c.	Schadensbegrenzung .....	192
d.	Ermessen .....	193
4.	Folgepflichten .....	194
5.	Nebenbestimmungen.....	195
6.	Übergangsregelungen .....	196
7.	Rechtsfolgen / Sanktionen .....	197
8.	Zusammenfassung .....	198

### **3. Teil      Änderungsvorschlag..... 200**

### **8. Kapitel   Einheitliche sicherheitsrechtliche Regelung.....200**

I.	Umsetzung.....	200
1.	Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung.....	200
a.	Rechtssicherheit .....	200
b.	Gleichheit.....	202
c.	Mobilität .....	202
d.	Kontrolle der Abgabe und des Erwerbs von gefährlichen Tieren.....	204
e.	Zusammenfassung .....	204
2.	Möglichkeiten für eine einheitliche Regelung .....	205
II.	Diskussion der inhaltliche Anforderungen .....	207
1.	Allgemeines .....	207
a.	Erfordernis einer Genehmigungspflicht .....	207
b.	Umfang der Genehmigung: Tierzahlen und -arten .....	210
c.	Übergangsregelung .....	212
2.	Anwendungsbereich .....	213
a.	Personeller Anwendungsbereich.....	213
b.	Sachlicher Anwendungsbereich.....	214
c.	Umsetzung des sachlichen Anwendungsbereichs .....	216
3.	Formelle Voraussetzungen .....	218
4.	Materielle Voraussetzungen .....	220
a.	Personenbezogene Voraussetzungen im Blick auf den Tierhalter.....	220
aa.	Persönliche Voraussetzungen.....	220
bb.	Berechtigtes Interesse .....	221
cc.	Fachliche Voraussetzungen.....	222
b.	Haltungsbezogene Voraussetzungen .....	224
aa.	Tiergerechte Haltung .....	225
bb.	Sicherheitsgerechte Haltung .....	225
cc.	Ersatzpfleger.....	228
c.	Schadensbegrenzung .....	229
aa.	Werkzeuge.....	229
bb.	Serumvorhaltung.....	230
cc.	Notfallmaßnahmen.....	232
dd.	Tierliste .....	233
ee.	Versicherung.....	233
d.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung .....	234
e.	Ermessen .....	235
f.	Genehmigungsunabhängige Voraussetzungen für die Haltung von gefährlichen Wildtieren.....	235
5.	Folgepflichten .....	236
a.	Fortbestehen der Genehmigungsvoraussetzungen.....	236
b.	Weiterbildung.....	237
c.	Kontrollen .....	237
d.	Berichtspflicht .....	239
aa.	Standortwechsel .....	239
bb.	Bestandsmeldung .....	240
cc.	Unfallmeldung.....	240
e.	Kennzeichnung .....	241
f.	Weitergabe .....	242

g.	Bestandsbuch .....	243
6.	Nebenbestimmungen.....	243
a.	Auflagen .....	243
b.	Befristung .....	244
c.	Widerruf.....	245
d.	Bedingungen.....	245
7.	Rechtsfolgen.....	246
a.	Verbot der Haltung / Entzug der Genehmigung.....	246
b.	Einziehung rechtswidrig gehaltener Tiere .....	246
c.	Ordnungswidrigkeit und Straftatbestand .....	248
III.	Zusammenfassung der erforderlichen Inhalte.....	249
<b>Fazit und Ausblick .....</b>		<b>251</b>
<b>Zusammenfassung .....</b>		<b>258</b>
<b>Summary / Abstract .....</b>		<b>260</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>		<b>263</b>
I.	Veröffentlichungen .....	263
II.	Internetrecherche.....	269
<b>Anhang: Landesspezifische Gesetze.....</b>		<b>272</b>
I.	Bayern .....	272
II.	Berlin .....	276
III.	Bremen .....	280
IV.	Hessen.....	283
V.	Niedersachsen.....	289
VI.	Schleswig-Holstein .....	292

## Abkürzungsverzeichnis

Dieses Verzeichnis enthält Abkürzungen, die nicht im Duden aufgeführt sind.

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayLStVG	Bayerisches Landesstraß- und Verordnungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur
bayPAG	bayerisches Polizeiaufgabengesetz
BbgNatSchG	Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg
BerIGefTVO	Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten, Berlin
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BNA	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V.
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BremNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bremen
BremPolVO	Bremer Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit
BVerwGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen / Chemikaliengesetz
CITES	Convention of International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna
DAV	Verband deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V.
DGHT	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.
EGV	EG-Vertrag
GBI.	Gesetzblatt
GefTVO	Gefahrtierverordnung
GG	Grundgesetz
GIZ	Giftinformationszentrum / Giftnotruf
GUV	Regelwerk der Gesetzlichen Unfallversicherungen
GVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt
HENatG	Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
HmbNatSchG	Hamburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
HSOG	Hessisches Gesetz über die Sicherheit und Ordnung
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Nordrhein-Westfalen)
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft, Nordrhein-Westfalen
LNatG M-V	Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern
LPfIG	Landespflgegesetz Rheinland-Pfalz
MEPolG	Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz
NatSchG BW	Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft, Baden-Württemberg
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
NatSchGBln	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin
NdsGefTVO	Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere, Niedersachsen
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PolVO	Polizeiverordnung
Rz.	Randziffer
S. (in Gesetzesangabe)	Satz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
Schl-HNatSchG	Landesnaturschutzgesetz / Gesetz zum Schutz der Natur, Schleswig-Holstein

SNG	Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft Saarland
sp.	Eine – nicht näher genannte – Art einer Gattung
spec.	Eine ganz bestimmte Art einer Gattung
spp.	Mehrere / alle – nicht einzeln genannte – Arten einer Gattung
StGB	Strafgesetzbuch
TAppO	Approbationsordnung für Tierärzte
TAppV	Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten
ThürNatG	Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
TierSchTV	Tierschutztransportverordnung
TSchG	Tierschutzgesetz
URL	Uniform Resource Locator / „Internetadresse“
VersR	Versicherungsrecht
VO	Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WA	Washingtoner Artenschutzübereinkommen
WaffG	Waffengesetz

# Einleitung

## I. Themenhinführung

Am 13. April 2005 ruft der Moderator der Radiosendung „Das verrückte Telefon“ von Bayern 1 bei Frau XY in Z an und stellt sich am Telefon höflich als zukünftiger Nachbar im Mietshaus vor. Nach kurzer Vorrede kommt er zum Kernthema, nämlich dass er auch „Haustiere“ mitbringen werde. Auf die Rückfrage des ahnungslosen Scherzopfers drückt er etwas herum, erzählt dann, dass er früher bei einem Zirkus gearbeitet habe und eben deshalb eine Schlange und einen Tiger besäße. Er wirft aber sofort ein, dass der Tiger ganz brav sei, nur leider ein wenig streng rieche. Die Schlange wird nicht mehr erwähnt. Die „zukünftige Nachbarin“ ist zwar etwas verunsichert, meint aber, wenn der Hausbesitzer und Vermieter nichts dagegen habe, könne sie ja wohl auch nichts sagen. Also setzt der Lockvogel eins drauf und meint, dass er noch ein kleines Problem habe; er arbeite viel, und würde gerne seine zukünftige Nachbarin bitten, ob sie im Bedarfsfall auch einmal das Gassigehen mit dem Tiger übernehmen würde. Hier wehrt nun die überraschte Frau am Telefon ab und begründet das damit, dass sie ja selbst ein Tier – einen Yorkshire-Terrier – habe und sich nicht sicher sei, ob Tiger und Hund miteinander auskommen würden. Der angebliche Tigerhalter sieht darin jedoch kein Problem und meint, außerdem sei sein Tiger ja versichert und die nette Nachbarin werde selbstverständlich Schadensersatz bekommen, wenn der „Yorki“ aufgeessen würde. Erst hier wird das Telefonopfer misstrauisch und fragt, ob es sich um einen Scherz handele, was der Moderator dann bestätigt.

Frau XY sollte mit diesem Anruf auf den Arm genommen werden und die Radiozuhörer sollten ihren Spaß haben, doch absolut abwegig ist die Vorstellung, dass ein neuer Nachbar gefährliche Wildtiere als „Haustiere“ halten könnte, nicht. Ansonsten hätte das Telefonopfer sicher früher den Scherz erkannt, zumal es sich während des Gesprächs durchaus mit der Problematik befasste, aber zu der zeitweiligen Erkenntnis gelangte, wohl nichts tun zu können, wenn der Hausbesitzer den Wohnungsbezug erlauben würde. Die Frau geht also davon aus, dass ein gefährliches Tier prinzipiell genauso zu bewerten ist wie ein gewöhnliches, harmloses Haustier, wie ihr Schoßhund oder z.B. ein Meerschweinchen.

Insgesamt ist meiner Meinung nach die private Haltung wildlebender gefährlicher Tiere ein wenig beachtetes und zu wenig ernst genommenes Thema. Der Normalbürger wünscht sie sich zwar nicht als Hausgenossen, erschauert vielleicht auch über die Vorstellung, giftige Spinnen und Schlangen in der Nachbarschaft zu haben, akzeptiert jedoch oft den „Reiz des Besonderen“. So eignen sich gefährliche Wildtiere für Werbeanzeigen in Zeitschriften<sup>1</sup> oder auf

---

<sup>1</sup> Hör zu-Werbung: Leopard in der Hundehütte – „Irgendwann nimmt man nicht mehr irgendwas. Machen Sie keine Kompromisse – auch nicht am Kiosk.“

Plakaten<sup>2</sup>, und wenn ein Quizteilnehmer plant, von seinem Gewinn eine Schlange zu kaufen, so folgt der Zuschauer amüsiert den Überlegungen, ob die Gewinnstufe schon zur Kobra reichen könnte.<sup>3</sup> Ausführliche inhaltliche Überlegungen werden in den Medien selten angestellt. Gelegentliche Artikel im Regionalteil der Zeitungen über entlaufene oder zufällig gefundene exotische Wildtiere – meist Schlangen – demonstrieren jedoch, dass es durchaus ein öffentliches Interesse für in Privathand gehaltene gefährliche Tiere wildlebender Arten gibt.<sup>4</sup> Eine im bayerischen Eichsee ausgesetzte Schnappschildkröte fand großes Interesse, da sie einen Jungen beim Baden gebissen (glücklicherweise nicht schwerer verletzt) hatte. Mit offenbar großem Einsatz (Tauchern und „Wachposten“) wurde versucht, die von den Medien liebevoll „Schnappi“ getaufte Schildkröte zu fangen. Da dies misslang, wurde der Badensee im Hochsommer gesperrt. Dieses Ereignis wurde sogar im Radio<sup>5</sup> und Fernsehen<sup>6</sup> gemeldet, allerdings mit einem etwas belustigten Unterton.

Ganz anders sehen inzwischen Berichte über Vorfälle mit so genannten „Kampfhunden“ aus, gegenüber welchen die Bevölkerung durch tragische Unfälle in den vergangenen Jahren sehr hellhörig geworden ist und auch kleine Ereignisse ohne weitere Schäden nicht mehr verzeihen kann und will. Der Biss der Schnappschildkröte, welcher durchaus zu ernsteren Verletzungen führen kann, wird als lustige Panne angesehen, da sich die Allgemeinheit der Problematik und der Gefährdung durch einige gefährliche Tiere wildlebender Arten nicht bewusst ist, vor anderen jedoch sogar panisch reagiert.

## **II. Ziel und Aufbau**

Diese Arbeit befasst sich mit gefährlichen Tieren wildlebender Arten in menschlicher Obhut. Sie soll die Notwendigkeit einer einheitlichen gesetzlichen Reglementierung der Haltung von Wildtieren, die den Menschen gefährden können, aufzeigen. Außerdem soll erarbeitet werden, welche inhaltlichen Anforderungen an solch eine Regelung zu stellen sind.

Zwei konzeptionelle Einschränkungen werden gemacht: Zum einen soll die gewerbliche Tierhaltung außen vor bleiben, da diese sich in wesentlichen Aspekten von der Tierhaltung durch Privatpersonen unterscheidet und durchaus andere Voraussetzungen vorliegen. Gewerbliche Tierhalter besitzen in der Regel deutlich mehr Tiere und teilweise auch mehr verschiedene Tierarten als private Tierhalter. Da mit der Tierhaltung ein kommerzielles Interesse verfolgt wird und der Lebensunterhalt (oder ein Teil davon) damit bestritten wird, ist die emotionale Bindung an das einzelne Tier normalerweise geringer und die Sichtweise deutlich rationaler. Das ein-

---

<sup>2</sup> Esso-Diesel-Werbung: Der Tiger im Tank.

<sup>3</sup> ARD, Das Quiz mit Jörg Pilawa, 16. Juni 2005.

<sup>4</sup> Z.B. „Spaziergänger findet Schlange“, Echo am Sonntag – Ausgabe Heilbronn, 12. 06. 2005, S. 7; „Schnappi und die Grüne Mamba“, Sonntagsblitz – Ausgabe Nürnberg, 17. 07. 2005, S 3; „Exoten bedrohen heimische Tiere“, Nürnberger Nachrichten, 04. 08. 2005, S. 14; „Löwenbesuch im Allgäu“, Nürnberger Zeitung, 10. 01. 2007, S.17; „Krokodil-Jagd an der Rednitz bei Roth“, Nürnberger Nachrichten, 21. 08. 2007, S. 13.

<sup>5</sup> Z.B. Radio Bayern 3 und Radio Antenne Bayern, mehrfach am 08. 07. 2005.

<sup>6</sup> Z.B. Bayerisches Fernsehen, 07. 07. 2005, mehrere Sendeminuten ca. 20.50 Uhr.

zelle Tier wird häufig nur vorübergehend gehalten, um es mit Gewinn weiterzuverkaufen. Außerdem ist jede gewerbliche Tierhaltung – unabhängig von den Tierarten oder der Tierzahl – genehmigungspflichtig und findet im Tierschutzgesetz besondere Beachtung (§ 11 TSchG). Die private Tierhaltung ist hingegen grundsätzlich erlaubt, auch wenn einige gesetzliche und ethische Regeln eingehalten werden müssen.

Zum anderen soll nur die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten betrachtet werden (die ungefährlichen Wildtiere bleiben unbeachtet), obwohl natürlich auch von Haustierarten ernst zu nehmende Gefahren ausgehen können. Eine getrennte Betrachtung der Haltung von gefährlichen Wildtieren ist aber legitim und sinnvoll, da die Haustierhaltung – zumindest teilweise – einen anderen Zweck verfolgt, eine andere Tradition und damit eine andere gesellschaftliche Anerkennung hat und sich schließlich auch in der Gefährdungsweise unterscheidet.<sup>7</sup> Die Thematik dieser Arbeit wird deshalb auf die Privathaltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten eingegrenzt.

Im ersten Teil der Arbeit soll gezeigt werden, dass grundsätzlich ein Regelungsbedarf für die private Haltung von gefährlichen Wildtieren besteht. Hierzu wird dargelegt, dass private Gefahrtierhaltungen und daraus resultierende Gefahren für Menschen real existieren. Um die Relevanz der Thematik zu begründen wird zunächst nach Indizien gesucht, dass tatsächlich gefährliche Wildtiere von Privatpersonen gehalten werden. Anschließend wird überlegt, warum Privatpersonen gefährliche Tiere halten, aufgrund welcher Motive ein Markt auch für gefährliche Tiere besteht (1. Kapitel). Als nächstes wird zu klären sein, was ein gefährliches Wildtier ausmacht bzw. eine Gefahr durch Wildtiere begründet. Es wird zu erläutern sein, dass gefährliche Tiere wildlebender Arten als solche keine eindeutig definierbare Tiergruppe sind. Deshalb soll zunächst gezeigt werden, was unter dem Begriff „Gefahr“ zu verstehen ist, was „Gefahr durch Tiere“ und speziell „Gefahr durch Wildtiere“ bedeuten kann. Es gilt darzulegen, wie und warum Wildtiere Menschen gefährden. Auf den Unterschied zwischen Gefährdung für den Menschen und Gefährdung der Wildtiere muss hingewiesen werden (2. Kapitel). Danach sollen gefährliche und potentiell gefährliche Wildtiere kurz vorgestellt werden, obwohl eine Auflistung problematisch und angreifbar ist. Zum einen wird eine solche Liste immer unvollständig sein (müssen), weil es zu viele unterschiedliche Arten innerhalb der Gattungen und Familien gibt, die sich im Blick auf die Gefährlichkeit doch ähneln, so dass exemplarische Nennungen ausreichen. Es ist auch nicht das Ziel dieser Arbeit, eine vollständige Systematik zu erstellen, weil sich die grundsätzlichen Überlegungen für eine Reglementierung übertragen lassen. Zum anderen wird es bei einigen Tierarten Angriffspunkte geben, wenn Betrachter die Gefahr durch diese Tiere für nicht bedeutend genug erachten, um sie als gefährliche Arten anzusehen. Unter

---

<sup>7</sup> Letzteres gilt zwar nicht für die – ebenfalls zu den Haustieren zählenden – Kampfhunde; doch hier werfen die Aspekte Zucht und Abrichtung besondere Fragen auf, die im Blick auf Wildtiere keine Rolle spielen. Außerdem ist die Problematik der Kampfhundehaltung schon in der bestehenden Gesetzeslage erfasst. In jedem Bundesland wurde bereits eine Regelung über die Haltung von Kampfhunden erlassen.

scheinbar gefährlichen Tieren sollen einige Tierarten genannt werden, die mancher in der Gefahrtieraufzählung vermissen mag. Ich werde kurz begründen, warum ich das objektive Gefährdungspotenzial dieser Tiere nicht für ausreichend zur Klassifizierung als gefährliches Tier erachte (3. Kapitel). Am Ende des ersten Teils soll die tatsächliche Bedeutung der Thematik durch empirische Befunde über Gefahrtierhaltungen und Unfälle untermauert werden (4. Kapitel).

Im zweiten Teil sollen gesetzliche Regelungen untersucht werden, die bei der privaten Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten beachtet werden müssen. Es wird sich zeigen, dass trotz einer Vielzahl an Vorschriften keine angemessene Reglementierung der Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten besteht, um präventiv die Gefahren eindämmen zu können. Zuerst werden Vorschriften über gefährliche Tiere wildlebender Arten außerhalb des Sicherheitsrechts untersucht. Es wird gezeigt werden, dass Bestimmungen des Natur-, Arten- und Tierschutzes sowie aus dem Bereich der Nutzung von Wohnräumen für Privathaltungen von gefährlichen Wildtieren Anwendung finden können. Jedoch sind Gefahrensituationen für Menschen durch gefährliche Wildtiere nicht das Objekt dieser Regelungen, sie können dadurch nicht hinreichend verhindert werden (5. Kapitel). Als Nächstes geht es um sicherheitsrelevante Bestimmungen, die auf Gefährdungssituationen, die von privat gehaltenen gefährlichen Wildtieren ausgehen oder ausgehen können, anwendbar sind. Sie wurden von unterschiedlichen Gesetzgeberebenen in Form von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen. Zunächst sollen bundesdeutsche Gesetze mit sicherheitsrechtlichem Bezug zur Haltung von gefährlichen Wildtieren betrachtet, anschließend die einzelnen Landesregelungen zur Gefahrenabwehr dargestellt und verglichen werden. Kommunale Verordnungen werden nicht berücksichtigt, da sie ausschließlich regionale Bedeutung haben und den Umfang der Arbeit sprengen würden (6. Kapitel). Ein Blick auf sicherheitsrechtliche Regelungen im europäischen Ausland erscheint berechtigt und sinnvoll, da in Zeiten der Globalisierung, der offenen Grenzen und des Internets private Tierhalter Informations- und Handelskontakte ins Ausland knüpfen. Obwohl kein umfassender und vollständiger Gesetzesvergleich der europäischen Gesetze erfolgt, können Unterschiede zwischen den einzelnen europäischen Regelungen sowie zu den in Deutschland geltenden Vorschriften erkannt werden. Daraus können Anregungen oder Kritikpunkte für zukünftige Gesetzesregelungen abgeleitet werden (7. Kapitel).

Im letzten Teil der Arbeit sollen Änderungsvorschläge diskutiert und ein geeigneter Lösungsansatz gefunden werden, um eine Gefährdung durch die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten zu minimieren. Dies wird der Entwurf für eine einheitliche rechtliche Vorschrift sein, die die private Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Zuerst wird erläutert werden, warum die Einheitlichkeit einer Regelung als notwendig anzusehen ist. Wie eine solche Regelung von Gesetzgeberseite umgesetzt werden kann, soll nur angedacht werden. Die inhaltlichen Anforderungen einer Regelung wer-

den hingegen ausführlich diskutiert, um so die sinnvollen und notwendigen Maßnahmen herauszuarbeiten und unnötige oder ungeeignete Maßnahmen – die eventuell in vorhandenen Gesetzen bisher zur Anwendung kommen – begründet zu verwerfen (8. Kapitel).

Als Abschluss der Arbeit werden die wesentlichen Erkenntnisse resümiert und ein kurzer Blick auf die bewusst ausgegrenzte gewerbliche Tierhaltung geworfen. Außerdem sollen Probleme bei der Anwendung einer Regelung und Lösungsideen angedacht werden. Eine einheitliche Regelung, die geeignete Bedingungen für die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten vorschreibt, ist trotz vorhandener Schwierigkeiten das richtige und anzustrebende Ziel.

## **1. Teil      Regelungsbedarf**

Im ersten Teil dieser Arbeit soll aufgezeigt werden, warum eine Regelung der privaten Haltung von gefährlichen Tieren sinnvoll und notwendig ist. Dazu soll zunächst erläutert werden, dass Fragen zur Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten für Privatpersonen tatsächlich relevant sind (1. Kapitel). Weiterhin muss geklärt werden, was unter einer „Gefahr durch Wildtiere“ zu verstehen ist und wie sie begründet wird (2. Kapitel). Anschließend werden wildlebende Tierarten vorgestellt, wobei jeweils kurz auch ihr Gefährdungspotential erläutert wird (3. Kapitel). Zuletzt sollen empirische Befunde über Haltung und Unfälle im Zusammenhang mit der Haltung von gefährlichen Tieren die Bedeutung des Themas unterstreichen (4. Kapitel).

### **1. Kapitel Relevanz der Privaten Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten**

Bevor man genauere Untersuchungen zur Problematik der Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten anstellt, sollte man sich einen Überblick verschaffen, ob Privatpersonen wirklich gefährliche Wildtiere halten. Deswegen soll nach Indizien, „Beweisen“ und Gründen für derartige Tierhaltungen gesucht werden. Außerdem kann es hilfreich sein, über die Motivation von Tierhaltern zur Haltung von gefährlichen Tieren Bescheid zu wissen, wenn man über gesetzliche Beschränkungen diskutiert

#### **I.      Haltung von gefährlichen Tieren**

Einleitend wurden einige skurrile Anekdoten im Zusammenhang mit der Haltung von gefährlichen Wildtieren berichtet. Als Beleg, dass eine Gefahrtierhaltung wirklich relevant in Deutschland ist, kann dies aber nicht gelten. Es ist deshalb sinnvoll, sich bei dieser nicht ganz alltäglichen Thematik zuerst einmal umzuschauen, ob sich eine weitere Recherche überhaupt lohnt. Deswegen soll nach Indizien oder einigen Beweisen für privat gehaltene gefährliche Tiere wildlebender Arten gesucht, aber erst im Verlauf der Arbeit Genaueres recherchiert werden. Einleuchtender Weise wird vor allem nach Belegen für die Haltung von gefährlichen „Kleintieren“ zu suchen sein, da die Haltung eines Löwen oder Nashorns vom „Normalbürger“ wohl nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden kann. Die Privathaltung von großen Säugetieren kann zahlenmäßig wohl eher vernachlässigt werden, auch wenn die Gefährlichkeit vieler dieser Tiere unbestreitbar ist.

Überlegt man, welche gefährlichen Tiere so „handlich“ sind, dass sie in Stadtwohnungen – zumindest theoretisch – gehalten werden könnten, fallen einem vor allem Giftschlangen, Skorpione oder Giftspinnen, also Terrarientiere ein. Der Besuch in Zoofachgeschäften und sogar Zooabteilungen von Gartenmärkten macht klar, Terrarientiere werden angeboten und somit

auch gekauft. Natürlich sind nicht alle Terrarientiere oder Reptilien gefährlich, aber es gibt gefährliche und giftige Arten, wenn auch (hoffentlich) nicht in diesen Läden.

Auf Terraristikbörsen werden aber teilweise durchaus gefährliche und giftige Tiere gehandelt<sup>8</sup> und in den Kleinanzeigen von Terraristik-Zeitschriften sind ebenfalls immer wieder Gifttiere angeboten.<sup>9</sup> Die Vielzahl an Magazinen zu exotischen Tieren und Terrariumstieren spricht zumindest für ein breites Interesse.<sup>10</sup> In etlichen Tier- und Reptilien- Internetforen kommunizieren Tierhalter und Interessenten. Durchaus nicht wenige halten nach eigenen Angaben auch Giftschlangen, große Riesenschlangen, Skorpione oder Giftspinnen.<sup>11</sup> Auf Fragen, wenn jemand ein bestimmtes Gifttier kaufen möchte, erhält ein ernst genommener Interessent eigentlich immer Kontaktdaten oder Namen von Verkäufern. Zuletzt sei noch erwähnt, dass Auffangstationen gar nicht so selten behördlich (wegen unerlaubter oder mangelhafter Haltung) sichergestellte Giftschlangen oder Krokodile aufnehmen müssen.<sup>12</sup>

Privatpersonen halten also tatsächlich gefährliche Wildtiere. Bei diesem Überblick konnte vor allem die Haltung von gefährlichen Terrarientieren, also großen Riesenschlangen, Giftschlangen, Krokodilen und wirbellose Gifttieren, aufgezeigt werden.

## II. Gründe für die private Haltung von gefährlichen Wildtieren

Warum halten Menschen gefährliche Tiere? Auf diese Frage gibt es nicht die eine richtige Antwort, da die Gründe von Fall zu Fall unterschiedlich sind und auch im jeweiligen Fall mehrschichtig sein können. Trotzdem soll im Folgenden ein Überblick über häufig anzutreffende Motive gegeben werden – wobei entsprechend der Zielsetzung dieser Arbeit die Konzentration auf die Motivation von Privathaltern gelegt werden soll. Diese Beweggründe sollen zugleich auf ihre Überzeugungskraft überprüft werden. Nicht selten werden einzelne Gründe von Haltern nur vorgeschoben – etwa aus Angst, ohne diese Angabe könnte ihnen die Haltung des Tieres untersagt werden – oder die Argumente erscheinen aus Sicht der Allgemeinheit nicht nachvollziehbar, obwohl sie für den Einzelnen eventuell eine Rolle spielen. Eine Differenzie-

---

<sup>8</sup> Z.B. auf der Terraristika in Hamm werden regelmäßig (nach vorübergehender Unterbrechung) Gifttiere angeboten (siehe hierfür Terraristika Hamm, URL: <http://www.terrarikahamm.de/>; Pro Wildlife, URL: [http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv\\_2003/PM-Exotic-Animal/pm-exotic-animal.html](http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv_2003/PM-Exotic-Animal/pm-exotic-animal.html), (beide aufgerufen am 20. 03. 2009)), weshalb es separate Regeln für Gifttieranbieter und den Gifttieraum gibt. (Terraristika Hamm, URL: [http://www.terrarikahamm.de/index.php?option=com\\_content&task=view&id=16&Itemid=58&lang=de](http://www.terrarikahamm.de/index.php?option=com_content&task=view&id=16&Itemid=58&lang=de), (aufgerufen am 20. 03. 2009)).

<sup>9</sup> Z.B. Terraristik-Fachmagazin Reptilia Nr. 49, fünf 4-spaltige Seiten mit Kleinanzeigen, z.B. S. 85, 3. Spalte, 6. Annonce: „Gebe ab: Bitis gabonica, Bitis nasicornis, Cerastes cerastes, Naja kaouthia Albino, Dendroaspis angusticeps, Vipera aspis, Crotalus vegrandis, C. enyo. Tel.: xxxx“; S. 86, 3. Spalte, 1. Annonce: „Gebe ab: Vipera berus WF, gut eingewöhnt, erwarte NZ vom Crotalus atrox, Agkistrodon contortrix contortrix und A. c. pictigaster, Vorbestellungen erbeten. Tel. xxxx“; S. 86, 3. Spalte, 11. Annonce: „Gebe ab: 1,3 Hornvipern (Cerastes cerastes), sehr große, kräftige Tiere, zwei der Tiere hornlos. Super Fresser und kerngesund, Gruppe 200 €, Einzeltiere 65 € Raum NRW, Tel. xxxx“; S. 88, 2. Spalte, 5. Annonce: „Gebe ab: 1,0 Aspidelaps lubricus lubricus, DNZ 2001, ca. 60 cm, mit Terrarium 220 €, ohne Terrarium 200 €. Versand möglich. Tel. xxxx“; 3. Spalte, 4. Annonce: „Suche: Alle Naja-, Crotalus- und die meisten Bitis-Arten. Bitte alles anbieten, danke. Tel. xxxx.“

<sup>10</sup> Z.B. Amphibia, DATZ, Die Eidechse, Draco, elaphe, Iguana, Marginata, Radiata, Reptilia, Salamandra, Sauria, Sekretär, Terraristika, ...

<sup>11</sup> Z.B. DGHT-Forum, URL: <http://www.dghtserver.de/foren/index.php>; Giftschlangen-Forum URL: <http://www.giftschlangenforum.de>; Haustier-Forum, URL: <http://www.forum-haustiere.de/giftschlangen> Reptilien-Forum, URL: <http://reptilien-forum.de.pn>; Schlangengrube, URL: <http://www.schlangengrube.de>; Terraristik-Forum Teraon, URL: <http://www.terraon.de>; World-on Terra-Forum, URL: <http://www.world-of-terra.de>, /alle aufgerufen am 05. 03. 1009).

<sup>12</sup> Z.B. Auffangstation für Reptilien München e.V. Archivnachrichten u.a. 3/2006, 9/2006, 12/2006,4/2007, 1/2008, 8/2008, 9/2008, URL: [http://www.reptilienauffangstation.de/aktuelles\\_archiv.html](http://www.reptilienauffangstation.de/aktuelles_archiv.html) (aufgerufen am 05. 03. 2009).

rung der Haltungsmotive bietet sich aber bereits hier an, da die Schutzwürdigkeit des Interesses an der Haltung eines gefährlichen Tieres umso geringer ist, je weniger nachvollziehbare Gründe für diese Haltung sprechen.

Wissenschaftliches Interesse wird gelegentlich als Begründung für Privathaltung von gefährlichen Tieren genannt. Dieses Interesse kann zum einem dem Gift gelten, wobei Giffforschung meiner Meinung nach bei privaten Haltungen nicht wissenschaftlich betrieben werden kann und das Argument als vorgeschoben eingestuft werden muss. Eine chemische oder pharmazeutische Analyse sowie wissenschaftliche Experimente mit dem Giftsekret von Tieren können nämlich nur in entsprechend eingerichteten Laboratorien durchgeführt werden. Wissenschaftlich arbeitende Institute und Labore müssen sich zudem die Versuche mit den Tieren und die Giftgewinnung zur Analyse nach der „Versuchstierregelung“ genehmigen lassen und Sicherheitsvorkehrungen treffen. Solche Gefahrtierhaltungen sind für diese Arbeit uninteressant, da sie sehr genau überwacht und dokumentiert werden.

Soweit das wissenschaftliche Interesse nicht dem Gift, sondern dem (gefährlichen) Tier selbst gilt, ist ebenfalls der wissenschaftliche Nutzen der Haltung begrenzt. Wissenschaftliche Studien am Tier selbst, seinen Lebens- und Verhaltensweisen können am gefangen gehaltenen Tier nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden, da sich das Tier nur so verhalten kann, wie es die Haltungsumstände gestatten. Nach optimalen Haltungsbedingungen zu suchen kann von normalen Privathaltungen kaum erfüllt werden, da hier weder die räumlichen Möglichkeiten ausreichen noch ausreichend Flexibilität durch den Halter vorhanden ist. Des Weiteren ist bekannt, dass eine Haltung so naturnah wie möglich anzustreben ist und es gibt ausreichend Literatur, wie dies nachzuahmen ist. In Hinblick auf Reptilien, Amphibien und Wirbellose gibt es jedoch immer noch viele Tierarten, über die nur sehr wenig bekannt ist. Vermutlich wegen dieser Wissenslücken, wegen der „handlichen“ Größe und oft eher kleinen „Reviergrößen“ gibt es gerade unter den „Terrarianern“ durchaus Hobbytierhalter, die wissenschaftlich oder zumindest „populärwissenschaftlich“ arbeiten. Ein beachtlicher Teil des derzeit vorhandenen Wissens stammt von Amateuren. Belege dafür sind eine Vielzahl anerkannter Veröffentlichungen und Bücher von Hobbytierhaltern.<sup>13</sup>

Als „Nutztiere“ im landwirtschaftlichen Sinn werden gefährliche Tiere wildlebender Arten, um die es in der Arbeit geht, eigentlich nie gehalten. Eine Ausnahme könnte etwa eine Waran- oder Krokodilfarm darstellen, die das Fleisch und Leder der Echsen verkaufen will. Doch ein

---

<sup>13</sup> Z.B.: Sommerlad, Ralf (Versicherungsmakler): Publikationen über Krokodile, Buch „Krokodile“ (zusammen mit Trutnau), international anerkannt; Trutnau, Ludwig (Lehrer): „Krokodile“ (mit Sommerlad), international anerkannt, „Schlangen im Terrarium“ 3-bändiges Werk (ungiftige Schlangen Teil 1 + 2, Giftschlangen), Terraristik-Publikationen; Wegehaupt, Wolfgang (Kriminalkommissar): 5 Fachbücher über Schildkröten. Ein großer Anteil der Zucht- und Haltungsartikel in Terraristik-Zeitschriften sind „Erfahrungsberichte“ von diesen und anderen Hobbytierhaltern, z.B. Jasser-Häger, Irmtraud (Lehrerin / Hausfrau) zahlreiche Veröffentlichungen über Schildkröten (siehe unter URL: <http://www.villa-testudo.de/fileadmin/Literatur/Literaturnachweis.pdf>, (aufgerufen am 06. 03. 2009).

solcher Ausnahmefall stellt eine gewerbliche und keine private Tierhaltung dar und ist nicht Gegenstand dieser Arbeit.

Eine nicht ganz selten anzutreffende Behauptung ist die Haltung eines gefährlichen wildlebenden Tieres zum Eigen- oder Objektschutz. Diese Begründung ist meines Erachtens mit erheblichen Zweifeln belastet. Zum einen ist bei vielen Tierarten die Eignung zum Eigen- oder Objektschutz nicht gegeben. Gerade kleine Gifttiere sind nicht repräsentativ und folglich als Schutztiere nicht geeignet, da sie der Gegner, den sie abschrecken sollen, eventuell gar nicht sieht. Auch ist die Eignung durch die Anforderungen an eine artgerechte und vor allem sicherheitsgerechte Haltung, die teilweise bereits durch die geltenden Gesetze vorgeschrieben und zum Schutz von unbeteiligten Dritten unbedingt zu fordern sind – z.B. eine ausbruchsichere Haltung – beeinträchtigt. Sofern dies der Fall ist, kann der Beschützungszweck vom individuellen Privathalter zwar durchaus beabsichtigt sein; schutzwürdig im Rahmen einer Regelung von Anforderungen an die Haltung solcher Tiere zum Schutz von Menschen vor diesen Tieren ist dieses Interesse indes nicht.

Zum anderen muss erkannt werden, dass ein Schutz der eigenen Person oder von Objekten durch gefährliche wildlebende Tiere in der Regel weder möglich noch verhältnismäßig ist. So ist ein geeigneter Hund einem gefährlichen Wildtier als Schutztier deutlich überlegen, da er gut abgerichtet und mit einer Aufgabe betraut werden kann, während das undressierte Wildtier nur seine eigenen Triebe auslebt – Beutetrieb, Selbstverteidigung und eventuell Aggression. Darüber hinaus fällt eine kritische Schaden-Nutzen-Abwägung bei der Haltung gefährlicher wildlebender Tiere zum Eigen- oder Objektschutz negativ aus. Wildtiere sind nicht wie unsere Haustiere seit Jahrhunderten domestiziert und auf Abrichtbarkeit gezüchtet. Reptilien oder Spinnentiere sind z.B. in der Regel Einzelgänger, sie leben nicht in „Sozialverbänden“. Dadurch gibt es für diese Tiere natürlicherweise kein Alphanimal, dessen Rolle der Mensch einzunehmen versuchen kann. Sie kennen keine natürliche Unterordnung und lassen sich kaum abrichten. Selbst wenn ein gewisser Schutz allein auf Grund der Abschreckung denkbar ist, kann durch sie kein effektiver Schutz gewährleistet werden (wann das Tier zum Schutz aktiv wird, kann nicht adressiert werden). Außerdem kann nicht sichergestellt werden, dass sich das Tier nicht gegen den Tierhalter selbst wendet, in nicht schutzrelevanten Situationen unbeteiligte Dritte attackiert oder beim Ende der Gefahr die eigenen Angriffe einstellt. Dass selbst die bestdressiertesten Wildtiere gefährlich bleiben, wurde der Öffentlichkeit spätestens mit dem Unfall von Roy Horn (Las Vegas: Siegfried und Roy) am 03. Oktober 2003 bewusst.

Die Arterhaltung von einzelnen bedrohten Tieren wird vor allem von Schutzprogrammen, zoologischen Gärten und speziellen Zuchtprogrammen zu übernehmen versucht. Für Säugetiere sind sicherlich solche Institutionen mit Abstand am bedeutendsten, da private Tierhalter die räumlichen, finanziellen und organisatorischen Bedingungen kaum bieten können. Bei kleinen, wenig „repräsentativen“ Tieren oder extrem artenreichen Tierordnungen kann das Bild ein an-

deres sein. Hier können offizielle Einrichtungen und zoologische Gärten bei einer Vielzahl an Tierarten nicht oder kaum zum Arterhalt durch Zucht in menschlicher Obhut beitragen. Zum einen können Zoos aus Platzgründen nicht „alle“ bedrohten Tierarten halten. Zum anderen haben zumindest die Zoobesucher in der Regel kein Interesse daran, zwanzig, dreißig, fünfzig oder noch mehr Terrarien mit beispielsweise bedrohten Schildkrötenarten zu besichtigen. Zum Dritten muss auch die Zucht erst einmal gelingen, und dabei können Hobbytierhalter oft ein deutlich „geschickteres Händchen“ haben.<sup>14</sup> Es gibt etliche bedrohte Tierarten, die von Privatzüchtern erfolgreich nachgezüchtet werden, obwohl die Zucht in Zoos kaum gelingt.<sup>15</sup> Amateurzüchter können also durchaus zum Erhalt von Tierarten beitragen.<sup>16</sup> Jedoch sind die privat gehaltenen gefährlichen Wildtiere häufig keine vom Aussterben bedrohten Lebewesen, so dass diese Argumentation für Privathaltungen in Einzelfällen sehr wohl,<sup>17</sup> in der Masse der Fälle eher nicht überzeugen kann. Dennoch ist es unbestritten, dass die private Nachzucht auch von nicht bedrohten Tierarten sinnvoll und notwendig ist, um Wildfänge aus der Natur für Privathaltungen zu verhindern. Dies ist dann aber in gewisser Sicht ein Selbstzweck: Begründung der privaten Tierhaltung durch Nachzucht von Tieren für andere Privathaltungen.

In Betracht kommen daher vor allem Motivationen, die als ideell zu charakterisieren sind. So kann der modernste, praktisch zweckfreie und in Städten sicherlich häufigste Haltungsgrund für Tiere generell – die Haltung eines „Liebhabertieres“ – natürlich auch für exotische oder wildlebende Tiere herangezogen werden. Allerdings ist anzweifelbar, ob dieses Argument in gleicher Weise für wildlebende gefährliche Arten Gültigkeit hat. Denn mit ungefährlichen Arten kann meines Erachtens deutlich leichter eine Bindung aufgebaut werden, da ein Kontakt eher möglich ist. Dies kann sowohl ein Körperkontakt wie „streicheln“ oder herumtragen sein als auch die bloße Fütterung und Gehegepflege, welche in Anwesenheit des Tieres durchgeführt wird, bedeuten. Gefährliche Tiere wildlebender Arten sind als Liebhabertiere daher wesentlich schlechter geeignet als ungefährliche Exemplare. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Halter seine Emotionen an ein ganz bestimmtes gefährliches Tier oder eine spezielle gefährliche Tierart bindet.

Zusätzlich kann ein „Liebhaberinteresse“ auch in der Faszination oder im populärwissenschaftlichen Interesse an bestimmten Tierarten bestehen, wie bereits oben erwähnt. In Bezug auf die Haltung von Reptilien, Amphibien und Wirbellosen sind etliche Haltungsbücher von Hobbytier-

---

<sup>14</sup> Tudge, S. 70 ff., S. 85 ff., S. 141 f., 209 f.

<sup>15</sup> Z.B. züchtet Dr. M. Baur mit bisher ca. 100 Jungtieren erfolgreich Coahuila-Dosenschildkröten (*Terrapene coahuila*, WA Anhang I – stark bedroht) nach. Eine erfolgreiche Nachzucht in zoologischen Gärten ist nur im Zoo Jersey bekannt. (Persönliche Mitteilung von Dr. M. Baur am 24. 02. 2009). Der Sunda-Gavial (*Tomistoma schlegelii*, WA Anhang I- stark bedroht) wird mit Abstand am erfolgreichsten von einem privaten Hobbyzüchter in Thailand (ca. 400 Schlüpflinge und einjährige Tiere 2001) nachgezüchtet, obwohl sich einige Zoos – mäßig erfolgreich – um Nachzucht bemühen. (Sommerlad, in Draco Nr. 20, S. 61 ff.)

<sup>16</sup> Tudge, S. 368 ff.

<sup>17</sup> Z.B. gelten nur sehr wenige Giftschlangen als bedroht. Europäische Vipern oder Kobras sind hier eine Ausnahme. Diese Schlangenarten werden aber ausschließlich privat oder von „privaten Zoos“ nachgezüchtet. (Persönliche Mitteilung von Dr. M. Baur am 24. 02. 2009).

halten geschrieben worden<sup>18</sup> und relativ viel Fachwissen stammt aus Erkenntnissen oder Recherchen von Amateuren.<sup>19</sup>

Eng mit der Haltung als Liebhabertier verbunden ist die Faszination, die von dem Tier ausgeht, welche für viele Tierbesitzer der Hauptgrund für die Haltung ist.<sup>20</sup> Diese Faszination kann sowohl vom Wesen, dem Aussehen, der Lebens- und Verhaltensweise und vielem mehr ausgelöst werden. Oft resultiert die Faszination aber auch aus der Gefährlichkeit des Tieres oder aus der Angst, die viele Menschen vor diesen Tieren haben. Hierbei kann man durchaus von einer „Faszination des Grauens“ sprechen. Dass diese Faszination häufig zumindest mitspielt, lässt sich an einem einfachen Beispiel erläutern. Anders ist es nämlich nicht zu erklären, warum sich jemand z.B. einen nur wenige Zentimeter großen, äußerlich unscheinbaren aber hochgiftigen Skorpion<sup>21</sup> halten sollte, während es ähnlich zu haltende, harmlose Exemplare<sup>22</sup> oder größere, attraktivere und kaum gefährliche Arten wie den 15 cm bis 25 cm großen Kaiserskorpion (*Pandinus imperator*) oder den Riesenspaltenskorpion (*Hadogenes troglodytes*) mit 18 cm bis 20 cm gibt.<sup>23</sup> Solch imposante Tiere sind üblicherweise als Vorführtier vor Freunden und Bekannten deutlich beeindruckender und könnten leichter versorgt werden.

Genau dies – die Präsentation der Tiere gegenüber Freunden und Bekannten kann ebenfalls ein wesentlicher Grund für Anschaffung und Haltung sein, wenn auch häufig nur in Verbindung mit der oben genannten Faszination. Oft werden beide Motivationen erst in der Kombination den wahren Grund für die Haltung eines gefährlichen Tieres bilden. Daraus lässt sich indes keine besondere Schutzwürdigkeit der Haltung ableiten. Denn einerseits ist der Präsentation solcher Tiere zu Informationszwecken für die Öffentlichkeit bereits ausreichend durch zoologische Gärten und öffentliche Terrarien Genüge geleistet. Insofern besteht seitens der Betrachter kein schutzwürdiges Informationsinteresse, zumal Privathalter ihre Tiere nur einem sehr begrenzten Personenkreis zeigen, nämlich Freunden, Bekannten etc. Gleiches gilt für das Vergnügungsinteresse, das durch Dompteure im Zirkus und andere Showveranstaltungen, in denen vorgeführt werden soll, wie gut die Schausteller ihre gefährlichen Wildtiere im Griff und welche Kunststücke sie den Tieren adressiert haben, befriedigt wird. Andererseits ist die Präsentation des Tieres als Prestigegewinn für den Privathalter ein reines Affektationsinteresse, das nicht besonders schutzwürdig ist.<sup>24</sup>

Der Tierschutzgedanke kann für manche Tierhalter ein Grund sein, ihre Tierhaltung zu vergrößern und weitere Tiere oder auch andere Arten aufzunehmen, wenn Tierauffangstationen oder

---

<sup>18</sup> Z.B. Geier, Thorsten (Industriekaufmann): *Fester Panzer, weiches Herz, Biebertal*, 2. Auflage 2008; (für Hobbytierhalter, anschaulich populärwissenschaftliches Buch über Haltung und Pflege von Landschildkröten; mit Kinderteil!).

<sup>19</sup> Siehe auch Fußnote Nr. 13.

<sup>20</sup> Schmidt, in: *Draco* Nr. 12, S. 4 ff.

<sup>21</sup> Z.B. *Androctonus mauretanicus*, 5 cm bis 6 cm, siehe: Lippe, in: *Reptilia* Nr. 13, S. 32.

<sup>22</sup> Z.B. *Belisarius xambeui* oder *Euscorpion carpathicus balearicus*, siehe Lippe, in: *Reptilia* Nr. 13, S. 32; oder der Kleine Gefleckte Rindenskorpion (*Isometrus maculatus*), 4 cm – 5 cm, Tietz, in: *Terraria* Nr. 12, S. 64 ff.

<sup>23</sup> Castelli, in: *Reptilia* Nr. 13, S. 33; Stürtz, in: *Terraria* Nr. 15, S. 59 ff.

<sup>24</sup> Auch innerhalb der Tierhalterszene wird einer solchen Angeberei die Berechtigung für die Haltung von gefährlichen Tieren abgesprochen, u.a. da sie dem Image der Gesamtheit der Tierhalter schadet. Siehe auch Schmidt, in *Draco* Nr. 12, S. 12.

Tierheime diese Tiere abgeben wollen und der Privathalter Möglichkeiten hat, solchen Tieren artgerechte und sichere Haltung und Pflege zu gewährleisten.

Zusammenfassend lässt sich folglich feststellen, dass vor allem das ideelle Interesse an der Vorführung des Tieres, z.B. Besitzerstolz oder Angeberei, die persönlichen Emotionen zu dem Tier und die Faszination der Gefährlichkeit des Tieres Beweggründe für die private Haltung eines wildlebenden gefährlichen Tieres darstellen. Populärwissenschaftliches Interesse und „Nachzuchtehrgeiz“ kann gerade bei Terrarientieren einen fachlichen Nutzen der Hobbytierhaltung mit sich bringen. Gezielte Nachzucht zur Arterhaltung ist eher seltener als primärer Grund für die private Gefahrtierhaltung anzusehen, da relativ wenige gefährliche Tiere bedroht und zugleich klein genug für eine intensive private Nachzucht sind. Toxikologische oder medizinische Forschungsinteressen und Schutzzwecke werden dagegen nur vorgeschoben sein. Tierschutzgründe für die Haltung von gefährlichen Tieren ergeben sich vor allem durch Problemfälle aus schlechten privaten Tierhaltungen oder illegalen Importen.

### **III. Gründe für die Weitergabe von gefährlichen Wildtieren**

Einfacher zu beantworten ist die Frage nach den Gründen für die Veräußerung von gefährlichen Tieren. Seitens des privaten Käufers oder Verkäufers stellt der Handel in der Regel nur einen Hilfszweck zur Ermöglichung oder zur Aufgabe der Haltung dar. Bevor ein Tier gehalten werden kann, muss es erworben werden. Für die Zucht oder artgerechte Vergesellschaftung will man eventuell weitere Tiere der gleichen Art anschaffen. Soll die Haltung aufgegeben, der Tierbestand verkleinert oder zumindest im Rahmen der Zucht nicht vergrößert werden, muss das Tier – sofern es nicht (illegal) freigelassen oder getötet wird – an andere Halter abgegeben oder veräußert werden.

Gewerbliche Händler verfolgen dagegen gewerbliche und damit monetäre Zwecke. Dieser Aspekt bleibt in dieser Arbeit außen vor.

## 2. Kapitel Gefahr durch Wildtiere

Will man über die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten in Privathaushalten diskutieren, sollte zuerst kurz geklärt werden, was unter einer „Gefahr durch Tiere“ zu verstehen ist, was gefährliche Wildtiere ausmacht und warum sich die Betrachtungen auf einen eingeschränkten Tierhalterkreis, nämlich auf Privatpersonen beziehen. Anschließend soll gezeigt werden, auf welche Art und Weise Tiere Menschen gefährden und warum sie das tun. Eine knappe Unterscheidung zwischen dem Sachverhalt der Gefährdung, die für Menschen von Tieren ausgeht, und dem Sachverhalt der Gefährdung bestimmter Tierarten soll wegen der Begriffsähnlichkeit und einiger Überschneidungen getroffen werden.

### I. Begriffsklärung

#### 1. Gefahr durch Tiere

Wann ist ein Tier gefährlich? Welche Gefahren gehen von Tieren aus? Das sind Fragen, die nicht einfach und für jedermann eindeutig zu beantworten sind. Im Allgemeinverständnis ist der Begriff „Gefahr“ sehr an die menschlichen Grundgefühle „Angst“ oder „Furcht“ geknüpft. „Furcht“ ist ein zeitweiliger oder dauernder Gemütszustand, der durch die Erwartung eines wirklichen oder vermeintlichen Übels bedingt wird, und ein Spektrum zwischen leichtem Unbehagen und Panik bis hin zur Phobie<sup>25</sup> abdeckt. Furcht ist immer objektbezogen.<sup>26</sup> Furcht vor Tieren ist eine für das Überleben wichtige elementare Gefühlsregung. Sie war und ist Anlass, zwischen gefährlichen und ungefährlichen Tieren unterscheiden zu lernen, gefährliche Tiere zu meiden bzw. zu lernen, mit der Gefahr umzugehen. „Angst“ hingegen kann im Unterschied zur Furcht grundlos sein und auch dann existieren, wenn keinerlei Gegenstandsbeziehung vorhanden ist.<sup>27</sup> Es lässt sich also erkennen, dass Angst, aber auch Furcht, nicht zwangsläufig auf eine Gefahr schließen lassen.<sup>28</sup> Folglich darf nicht mit diesen Empfindungen argumentiert werden, wenn man über gefährliche Tiere spricht. Das Bestehen von Ängsten kann aber nicht bestritten werden.

Juristisch gesehen wird die Gefahr vor allem im Gefahrenabwehrrecht<sup>29</sup> verwandt und dort definiert als „ein Zustand, der nach verständiger, auf allgemeiner Lebenserfahrung beruhender Beurteilung, (...) den Eintritt eines Schadens für die öffentliche Sicherheit und / oder Ordnung (...) erwarten lässt.“<sup>30</sup> Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist „die Erhaltung der Unversehrtheit von Leben (und) Gesundheit...“<sup>31</sup>. Eine Gefahr durch Tiere be-

---

<sup>25</sup> „Phobie ist eine Furcht, die in keinem Verhältnis zur Gefahr steht und die der Vernunft nicht weicht.“ (Matthews, S. 11.

<sup>26</sup> Das neue Taschenlexikon, Band E/F, S. 376, „Furcht“.

<sup>27</sup> Das neue Taschenlexikon, Band A, S. 172, „Angst“.

<sup>28</sup> Matthews, S. 9 ff.

<sup>29</sup> In anderen Rechtsgebieten, z.B. im Strafrecht, kann die Gefahr (leicht) abweichend definiert werden.

<sup>30</sup> Knemeyer, Rz. 87.

<sup>31</sup> Knemeyer, Rz. 100.

deutet also in erster Linie die Möglichkeit einer Körperverletzung durch das Tier. Streng genommen ist jede noch so kleine und unbedeutende Wunde oder ein „blauer Fleck“ eine Verletzung; der Körper und die Gesundheit sind – zumindest vorübergehend – nicht mehr unverehrt. Es können in der Begegnung mit Tieren jedoch aufgrund von bestehenden Wissenslücken und Fehlinformationen auch Verletzungen zustande kommen, die nicht direkt vom Tier verursacht wurden, sondern sich etwa durch Panikreaktionen ereignen (z.B. Stürze, Kreislaufprobleme, Herzattacken). Ist deshalb ein Tier, über das weit verbreitet – „im Allgemeinverständnis“ – Fehlinformationen im Umlauf sind, gefährlich? (Beispielsweise halten viele Menschen Vogelspinnen aufgrund von Unwissen und Schauergeschichten für extrem giftig und bössartig. Sie nehmen an, dass Schlangen „bestimmt giftig sind, da sie so giftig und hinterlistig aussehen“. Panikreaktionen dürften bei zufälligem Kontakt sicher erwartet werden.) Ein derart umfassendes Gefahrenverständnis kann keinesfalls für eine eindeutige Definition von gefährlichen Tieren verwendet werden, denn in diesem Sinn geht irgendeine Schädigungsgefahr von fast jedem Tier aus.

Meiner Meinung nach dürfen nur Tiere als gefährlich gelten, von denen unmittelbar zu erwartende Gefahren ausgehen. Fehlinformationen in der Bevölkerung müssen behoben werden und sollten nicht durch öffentliches Akzeptieren oder Berücksichtigen in gesetzlichen Regelungen bestärkt werden.

Dennoch bleibt bei sehr vielen Tieren auch ein direktes – wenn auch teilweise nur sehr geringes – Gefährdungspotenzial. Es ist also eine Abstufung nötig, um zwischen sehr gefährlichen, eingeschränkt gefährlichen und ungefährlichen Tieren zu unterscheiden. Gefährliche Tiere sind meines Erachtens nur solche, von denen eine schwerwiegende Gefahr für Leib und Leben ausgeht. Als schwere Verletzungen durch Tiere müssen lebensbedrohliche Zustände und ernsthafte, bleibende oder länger andauernde Schäden anerkannt werden. Doch auch diese Beschreibung liefert keine eindeutigen Kriterien, denn man kann die Ernsthaftigkeit von Verletzungen nicht immer eindeutig einstufen. Von verschiedenen Personen wird uneinheitlich beurteilt werden, ab wann ein bleibender Schaden als ernsthaft gewertet werden darf: Eine fortbestehende Narbe beispielsweise ist ein bleibender körperlicher Schaden, auch wenn sie zu keinerlei Funktionseinschränkung führt. Sie ist aber ein sichtbarer – mehr oder minder großer – (Schönheits-)Schaden. Ob der Schaden als ernsthaft angesehen wird, hängt neben dem tatsächlichen Umfang der Veränderung auch von der persönlichen Gewichtung ab.<sup>32</sup> Weiterhin können aus Verletzungen auch psychischen Schäden resultieren, deren Ausmaß und somit deren Ernsthaftigkeit stark von der Persönlichkeit und der emotionalen Situation des Opfers abhängen.

---

<sup>32</sup> Zum Beispiel wird ein Berufsboxer eine fünf Zentimeter lange Narbe im Gesicht als unbedeutend werten, eine hübsche Bankangestellte könnte eine solche Narbe als deutlich schlimmer empfinden und für ein Fotomodell könnte sie eventuell eine „Berufsunfähigkeit“ mit sich bringen.

Darüber hinaus muss man zwischen dem „regelmäßigen und üblichen“ und dem „theoretisch möglichen“ Verletzungsgrad unterscheiden. Ungewöhnlich schwere Verletzungen – aufgrund unglücklicher Zufälle wie Vorerkrankungen oder Überempfindlichkeiten / Allergien – dürfen meiner Meinung nach nicht als Maßstab für die generelle Gefährlichkeit eines Tieres angesehen werden, so bedauerlich und riskant sie für den Einzelnen sind.<sup>33</sup> Wenn andererseits Unfälle mit bestimmten Tieren zwar prinzipiell selten, aber sehr schwerwiegend sind, sollte die Tierart dennoch als gefährlich gelten.<sup>34</sup> Gerade bei Haltung in Menschenhand kann sich die Unfallwahrscheinlichkeit im Vergleich zur freien Natur nämlich signifikant erhöhen, da die Kontakthäufigkeit deutlich zunimmt.

Es sollten also Tiere als gefährlich eingestuft werden, die direkt ernsthafte Verletzungen und Schädigungen verursachen können, auch wenn die Unfallwahrscheinlichkeit eher gering erscheint. Eine konkret definierte „mindestens nötige Verletzungsstärke“ zur Einordnung als gefährliche Tiere kann aber nicht genannt werden.

Ferner muss unbedingt zwischen aktiv und passiv gefährlichen Tieren unterschieden werden. Passiv gefährliche Tiere tragen nicht selbst – also nicht durch eigenes Zutun – zu einer Gefährdung bei. Sie können aber trotzdem hoch gefährlich, sogar lebensgefährlich sein. Das bekannteste Beispiel ist vermutlich der Kugelfisch (Fugu, tetrodotoxischer Fisch), der prinzipiell völlig harmlos ist und nur beim Verzehr (und nur bei unfachgerechter Zubereitung) den Menschen gefährden und töten kann.<sup>35</sup> Passiv gefährliche Tiere sollen in dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden, wenn die Gefahr nicht unmittelbar bei ihrer Haltung virulent wird.

## 2. Wildtiere

Wie bereits einleitend erwähnt, möchte ich mich in dieser Arbeit ausschließlich mit der Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten befassen, obwohl auch von Haustierarten ernst zu nehmende Gefahren ausgehen können. Es soll nun eine knappe Unterscheidung von Haus- und Nutztieren gegenüber Wildtieren angestellt werden, um zu erläutern, warum die Haustierhaltung eine andere Tradition und Funktion und damit einhergehend eine differenzierte gesellschaftliche Akzeptanz hat, und warum sich die Art oder Ursache der Gefährdung durch Haus- oder Wildtiere unterscheiden.

---

<sup>33</sup> Selbst Honigbienen, nach deren Giftstichen eine allergische Reaktion gar nicht so selten ist, werden nicht als ernsthaft gefährliche Tiere bezeichnet. Meines Wissens stand es auch noch nie zur Debatte, die Honigbienenhaltung aus Sicherheitsgründen generell zu begrenzen oder zu verbieten. Liebhaber von mäßig gefährlichen Gifttieren werden bei einer Einordnung dieser Tiere als gefährliche Tiere aufgrund von seltenen allergischen Reaktionen immer die objektiv größere Gefährdung für Dritte durch die Imkerei als Gegenargument für die Verhältnismäßigkeit einer Reglementierung aufführen, auch wenn dieses Argument, weil Bienen in der heimischen Natur auch wild vorkommen, nur bedingte Schlagkraft hat.

<sup>34</sup> Unfälle mit dem australischen Inlandtaipan (*Oxyuranus microlepidotus*), der in nur wenigen Exemplaren sehr abgeschieden im australischen Outback lebt, sind kaum registriert, da es nur sehr selten zu Begegnungen zwischen diesem Tier und Menschen kommt. Nachdem das Gift des Inlandtaipans als 50-mal stärker als das der Indischen Kobra, sogar 850-mal tödlicher als das der Texasklapperschlange gilt, wäre es unverständlich und unverantwortlich, ihn nicht als gefährliches Tier zu bezeichnen (siehe Ludwig / Gebhardt, S. 15). Ebenso dürfen hochgiftige Kraits (*Bungarus*) nicht als ungefährlich betrachtet werden, obwohl sie als sehr beißfaul gelten (siehe Trutnau, Giftschlangen, S. 62).

<sup>35</sup> Habermehl, S. 92; Ludwig / Gebhardt, S. 74 f.; Mebs, Gifttiere, S.145 ff.

Haus- und Nutztiere sind domestizierte Tierarten und Tierrassen, die seit Jahrtausenden von Menschenhand gezüchtet werden.<sup>36</sup> Das unterscheidet sie von gezähmten Tieren, die durch adressiertes Verhalten noch keinesfalls zum Haustier werden. Bei der über Generationen hinweg vorangetriebenen Domestikation wurde die genetische Isolation ausgenutzt, um gezielt nützliche Eigenschaften zu verstärken und unerwünschte weitgehend zu verdrängen, was oft auch mit Mutationen körperlicher Faktoren (beispielsweise einer Verkürzung der Kiefer) verknüpft war.<sup>37</sup> Auf Friedlichkeit und Gutmütigkeit wurde meist besonderer Wert gelegt, da diese Tiere lange Zeit direkt mit den Menschen zusammenleben. Die Entwicklung der Beziehung Mensch – Tier wird mit der Abstufung Wildheit – Eingewöhntheit – Zahmheit – Dressiertheit – Domestikation als Prozess abnehmender Wildheit bzw. zunehmender Mensch-Gebundenheit beschrieben.<sup>38</sup>

Gleichwohl können auch von domestizierten Tieren Gefahren ausgehen, da nicht alle Gefährlichkeitsmerkmale weggezüchtet werden können oder individuelle Charakteristika und Aggressionen auftreten können. Im Unterschied zu den in dieser Arbeit zu behandelnden gefährlichen Tieren wildlebender Arten beruht die Gefährlichkeit aber in der Regel auf individuellen Eigenschaften und haftet nicht (mehr) der Art an sich an. Wie oben erklärt, geht von jedem Tier eine gewisse Gefahr aus, also auch von gesellschaftlich anerkannten, „normalen“ Haus- und Nutztieren. Je nach Größe und Stärke der Tiere – welche wegen der Arbeitskraft und der Fleischmasse auch ein gewünschtes Zuchtziel waren und sind – können diese Gefahren durchaus ernst zu nehmen und teilweise erheblich sein. Huftritte von Pferden können erwachsene Menschen lebensgefährlich verletzen. Das Gefährdungspotenzial von Hausrindern ist ebenfalls bekannt – insbesondere von Bullen oder „wild“ auf der Weide gehaltenen Fleischrindern, doch auch „brave“ Milchkühe können allein durch ihr Gewicht und ihre Größe nennenswerte Verletzungen verursachen. Schwere Beißunfälle mit Haushunden haben zu den umstrittenen „Kampfhundegesetzen“ geführt, wobei bewiesenermaßen nicht nur die so genannten Kampfhunderassen für Bissverletzungen verantwortlich sind. Auch kleine, „harmlos“ erscheinende Hunde beißen gelegentlich zu und können besonders bei Kindern behandlungswürdige Verletzungen verursachen. Hauskatzenbisse sind sehr schmerzhaft und als komplikationsreich gefürchtet; vermutlich weiß jeder Kleintierarzt von mindestens einem nicht unproblematisch verlaufenen Katzenbiss. Trotzdem sind Haustiere zumindest ungefährlicher als ihre wilden Artgenossen, auch wenn verwilderte Haustiere, rückgezüchtete (Wild-)Tierrassen oder gezielt auf Aggressivität gezüchtete Hausrassen<sup>39</sup> sich den wilden Vorfahren und deren erhöhtem Gefährdungspotential wieder annähern können. Eine getrennte Betrachtung der Haltung von ge-

---

<sup>36</sup> Morris, URL: <http://www.nzzfolio.ch/www/d80bd71b-b264-4db4-afd0-277884b93470/showarticle/8ae80f53-6f8e-408c-9b53-4fa8d59e66b7.aspx>, (aufgerufen am 07. 03. 2009).

<sup>37</sup> Berger, S. 106 ff.

<sup>38</sup> Berger, S. 154.

<sup>39</sup> Z.B. Aggressionszüchtung für (teilweise verbotene) Showkämpfe (z.B. Hunde-, Stier-, Hahnenkämpfe, Rodeos) oder als „scharfe“ Wachhunde; über Sinn oder Verwerflichkeit soll hier nicht diskutiert werden.

fährlichen Wildtieren erscheint aber auf Grund der dargestellten Andersartigkeit legitim und sinnvoll.

Der Begriff „Wildtier“ bezeichnet dabei nicht nur das wild und frei in seinem Habitat lebende Wildtier, sondern auch das in Gefangenschaft, also in menschlicher Obhut gehaltene Tier. Er umfasst nicht nur Wildfänge, sondern auch in Gefangenschaft geborene Tiere, also Nachzuchten. Denn diese besitzen weiterhin die Wildtier-Eigenschaften, weil eine gezielte Domestikationszucht über sehr lange Zeit betrieben werden müsste (und nicht in jedem Fall gelingen kann).<sup>40</sup>

### **3. Privathaltung**

In der Einleitung wurde bereits die Einschränkung gemacht, dass sich diese Arbeit nur mit der Privathaltung von gefährlichen Wildtieren beschäftigt und gewerbliche und öffentliche Haltungen unberücksichtigt lässt. Grund hierfür war die Erkenntnis, dass sich zum einen die Motivationen und Haltungsbedingungen unterscheiden, zum anderen für diese Arten der Haltung bereits eine Genehmigungspflicht normiert ist. Im Folgenden soll zunächst eine Abgrenzung zwischen privater und gewerblich / öffentlicher Haltung erfolgen und anschließend die gefährdungsrelevanten Unterschiede kurz aufgezeigt werden.

Für die begriffliche Abgrenzung soll der Anwendungsbereich von § 11 TSchG herangezogen werden. Dies bietet sich deshalb an, da die in § 11 TSchG normierte Erlaubnispflicht und die daraus resultierenden Differenzen in der rechtlichen Ausgangssituation wichtige Gründe für die Eingrenzung dieser Arbeit waren. § 11 TSchG erfasst Versuchstierhaltungen und andere Tierhaltungen zu wissenschaftlichen Zwecken wie auch alle Arten von Tierheimen, zoologischen Gärten oder ähnliche Einrichtungen zum „Zur-Schau-Stellen“ von Tieren.<sup>41</sup> Des Weiteren bezieht sich diese Regelung auf Veranstalter von Tierbörsen<sup>42</sup> und ebenso alle Tierhalter, die gewerbsmäßig Wirbeltiere (außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild) züchten, halten, handeln oder zur Schau stellen (sowie einige andere gewerbsmäßige Tierhalter).<sup>43</sup> Diese nach § 11 TSchG genehmigungspflichtigen Tierhaltungen (einschließlich der wissenschaftlichen, öffentlichen und sonstigen Tierhaltungen) sollen im Verlauf der Arbeit aus Gründen der Einfachheit „gewerblich“ genannt werden.

Die Übergänge zwischen gewerblichen Tierhaltern und privaten Tierzüchtern können fließend sein, zumal das „gewerbsmäßige“ Betreiben von Zucht, Haltung, Handel oder Zur-Schau-Stellung ausreicht, um unter die gewerblichen Tierhalter nach Tierschutzgesetz zu fallen. Dessen ist sich auch der Gesetzgeber bewusst, weshalb diese Frage in der „Allgemeinen Verwal-

---

<sup>40</sup> Siehe auch Love, in: Reptilia Nr. 41, S. 18 f.

<sup>41</sup> § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 2a, 2b TSchG.

<sup>42</sup> Die Systematik des Gesetzes scheint die Tierbörse „öffentlichen Haltungen“ gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2a und 2b zuzuordnen. Meines Erachtens ist es sinnvoller, dies den gewerbsmäßigen Tätigkeiten von § 11 Abs. 1 Nr. 3 TSchG zuzuordnen, da der Handel in der Regel das Ziel ist und im Vordergrund steht.

<sup>43</sup> § 11 Abs. 1 Nr. 3 TSchG.

tungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes“ behandelt wird. Demnach ist als Voraussetzung für die „Gewerbsmäßigkeit“ eine selbständige, planmäßige und fortgesetzte Tätigkeit anzusehen, die ausgeübt wird, um Gewinn zu erzielen.<sup>44</sup> Da dies nicht immer einfach zu belegen oder widerlegen ist, sind Zuchtgrößen festgelegt (beispielsweise bei mehr als 100 Reptilien-Jungtieren im Jahr), so dass ab Erreichen dieser Zahlen auch ohne Gewerbeanmeldung bei „Hobbytierhaltern“ von einer gewerbsmäßigen Tierhaltung ausgegangen werden darf.<sup>45</sup> Mit (regelmäßigem) Erreichen der festgelegten Nachzuchtzahl wird also auch ein eigentlich hobbymäßiger Tierhalter als gewerbsmäßig angesehen und benötigt für seine Tierhaltung – wie alle gewerblichen Tierhalter – eine Genehmigung. Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen großen, intensiv betriebenen Hobbytierhaltungen und gewerbsmäßigen Tierhaltungen stellen daher keinen Hinderungsgrund für die Ausgrenzung der gewerblichen Tierhaltungen in dieser Arbeit dar.

Gefährdungsrelevante Unterschiede zwischen gewerblicher und privater Haltung bestehen auf Grund der Tatsache, dass gewerbliche Tierhalter in der Regel deutlich mehr Tiere und teilweise auch mehr verschiedene Tierarten als private Tierhalter besitzen. Auch kommen mehr Menschen mit gewerblich gehaltenen Tieren in Kontakt (man denke an Tauschbörsen, Zoohandlungen und Tiergärten) – bzw. ein „unmittelbarer“ Kontakt ist hinsichtlich vieler Menschen zu verhindern, es sind viele Menschen vor Schäden zu bewahren. Es existiert demnach ein größeres Gefährdungspotential. Andererseits wird sowohl die Unterbringung als auch der Umgang mit Tieren (oft) professioneller durchgeführt. Weitere Unterschiede, die den Umgang mit den Tieren und dadurch das Gefährdungspotential beeinflussen können, sind in dem Überwiegen kommerzieller Interessen zur (teilweisen) Sicherung des Lebensunterhalts zu suchen und zweifellos in der geringeren emotionalen Bindung an das einzelne Tier sowie einer insgesamt zu erwartenden rationaleren Sichtweise zu erblicken. Das einzelne Tier wird häufig nur vorübergehend gehalten, um es mit Gewinn weiterzuverkaufen oder Entgelt für die Versorgung des Tieres zu bekommen. Oder die Tiere sind gegen Bezahlung zu besichtigen, werden anderweitig wirtschaftlich oder für die Forschung genutzt, sie stellen somit eine finanzielle Einnahmequelle dar.

Durch die Voraussetzungen der Genehmigungspflicht nach § 11 TSchG werden zudem Einschränkungen der gewerblichen Haltung gefährlicher Tiere gemacht, die sicherheitsrelevante Auswirkungen haben. Für die Erteilung einer Erlaubnis muss der gewerbliche Antragsteller „persönliche Zuverlässigkeit“ besitzen, Fachkenntnisse und Fähigkeiten durch eine bestandene Prüfung dokumentieren und eventuell in einem persönlichen Fachgespräch nachweisen. Weiterhin müssen die Räume und Einrichtungen – also die Gehege, Käfige und Terrarien- oder

---

<sup>44</sup> Nr. 12.2.1.5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes. Vom 9. Februar 2000 (Bundesanzeiger Nr. 36a vom 22. Februar 2000).

<sup>45</sup> Nr. 12.2.1.5.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes. Vom 9. Februar 2000 (Bundesanzeiger Nr. 36a vom 22. Februar 2000).

Aquarienbehälter –, in denen die Tiere gehalten werden sollen, geeignet für eine tierschutzgerechte Unterbringung und Pflege sein. Dazu wird speziell auf § 2 TSchG und somit auf Mindestanforderungen<sup>46</sup> verwiesen.<sup>47</sup> Zusätzlich können Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn diese zum Schutz der Tiere erforderlich sind. Insbesondere kann der Tierhalter verpflichtet werden, die Tiere zu kennzeichnen und ein Bestandsbuch zu führen, wobei zum Schutz der Tiere geprüft werden muss, ob der Nutzen in einem geeigneten Verhältnis zum Aufwand des Tierhalters steht. Außerdem kann die Anzahl der Tiere, der Tierarten oder Tiergattungen entsprechend der vorhandenen Tieranlagen eingeschränkt oder die Zucht verboten werden. Die Nominierung einer regelmäßigen Fort- und Weiterbildungspflicht ist zulässig, ebenso wie die Genehmigung befristet erteilt werden darf.<sup>48</sup> Die Frage, ob damit alle sicherheitsrelevanten Aspekte ausreichend Berücksichtigung gefunden haben, wird im Ausblick dieser Arbeit noch einmal aufgegriffen.

Angemerkt sei schließlich, dass durch die Einschränkungen auf die private Haltung von gefährlichen Wildtieren trotz der Vielzahl solcher Tiere faktisch vor allem die Haltung von kleinen, „handlichen“, gefährlichen Wildtieren betroffen sein wird, wie auch schon im ersten Kapitel anhand von Haltungsindizien zu vermuten war. Solche Wildtiere sind insbesondere unter den Terrarientieren zu finden. Die Gefährlichkeit wird deshalb gerade bei privat gehaltenen Gefahrtieren häufig von einer Giftwirkung ausgehen, da kleine, schwache Tiere besondere Waffen benötigen, um den Menschen ernsthaft gefährden zu können. Eine eingehende Analyse dieser Überlegung findet hier nicht statt, gegebenenfalls können empirische Untersuchungen im Verlauf dieser Arbeit die Theorie belegen. Trotzdem soll keine Einschränkung auf Gifttiere oder Reptilien oder Terrarientiere gemacht werden, da beispielsweise von Säugetieren oder maritim lebenden Tieren auch erhebliche Gefahren ausgehen und deren Haltung durch Privatpersonen möglich ist – wenn auch aus Praktikabilitätsgründen zahlenmäßig vermutlich weitgehend irrelevant.

## **II. Arten der Gefahr durch Wildtiere**

Nun soll erläutert werden, auf welche Art und Weise Wildtiere dem Menschen gefährlich werden können. Die Gefährdung geht entweder allein von der Körperkraft des Tieres aus, sie wird häufig durch spezielle körpereigene „Waffen“ noch potenziert, oder das Tier besitzt toxische Substanzen, die den menschlichen Organismus schädigen.

Ein wichtiger Aspekt der Körperkraft von Tieren ist ihr Gewicht. Einen allgemein gültigen Wert, ab dem Tiere durch ihre Körpermasse gefährlich sind, kann man nicht nennen, da dies stark

---

<sup>46</sup> Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat Mindestanforderungen für die Haltung von verschiedenen Tierarten herausgegeben. Alle sind abrufbar unter BMELV, URL: [http://www.bmelv.de/nn\\_753138/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/GutachtenLeitlinien/Haltung \(...\)](http://www.bmelv.de/nn_753138/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/GutachtenLeitlinien/Haltung...), (aufgerufen am 20. 03. 2009).

<sup>47</sup> § 11 Abs. 2, Nr. 1-3 TSchG.

<sup>48</sup> § 11 Abs. 2a TSchG.

von Körpergewicht und -kraft des eventuell bedrohten Menschen abhängt.<sup>49</sup> Ab 150 kg Körpergewicht ist ein Tier dem erwachsenen Menschen massenmäßig und somit meist auch kräftemäßig überlegen; es könnte den Menschen erdrücken oder trittreten, erst recht, wenn es mehrere hundert Kilogramm oder sogar mehrere Tonnen wiegt.<sup>50</sup> Riesenschlangen bestehen sozusagen nur aus Muskeln und haben bei entsprechender Länge auch ohne großes Körpergewicht enorme Kraft, so dass sie andere Lebewesen, auch Menschen, erwürgen können.<sup>51</sup>

Dennoch gefährden Tiere eigentlich nie allein durch ihr Körpergewicht. Sie sind in der Regel zusätzlich „bewaffnet“. An den Gliedmaßen haben Tiere oft kräftige, scharfe Krallen oder sehr harte Hufe, durch welche die Wucht eines Schlages oder Trittes verstärkt wird. Hörner oder Geweihe machen die Schädel der entsprechenden Tiere zu spitzen Stich- und Stoßwaffen, der Rüssel von Elefanten kann zum Schlagen, Ziehen und Halten verwendet werden.<sup>52</sup> Einzelstehende Zähne werden gelegentlich als Stich- oder Schnittwaffe eingesetzt, wie beispielsweise die Stoßzähne des Elefanten, die langen Eckzähne der Flusspferde oder die Hauer männlicher Schweine. Ansonsten sind scharfe, spitze Zähne in Kombination mit Kieferkraft ein Risiko für Beutetiere und Feinde. Je nach Körpergröße, Maulgröße, Maulform, Zahnformen und Geschicklichkeit beißen die Tiere Stücke ab beziehungsweise zerteilen den lebenden Körper (wie Krokodile oder Flusspferde), oder sie töten durch gezielte Bisse. Tiger greifen Menschen fast nur von hinten an und beißen dabei oft ins Genick ihres Opfers. Auch sonst versuchen Raubkatzen mit einem gezielten Nackenbiss kleineren Beutetieren die Halswirbel zu zerbrechen, großen Beutetieren versuchen sie mit einem Prankenhieb das Genick zu brechen, sie zu Boden zu werfen und dann durch einen Halsbiss oder durch Zuhalten des Mauls zu ersticken. Leoparden töten durch einen gezielten Kehlbiss und schlitzen gleichzeitig den Bauch der Opfer mit den Krallen auf. Hundartige machen sich bei größeren Beutetieren den Schock zunutze, wenn sie Hals- und Nackenbisse mit Bissen in die Flanken kombinieren (und so dem Opfer oft den Bauch aufschlitzen).<sup>53</sup> Schildkröten haben nur einen Hornschnabel, der jedoch so kräftig sein kann, dass sie auch ohne echte Zähne zubeißen können (wie zum Beispiel Geier- oder Schnappschildkröten).<sup>54</sup>

Körperlich unterlegene Tiere können den Menschen durch Gift gefährden, das sie per Biss oder Stich injizieren oder als Kontaktgift bei Berührung abgeben. Die Toxizität der einzelnen Tiergifte auf den menschlichen Organismus reicht von „unbehandelt tödlich“ bis zu keiner Reaktion. Wie bereits erwähnt können auch „ungefährliche Gifte“ für vorgeschädigte Personen oder bei entsprechenden Allergien stark bedrohlich sein, obgleich das entsprechende Gifttier

---

<sup>49</sup> Ein Kleinkind, das knapp 15 kg wiegt, könnte durch ein 50 kg schweres Tier zweifelsohne erdrückt werden, während dies einem 90 kg schweren, durchtrainierten Mann nichts ausmacht.

<sup>50</sup> Ludwig / Gebhardt, S. 24 f., S. 26 f.

<sup>51</sup> Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 386; Ludwig / Gebhardt, S. 60 f.; Dirksen, in: Draco Nr.5, S. 26 ff.

<sup>52</sup> Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 479, S. 490.

<sup>53</sup> Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 288, S. 334, S. 361, S. 364; Band 13, S. 109 f.; Ludwig / Gebhardt, S.16 ff.

<sup>54</sup> Ludwig / Gebhardt, S. 42 f.

nicht direkt für die Gefahr verantwortlich ist. Ein bedeutendes Problem bei Vergiftungen durch tierische Gifte ist die Therapie. Selbst wenn das Tier, das für die Vergiftung verantwortlich ist, identifiziert wird – was für Laien oft schwer bis unmöglich ist –, kann die Reaktion des Patienten je nach Krankheitsvorgeschichte und körperlicher Verfassung variieren, zumal auch die verabreichte Giftmenge nicht sicher bestimmt werden kann.<sup>55</sup> Da Vergiftungen durch Tiere in Mitteleuropa ein seltenes Ereignis sind, ist die Erfahrung der Ärzte damit gering. Behandlungsinformationen sind in der Eile oft schwer zu bekommen und können konträre Empfehlungen enthalten. Antiseren sind teuer, arzneimittelrechtlich nicht als Standardmedikament zugelassen und nicht immer schnell zu organisieren.<sup>56</sup> Ihre Anwendung ist immer mit Risiken verbunden und sollte deshalb stets kritisch abgewogen werden.<sup>57</sup>

So unterschiedlich wie die Tierarten sind also auch die Gefährdungsarten. Die Kombination von Eigenschaften – z.B. Körpermasse und Stichwaffen wie beim Elefanten, Beißkraft, scharfe Zähne, Krallen, Wendigkeit und Geschwindigkeit bei Raubkatzen und Gift oder „Tarnung“ durch geringe Körpergröße oder versteckte Aufenthaltsorte wie bei Spinnen und Schlangen – erhöhen die Gefahr für den Menschen.

### **III. Gründe für eine Gefährdung des Menschen durch Wildtiere**

Ebenso vielfältig wie die Gefahrenarten durch Wildtiere sind auch die Gründe und Situationen der Gefährdung. Bei einigen wenigen Wildtieren geht eine Gefährdung für den Menschen davon aus, dass der Mensch annähernd in das Beuteschema des Tieres passt. Tiere, die auch große Säugetiere wie Hirsche, Antilopen und Zebras überwältigen und fressen, können den Menschen als Ersatznahrungsquelle betrachten. Gerade bei Raubkatzen trifft dies gelegentlich für alte und kranke Tiere zu, die sich regelrecht zum „Menschenfresser“ entwickeln können, da der Mensch eine leicht zu jagende und leicht zu fressende Beute ist.<sup>58</sup> Auch Krokodile, Komodowarane, andere Landraubtiere wie Großbären, die Seeleoparden oder große Haie greifen Menschen zum Beuteerwerb an.<sup>59</sup> Große Riesenschlangen können, wenn sie auch Lämmer als Beute verschlingen, zumindest Kleinkinder nicht nur töten, sondern auch hinunterwürgen (wovon bereits berichtet wurde).<sup>60</sup>

Kleinere Tiere oder Pflanzenfresser sehen den Menschen, wenn sie angreifen, nicht als mögliche Nahrung, sondern als Störenfried.<sup>61</sup> In der Regel erfolgt ein Angriff zur Selbstverteidigung, wenn sich das Tier durch den Menschen bedroht oder belästigt fühlt und eventuelle Warnun-

---

<sup>55</sup> Schlangen können ihre Giftabgabe gezielt dosieren, sie variiert aber auch automatisch z.B. mit dem Sättigungszustand des Tieres. Siehe Trutnau, Giftschlangen, S. 18; Mebs, Gifttiere, S. 254 ff.

<sup>56</sup> Persönliche Mitteilung vom Giftnotruf München am 15. 02. 2009: Seren kosten zwischen ca. 180 und 2000 Euro je Ampulle, die Lieferzeit kann durchaus 3 bis 4 Monate betragen, da Handels- und Einfuhrbestimmungen sehr kompliziert sind.

<sup>57</sup> Korthals Altes, in: Reptilia Nr. 3, 1997, S. 30 ff.; Mebs, Gifttiere S. 266 f.; Trutnau, Giftschlangen, S. 24 f.

<sup>58</sup> Ludwig / Gebhardt, S. 16 ff.

<sup>59</sup> Ludwig / Gebhardt, S. 28 ff, S. 36 ff, S. 78 ff.

<sup>60</sup> Ludwig / Gebhardt, S. 60 f.

<sup>61</sup> Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 31.

gen nicht beachtet wurden. Verteidigungsangriffe unterscheiden sich häufig von Beuteattacken. Sehr viele Tiere machen vor einem Angriff auf sich aufmerksam und nehmen eine Impo- nier- und Drohhaltung ein, indem sie sich größer machen, das Fell oder Hautanhänge aufstel- len, den Rücken wölben oder Warnlaute von sich geben. Klapperschlangen rasseln mit dem Schwanzende, um den Feind zu warnen und zu vertreiben und einen Angriff nicht unbedingt riskieren zu müssen, Kobras stellen ihren Nackenschild auf, Bären stellen sich auf die Hinter- beine.<sup>62</sup>

Ob solche Abwehrangriffe nur aus „Notwehr“ oder auch aus Aggressivität durchgeführt wer- den, hängt von der „Bedrohungssituation“, der Distanz und Aktivität des Menschen, den Rück- zugsmöglichkeiten des Tieres und der artspezifischen und individuellen Aggressivität des Tie- res ab. Oft sind männliche Säugetiere angriffslustiger als weibliche, welche jedoch in Beglei- tung von Jungtieren unberechenbar werden können. In der Paarungszeit legen scheue Wald- tiere wie Hirsche einen Teil ihrer Furcht ab und gehen schneller zum Angriff über; ein Groß- hirsch mit Geweih ist eine nicht zu unterschätzende Gefahr für den erwachsenen Menschen, ebenso wie die scharfen Zähne eines Wildschweins.

Allerdings muss eine Gefährdung und Verletzung von Menschen durch große Wildtiere nicht immer „absichtlich“ – also zum Beuteerwerb oder aus Abwehrgründen – geschehen. Gerade bei großen und starken Tierarten kann der Gefahrengrund sozusagen auch auf der Seite des Menschen liegen, nämlich in mangelnder Robustheit. Dadurch kann nämlich sogar normales und freundschaftliches Verhalten der Tiere für den Menschen gefährlich sein. Der Mensch ist einfach zu „empfindlich“, um arteigene Körperkontakte, Verhaltensweisen oder Spielereien von etlichen Wildtieren unbeschadet zu ertragen und „gleichberechtigt“ mit starken Wildtieren zu- sammen zu leben.<sup>63</sup>

In Käfigen oder Gehegen gehaltene Tiere haben intensiveren Kontakt zum Menschen als frei lebende Artgenossen. Sie können sich an den Pfleger gewöhnen und in gewissem Umfang zutraulich werden, doch sie können sich auch durch den begrenzten Raum des Geheges zu- sätzlich gereizt fühlen und wegen der stark beschränkten Fluchtmöglichkeit angriffslustiger als frei lebende Artgenossen sein.<sup>64</sup>

Ein weiteres Problem ist, dass uns die Verhaltensmuster vieler wildlebender Tiere fremd sind und der Mensch sie fehlinterpretiert. Haustierte hat der Mensch über Jahrtausende hinweg be- obachtet und kennen gelernt, wildlebende Tiere und besonders Exoten sind viel schwerer be- züglich Körpersprache und Mimik für den Menschen zu verstehen. Oft freuen sich Besitzer

---

<sup>62</sup> Z.B. Engelmann, S. 217; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 210; Ludwig / Gebhardt, S. 52 f.; Morris, S. 163 ff.; Trutnau, in: Draco Nr. 12, S.47 f.

<sup>63</sup> Man denke an die aktuellen Eisbärenhandaufzuchten Knut (Zoo Berlin) und Flocke (Tiergarten Nürnberg), deren Pfleger den direkten Kontakt zum Tier abbrechen mussten, bevor die Jungtiere aggressiv wurden, da einfach die Spielereien zu grob wurden. Nachverfolgbar war das immer Kräftiger- und Groberwerden der Jungtiere in etlichen Tiergartensendungen im Fernsehen wie „Nürnberger Schnauzen“ (ZDF) oder „Panda, Gorilla & Co“ (ARD).

<sup>64</sup> Berger, S. 155 ff.

beispielsweise, dass sie ihr Grüner Leguan „freundlich“ mit einem Kopfnicken begrüßt, wenn sie sich dem Terrarium nähern, und deuten so seine drohende und revierbestimmende Körpersprache vermenschlicht falsch.<sup>65</sup> Als Folge dessen ist es nicht verwunderlich, dass solch ein Leguan, wenn er im Wohnzimmer frei laufen darf, auch einmal nach seinem Besitzer schnappt, weil dieser sich ihm nach dem nur vermeintlich freundlichen, tatsächlich aber revierbeherrschenden Kopfnicken zu sehr nähert. Schlangen sind meist völlig unberechenbar, da viele über keine – für den Menschen erkennbare – Körpersprache und Mimik verfügen, um ihre Stimmung oder ihr Vorhaben anzukündigen. Kobras oder Klapperschlangen sind hierbei noch verhältnismäßig gut zu deuten, da die Aufstellung des Schildes oder das Rasseln zumindest als Warnung erkannt werden können, doch andere Schlangen zeigen häufig durch keine Körperregung, ob sie sich bedroht fühlen, zum Angriff übergehen werden oder friedlich bleiben.

Viele potentiell gefährliche Tiere sind in der freien Wildbahn für den Menschen in der Regel keine generelle Bedrohung, da sie von Natur aus scheu sind und meist vor dem Menschen fliehen. Doch in bestimmten Situationen – z.B. mangelnde Ausweichmöglichkeit, Paarungszeit oder in Begleitung von Jungtieren – können auch scheue Tiere angreifen. In Gefangenschaft verhalten sich Tiere oft anders. Auch Wildtiere können durch Gewohnheit ihre Scheu verlieren und dem Menschen gegenüber zutraulicher und eventuell auch dressiert werden, doch von gefährlichen Tieren wird immer eine potentielle Gefahr ausgehen.<sup>66</sup> Teilweise wird die Bedrohung sogar direkter, da der Kontakt von gefangenen Tieren zum Menschen enger ist und Rückzugsmöglichkeiten kaum vorhanden sind. Der Mensch unterschreitet oft die kritische individuelle Distanz des Tieres und kann dadurch Angriffe provozieren.

#### **IV. Abgrenzung zwischen Gefährlichkeit und Gefährdung**

Die Gefährdung der menschlichen Gesundheit, um die es in dieser Arbeit schwerpunktmäßig geht, darf nicht mit einem Gefährdungsstatus von Wildtieren nach internationalen und nationalen Übereinkommen verwechselt werden, welcher ausschließlich nach Artenschutzaspekten – vor allem davon, wie stark die Tierart von der Ausrottung bedroht ist – bestimmt wird. Das so genannte Washingtoner Artenschutzübereinkommen – auch CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna) genannt – von 1973 ist ein internationaler Vertrag über den Handel mit vom Aussterben bedrohten Arten der Flora und Fauna. Bedrohte Tierarten (und auch Pflanzenarten, welche im Weiteren in dieser Arbeit jedoch nicht mehr erwähnt werden) wurden in verschiedenen Anhängen nach dem Grad ihrer Auslöschungsfahr katalogisiert. Entsprechend dieser Kategorien wurden Beschränkungen des Handels mit diesen Tieren oder mit Tierteilen festgelegt. Manchmal wurde auch einzelnen Po-

---

<sup>65</sup> Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 182; Morris, S. 163 ff.

<sup>66</sup> Man denke an den bereits erwähnten Unfall von Roy Horn (Las Vegas: Siegfried und Roy) am 03. Oktober 2003.

pulationen aus bestimmten Regionen<sup>67</sup> oder Ländern ein höherer Schutzstatus zugesprochen, als ihn die Tierart insgesamt besitzt, wenn deren regionale Existenz besonders bedroht ist. 174 Staaten sind diesem Abkommen derzeit beigetreten, nationale Artenschutzgesetze wie das EU-Artenschutzübereinkommen oder die Bundesartenschutzverordnung orientieren sich daran und setzen dieses um.<sup>68</sup> Obwohl der Artenschutz sich überhaupt nicht nach einer Gefährlichkeit von Tieren richtet und die von einzelnen Tieren ausgehenden Gefahren unabhängig vom Ausrottungsgrad ihrer Art sind, möchte ich bei den im Folgenden aufgeführten Tieren den Gefährdungsstatus dennoch nennen und im Verlauf der Arbeit darauf zurückkommen.

---

<sup>67</sup> Z.B. der Wolf (*Lupus canis*) ist in den Anhang II aufgenommen, die Populationen von Buthan, Indien, Nepal, Pakistan genießen den Schutzstatus von WA Anhang I.

<sup>68</sup> Manchmal wurde der Schutzstatus von Tierarten im Vergleich zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen erhöht oder auf weitere Populationen ausgeweitet. Z.B. sind alle Populationen des Wolfes (*Lupus canis*) ausgenommen der spanischen Populationen nördlich des Duero und der griechischen Populationen nördlich des 39. Breitengrades in den Anhang A der EG-Artenschutzverordnung aufgenommen und unterliegen somit dem strengsten Schutz.

### 3. Kapitel Gefährliche Tiere im Einzelnen

Damit sich auch der zoologisch weniger versierte Leser ein Bild von den wildlebenden Tierarten, welche eine Gefahr für den Menschen darstellen können, machen kann, sollen hier wesentliche gefährliche Arten wildlebender Tiere kurz beschrieben werden. Diese Liste wird nicht vollständig sein, da es zu viele unterschiedliche Arten innerhalb der Gattungen und Familien gibt, die sich im Blick auf die Gefährlichkeit doch ähneln, so dass exemplarische Nennungen ausreichen. Es ist auch nicht das Ziel dieser Arbeit, eine vollständige Systematik zu erstellen, weil sich die grundsätzlichen Überlegungen für eine Reglementierung übertragen lassen. Andererseits wird es bei einigen Tierarten Diskussionspunkte geben, ob die Gefahr durch diese Tiere schwerwiegend genug ist, um sie als gefährlich anzusehen. Am Ende dieser Auflistung sollen scheinbar gefährliche Tierarten genannt werden, die von manchem in der Gefahrtierauflistung eventuell vermisst werden. Ich werde ihre Einordnung als scheinbar gefährlich kurz begründen, obwohl es auch hier Gegenargumente geben kann.

Es muss dabei auf die Problematik verwiesen werden, dass es immer wieder Änderungen in der Systematik und Nomenklatur gibt, wodurch beispielsweise derzeitige Unterarten zu eigenen Arten oder Arten zu eigenen Gattungen werden können und umgekehrt, oder Arten und Gattungen neu bezeichnet werden. Nicht eindeutig bestimmbare Arten sollten – wenn sie einer gefährlichen Gattung angehören oder angehören können – als potentiell gefährlich angesehen werden.

#### I. Säugetiere (Mammalia)

##### 1. Ordnung Herrentiere (Primates)

###### a. Große Menschenaffen (*Pongidae*) (*sehr gefährlich*)

Der **Gorilla (*Gorilla gorilla*)** ist die schwerste und größte Art unter den Menschenaffen. In der Natur werden Männchen bis zu 275 kg schwer und 1,80 m (gestreckte Haltung sogar 2,30 m) groß, in Gefangenschaft auch deutlich schwerer. Prinzipiell sind Gorillas sehr friedliche Tiere, doch bei engem Kontakt zum Menschen ist ihre Kraft eine Gefährdung.<sup>69</sup>

Der männliche **Orang-Utang (*Pongo pygmaeus*)** wird etwa 75 kg bis 100 kg schwer (gefangene Tiere verfetten oft und sind deutlich schwerer), Weibchen erreichen nur etwa 40 kg. Da Orang-Utangs recht zahm werden können, wurden sie – vor allem vor Festlegung gesetzlicher

---

<sup>69</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 150 ff., 264 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 2, S. 14 f., S. 358 ff., S. 424 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 10, S. 517 ff.; Puschmann, S. 221 ff., S. 233; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Gorilla>, (19. 05. 2008).

Ein- und Ausfuhrverbote – gelegentlich wie Haustiere gehalten, doch auch zahme Tiere konnten plötzlich bössartig werden und gefährlich beißen.<sup>70</sup>

Der **Schimpanse (Pan troglodytes)** kann bis 1,70 m groß werden (Männchen, aufrecht stehend), sind dem Menschen am ähnlichsten und sehr intelligent. Um Feinde wie z.B. den Leopard abzuwehren, gehen Schimpansen offenbar zu Gemeinschaftsangriffen über, die sich in Gefangenschaft auch gegen Menschen richten können. Auch wenn ihnen in Kinderbüchern und Fernsehserien ein freundliches Image verliehen wird, sind sie rein biologisch gesehen die aggressivste Pongiden-Art.<sup>71</sup>

Der **Zwergschimpanse** oder **Bonobo (Pan paniscus)** ist zwar kleiner als der Zentralafrikanische Schimpanse, aber den übrigen Unterarten durchaus vergleichbar. Die Tiere haben ein kräftiges Gebiss, Männchen wiegen durchschnittlich 45 kg.<sup>72</sup>

Alle großen Menschenaffen sind im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang I aufgeführt und unterliegen somit einem Handelsverbot für wildlebende Tiere.

*b. Paviane der Gattungen Papio, Mandrillus und Theropithecus (sehr gefährlich)*

Auch **Paviane** (der Gattungen **Papio**, **Mandrillus** und **Theropithecus**) sind wegen ihres scharfen Gebisses als sehr gefährlich zu betrachten. Männliche Tiere sind deutlich größer und schwerer (über 50 kg Körpergewicht) als weibliche Tiere, aber die Adultweibchen sind ebenfalls nicht zu unterschätzen. Durch ihre Intelligenz können sie eventuelle Chancen und den Gegner gut einschätzen. Paviane sind im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang I oder II aufgeführt und unterliegen somit strengen Schutzbedingungen.<sup>73</sup>

*c. Andere Affenarten (gefährlich)*

Alle anderen Affen (z.B. **Gibbons**, **Makaken**, **Mangaben**, **Magots**) sind ebenfalls als gefährlich zu betrachten, da sie verglichen mit der Körpergröße und -masse sehr viel Kraft besitzen, mit ihren Gliedmaßen geschickt und gezielt umgehen können und durchaus schlau sind. Des Weiteren haben sie alle ein stark ausgeprägtes Gebiss, vor allem die großen und scharfen Eckzähne können bei Angriffen sehr gefährliche Waffen sein.<sup>74</sup>

Sehr kleine Affenarten wie die Krallenaffen (Callithricidae) (Kopf-Rumpf-Länge 16 cm – 31 cm, Gewicht 85 g – 560 g) sowie die Halbaffen (Prosimiae) (Kopf-Rumpf-Länge 13 cm – 90 cm)

---

<sup>70</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 260 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 2, S. 233, S.401 f.; Grzimek, Tierleben, Band 10, S. 500 ff.; Puschmann, S. 217 ff.; Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Orang\\_Utan](http://de.wikipedia.org/wiki/Orang_Utan), (02. 05. 2008).

<sup>71</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 254 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 2, S. 463 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 11, S. 19 ff.; Puschmann, S. 224 ff., S. 233; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Schimpanse>, (09. 04. 2008).

<sup>72</sup> Grzimek, Enzyklopädie, Band, S. 486; Puschmann, S. 224 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bonobo>, (24. 02. 2009).

<sup>73</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 206 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 2, S. 237 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 10, S. 379 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Pavian>, (01. 05. 2008).

<sup>74</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 191 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 2, S. 14 f.; Grzimek, Tierleben, Band 10, S. 397 ff.; Puschmann, S. 212; Whitfield, S. 60 ff.

und die Kapuzinerartigen Affen (Cebidae) (Kopf-Rumpf-Länge 30 cm – 56 cm) können zwar kräftig beißen, sind jedoch wegen ihrer geringen Größe als kaum gefährlich anzusehen.<sup>75</sup>

Alle Affenarten sowie die Halbaffen sind im Washingtoner Artenschutzübereinkommen in den Anhängen I oder II aufgeführt.

## 2. Ordnung Raubtiere (Carnivora)

### a. Großbären (Ursidae) (sehr gefährlich)

Bären sind Allesfresser mit einem kräftigen Gebiss, sehr starken Pranken und langen Krallen. Sie leben in Revieren einzelgängerisch und nur während der Paarungszeit suchen Männchen ein paarungsbereites Weibchen. Diese werden in etwa alle drei bis fünf Jahre paarungsbereit und führen ihre Jungen mehrere Jahre mit sich. Großbären, die auf Hinterbeinen stehend einen erwachsenen Menschen häufig an Größe übertreffen, sind mit einem großen Körpergewicht zwischen 100 kg und 1000 kg sehr unbeweglich; Kämpfe zwischen annähernd gleich starken Gegnern enden oft tödlich. Um Konkurrenzkämpfen mit gleichwertigen Gegnern vorzubeugen sind männliche Bären meist sehr aggressiv gegen Jungmännchen in ihrem Revier. Menschen können von den kurzsichtigen Bären eventuell mit unbekanntem, halbwüchsigen Bären verwechselt werden, zumal viele Bären an den menschlichen Geruch gewöhnt sind, da sie häufig Mülleimer und Müllkippen nach Nahrungsresten durchsuchen. Weibliche Bären verteidigen ihre Jungtiere bei drohender Gefahr. Bären können trotz ihres hohen Gewichts und des plumpen Körperbaus für kurze Strecken schnell laufen und flüchtende Gegner einholen.<sup>76</sup> Die wenig ausgeprägte Mimik macht den Bären schwer berechenbar und könnte ihn harmloser erscheinen lassen, als er ist. Alle Großbären sind im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang I oder II aufgeführt, so dass der Handel strengen Kontrollen unterliegt.

Der **Eurasische Braunbär (Ursus arctos)** wiegt zwischen 80 kg und 200 kg und wird bis zu 1,70 m groß. Der Grizzlybär (*Ursus horribilis*) als amerikanischer Braunbär ist 2,50 m lang, kann 325 kg wiegen, seine Eckzähne können 30 cm lang und spitz sein und die Krallen länger als 6 cm werden. Auch zu den Braunbären zählen der Kodiakbär (*Ursus arctos middendorffi*) aus Alaska und der Kamtschatkabär (*Ursus arctos beringianus*) aus dem Nordosten Asiens. Mit 3 m Körperlänge sind dies die größten Unterarten; sie wiegen bis zu 750 kg, eventuell sogar 1000 kg.<sup>77</sup>

Der **Eisbär (Ursus / Thalarctos maritimus)** wird 2 m bis 3 m groß, weibliche Tiere wiegen zwischen 175 kg und 300 kg, Männchen werden 350 kg bis 650 kg schwer, gelegentlich sogar

---

<sup>75</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 162 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 10, S. 233 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 2, S. 32 ff., S. 122 ff., S. 183 ff.; Puschmann, S. 117, S. 123, S. 141, S. 157, S.200; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kapuzineraffen>, (12. 03. 2008).

<sup>76</sup> Grzimek, Enzyklopädie, Band 3, S. 492; Puschmann, S. 417 f.; Whitfield, S. 82 ff.

<sup>77</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 71 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 3, S. 493 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 118 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 32 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Braunbaer>, (21. 05. 2008).

1000 kg. Aufgrund seines Lebensraums ist der Eisbär ein überwiegender Fleischfresser und fängt vor allem Jungrobben auf Eisschollen. Im Sommer frisst er auch Beeren und Pflanzen. Menschen gegenüber verhält sich der Eisbär in der Wildbahn desinteressiert bis neugierig und ist wohl nicht so aggressiv wie oft geglaubt wird, gilt aber als gefährlichstes Landraubtier.<sup>78</sup>

Der **Schwarzbär oder Baribal (Ursus / Euarctos americanus)** lebt in Nordamerika, Weibchen sind 50 kg bis 120 kg schwer, Männchen können bis 270 kg wiegen. Durch Touristenfütterung werden sie in freier Wildbahn oft recht zutraulich und somit auch sehr aufdringlich.<sup>79</sup>

Der **Kragenbär (Ursus thibetanus)** stammt aus Süd- und Südostasien, ist 1,40 m bis 1,70 m groß und 50 kg bis 120 kg schwer und im Allgemeinen recht scheu. In Gefangenschaft ist er jedoch oft sehr aggressiv gegen Artgenossen, andere Tiere und Menschen.<sup>80</sup>

Der **Malaienbär (Helarctos malayanus)** ist mit nur 1,10 m bis 1,40 m Körpergröße und nur 50 kg bis 65 kg der kleinste Großbär und gelegentlich recht aggressiv.<sup>81</sup>

Der **Brillenbär (Tremarctos ornatus)** ist 1,30 m bis 2,10 m groß, männliche Tiere sind mit 130 kg bis 200 kg deutlich schwerer als Weibchen mit etwa 65 kg. Die Tiere behalten die auffällige weiße Gesichtszeichnung (Brille) das ganze Leben. Sie kommen noch in Südamerika vor.<sup>82</sup>

Der **Lippenbär (Melursus ursinus)** hat eine rüsselartige Schnauze und wird 1,50 m bis 1,90 m groß und 90 kg bis 115 kg schwer. Seine Heimat ist Vorderindien und Sri Lanka. Unfälle mit Menschen sollten als Fehlreaktion gegen Überraschungsfeinde angesehen werden. Dennoch unterliegt der Mensch auch dem Lippenbären kräftemäßig deutlich.<sup>83</sup>

#### b. *Hyänen (Hyaenidae) (sehr gefährlich)*

Bekannt sind drei Hyänenarten, von denen die **Tüpfelhyäne (Crocuta crocuta)** die größte ist. Sie kann eine Schulterhöhe von 90 cm erreichen, bis zu 80 kg wiegen und zählt nach den Großkatzen und Bären zu den größten Raubtieren. Tüpfelhyänen sind Großtierhetzjäger und erreichen Geschwindigkeiten bis zu 65 km/h. Sie hetzen Beutetiere allein oder in Gruppen und können wohl sogar allein ein 170 kg schweres Gnu fangen. **Streifenhyänen (Hyaena hyaena)**

---

<sup>78</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 74 f.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 3, S. 500 f.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 135 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 30 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Eisbaer>, (17. 05. 2008).

<sup>79</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 76 f.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 3, S. 499 f.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 127 ff.; Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Amerikanischer\\_Schwarzbaer](http://de.wikipedia.org/wiki/Amerikanischer_Schwarzbaer), (16. 05. 2008).

<sup>80</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 79; Grzimek, Enzyklopädie, Band 3, S. 496 f.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 128; Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Asiatischer\\_Schwarzbaer](http://de.wikipedia.org/wiki/Asiatischer_Schwarzbaer), (19. 03. 2008).

<sup>81</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 78 f.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 3, S. 504; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 142 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Malaienbaer>, (19. 03. 2008).

<sup>82</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 78 f.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 3, S. 505; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 143; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Brillenbaer>, (10. 04. 2008).

<sup>83</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 78 f.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 3, S. 502 f.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 141 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Lippenbaer>, (19. 04. 2008).

und **Schabrackenhyaenen (*Hyaena brunnea*)** wiegen ca. 30 kg bis 50 kg und leben überwiegend von kleinen Tieren und Aas.<sup>84</sup>

c. *Großkatzen (Pantherini) und Pumas (sehr gefährlich)*

Großkatzen sind reine Fleischfresser. Sie fressen üblicherweise selbst erbeutete Tiere, aber auch Aas oder „fremde“ Beute, wenn sie den Jäger vertreiben können. Katzen haben scharfe Augen und ein feines Gehör, hinter welchen der gute Geruchssinn in den Hintergrund tritt. Groß- und Kleinkatzen sind unter anderem an ihrer Ruhe- und Fressposition zu unterscheiden: Großkatzen fressen im Liegen und ruhen mit nach hinten gestrecktem Schwanz und weggestreckten Beinen, Kleinkatzen fressen in geduckter Sitzhaltung und ruhen „engerollt“ mit um den Körper geschlungenem Schwanz. Selten werden Großkatzen in der freien Wildbahn zum Menschenfresser, doch einige Tiere erkennen ihn als leichte Beute, da der – unbewaffnete – Mensch weder schnell noch stark ist. Katzen hetzen (meist) im Gegensatz zu Hundartigen ihre Beute nicht ausdauernd, sie lauern ihr auf. Die Fähigkeit, sich in Tarnung nahe an die Beutetiere anzuschleichen, verhilft den Raubkatzen zu einer günstigen Ausgangsposition bei der Beutejagd. Mit Schnelligkeit, vor allem aber durch hohe Beschleunigungs- und Sprungkraft erreichen die Jäger ihre Beute, bringen die Beutetiere durch Anspringen aus dem Gleichgewicht und töten sie mit scharfem kräftigem Gebiss und sehr starken Pranken.<sup>85</sup>

Der **Löwe (*Panthera leo*)** erreicht eine Kopf-Rumpf-Länge von 2 m bis 3 m und wird bis 240 kg schwer. Löwen stehen im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang II, einige Unterarten auch im Anhang I. Die Tiere leben in Rudeln mit einigen Männchen, mehreren Weibchen und Jungtieren und jagen gemeinsam. Dabei kann ein einziger Prankenschlag einem Zebra das Genick brechen. Eine feste Reihenfolge beim Fressen gibt es nicht, sondern das jeweils stärkste Tier nimmt sich so viel es kann, bevor es von den anderen vertrieben wird.<sup>86</sup>

Der **Tiger (*Panthera tigris*)** ist die größte Raubkatze, kann bis zu 260 kg wiegen und eine Kopf-Rumpf-Länge von 2,80 m erreichen. Tiger leben meist einzelgängerisch und schleichen sich sehr nahe an ihre Beutetiere an, um sie mit wenigen Sprüngen zu erreichen. Normalerweise greift der Tiger nicht Menschen an, obgleich sie eine leichte Beute abgeben. Es heißt jedoch, wenn dies ein erstes Mal der Fall sein sollte, würde der Tiger durchaus gezielt Men-

---

<sup>84</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 128 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band, S. 561 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 186 ff.; Puschmann, S. 446 f.; Whitfield, S. 98 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Hyaene>, (09. 05. 2008).

<sup>85</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 16 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 3, S. 578; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 287 ff.; Morris, S. 45 ff.; Puschmann, S. 511 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Raubkatzen>, (16. 05. 2008).

<sup>86</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 16 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S.29 ff.; Grzimek, Tierleben, Band, S. 354 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 16 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Loewe>, (16. 05. 2008).

schenbeute suchen. Im Washingtoner Artenschutzübereinkommen sind Tiger im Anhang I aufgeführt und unterliegen somit sehr strengen Schutzbedingungen.<sup>87</sup>

Der **Leopard** oder **Panther (*Panthera pardus*)** ist 1 m bis 1,90 m groß, wird bis 70 kg schwer und ist ein geschickter Kletterer. Er schleppt seine Beute gern auf Bäume, wo sie in Sicherheit vor anderen Raubtieren gelagert und verspeist werden kann. Auch er gilt als für den Menschen sehr gefährlich. Der „Schwarze Panther“ hat eine spezielle Genausprägung, die ihm die schwarze Fellfarbe anstelle des „normalen“ gefleckten Fells gibt. Leoparden sind im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang I aufgeführt.<sup>88</sup>

Der **Jaguar (*Panthera onca*)** ist die einzige süd- und mittelamerikanische Großkatze, wird bis 1,90 m groß und zwischen 60 kg und 110 kg schwer. Er ist dem Leoparden sehr ähnlich, klettert aber nicht so gut. Auch er steht im Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens.<sup>89</sup>

Der **Schneeleopard (*Unica unica*)** zählt zu den Großkatzen, hat aber typische Eigenschaften von Kleinkatzen: er frisst im Hocken und brüllt nicht. Er lebt in schneereichen Gebirgen, hat ein weißliches Fell und Haarpolster an den Sohlen. Mit einer Kopf-Rumpf-Länge von ca. 1,50 m erreicht er ungefähr die Größe eines Leoparden. Er ist in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgenommen.<sup>90</sup>

Der **Puma (*Profelis concolor*)** erreicht eine Kopf-Rumpf-Länge von 1,60 m und ist im Westen Nordamerikas sowie in Mittel- und Südamerika beheimatet. Er wird trotz dieser Größe und einem Gewicht von ca. 100 kg zu den Kleinkatzen gezählt. Er ist die einzige „sehr gefährliche“ Kleinkatze und greift beinahe alle Tiere als Beute, von der Maus bis zum Hirschen, kaum jedoch erwachsene Rinder. Er ist im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang II aufgeführt.<sup>91</sup>

#### d. *Kleinkatzen und Geparden (gefährlich)*

Der **Gepard (*Acinonyx jubatus*)** wiegt 40 kg bis 65 kg und hat eine Kopf-Rumpf-Länge bis 1,50 m. Auch wenn er sich in einigen Merkmalen unterscheidet, zählt der Gepard zu den Kleinkatzen, sein nächster Verwandter ist wohl der Puma. Er ist das schnellste Landtier und kann auf kurzen Distanzen eine Spitzengeschwindigkeit von 110 km/h erreichen. Geparden sind sehr langbeinig und schlank, haben einen sehr viel kleineren Kopf als die großen gefleck-

---

<sup>87</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 24 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S.5 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 337 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 18 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Tiger>, (20. 05. 2008).

<sup>88</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 33 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S.24 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 336 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Leopard>, (18. 05. 2008).

<sup>89</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 36 f.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S. 20 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 344 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Jaguar>, (17. 05. 2008).

<sup>90</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 36 f.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S.1 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 334 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Schneeleopard>, (09. 05. 2008).

<sup>91</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 38 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 3, S. 600 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 329 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Puma>, (18. 05. 2008).

ten Raubkatzen und werden von Großkatzen und Hyänen durchaus von ihrer Beute vertrieben. Früher wurden Geparden gelegentlich gezähmt und als Jagdbegleiter eingesetzt, heute sind sie im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang I aufgeführt und unterliegen somit strengen Schutzbedingungen.<sup>92</sup>

Der **Nebelparder (Neofelis nebulosa)** ist eine Kleinkatze, hat jedoch auch Merkmale von Großkatzen und einen Schädelbau, der dem Leoparden sehr ähnlich ist. Der Nebelparder ist ein äußerst geschickter Kletterer, kann mit dem Kopf nach unten Baumstämme hinunterlaufen und springt Beutetiere wie Wildschweine und Hirsche häufig direkt vom Baum aus an. Er erreicht eine Kopf-Rumpf-Länge von ca. 1 m.<sup>93</sup>

Als gefährliche Kleinkatzen werden in dieser Auflistung ebenfalls der **Luchs (Lynx)**, der bis 30 kg schwer werden und eine Schulterhöhe von 70 cm erreichen kann, der afrikanische, bis zu 19 kg schwere und 1 m lange **Serval (Leptailurus serval)** und der 16 kg wiegende **Ozelot (Leopardus pardalis)** angesehen.<sup>94</sup>

Meiner Meinung nach sollte auch der **Wüstenluchs (Caracal caracal)**, der bis zu 23 kg wiegen, eine Schulterhöhe von 40 cm erreichen und sich wütend verteidigen kann, als gefährlich betrachtet werden. Wie viele Wildkatzen unterliegen auch diese als gefährlich eingestuft Kleinkatzen dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Anhang I oder II).<sup>95</sup>

#### e. *Hundeartige (Canidae) (gefährlich)*

Obwohl es auch Haushunde gibt, die das Potential haben, Menschen zu gefährden, werden diese – wie alle Haustiere – nicht berücksichtigt, da sich diese Auflistung ausschließlich auf wildlebende Tierarten bezieht. Hundeartige leben meist in Rudeln, sind ausdauernde Läufer und betreiben gemeinschaftliche Hetzjagden.<sup>96</sup>

Der **Wolf (Canis lupus)** ist mit einer Schulterhöhe von 65 cm bis 90 cm und bis zu 80 kg Körpermasse der größte Vertreter der Hundeartigen. In den letzten Jahren siedeln sich einige Wölfe auch wieder im Bayerischen Wald an, obwohl sie in Süddeutschland bereits ausgerottet waren. Der Wolf ist im Washingtoner Artenschutzübereinkommen je nach Population im Anhang I oder II aufgeführt und auch die Europäischen Wölfe sind in Anhang A (einige Populationen in Anhang B) der Europäischen Artenschutzverordnung eingeteilt. Der Wolf ist ein „Kulturflüchter“. Angriffe auf Menschen sind selten, Schafe oder Vieh werden aber gern gerissen. Vom Menschen aufgezogene Wölfe nehmen den Menschen als „Wolf“ auf und behandeln Menschen auch so – einschließlich Rangordnungskämpfen, die für den Menschen gefährlich

---

<sup>92</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 28 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 3, S. 586 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 363 ff.; Puschmann, S. 525; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Gepard>, (21. 05. 2008).

<sup>93</sup> Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S. 3 ff.; Puschmann, S. 490.

<sup>94</sup> Grzimek, Enzyklopädie, Band 3, S. 612 ff., 627 ff.; Puschmann, S. 490;

<sup>95</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 38 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 309 ff.; Puschmann, S. 490 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kleinkatzen>, (07. 05. 2008).

<sup>96</sup> Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S. 50 ff.; Puschmann, S. 451 ff.; Whitfield, S. 78 ff.

enden können. Auch Mischlinge mit Hunden sind als Wildtiere mit Gefährdungspotential für den Menschen zu sehen.<sup>97</sup>

Der **Afrikanische Wildhund (*Lycaon pictus*)** oder „bemalte Wolf“ ähnelt den Hyänen. Er erreicht eine Schulterhöhe von 75 cm und 30 kg Körpergewicht. Das Rudel führt gemeinschaftliche Hetzjagden durch. Wildhunde sind auch innerhalb des Rudels gelegentlich so aggressiv, dass Todesfälle vorkommen. Dem Menschen gegenüber zeigen sie sich recht wenig scheu und sind damit sogar als sehr gefährlich einzuschätzen.<sup>98</sup>

Der **Rothund (*Cuon alpinus*)** erreicht zwar nur 45 cm Schulterhöhe, aber 1 m Kopf-Rumpflänge (ohne Schwanz). Rothunde jagen ebenfalls in Rudeln, sie sind dabei sehr ausdauernd und können auch große Tiere erbeuten. Allerdings heißt es, sie seien dem Menschen gegenüber sehr scheu, würden normalerweise – freilebend – nicht einmal Haustiere (in Menschennähe) angreifen.<sup>99</sup>

Der **Südamerikanische Wildhund (*Cerdocyon thous*)** wird auch Waldfuchs oder Schakalfuchs genannt, weil er teils dem Fuchs, teils dem Schakal ähnelt; der Name „Krabbenesser“ verweist auf seine Fressvorlieben. Trotzdem ist er nicht ungefährlich.<sup>100</sup>

Der **Dingo (*Canis dingo*)** stammt von verwilderten Haushunden ab und ist ein Beispiel dafür, dass die Domestizierung auch verloren gehen kann. Wegen vielfacher Kreuzungen und Mischformen lassen sich die Dingos oft nicht sicher von Haushunden unterscheiden, reinrassige sind selten anzutreffen. Wegen der Ähnlichkeit mit Haushunden könnte das Gefährdungspotential unterschätzt werden.<sup>101</sup>

Auch dem **Kojoten (*Canis latrans*)** und den Schakalen, z.B. **Goldschakal (*Canis aureus*)** oder **Schabrackenschakal (*Canis mesomelas*)**, sollte mit Vorsicht begegnet werden.<sup>102</sup>

### 3. Ordnung Rüsseltiere (Proboscidae). Elefanten (sehr gefährlich)

Der **Asiatische Elefant (*Elephas maximus*)** bzw. dessen Vorfahren haben sich wahrscheinlich bereits frühgeschichtlich getrennt von den Afrikanischen Elefanten entwickelt. Sie sind mit einer Höhe von 2,50 m bis 3,00 m und einem Gewicht bis 5000 kg kleiner als die Afrikanischen Elefanten, sie haben kleinere Ohren, weibliche Tiere tragen nie Stoßzähne, auch bei männli-

---

<sup>97</sup> Burnie, S. 186 f.; Die Tiere unserer Welt, S. 44 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S.68 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 200 ff.; Puschmann, S. 453; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Wolf>, (18. 05. 2008).

<sup>98</sup> Burnie, S. 185; Die Tiere unserer Welt, S. 62 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S.133 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 261 ff.; Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Afrikanischer\\_Wildhund](http://de.wikipedia.org/wiki/Afrikanischer_Wildhund), (30. 03. 2008).

<sup>99</sup> Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S.140 f.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 267 ff.; Puschmann, S. 463 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Rothund>, (1. 03. 2009).

<sup>100</sup> Burnie, S.183; Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S.147 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 271 ff.

<sup>101</sup> Burnie, S. 185; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 211 f.; Puschmann, S. 454 ff.; Whitfield, S. 78 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Dingo>, (10. 03. 2009).

<sup>102</sup> Burnie, S. 184; Puschmann, S. 456 f.

chen Tieren sind sie nicht immer vorhanden. Der Schädel fällt durch eine deutliche Stirnwulst auf. Im Washingtoner Artenschutzübereinkommen sind sie im Anhang I aufgeführt.<sup>103</sup>

Der **Afrikanische Elefant (*Loxodonta africana*)** kann eine Körperhöhe von 3 m bis 4 m erreichen und ist mit einem Gewicht bis zu 7500 kg das schwerste Landsäugetier der Gegenwart, wobei Weibchen etwas kleiner und deutlich leichter sind. Die Ohren sind größer als bei den Asiatischen Elefanten, Stoßzähne meist bei beiden Geschlechtern gut ausgebildet und können bei männlichen Tieren riesig werden. Afrikanische Elefanten sind im Washingtoner Artenschutzübereinkommen je nach Heimatland in Anhang I oder II aufgenommen.<sup>104</sup>

Trotz der großen Körpermasse können Elefanten Geschwindigkeiten bis zu 40 km/h kurzzeitig erreichen und auch steile Hänge geschickt erklimmen. Wegen der höheren Aggressivität sind Elefantenbullen sehr gefährlich, Kühe nur gefährlich. Das gilt insbesondere während der „Musth“, der hormonbedingten teils dreimonatigen Brunstzeit. Selbst bei gezähmten Arbeits- oder Zirkuselefanten ist für Pfleger höchste Gefahr angesagt.<sup>105</sup>

#### 4. Ordnung Unpaarhufer (*Perissodactyla*)

##### a. Nashörner (*Rhinocerotidae*) (sehr gefährlich)

Nashörner sind nach den Elefanten die größten Landsäugetiere und haben Hörner ohne knöchernen Kern auf dem Nasenrücken. Sie sind sehr kurzsichtig, Geruchs- und Gehörsinn sind aber gut ausgebildet.

Das **Sumatranashorn (*Dicerorhinus sumatrensis*)** ist mit einer Schulterhöhe von 1,10 m bis 1,50 m das kleinste noch lebende Nashorn. Es hat zwei Hörner, wobei das hintere oft nur eine spärlich behaarte Erhebung darstellt.

Das **asiatische Panzernashorn (*Rhinoceros unicornis*)** hat nur ein Horn, wie bereits der lateinische Name besagt. Panzernashörner können 2 m hoch werden und bis zu 2000 kg wiegen. Die Haut ist haarlos und in große Falten gelegt, Hautbeulen sehen wie Nieten auf den „Platten“ aus.

Das **Javanashorn (*Rhinoceros sondaicus*)** ist das dritte asiatische Nashorn, unbehaart und wohl am stärksten vom Aussterben bedroht.

Das **Breitmaulnashorn (*Ceratotherium simum*)**, auch Weißes Nashorn genannt, ist die größte Nashornart und hat zwei Hörner. Es kann eine Schulterhöhe von knapp 2 m erreichen und etwa 3000 kg wiegen. Weiß oder besonders hell ist die Haut dieser Nashornart nur dann,

---

<sup>103</sup> Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S. 460 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 489 ff.; Puschmann, S. 556 ff.

<sup>104</sup> Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 490 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 24 f.; Puschmann, S. 558 ff.

<sup>105</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 434 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S. 502 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 479 ff.; Puschmann, S. 562 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Elefant>, (21. 05. 2008).

wenn das Nashorn typische Schlammbad in hellem Lehm stattgefunden hat. Breitmaulnashörner sind sehr ruhig im Verhalten und gelten somit als friedlichste Nashornart.

Das **Spitzmaulnashorn (*Diceros bicornis*)** wird auch Schwarzes Nashorn genannt, ohne schwarze oder dunklere Haut zu haben. Es ist neben dem Breitmaulnashorn die zweite afrikanische Nashornart. Am Rumpf liegt die Haut in rippenartigen Falten, so dass es beinahe unterernährt wirkt. Es hat zwei große Hörner und ein spitzes Maul und kann bis zu 2000 kg wiegen. Das Spitzmaulnashorn gilt als besonders angriffslustig, jedoch werden vermutlich Scheingriffe und neugierige Erkundungsgänge der kurzsichtigen Tiere auch fehlinterpretiert.

Alle Nashornarten sind im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang I aufgeführt. Die asiatischen Arten sind stark vom Aussterben bedroht.<sup>106</sup>

*b. Tapire (Tapiridae) (gefährlich)*

Tapire sind sehr ursprüngliche Säugetiere mit einer rüsselartigen Nase. Sie leben im tropischen Urwalddickicht. Sie sind scheue Pflanzenfresser, können bis zu 300 kg schwer werden und eine Schulterhöhe von 1,20 m erreichen. Manchmal werden auch zahme Tapire plötzlich aggressiv und beißen wild um sich, wobei sie den Gegner erheblich verletzen können. Alle Tapirarten sind im Washingtoner Artenschutzübereinkommen Anhang I oder II aufgeführt.

Der **Schabrackentapir (*Tapirus indicus*)** ist sehr auffällig schwarz und weiß gefärbt und die einzige südostasiatische Art. Der **Flachlandtapir (*Tapirus terrestris*)**, der große **Mittelamerikanische Tapir (*Tapirus bairdi*)** und der **Bergtapir (*Tapirus pinchaque*)** haben ihre Lebensräume in Mittel- und Südamerika.<sup>107</sup>

*c. Einhufer (Equiden) (gefährlich)*

Von unseren Haustieren gehören das weltweit verbreitete Hauspferd und der Hausesel zu dieser Tierfamilie. Die wilden Arten dieser Gattung sind durch Verdrängung aus ihren Lebensräumen und Abschuss zahlenmäßig stark reduziert. Als Pflanzenfresser sind die Equiden Fluchttiere, im Falle der direkten Konfrontation mit dem Feind verteidigen sie sich jedoch mutig durch Bisse und Huftritte. Das Przewalski-Pferd als letztes Wildpferd, Wildesel und insbesondere auch Zebras sind als gefährlich zu betrachten, da sie sich auch in Gefangenschaft nur schwer zähmen lassen.<sup>108</sup>

Das **Wildpferd (*Equus przewalskii*)** ist die einzige noch existierende wilde Art unter den Pferden. Auch das Przewalski-Pferd war in Wildnis wie der Waldtarpan und der Steppentarpan

---

<sup>106</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 472 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S.610 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 34 ff.; Puschmann, S. 603 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Nashorn>, (11. 05. 2008).

<sup>107</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 470 f.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S. 598 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 17 ff.; Puschmann, S. 599; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Tapir>, (02. 05. 2008).

<sup>108</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 464 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S. 548 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 536 ff.; Puschmann, S. 589 f., S. 591 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Equiden>, (21. 05. 2008).

schon ausgerottet, doch es überlebte in Tiergärten und wird inzwischen auszuwildern versucht. Przewalski-Pferde haben ein braun-gelbliches Fell, einen Aalstrich dunkle Schweifhaare und eine dunkle Stehmähne, aber keinen Schopf. Die Beine sind dunkel, das Maul hell. Sie erreichen eine Widerristhöhe von etwa 1,45 m und haben im Vergleich zu unseren Hauspferden einen schweren, klobigen Kopf. Przewalski-Pferde stehen im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang I.<sup>109</sup>

Das **Grevyzebra (Equus grevyi)** ist die größte wilde Einhuferart. Es hat ein Stockmaß zwischen 1,40 m und 1,60 m und wiegt bis zu 400 kg. Von den Echten Zebras (Untergattung *Equus hippotigris*) unterscheidet es sich neben der Größe durch sehr große, tütenförmige rundliche Ohren und einen schweren, klobigen Kopf. Die Streifung ist eng, reicht bis an die Hufe und bleibt auch am Hinterschenkel schmal. Der Bauch und ein „Spiegel“ rund um die Schweifwurzel sind streifenlos. Im Washingtoner Artenschutzübereinkommen ist das Grevyzebra im Anhang I aufgeführt.<sup>110</sup>

Das **Steppenzebra (Equus quagga)** ist nicht im Washingtoner Artenschutzübereinkommen aufgeführt, es sind jedoch zwei der fünf Unterarten seit Anfang des 19. Jahrhunderts ausgestorben. Steppenzebras erreichen ein maximales Stockmaß von 1,40 m, haben relativ kurze und spitze Ohren und die Streifen werden zur Kruppe hin breiter und weniger zahlreich. Zwischen den einzelnen Unterarten, aber auch innerhalb der Unterarten variiert die Streifung stark, teilweise ist die Kruppe kaum oder nicht gestreift.<sup>111</sup>

Das **Bergzebra (Equus zebra)** ist die kleinste Zebraart und wird nur ca. 1,30 m hoch. Es hat spitze, kleine Ohren und dichte, eher breite Streifen. Das Kap-Bergzebra (*Equus zebra zebra*) steht im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang I, das Hartmann-Bergzebra (*Equus zebra hartmannae*) steht im Anhang II, da noch deutlich mehr Tiere in der freien Wildbahn oder in Schutzgebieten leben.<sup>112</sup>

Der **Afrikanische Wildesel (Equus asinus)** erreicht eine Rückenlänge von 1,10 m bis 1,40 m und hat stark verlängerte Ohren. Die Tiere haben Querstreifen an den Gliedmaßen und einen Aalstrich, manche Unterarten haben ein Schulterkreuz. Sie stehen im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang I.<sup>113</sup>

Der **Asiatische Wildesel (Equus hemionus)** wird auch als Halbesel bezeichnet und hat pferdeartige Merkmale. Die Ohren sind eselhaft lang, das Körperfell ist unter dem Bauch hell, die

---

<sup>109</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 464 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S. 588 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 564 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Przewalski-Pferd>, (10. 05. 2008).

<sup>110</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 464 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 544 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Grevyzebra>, (17. 03. 2008).

<sup>111</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 464 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 536 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Steppenzebra>, (21. 11. 2007).

<sup>112</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 464 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 545 f.

<sup>113</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 464 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 550 ff.; Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Afrikanischer\\_Esel](http://de.wikipedia.org/wiki/Afrikanischer_Esel), (16. 04. 2008).

Stimmlaute sind eine Mischung aus Wiehern und Eselsgeschrei. Einige Unterarten sind bereits ausgerottet, die restlichen bedroht. Sie sind im Washingtoner Artenschutzübereinkommen in Anhang I oder II aufgeführt.<sup>114</sup>

## 5. Ordnung Paarhufer (Artiodaktyla)

### a. Flusspferde (*Hippopotamidae*) (sehr gefährlich)

Das **Flusspferd (*Hippopotamus amphibius*)** kann bis zu 4,50 m lang, 1,60 m hoch und 3200 kg schwer werden. Es ist ein reiner Pflanzenfresser, verbringt tagsüber die meiste Zeit im Wasser und kann mehrere Minuten tauchen. Nachts weiden die großen Flusspferde meist in Herden an Land. Die bis zu 50 cm langen, extrem scharfen unteren Eckzähne sind eine gefährliche Waffe. Bei Kämpfen unter Artgenossen kommen häufig tiefe Verletzungen und auch Todesfälle vor, Menschen können durch einen Biss getötet werden. In der afrikanischen Wildnis sind die Flusspferde häufig sehr aggressiv, greifen Boote an und sind angeblich für die meisten durch Wildtiere verursachten Todesfälle in Afrika verantwortlich. In Zoos gehaltene Flusspferde werden gelegentlich recht zahm. Das Flusspferd ist im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang II aufgenommen.<sup>115</sup>

Das **Zwergflusspferd (*Choeropsis liberiensis*)** ist nur etwa 1,50 m lang, 85 cm hoch und 250 kg schwer. Zwergflusspferde haben einen verhältnismäßig kleinen Kopf, die großen unteren Eckzähne greifen in Taschen im Oberkiefer. Lange Zeit wurden diese Tiere für kleine Vertreter der Flusspferde gehalten, doch sie unterscheiden sich deutlich in der Lebensweise. Zwergflusspferde leben einzelgängerisch zurückgezogen im Wald. Dem Menschen werden die Tiere üblicherweise nicht gefährlich, weil sie sehr scheu sind. Das kann sich ändern, wenn der Mensch dem Tier in Gefangenschaft zu nahe kommt. Auch das Zwergflusspferd steht unter dem Schutz des Anhangs II vom Washingtoner Artenschutzübereinkommen.<sup>116</sup>

### b. Männliche Großkamele (*Camelus*) (gefährlich)

Nur die Hengste der Großkamele werden als gefährlich betrachtet, da diese vor allem während der Brunst aggressiv und angriffslustig sind und durch Bisse und Tritte auch Menschen gefährlich verletzen können. Großkamele erreichen eine Körperhöhe mit Höcker bis zu 2,30 m und ein Gewicht zwischen 450 kg und 650 kg.<sup>117</sup>

---

<sup>114</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 464 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 558 ff.; Whitfield, S. 124 f.; Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Asiatischer\\_Esel](http://de.wikipedia.org/wiki/Asiatischer_Esel), (12. 04. 2008).

<sup>115</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 486 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 5, S. 58 ff., S. 64 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 107 ff.; Puschmann, S. 633; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Flusspferd>, (11. 05. 2008).

<sup>116</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 486 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 5, S. 62 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 104 ff.; Puschmann, S. 638; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Zwergflusspferd>, (22. 04. 2008).

<sup>117</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 492 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 5, S. 84 ff., S. 110 f.; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 126 ff.; Puschmann, S. 645; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kamele>, (16. 05. 2008).

Unter den zweihöckrigen Kamelen bzw. Trampeltieren (*Camelus ferus*) gibt es noch eine echte Wildform, das **Wildkamel (*Camelus ferus ferus*)**. Es hat kleinere und immer aufrecht stehende Höcker im Vergleich zum Hauskamel (*Camelus ferus bactrianus*), insgesamt wirkt es leichter, hat weniger lange Mähnenhaare an Unterhals und Schultern. Mischlinge mit Hauskamelstuten werden häufig als Rennkamele verwendet und sind oft erfolgreicher als reinrassige Hauskamele.<sup>118</sup>

Das **Dromedar (*Camelus dromedarius*)** ist das einhöckrige Kamel und nur als Haustier, teilweise verwildert lebend bekannt. Es hat kürzere Haare und nur am Höcker, Scheitel, Nacken und Schwanzende einige verlängerte Haare.<sup>119</sup>

c. *Giraffen (Giraffidae) (gefährlich)*

Die **Giraffe (*Giraffa camelopardis*)** ist der größte Landbewohner und erreicht eine Scheitelhöhe bis zu 5,80 m. Die Tiere haben einen sehr langen Hals, einen abschüssigen Rücken und einen kleinen Kopf mit zwei bis fünf knöchernen Hörnern. Löwen können erwachsene Giraffen töten, doch ein Angriff ist für das Raubtier riskant, da sich Giraffen durch gewaltige Hufschläge ernsthaft und oft erfolgreich verteidigen. Jungtiere werden von ihren Müttern geschützt. Bei Rankämpfen unter Artgenossen werden nie Tritte eingesetzt, vielmehr boxen oder stoßen sich die Rivalen mit den Kopfbälgen, ernsthafte Verletzungen sind dabei sehr selten.<sup>120</sup>

Das **Okapi (*Okapia johnstoni*)** ist die Waldgiraffe und wird nur ca. 1,70 m hoch. Der Hals ist kurz, der Rücken kaum abschüssig und nur die männlichen Tiere haben zwei Stirnzapfen. Die Fellfarbe der Okapis ist am Rumpf meist einfarbig rötlich-braun, die Schenkel haben eine Streifung ähnlich der der Zebras. Die Okapis sind sehr scheue Einzelgänger, Jungtiere werden von ihren Müttern mutig und stark durch Hufschläge verteidigt.<sup>121</sup>

d. *männliche Großhirsche (Cervidae) (gefährlich)*

Kennzeichen der Hirsche ist das Geweih, welches nur die männlichen Tiere besitzen. Lediglich beim Rentier trägt auch das Weibchen ein Geweih. Das Geweih wird jährlich abgeworfen und aus Knochenzapfen der Stirnbeine erneuert. Vor allem während der Brunst sind männliche Hirsche sehr aggressiv und tragen untereinander Ranggefechte mit den Geweihen aus, was durch Verhaken jedoch kaum zu ernsthaften Verletzungen führt. Gelegentlich setzen Hirsche auch ihre Vorderhufe als Waffen ein. Dem Menschen werden vor allem „zahme“ Hirschbullen gefährlich, da diese durch Aufzucht und Kontakt mit dem Menschen die natürliche Scheu ver-

---

<sup>118</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 492 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 5, S. 95 f.; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 127 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Trampeltier>, (25. 04. 2008).

<sup>119</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 492 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 5, S.88 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 128; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Dromedar>, (08. 05. 08).

<sup>120</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 512 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 5, S. 266 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 267 ff.; Puschmann, S. 690; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Giraffe>, (19. 05. 2008).

<sup>121</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 519; Grzimek, Enzyklopädie, Band 5, S. 262 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 256 ff.; Puschmann, S. 690; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Okapi>, (17. 05. 2008).

loren haben. Bei als Haustier gehaltenen Rentieren (*Rangifer taradus*) werden die männlichen Hirsche kurz nach Erreichen der Geschlechtsreife kastriert – sie können sich also nur eine Saison fortpflanzen – da sie als Junghirsch mit kleinem Geweih noch nicht so gefährlich sind. In Bayern sind entsprechend der aktuellen Beispielliste der gefährlichen Wildtierarten nur die männlichen Hirsche der Arten Elch (*Alces alces*) und Wapiti (*Cervus elaphus canadensis*) als gefährlich angesehen. Das ist meiner Meinung nach nicht ausreichend, da auch die etwas kleineren Großhirsche (z.B. Rothirsche) eine Gefahr für den Menschen darstellen und in der Brunst oft deutlich aggressiver als der Elch sind.<sup>122</sup>

Der **Elch (*Alces alces*)** hat eine Körperhöhe zwischen 1,80 m bis 2,30 m und ein Gewicht zwischen 350 kg und 800 kg. Er hat einen buckelartig erhöhten Widerrist, einen langen Kopf und meist ein kurzes, zur Schaufel verbreitetes Geweih. Vor allem während der Brunst tragen Elche Rivalenkämpfe aus, insgesamt verläuft die Brunst aber ruhiger als bei anderen Hirschen, da ein Männchen kein Weibchenrudel um sich scharft, sondern sich mit einer Elchkuh paart. Nach einigen Tagen trennt sich das Paar und der Elchhirsch sucht sich eine neue Partnerin.<sup>123</sup>

Der **Wapitihirsch (*Cervus canadensis*)** zählt zu den Rot- oder Edelhirschen und stammt aus Nordamerika sowie Nordostasien. Die Tiere werden bis 1,50 m groß und können bis zu 450 kg wiegen. Das Geweih ist sehr stark und gleichmäßig, zwölf Enden kommen häufig vor, mehr sind sehr ungewöhnlich.<sup>124</sup>

Andere Unterarten der **Rot- oder Edelhirsche (*Cervus elaphus*)** werden teilweise bis 1,50 m groß und gut 300 kg schwer. Dem Menschen können sie durch ihre Stangengeweihe durchaus gefährlich werden. Einige selten gewordene Unterarten sind im Washingtoner Artenschutzübereinkommen aufgeführt.<sup>125</sup>

Das **Ren (*Rangifer taradus*)** unterscheidet sich von den anderen Hirschen, da auch die Weibchen ein Geweih tragen. Rentiere werden bis zu 1,50 m groß und 300 kg schwer. Vor allem von nordischen Nomaden werden Rentiere als Haustiere gehalten, wobei männliche Tiere bald nach Eintritt der Geschlechtsreife kastriert werden, da sie sonst zu gefährlich sind und große Unruhe in die Herde bringen.<sup>126</sup>

Weitere Großhirsche, die den Menschen durch Geweih und Körpermasse gefährden können, sind beispielsweise der **Sambarhirsch (*Cervus unicolor*)**, der **Axischirsch (*Axis axis*)**, der

---

<sup>122</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 500 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 5, S. 126 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 154 ff.; Puschmann, S. 671 f., S.684; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Hirsche>, (05. 05. 2008).

<sup>123</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 500 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 5, S. 229 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 239 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Elch>, (16. 05. 2008).

<sup>124</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 500 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 5, S.190 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 179 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Wapiti>, (30. 03. 2008).

<sup>125</sup> Grzimek, Enzyklopädie, Band 5, S.164 ff., 175 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Rothirsch>, (04. 05. 08).

<sup>126</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 500 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 5, S.242 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 247 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Ren>, (18. 04. 2008).

**Zackenhirsch (*Cervus duvauceli*)** oder der **Davidshirsch (*Elaphurus davidianus*)**, um einige zu nennen, die mindestens das gleiche Körpergewicht wie ein erwachsener Mensch haben.

Das **Reh (*Capreolus capreolus*)** als kleinste europäische Hirschart wirkt im Vergleich zu den großen Geweihträgern harmlos, haben doch die Geweihstangen des Rehbocks selten mehr als zusammen sechs Enden. Doch auch sie können schwere Verletzungen zustande bringen, zumal dann, wenn sich der Mensch ihnen als Handaufzuchten oder vermeintlich zahmen Gehegetieren unvorsichtig nähert. Bei Grzimek heißt es, dass gerade mit der Flasche aufgezogene Rehböcke fast ausnahmslos sehr angriffslustig werden und ihre Pflegeeltern attackieren.<sup>127</sup>

e. *Wildrinder (Bovinae) (gefährlich)*

Vier Gattungen, die Asiatischen Büffel, die Kaffernbüffel, die Bisons und die Eigentlichen Rinder zählen zur Unterfamilie der Rinder, aus welcher auch unsere Hausrinder als mit die wichtigste Nutztierart hervorgegangen sind. Hörner tragen beide Geschlechter, Bullen tragen während der Brunst Rivalenkämpfe aus.<sup>128</sup> Durch Körpermasse und die Stoßkraft der Hörner können alle Wildrinder gefährlich werden; einige werden im Folgenden hervorgehoben.

**Anoas (*Bubalus depressicornis*)** zählen zu den Asiatischen Büffeln und sind die kleinsten und urtümlichsten noch lebenden Wildrinder. Sie sind nur ca. 1 m hoch und bis zu 300 kg schwer und haben trotz des tonnigen Rumpfes ein antilopenähnliches Aussehen. In die Enge getrieben greifen diese kleinen Rinder wütend an. Im Washingtoner Artenschutzübereinkommen sind Anoas im Anhang I aufgenommen.<sup>129</sup>

**Wasserbüffel (*Bubalus bubalus*)** sind eine andere Art innerhalb der Asiatischen Büffel und massige Tiere, die 1000 kg Körpergewicht erreichen können und oft eine Rückenhöhe von 1,80 m haben. Die Hörner sind riesig und gebogen und bei beiden Geschlechtern gleich. Hauswasserbüffel sind im asiatischen Raum eine wichtige Nutztierart, wobei sie sowohl zur Arbeitsleistung als auch zur Nahrungsgewinnung dienen. Wilde Wasserbüffel sind im Washingtoner Artenschutzübereinkommen Anhang III geführt.<sup>130</sup>

Die **Afrikanischen Büffel (*Syncerus caffer*)**, auch Kaffernbüffel genannt, sind in drei Unterarten eingeteilt. Die größte, der eigentliche Kaffernbüffel (*Syncerus caffer caffer*), wird bis zu 1,70 m groß und 800 kg schwer. Die Bullen sind deutlich massiger als die Kühe. Die kleineren Unterarten sind der Gras- oder Sudanbüffel (*Syncerus caffer brachyceros*) und der Rot- oder Waldbüffel (*Syncerus caffer nanus*), die nur 1,40 m hoch werden. Unter Großwildjägern gilt der Kaffernbüffel als sehr gefährlich, wobei sich die Erfahrungen meist auf Unfälle mit verwundeten

---

<sup>127</sup> Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 201 ff.; Whitfield, S. 136 f.

<sup>128</sup> Burnie, S. 246 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 5, S. 360 ff.; Puschmann, S. 719.

<sup>129</sup> Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 348 f.; Puschmann, S. 711 f.; Whitfield, S. 142 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Flachland-Anoa>, (30. 03. 2008).

<sup>130</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 522 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 349 ff.; Puschmann, S. 712; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Wasserbueffel>, (06. 05. 2008).

oder in die Enge getriebenen Tieren beziehen. Ohne Bedrohung ist der Kaffernbüffel nicht ungewöhnlich aggressiv.<sup>131</sup>

Der **Gaur (Bos gaurus)** ist das mächtigste lebende Wildrind. Es wird über 2 m hoch, über 3 m lang und kann gut 1000 kg wiegen. Die Tiere haben einen besonders hohen Hinterkopf und einen gewaltigen Buckel, die Beine sind im unteren Teil hell gestieft. Die S-förmig geschwungenen Hörner können 1 m lang werden. Die nicht domestizierten Wildformen sind im Washingtoner Artenschutzübereinkommen Anhang I geschützt.<sup>132</sup>

Das **Banteng (Bos javanicus)** ist nur 1,30 m bis 1,70 m groß und wiegt maximal 900 kg. Es hat längere, ebenfalls gestieftete Beine und keinen Buckel. Es gilt als das schönste Wildrind, Bullen sind dunkelbraun bis blauschwarz, Kühe glänzend rot-braun.<sup>133</sup>

Der **Yak (Bos mutus)** zeigt einen deutlichen Unterschied zwischen den Geschlechtern. Bullen werden 2 m hoch und 1000 kg schwer, Kühe höchstens 400 kg. Der Wildyak hat ein sehr dichtes Fell und einen großen Buckel. Er lebt in Höhen bis zu 5000 m. Eine Haustierform, die vor allem in den asiatischen Höhenlagen genutzt wird, hat sich bereits früh aus dem Wildyak entwickelt. Die Wildform ist im Washingtoner Artenschutzübereinkommen Anhang I geführt.<sup>134</sup>

Das **Kouprey (Bos sauveli)** ist ein sehr seltenes Rind, das wohl eine Mittelstellung zwischen Gaur, Banteng und Auerochse einnimmt. Es ist nicht ganz sicher, ob diese spät entdeckte Art ein echtes Wildrind oder nur ein verwildertes Hausrind ist. Im Washingtoner Artenschutzübereinkommen ist es in Anhang I aufgenommen.<sup>135</sup>

Das **Bison (Bison bison)** zählt zur vierten Gattung der Wildrinder und ist das mächtigste Säugetier in Amerika. Bisons werden bis 1,90 m hoch und können 1000 kg schwer werden, Kühe sind jedoch deutlich kleiner. Der Vorderkörper ist wesentlich stärker entwickelt als der Hinterleib, was durch die lange Behaarung der vorderen Hälfte optisch noch unterstützt wird und das Bison sehr „kopflastig“ wirken lässt. Nachdem die Tiere am Ende des 19. Jahrhunderts kurz vor der Ausrottung standen, ist das Fortbestehen inzwischen wieder gesichert. Im Washingtoner Artenschutzübereinkommen sind Bisons im Anhang II aufgeführt.<sup>136</sup>

Das **Wisent (Bison bonasus)** ist der europäische Vertreter der Gattung Bison. Es erreicht eine Körperhöhe von 2 m und ein Gewicht von 1000 kg, hat einen großen Buckel, aber keinen deutlich „überentwickelten“ Vorderleib wie das amerikanische Bison. Nachdem das Wisent 1921 in der Natur ausgestorben war, gelang es inzwischen, einige Herden, die in Zoos nach-

---

<sup>131</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 522 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 361 ff.; Puschmann, S. 712; Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Afrikanischer\\_Bueffel](http://de.wikipedia.org/wiki/Afrikanischer_Bueffel), (21. 05. 08).

<sup>132</sup> Burnie, S. 250; Grzimek, Tierleben, Band, S. 366 ff.; Puschmann, S. 713; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Gaur>, (06. 04. 2008).

<sup>133</sup> Puschmann, S. 713; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Banteng>, (17. 01. 2008).

<sup>134</sup> Whitfield, S. 142; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Yak>, (12. 05. 2008).

<sup>135</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 520 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 373 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kouprey>, (09. 04. 2008).

<sup>136</sup> Burnie, S. 248 f.; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 386 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bison>, (24. 04. 2008).

gezogen wurden, wieder auszuwildern. Das Wisent ist nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und steht in der „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“, auf die die Bundesartenschutzverordnung und das Bundesnaturschutzgesetz Bezug nehmen.<sup>137</sup>

f. *Männliche Großantilopen (gefährlich)*

Auch bei den Antilopen sind die Hörner eine wichtige Waffe in Rivalenkämpfen während der Brunstzeit. Häufig tragen beide Geschlechter Hörner, doch die männlichen Tiere sind vor allem während der Brunst aggressiver. Für den Menschen werden die scheuen Fluchttiere insbesondere dann gefährlich, wenn sie sich in die Enge getrieben fühlen. Bereits kleinere, gewichtsmäßig unterlegene Tiere können dem Menschen Verletzungen zufügen, massige Arten erheblich gefährden.<sup>138</sup>

Bullen der **Elenantilope (Taurotragus oryx)** können eine Rückenhöhe von 1,80 m erreichen und 950 kg wiegen. Die geraden, in sich gedrehten Hörner erreichen bei männlichen Tieren über 1 m Länge, aber auch Weibchen haben stattliche Hörner. Sie ähneln in Größe und Gewicht Wildrindern, haben jedoch einen schlankeren Leib.<sup>139</sup>

Die **Rappenantilope (Hippotragus niger)** und die **Pferdeantilope (Hippotragus equinus)** gehören zu den Eigentlichen Pferdeböcken und haben kreisbogenförmig nach oben-hinten geschwungene Hörner. Böcke können 300 kg schwer werden, Weibchen sind etwas kleiner. Die Rappenantilope ist im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang I geführt.<sup>140</sup>

Zu der Gattung der **Spießböcke (Oryx gazella)** gehören auch die **Säbelantilopen (Oryx gazella dammah)**. Sie werden maximal 1,40 m hoch und können 200 kg wiegen. Sie sind im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang I aufgelistet.<sup>141</sup>

Weitere Großantilopen sind z.B. die Gnus (Connochaetes), Kuhantilopen (Alcelaphus), die Leierantilopen (Damaliscus), der Große Kudu (Tragelaphus strepsiceros) und die Wasserböcke (Kobus ellipsiprymnus).<sup>142</sup>

g. *Männliche Wildschafe und Wildziegen (gefährlich)*

Der **Moschusochse (Ovibos moschatus)**, Gattung Schafochsen, zählt, wenngleich im Äußeren den Rindern ähnlich, zu den Ziegenverwandten (Caprinae). Das mächtige Tier (bis 400 kg schwer) mit der auffällig langen Behaarung wehrt sich mutig und erfolgreich gegen angreifende Wölfe und Hunde. Mit den scharfen Hörnern, die durch eine 10 cm dicke Stirnplatte ver-

---

<sup>137</sup> Burnie, S. 250; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 394 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Wisent>, (01. 05. 2008).

<sup>138</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 520 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 5, S. 462 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 275 ff., S. 399 ff.; Puschmann, S.741 f.

<sup>139</sup> Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 334 ff.; Whitfield, S. 140; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Elenantilope>, (06. 05. 2008).

<sup>140</sup> Burnie, S. 251; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 411 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Rappenantilope>, (30. 03. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Pferdeantilope>, (12. 03. 2008).

<sup>141</sup> Burnie, S. 251 f.; Whitfield, S. 148 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Spiessbock>, (13. 03. 2009).

<sup>142</sup> Burnie, S. 245 ff.; Whitfield, S. 140 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Antilope>, (30. 04. 2008).

bunden sind, hat er gewaltige Waffen, die ihn in der Brunftzeit lebensgefährlich gegen „störende“ Menschen werden lassen.<sup>143</sup>

Mit dem **Takin (*Budorcas taxicolor*)** wird ein weiteres weniger bekanntes horntragendes und damit potentiell gefährliches Wildtier genannt. Es wird selten in menschlicher Obhut gehalten, kann sich dem Pfleger gegenüber durchaus zahm geben, aber doch mit dem bulligen Körper und vorgestreckten Hörnern zum Angriff übergehen. In äußerster Wut erreicht der Takin auf kurze Strecken die Geschwindigkeit eines Nashorns.<sup>144</sup>

Auch männliche Wildziegen und Wildschafe wie **Steinböcke (*Capra ibex*)**, die **Bezoarziege (*Capra aegagrus*)**, **Mähnenspringer (*Ammotragus lervia*)**, der **Mufflon (*Ovis ammon musimon*)** und zahlreiche andere können durch ihre Hörner gefährlich sein. Sie stoßen schnell zu, können dabei erhebliche Kraft ausüben und reißen durch die meist spitzen Enden nennenswerte Wunden.<sup>145</sup>

#### *h. Schweine (Suidae) (gefährlich)*

Schweinemütter, die Junge führen, sind angriffslustiger als viele andere Huftiere und verteidigen sie selbst gegen überlegene Angreifer. Die Männchen tragen vor allem während der Paarungszeit ernste Kämpfe aus und setzen dabei ihre langen und spitzen Eckzähne als Hau- und Reißwaffen ein. Große Schweinearten können über 2 m lang und 300 kg schwer werden. Auch wenn viele Wildschweine als Gattertiere gehalten werden, sollte man ihr Gefährdungspotenzial nicht unterschätzen. Wenn ein wütendes Schwein zum Angriff übergeht, ist es für den Menschen oft zu spät, um sich in Sicherheit zu bringen.<sup>146</sup>

Das **Wildschwein (*Sus scrofa*)** ist die einzige wilde Schweineart, die auch in Europa heimisch ist. Zu den anderen großen wilden Schweinen zählen das Riesenwaldschwein (*Hylchoerus meinertzhageni*) und das Pustelschwein (*Sus verrucosus*), welche in Afrika und Asien leben.<sup>147</sup>

Das **Bartschwein (*Sus barbatus*)** ist in Malaysia, Sumatra und Borneo beheimatet. Es wird bei uns seltener gehalten als das aus Afrika stammende **Warzenschwein (*Phacochoerus africanus*)**. Es kann besonders lange obere Eckzähne haben, die seitlich bogenförmig aufwärts wachsen und die Schärfe von Stiletten bekommen. In zoologischen Gärten sind schon wiederholt Pfleger schwer verletzt worden.<sup>148</sup>

---

<sup>143</sup> Burnie, S. 255; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 505 ff.; Puschmann, S. 773; Whitfield, S. 156 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Moschusochse>, (23. 02, 2009).

<sup>144</sup> Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 458 ff.; Puschmann, S. 769; Whitfield, S. 156 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Takin>, (25. 02. 2009).

<sup>145</sup> Burnie, S. 255 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 473 ff.; Whitfield, S. 152 ff.

<sup>146</sup> Puschmann, S. 622.

<sup>147</sup> Burnie, S. 232 f.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 5, S. 22 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Wildschwein>, (18. 05. 2008).

<sup>148</sup> Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 80 ff., S. 90 ff.

Als eine recht ursprüngliche Form gilt der **Hirscheber (*Babyrousa babyrussa*)**. Er kann bis zu 100 kg wiegen und 80 cm hoch werden. Seine sehr langen Eckzähne durchbrechen oft die Rüsseldecke und wachsen bogenförmig nach hinten. Zusätzlich haben die Keiler auch große untere Stoßzähne.<sup>149</sup>

Bei den **Pekaris (*Tayassuidae*)** sind die Eckzähne anders als bei den Schweinen nicht aufwärts sondern abwärts gerichtet. Sie leben in großen Gruppen und sind bei Bedrohung sehr mutig, greifen gemeinschaftlich sogar Großkatzen an.<sup>150</sup>

## 6. Ordnung Beuteltiere (*Marsupialia*)

Von den heute noch existierenden Beuteltieren können vermutlich nur große Kängurus den Menschen gefährden, welche zur Gattung der **Riesenkängurus (*Macropus*)** gehören und bis zu 1,60 m groß werden können. Kängurus kämpfen mit ihren kräftigen Hinterbeinen, indem sie nach dem Gegner treten oder ihn vielmehr anspringen. Mit ihren scharfen Krallen können sie einem Menschen sogar die Bauchdecke zerreißen und ihn töten. Boxende Kängurus im Zirkus sind immer Jungtiere, die noch spielen und nicht treten wollen, was für den Gegner sehr gefährlich wäre.<sup>151</sup>

## 7. Ordnung Nebengelenktiere (*Xenarthra*)

Zwei Familien aus der Ordnung der Nebengelenktiere sind im Blick auf die Darstellung gefährlicher Tiere nennenswert: **Gürteltiere (*Dasypodidae*)**, dabei vor allem das bis zu 50 kg schwere **Riesengürteltier (*Priodontes maximus*)**, und **Faultiere (*Bradypodidae*)**. Beide haben scharfe Krallen; beim Riesengürteltier können sie am dritten Finger bis zu 20 cm lang werden. Das Faultier kann sehr schnell und heftig mit den Armen zuschlagen und dadurch mit den Klauen starke Verletzungen hervorrufen. Es beißt heftig zu und ist sehr wehrhaft, so dass mindestens drei Personen gefordert werden, um ein Tier beispielsweise für eine Behandlung zu fixieren.<sup>152</sup>

## 8. Ordnung Robben (*Pinnipedia*)

### a. *Walrosse (*Odobenidae*) (sehr gefährlich)*

Das **Walross (*Odobenus rosmarus*)** ist die einzige Art der Familie der Walrosse. Es wird 3 m bis 4 m lang und bis zu 1500 kg schwer. Die zu Hauern verlängerten Oberkieferzähne kön-

---

<sup>149</sup> Burnie, S. 233; Grzimek, Tierleben, Band 13, S. 98 f.; Whitfield, S. 128 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Hirscheber>, (23. 02. 2009).

<sup>150</sup> Burnie, S. 232 f.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 5, S. 48 ff.; Puschmann, S. 622; Whitfield, S. 130 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Pecari>, (08. 03. 2009).

<sup>151</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 680 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 1, S. 379 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 10, S. 128 ff.; Puschmann, S. 63; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Riesenkänguru>, (09. 11. 2007); [http://de.wikipedia.org/wiki/Rotes\\_Riesenkänguru](http://de.wikipedia.org/wiki/Rotes_Riesenkänguru), (17. 03. 2008); [http://de.wikipedia.org/wiki/Oestliches\\_Graues\\_Riesenkänguru](http://de.wikipedia.org/wiki/Oestliches_Graues_Riesenkänguru), (22. 04. 2008).

<sup>152</sup> Burnie, S. 138 f.; Puschmann, S. 253 ff., vor allem S. 256, S. 261; Whitfield, S. 26 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Faultier>, (10. 03. 2009).

nen bis zu 75 cm lang werden und sind bei weiblichen Tieren dünner als bei Bullen. Dem Menschen gegenüber verhalten sich Walrosse wachsam, aber nicht ängstlich und können, wenn sie gereizt werden, aggressiv sein. Im Washingtoner Artenschutzübereinkommen stehen Walrosse im Anhang III.<sup>153</sup>

*b. große Robbenbullen (sehr gefährlich)*

Männliche Robben sind viel größer als Weibchen und vor allem während der Fortpflanzungszeit recht aggressiv. Kämpfe tragen sie beinahe ausschließlich mit dem Gebiss aus und können sich dabei gegenseitig ernsthafte Wunden zufügen.<sup>154</sup>

**See-Elefanten (Mirounga)** gehören zu den Hundsrobben und haben einen aufblasbaren Rüssel, mit dem sie Dominanz demonstrieren. Bullen können bis 6,50 m groß und 3600 kg schwer, vier- bis fünfmal schwerer als Weibchen werden. Der Südliche See-Elefant (*Mirounga leonina*) ist im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang II aufgeführt.<sup>155</sup>

**Männliche Klappmützen (Cystophora cristata)** werden 3 m lang und über 300 kg schwer. Beide Geschlechter haben eine „Mütze“ auf dem Kopf, die zum Imponieren aufgeblasen wird und die Kopfgröße scheinbar verdoppelt.<sup>156</sup>

**Seebären (Arctocephalus)** können sich trotz der flossenartigen Gliedmaßen auch an Land in zerklüftetem Gelände schneller als der Mensch fortbewegen. Der **Steller-Seelöwe (Eumetopias jubatus)** kann 1000 kg schwer werden und gehört wie die Seebären zu den Ohrenrobben. Im Allgemeinen sind Robben dem Menschen gegenüber eher scheu und gehen von sich aus wohl kaum zum Angriff gegen den Menschen über.<sup>157</sup>

**Seeleoparden (Hydrurga leptonyx)** sind besonders schnelle und flinke, bis zu 4 m lange Räuber, die mitunter auch dem Menschen gefährlich werden können. Vom Krill bis zu Pinguinen, Robben und sogar See-Elefanten, die sie vor dem Verzehr fachmännisch häuten, reicht ihr Beuteplan.<sup>158</sup>

## 9. Ordnung Wale (Cetacea)

Die großen Meeressäuger sind üblicherweise nicht die Tiere, die privat gehalten werden und somit als nicht wirklich relevant im Zusammenhang dieser Arbeit zu sehen sind. Da sie für den Menschen aber gefährlich sind, dürfen sie nicht völlig unbeachtet bleiben. Prinzipiell können

---

<sup>153</sup> Burnie, S. 218; Die Tiere unserer Welt, S. 368 ff., S. 394 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S. 192 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 389 ff.; Puschmann, S. 538 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Walross>, (14. 05. 2008).

<sup>154</sup> Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S. 162 ff.

<sup>155</sup> Burnie, S. 219; Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S. 231 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Mirounga>, (19. 05. 2008).

<sup>156</sup> Burnie, S. 219; Whitfield, S. 110 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Klappmuetze>, (29. 03. 2008).

<sup>157</sup> Die Tiere unserer Welt, S.382 ff., S. 400 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 12, S. 372 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Seebaeren>, (28. 02. 2008).

<sup>158</sup> Ludwig / Gebhardt, S. 28 f.; Puschmann, S. 534 f.; Whitfield, S. 108; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Seeleopard>, (02. 03. 2009).

alle großen Wale durch ihre Körperkraft Boote zum Kentern bringen. Der **Schwertwal (Orca)**, der auch Robben und andere Meeressäuger frisst, und eventuell die **Pottwale (Physeteridae)**, die auch große Tintenfische fressen, könnten den Menschen als Beute betrachten.<sup>159</sup>

## II. Vögel (Aves)

### 1. Große Laufvögel (Struthioniformes) (gefährlich)

Zu den Laufvögeln gehören die größten Vögel der Welt. Sie besitzen zwar noch Federn und rudimentäre Flügel, können aber nicht fliegen. Dagegen haben sie lange, sehr kräftige Beine und mächtige scharfe Krallen, die auch als wirkungsvolle Waffen eingesetzt werden können.

Der **Afrikanische Strauß (Struthio camelus)** ist der größte Vogel, Hähne kommen auf eine Körpergröße von 2,50 m und 150 kg Körpergewicht, Weibchen bleiben etwas kleiner und leichter. Bei Gefahr fliehen Strauße üblicherweise, sie erreichen dabei Höchstgeschwindigkeiten von 70 km/h. Sie können sich aber auch wirkungsvoll zur Wehr setzen und einen Menschen oder Löwen mit einem Fußtritt töten. Besonders in der Paarungszeit sind Hähne aggressiv und verteidigen ihr Revier, Angriffe gegen Menschen – besonders wenn sie rote Kleidung tragen – kommen vor.<sup>160</sup>

**Kasuare (Casuaridae)** erreichen eine Scheitelhöhe von 1,60 m und 60 kg Körpergewicht. Besonders auffällig ist der helmartige, mit Horngewebe überzogene Auswuchs auf dem Kopf, der Kasuare von anderen Laufvögeln sichtbar unterscheidet. Die Funktion dieses Helms ist noch rätselhaft. Kasuare besitzen an der Innenseite ihrer Füße eine bis 10 cm lange, dolchartige Kralle, die als gefährliche Waffe eingesetzt werden kann. Sie sind territoriale Einzelgänger und können, vor allem wenn sie Junge haben oder sich in die Enge getrieben fühlen, äußerst aggressiv reagieren. Einem Angriff gehen normalerweise Drohgebärden voraus, bei denen die Federn aufgerichtet und der Kopf zum Boden geneigt werden, der Hals anschwillt und der Körper zu zittern beginnt. Kommt es dann tatsächlich zu einem Angriff, tritt der Kasuar mit beiden Beinen gleichzeitig zu. Die beiden Dornkrallen können dabei schwerste Verletzungen hervorrufen – auch Todesfälle sind schon vorgekommen, sind aber selten.<sup>161</sup>

Auch die anderen großen Laufvögel sind in der Brut- und Aufzuchtzeit sehr verteidigungsbereit. Vom **Nandu (Rhea americana)** wird berichtet, dass er sogar Attacken gegen berittene Gauchos (deren Pferde durch das plötzliche Auftauchen der Vögel scheuten) und Kleinflug-

---

<sup>159</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 292 ff.; Grzimek, Enzyklopädie, Band 4, S.326 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 11, S. 448 ff.; Puschmann, S. 361 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Wale>, (22.05. 2008).

<sup>160</sup> Burnie, S. 264; Die Tiere unserer Welt, S. 868, S. 872 ff.; Kistner / Reiner, S. 17, S. 21 ff., S. 29; Urania Tierreich, Vögel, S. 33 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Straussenvoegel>, (04. 03. 2009).

<sup>161</sup> Burnie, S. 265; Urania Tierreich, Vögel, S. 36; Whitfield, S. 196; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kasuar>, (20. 01. 2009).

zeuge gewagt habe, um seine Jungen zu schützen. Auch männliche **Emus (*Dromaius novaehollandiae*)** greifen Menschen an, die sich ihrem Nachwuchs nähern.<sup>162</sup>

## 2. Greifvögel (*Falconiformes*) (gefährlich)

Prinzipiell ist jede Haltung und der Handel von europäischen Greifvögeln nach Vogelschutzrichtlinie<sup>163</sup> verboten. Nur für Besitzer eines Falknereischeins ist es möglich, eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten. Deshalb sind Greifvögel im Rahmen dieser Arbeit eher irrelevant. Da aber ein nicht zu unterschätzendes Gefährdungspotential von ihnen ausgeht und im Rahmen von falknerischen Betätigungen große Raubvögel gehalten werden, sollen sie nicht unerwähnt bleiben. Denn auch in diesem Zusammenhang sind Sicherheitsfragen relevant.

Vom kleinen Zwergfalken (in der Größe eines Sperlings) bis zum riesigen Kondor mit bis zu 3 m Spannweite reicht das Größenspektrum der Greifvögel. Mit ihrer Größe steigert sich auch ihre Gefährlichkeit. Alle verfügen über einen kräftigen, meist gebogenen Schnabel, der oft spitz ausläuft und scharfe Ränder hat. Die häufig noch wichtigeren Waffen sind die muskulösen Fänge mit scharfen Krallen, von denen drei nach vorne und eine rückwärts gerichtet sind. Damit können die Vögel wie mit einer Zange zupacken.<sup>164</sup> Im Folgenden sollen nur markante Beispiele genannt werden.

Der majestätische **Steinadler (*Aquila chrysaetos*)** – Flügelspannweite bis 2,30 m – ist mit seinem Hakenschnabel und riesigen, mit scharfen Krallen bewehrten Fängen ein gefürchteter Jäger. Bei zentralasiatischen Völkern wird er sogar – als Beizvogel abgerichtet – zur Wolfsjagd verwendet. Der Krallenfuß des Adlers kann mit einer solchen Kraft zupacken, dass die Schädeldecke des Wolfes bricht.<sup>165</sup> Die gefürchtete **Harpie (*Harpia harpyja*)** ist der größte Adler der Welt. Sie hat Fänge in der Größe einer Menschenhand mit tödlich scharfen Krallen.<sup>166</sup>

Auch kleinere Jäger (Bussarde, Habichte, Falken, Sperber, Milane) verfügen mit ihrem „Reißhaken-Schneideschnabel“<sup>167</sup> und Klauen über gefährliche Waffen, die sie zwar nicht im Normalfall aber zweifelsohne in Bedrohungssituationen auch gegen den Menschen richten können.

Der **Gänsegeier (*Gyps fulvus*)** bietet mit einer Körperlänge von 1 m und 2,70 m Flügelspannweite stattliche Maße, der **Mönchsgeier (*Aegypius monachus*)** erreicht gar knapp 3 m Spannweite und ist der größte und schwerste Greifvogel der alten Welt. Als Aasfresser haben sie nicht so gefährliche Fänge wie die großen Jäger, aber ihr Schnabel dient zum Zerreißen

---

<sup>162</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 876, S. 879.

<sup>163</sup> Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79 / 409 / EWG), (Abl. L103 vom 25. 4. 1979).

<sup>164</sup> Burnie, S. 286 ff., Whitfield, S. 216 ff.

<sup>165</sup> Burnie, S. 293; Mebs, Greifvögel, S. 107 ff.; Thiede, S. 48 f.; Whitfield, S. 222 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Beizjagd>, (05. 03. 2009).

<sup>166</sup> Burnie, S. 293; Whitfield, S. 222 f.

<sup>167</sup> Brüll, in: Mebs, Greifvögel, S. 15.

der Beute. In der Geierschar herrscht Sozialhierarchie, wobei die Dominanz einzelner Vögel auch durch den Fresstrieb gesteuert wird. Hungrige Geier sind ihren Artgenossen gegenüber sehr aggressiv, satte Geier zeigen weniger Drohverhalten.<sup>168</sup>

### 3. Eulen (Strigiformes) (gefährlich)

**Eulen** haben einen kräftigen, scharfen Schnabel, mit dem sie ihre Beute töten und aufreißen können.<sup>169</sup> Das Männchen der **Sumpfohreule (Asio flammeus)** kann Menschen verletzen, wenn es im Sturzflug sein Brutrevier verteidigt.<sup>170</sup> Der **Uhu (Bubo bubo)** ist mit einer Spannweite von 1,70 m die größte Eule und kann allein dadurch bedrohlich wirken. In der Brutzeit verteidigt er seinen Nistplatz äußerst aggressiv und vertreibt auch Menschen.<sup>171</sup> Der **Bartkauz (Strix nebulosa)** – Spannweite bis 1,50 m – ist ebenfalls sehr wehrhaft. Das Weibchen verteidigt seine Jungen auch gegen Menschen, indem es mit den Krallen tiefe Wunden reißt, auch die Augen gefährdet. Es wird empfohlen, in der Brutzeit die Voliere eines Bartkauzes nur mit Helm, Schutzweste und Schutzbrille zu betreten. Gleiches gilt auch für das Weibchen des **Ha-bichtskauzes (Strix uralensis)** und des **Waldkauzes (Strix aluco)**.<sup>172</sup>

### 4. Papageienvögel (Psittaciformes)

Über 300 Papageienarten mit einer Größe von 10 cm bis 1 m fallen durch ihren kräftigen, stark gekrümmten Schnabel auf. Der Oberschnabel lässt sich (wie bei manch anderen Vögeln auch, hier aber besonders ausgeprägt) durch Muskeln bewegen, was die Funktionalität steigert. So kann der Schnabel nicht nur zur Bearbeitung des Futters dienen, sondern das Klettern sehr effektiv unterstützen, weil er genau so fest greift und hält wie die mit scharfen Krallen bewehrten Klauen, bei denen zwei Zehen nach vorn, zwei Zehen nach hinten gerichtet eine besonders stabile Klammer bilden. Bei großen Papageienvögeln können diese Werkzeuge – aus Versehen beim Spiel, aber auch zur Verteidigung in der Brutzeit<sup>173</sup> – als Waffen gefährlich werden. Besonders ausgeprägt sind sie bei dem großen **Arakakadu (Probosciger aterrimus)** – Schnabellänge bis 10 cm<sup>174</sup> – und verschiedenen Ara-Arten wie dem **Grünflügelfügel-Ara (Ara chloroptera)** oder dem **Hyazinth-Ara (Anodorhynchus hyazinthinus)**, die mit ihren kräftigen Hakenschnäbeln Nüsse aufbrechen, zerhacken und zerbeißen. Der **Kea (Nestor notabilis)** reißt sogar Aas auf. Lange Zeit wurde er deswegen als „Schafkiller“ verdächtigt und gejagt. Das scheint allerdings übertrieben zu sein; inzwischen glaubt man, dass er höchstens kranke oder verwundete Tiere attackiert.<sup>175</sup>

---

<sup>168</sup> Mebs, Greifvögel, S. 155 ff., S. 177 ff.

<sup>169</sup> Grzimek, Tierleben, Band 8, S. 377 ff.; Thiede, S. 13 f.

<sup>170</sup> Grzimek, Tierleben, Band 8, S. 403; Thiede, S. 78.

<sup>171</sup> Burnie, S. 319; Grzimek, Tierleben, Band 8, S. 389 ff.; Whitfield, S. 270.

<sup>172</sup> Grzimek, Tierleben, Band 8, S. 403; Thiede, S. 82, S. 88, S. 90.

<sup>173</sup> Grzimek, Tierleben, Band 8, S. 304, S. 331.

<sup>174</sup> Grzimek, Tierleben, Band 8, S. 290.

<sup>175</sup> Burnie, S. 311 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 8, S. 287 ff., S. 286 ff.; Lantermann, S. 11 ff.; Whitfield, S. 258 ff.

### III. Kriechtiere (Reptilia)

#### 1. Ordnung Krokodile / Panzerechsen (Crocodylia) (sehr gefährlich)

Die Ordnung Crocodylia mit den größten lebenden Reptilien umfasst drei Familien. Sie sind allesamt als gefährlich, teilweise sehr gefährlich einzustufen, denn alle sind Fleischfresser und schon die kleinste Art, der Brauen-Glattstirnkaiman wird bis zu 1,50 m lang, die größte Art, das Leistenkrokodil, bringt es auf 7 m. Krokodile leben semiaquatisch, also immer in der Nähe von Gewässern.<sup>176</sup> An Land können sie sich nur über kurze Entfernungen sehr schnell und lebhaft bewegen, an das Wasser sind sie perfekt angepasst. Als Lauerjäger lassen sie Beute sehr nahe an sich herankommen oder schwimmen lautlos darauf zu und schnappen dann blitzschnell zu.<sup>177</sup>

##### a. Alligatoren und Kaimane (*Alligatoridae*)

**Alligatoren (*Alligatoridae*)** sind bis auf den **China-Alligator (*Alligator sinensis*)** amerikanische Krokodile, der **Mississippi-Alligator (*Alligator mississippiensis*)** ist der bekannteste. Der China-Alligator wird zwar auch 2 m groß, frisst jedoch angeblich nur Kleingetier (seine Zähne lassen auf Zermahlen von harten Schalen schließen), gilt als relativ furchtsam und stellt deshalb kaum eine Gefahr für den Menschen dar – allerdings kann auch er mit seinem Schwanz heftig zuschlagen.<sup>178</sup> Anders der Mississippi-Alligator. Er wird 5 m und mehr lang, erbeutet auch große Tiere und greift, wenn auch in seltenen Fällen, Menschen an. Beide Arten haben eine breite Schnauze – vermutlich angepasst an das Leben in Sumpfgebieten – und können im Winter kurzfristig auch im zugefrorenen Gewässer überleben, wenn sie ein Atemloch in der Eisdecke haben.<sup>179</sup>

Auch die Kaimane gehören zu dieser Familie der Panzerechsen, bei denen bei geschlossenem Maul kein Unterkieferzahn sichtbar ist, weil diese Mandibelzähne – vor allem der vierte besonders große – den Zahngruben am Oberkiefer angepasst sind und darin verschwinden. Die Oberkieferzähne ragen oft über den Unterkiefer.<sup>180</sup>

Die kleinsten Panzerechsen sind die Glattstirnkaimane; der Name rührt vom fehlenden Grat zwischen den Augenhöhlen. Der **Keilkopf-Glattstirnkaiman (*Paleosuchus trigonatus*)** ist besonders kräftig, der **Brauen-Glattstirnkaiman (*Paleosuchus palpebrosus*)** ist mit höchstens 1,50 m die kleinste Art; der **Breitschnauzenkaiman (*Caiman latirostris*)** und der **Kroko-**

---

<sup>176</sup> Es gibt aber auch (noch?) wenige Populationen von „Wüstenkrokodilen“ (*Crocodylus suchus*, Geoffroy 1807), die mehrere Monate im Jahr ohne Zugang zu Gewässern leben. Siehe auch Nickel, in: Reptilia Nr. 36, S. 38 ff.; Nickel, in: Draco Nr. 20, S. 48 ff.; Wilms / Böhme, in: Reptilia Nr. 22, S. 4 f.

<sup>177</sup> Cogger / Zweifel, S. 224; Nickel, in: Draco Nr. 20, S. 18; Radke, S. 188 ff., S. 216 ff.; Ross, S. 58.

<sup>178</sup> Engelmann, S. 180; Radke, S. 268; Ross, S. 60; Webb, S. 39 f.;

<sup>179</sup> Ross, S. 50, S. 59 ff.; Webb, S. 40.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Alligatoren>, (30. 04. 2008), <http://de.wikipedia.org/wiki/China-Alligator>, (24. 02. 2009), <http://de.wikipedia.org/wiki/Mississippi-Alligator>, (13. 05. 2008).

<sup>180</sup> Burnie, S. 424; Cogger / Zweifel, S. 225 f.; Engelmann, S. 178 ff.; Nickel / Auliya, in: Draco Nr.20, S. 13; Radke, S. 266; Ross, S. 59.

**dilkaiman (Caiman crocodilus)** können 3 m lang werden, der **Mohrenkaiman (Melanosuchus niger)** kann allerdings 6 m erreichen. Wenngleich alle Kaimane schwere Bissverletzungen verursachen können, ist er derjenige, der den Menschen wirklich lebensgefährlich bedroht.<sup>181</sup>

b. *Eigentliche Krokodile (Crocodylidae)*

Die **Eigentlichen Krokodile (Crocodylidae)** sind mit der Unterfamilie **Echte Krokodile (Crocodylinae)** in allen Tropengebieten vertreten. Sie haben eine grünlich-gelbliche Iris. Die Unterkieferzähne beißen zwischen die Oberkieferzähne. Der vierte (sehr große) Unterkieferzahn ist bei geschlossenem Maul von außen sichtbar, weil er in eine Mulde (Prämaxillare) des Oberkiefers greift. Etliche Arten der Gattung *Crocodylus* werden 5 m bis 7 m lang, wie das **Nilkrokodil (Crocodylus niloticus)**, das **Spitzkrokodil (Crocodylus acutus)**, das **Orinoko-Krokodil (Crocodylus intermedius)** oder das – wohl am meisten als „Menschenfresser“ gefürchtete – **Leistenkrokodil (Crocodylus porosus)**. Jungtiere fressen zunächst Fische und Kleingetier, ausgewachsene Tiere ernähren sich vor allem von zunehmend größeren Säugern, von Antilopen, Zebras, Warzenschweinen, sie greifen Hirsch- und Büffelarten an und – bei Gelegenheit – durchaus auch Menschen. Gefährliche Verletzungen bringen auch „kleinere“ Tiere – z.B. das **Stumpfkrokodil (Osteolaemus tetraspis)**, es wird nur 1,90 m lang und ist das kleinste echte Krokodil – zustande.<sup>182</sup>

Ob der **Sunda-Gavial (Tomistoma schlegelii)** trotz seines deutschen Namens der Familie der Eigentlichen Krokodile als Unterfamilie Tomistominae zugerechnet wird oder doch ein enger Gavial-Verwandter ist, wird wegen widersprüchlicher morphologischer und molekulargenetischer Untersuchungen strittig diskutiert.<sup>183</sup> Er hat zwar keinen wirklich kräftigen Kiefer wie andere Panzerechsen, kann aber sehr wohl mit etwa hundert kleinen spitzen Zähnen zubeißen. Außerdem kann er natürlich auch mit seinem sehr muskulösen, kräftigen Schwanz und dem Kopf zuschlagen und somit dem Menschen gefährlich werden, ohne dass er Extremitäten ausreißen oder Menschen auffressen würde.<sup>184</sup>

c. *Echte Gaviale (Gavialinae)*

Zur dritten Familie der Panzerechsen, den **Echten Gavialen (Gavialinae)** gehört auf jeden Fall der **Ganges-Gavial (Gavialis gangeticus)**. Er kann eine Gesamtlänge von 7 m erreichen. Er hat eine sehr lange, schmale Schnauze, die vom Hauptteil des Kopfes deutlich abgesetzt

---

<sup>181</sup> Engelmann, S. 185; Ludwig / Gebhardt, S. 40 f.; Ross, S. 59 ff., S. 178 ff.; Trutnau, in: Draco Nr. 20, S.32 ff.; Webb, S. 40 ff.; Wilms, in: Draco Nr. 20, S. 25; Ziegler u.a., in: Draco Nr. 20, S. 30 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kaimane>, (28. 01. 2009).

<sup>182</sup> Engelmann, S. 185; Ludwig / Gebhardt, S. 36 ff.; Radke, S. 104 ff.; Ross, S. 64 ff., S. 172 ff.; Urania Tierreich, Fische-Lurche-Kriechtiere, S. 525; Webb, S. 43 ff.; Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Echte\\_Krokodile](http://de.wikipedia.org/wiki/Echte_Krokodile), (28. 04. 2008).

<sup>183</sup> Cogger / Zweifel, S. 229; Nickel / Auliya, in: Draco Nr. 20, S. 4 ff.; Radke, S. 281 f.

<sup>184</sup> Engelmann, S. 185; Ross, S. 73 ff.; Sommerlad / Baur, in: Draco Nr. 20, S. 54 ff.; Whitfield, S. 414; Webb, S. 38 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Gavial>, (21. 04. 2008).

ist. Mit diesem schmalen Maul kann der Gavial keine größeren Beutetiere ergreifen, seine Hauptnahrung sind Fische und Frösche. Der Gavial ist das Krokodil, das am stärksten an das Leben im Wasser gebunden ist.<sup>185</sup>

Krokodile wachsen je nach Nahrungsangebot das ganze Leben und können Rekordlängen über 7 m erreichen. In Menschenhand können sie über 50 bis zu 100 Jahre alt werden. Obgleich den Krokodilen der Ruf vorausgeht, „Menschenfresser“ zu sein, sind Unfälle bzw. Todesfälle von Menschen durch gefangen gehaltene Krokodile verhältnismäßig selten. Sie ereignen sich dort, wo Menschen mutwillig oder leichtsinnig in den Lebensraum der Tiere eindringen bzw. beim Umgang mit ihnen die Sicherheitsanforderungen missachten.<sup>186</sup> Alle Krokodile sind durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen, die meisten im Anhang I, manche im Anhang II geschützt. Das hat ihren Bestand, der teilweise schon vor der Ausrottung stand, wieder anwachsen lassen.<sup>187</sup>

## 2. Ordnung Schildkröten (Testudines)

Schildkröten sind beliebte Heimtiere, werden aber häufig nicht artgemäß gehalten, was meist an mangelnder Kenntnis liegt. Schildkröten können sehr alt werden, über hundert Jahre sind für viele Arten nicht unmöglich, und sie wachsen prinzipiell das ganze Leben lang, auch wenn das Wachstum im Alter geringer ist. Selbst kleinere Arten können 12 cm bis 25 cm lang werden und sind somit oft für ein kleines Terrarium zu groß. Schildkröten haben keine Zähne, können jedoch mit ihren Hornscheiden fest zubeißen, wenn sie groß genug sind und kräftige Kiefer haben. Im Allgemeinen sind Wasserschildkröten bissiger als Landschildkröten, welche sich hauptsächlich vegetarisch ernähren. Sehr viele Schildkrötenarten sind in ihrem Bestand bedroht und durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen geschützt.<sup>188</sup>

Zu den **amerikanischen Alligatorschildkröten (Chelydridae)** gehören die Schnappschildkröte und die Geierschildkröte. Dies sind Süßwasserschildkröten, die fast ausschließlich Fleisch fressen und überwiegend am Gewässergrund herumlaufen. Der Panzer der Alligatorschildkröten ist höckerig und auch an Hals und Schwanz haben sie häutige Höcker, die etwas an Krokodile erinnern. Die Tiere sind meist recht wehrhaft und beißen mit ihrem Hornschnabel kräftig zu.<sup>189</sup>

**Schnappschildkröten (Chelydra serpentina)** erreichen eine Panzerlänge von knapp 50 cm, sind reizbar und bissig und haben kräftige Kiefer. Es wird empfohlen, Terrarientiere vorsichtig nur von hinten anzufassen, weil sie ihren Kopf mit dem langen Hals sehr gut bewegen, ihn weit

---

<sup>185</sup> Engelmann, S. 185; Ross, S. 73 ff.; Whitfield, S. 414; Webb, S. 38 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Gavial>, (21. 04. 2008).

<sup>186</sup> Hoffmann, in: Bayerische Landestierärztekammer, Band 6, S. 3; Jensch / Baur u.a., S. 3; Ross, S. 172 ff. Webb S. 112 ff.

<sup>187</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 852 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 5, S. 37, S. 128 ff.; Nickel / Auliya, in: Draco Nr. 20, S. 4 ff.; Ross, S. 220; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Krokodile>, (22. 05. 2008).

<sup>188</sup> Burnie, S. 366 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 74 ff.; Whitfield, S. 404 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Schildkroeten>, (20. 05. 2008).

<sup>189</sup> Engelmann, S. 94, S. 97; Whitfield, S. 408; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Alligatorschildkroeten>, (17. 05. 2008).

über den Rücken schleudern können. Tagsüber liegen sie gern eingegraben im Schlamm und warten auf Beute, nachts jagen sie. Sie fressen Aas, Wasservögel, Fische und Schlangen. Schnappschildkröten greifen eventuell badende Menschen an, wenn man ihnen zu nahe kommt<sup>190</sup> und können durchaus ein Zehen- oder Fingerglied abbeißen.<sup>191</sup> Sie sind auch bei kühlen Temperaturen aktiv und können selbst in Mitteleuropa im Freien überleben. Ausgesetzte Tiere (Neozoen) können somit die heimische Natur verfälschen.<sup>192</sup>

Die **Geierschildkröte (*Macrolemys temminckii*)** wird bis zu 75 cm groß und kann 100 kg wiegen. Sie lauert meist mit weit aufgerissenem Rachen auf dem Gewässergrund, lockt Fische mit ihrem wurmartigen Zungenfortsatz an und schnappt dann reflektorisch zu. Das kann bei Menschen zu erheblichen Verletzungen führen.<sup>193</sup>

**Meeresschildkröten (*Cheloniidae*)** halten sich fast ausschließlich in warmen Meeren auf; meist gehen nur die Weibchen zur Eiablage an Land. Viele Meeresschildkröten sind groß oder sehr groß und erreichen Panzerlängen zwischen 75 cm und 2 m. Sie fressen außer Fischen und kleinen Meerestieren auch Seepflanzen. Wenngleich sie nicht offensiv angreifen, beißen sie doch zur Abwehr. Allerdings sind kaum Unfälle bekannt, weil diese Tiere selten privat gehalten werden. Zu den Meeresschildkröten gehören z.B. die Suppenschildkröte (*Chelonia mydas*), die Echte Karettschildkröte (*Eretmochelys imbricata*) sowie die Unechte Karettschildkröte (*Caretta caretta*) oder die Bastardschildkröte (*Lepidochelys olivacea*), welche alle im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang I geschützt sind.<sup>194</sup>

Die **Lederschildkröte (*Dermochelyidae*)** ist die größte Schildkröte und kann eine Panzerlänge von 2 m und ein Gewicht von 700 kg erreichen. Der Panzer ist nicht mehr knöchern, sondern besitzt nur winzige Knochenplättchen in einer dicken Haut. Lederschildkröten sind im Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens geschützt.<sup>195</sup>

Ogleich Pflanzenfresser könnten andere Wasser- und Sumpfschildkröten ebenfalls als bedingt gefährlich angesehen werden, wenn sie eine Panzerlänge von über 50 cm erreichen, weil sie sehr starke Kauflächen (*Ramphotekae*) mit „Zähnen“ besitzen. Dies gilt z.B. für die Borneo-Flussschildkröte (*Orlitia borneensis*), die eine Panzerlänge von 80 cm erreicht, für die

---

<sup>190</sup> Wie offensichtlich oder angeblich bei dem Badeunfall im Eichsee (siehe Fußnote Nr. 5) geschehen. Siehe auch Engelmann, S. 97; Urania Tierreich, Fische-Lurche-Kriechtiere, S. 504.

<sup>191</sup> Pritchard, S. 58 f.

<sup>192</sup> Baur u.a., in: Marginata Nr. 18, S. 55 ff.; Burnie, S. 369; Engelmann, S. 96 f.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 88 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 42 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Schnappschildkroete>, (16. 03. 2008).

<sup>193</sup> Engelmann, S. 96 f.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 93; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Geierschildkroete>, (11. 04. 2008).

<sup>194</sup> Burnie, S. 368; Engelmann, S. 160 ff.; Perez, in: Reptilia Nr. 30, S. 40 ff.; Whitfield, S. 410 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Meeresschildkroeten>, (30. 03. 2008).

<sup>195</sup> Burnie, S. 372; Engelmann, S. 163 f.; Whitfield, S. 410 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Lederschildkroete>, (30. 03. 2008).

Callagur-Schildkröte (*Callagur borneoensis*) sowie für die Batagur-Schildkröte (*Batagur baska*), welche beide etwa 60 cm lang werden. Allerdings werden sie nur sehr selten gehalten.<sup>196</sup>

**Weichschildkröten (Trionychidae)** haben einen stark zurückgebildeten Knochenpanzer, welcher von einer dicken Haut überdeckt ist. Sie sind sehr wendig und bissig und können auch rückwärts über ihren Panzer beißen. Große Weichschildkröten sind z.B. die Afrikanische (Dreiklauen-)Weichschildkröte (*Trionyx triunguis*), welche 90 cm Panzerlänge erreichen kann und auch gegen Kälte recht robust ist, oder die Kurzkopfweichschildkröte (*Chitra indica*), welche 115 cm groß werden kann.<sup>197</sup>

### 3. Ordnung Eigentliche Schuppenkriechtiere (Squamata)

Die Eigentlichen Schuppenkriechtiere (Squamata) werden in zwei Unterordnungen geteilt: die (eigentlichen) Echsen (Lacertilia) und die Schlangen (Serpentes). Echsen sind recht urtümliche Reptilien und mit über 4500 Arten über große Gebiete der Welt verteilt. Sehr nördlich gelegene Gebiete und die Polarregionen sowie die Meere werden nicht von Echsen bewohnt. Viele Echsen haben die Fähigkeit, ihre Körperfärbung zu wechseln und sich somit in der Umgebung zu tarnen, was eine wichtige Selbstschutzstrategie dieser Tiere ist. Einige Echsen können bei Gefahr einen Teil ihres Schwanzes abwerfen, um mit diesem Ablenkungsmanöver ihr Leben zu retten (Autotomie). Drohungen gegen Feinde oder Revierrivalen werden ebenfalls durch Farbwechsel, durch Aufblähen oder Aufstellen von Körperanhängen, Kopfbewegungen oder Schwanzschlagen ausgedrückt, was von Menschen bzw. unerfahrenen Terrarienbesitzern oft falsch gedeutet wird. Zur Verteidigung können Echsen beißen oder vor allem mit dem Schwanz zuschlagen, was bei größeren Tieren durchaus schmerzhaft sein kann. Schlangen stammen von den Echsen ab. Sie haben einen stark verlängerten Körper und zurückgebildete Extremitäten. Ungefähr 3000 Arten bevölkern beinahe alle Gebiete außerhalb des Permafrostes. Sie leben oft versteckt und beißen zur Verteidigung oder als Drohung zu, wobei Giftschlangen nicht immer Gift injizieren.<sup>198</sup>

#### a. Krustenechsen (*Helodermatidae*) (gefährlich)

Krustenechsen sind die einzigen stark giftigen Echsen. Sie leben in den südwestlichen USA und im nordwestlichen Mexiko. Die **Gila-Krustenechse (*Heloderma suspectum*)** erreicht eine Gesamtlänge von 60 cm und ist schwarz und rot gefleckt. Die zweite Art ist die **Skorpionkrustenechse (*Heloderma horridum*)**, die bis 80 cm lang werden kann und schwarz und gelb gefleckt ist. Krustenechsen sind langsame Echsen, bei Gefahr drohen sie mit offenem

---

<sup>196</sup> Cogger / Zweifel, S. 123 ff.; Die Tiere unserer Welt, S. 788 ff.; Engelmann, S. 110, S. 112 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 75 ff.

<sup>197</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 788 ff.; Engelmann, S. 155; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 75 ff.; Whitfield, S. 412 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Weichschildkroeten>, (10. 05. 2008).

<sup>198</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 802 ff.; Engelmann, S. 197 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 152 ff.; Oefner, in: Bayerische Landestierärztekammer, Band 6, S. 6; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Squamata>, (12. 05. 2008), <http://de.wikipedia.org/wiki/Echsen>, (29. 05. 2008), <http://de.wikipedia.org/wiki/Schlangen>, (27. 05. 2008).

Maul und Zischlauten. Sie sind wenig aggressiv, können aber überraschend schnell zubeißen und verbeißen sich meist. Oft sind die Kiefer nur gewaltsam mit Werkzeug zu öffnen. Jeder Biss dieser Tiere ist giftig, die verabreichte Giftmenge ist von der Bissdauer abhängig. Ein massives Ödem und starke Schmerzen sind Leitsymptome der Vergiftung, plötzlicher Blutdruckabfall, Schweißausbruch, Übelkeit und kurzzeitige Ohnmacht können bei systemischen Vergiftungen auftreten; Krämpfe, Lähmungen oder Blutgerinnungsstörungen treten nicht auf. Die Bisswunde verheilt in der Regel problemlos, Sekundärinfektionen sind allerdings möglich und müssen dann medizinisch versorgt werden. Über Todesfälle finden sich in der neueren Literatur unterschiedliche Aussagen, jedenfalls sollte die Giftwirkung nicht unterschätzt werden. Ein Antiserum ist nicht vorhanden und es besteht keine Kreuzreaktion mit Schlangen-Antiseren, so dass die Behandlung rein symptomatisch erfolgen muss. Im Washingtoner Artenschutzübereinkommen sind die beiden Krustenechsenarten im Anhang II geführt, die Guatemala-Skorpionskrustenechse (*Heloderma horridum charlesbogerti*) ist in Anhang I aufgenommen.<sup>199</sup>

b. *Warane (Varanidae) (gefährlich)*

Warane sind fleischfressende Tropen- und Subtropenbewohner in Afrika, Südasien und Australien. Sie können gut graben, auf Bäume klettern und schwimmen. Sie können als einzige Echsenart ihren Schlund durch Abspreizen des Zungenbeinapparates und Senken des Mundbodens stark erweitern und auf eine ähnliche Weise wie Schlangen unverhältnismäßig große Beutebrocken verschlingen. Bei Gefahr fliehen Warane, können jedoch auch angreifen. Sie stellen sich auf die Hinterbeine, fauchen mit offenem Maul und aufgeblasenem Kehlsack und schlagen gezielt mit dem Schwanz. Die scharfen Zähne und Krallen sind jedoch die gefährlicheren Waffen. Außerdem besitzen Warane im Unterkiefer eine Giftdrüse, können ihr Gift aber nicht über Furchenzähne abgeben. Aber sie besitzen toxischen Speichel (ergänzend zu dem ohnehin vorhandenen „Bakteriencocktail“), so dass eine zusätzliche Gefahr im Umgang mit Waranen gegeben ist. Auch wenn Warane in menschlicher Obhut zahm werden können, stellen vor allem die sehr großen Arten durchaus eine Gefahr für den Menschen dar.<sup>200</sup> Warane sind im Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgelistet, einige Arten wie der Komodowaran oder der Wüstenwaran genießen den Schutz von Anhang I.

Der **Komodowaran (*Varanus komodensis*)** ist der größte und schwerste Waran und kann eine Körperlänge von 3 m und ein Gewicht von 160 kg erreichen. Er überwältigt als Beutetiere sogar Ziegen und Wildschweine, frisst meistens jedoch Aas. Der Komodowaran gilt als beson-

---

<sup>199</sup> Dauderer, S. 131 f.; Die Tiere unserer Welt, S. 821 f., S. 827; Engelmann, S. 304 ff.; Furrer, in: Reptilia Nr. 49, S. 76 ff.; Garcia, in: Reptilia Nr. 58, S. 36 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 322 ff.; Habermehl, S. 181 Kunz, in: Reptilia Nr. 66 S. 5.; Ludwig / Gebhardt, S. 46 f.; Mebs, Gifttiere, S. 248 ff.; Reisinger, in: Reptilia Nr. 58, S. 26 ff.; Wilms, in: Reptilia Nr. 58, S.18 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Krustenechsen>, (27. 04. 2008).

<sup>200</sup> De Avalos, in: Reptilia Nr. 5, S.16 ff.; Engelmann, S. 293 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 322 ff.; Wilms / Böhme, in: Draco Nr. 7, S. 4 ff.; Urania Tierreich, Fische-Lurche-Kriechtiere, S. 619 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Warane>, (26. 05. 2008).

ders gefährlich, weil er sehr mächtig ist, sein Speichel giftig ist und zusätzlich zahlreiche für das Beutetier todbringende Bakterien enthält.<sup>201</sup>

Der **Bindenwaran (*Varanus salvator*)** kann eine Gesamtlänge von fast 3 m erreichen, ist aber deutlich leichter und schlanker als der Komodowaran. Er ist an Wasser gebunden und bewohnt feuchte Wälder und Flussufer.<sup>202</sup> Der **Buntwaran (*Varanus varius*)** wird über 2 m lang und hat bei dunkler Grundfarbe unregelmäßige helle Bänder und Punkte.<sup>203</sup> Der **Riesenwaran (*Varanus giganteus*)** kann 2,40 m erreichen und ist kräftiger als der Bindenwaran.<sup>204</sup>

Nicht ganz so groß, aber doch beeindruckend werden z.B. der **Wüstenwaran (*Varanus griseus*)**, der eine Gesamtlänge von 1,50 m erreicht und der **Nilwaran (*Varanus niloticus*)** mit knapp 2 m. Der **Steppenwaran (*Varanus exanthematicus*)** wird 1 m bis 2 m lang. Der **Bengalenwaran (*Varanus bengalensis*)** kann 2 m lang werden und ist ein sehr guter Kletterer, der **Weißkehlwaran (*Varanus albigularis*)** erreicht wie der **Goulds-Waran (*Varanus gouldii*)** 1,30 m, vor allem letzterer ist auf kurzen Distanzen sehr schnell.

Nicht gefährlich für den Menschen sind die kleinen Waranarten, so der Michells Wasserwaran (*Varanus michelli*) mit nur 65 cm Gesamtlänge, die Arten der Untergattung *Odatria*, die unter 1 m Länge bleiben und der Taubwaran (*Lanthanodidae*), der nur 40 cm lang wird.<sup>205</sup>

### c. *Leguane (Iguanidae)*

Als weitere Echsen-Familie seien die Leguane genannt. Es gibt sehr kleine Arten, z.B. den Zaunleguan (*Sceloporus undulatus*) mit 9 cm bis 20 cm, aber auch sehr große Exemplare, z.B. misst der Kuba-Leguan (*Cyclura nubila*) 75 cm, Schwarze Leguane (*Ctenosaura*) werden bis zu 1 m; **Wirtelschwanzleguane (*Cyclura*)** sind mit Maximallängen von 1,20 m zu nennen, wobei der **Nashornleguan (*Cyclura cornuata*)** häufig sogar 1,50 m Kopf-Schwanz-Länge besitzt, und schließlich **Grüne Leguane (*Iguana*)**, die sogar 1,50 m bis 2 m erreichen können. Wenngleich sie sich teils vegetarisch, teils von kleinen Insekten ernähren, haben sie doch durchaus kräftige Zähne, die (pleurodont) an der Innenseite der Kiefer sitzen. Damit können zumindest große Tiere schmerzhaft zubeißen. Bemerkenswert an Leguanen ist ihr kräftiger Schwanz. Ein Grüner Leguan (*Iguana iguana*) mit einer Kopf-Rumpf-Länge von 50 cm bis 60 cm hat einen mehr als doppelt so langen Schwanz, den er bei Bedrohung durchaus zielsicher als Schlagwaffe einsetzt. Auch vor den gekrümmten spitzen Krallen der Tiere muss man sich schützen. So wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass auch „zahme“ Tiere ihren

---

<sup>201</sup> Backshall, S. 144 ff.; Burnie, S. 420 f.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 330; Ludwig / Gebhardt, S. 44 f.; Werning, in: Reptilia Nr. 5, S. 26 ff.; Whitfield, S. 440 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Komodowaran>, (27. 05. 2008).

<sup>202</sup> Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 330; Lemm, in: Draco Nr. 7, S. 25 ff.

<sup>203</sup> Burnie, S. 422; Gaulke / Reiter, in: Draco Nr. 7, S. 42 ff.; Lemm, in: Draco Nr. 7, S. 25 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Buntwaran>, (01. 11. 2007).

<sup>204</sup> Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Riesenwaran>, (20. 05. 2008).

<sup>205</sup> Burnie, S. 419 ff.; Die Tiere unserer Welt, S.822 f., S. 827; Eidenmüller, in: Draco Nr. 7, S. 30 ff.; Engemann, S. 293 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 329 ff.; Hausschild, in: Draco Nr. 7, S. 76 ff.; Lemm, in: Draco Nr. 7, S. 20 ff., S. 67 ff.; Schardt, in: Draco Nr. 7, S. 55ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Warane> (26. 05. 2008).

Pfleger aggressiv angreifen können, dass z.B. ein großer Wirtelschwanzleguan besser von zwei Pflegern zusammen aus dem Gehege geholt werden sollte, dass die mannigfachen Drohgebärden – neben dem bekannten Kopfnicken vieler Arten z.B. abgespreizte Kehlsäcke, aufgerichtete Nacken- und Rückenkämme, nach oben aufgebogene Schwänze oder ein ausgeprägter Farbwechsel – ernst genommen werden müssen. Große Leguanarten, die regelmäßig eine Kopf-Rumpf-Länge über 60 cm erreichen, können den Menschen ernsthaft verletzen.<sup>206</sup>

#### d. Riesenschlangen (*Boidae*)

Riesenschlangen sind WürGESchlangen, die ihre Beute mit Muskelkraft erlegen. Es gibt sehr große, mittlere und kleine Arten. Die Pupillen stehen senkrecht, bei Dämmerung sehen Riesenschlangen gut. Ausgezeichnet ist die Geruchswahrnehmung mit dem Jacobson'schen Organ. Sie sind gute Schwimmer und Taucher. Auf Bäumen klettern und leben können in der Regel nur kleinere bis mittelgroße Arten. Riesenschlangen haben scharfe, nach hinten gerichtete Zähne; sie beißen sich bei einem Angriff immer zuerst in ihrem Opfer fest. Zur Verteidigung bleibt es meist bei dem Biss, umschlungen und gewürgt werden in der Regel nur Beutetiere. Riesenschlangen bevorzugen kleine Beutetiere, können aber auch überraschend große Exemplare verschlingen. Gelegentlich erwürgen sie auch zu große Tiere, die sie nicht verschlingen können. Der Mensch ist kein übliches Beutetier, deshalb sind Angriffe auf Menschen selten, jedoch ist eine 60 kg schwere Schlange einem Erwachsenen kräftemäßig deutlich überlegen. Mit mehr als 5 m langen Schlangen wurden auch schon tödliche Unfälle beobachtet.<sup>207</sup> Deshalb gilt die Regel: Beim Handling mit Riesenschlangen sollte ein Mann je Meter Schlange mithelfen. Auch wenn sich Riesenschlangen an den Kontakt und die Pflege von Menschen gewöhnen, so bauen sie keine Beziehung auf und können Menschen nicht unterscheiden. Ebenfalls lernen sie keine Kunststücke, die sie im Zirkus oder bei Schlangentänzerinnen vorführen, sondern dulden lediglich das Hantieren mit sich. Jede Schlange reagiert individuell, auch wenn es reizbare und friedlichere Arten gibt. Alle Riesenschlangen sind im Washingtoner Artenschutzübereinkommen aufgeführt, die meisten stehen im Anhang II, nur einige wenige Arten sind im Anhang I aufgeführt.<sup>208</sup>

---

<sup>206</sup> Baur u.a., in: Reptilia Nr. 45, S. 36 ff.; Cogger / Zweifel, S. 141; Engelmann, S. 229, S. 236 ff., S. 243 ff.; Schmidt, in: Terraria Nr. 15, S. 24 ff.; Schmidt / Henkel, S. 16 ff., S.47; Urania Tierreich, Fische-Lurche-Kriechtiere, S. 537 ff., S. 541; Werning, in: Terraria Nr. 15, S. 14 ff.; Whitfield, S. 416; Tierdoku, URL: <http://tierdoku.com/index.php?title=Nashornleguan>, (27. 06. 2008); Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Gruener\\_Leguan](http://de.wikipedia.org/wiki/Gruener_Leguan), (10. 03. 2009), <http://de.wikipedia.org/wiki/Wirtelschwanzleguane>, (11. 03. 2009).

<sup>207</sup> Ludwig / Gebhardt, S. 60 f.

<sup>208</sup> Dirksen / Auliya, in: Draco Nr. 5, S. 4 ff., S. 26 ff.; Engelmann, S. 342, S. 345 f.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 367 ff.; Lehmann, in: Draco Nr. 5, S. 20 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Riesenschlangen>, (28. 04. 2008).

aa. *Pythonschlangen (Pythoninae)*

Pythonschlangen haben kleine Bauchschilder, die an der Schwanzunterseite paarig angeordnet sind, ihr Körper ist in der Regel dicker als bei Boas. Alle 27 Arten sind eierlegend. Im Folgenden sollen die gefährlichen Arten aufgeführt werden.<sup>209</sup>

Der **Netzpython (*Python reticularis*)** ist meist ca. 5 m lang, kann aber in Ausnahmefällen 10 m oder mehr werden – der längste gemessene Netzpython war 9,15 m lang<sup>210</sup> – und ist wahrscheinlich der größte Python.<sup>211</sup> Er hat mit schwarzem und gelbem Rand umgebene gelbliche bis braune Flecken, die zu einem Netz- oder Gittermuster verschmelzen. Die Grundfarbe ist hell bis oliv, die Bauchseite gelblich weiß mit spärlichen schwarzen Sprenkeln oder Flecken, an der Schwanzunterseite ist er braun marmoriert. Netzpythons gelten als aggressiv und reizbar und sind wegen der enormen Körpergröße in der Regel ungeeignet zur privaten Haltung. Sie sind im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang II aufgeführt.<sup>212</sup>

Der **Felsenpython (*Python sebae*)** wird 4 m bis 6 m lang, ausnahmsweise auch größer und frisst recht große Beutetiere. Er hat eine hellbraune bis graubraune Grundfarbe und schwarzbraune bis rötliche Flecken auf dem Rücken. Im Kern helle, dunkel bis schwarz gerandete Flecken sind auf beiden Körperseiten annähernd symmetrisch angeordnet. Die Bauchseite ist hell mit dunklen Sprenkeln. Der Felsenpython ist im Washingtoner Artenschutzübereinkommen in den Anhang II aufgenommen.<sup>213</sup>

Der **Tigerpython (*Python molurus*)** ist die dritte sehr große Pythonschlange und wird bis zu 8 m lang. Er ist sehr kräftig, wirkt dick bzw. untersetzt und kann bei einer Länge von 5 m ungefähr 90 kg wiegen, der größte vermessene Tigerpython war 8,22 m lang und wog 182,8 kg.<sup>214</sup> Angeblich kann er sogar einen Leopard erwürgen und verschlingen.<sup>215</sup> Der Helle Tigerpython (*Python morulus morulus*) und der Dunkle Tigerpython (*Python morulus bivittatus*) sind zwei deutlich unterschiedliche Unterarten, zusätzlich gibt es auch Albinos, genannt „Goldpython“, und – ebenso wie beim Königpython (*Python regius*) und einigen anderen Kriechtieren – eine Vielzahl von Farbzuchten.<sup>216</sup> Die Grundfarbe des Tigerpythons ist cremefarben bis dunkelbraun mit dunkleren Flecken, die Bauchseite cremeweiß bis hellgrau. Der Dunkle Tigerpython ist im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang II aufgeführt, der Helle Tigerpython steht im Anhang I.<sup>217</sup>

---

<sup>209</sup> Franz, in: Reptilia Nr. 39, S.22 ff.

<sup>210</sup> Belosa, in: Reptilia Nr. 39, S. 38 f.

<sup>211</sup> Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 146.

<sup>212</sup> Die Tiere unserer Welt, S.828 ff.; Coborn, S. 136 ff.; Engelmann, S. 331; Ludwig / Gebhardt, S. 60 f.; Kölle, Schlangen, S. 47; Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 146 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Netzpython>, (17. 05. 2008).

<sup>213</sup> Coborn, S. 139; Engelmann, S. 331; Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 149 ff.; Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Eigentliche\\_Pythons](http://de.wikipedia.org/wiki/Eigentliche_Pythons), (18. 05 2008).

<sup>214</sup> Belosa, in: Reptilia Nr. 39, S. 38.

<sup>215</sup> Urania Tierreich, Fische-Lurche-Kriechtiere, S. 636.

<sup>216</sup> Hallmen, in: Reptilia Nr. 55, S. 16 ff.; Kölpin, in: Reptilia Nr. 55, S. 33 ff.

<sup>217</sup> Burnie, S. 384; Coborn, S. 134; Engelmann, S. 330; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Tigerpython>, (13. 04. 2008).

Der **Oliv-Python (*Liasis olivaceus*)** erreicht normalerweise ca. 2,50 m Körperlänge, kann selten aber über 4 m lang werden und hat eine schillernde, metallisch-olive Körperfarbe. Der Rücken ist oft dunkler als die Körperseiten, der Bauch und die Lippen sind cremefarben. Auch der Oliv-Python steht im Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens.<sup>218</sup>

Der **Teppichpython (*Morelia spilota*)**, auch Australischer Python oder Rautenpython genannt, wird meist ca. 2 m lang, kann aber auch 3 m bis gut 4 m erreichen und hat einen schlanken Körper mit einem breiten stumpfschnäuzigen Kopf. An den Oberlippenschildern, Unterlippenschildern und dem Rostralschild hat er deutlich ausgeprägte Wärmesinnesgruben. Farbe und Muster sind beim Teppichpython sehr variabel, die Grundfarbe schwarz bis olivgrün, auf der Oberseite hat er helle Flecken, die ein Rautenmuster ergeben können. Die Bauchseite ist gelblich-weiß und gebändert, der Schwanz ist lang. Er ist im Washingtoner Artenschutzabkommen im Anhang II geführt.<sup>219</sup>

Der **Diamantpython (*Morelia spilota spilota*)** hat eine sehr ausgefallene Zeichnung, diamantförmige weiße Sattelflecken auf bläulich-grauem Grund mit weißen unregelmäßigen Pünktchen. Große Tiere werden gut 3 m lang, als Nahrung frisst er Mäuse und Ratten. Auch er steht im Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens.<sup>220</sup>

Der **Amethystpython (*Morelia amethystina*)** kommt in Australien, Neuguinea und auf etlichen südpazifischen Inseln vor und hat einen deutlich vom Hals abgesetzten, kräftigen Kopf. Er ist gelblich bis rötlichbraun gefärbt, hat ein oft dezentes Zickzack- oder Rautenmuster an Körperseiten und Rücken, der Bauch ist weißlich-grau. Normalerweise werden Amethystpythons 3 m bis 4 m lang, das längste gemessene Tier war 8,60 m lang.<sup>221</sup> Der Python kann bis zur Hälfte seiner Körperlänge blitzartig vorschnellen und hat lange Zähne, mit denen er tiefe Wunden verursachen kann. Er ist in Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens aufgeführt.<sup>222</sup>

Der **Oenpelli-Python (*Morelia oenpelliensis*)** ist ein extrem schlanker, seitlich leicht zusammengedrückter Python mit lang gestrecktem Kopf. Er wird 2 m bis 3 m lang, manchmal bis zu 4 m und zeigt einen physiologischen Farbwechsel im Tag-Nacht-Rhythmus. Im Sonnenlicht ist er dunkelbraun mit kaum erkennbaren Flecken, nachts ist er blass hellgrau und die Flecken werden deutlich. Er steht im Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens.<sup>223</sup>

Der **Timorpython (*Python timorensis*)** ist dem Amethystpython und dem Netzpython sehr ähnlich, wird aber nur etwa 3 m lang. Er hat einen schlanken Körper mit länglich ovalem, deutlich abgesetztem Kopf. Der gelbe bis rotbraune Körper ist mit dunklen Flecken, die zu einem

---

<sup>218</sup> Coborn, S. 130; Engelmann, S. 329; Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 110 ff.

<sup>219</sup> Greene / Fogden, S.133 f.; Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 121 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Rautenpython>, (15. 04. 2008).

<sup>220</sup> Amundsen, in: Reptilia Nr. 39, S. 30 ff.; Coborn, S. 130; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Diamantpython>, (20. 10. 2007).

<sup>221</sup> Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 113.

<sup>222</sup> Coborn, S. 125 f.; Engelmann, S. 329; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Rautenpythons>, (15. 04. 2008).

<sup>223</sup> Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 118 ff.

netzartigen Muster verschmelzen, bedeckt. Zum Schwanz hin wird die Fleckenzeichnung undeutlicher, die Bauchseite ist gelblich. Er ist in Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens aufgeführt.<sup>224</sup>

Der **Blut-** oder **Buntpython (Python curtus)** ist eine kräftige Schlange mit gedrungenem Körper. Die Tiere werden meist nur 2 m lang, sind aber sehr muskulös und somit stark, oft auch aggressiv, weshalb sie als gefährliche Tiere eingeordnet werden sollten. Die Grundfärbung reicht von rot über gelb, grau, braun bis schwarz, Rücken und Körperseite zieren meist unregelmäßige, gelb-grau-hellbraune Sattelflecken und Bänder. Der Bauch ist gelblich bis grau, der Kopf gelblich, (grau)braun oder schwarz gefärbt und mit einer dünnen, kontrastreichen Mittellinie gezeichnet. Der Blutpython steht im Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens.<sup>225</sup>

Der **Papua-Wasserpython (Apodora papuana)** wird auch Papuanischer Olivpython genannt. Er ist schlank, wird normalerweise 1,40 m bis 3,60 m lang und soll eine Maximallänge von 5,50 m erreichen können. Der kurze Kopf setzt sich kaum vom Hals ab, er hat große Augen mit senkrechten Pupillen. Die Kopfoberseite ist hellgrau, die Kopfschilde schwarz gerandet, Lippen und Kehle dunkel. Die Körperseiten sind gelblichbraun bis olivgrün, der Rücken etwas stärker gefärbt als die Flanken, die Bauchseite ist hell-grünlich. Die Zwischenschuppenhäute sind schwarz und ergeben kleine schwarze Flecken. Der nachtaktive Python ernährt sich hauptsächlich von Säugetieren bis zur Größe kleiner Kängurus, frisst vereinzelt Echsen und Schlangen und dabei auch Vertreter der eigenen Art (Kannibalismus). Er steht im Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens.<sup>226</sup>

#### *bb. Boaschlangen (Boinae)*

Boaschlangen haben viele Reihen Rückenschuppen und kleine Bauchsuppen, unter dem Schwanz befindet sich nur eine einzige Schuppenreihe. Alle Boaschlangen sind lebendgebärend. Sie werden derzeit in 39 Arten unterteilt, von denen hier die aufgeführt werden, die als gefährlich zu betrachten sind.

Die **Große oder Grüne Anakonda (Eunectes murinus)** ist die größte Riesenschlange, sie wird bis zu 9 m lang und soll ein Gewicht von 250 kg erreichen können. Es gibt auch Berichte über Anakondas bis zu 14 m, die aber bisher nicht bestätigt werden konnten, die größte vermessene Anakonda war 8,45 m lang, 227 kg schwer und hatte 111 cm Körperumfang.<sup>227</sup> Erwachsene Tiere sind sehr plump und massig. Die Anakonda ist ein Wasserbewohner, als Beu-

---

<sup>224</sup> Coborn, S. 139; Engelmann, S. 331; Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 151 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Timor-Python>, (08. 12. 2007).

<sup>225</sup> Coborn, S. 134; Engelmann, S. 330; Kirschner, in: Reptilia Nr. 30, S. 46 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Blutpython>, (23. 12. 2007).

<sup>226</sup> Engelmann, S. 328; Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 88 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Papuapythons>, (15. 04. 2008).

<sup>227</sup> Belosa, in: Reptilia Nr. 39, S. 38.

te nimmt sie aber überwiegend Landtiere. Sie ist wild und beißt kräftig zu, so dass tiefe Wunden entstehen können. Der Kopf ist bei der Anakonda wenig vom Hals abgesetzt, die Grundfarbe ist oliv bis graugrün, Jungtiere sind an den Körperseiten oft etwas rostbraun. Auf dem Rücken hat sie dunkle, teils ineinander übergehende rundliche Flecken, an den Körperseiten hat die große Anakonda ebenfalls dunkle Flecken, deren Zentrum oft gelb ist. Der Bauch ist hellgrau bis gelblich und schwarz gefleckt. Sie steht im Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens.<sup>228</sup>

Die **Südliche** oder **Gelbe Anakonda (*Eunectes notaeus*)** ist gelb gefärbt und hat zwei dunkle Fleckenreihen auf dem Rücken, die zu breiten Querstrichen verschmelzen können. An den Körperseiten hat sie zwei bis drei schmale Fleckenreihen, die oft sehr unregelmäßig und zerrissen wirken. Der Bauch ist gelblich-weiß und meist zweireihig schwarz gefleckt. Der Kopf setzt sich kaum vom Hals ab, die senkrechte, schlitzförmige Pupille ist wegen der dunklen Iris schwer zu erkennen. Die Gelbe Anakonda bleibt kleiner und schlanker als die große Anakonda und erreicht meist nur eine Körperlänge von ca. 3,50 m bis 5 m. Sie ist oft recht aggressiv. Sie ist im Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens aufgelistet.<sup>229</sup>

Die **De-Schauensee Anakonda (*Eunectes deschauenseei*)** wird manchmal als Unterart der *Eunectes notaeus* betrachtet. Sie wird gut 3 m lang, hat eine braune bis gelbe Grundfarbe mit schwarzen Flecken, der Bauch ist cremefarben. Sie steht im Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens.<sup>230</sup>

Die **Beni Anakonda (*Eunectes beniensis*)** ist die vierte Art der Gattung *Eunectes* und wird bis 4 m lang. Sie ist braun bis dunkel-oliv und hat Querbarren am Rücken und wenige, aber große dunkle Flecken an den Seiten. Sie ist im Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens aufgeführt.<sup>231</sup>

Die **Kubanische Schlankboa (*Epicrates angulifer*)** hat einen schlanken, kräftigen Körper mit silbergrauer Grundfarbe. An Rücken und Körperseiten hat sie dunkelbraune Flecken, die miteinander verbunden sein und einen hellen Kern haben können. Sie kann als größte Art der Gattung *Epicrates* bis zu 4,50 m lang werden. Sie steht im Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens.<sup>232</sup>

Die **Madagaskar-Boa (*Arcantophis madagascariensis*)** ist der *Boa constrictor* sehr ähnlich. Der Rücken ist braun und hat zweireihig dunkle, fast symmetrische Flecken oder Bänder. An den Körperseiten hat die Madagaskar-Boa runde bräunliche Flecken mit hellem Zentrum, die

---

<sup>228</sup> Burnie, S. 383; Coborn, S. 157 ff.; Engelmann, S. 334; Greene / Fogden, S. 215 f.; Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 214 ff.; Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Grosse\\_Anakonda](http://de.wikipedia.org/wiki/Grosse_Anakonda), (07. 05. 2008).

<sup>229</sup> Coborn, S. 160; Engelmann, S. 335; Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 218 ff.; Tierdoku, URL: [http://tierdoku.com/index.php?title=Gelbe\\_Anakonda](http://tierdoku.com/index.php?title=Gelbe_Anakonda), (06. 01. 2008).

<sup>230</sup> Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/De-Schauensee-Anakonda>, (07. 05. 2008).

<sup>231</sup> Werning, in: *Reptilia* Nr. 36, S. 69 ff.

<sup>232</sup> Engelmann, S. 333; Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 176 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Epicrates>, (17. 03. 2008).

mit den Rückenflecken verbunden sind. Die Zwischenräume zwischen den Flecken sind bläulich grau mit schwarzen Tupfen, die Bauchseite ist porzellanweiß mit schwarzen Sprenkeln. Die Schlange erreicht eine Länge von ca. 3 m und ist im Washingtoner Artenschutzübereinkommen in Anhang I aufgeführt.<sup>233</sup>

Auch andere Riesenschlangen, die regelmäßig eine Länge von 3 m überschreiten, sollten als generell gefährlich betrachtet werden, weil sie einen Menschen mehrfach umschlingen können und genug Muskelkraft für die Umklammerung aufbringen, Rippenbrüche und Quetschungen verursachen können. Darüber hinaus ist stets auch der Biss einer Riesenschlange zu fürchten, weil sie durch nach hinten gebogene Zähne tiefe Wunden reißen kann.<sup>234</sup>

Als nicht gefährlich ist die **Abgottschlange (Boa constrictor)** einzustufen, welche eine sehr beliebte Terrarienschlange ist. Prinzipiell können diese Schlangen je nach Unterart sogar bis zu 4 m groß werden, Terrarientiere erreichen jedoch selten 3 m sondern bleiben meist deutlich kleiner. Die Abgottschlangen sind in der Regel sehr friedlich, beißen fast nie und eignen sich auch für Anfänger zur Haltung.

Der Kopf der *Boa constrictor* ist dreieckig und deutlich vom Hals abgesetzt, die Färbung variiert bei den verschiedenen Unterarten stark. Er wird durch einen dunklen Streifen von der Schnauzenspitze bis zur Nackenmitte in zwei symmetrische Hälften geteilt. Auf dem Rücken der Schlange sind hell und dunkel gemusterte H-förmige Sattelflecken erkennbar, die Bauchseite ist cremefarben mit dunklen Punkten. Es gibt 6 bis 10 anerkannte Unterarten der Abgottschlange, die alle im Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens aufgeführt sind.

Die ***Boa constrictor constrictor* (Rotschwanzboa)** wird in freier Wildbahn vereinzelt bis zu 5 m lang, im Terrarium hingegen nur gelegentlich 3 m. Die Rotschwanzboa hat einen elfenbeinfarbenen bis dunkelgrauen Grundton und 14 bis 21 dunkle, H-förmige Sattelflecken, die helle ovale Flecken einschließen. Der namensgebende rote Schwanz trägt drei bis sechs rote Flecken, die schwarz gerändert sind.<sup>235</sup> Bei der ***Boa constrictor imperator* (Kaiserboa)** kann die Körperfärbung sowohl zwischen den einzelnen Populationen als auch zwischen Exemplaren von milchig weiß bis zu dunkelbraun stark variieren, der Schwanz ist häufig etwas rötlicher. Sie wird im Terrarium ca. 2,50 m lang.<sup>236</sup> Die ***Boa constrictor occidentalis* (Argentinische Boa)** wird selten auch im Terrarium 3 m und länger. Sie ist dunkel bis schwarz gefärbt und trägt das Boamuster oft durch helle Ränder kontrastreich zur Schau. Sie ist als einzige *Boa constrictor* Unterart im Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführt.<sup>237</sup> Die ***Boa constrictor ortonii*** wird in der Natur bis zu 4 m lang. Sie ist sandgelb bis silbrig blau-

---

<sup>233</sup> Coborn, S. 141 ff.; Engelmann, S. 331; Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 155 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Madagaskar-Boa>, (03. 05. 2008).

<sup>234</sup> Engelmann, S. 345 f.

<sup>235</sup> Hes u.a., S. 66 ff.

<sup>236</sup> Engelmann, S. 331 ff.; Hes u.a., S. 77 ff.; Stöckl, S. 64.

<sup>237</sup> Hes u.a., S. 88 ff.; Stöckl S. 65 f.

grau gefärbt und hat dunkelbraune, klare Sattelflecken.<sup>238</sup> Die **Boa constrictor amarali (Kurzschwanzboa)** hat einen sehr kurzen Schwanz und viele schwarze Sprenkel auf Rücken und Seiten. Das Boamuster ist recht weit gestreckt, so dass die Bereiche zwischen den Sattelflecken größer sind. Die Grundfarbe ist hell- bis dunkelgrau oder bräunlich. Sie wird wie die *Boa constrictor constrictor* in der Natur größer als 3 m, im Terrarium erreicht sie diese Länge nur sehr selten.<sup>239</sup> Die **Boa constrictor longicauda (Langschwanzboa)** hat eine sehr auffällige Kopfzeichnung. Von der Nasenspitze bis zum Nacken verläuft mittig eine dunkelgraue bis schwarze breite speerspitzenförmige Linie, die oft Ausläufer zu den Augen hat. Die Schlange wird nur knapp 3 m lang und hat entgegen ihrem Namen keinen ungewöhnlich langen Schwanz.<sup>240</sup> Sollten einzelne Abgottschlangen im Terrarium über 3 m lang werden, können diese Individuen als potentiell gefährlich angesehen werden. Eine Einordnung der gesamten Gattung als „gefährliche Tiere“ wegen solch selten großer Tiere ist aber meines Erachtens nicht gerechtfertigt.

e. *Giftschlangen (sehr gefährlich)*

Giftschlangen sind auf der ganzen Welt verbreitet, wobei in den tropischen Regionen der größte Artenreichtum besteht. Frei von Giftschlangen sind Madagaskar, die Kanarischen und die Kapverdischen Inseln. In Amerika nördlich des 55. Breitengrades, in Chile, auf den Galapagosinseln und auf den westindischen Inseln – außer Trinidad, Tobago, St. Lucia, Martinique – kommen keine Giftschlangen vor. Asien ist nördlich des 60. Breitengrades giftschlangenfrei, Europa erst nördlich des Polarkreises, aber auch Irland, Island, Korsika, Kreta, Sardinien und die Balearen. Neuseeland, Hawaii, Mikronesien, Polynesien und die Loyalty-Inseln sind ebenfalls frei von Giftschlangen, die Karibik und der Atlantik werden nicht von Seeschlangen bewohnt. Giftschlangen existieren in fast allen Lebensräumen, in Wüsten, Steppen, Gebirgsregionen bis 3000 m Höhe, feuchtheißen Regenwäldern und gemäßigten Zonen.<sup>241</sup>

Schlangen produzieren ihre Gifte in den Oberkieferspeicheldrüsen. Schlangengifte sind biologisch sehr wirksame Gemische aus Proteinen und Polypeptiden und haben toxische und/oder enzymatische Eigenschaften. Die genaue Zusammensetzung des Giftes variiert zwischen den einzelnen Arten, oft auch Populationen und sogar Individuen. Die genetische Varianz spielt hier eine entscheidende Rolle, aber auch geographische Herkunft, Alter, Ernährungsweise oder die Haltungsbedingungen beeinflussen die Giftzusammensetzung.

Die natürlichen Funktionen des Schlangengiftes sind Beuteerwerb und Verdauung, aber eventuell auch Verteidigung. Die meisten Schlangen sind in ihrer Umgebung vor Feinden gut ge-

---

<sup>238</sup> Hes u.a., S. 94 f.

<sup>239</sup> Hes u.a., S. 73 ff.; Stöckl, S. 66 f.

<sup>240</sup> Hes u.a., S. 96 f.; Stöckl, S. 67 f.

<sup>241</sup> De Smedt; Kreiner; S.9, S. 30, S.286; Kwet u.a., S. 234 ff.; Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 25 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 252.

tarnt und fliehen, wenn es möglich ist. Ansonsten warnen sie den Feind durch Zischen oder Körperrückstellen, einige haben auch spezielle Drohgebärden, um einen Feind in die Flucht zu schlagen, wie etwa Klapperschlangen das Schwanzrasseln oder Kobras das Aufspreizen der Halsregion. Zur Verteidigung beißen Schlangen nur zu, wenn sie in Bedrängnis sind und keine Rückzugsmöglichkeit haben (wie dies auch im Terrarium der Fall sein kann), injizieren dabei allerdings meist kein Gift.

Zum Nahrungserwerb ist das Gift für die Schlange von entscheidender Bedeutung. Schlangen verschlingen ihre Beutetiere unzerkaut im Ganzen. Sie müssen die Beute deshalb zuerst töten oder zumindest lähmen (die eine Funktion des Giftes) und dann möglichst schnell den kompletten Tierkörper zersetzen, bevor Fäulnisvorgänge im Inneren des toten Beutetieres einsetzen (die zweite Funktion des Giftes).

Neurotoxine, die vor allem in Giftnattern (Elapidae) vorkommen, greifen das periphere Nervensystem an. Die Blut-Hirn-Schranke können diese Proteine sicher nicht passieren, sie greifen an den peripheren Synapsen, an prä- oder postsynaptischen Membranen an. Die Erregungsleitung wird blockiert, die Muskulatur gelähmt. Oft wird die Synapse zerstört, weshalb Antiseren bei Giften, welche das periphere Nervensystem angreifen, meist unwirksam sind.

Nicht alle Schlangengifte enthalten Toxine, alle weisen aber Enzymaktivität auf, die zum Töten und Vorverdauen der Beute dient. Enzyme, welche Glycosid-Bindungen spalten (meist Hyaluronidasen), machen Haut und Gewebe leichter durchdringbar. Phosphorsäureester spaltende Enzyme spalten 5'-Nukleotide ab, sind für das direkte Vergiftungsgeschehen aber unbedeutend. Carbonsäureester spaltende Enzyme sind maßgeblich am Vergiftungsgeschehen beteiligt. Größte Bedeutung hat die Phospholipase A<sub>2</sub>, welche Phospholipide abspaltet und sehr vielfältige Aktivität besitzt: Als Hämolyysin macht sie Erythrozyten permeabel (Auswirkungen aber nur *in vitro*), als Myolysin wird Skelettmuskulatur zerstört, als Neurotoxin die Transmitterfreisetzung und damit die Erregungsübertragung im peripheren Nervensystem gestört. Acetylcholinesterasen sind nur in Elapidengiften zu finden. Peptidbindungen spaltende Enzyme (Proteasen und Peptidasen) findet man in hoher Konzentration in Viperidengiften. Es sind Verdauungsenzyme, die zum Teil auch natives Eiweiß spalten können. Am Vergiftungsgeschehen sind Proteasen, die in die Blutgerinnung eingreifen oder Kapillaren zerstören (Hämorrhagie) stark beteiligt. Manche Proteasen zerstören körpereigene Inhibitoren und beschleunigen die Autolyse. Des Weiteren wird durch Kininogenasen blutdrucksenkendes Bradykinin freigesetzt. Viperngifte enthalten sehr aktive Gerinnungsenzyme, die auf verschiedene Weise in die Gerinnungskaskade eingreifen. *In vitro* bilden sich Fibringerinnsel, im Organismus wird das Blut

hingegen ungerinnbar, da das fibrinolytische System aktiviert wird und eine Verbrauchskoagulopathie entsteht, welche unstillbare Blutungen zur Folge hat.<sup>242</sup>

Schlangenbisse sind in den Tropen ein signifikantes Gesundheitsproblem, wobei vor allem Feld- und Waldarbeiter gebissen werden, da Schlangen den Mäusen und Ratten als Kulturfolger in menschliche Siedlungen folgen. Verlässliche Zahlen über Todesopfer gibt es nicht, da in ländlichen Regionen Bisse und Todesfälle nicht immer gemeldet werden. 40.000 Tote pro Jahr, wie 1954 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) geschätzt, sind als zu niedrig anzusehen, auch 80.000 Todesfälle pro Jahr werden in anderen Statistiken genannt, in denen Europa, die damalige UdSSR und China nicht berücksichtigt sind,<sup>243</sup> oder 125.000 Todesfälle nach Schlangenbissen weltweit.<sup>244</sup> In den USA rechnet man mit ca. 8000 Giftschlangenbissen pro Jahr, wobei es jedoch kaum Todesfälle gibt.<sup>245</sup> In Europa ist die Gefahr, durch wildlebende giftige Schlangen gebissen zu werden, sehr gering, da nur verhältnismäßig wenige und mindergiftige Arten hier leben. In Schweden gibt es z.B. ungefähr 1300 Kreuzottern-Bisse pro Jahr, 12 % davon werden hospitalisiert, die Todesrate liegt bei 0,3 %.<sup>246</sup>

Bei Giftschlangenbissen durch Terrarientiere sollte zumindest die Diagnose kein großes Problem darstellen, da die Schlangenart bekannt sein müsste. Die Therapie ist dagegen oft schwierig, da die Gefährlichkeit des Bisses schwer einzuschätzen ist, die meisten Mediziner (mit Ausnahme von Experten an Giftnotrufzentralen) wenig Erfahrung mit derartigen Vergiftungen haben und nicht über hinreichende Informationen zu Erkrankungsverläufen verfügen. Besonders gefährlich sind Bisse von Terrarienschlangen, wenn der Pfleger Fehler im Zusammenhang mit der Fütterung macht, weil die Schlange – durch den Geruch des Futtertiers aktiviert – einen Beutebiss gegen den Pfleger ansetzt und dabei besonders viel Gift injiziert.<sup>247</sup>

Die giftigen Schlangen sind anhand morphologischer Merkmale in verschiedene Familien unterteilt, die im Folgenden mit wichtigen Gattungen vorgestellt werden sollen. Die Reihenfolge der Familien wurde dabei nach der „Modernität“ des Giftapparates bzw. der Zähne gewählt. Zuerst werden Trugnattern (Boiginae) als „giftige ungiftige Nattern“ genannt, die keine (aglyphen) oder nur sehr einfache (opisthoglyphe) Giftzähne haben (aa). Die nächste Entwicklungsstufe sind Giftnattern (Elapidae), die bereits vorderständige Furchenzähne (proteroglyphe Bezahnung) zur Giftverabreichung besitzen (bb), darauf folgen die Seeschlangen (Hydrophiliidae), welche manchmal auch als Unterfamilie der Elapiden angesehen werden (cc). Die Erdvipern (Atractaspididae) können ihre Giftzähne bei geschlossenem Maul seitlich herausklappen und einsetzen (dd). Zuletzt werden die Vipern (Viperidae) mit den höchstentwickelten Giftzäh-

---

<sup>242</sup> De Smedt, S. 19 f.; Kreiner, S. 34; Mebs, Gifftiere, S.251 ff.; Wabnig, URL: <http://www.bergnews.com/service/schlangen/giftschlangen.php>, (aufgerufen am 18. 03.2009).

<sup>243</sup> Habermehl, S. 147.

<sup>244</sup> Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Schlangenbiss>, (27. 04. 2008).

<sup>245</sup> Barcenás / Guanabens, in: Reptilia Nr.3, S. 17 ff.; Habermehl, S. 147, S. 176.

<sup>246</sup> Greene / Fogden, S.88 ff.; Habermehl, S. 171; Kreiner, S. 35 f., S. 245; Trapp, in: Reptilia Nr. 33, S. 18 ff.

<sup>247</sup> De Smedt, S. 21; Engelmann, S. 423 ff.; Korthals Altes, in: Reptilia Nr. 3, S. 30 ff.; Kuch, in: Draco Nr. 12, S. 25 ff.; Lammers, in: Reptilia Nr. 3, S. 27 ff.; Mebs, Gifftiere, S. 255 ff., S. 263; Schmidt, in: Draco Nr. 12, S. 4 ff.

nen – vorderständigen, ausklappbaren Röhrenzähnen (solenoglyphe Bezahnung) – genannt (ee), gefolgt von den Grubenottern (Crotalinae), welche vor allem früher als eigene Familie angesehen wurden, inzwischen aber eigentlich als Unterfamilie der Vipern geführt sind (ff). Innerhalb der Familien und Unterfamilien sollen beispielhaft Gattungen oder Arten aufgelistet werden, wobei zu Gunsten der Übersichtlichkeit eine alphabetische Reihenfolge eingehalten wird, zoologische Verwandtschaften nicht berücksichtigt werden sollen. Die Nomenklatur und die zoologische Ordnung unterliegen immer wieder Anpassungen und neue Unterarten und Arten können entdeckt werden oder durch Kreuzungen entstehen,<sup>248</sup> so dass die hier getätigte Auflistung nicht vollständig sein kann und muss, sondern vielmehr als Beispielliste anzusehen ist. Unter den „echten“ Giftschlangen sind alle Arten und Vertreter als gefährlich für den Menschen anzusehen.

aa. *Trugnattern (Boiginae)*

Trugnattern werden Schlangen genannt, die „vortäuschen“ ungiftig zu sein, es aber nicht sind. Alle Trugnattern als Unterfamilie der Nattern (Colubridae) sind prinzipiell giftig, doch nur wenige können dem Menschen gefährlich werden. Dies liegt zum einen daran, dass das Gift etlicher Nattern nicht potent gegenüber Menschen ist, zum anderen daran, dass viele Nattern Menschen ihr Gift nicht verabreichen können, da sie keine entsprechend modifizierte Giftzähne besitzen (aglyphe Bezahnung). Mehrere Gattungen und Arten besitzen am hinteren Ende des Oberkiefers einen oder mehrere vergrößerte Zähne, welche manchmal eine Längsrinne und dadurch hinterständig gefurchte (opisthoglyphe) Giftzähne haben.<sup>249</sup> Das Giftsekret der Duvernoyschen Drüsen kann durch diese Zähne in das Beutetier geleitet werden.

Einige Trugnattern haben ein so potentes Gift, dass der Biss lebensbedrohliche Vergiftungen hervorrufen kann. Bisher ist nur wenig über die Gifte der Trugnattern bekannt, Antiseren gegen Trugnatterngifte gibt es (noch?) nicht. Ein wichtiger Bestandteil der Gifte sind Enzyme, die in die Blutgerinnung eingreifen und zur Verbrauchskoagulopathie führen. Starke innere Blutungen als Folge eines Giftbisses können tödlich enden. Im Folgenden sollen einige besonders giftige Trugnattern aufgeführt werden, wobei die bayerische Beispielliste zu Art. 37 BayLStVG als Orientierungshilfe herangezogen wurde. Die hier vorgenommene Auflistung darf gerade bei Trugnattern nicht als abschließend angesehen werden, da es noch viele weitere (giftige) Trugnattern gibt, aber Trugnatterngifte noch nicht ausreichend untersucht sind.<sup>250</sup>

**Peitschennattern (Ahaetulla)** sind baumbewohnende Schlangen mit einem langen, sehr dünnen Körper. Der Kopf ist dadurch deutlich vom Hals abgesetzt. Die Giftzähne der Peit-

---

<sup>248</sup> Siehe auch Neumann, in: Terraria Nr. 12, S. 39 ff.; Werning, in: Reptilia Nr. 30, S. 7 f.

<sup>249</sup> Kreiner, S. 17; Witte, in: Reptilia Nr. 17, S. 60 ff.

<sup>250</sup> Engelmann, S. 347 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 416 ff.; Habermehl, S. 169; Mebs, Gifttiere, S. 251 ff., S. 327 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Trugnattern>, (05. 02. 2008).

schennattern sind weit hinten im Maul, so dass Bissverletzungen des Menschen kaum vorkommen.<sup>251</sup>

**Nachtbaumnattern (Boiga)** sind kräftige, bis 3 m lange, aber schlanke Schlangen mit senkrecht stehende Pupillen. Sie haben meist eine kräftige Färbung, z.B. eine braune bis schwarze Grundfarbe mit gelben Querbändern (*Boiga dendrophila*), sind baumbewohnend, nachtaktiv, aggressiv und bissig. In der Natur fressen sie hauptsächlich Vögel, in menschlicher Obhut oft auch kleine Nager. Das Gift enthält neurotoxische Komponenten, in der Regel verlaufen Bisse zwar harmlos, sollten jedoch nicht unterschätzt werden.<sup>252</sup>

Die **Boomslang (Dispholidus)** bzw. **Grüne Baumschlange (Dispholidus typus)** ist einfarbig grün oder braun, hat eine hellere Bauchseite und wird bis 1,50 m lang. Sie lebt vor allem im Geäst von Savannen- und Graslandregionen im Süden Afrikas und bläht bei Bedrohung den Hals auf. Die Augen mit den runden Pupillen sind ungewöhnlich groß. Ihre Furchenzähne sind im Vergleich zu denen anderer Trugnattern weiter nach vorne gerückt, wodurch sie auch dem Menschen leichter einen Giftbiss zufügen kann. Das Gift enthält sehr aktive Enzyme, die in die Blutgerinnung eingreifen und die Umwandlung von Prothrombin zu Thrombin katalysieren. Die Verbrauchskoagulopathie kann sehr schwerwiegend sein und darf nicht unterschätzt werden, Todesfälle beim Menschen sind bekannt. Ein spezifisches Antiserum für diese Trugnatter existiert in geringer Menge.<sup>253</sup>

Die **Europäische Eidechsenatter (Malpolon monspessulanus)** lebt in Südeuropa, Nordafrika und Vorderasien. Sie ist eine kräftige bis 2 m lange Schlange, einfarbig hellbraun bis braun und bodenlebend. Ein Toxin aus ihrem Gift verursacht bei Mäusen Lungenblutungen, auch neurotoxische Symptome werden beobachtet. Unfälle mit Menschen gibt es kaum, da es der Eidechsenatter meist nicht gelingt, so tief zuzubeißen, dass sie Gift in den Menschen einspritzen kann.<sup>254</sup>

**Sandrennnattern (Psammophis)** sind über Afrika und Westasien verbreitet. Sie gelten als sehr hübsch, sind sandfarben und haben häufig Längsstreifen. Auf Sand sind sie ungewöhnlich schnell und erbeuten sogar die flinksten Eidechsen. Beutetiere werden vom Gift getötet, für den Menschen ist der Biss ungefährlicher, aber nicht ganz harmlos.<sup>255</sup>

---

<sup>251</sup> Coborn, S. 368; Engelmann, S. 357 f.; Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 2, S. 585 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Peitschennattern>, (06. 05. 2008).

<sup>252</sup> Coborn, S. 370 ff.; Engelmann, S. 358; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 417; Mebs, Gifttiere, S. 329 ff.; Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 2, S. 589 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Boiga>, (23. 02. 2008).

<sup>253</sup> Coborn, S. 379; Engelmann, S. 361; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 422; Marais, S. 52 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 327, S. 330 ff.; Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 2, S. 606 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Boomslang>, (02. 06. 2008).

<sup>254</sup> Coborn, S. 391 f.; Diesener, S. 196, S. 260; Engelmann, S. 376; Esterbauer, in Reptilia Nr. 38, S. 68 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 421 f.; Mebs, Gifttiere, S.330; Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 2, S. 421 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Eidechsenatter>, (22. 03. 2008).

<sup>255</sup> Coborn, S. 399 f.; Engelmann, S. 376; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 422; Marais, S. 63 ff.; Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 2, S. 424 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008).

**Tigerwassernattern (*Rhabdophis tigrinus*)** kommen in Japan, Korea, in der ehemaligen Sowjetunion und in China vor, die **Rotnackennattern (*Rhabdophis subminiatus*)** stammt aus Südostasien. Die schlanken, bis 1 m großen Schlangen sind sehr variabel gefärbt. Die Grundfarbe ist oliv bis grünbraun, die Tigerwassernatter hat eine Flecken- und Streifenzeichnung, die Rotnackennatter einen orangefarbenen Fleck im Nacken. Die Schlangen sind feuchtigkeitsliebend und bodenlebend. Das Gift führt wie bei *Dispholidus* spp. und *Thelotornis* spp. zu Blutungen.<sup>256</sup>

Die **Vogelschlange (*Thelotornis capensis* / *T. kirtlandii*)** ist sehr dünn, bis 1,70 m lang und hat einen lanzenförmigen Kopf. Sie ist graubraun gefärbt und hat schwarze und rosafarbene Flecken. Sie ist baumbewohnend, tagaktiv und südlich der Sahara beheimatet. Die Giftwirkung greift wie bei den *Dispholidus* spp. in die Gerinnungskaskade ein und führt zu einer Verbrauchskoagulopathie. Neben Blutungen und Blutverlusten können auch intrazerebrale Blutungen eine Todesursache darstellen.<sup>257</sup>

Einige Trugnattern mehr (z.B. Schlangen der Gattungen *Natrix*, *Nerodia* oder *Thamnophis*)<sup>258</sup> werden – obgleich giftbewehrt – für ungiftig gehalten, weil ihr Gift in der Regel für Säugetiere harmlos bleibt, höchstens Entzündungen oder Wundheilungsstörungen auftreten. Daher sollen sie auch nicht als gefährlich eingestuft werden.

#### *bb. Giftnattern (Elapidae)*

Alle Arten der Gattungen Giftnattern sind unter haltungsrechtlichen Bestimmungen als gefährlich anzusehen, auch wenn es einige Arten gibt, die dem Menschen meist keine ernsteren Vergiftungen zufügen. Die meisten Giftnattern sind schlanke, sehr bewegliche Schlangen, der Kopf ist wenig vom Hals abgesetzt und trägt einen großen Kopfschild. Die Körperschuppen sind meist glatt und ungekielt. Elapiden haben eine proteroglyphe Bezaehlung, also feststehende, vorderständige Furchenzähne, wobei die Längsfurche fast vollständig verschlossen ist, die Giftzähne fast zylindrisch-hohl sind und einer Injektionsnadel ähneln. Das Gift enthält vor allem neurotoxische Komponenten, ist in der Regel hochkonzentriert, toxischer und schneller wirksam als Viperngift.<sup>259</sup>

Erste Vergiftungssymptome sind Müdigkeit, Blutdruckabfall, Sprach- und Schluckbeschwerden, erhöhter Speichelfluss, Sehstörungen, Ptosis und Augenlähmungen, welche meist innerhalb einer Stunde nach dem Biss auftreten. Oft folgen fortschreitende Lähmungen und lebensbe-

---

<sup>256</sup> Engelmann, S. 354; Mebs, Gifftiere, S. 328 ff.; Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 267 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008).

<sup>257</sup> Coborn, S. 416 f.; Engelmann, S. 369; Marais, S. 56 ff.; Mebs, Gifftiere, S. 327, S. 330 ff.; Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 2, S. 614 f.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Lianennatter>, (28. 10. 2007).

<sup>258</sup> Blauscheck, S. 128 ff.; Engelmann, S. 352 ff.; Pölzer, in: Reptilia Nr. 33, S. 37.

<sup>259</sup> Mebs, Gifftiere, S. 254 ff.

drohliche Atemlähmungen, Herz-Kreislauf-Probleme können auch noch nach überwundener Atemlähmung auftreten.

Giftnattern sind sehr weit verbreitet und in allen warmen, tropischen, und subtropischen „Giftschlangenregionen“ der Welt beheimatet. Europa zählt nicht zu ihrem Habitat. Der überwiegende Teil lebt bodenbewohnend in Wäldern, Dornbuschsteppen, Wüsten und gelegentlich auch im Grasland, einige Elapiden sind geschickte Kletterer oder leben im Wasser. Alle australischen Giftschlangen zählen zu den Elapiden.<sup>260</sup> Auch hier sollen nur einige Arten exemplarisch beschrieben werden.

**Todesottern (Acanthophis)** kommen in Australien, Neuguinea und auf einigen Molukkeninseln vor. Sie sind meist kürzer als 1 m, plump, haben einen sehr breiten, dreieckig abgesetzten Kopf, ähnlich einer Viper, und senkrechte Pupillen. Der Schwanz ist kurz, auffällig dünn und endet mit einem dornartig aufwärtsgerichteten Fortsatz. Die Grundfarbe reicht von hellbraun über rot zu dunkelgrau, helle oder dunkle Querstreifen überziehen den ganzen Körper. An der heller gefärbten Bauchseite hat die Todesotter oft viele dunkle Flecken. Die Giftzähne sind ca. 6 mm lang und somit größer als bei anderen australischen Elapiden. Die Schlange ist überwiegend nachtaktiv und versteckt sich gern im Sand, Laub oder Unterholz. Es ist eine aggressive Schlange, die auch ohne Störung zubeißt.<sup>261</sup>

**Schildkobras (Aspidelaps)** sind afrikanische Schlangen. Sie haben einen kurzen Kopf, der sich kaum vom Hals absetzt. Sie werden 45 cm bis 80 cm lang und haben runde Pupillen, bei den Schildschlangen (*Aspidelaps scutatus*) läuft das Schnauzenschild in einem Dreieck Richtung Stirn aus. Die Grundfarbe variiert bei den einzelnen Arten und Unterarten von grau über braune und rote Farbtöne, teilweise auch recht blassen Farben, auf dem Rücken haben die Schildkobras schwarze Querstreifen oder Sattelflecke, der erste Ring hinter dem Kopf kann zu einem Dreieck Richtung Kopf verbreitert sein. Schildkobras sind nachtaktiv und flachen bei Gefahr den Hals ähnlich einer Kobra ab. Das hauptsächlich neurotoxisch wirkende Gift wird normalerweise in zu geringer Menge appliziert, um einen erwachsenen Menschen zu töten.<sup>262</sup>

Die **Australischen Kupferköpfe (Austrelaps)** erreichen je nach Art und Heimatgebiet Längen zwischen 65 cm und 1,70 m. Sie haben große runde Pupillen und einen stämmigen Körper, weiße und dunkle Streifen fallen bei den Oberlippenschildern auf. Die Färbung ist sehr unterschiedlich, die rot, braun, grau bis schwarze Grundfärbung kann schwach bis stark getönt sein, die Bauchseite der Tiere ist je nach Farbintensität grau, cremefarben bis lachsrot oder orange.

---

<sup>260</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 838 ff.; Engelmann, S. 379 ff., S. 387 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 424 ff.; Habermehl, S. 140 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 251 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 10 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Giftnattern>(17. 05. 2008).

<sup>261</sup> Coborn, S. 427; Engelmann, S. 380 f.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 440 f.; Mebs, Gifttiere, S. 307; Trutnau, Giftschlangen, S. 47 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Todesottern>, (12. 02. 2008).

<sup>262</sup> Coborn, S. 427 f.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 434 f.; Trutnau, Giftschlangen, S. 54 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008).

Ein dunkler Vertebralstreifen verläuft über die Rückenlinie der Schlange. Australische Kupferköpfe sind sehr wenig kälteempfindlich und leben gelegentlich oberhalb der Schneegrenze.<sup>263</sup>

**Wasserkobras (Boulengerina)** sind kräftige, 1,50 m bis 2,10 m lange, afrikanische Giftnattern, die weitgehend im Wasser leben. Sie haben eine runde Pupille und eine gelbbraun bis braune Körperoberseite, die zum Schwanz hin dunkler wird. Der Schwanz ist schwarzbraun, die Bauchseite gelblichweiß, dunkle Querbinden sind je nach Unterart auf dem Rücken angeordnet. Wasserkobras sind nicht aggressiv und flüchten bei Gefahr ins Wasser. Bei Bedrohung richtet die Schlange ihren Vorderkörper auf und flacht ihn zum Kobraschild ab. Über die Giftwirkung ist wenig bekannt. Ein Serum wird nicht hergestellt.<sup>264</sup>

**Kraits (Bungarus)** sind mit ca. 13 Arten in ganz Asien verbreitet und meistens 1 m lang, nur selten werden sie 2 m groß. Sie haben runde Pupillen, die Grundfarbe der Schlangen ist schwarz, meist mit gelben oder weißen Bändern, einige Arten haben einen dreieckigen Körperquerschnitt. *Bungarus flaviceps* hat einen roten Kopf und Schwanz. Alle Kraits sind nachtaktiv und bodenlebend in lichten Wäldern oder buschigem Gelände. Gerade im hellen Tageslicht gelten Kraits als ungewöhnlich beißfaul.<sup>265</sup> Ein Giftbiss kann bereits innerhalb einer Stunde tödlich sein, aber auch mehrere beschwerdefreie Stunden vor dem plötzlichen Einsetzen der Symptomatik überdauern. Die Giftzusammensetzung kann bei den einzelnen Unterarten sehr variieren und Antiseren weisen oft eine geringe Kreuzreaktivität auf, so dass Serum für die Herkunftsregion der jeweiligen Schlange verwendet werden muss.<sup>266</sup>

**Australische Braunschlangen (Demansia)** haben einen peitschenförmig schlanken Körper, werden 80 cm bis 1,30 m lang und haben runde Pupillen. Die Körperfarbe ist olivbraun bis grau, im hinteren Körperdrittel auch rotbraun, die Bauchseite gelb bis grün, die Augen sind gelb umrandet. Je nach Unterart sind die Schuppen schwarz umrandet (*Demansia psammophis reticula*), einfarbig oder dunkel gesprenkelt.<sup>267</sup>

**Mambas (Dendroaspis)** sind die berüchtigsten Giftschlangen Afrikas. Die 2 m bis 4 m langen, sehr schlanken Baumschlangen leben tagaktiv. *Dendroaspis angusticeps*, *Dendroaspis jameisoni* und *Dendroaspis viridis* haben eine grünliche Körperfarbe, *Dendroaspis polyepis*, die schwarze Mamba, ist eher grau bis olivgrün gefärbt. Mambas sind sehr schnelle und bewegliche Schlangen, die durch ihre Körperfarbe im Geäst gut getarnt sind. Je nach Art (vor allem

---

<sup>263</sup> Burnie, S. 391; Coborn, S. 429 f.; Trutnau, Giftschlangen, S. 58 f.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frame set.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Austrelaps>, (01. 05. 2008).

<sup>264</sup> Coborn, S. 430; Engelmann, S. 381; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 435; Trutnau, Giftschlangen, S. 59 f.

<sup>265</sup> Daunderer, S. 162; Trutnau, Giftschlangen, S. 62.

<sup>266</sup> Coborn, S. 430 ff.; Engelmann, S. 381; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 436 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 298, S. 302 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 61 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kraits>, (17. 02. 2008).

<sup>267</sup> Coborn, S. 435; Mebs, Gifttiere, S. 308, S. 311 f.; Trutnau, Giftschlangen, S. 68 f.

die schwarzen Mambas) sind sie auch vermehrt am Boden unterwegs. Das Mambagift ist sehr stark. Bisse führen ohne Intensiv- oder Serumbehandlung häufig zum Tod.<sup>268</sup>

**Afrikanische Strumpfbandnattern (Elapsoidea)** sind ca. 1 m große Schlangen, die nachtaktiv am Boden leben. Sie haben runde Pupillen, der Rücken ist grau bis braun gefärbt, der Bauch grau bis weiß. Jungtiere haben helle und dunkle Querbänder, die bei den meisten Arten mit zunehmendem Alter verschwinden. Die Schlange ist im Allgemeinen recht friedlich und beißt nur bei starker Belästigung zu.<sup>269</sup>

**Ringhalskobras (Hemachatus)** kommen in Afrika und im Nahen bis Mittleren Osten vor und sind 1 m bis 3 m große, kräftige Schlangen, die sich zur Abwehr bis zu zwei Drittel der Körperlänge aufrichten und die Nackenregion aufspreizen können. Sie haben aber keine Brillenzeichnung. Die Färbung ist sehr unterschiedlich (schwarz bis grau oder rotbraun), teils einfarbig, teils mit Flecken, die Halsregion ist oft gestreift. Ringhalskobras sind bodenlebende Schlangen, die meist tag- oder dämmerungsaktiv sind, manche Arten sind jedoch auch nachtaktiv. Wie die *Naja mossambica*, die *Naja nigricollis*, die *Naja nivea* und die *Naja pallida* versprüht auch die *Haemachatus haemachatus* Gift als „Speikobra“. Durch Kontraktion der Giftdrüsenmuskulatur wird das Gift aus den Zähnen gespritzt, die ihre Öffnung nach vorne gerichtet haben, und durch gleichzeitiges kräftiges Ausatmen mit einem Zischen versprüht. Gelangt dem Opfer das Gift dabei in die Augen, so kann dies zur Erblindung führen.<sup>270</sup>

Die **Bauchdrüsenotter (Maticora)** hat einen roten Bauch, Kopf und Schwanz, die Oberseite ist dunkelbraun bis blauschwarz mit zwei oder vier hellblauen Längsstreifen. Sie wird gut 1 m lang, hat runde Pupillen und einen wenig abgesetzten kurzen Kopf. Die Giftdrüsen dieser Schlange sind ungewöhnlich groß entwickelt und erstrecken sich bis in das vordere Rumpfdrittel, so dass das Herz weiter nach hinten verlagert ist. Die Giftmenge, die bei einem Biss abgegeben wird, ist zwar gering, die Wirkung jedoch stark und es ist kein spezifisches Serum vorhanden. Bauchdrüsenottern sind nachtaktiv, wenig aggressiv und rollen sich oft eher ein, als dass sie zubeißen.<sup>271</sup>

**Echte Korallenschlangen (Micurus)** sind die einzigen Elapiden Amerikas. Sie sind selten größer als 1 m und haben eine rot-gelb-weiße und schwarze Ringelzeichnung. Sie sind tag- und nachtaktiv. Ihre Giftwirkung zeigt die für Elapidengifte typische neuromuskuläre Sympto-

---

<sup>268</sup> Aeberhard, in: Reptilia Nr. 70, S. 26 ff.; Coborn, S. 436 f.; Engelmann, S. 381 f.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 435 f.; Ludwig / Gebhardt, S. 48 f.; Marais, S. 28 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 285, S. 291 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 69 ff.; Valverde, in: Reptilia Nr. 70, S. 18 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Mamba>, (2. 05. 2008); [http://de.wikipedia.org/wiki/Schwarze\\_Mamba](http://de.wikipedia.org/wiki/Schwarze_Mamba), (23. 05. 2008).

<sup>269</sup> Coborn, S. 438; Trutnau, Giftschlangen, S. 78 f.

<sup>270</sup> Coborn, S. 439; Engelmann, S. 382; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 434; Marais, S. 44 f.; Mebs, Gifttiere, S. 284, S. 291 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 70 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Suedafrikanische\\_Speikobra](http://de.wikipedia.org/wiki/Suedafrikanische_Speikobra), (26. 04. 2008).

<sup>271</sup> Burnie, S. 393; Coborn, S. 441; Engelmann, S. 383; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 441; Trutnau, Giftschlangen, S. 81 f.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008).

matik, welche bald nach dem Biss auftreten, aber auch erst nach bis zu zwölf Stunden erscheinen kann. Ungewöhnlich für Giftnattern ist der sofort einsetzende starke Schmerz an der Bissstelle der Korallenschlange. Die Giftzähne von Korallenschlangen sind sehr kurz, so dass sie durch einen Lederhandschuh normalerweise nicht durchbeißen können. Außerdem wird beim Biss nur eine kleine Portion des hochwirksamen Giftes abgegeben, so dass die Tiere oft mehrfach zubeißen oder sich festbeißen und auf der Bissstelle „herumkauen“. Korallenschlangen stehen im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang III.<sup>272</sup>

**Echte Kobras (Naja)** kommen in Afrika und Asien vor. Es sind kräftige Schlangen mit einer Körperlänge zwischen 1,50 m und 3 m. Sie haben einen wuchtigen Kopf, der sich kaum vom Hals absetzt, und runde Pupillen. Es gibt einfarbige, gebänderte und gefleckte Tiere, die Grundfärbungen variieren bei den einzelnen Arten zwischen Gelb-, Braun-, Grau- oder Schwarztönen, der Hals kann eine oder mehrere Querbänder aufweisen. Zur Abwehr richten sie sich auf und spreizen die Halsregion auf. Die Zeichnungen auf der Rückseite dieser Scheibe („Hut“) unterscheidet sich bei den verschiedenen Arten (Brillenzeichnung bei *Naja naja*, Monokel bei *Naja kaouthia*) und kann auch ganz fehlen. *Naja sputatrix*, *Naja nigricollis*, *Naja mossambica*, *Naja pallida* und einige andere Kobraarten können wie die afrikanische Speikobra Gift über mehrere Meter versprühen. Es gibt tag- und nachtaktive Arten, die vor allem im offenen Gelände leben, aber als Kulturfolger auch häufig in menschlichen Siedlungen jagen. Das Gift enthält oft über 70% neurotoxische und kardio-/zytotoxische Proteine, Vergiftungsercheinungen entwickeln sich meist rasch und können nach 30 Minuten bereits voll ausgeprägt sein. Kobras haben je nach Herkunftsregion, Art und Unterart sehr unterschiedliche Giftzusammensetzungen, so dass spezifische Antiseren notwendig sind. Das Gift von *Naja nigricollis* und *Naja mossambica* enthält Phospholipase A und hat eine stark nekrotisierende Wirkung (unüblich für Elapidengifte), was bei Bissen in die Gliedmaßen den Verlust von Extremitäten zur Folge haben kann. Einige Echte Kobras sind im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang II aufgeführt.<sup>273</sup>

**Tigerottern (Notechis)** sind bedeutende australische Giftschlangen, die olivgrün, gelblich, braun oder grau gefärbt sind und dunkle Querbänder haben. Die Bauchseite ist meist heller. Tigerottern werden bis 1,30 m lang und flachen bei Bedrohung den Hals ähnlich einer Kobra ab, richten sich aber nicht auf. Das Neurotoxin der Tigerottern (Notexin) hat zusätzlich myolytische Eigenschaften. Ungewöhnlich für Elapiden ist die Wirkung auf die Blutgerinnung, die zu

---

<sup>272</sup> Burnie, S. 392; Coborn, S. 441 ff.; Engelmänn, S. 383 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 438 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 318 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 84 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Micrurus>, (20. 04. 2008).

<sup>273</sup> Barcenás / Guanabens, in: Reptilia Nr.3, S. 22; Coborn, S. 445 ff.; Engelmänn, S. 385 f.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 431 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 54 f., S. 56 f.; Marais, S. 32 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 297, S. 302 ff.; Strassmann, in: Reptilia Nr. 27, S. 74 ff.; Switak, in: Terraria Nr. 12, S. 92 f.; Trutnau, Giftschlangen, S. 89 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Naja>, (21. 05. 2008).

einer starken Verbrauchskoagulopathie führt. Tigerottern besitzen eines der stärksten Gifte unter den Landschlangen.<sup>274</sup>

Die monotypische **Königskobra (Ophiophagus)** ist die größte Giftschlange und wird über 4 m, gelegentlich sogar 5 m lang. Sie gilt zusammen mit dem Inland-Taipan (*Oxyuranus microlepidotus*) und der Schwarzen Mamba (*Dendroaspis polylepis*) als eine der gefährlichsten Giftschlangen. Der Hals ist nicht so stark wie bei den Naja-Arten verbreitert, die Färbung der Schlange variiert von hellbraun über oliv bis schwarz und hat eventuell Streifen. Das Gift ist fast zehnmal schwächer als das von *Naja naja*, jedoch wird eine sehr große Giftmenge injiziert, weshalb der Vergiftungsverlauf oft ungewöhnlich schnell einsetzt. Die Königskobra steht im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang II.<sup>275</sup>

**Taipans (Oxyuranus)** sind schlanke, 2,50 m und mehr lange australische Schlangen, die hell-, dunkelbraun oder schwarz gefärbt sind. Sie haben oft hellere Seiten und einen hellen, großen Kopf, der sich deutlich vom Hals absetzt. Die feststehenden Giftzähne können bis zu 20 mm lang werden. Der Taipan gilt als gefährlichste Giftschlange Australiens und ist tag- und dämmerungsaktiv. Das Gift des Inland-Taipans (*Oxyuranus microlepidotus*) hat die höchste Toxizität unter den Schlangengiften, wobei die wirksamsten Bestandteile des Neurotoxins Phospholipasen A2 sind, welche durch Unterbrechung der Acetylcholin-Freisetzung eine neuromuskuläre Blockade verursachen. Zusätzlich sind – für Elapiden ungewöhnlich – sehr aktive Enzyme im Gift enthalten, welche in die Blutgerinnung eingreifen und durch Prothrombin-Aktivierung zu einer starken Verbrauchskoagulopathie führen. Hämorrhagische Faktoren, die zur lokalen Reaktion wie Ödem oder Nekrose führen, sind nicht enthalten. Taipanbisse ohne sofortige spezifische Serumapplikation verlaufen meist tödlich.<sup>276</sup>

**Schwarzottern (Pseudechis)** sind über ganz Australien und Neuguinea verbreitet. Es sind kräftige, schwere Schlangen, die bis zu 2,50 m lang werden können. Die Grundfarbe reicht von hellbraun bis schwarz, die Bauchseiten sind oft heller oder rosa. Musterungen zwischen Bauch- und Rückenfärbung oder gerandete Schuppen kommen vor, die schwarze *Pseudechis porphyriacus* hat eine ziegelrote Bauchseite und gilt als schönste Giftschlange Australiens.<sup>277</sup>

---

<sup>274</sup> Engelmann, S. 386; Mebs, Gifftiere, S. 306, S. 309 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 116 f.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Notechis>, (22. 05. 2008).

<sup>275</sup> Burnie, S. 393; Coborn, S. 451 f.; Engelmann, S. 386 f.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 425 ff.; Mebs, Gifftiere, S. 297, S. 302 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 118 ff.; Ziegler u.a., in: Reptilia Nr. 15, S. 69 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Ophiophagus>, (17. 05. 2008).

<sup>276</sup> Coborn, S. 452 f.; Engelmann, S. 387; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 440; Mebs, Gifftiere, S. 309 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 121 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Taipan>, (29. 05. 2008); <http://de.wikipedia.org/wiki/Inlandtaipan>, (28. 05. 2008); <http://de.wikipedia.org/wiki/Kuestentaipan>, (20. 03. 2008).

<sup>277</sup> Coborn, S. 453 ff.; Engelmann, S. 387; Mebs, Gifftiere, S. 307; Trutnau, Giftschlangen, S. 123 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Rotbaeuechige\\_Schwarzotter](http://de.wikipedia.org/wiki/Rotbaeuechige_Schwarzotter), (8. 03. 2008).

Die **Waldkobra (Pseudonaja)** ist eine kräftige Giftnatter mit sehr großen Augen und runden Pupillen. Der lange massive Schwanz endet mit einem spitzen Dorn. Sie hat glänzende, ungekielte große Schuppen und wird bis zu 2,70 m lang. Die afrikanische Schlange ist weitgehend baumbewohnend und tag- und nachtaktiv. Das Gift soll sehr stark sein, ein spezifisches Serum gibt es nicht.<sup>278</sup>

Die **Australische Scheinkobra** oder **Braunschlange (Pseudonaja)** ist eine schlanke, bis 2 m lange Schlange und kommt in Australien und Neuguinea vor. Sie ist beige, braun, oliv oder schwarz gefärbt und hat manchmal dunkle Flecken oder Streifen. Wie bei einigen anderen australischen Giftnattern kann auch das Gift der Braunschlange zu Verbrauchskoagulopathien führen. *Pseudonaja textilis* ist extrem aggressiv und versucht nicht zu fliehen, was sie zusammen mit ihrem sehr starken Gift zu den gefährlichsten Giftschlangen Australiens zählen lässt.<sup>279</sup>

**Wüstenkobras (Walterinnesia)** sind bis 1,20 m lange, dunkelbraune bis schwarze Schlangen. Sie sind nachtaktiv und leben tagsüber versteckt in Erdspalten oder unter Felsen. Die Wüstenkobra flacht ihren Hals bei Erregung nicht ab, sondern zischt laut. Das Gift ist sehr stark, wird aber nur in sehr geringer Menge abgegeben.<sup>280</sup>

Auch alle weiteren, teilweise wenig bekannten oder nicht sicher zugeordneten Giftnattern sind als sehr gefährlich anzusehen. Einige Gattungen sind die Schmuckottern (*Calliophis*), die Harlekinkobras (*Homoroselaps*), die Arizona-Korallenschlangen (*Micruroides*) und etliche andere mehr.<sup>281</sup>

#### cc. Seeschlangen (*Hydrophiidae*)

Die Seeschlangen zählen zu der Familie der Elapiden und sind in zwei Unterfamilien, die Ruderschwanz-Seeschlangen (*Hydrophiinae*) und die Plattschwanz-Seeschlangen (*Laticaudinae*) unterteilt. Alle haben einen breiten, platten Schwanz, der zur Fortbewegung dient, und auch der hintere Rumpfteil ist häufig etwas abgeplattet. Die Bauchseite ist oft heller als der Rücken und der Körper hat häufig eine Ringelzeichnung. Die Nasenlöcher liegen auf der Oberseite des Kopfes und sind verschließbar, durch eine Salzdrüse können Seeschlangen überschüssiges Salz ausscheiden. Sie werden zwischen 0,50 m und 2 m lang, einige wenige Arten auch größer. Der Atlantik und die Karibik sind seeschlangenfrem, ansonsten finden sie sich in tropischen und subtropischen Zonen des Indopazifiks von der Ostküste Afrikas bis zur Westküste Südamerikas und schwimmen vorübergehend auch ins Brackwasser und eventuell ins küstennahe

---

<sup>278</sup> Coborn, S. 456; Engelmann, S. 387; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 425; Trutnau, Giftschlangen, S. 129 f.

<sup>279</sup> Coborn, S. 456 f.; Engelmann, S. 387; Mebs, Gifttiere, S. 308 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 130 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Pseudonaja>, (05. 02. 2008).

<sup>280</sup> Esterbauer, in: Reptilia Nr.55, S. 63 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 133 f.; Tierdoku, URL: [http://tierdoku.com/index.php?title=Schwarze\\_Wuestenkobra](http://tierdoku.com/index.php?title=Schwarze_Wuestenkobra), (20. 01. 2008).

<sup>281</sup> Engelmann, S. 387; Tierdoku, URL: <http://tierdoku.com/index.php?title=Elapidae>, (25. 03. 2008.); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Elapidae>, (17. 05. 2008).

Süßwasser. Auf den Philippinen leben einige Arten in Süßwasserseen. Die Plattschwanzarten gehen zeitweise, z.B. zur Eiablage und zum Ausruhen an Land, Ruderschwanz-Seeschlangen sind lebendgebärend und verlassen das Wasser nie, müssen aber zum Luftholen an die Wasseroberfläche kommen. Seeschlangen können bis zu zwei Stunden unter Wasser bleiben und sind überwiegend tagaktiv. Allgemein sind Seeschlangen wenig aggressiv und greifen Schwimmer und Taucher nicht an. Trotzdem ist Vorsicht geboten, weil es auch aggressive Arten oder Aggressivität nach sich ziehende Situationen geben kann. Fängt man Seeschlangen oder hantiert mit ihnen, wenn sie sich als Beifang in einem Fischernetz verfangen haben, beißen sie wild um sich. Die vorderständigen, hohlen Giftzähne der Seeschlangen sind wie bei allen Elapiden feststehend und 2 mm bis 7 mm lang. Die Gifte ähneln denen der landlebenden Giftnattern, strukturell vor allem dem der Kobras, und enthalten rasch wirkende Neurotoxine, der Enzymanteil der Gifte ist meist gering. Die Bisse sind oft schmerzlos und führen nicht immer zu Vergiftungserscheinungen. Neben Lähmungen treten bei *Enhydrina schistosa* auch Muskelschmerzen und Myoglobinurie – mit der Gefahr eines akuten Nierenversagens – als Folge der systemischen myolytischen Wirkung des Gifts dieser Art auf. Muskelschäden regenerieren sich oft erst im Laufe mehrerer Monate. Zusätzlich können Herzrhythmusstörungen durch vermehrte Freisetzung von Kalium aus zerstörtem Muskelgewebe entstehen. Für alle Seeschlangengifte gibt es durch Kreuzreaktivität wirksame Antivenine, in Australien gibt es ein Antiserum gegen *Enhydrina schistosa*, das auch gegen etliche andere Seeschlangengifte wirkt.<sup>282</sup>

*dd. Erdvipern (Atractaspididae)*

Erdvipern werden inzwischen als eigene Familie gezählt. Sie sind meist bis 60 cm groß, haben einen schaufelförmigen, nicht vom Körper abgesetzten Kopf und kleine Augen mit runden Pupillen. Die Wüstenschlangen wühlen sich mit dem Kopf voraus in den Sand ein und sind mit ihrem schlanken Körperbau gut an dieses Leben angepasst. Sie sind meist einheitlich grau bis schwarz und ihre langen Giftzähne ragen bei geschlossenem Maul seitlich aus der Maulspalte heraus. Erdvipern leben hauptsächlich unterirdisch in Nagerbauten und „beißen“ mit geschlossenem Maul zu, indem sie den Kopf seitlich zurückreißen und meist nur einen Giftzahn in das Beutetier einhaken. Das Gift enthält gefäßaktive Peptide (Sarafotoxine) und führt beim Menschen eventuell zum anaphylaktischen Schock.<sup>283</sup>

---

<sup>282</sup> Acott / Williamson, in Williamson, S. 397 ff.; Bergbauer, S. 92 ff.; Engelmann, S. 391 ff.; Frei u.a., S. 118 ff.; Gaulke, in: Reptilia Nr. 14, S. 18 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 441 ff.; Habermehl, S. 149; Ludwig / Gebhardt, S. 58 f.; Mebs, Gifttiere, S. 324 ff.; Voris, in: Reptilia Nr. 14, S. 26 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Seeschlangen>, (14. 03. 2009).

<sup>283</sup> Engelmann, S. 394; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 469; Habermehl, S. 163; Mebs, Gifttiere, S. 252, S. 291, S. 294; Trutnau, Giftschlangen, S.11 f.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2& hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008);

ee. *Vipern (Viperidae)*

Vipern, früher auch Ottern genannt, haben den am weitesten entwickelten Giftapparat unter den Schlangen, die so genannte solenoglyphe Bezaehlung.<sup>284</sup> Der Oberkiefer ist verkürzt, und die hohlen, oft sehr langen Giftzähne können zum Biss aufgestellt werden, während sie bei geschlossenem Maul normalerweise nach hinten geklappt und in einer Schleimhauttasche verborgen sind. Mehrere Ersatzzähne in verschiedenen Entwicklungsstufen liegen in der Schleimhaut hinter dem Giftzahn bereit, so dass dieser innerhalb weniger Tage ersetzt werden kann, falls er ab- oder ausbricht. Die Kiefermuskulatur drückt beim Beutebiss aktiv Gift aus den Giftdrüsen in die Giftkanäle, so dass es über die hohlen Giftzähne in das Gewebe des Opfers injiziert wird. Die Schlange kann die Giftmenge durch den Muskeldruck variieren und auch giftfreie Abwehrbisse durchführen. Viperngifte enthalten viele Enzyme, hemmen die Blutgerinnung und wirken hämorrhagisch, so dass starke lokale Reaktionen in der Bissgegend zu erwarten sind. Giftbisse verursachen zunächst sehr starke Schmerzen an der Bissstelle, die sich entlang der Nervenbahnen ausbreiten. Riesige Ödeme, Gewebnekrosen und hämorrhagische Blutungen treten an dem gebissenen Körperteil auf. Häufig wird das Blut ungerinnbar, so dass unstillbare Blutungen, Zahnfleischbluten, Blut im Harn oder Darmblutungen entstehen oder das Blut hämolytisch zersetzt wird. Abfallender Blutdruck kündigt ein peripheres Kreislaufversagen durch Versacken des Blutes in den Kapillaren an.<sup>285</sup> Der Tod tritt durch starke innere Blutungen und das periphere Kreislaufversagen ein. Bei Viperngiften spielen Neurotoxine nur eine sehr untergeordnete Rolle.

Vipern haben häufig eine gedrungene Körperform und dreieckige, deutlich abgesetzte Köpfe. Die Körperschuppen sind meist gekielt, die Kopfschilde bestehen aus kleinen Schuppen. Vipern sind oft bodenlebend, sind zwischen 25 cm und 3,50 m lang, meist lebendgebärend und haben vertikal-elliptische Pupillen.

Echte Vipern kommen in Europa, Asien und Afrika vor, in Australien gehören alle Giftschlangen zu den Elapiden, in Amerika gibt es neben den Giftnattern auch noch Grubenottern.<sup>286</sup>

**Uzungwe-Vipern (Adenorhinos)** sind nur 40 cm große Vipern, die stark räumlich begrenzt in den Bergen Südtansanias beheimatet sind. Sie haben eine grünliche Bauchseite und einen schwarzbraunen Rücken mit zwei Zickzackbändern. Über das Gift ist nichts bekannt, Bissunfälle sind bisher nicht dokumentiert.<sup>287</sup>

**Buschvipern (Atheris)** sind bis 80 cm große afrikanische Vipern mit sehr variabler Farbe und Zeichnung (von grau über braun und gelb bis tiefgrün) und stark gekielten Schuppen, wodurch

---

<sup>284</sup> De Smedt, S. 7 f.; Kreiner, S. 17.

<sup>285</sup> De Smedt, S. 22; Habermehl, S. 153 ff.

<sup>286</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 843 ff.; De Smedt, S. 9 ff.; Engelmann, S. 395 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 451 ff.; Kreiner, S. 199 f.; Mebs, Gifftiere, S. 251 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 10 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Vipern>, (06. 05. 2008); [http://de.wikipedia.org/wiki/Echte\\_Vipern](http://de.wikipedia.org/wiki/Echte_Vipern), (30. 05. 2008).

<sup>287</sup> Coborn, S. 472; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Adenorhinos>, (30. 12. 2007).

sie etwas kratzig aussehen. Der Kopf ist sehr breit und deutlich abgesetzt, die Augen sind groß. Es sind vorwiegend nachtaktive, baumbewohnende Schlangen, der Schwanz kann als Greifschwanz zum Hängen an Ästen benutzt werden. Das Gift enthält eine sehr aktive Fibrinogenkoagulase sowie einen Faktor, der Blutplättchen verklumpen lässt. Es kann zu lebensbedrohlichen Vergiftungen führen; in der Natur sind Bisse allerdings selten.<sup>288</sup>

**Puffottern (Bitis)** sind sehr gefürchtete Vipern Afrikas. Die Gabunvipere (*Bitis gabonica*) ist die dickste aller afrikanischen Giftschlangen und kann bei 1,50 m Körperlänge oder mehr einen Durchmesser von 10 cm haben. Die Färbung der Schlangen reicht von unauffälligem Hellbraun mit gelben oder weißen Querstreifen (*Bitis arietans*) bis zu vielen Schattierungen von purpur, grün und braun mit weißen, gelben oder blauen Mustern. *Bitis nasicornis* haben zusätzlich Schuppenhörnchen über den Nasenlöchern. Allgemein sind Puffottern bodenlebend und dämmerungs-, teilweise auch nachtaktiv. Gabunvipern haben die längsten Giftzähne, nämlich 3 cm bis 5 cm bei erwachsenen Tieren. Puffottern sind je nach Art oft kleiner als 1 m und haben einen breiten und flachen Kopf. Bei Gefahr blasen sich einige Arten auf und stoßen zischend Luft aus. Trotz ihrer Körpermasse können sie blitzschnell zubeißen. Das Gift hat keinen Einfluss auf die Blutgerinnung (Ausnahme *Bitis gabonica*), führt aber zu starken Ödemen und hämorrhagischen Unterblutungen. Dadurch entstehen teilweise große Gewebs- und Flüssigkeitsverluste, die einen hypovolämischen Schock und Sekundärinfektionen zur Folge haben können. Das Gift der Gabunvipere enthält außerdem noch neurotoxische Komponenten, was ungewöhnlich bei Vipern ist.<sup>289</sup>

**Krötenvipern (Causus)** sind kleine, 20 cm bis 80 cm lange Schlangen, bei denen der Kopf teilweise nur wenig vom Hals abgesetzt und die Pupille für Vipern untypisch rund ist. Ebenfalls untypisch für Vipern ist es, dass die Krötenvipere bei Bedrohung den Nacken abflacht und leicht spreizt. Die Grundfarbe des Tieres ist bräunlich bis grünlich und über den Rücken sind bei Krötenvipern meist dunklere Flecken im Zickzack-, Querstreifen-, Rauten- oder V-Muster angeordnet. Obwohl ihre Giftdrüsen bis in den Körper hinein reichen ist die Wirkung eines Giftbisses nicht sehr stark und bedarf meistens keiner besonderen Behandlung.<sup>290</sup>

**Hornvipern (Cerastes)** sind gedrungene, bis zu 70 cm groß und gelb-grau mit unregelmäßigen Flecken und Streifen am Rücken gefärbt. Sie haben einen spitzen Schuppentorn über dem Auge, der jedoch auch fehlen kann (so bei *Cerastes vipera*, bei manchen Populationen von *Cerastes cerastes* sowie *Cerastes gasperetti*). Der Kopf ist sehr breit und deutlich dreieckig

---

<sup>288</sup> Coborn, S. 472 ff.; Engelmann, S. 397; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 469; Mebs, Gifttiere, S. 290; Trutnau, Giftschlangen, S. 134 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Buschvipere>, (27. 04. 2008).

<sup>289</sup> Coborn, S. 474 ff.; Engelmann, S. 398 f.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 463 ff.; Marais, S. 14 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 287, S. 291 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 143 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bitis>, (23. 02. 2008).

<sup>290</sup> Coborn, S. 497; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 469 f.; Mebs, Gifttiere, S. 289, S. 294; Trutnau, Giftschlangen, S. 160 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Causus>, (25. 02. 2008).

vom Hals abgesetzt. Hornvipern können sich durch Seitwärtswinden fortbewegen, mit ihren gekielten Schuppen ein Rasseln erzeugen und sich rasch in den Wüstensand eingraben. Ihr Verbreitungsraum erstreckt sich von Nordafrika bis Pakistan, sie leben in trockenen Gebieten, sind dämmerungsaktiv und vergraben sich tagsüber.<sup>291</sup>

**Sandrasselottern (Echis)** zählen zu den gefährlichsten Giftschlangen und haben einen großen natürlichen Verbreitungsraum von Afrika über die Arabische Halbinsel, den Mittleren Osten bis nach Pakistan, Indien und Sri Lanka. In Nigeria rechnet man mit 497 Bissen pro 100.000 Einwohner und einer der höchsten Mortalitätsraten von 12,2%.<sup>292</sup> Die recht kleinen Schlangen (50 cm bis 80 cm) haben eine zwischen braun, rot, grau oder oliv variierende Grundfarbe mit hellen Flecken am Rücken, die porzellanweiße Bauchseite ist dunkel gepunktet. Der Kopf ist herzförmig-dreieckig. Durch ihre gekielten Körperschuppen können die Tiere ein rasselnendes Geräusch beim Aneinanderreiben als Warnlaut erzeugen. Sie leben tagaktiv in trockenen Regionen, aber auch in landwirtschaftlich genutzten Gebieten und bewegen sich häufig durch Seitwärtswinden fort. Sandrasselottern stoßen zum Biss blitzschnell vor und ziehen den Kopf ebenso schnell wieder zurück, so dass das menschliche Auge der Bewegung kaum folgen kann. Die Giftwirkung eines Bisses bleibt zunächst oft unbemerkt, bis als Folgen der Verbrauchskoagulopathie unstillbare Blutungen sowie massive Hämatome in Folge der Prothrombinaktivierung auftreten. Auch Blutungen in den Magen-Darm-Trakt können entstehen und zu einem hämorrhagischen Schock führen. Intrazerebrale Blutungen, Hämaturie und Nierenversagen sind weitere Komplikationsmöglichkeiten. Des Weiteren ist die Giftzusammensetzung bei dieser Gattung sehr variabel und teilweise treten auch neurotoxische Symptome auf, so dass sehr spezifische Antiseren benötigt werden.<sup>293</sup>

Die **Kettenviper (Daboia russelli / Vipera russelli)** ist die einzige Art der Gattung Daboia und gilt als gefährlichste Giftschlange in etlichen Teilen Asiens. Sie wird ca. 1,50 m lang und sehr kräftig bzw. dick. Kettenvipern haben drei, manche Unterarten auch mehr Reihen dunkle ovale Ringe auf Rücken und Seiten, die Grundfarbe reicht von gelblich bis hellbraun oder oliv. Die nachtaktiven Schlangen warnen bei Störung durch lautes Zischen. Das Gift aktiviert den Faktor X zu Xa und setzt damit die Gerinnungskaskade in Gang und führt zu einer massiven Verbrauchskoagulopathie. Häufig treten tödliche intrazerebrale Blutungen auf, bei Tieren aus Burma speziell Blutungen in die Hypophyse. Manche Populationen, z.B. Kettenvipern aus Sri Lanka haben auch neurotoxische Giftkomponenten, die zu Lähmungen der Muskulatur führen.

---

<sup>291</sup> Coborn, S. 480 ff.; Engelmann, S. 399; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 463; Mebs, Gifttiere, S. 288, S. 294; Trutnau, Giftschlangen, S. 166 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Cerastes>, (09. 03. 2008).

<sup>292</sup> Pugh / Theakston, [http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/6107780?ordinalpos=11&itool=EntrezSystem2.PEntrez.Pubmed.Pubmed\\_ResultsPanel.Pubmed\\_RVDocSum](http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/6107780?ordinalpos=11&itool=EntrezSystem2.PEntrez.Pubmed.Pubmed_ResultsPanel.Pubmed_RVDocSum), (aufgerufen am 18. 03. 2009).

<sup>293</sup> Coborn, S. 484 ff.; Engelmann, S. 399 f.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 461 f.; Ludwig / Gebhardt, S. 50 f.; Mebs, Gifttiere, S. 286, S. 291 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 172 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Echis#cite\\_note-0](http://de.wikipedia.org/wiki/Echis#cite_note-0), (02. 05. 2008); [http://de.wikipedia.org/wiki/Gemeine\\_Sandrasselotter](http://de.wikipedia.org/wiki/Gemeine_Sandrasselotter), (16. 03. 2008); [http://de.wikipedia.org/wiki/Arabische\\_Sandrasselotter](http://de.wikipedia.org/wiki/Arabische_Sandrasselotter), (28. 10. 2007).

Eine häufige Komplikation nach *Daboia russelli*-Bissen ist ein Nierenversagen. Dies wird vermutlich durch Fibrinablagerungen ausgelöst, ist aber eventuell auch die Folge einer Ischämie nach Aktivierung des Renin-Angiotensin-Systems. Die Kettenviper ist im Washingtoner Artenschutzabkommen im Anhang III aufgeführt.<sup>294</sup>

**Macmahon-Vipern (*Eristicophis*)** sind ca. 60 cm lange Giftschlangen. Sie haben einen breiten und sehr flachen Kopf, der sich deutlich vom Hals absetzt. Am Schnauzenschild haben sie beidseits ein Paar flügelartig verbreiterte Schuppen, die wohl zum Eingraben im Sand dienen. Die Bauchseite ist weiß, die Körperoberseite sand-grau bis braun, wobei die Körperseiten heller sind. Auf jeder Körperseite liegt eine Reihe kleiner dunkler Tupfen, die oben einen weißen Rand haben. Die nachtaktive Wüstenschlange gräbt sich tagsüber in den Sand ein, kann mit den Schuppen rasseln und laut zischen. Das Gift ist sehr potent und in der Wirkung dem Echisgift ähnlich, ein spezifisches Serum gibt es noch nicht.<sup>295</sup>

**Großvipern (*Macrovipera*)** sind vier Arten sehr großer Giftschlangen, die je nach Art 2 m lang werden können. Die verschiedenen Schlangenarten wurden der Gattung Großvipern durch den Vergleich von Blutserumalbuminen zugeordnet. Weitere Änderungen bei den Gattungszuordnungen sind möglich. Die verschiedenen *Macrovipern* haben oft dunkle Flecken oder Zickzackbänder auf dem Rücken. Sie injizieren sehr große Giftportionen und ein Giftbiss kann für den Menschen tödlich enden. Europäische *Macrovipern* sind nach Bundesartenschutzgesetz und -verordnung geschützt.<sup>296</sup>

**Berggottern (*Monatheris*)** haben eine graubraune Körperoberseite mit vier Längslinien mit dreieckigen dunklen Flecken. Sie werden nur gut 30 cm lang und leben tagaktiv in Bergregionen mit Nachttemperaturen knapp über dem Gefrierpunkt.<sup>297</sup>

**Sumpfvipern (*Proatheris*)** werden ca. 50 cm groß und haben eine graubraune bis rötliche Körperoberseite. Die einzelnen Reihen schwarze Flecken werden durch gelbweiße, schmale Streifen abgetrennt. Über das Gift ist noch nichts Genaues bekannt, es soll jedoch sehr potent sein.<sup>298</sup>

**Trughornvipern (*Pseudocerastes*)** haben über jedem Auge eine hornartige Aufwölbung aus mehreren Schuppen. Ihr Körper ist plump, die Rückenschuppen sind ungekielt. Der graublaue Körper hat bei Jungtieren dunkelgraue Querflecken oder -bänder auf der Rückenmitte, die bei erwachsenen Tieren häufig fehlen. An den Körperseiten sind undeutliche graue Tupfen zu se-

---

<sup>294</sup> Coborn, S. 482 f.; Engelmann, S. 399; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 460 f.; Mebs, Gifttiere, S. 299, S. 302 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 171 f.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kettenviper>, (31. 05. 2008).

<sup>295</sup> Coborn, S. 488; Engelmann, S. 401; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 462 f.; Trutnau, Giftschlangen, S. 178 f.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008).

<sup>296</sup> Engelmann, S. 401; Trutnau, Giftschlangen, S. 179 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Großvipern>, (26. 05. 2008).

<sup>297</sup> Engelmann, S. 401; Trutnau, Giftschlangen, S. 188 f.

<sup>298</sup> Engelmann, S. 401; Trutnau, Giftschlangen, S. 189 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Proatheris>, (30. 05. 2008).

hen. Normalerweise sind Trughornvipern ungefähr 60 cm lang, gelegentlich werden sie 90 cm groß. Je nach Jahreszeit sind sie tag- oder nachtaktiv. Das Gift ist sehr stark und es gibt kein Antiserum.<sup>299</sup>

Zur Gattung **Echte Vipern (Vipera)** zählen 20 Arten mit etlichen Unterarten, die meist 1 m Körperlänge nicht erreichen. Viele Arten haben ein Zickzack-Band auf dem Rücken, die Färbung der Schlangen ist je nach Art sehr unterschiedlich. Auch die Kreuzotter (*Vipera berus*) zählt zu den echten Vipern. Sie kommt zusammen mit der Aspiviper (*Vipera aspis*) als eine der zwei nennenswerten Giftschlangen regelmäßig in Deutschland vor und verträgt das Leben in kalten Zonen bis hin zum Polarkreis am besten von allen Schlangen. Kreuzottern haben meist eine graue oder braune Grundfarbe – Schwärzlinge (Höllenotter) und kupferfarbene Tiere (Kupferotter) sind jedoch nicht selten –, einen eher schlanken Körper und der Kopf ist hinten nur wenig verbreitert und vom Hals abgesetzt. Die Pupillen stehen senkrecht, das dunkle Zickzackband auf dem Rücken ist breit. Das Gift der Kreuzotter ist für den Menschen in der Regel wenig gefährlich<sup>300</sup>, schwerere Schädigungen sind vor allem bei geschwächten Menschen, Kleinkindern und alten Personen möglich.<sup>301</sup> Die Aspiviper, meist um 60 cm bis 70 cm, ist auch im Südschwarzwald beheimatet. Sie ist wärmesuchend, störungsempfindlich und lebt versteckt. Die geringe Population ist vom Verschwinden bedroht.<sup>302</sup> Einige andere echte Vipern sind in Südeuropa beheimatet. Insgesamt zählen die echten Vipern nicht zu den gefährlichsten Giftschlangen. Sie sind in der Regel scheu und die Giftwirkung nur mäßig.<sup>303</sup> Vipern, die in südlichen oder asiatischen Regionen leben, haben meist ein stärkeres Gift als mitteleuropäische Vipern. Als Beispiel sei die Kykladenviper (*Macrovipera schweizeri*) genannt, die endemisch auf den Westkykladen vorkommt. Sie gilt mit maximal 1,07 m als eine der größten Giftschlangen Europas. Ihr Gift wirkt zytotoxisch und kann, wenngleich noch kein tödlicher Bissunfall bekannt ist, für den Menschen lebensgefährlich sein.<sup>304</sup> Gleiches gilt für die Kleinasiatische Bergotter (*Montivipera xanthina*).<sup>305</sup> Auch andere, hier nicht erwähnte Vipern müssen als sehr gefährlich angesehen werden. Alle europäischen Vipern sind nach Bundesartenschutzverordnung im Anhang 1 streng geschützt.<sup>306</sup>

---

<sup>299</sup> Coborn, S. 488 f.; Engelmann, S. 401; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 463; Mebs, Gifttiere, S. 288, S. 294; Trutnau, Giftschlangen, S. 191 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Pseudocerastes>, (09. 04. 2008).

<sup>300</sup> Kreuzotternbisse sind (wegen des zufällig möglichen Kontaktes zwischen Mensch und Schlange in der Natur) die häufigsten Giftschlangenbisse in Deutschland, ernsthafte Symptome (oder die Notwendigkeit einer spezifischen Serumtherapie) sind aber sehr selten. Siehe auch 4.Kapitel, II. 5. b.

<sup>301</sup> Blauscheck, S. 135 ff.; Diesener, S. 228 ff.

<sup>302</sup> Blab / Vogel, S. 126 ff.; Blauscheck, S. 138 ff.; De Smedt, S. 20 f.; Kreiner, S. 231 ff.; Trapp, in: Reptilia Nr. 33, S. 18 ff.; Orth, in: Reptilia Nr. 33, S. 26 ff.

<sup>303</sup> De Smedt, S. 19; Kreiner, S. 189.

<sup>304</sup> Kreiner, S. 189

<sup>305</sup> De Smedt, S. 166, S. 170; Kreiner, S. 189 ff.

<sup>306</sup> Coborn, S. 490 ff.; Diesener, S. 226 ff. S. 260 ff.; Engelmann, S. 401 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 453 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 270 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S.193 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Echte\\_Ottern](http://de.wikipedia.org/wiki/Echte_Ottern), (30. 05. 2008).

ff. *Grubenottern (Crotalinae)*

Grubenottern zählen zu den am höchsten entwickelten Giftschlangen. Sie haben Einbuchtungen im Oberkieferknochen beidseits zwischen Nasenöffnung und Auge mit wärmeempfindlichen Nervenenden. Mit diesem Grubenorgan können sie auch im Dunkeln warmblütige Beutetiere durch die abgestrahlten Infrarotstrahlen wahrnehmen. Ansonsten ähneln sie den Vipern durch gedrungenen Körperbau, dreiecksförmigen, abgesetzten Kopf und kleine Kopfschilder. Auch Grubenottern haben solenoglyphe, also röhrenförmig hohle, vorn im Maul stehende Giftzähne, die aufgerichtet werden können. Das Gift von Grubenottern enthält wie das Viperngift vor allem blut- und gefäßschädigende Wirkstoffe sowie Verdauungsenzyme, was gewaltige Gewebsnekrosen, Ödeme und Blutungen, Schmerz und Schockzustände als Folge hat. Die meisten Schlangen dieser Gattung sind in Amerika beheimatet. In Afrika und Australien gibt es keine Grubenottern.<sup>307</sup>

**Mokassinschlangen** oder **Kupferköpfe (Agkistrodon)** sind kräftige, gelegentlich mehr als 1,50 m große Schlangen mit deutlich vom Hals abgesetztem, dreieckigem Kopf, die Pupillen stehen senkrecht. Bei Mokassinschlangen (*A. piscirorus*) ist die Grundfärbung meist dunkel, bei der Kupferkopftotter (*A. contortrix*) hell bis orangerot-braun. Eine dunkle Querstreifenzeichnung ist häufig, so dass sich breite dunkle und schmalere helle Querbänder abwechseln. Kupferköpfe sind überwiegend bodenlebend, zum Teil auch semiaquatisch. Sie sind tag- und dämmerungsaktiv und kommen in Nord- und Mittelamerika sowie in Asien vor. Das Gift hat überwiegend lokal hämorrhagische und die Blutgerinnung beeinträchtigende Eigenschaften. Einige Arten sind nach Bundesartenschutzverordnung geschützt.<sup>308</sup>

**Amerikanische Lanzenottern (Bothrops)** haben einen vom Körper deutlich abgesetzten Kopf. Sie können bis zu 2 m groß werden und sind oft dunkel mit heller Streifen- und Fleckenzeichnung, es gibt aber auch sehr helle Arten (*Bothriechis schlegelii*). Auch wenn Lanzenottern keine Klapper am Schwanzende haben, so erzeugen etliche Arten hörbare Schwanzvibrationen. Sie sind in Süd- und Mittelamerika verbreitet, in Nordamerika kommen sie nicht vor. Die meisten Arten sind bodenlebend und halten sich im Unterholz versteckt, es gibt jedoch auch baumbewohnende Arten, welche ihren Schwanz als Greifschwanz nutzen können. Es gibt tag- oder nachtaktive Arten. Das sehr potente Gift ist hämotoxisch, führt zur Verbrauchskoagulopathie und Blutungsneigung und ist stark nekrotisierend, was Amputationen nach dem Überleben des Schlangenbisses nötig machen kann. Bei den Lanzenottern sind Taxonomie, Systeme

---

<sup>307</sup> Engelmann, S. 408 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 470 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 252 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 220 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Grubenottern>, (22. 02. 2008); <http://de.wikipedia.org/wiki/Vipern>, (06. 05. 2008).

<sup>308</sup> Coborn, S. 498 ff.; Engelmann, S. 408; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 489 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 317 ff.; Schmidt, in: Reptilia Nr. 40, S.56 ff., Schmidt, in: Reptilia Nr. 41, S. 65 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 220 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Mokassinotter>, (13. 02. 2008).

matik und Nomenklatur derzeit stark in Überarbeitung, so dass es viele „neue“ Arten und Unterarten gibt, und die Taxonomie nicht als „endgültig“ angesehen werden darf.<sup>309</sup>

**Palmenlanzenottern (Bothriechis)** sind südamerikanische, bis zu 1 m große Schlangen. Sie sind baumbewohnend und halten sich oft zwischen 1,50 m und 2 m Baumhöhe auf. Palmenlanzenottern sind grün und können sich mit ihrem Greifschwanz von Bäumen hängen lassen. Durch ihre gute Tarnung kommt es in der Natur immer wieder zu Beißenfällen. Das Gift wirkt ähnlich wie das der amerikanischen Lanzenotter.<sup>310</sup>

**Waldottern (Bothriopsis)** haben ihren Lebensraum im südamerikanischen Regenwald und leben meist baumbewohnend. Sie bleiben ungefähr 1 m groß, können aber auch größer werden. Der Schwanz funktioniert als Greifschwanz. Waldottern sind farblich gut an ihren Lebensraum angepasst, haben eine grünliche Grundfärbung und gelbe oder dunkle Flecken.<sup>311</sup>

**Klapperschlangen (Crotalus)** stoßen blitzschnell auf Beutetiere zu. Namengebend für die amerikanischen Klapperschlangen ist die Rassel am Schwanzende, welche aus lose miteinander verbundenen Hornringen als Überbleibsel der Häutung besteht. Durch Vibrieren des Schwanzes entsteht ein lautes rasselndes Geräusch als Warnzeichen. Große Arten wie die Diamantklapperschlange (*Crotalus adamanteus*), die Texas-Klapperschlange (*Crotalus atrox*) oder die südamerikanische (tropische) Klapperschlange (*Crotalus durissus terrificus*) werden 2 m bis 2,50 m lang, kleinere wie die Prärie-Klapperschlange (*Crotalus viridis*) nur 1,50 m, *Crotalus scutellatus* 60 cm bis 80 cm. Die Färbung und Zeichnung variiert zwischen den einzelnen Arten sehr stark und ist in der Regel gut an den Untergrund angepasst. Zickzack-Bänderung wie bei vielen Vipern kommt bei Klapperschlangen nicht vor, etliche haben jedoch dunkel oder hell gerandete Rauten oder Vielecke auf dem Rücken („Diamantzeichnung“). Klapperschlangen sind überwiegend bodenlebend und tag- oder nachtaktiv. In Angriffsstellung legt die Klapperschlange ihren Körper in eine aufsteigende Spirale und hat Kopf und Hals S-förmig angezogen. Aus dieser Angriffsstellung kann die Schlange blitzschnell bis zur Hälfte ihrer Körperlänge hochschnellen und zustoßen. Selbst bei einer getöteten Klapperschlange darf man sich nicht in Sicherheit wiegen. Wenn sie erst kurz zuvor getötet wurde, ist sie noch giftig und kann durch noch bestehende Reflexe zubeißen.<sup>312</sup> In Ruhe liegt die Klapperschlange spiralförmig eingerollt am Boden und der Kopf lagert auf dem Körper. Vor allem das Gift von *Crotalus durissus*, die als einzige Klapperschlangenart in Südamerika vorkommt, enthält neben Bestand-

---

<sup>309</sup> Coborn, S. 507 ff.; Engelmann, S. 408 f.; Hohmeister, in: Draco Nr. 12, S. 57 ff., S. 64 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 484 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 315, S. 318 ff.; Mehrtens, S. 383 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 246 ff.; Tierdoku, URL: [http://tierdoku.com/index.php?title=Amerikanische\\_Lanzenottern](http://tierdoku.com/index.php?title=Amerikanische_Lanzenottern), (10. 01. 2008); MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frame set.php?class=2&hauptframe=tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Lanzenotter>, (16. 06. 2007); <http://de.wikipedia.org/wiki/Terciopelo-Lanzenotter>, (27. 05. 2008).

<sup>310</sup> Engelmann, S. 410; Mebs, Gifttiere, S. 315; Mehrtens, S. 376 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 237 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Palmlanzenottern>, (23. 05. 2008).

<sup>311</sup> Engelmann, S. 410; Mebs, Gifttiere, S. 315; Trutnau, Giftschlangen, S. 243 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008).

<sup>312</sup> Winchell, in: Reptilia Nr. 66, S. 24.

teilen, welche die Blutgerinnung stören und lokal hämorrhagisch wirken, auch Gifte mit überwiegend neurotoxischen Eigenschaften. Das hochaktive Enzymkonzentrat verursacht hämorrhagische Blutungen und Gewebnekrosen, welche durch enthaltene Myotoxine noch verstärkt werden und somit die südamerikanische Klapperschlange zur giftigsten aller Klapperschlangen macht. Die myolytische Wirkung des Giftes kann durch das freigesetzte Myoglobin ein akutes Nierenversagen hervorrufen. Bei Bissen durch die Tropische Klapperschlange muss ein spezielles Antiserum verwendet werden, wie generell unterschiedliche Unterarten ein unterschiedliches Antivenin benötigen. *Crotalus durissus* ist im Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Anhang III aufgelistet.<sup>313</sup>

Die **Asiatische Dreieckskopftotter (Deinagkistrodon)** und die **Malayische Grubenotter (Calloselasma)** sind kräftige, meist unter 1 m lange Schlangen mit gelblich, rötlich bis graubrauner Grundfärbung und dunkler Dreieckszeichnung. Sie haben die für Grubenottern typische grubenförmige Einsenkung zwischen Auge und Nase. Die bodenlebenden Schlangen sind meist nachtaktiv. Das Gift greift direkt die Fibrinogenspaltung an und führt zur Verbrauchskoagulopathie, des Weiteren treten ausgedehnte Hämorrhagien und Nekrosen um die Bissstelle auf. In gereinigter Form wird das Gift der Malayischen Grubenotter bei Thrombosen einsetzt. Die Chinesische Nasenotter (*Deinagkistrodon*) oder Asiatische Dreieckskopftotter ist die gefährlichste Grubenotter des Fernen Ostens. Sie wird etwa 1,20 m groß und hat einen spitzen, schräg nach oben gerichteten Schnauzenfortsatz, der die Schlange unverwechselbar macht. Das Gift wird in großer Menge abgegeben. Die **Malayische Mokassinschlange (Calloselasma rhodostoma)** steht in der EG-Artenschutzverordnung im Anhang D.<sup>314</sup>

**Buschmeister (Lachesis)** ist die größte Giftschlange Amerikas und wird über 3 m lang. Die Körperschuppen sind knopfartig abgerundet und der Schwanz endet in einem Hornstachel. Die farbenprächtige Schlange hat rauten- oder dreiecksförmige Flecken auf rötlich-gelber Grundfarbe. Sie lebt in Süd- und Mittelamerika scheu und versteckt am Boden des Regenwalds und ist dämmerungs- und nachtaktiv. Das Gift zeigt die für Vipern typischen Eigenschaften mit Hämorrhagie und Blutgerinnungsstörungen, ist aber nicht so stark wie das Gift von amerikanischen Lanzenottern.<sup>315</sup>

---

<sup>313</sup> Bergadá / Pether, in: Reptilia Nr.3, S.24 ff.; Coborn, S. 519 ff.; Engelmann, S. 410 ff.; Gasca / Gómez, in: Reptilia Nr. 66, S. 26 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 470 ff.; Lazcano, u.a., in: Reptilia Nr. 66, S. 38 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 52 f.; Mebs, Gifttiere, S. 313, S. 318 ff.; Schmidt, in: Reptilia Nr. 45, S. 82 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 265 ff.; Winchell, in: Reptilia Nr. 66, S. 18 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Klapperschlangen>, (01. 06. 2008), <http://de.wikipedia.org/wiki/Schauer-Klapperschlange> (05. 05. 2008).

<sup>314</sup> Grzimek, Tierleben, Band, S. 489 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 300, S. 302 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 307 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008).

<sup>315</sup> Coborn, S. 541 f.; Dehling, in: Terraria Nr. 15, S. 54 ff.; Engelmann, S. 413 f.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 488 f.; Hohmeister, in: Reptilia Nr. 50, S.56 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 316, S. 318 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 311 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Buschmeister>, (23. 04. 2008).

**Zwergklapperschlangen (Sistrurus)** sind die kleinen Verwandten der Klapperschlangen und werden nur 60 cm groß. Sie sind praktisch nur in Nordamerika und Mexiko verbreitet. Sie sind meist rot, braun oder gräulich und haben gerandete Flecken auf dem Rücken. Trotz ihrer geringen Größe entspricht die Giftwirkung häufig der von den größeren Verwandten und darf nicht unterschätzt werden.<sup>316</sup>

**Asiatische Lanzenottern (Trimeresurus, Ovophis, Protobothrops)** sind mit mehr als 30 Arten in Asien verbreitet und werden bis 1,50 m lang. Sie sind meist grün oder gelb, selten braun gefärbt und haben oft eine helle Fleckenzeichnung. Auffällig sind die großen, goldgelben Augen. Die meisten Arten sind baumbewohnend und haben Greifschwänze. Bisse bleiben in der Regel auf ein lokal schmerzhaftes Ödem eventuell mit Hämorrhagien und Nekrosen um die Bissstelle begrenzt. Es kann aber auch eine Blutungsneigung auftreten und Todesfälle sind möglich.<sup>317</sup>

Weniger bekannte Grubenottergattungen sind Atropoides, Bothrocophias, Cerrophidion, Ermia, Hypnale (Ceylon-Nasenotter), Ophryacus, Porthidium (die Hakennasen-Lanzenottern), Triceratolepidophis, Tropicolaemus und Zhaoermia (die Mangshan-Otter).<sup>318</sup> Sie sind – wie alle nicht genannten Giftschlangen – ebenfalls giftig und gefährlich.

#### **IV. Amphibien (Amphibia)**

Zur Klasse der Amphibien gehören drei rezente Ordnungen – die Schwanzlurche (Urodela / Caudata), die Blindwühlen (Gymnophiona / Apoda) und die Froschlurche (Anura / Salienta) – mit insgesamt etwa 5.000 bekannten Arten. Amphibien bzw. Lurche stellen ein Bindeglied zwischen Fischen und Landtieren dar. Sie sind in ihrem Lebensraum an Wasser und feuchte Gebiete gebunden, da sich die Larvenentwicklung meist im Wasser abspielt. Zwischen den meist wasserbewohnenden Larvenstadien und dem (zumindest teilweise) landbewohnenden Adultstadium werden bis auf wenige Ausnahmen eine oder mehrere Umwandlungen – Metamorphosen – vollzogen. Amphibien sind wechselwarme Wirbeltiere mit nackter Haut ohne Schuppen, Haare oder Federn, die Hautatmung zur Ergänzung der Lungenatmung bei adulten Amphibien ist kennzeichnend. Um den Organismus und die Haut vor Austrocknung, Mikroorganismen und Infektionen zu schützen, bilden Hautdrüsen einen Schleimfilm, der den ganzen Körper überzieht und antimikrobiell wirkt. Zusätzlich sichern viele Amphibien das eigene Überleben oder zumindest das der Art durch bitter schmeckende Gifte im Hautsekret. Warnfarben tragen dazu bei, dass sich der Angreifer „ungenießbare“ Beutetiere besser merken, sie

---

<sup>316</sup> Coborn, S. 542 ff.; Engemann, S. 414; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 484; Mebs, Gifttiere, S. 313; Trutnau, Giftschlangen, S. 322 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Zwergklapperschlangen>, (28. 04. 2008).

<sup>317</sup> Coborn, S. 544 ff.; Engemann, S. 416 f.; Grzimek, Tierleben, Band 6, S. 487 f.; Gumbrecht, in: Draco Nr. 12, S. 31 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 301 ff.; Trutnau, Giftschlangen, S. 315 ff., S. 327 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 03. 06. 2008).

<sup>318</sup> Engemann, S. 409 f., S. 414 f., S. 418; Tierdoku, URL: <http://tierdoku.com/index.php?title=Grubenottern>, (04. 12. 2007); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Grubenottern>, (22. 02. 2008).

leichter erkennen und zukünftig meiden kann. Teilweise sind Amphibiengifte auch humanpathogen, Voraussetzung für die Wirksamkeit von diesen Giften auf den (menschlichen) Organismus ist die Aufnahme in die Blutbahn. Da Amphibien über keinen „Gift- Verabreichungs-Apparat“ verfügen, können sie ihren Feinden die Gifte nicht aktiv injizieren oder beibringen. Die Toxine müssen also über Hautverletzungen oder Schleimhäute in die Blutbahn aufgenommen werden, was nicht direkt im „Einflussbereich“ des Gifttieres liegt. Allerdings können manche Amphibienarten bei Gefahr vermehrt Gift produzieren oder es sogar verspritzen, wie die Aga-Kröte (*Bufo marinus*), die aus der „Ohrdrüse“ Gift 30 cm weit spritzen kann.<sup>319</sup> Trotzdem sind Amphibien generell passive Gifttiere, die ihre Gifte nicht zum Nahrungserwerb oder aktiv zur Selbstverteidigung einsetzen, sondern deren Toxine einen Schutz gegen Fressfeinde und vor allem gegen Mikroorganismen und damit verbundene Hautinfektionen darstellen

Amphibien sind nicht allein in der Lage, die hochgiftigen Wirkstoffe zu produzieren. Vermutlich benötigen sie zur Synthese bestimmte Nahrungsbestandteile<sup>320</sup> oder Bakterien, die symbiotisch auf der Haut mancher Amphibien leben und die hochtoxischen Komponenten aus dem normalen Hautsekret synthetisieren.<sup>321</sup> Beide Theorien erklären, weshalb hier gezüchtete Tiere oder Wildfänge, die lange genug hier im Terrarium gehalten werden, ungiftig sind: Es fehlen die natürlichen Nahrungsquellen und durch die Milieu-Änderung im Terrarium sind die entsprechenden Bakterien nicht vorhanden. Wildgefangene Tiere bleiben jedoch auch im Terrarium bei „ungiftiger“ Fütterung noch einige Zeit giftig, da die alte Haut nach der Häutung sofort aufgefressen wird und somit auch die Giftstoffe recycelt werden. Bei entsprechender Fütterung (vermutlich mit bestimmten Alkaloidzusätzen oder mit „Original-Nahrung“) könnten wohl auch Nachzuchttiere wirksame Toxine produzieren oder speichern.<sup>322</sup>

Europäische Amphibien sind für den Menschen ungefährlich, essen sollte man das Sekret (bzw. die Tiere) jedoch nicht. Im Folgenden soll anhand von ausgewählten Beispielen diskutiert werden, welche Amphibien dennoch als gefährlich und relevant im Zusammenhang mit dieser Arbeit angesehen werden könnten

#### a. *Baumsteigerfrösche (Dendrobatidae)*

Die bunten Baumsteigerfrösche (*Dendrobatidae*), welche auch als Pfeilgiftfrösche oder Färberfrösche bekannt sind, stellen beliebte Terrarientiere dar. Wildlebende Pfeilgiftfrösche besitzen alle ein – mehr oder minder starkes – Gift. Die üblichen „Terrarienarten“ werden erfolgreich nachgezüchtet, so dass ausreichend Nachzuchttiere für eine ungiftige Hobbytierhaltung zur

---

<sup>319</sup> Engelmann, S. 510; Grzimek, Tierleben, Band 5, S. 435 f.; Horn, in: Reptilia Nr. 55, S. 56 ff.

<sup>320</sup> Keller / Schneider, S. 10; Mebs, Gifttiere, S. 245.

<sup>321</sup> Herrmann, S. 201 f.; Mebs, Gifttiere, S. 244.

<sup>322</sup> Keller / Schneider, S. 10 f.

Verfügung stehen und bei Nachzuchthaltung grundsätzlich weder Tier- und Artenschutzbedenken anzumelden sind noch eine besondere Gefahr bestehen kann.<sup>323</sup>

Zu den Baumsteigerfröschen gehört die Gattung **Blattsteiger (Phyllobates)**, welcher die giftigsten Baumsteigerfrösche angehören. Alle Phyllobates-Arten haben etwas breitere Fingerkuppen, der erste Finger ist länger oder gleich lang wie der zweite. Die Frösche haben einen metallischen Schimmer. Der **Schreckliche Pfeilgiftfrosch** oder **Goldene Blattsteiger (Phyllobates terribilis)**<sup>324</sup> ist der giftigste Frosch. Er ist einfarbig goldgelb, orange, gelbgrün oder mintfarben, einige Tiere haben eine dunkle Unterseite. Er wird bis zu 5 cm groß und gehört somit zu den größten Fröschen dieser Art. Der **Zweifarbige Blattsteiger (Phyllobates bicolor)** ähnelt dem Goldenen Blattsteiger, ist aber mit maximal 4,2 cm etwas kleiner. Der **Goldstreifen-Pfeilgiftfrosch (Phyllobates aurotaenia)** hat eine schwarze Grundfarbe und an den Seiten türkis- bis goldfarbene Streifen, er wird höchstens 3,5 cm groß. Die Hautsekrete dieser drei Phyllobates-Arten – bedeutendster Bestandteil: Batrachotoxin, ein Neurotoxin, das zu Atemlähmung und Herzstillstand führt – gehören zu den giftigsten biologischen Substanzen und südamerikanische Indianer nutzen das Giftsekret eines Frosches, um bis zu 50 Pfeilspitzen zu vergiften. Wildfänge dieser Pfeilgiftfrösche können also eine Gefahr für den Menschen darstellen, wenn das Gift eines Tieres bei Kontakt über Hautverletzungen oder Schleimhäute (wenn Kinder die Finger abschlecken, nachdem sie den Frosch angefasst haben) in die Blutbahn aufgenommen wird, was dann innerhalb kurzer Zeit zum Tod eines erwachsenen Menschen führen kann. Ebenfalls zur Gattung Phyllobates gehören der **Kleine Blattsteiger (Phyllobates lugubris)**, welcher nur 2,5 cm lang wird. Er ist schwarz und hat zwei blassgelbe bis orangefarbene Rückenstreifen. Er ist deutlich weniger giftig als die drei zuvor genannten Froscharten. Auch der **Gestreifte Baumsteiger (Phyllobates vittatus)** ist weniger giftig, er hat einen schwarzen Rücken mit metallisch glänzenden gelben bis roten Streifen, Arme und Beine sind blaugrün. Er wird bis zu 3,5 cm groß. Alle fünf Blattsteigerarten sind beliebte Terrarientiere, Nachzuchten sind in jedem Fall als völlig harmlos anzusehen. Ein Gefährdungspotential von (frischen) Wildfängen ist zweifelsohne gegeben, allerdings ist ein Mitverschulden durch das Opfer erforderlich. Alle Phyllobates-Arten sind im Washingtoner Artenschutzübereinkommen in Anhang II aufgenommen, was die Einfuhr- und Erwerbsmöglichkeiten von Wildfängen deutlich begrenzt.<sup>325</sup>

---

<sup>323</sup> Engelmann, S.492 ff.; Habermehl, S. 117; Keller / Schneider, S. 54 ff.; Schmidt, in: Reptilia Nr. 5, S. 39 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Dendrobates>, (14. 03. 2008).

<sup>324</sup> Engelmann, S. 492, S. 494; Janitzki, S. 250; Ludwig / Gebhardt, S. 62 f.

<sup>325</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 718 ff.; Divossen, in: Reptilia Nr. 13, S. 71 ff.; Engelmann, S. 494 f.; Grzimek, Tierleben, Band 5, S. 277 ff.; Habermehl, S. 126 ff.; Keller / Schneider, S. 54, S. 90 ff.; Urania Tierreich, Fische-Lurche-Kriechtiere, S. 436 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Phyllobates>, (28. 12. 2007).

b. *Andere giftige Amphibien*

Auch Wildfänge etlicher anderer Amphibienarten, die in Terrarien gehalten werden, sind giftig. Hierzu zählen z.B. die Madagassischen Farbgiftfrösche (*Mantella*), einige echte Salamander oder Molche wie der Schwertschwanzmolch (*Cynops ensocauda*), der echte Feuerbauchmolch (*Cynops pyrrhogaster*) oder der Kalifornische Rauhautmolch (*Taricha torosa sierrae*). Auch Kröten und Unken werden in Terrarien gehalten, die Aga-Kröte (*Bufo marinus*) soll wegen der Fähigkeit, Gift zu verspritzen, nochmals erwähnt werden. Alle diese Amphibien sind dennoch nicht gefährlich, da ihre Gifte nur geringe Wirkung auf den Menschen zeigen und Unfälle bewusst herbeigeführt werden müssen.<sup>326</sup>

c. *Riesensalamander (Cryptobranchidae)*

Riesensalamander (*Cryptobranchidae*), die größten Schwanzlurche, kommen in Ostasien aber auch im Osten der USA vor. **Chinesische Riesensalamander (*Andrias davidianus*)** wurden mit 1,80 m gemessen, **Japanische Riesensalamander (*Andrias japonicus*)** mit 1,50 m und 40 kg Gewicht. Der **Schlammteufel** oder Hellbender (***Cryptobranchus alleganiensis***) wird zwar nur ca. 75 cm groß<sup>327</sup>, Beißunfälle dürfen jedoch nicht verharmlost werden. So ist in Deutschland mindestens ein Riesensalamanderbiss bekannt, dessen Opfer eine dauerhafte Verstümmelung und Versteifung des gebissenen Fingers davongetragen hat.<sup>328</sup>

Es ist also festzuhalten: Etliche tropische Amphibien weisen eine nennenswerte Toxizität für den Menschen auf, „natürliche“ Vergiftungsunfälle gibt es wegen der passiven Giftigkeit der Tiere kaum. Auch wenn durch Wildfänge solcher Amphibien Vergiftungssituationen vom Menschen provozierbar sind, sollten diese Tiere meines Erachtens nicht im Allgemeinen als gefährlich angesehen werden. Im Terrarium sollten, wenn irgend möglich, nur Nachzuchttiere mit entsprechender Herkunfts- und Züchterbescheinigung gehalten werden, da diese in der Regel ungiftig sind und keine Probleme mit dem Artenschutz entstehen können. Wildfänge sind in aller Regel auch aus Tierschutzgründen abzulehnen, da viele dieser Tiere die Strapazen von Fang und Transport nicht oder nur stark geschwächt überleben. Alle europäischen Amphibienarten sind nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt.<sup>329</sup>

---

<sup>326</sup> Habermehl, S. 112 ff.; Janitzki, S. 26 f., S. 32, S. 68 ff.; Mebs, Gifftiere, S. 243 ff.; Schmidt, in: Reptilia Nr. 15, S. 26 ff.; Staniszewski, in: Reptilia Nr. 15, S. 21 ff.

<sup>327</sup> Engelmann, S. 436 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 5, S. 319 ff.; Urania Tierreich, Fische-Lurche-Kriechtiere, S. 321 f.

<sup>328</sup> Persönliche Mitteilung von Dr. M. Baur, Auffangstation für Reptilien München e.V. am 26. 02. 2009.

<sup>329</sup> Engelmann, S. 427 ff.; Habermehl, S. 108 ff.; Herrmann, S. 196 ff.; Kuster, S. 154 f.; Mebs, Gifftiere, S. 240 ff.; Urania Tierreich, Fische-Lurche-Kriechtiere, S. 316 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Amphibien>, (04. 06. 2008).

## V. Fische

### 1. Raubfische

Eine Gefährdung durch Bissverletzungen geht von größeren Raubfischen aus, am bekanntesten sind hier natürlich Haie. Sie stellen ab einer gewissen Größe grundsätzlich eine Gefahr für Menschen dar, sofern sie nicht von Plankton oder kleinem Getier leben. Haie sind Knorpelfische und ihre gesamte Anatomie ist auf Jagd ausgerichtet, angefangen von der spezifischen Bauweise des Gebisses<sup>330</sup> über ihre Bewegungsfähigkeit und ihr sensorisches System. Eine Liste von weit über tausend Angriffen auf Menschen führt der **Weißer Hai (Carcharodon carcharias)** – auch Menschenhai genannt – an. Er wird etwa 5,5 m lang, ist am Rücken grau mit heller Bauchseite und ernährt sich von Meeressäugern, von Walen und Robben. Insofern passt auch ein Schwimmer oder Surfer in sein Beuteschema. Meist schießt er auf sein Opfer von schräg unten zu, klappt seinen extrem beweglichen Kopf nach hinten und schnappt mit kräftigen Kiefern zu. So kann er Körperteile abbeißen. Weil der Weiße Hai erst das tote Opfer auffrisst, gibt es immer wieder auch Menschen, die eine solche Attacke überleben, wenn sie rechtzeitig gerettet werden. Der weiße Hai ist in Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens aufgenommen.<sup>331</sup> Als besonders gefährlich gilt auch der **Tigerhai (Galeocerdo cuvier)**. Er besitzt besonders hochentwickelte Zähne, die schneiden, reißen und sägen können. Er gilt als gierig, frisst angeblich beinahe alles, was er zu fassen bekommt und nimmt Platz zwei der Hai-Unfallstatistik ein.<sup>332</sup> Weitere, dem Menschen gefährliche Haie sind der bis 3,50 m lange **Bullenhai** oder **Grundhai (Carcharhinus leucas)**, der vom Meer aus auch ins Brackwasser und Süßwasser vordringt, der **Blauhai (Prionace glauca)** mit auffallend lang gestreckter Schnauze, der **Graue Riffhai (Carcharhinus amblyrhynchos)**, der bei der Wahrnehmung von Blut in extreme Erregung kommt und sehr aggressiv wird, einige **Hammerhaie (Sphyrnidae)** und noch weitere (der insgesamt an die 30) Arten.<sup>333</sup>

Durch Bisse mit scharfen, spitzen Zähnen verletzen kann auch der **Europäische Meeraal (Conger conger)**. Das Weibchen kann bis zu 3 m lang werden, das Männchen nur halb so groß.<sup>334</sup> Sie verstecken sich tagsüber in Höhlen und Spalten, genau so wie in tropischen Meeren die **Riesenmuräne (Gymnothorax javanicus)** bzw. im Mittelmeer die **Mittelmeermuräne**

---

<sup>330</sup> Im Maul befinden sich mehrere hintereinander angeordnet liegende Zahnreihen mit messerscharfen, immer kleiner werdenden, dreieckigen Zähnen; bei Verlust von Zähnen oder einer Zahnreihe werden diese sofort durch die nächsten ersetzt (sog. Revolvergebiss). Außerdem ist der gesamte Körper zum Schutz vor Verletzungen mit „Hautzähnen“ (Placoidschuppen, ebenso wie die Zähne im Maul) besetzt, so dass schon ein Berühren Schürfwunden verursachen kann, aber vor allem den Reibungswiderstand bei schnellem Schwimmen reduziert. Siehe: Frei u.a., S. 129 f.; Wegener, u.a. S. 120 ff.

<sup>331</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 1418; Frei u.a., S. 130, S. 138; Grzimek, Tierleben, Band 4, S. 99 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 78 f.; Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Weisser\\_Hai](http://de.wikipedia.org/wiki/Weisser_Hai), (14. 03. 2009).

<sup>332</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 1419; Frei u.a., S. 136 f.; Grzimek, Tierleben, Band 4, S. 119 f.; Ludwig / Gebhardt, S. 80 f.; Matthews, S. 70 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Tigerhai>, (25. 02. 2009).

<sup>333</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 1414 ff.; Eichler, S. 110 ff.; Frei u.a., S. 131 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 82 f.; Mietz / Ippen, S. 43 ff.; Migdalski / Fichter, S. 52 ff.; Paxton / Eschmeyer, S. 60 ff.; Urania Tierreich, Fische-Lurche-Kriechtiere, S. 60 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bullenhai>, (23. 02. 2009), <http://de.wikipedia.org/wiki/Blauhai>, (23. 02. 2009), [http://de.wikipedia.org/wiki/Grauer\\_Riffhai](http://de.wikipedia.org/wiki/Grauer_Riffhai), (24. 02. 2009), <http://de.wikipedia.org/wiki/Hammerhai>, (04. 03. 2009).

<sup>334</sup> Frei u.a., S. 145 f.

(**Muraena helena**), deren Zähne hakenförmig gebogen sind und tiefe Wunden reißen können.<sup>335</sup>

Über große, spitze und scharfe Zähne verfügt auch der **Große Barrakuda (Sphyraela barracuda)**. Insbesondere älteren Einzelgängern (die eine Länge von 3 m erreichen können und in der Aufregung bei Attacken manchmal mit Haien verwechselt werden) werden aggressive Angriffe zugesprochen, wenn sie sich provoziert oder durch glänzende Objekte angelockt fühlen.<sup>336</sup>

Es gibt noch mehr, auch kleinere, nicht jagende, nicht räuberische Fische, die ihre kräftigen Beißwerkzeuge – meist zur Verteidigung – einsetzen können. Stachelige Igelfische (Diodontidae), manchmal auch Papageienfische (Scaridae) beißen mit scharfkantigen Zahnplatten zu, auch Drückerfische (Balistidae) – haben ein beachtliches Gebiss, mit dem sie ihre Brut schützen. Schließlich sind auch Zackenbarsche (Epinephelinae) – wiederum Raubfische – ab einer gewissen Größe nicht mehr harmlos.<sup>337</sup>

Unter den Süßwasserfischen gelten die fleischfressenden Piranhas (es gibt auch herbivore Gattungen), vor allem der **Rote Piranha (Pygocentrus nattereri)** und der **Schwarze Piranha (Pygocentrus / Serrasalmus piraya)** als gefährlichste Raubfische. Die Schauergeschichten über sekundenschnelle Skelettierungen von großen Beutetieren und Menschen sind jedoch Übertreibungen und beschreiben nicht das übliche Beuteverhalten von Piranhas. Allerdings werden manche Arten von Blut angelockt und können mit ihren kräftigen Kiefern, die mit vielen kleinen messerscharfen, dreieckig ineinander greifenden Zähnen besetzt sind, auch große Opfer auffressen, da Piranhas in Schwärmen jagen. In den USA ist die Haltung von Piranhas verboten, da ausgesetzte Tiere (in südlichen Bundesstaaten) überleben, sich fortpflanzen und die Fauna verfälschen. In Deutschland wurden – ausgesetzte – Piranhas unter anderem in Rhein und Neckar gesichtet.<sup>338</sup>

## 2. Giftige Fische

Vergiftungen durch Fische können zum einen durch den Verzehr gifthaltiger Fische – z.B. Kugelfische (Fugu)<sup>339</sup> – entstehen, aber auch durch Verletzungen an Giftstacheln oder durch den Kontakt mit giftigem Hautschleim. Hier interessieren nur lebende Tiere und Gefährdungen durch deren Abwehrwaffen, also aktiv giftige Fische, von denen es etwa 250 Spezies gibt. Einige interessante Beispiele sollen genannt werden.

---

<sup>335</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 1312; Eichler, S. 118 ff.; Frei u.a., S. 146 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 4, S. 172 f.; Ludwig / Gebhardt, S. 72 f.; Mietz / Ippen, S. 66 ff.; Urania Tierreich, Fische-Lurche-Kriechtiere, S. 102 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Muraena>. (24. 02. 2009).

<sup>336</sup> Eichler, S. 234; Frei u.a., S. 149 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 5, S. 148 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 70 f.; Mietz / Ippen, S. 104 ff.; Urania Tierreich, Fische-Lurche-Kriechtiere, S. 262; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Barrakudas>. (24. 02. 2009).

<sup>337</sup> Eichler, S. 156 ff., S. 210 ff., S. 238 ff., S. 246 ff.; Frei u.a., S. 151 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 5, S. 155 f., S. 250 ff., S. 262 f.; Mietz / Ippen, S. 108 ff., S. 324 ff.

<sup>338</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 1357; Grzimek, Tierleben, Band 4, S. 297 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 76 f.; Migdalski / Fichter, S. 137 f.; Paxton / Eschmeyer, S. 105; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Piranhas>, (30. 01. 2009)

<sup>339</sup> Eichler, S. 246; Frei u.a., S. 151 ff., S. 176 f.; Grzimek, Tierleben, Band 5, S. 260 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 74 f.

**Stachelrochen (Batoidea)** schlagen zur Verteidigung sehr schnell mit dem stachelbewehrten Schwanz zu und können je nach Größe ihrem Gegner tiefe Stichverletzungen zufügen, auch Kleidung oder Gummistiefel durchdringen. Die Giftwirkung ist nicht besonders stark, aber der mechanischen Verletzung – besonders im Brust- oder Bauchraum – muss genügend Beachtung geschenkt werden. Der Dokumentarfilmer und Tierschützer Steve Irvin starb am 4. September 2006 bei Tauchdreharbeiten durch den Stich eines Stachelrochens ins Herz.<sup>340</sup>

Zur Familie der **Skorpionsfische (Scorpaenidae)**, auch Drachenköpfe genannt, gehören u.a. die **Steinfische (Synanceinae)**<sup>341</sup> und die häufig in Aquarien gehaltenen, farbenprächtigen **Rotfeuerfische (Pteroinae)**<sup>342</sup>, die mitunter aktiv angreifen. Skorpionsfische haben an einigen Knochenstrahlen der Rücken-, Bauch- und Afterflosse Giftdrüsen. Stiche verursachen lokale Schmerzen und Ödeme, bei Steinfischen treten häufig starke systemische Wirkungen auf. Sie zählen zu den giftigsten Fischen und Todesfälle sind möglich, wenn auch selten. Ein Antiserum zur spezifischen Behandlung von Steinfischvergiftungen wird hergestellt. Auch an toten Fischen kann man sich verletzen, da das Gift unter günstigen Bedingungen noch einige Tage wirksam bleibt.<sup>343</sup>

Die **Petermännchen (Trachinidae)** haben ebenfalls Giftstacheln in den Flossen und kommen auch in kälteren Meeren wie der Nordsee vor. Nachdem sie meist im Sand oder Schlamm vergraben auf Beute lauern, passieren Unfälle, wenn man aus mangelnder Vorsicht auf sie tritt oder sie berührt. Normalerweise treten nur lokale, aber durchaus heftige Symptome auf.<sup>344</sup>

Alle anderen Fische mit Giftstacheln wie auch der Wels, die Kaninchenfische, Doktorfische oder Fische mit giftigem Hautsekret wie der Kofferschiffchen sollen hier nicht weiter erwähnt werden. Vergiftungen sind eher selten und nur lokal schmerzhaft.<sup>345</sup>

### 3. Elektrogene Fische

**Zitterrochen (Torpedinidae)**, die je nach Art eine Körperlänge zwischen 30 cm und 2 m erreichen, haben aus Muskeln hervorgegangene Elektroorgane, die aus über 24.000 Elektroplexen bestehen. Durch Stromstöße von 200 Volt und mehr lähmen oder töten sie Beutetiere, wehren

---

<sup>340</sup> Backshall, S. 56 f.; Bergbauer, S. 64 ff.; Frei u.a., S. 53 ff.; Gonella / Axelrod, S. 63; Habermehl, S. 113 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 84 f.; Mebs, Gifttiere, S. 95 ff.; Urania Tierreich, Fische-Lurche-Kriechtiere, S. 74 ff.; Vilcinskis, S. 84.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=tier/index.html>, (aufgerufen am 24. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Stachelrochen>, (16. 05. 2008).

<sup>341</sup> Eichler, S. 144 ff.; Frei u.a., S. 69 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 66 f.

<sup>342</sup> Eichler, S. 148 f.; Frei u.a., S. 65 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 68 f.

<sup>343</sup> Bergbauer, S. 72 ff.; Frei u.a., S. 64 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 107 ff.; Vilcinskis, S. 271 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=tier/index.html>, (aufgerufen am 24. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Skorpionsfische>, (07. 05. 2008); <http://de.wikipedia.org/wiki/Steinfische>, (07. 05. 2008); <http://de.wikipedia.org/wiki/Feuerfische>, (15. 05. 2008).

<sup>344</sup> Frei u.a., S. 76 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 5, S. 158 f.; Vilcinskis, S. 280; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=tier/index.html>, (aufgerufen am 24. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Petermaennchen>, (20. 06. 2008), [http://de.wikipedia.org/wiki/Gewoehnliches\\_Petermaennchen](http://de.wikipedia.org/wiki/Gewoehnliches_Petermaennchen), (19. 04. 2008).

<sup>345</sup> Eichler, S. 126, S. 134, S. 216, S. 228 ff., S. 244, S. 248; Frei u.a., S. 62 ff., S. 83 ff., S. 159 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 118 ff.; Luty, S. 12 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=tier/index.html>, (aufgerufen am 25. 06. 2008).

aber auch Angreifer ab. Nachdem ein etwaiger Kontakt im Wasser erfolgt, wirken sich die Stromschläge besonders heftig aus.<sup>346</sup>

Der 2 m lange **Zitteraal (*Elektrophorus electricus*)** erzeugt Spannungen bis 800 Volt.<sup>347</sup>, während der **Zitterwels (*Malapterurus electricus*)** nur Stromschläge von 100 Volt (sehr große Welse auch mehr) erteilt.<sup>348</sup>

Obwohl von etlichen Fischen eine ernsthafte Gefahr ausgeht, ist ihre Haltung aus Sicherheitsaspekten nicht besonders problematisch anzusehen, da sie ein Entweichen aus dem Aquarium nicht überleben. Eine Verfälschung der Fauna durch Aussetzen von Aquarienbewohnern kann bei einigen Arten (z.B. Piranhas, wobei nicht recherchiert werden konnte, ob sie sich in unseren Gewässern auch fortpflanzen können) vielleicht lokal ein Problem darstellen. Eine Gefährdung von unbeteiligten Personen in der Natur ist jedoch eher unwahrscheinlich, da tropische Fische in unseren Gewässern nicht überleben oder sich zumindest nicht erfolgreich fortpflanzen können, so dass ihre Anzahl nicht relevant wird. Falls bestimmte Fischarten sowieso in den entsprechenden Gewässern oder Meeren zu finden sind – z.B. Haie in allen Weltmeeren – können einzelne ausgesetzte Tiere keinen bemerkbaren Schaden anrichten.<sup>349</sup>

## VI. Terrestrische Wirbellose

Als Wirbellose bezeichnet man alle Tiere ohne Wirbelsäule, d.h. alle Tiere, die nicht dem Unterstamm Vertebrata (Wirbeltiere) der Chordatiere angehören. Die große Mehrzahl aller bekannten Tierarten gehört in diese Gruppe, über viele dieser Tiere ist noch sehr wenig bekannt.

Terrestrische Wirbellose sind allesamt kleine oder sehr kleine Tiere, eine Vielzahl dieser Tiere besitzt Giftstoffe. Auch die Insekten – und damit die Bienen und Wespen – welche die am häufigsten vorkommenden heimischen Gifttiere sind (auf die auch die meisten Vergiftungsfälle zurückgehen), gehören zu den Wirbellosen. In dieser Arbeit soll nur eine kleine Auswahl von terrestrisch lebenden Wirbellosen genannt werden, die für die Haltung als Terrarientiere eine gewisse Bedeutung haben.

### 1. Ordnung Skorpione (*Scorpiones*)

Skorpione gehören zu den Spinnentieren (*Arachnida*) und sind urtümliche Vertreter dieser Klasse. Alle Skorpione produzieren Gift, um Beutetiere zu töten, doch nur etwa 26 Arten können dem Menschen sehr gefährlich werden. Skorpione sind – an Todesfällen gemessen – sehr

---

<sup>346</sup> Die Tiere unserer Welt, S. 1422 ff.; Eichler, S. 114; Frei u.a., S. 167 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 86 f.; Paxton / Eschmeyer, S. 18; Urania Tierreich, Fische-Lurche-Kriechtiere, S. 72 ff.; Vilcinskis, S. 79.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Zitterrochen>, (21. 11. 2008).

<sup>347</sup> Grzimek, Tierleben, Band 4, S. 312 f.; Urania Tierreich, Fische-Lurche-Kriechtiere, S. 134.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Zitteraal>, (18. 03. 2009).

<sup>348</sup> Migdalski / Fichter, S. 162 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Zitterwels>, (11. 08. 2008).

<sup>349</sup> Bergbauer, S.103 ff.; Frei u.a., S. 129 ff.; Gonella, S. 15 f.; Habermehl, S. 116 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 70 ff., S. 76 ff.

wichtige Gifttiere, etwa 5000 Todesfälle pro Jahr sind auf Skorpione zurückzuführen.<sup>350</sup> Mit Einschränkungen gilt die Regel: „Je größer desto harmloser“. Skorpione mit großen, plumpen Scheren sind in der Regel ungefährlicher als solche, die schlanke Scheren haben. Skorpione drohen mit aufgeklappten Scheren und bogenförmig über den Körper gestelltem, giftstachelbewehrtem Schwanz. Sie stechen zu, wenn sie in die Enge getrieben sind oder gequetscht werden. Das Gift wird durch Muskeldruck aus dem letzten Glied des Postabdomens (Telson) gedrückt und tritt durch den Stachel aus. Skorpionstiche verursachen meist starke Schmerzen an der Stichstelle. Für menschliche Vergiftungen sind hauptsächlich Polypeptid-Toxine mit neurotoxischer Wirkung, die hochspezifisch Ionen-Kanäle der Nervenstrukturen von Wirbeltieren angreifen, verantwortlich. Zu Lähmungserscheinungen kommt es beim Menschen nach Skorpionstichen fast nie, da Skorpiongifte die Blut-Hirn-Schranke nicht passieren können. Da vermutlich mehrere Giftkomponenten zusammenwirken, ist die Symptomatik komplex. Die allgemeine Symptomatik folgt fünf Minuten bis 24 Stunden nach dem Stich. Durch Beeinträchtigung der Natrium-Kanäle kommt es zur massiven Ausschüttung von Transmittern (Acetylcholin, Katecholamine), die das autonome Nervensystem stimulieren. Acetylcholin bewirkt zu Beginn der Vergiftung häufig Erbrechen, Speichelfluss, Schweißausbrüche, Bradykardie und Blutdrucksenkung. Danach werden vermehrt Katecholamine freigesetzt mit der Folge von Blutdruckerhöhung, Tachykardie, Hyperglykämie. Schwere Störungen der Herzmuskelfunktion sowie ein Lungenödem können daraus resultieren, Muskelzuckungen, Muskelkrämpfe und Ruhelosigkeit können weitere Symptome sein. Die Sicht des Gestochenen kann verschwommen und die Sprache verwaschen werden. Todesursächlich sind letztlich meist Lungenödem, Atemstillstand und Kreislaufversagen. Eine Antiserumbehandlung bei bereits aufgetretenen Kreislaufproblemen und Lungenödem ist nicht mehr erfolgreich, so dass dann rein symptomatisch therapiert werden muss. Barbiturate dürfen bei Skorpionstichen nicht eingesetzt werden, da Wechselwirkungen mit den Toxinen möglich sind. Insgesamt ist die Antiserumbehandlung umstritten und als kritisch anzusehen, da es kaum Kreuzneutralisationen gegen andere Skorpiongifte gibt und eine symptomatische Therapie nicht ersetzt werden kann. Drei Skorpionarten, Kaiserskorpion (*Pandinus imperator*) sowie *Pandinus dictator* und *Pandinus gambiensis* werden im Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens geführt.<sup>351</sup>

a. *Buthidae* (sehr gefährlich)

Die Skorpionfamilie **Buthidae** umfasst ca. 660 Arten, die in 79 Gattungen aufgeteilt sind. Die Stiche von ungefähr 20 Arten können für den Menschen tödlich sein, viele aber rufen zumindest deutliche Symptome hervor. Buthidae sind meist kleine bis mittelgroße Skorpione, die

---

<sup>350</sup> Grzimek, Tierleben, Band 1, S. 412; Junghanns / Bodio, S. 117 f.; Ludwig / Gerhard, S. 112.

<sup>351</sup> Daunderer, S. 227 ff.; Castellvi, in: Reptilia Nr. 13, S. 18 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 1, S. 397 ff.; Habermehl, S. 25 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 182 ff.; Tomasinelli, in: Reptilia Nr. 53, S. 18 ff.; Webb / Schiejok, S. 70 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 02. 02. 2009); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wik/skorpione>, (29. 05. 2008).

2 cm bis 12 cm lang werden. Sie haben häufig einen sehr kräftigen Schwanz und eher schlanke Scheren. Die Färbung reicht je nach Lebensraum von gelb bis dunkelbraun. Da die einzelnen Gattungen und Arten nur sehr schwierig zu unterscheiden sind, muss man die ganze Familie der Buthidae als gefährlich einstufen. Gefährliche Gattungen sind z.B. *Androctonus*, *Buthacus*, *Buthus*, *Buthotus*, *Centruroides*, *Leiurus*, *Mesobuthus*, *Parabuthus* und *Tityus*. Im Folgenden werden nur einige Beispiele genannt.<sup>352</sup>

Der **Gelbe oder Wüstendickschwanzskorpion (*Androctonus australis*)** ist einer der giftigsten Vertreter, da er über eine verhältnismäßig große Giftmenge verfügt. In Terrarium-Ratgebern wird er trotzdem dem Anfänger empfohlen, da er als wenig aggressiv und pflegeleicht gilt. Er wird etwa 10 cm groß und ist hellgelb bis lehmfarben, die letzten Schwanzsegmente und das Telson (Giftblasensegment) sind dunkler. Als Wüstenbewohner ist er nachtaktiv und hält sich tagsüber versteckt.<sup>353</sup>

Der **Gelbe Mittelmeerskorpion (*Buthus occidans*)** ist rings um das Mittelmeer von Frankreich über Nordafrika bis Israel verbreitet. Je südlicher das Ursprungshabitat des Skorpions ist, desto potenter ist sein Gift. Er wird 5 cm bis 13 cm lang und ist sandgelb gefärbt.<sup>354</sup>

Vertreter der Gattung ***Centruroides*** kommen in Nord-, Mittel-, und Südamerika vor und verursachen dort einen Großteil der medizinisch relevanten Skorpionstiche. Nicht alle 40 Arten verursachen ernste Vergiftungen, lebensgefährliche Intoxikationen sind aber von mindestens 10 Arten bekannt.<sup>355</sup>

Der **Kleine Texasskorpion (*Centruroides exilicauda*)** zählt zu den giftigsten *Centruroides*-Skorpionen. Er wird ca. 7 cm lang, ist sehr schlank und schnell und hat eine hellbraune Körperfarbe.<sup>356</sup>

Der **Gelbe Fünfgestreifte Wüstenskorpion (*Leiurus quinquestriatus*)** ist die einzige Art der Gattung *Leiurus* und sehr giftig, auch innerartlich sehr aggressiv. Er gilt als einer der gefährlichsten Skorpione. Er wird bis zu 13 cm groß und ist hellgelb bis sandgelb gefärbt. Er hat auf dem Metasoma (letztes, stachelbewehrtes Schwanzsegment) fünf schwarze Längsstreifen, das Telson (Giftblasensegment) ist wieder sandgelb.<sup>357</sup>

---

<sup>352</sup> Castellvi, in: *Reptilia* Nr. 13, S. 20 ff.; Junghanns / Bodio, s. 119 ff.; Kuster, S. 69 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Buthidae>, (08. 04. 2008).

<sup>353</sup> Botsaris u.a., in: *Reptilia* Nr. 53, S. 26 ff.; Kuster, S. 71; Ludwig / Gebhardt, S. 112; Mebs, *Gifftiere*, S.183; Webb / Schiejok, S 75 f.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 23. 06. 2008); Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Androctonus\\_australis](http://de.wikipedia.org/wiki/Androctonus_australis), (18. 05. 2008).

<sup>354</sup> Lippe, in: *Reptilia* Nr. 13, S. 31; Webb / Schiejok, S. 77 f.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 05. 06. 2008).

<sup>355</sup> Kuster, S. 68 f.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 23. 06. 2008).

<sup>356</sup> Mebs, *Gifftiere*, S. 184; Webb / Schiejok, S. 79.

<sup>357</sup> Kasper, in: *Reptilia* Nr. 53, S. 34 ff.; Kuster, S. 70; Lippe, in: *Reptilia* Nr. 13, S. 32; Webb / Schiejok, S. 83 f.; Tierdoku, URL: [http://tierdoku.com/index.php?title=Leiurus\\_quinquestriatus\\_quinquestriatus](http://tierdoku.com/index.php?title=Leiurus_quinquestriatus_quinquestriatus), (10. 06. 2007); MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 23. 06. 2008).

Der **Mesobuthus tamulus** ist der einzige Vertreter der Gattung Mesobuthus, der regelmäßig Todesfälle verursacht. Er ist der am häufigsten vorkommende Skorpion Indiens, wird etwa 7 cm bis 9 cm groß und ist sehr variabel in der Färbung (gelblich, grünlich, rotbräunlich oder schwarz).<sup>358</sup>

Der **Transvaalskorpion (Parabuthus transvaalicus)** ist mit 15 cm Körperlänge, einem massiven Körperbau und dickem Metasoma („Schwanz“) ein mächtiger Skorpion. Er ist tiefschwarz und kann sein Gift tröpfchenförmig versprühen. Das Parabuthus-Gift hat eine verhältnismäßig geringe Toxizität, wird aber in großen Mengen abgegeben.<sup>359</sup>

Die Gattung der **Tityus-Skorpione** umfasst ca. 100 Spezies, die Süd- und Mittelamerika sowie den südlichsten Rand der USA bewohnen. Sie haben feingliedrige Zangen und werden meist 7 cm bis 9 cm lang. Das Gift ist sehr stark und je nach Art sehr potent, Todesfälle kommen vor. Als gefährlichste Arten gelten Tityus trinitatis und Tityus serrulatus<sup>360</sup>

#### b. Andere Skorpiongattungen

Schwerwiegende Vergiftungen können auch bei einigen Gattungen aus anderen Familien als den Buthiden vorkommen z.B. bei **Bothriurus**, **Hemiscorpius**, **Nebo** und **Urodactus**. Die Gefährlichkeit einiger dieser Gattungen beruht auf den abgegebenen Giftmengen, da die Toxizität eher gering, der Skorpion und damit die Giftmenge aber recht groß ist.<sup>361</sup>

Skorpione der Familie Hemisorpiidae leben in Felsspalten und haben einen sehr langen und flachen Körperbau. Langlebige Arten können bis zu 20 cm groß werden, einige Arten haben sehr potente Gifte und können für den Menschen tödlich sein, z.B. der **Hemiscorpius lepturus**.<sup>362</sup> Der **Nebo hierochonticus** gilt prinzipiell als relativ harmlos, schwere Vergiftungen und mindestens ein Todesfall sind aber auch von dieser Art bekannt.<sup>363</sup>

Der **Kaiserskorpion (Pandinus imperator)** kann etwa 25 cm groß werden und ist der mächtigste Skorpion. Normalerweise setzt er seinen Giftstachel kaum ein und überwältigt Beutetiere mit seinen Zangen. Die Giftwirkung auf den Menschen ist nicht stärker als die heimischer Bienen, allerdings schmerzt der Stich heftig. Ernsthaft gefährden kann dieser Skorpion den Menschen nicht.<sup>364</sup>

---

<sup>358</sup> Junghanns / Bodio, S. 131 ff.

<sup>359</sup> Junghanns / Bodio, S. 135 ff.; Molisani, in: Reptilia Nr. 53, S. 37 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frame set.php?class=2&hauptframe=tier/index.html>, (aufgerufen am 05. 06. 2008); Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Parabuthus\\_transvaalicus](http://de.wikipedia.org/wiki/Parabuthus_transvaalicus), (25. 03. 2008).

<sup>360</sup> Junghanns / Bodio, S. 137 ff.; Kuster, S. 68; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=tier/index.html>, (aufgerufen am 23. 06. 2008).

<sup>361</sup> Habermehl, S. 32; Junghanns / Bodio, S. 141 f.

<sup>362</sup> MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=tier/index.html>, (aufgerufen am 23. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Hemiscorpiidae>, (29. 02. 2008).

<sup>363</sup> Junghanns / Bodio, S. 141.

<sup>364</sup> Dauderer, S. 230; Kuster, S. 72 f.; Janitzki, S. 228; Webb / Schiejok, S. 88 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kaiserskorpion>, (03. 03. 2009).

Die Stiche etlicher weiterer Skorpiongattungen verursachen zwar lokale Symptome, systemische Vergiftungen oder Todesfälle treten aber nicht auf. Kommt es zu (seltenen) Allgemeinsymptomen, stehen Herz-Kreislauf-Probleme im Vordergrund. Leider ist es auch für Fachleute nicht immer möglich, Skorpione eindeutig zu identifizieren, und auf die Angaben von Händlern darf nicht blind vertraut werden.<sup>365</sup> Skorpione, die nicht sicher als ungefährlich erkannt werden können, sollten als potentiell gefährlich angesehen werden.

## 2. Ordnung Webspinnen (Araneae)

Alle Webspinnen sind Räuber und immobilisieren oder töten ihre Beute – vor allem Insekten – durch Gift. Sie beißen mit ihren Mundwerkzeugen und injizieren das Gift durch die Giftklauen (Chelizeren). Nur etwa 30 Spinnenarten von über 40.000 bekannten Spinnenarten können dem Menschen gefährlich werden, da viele die menschliche Haut mit ihren Chelizeren nicht durchdringen können, das Gift auf andere Opfer ausgelegt und die Schmerzwirkung mit einem Nadelstich vergleichbar ist. Allerdings kann nicht nur der Giftbiss die menschliche Gesundheit beeinträchtigen, sondern auch Sekrete und Reizhaare, manchmal sogar Netze können allergische Reaktionen auslösen – wobei letztere dann keine direkt von der Spinne verursachten Gesundheitsschäden sind. Eine weit verbreitete Abneigung gegen diese Tiergruppe, die bis zur krankhaften Arachnophobie gehen kann, steht aber in keinem rationalen Zusammenhang zum Gefährdungspotential der Tiergruppe. Für den Menschen wirksame Giftkomponenten sind Peptide und Proteine, die neurotoxisch oder nekrosebildend wirken. Enthaltene Enzyme können durch Membran- und Erythrozytenzerstörung Hautläsionen und intravaskuläre Hämolyse verursachen. Im Folgenden sollen nur einige hochgiftige Spinnen exemplarisch vorgestellt werden.<sup>366</sup>

### a. Schwarze Witwe (*Latrodectus*) (sehr gefährlich)

Die **Schwarzen Witwen (*Latrodectus*)** sind die einzigen sehr gefährlichen Spinnen Europas. Die Weibchen sind ca. 15 mm groß, die Männchen sind mit nur 3 mm bis 5 mm deutlich kleiner und für den Menschen ungefährlich. Der Hinterleib ist rundlich, der Körper meist schwarz mit unregelmäßigen, oft zahlreichen roten Flecken auf dem Hinterleib, welche auch fehlen oder beim Männchen weiß umrandet sein können. Die Schwarze Witwe ist weltweit verbreitet. Sie kommt in Mittel- und Nordeuropa nicht natürlich vor, wengleich vereinzelt auch hier schon *Latrodectus mactans* in freier Natur entdeckt wurden, die vermutlich eingeschleppt worden sind. Die Schwarze Witwe ist scheu und nicht aggressiv, beißt aber zu, wenn sie sich bedrängt fühlt. Zusätzlich ist sie „unberechenbar“, sie kann z.B. friedlich über die Hand krabbeln und

---

<sup>365</sup> Siehe hierfür Schiejok, in: Reptilia Nr. 13, S. 34.

<sup>366</sup> Daunderer, S. 235 ff.; Die Tiere unserer Welt, S. 1222 ff.; Fischer, in: Reptilia Nr. 27, S. 77; Grzimek, Tierleben, Band 1, S. 397 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 190 ff.; Tomasinelli, in: Reptilia Nr. 38, S. 18 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frame.set.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 23. 06. 2008); Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/web\\_spinnen](http://de.wikipedia.org/wiki/web_spinnen), (08. 05. 2008).

plötzlich ohne Grund zubeißen. Der Biss bleibt oft unbemerkt, wenn er nicht beobachtet wird. Hauptbestandteil des Giftes ist das  $\alpha$ -Latrotoxin, ein Neurotoxin, welches durch Transmitterfreisetzung Muskulatur und Schmerzrezeptoren stimuliert. Die Hauptsymptomatik ist ein ständig ansteigender Schmerz, der ins Unerträgliche geht. Er strahlt in den Bauch, die Arme und Beine aus, jede Berührung ist schmerzhaft, der Patient kann sich nicht mehr aufrichten, der gesamte Körper ist verkrampft und angespannt, das Gesicht verzerrt, so dass gelegentlich an Wundstarrkrampf als Differentialdiagnose gedacht wird. Zusätzliche Schweißausbrüche, Erbrechen, Blutdruck- und Pulsanstieg sowie eine Erhöhung der Leukozytenzahl begründen die Differentialdiagnose des akuten Abdomens oder der Blinddarmentzündung, doch der Schmerz lässt sich nicht im Abdomen lokalisieren. Psychische Reaktionen können eine medikamentöse Beruhigung nötig machen, eine Schmerztherapie durch Analgetika und Opiate ist weitgehend wirkungslos. Die Antiserumtherapie wird kritisch betrachtet, da im Allgemeinen die Vergiftungssymptome auch ohne Behandlung abklingen und Todesfälle bei gesunden Erwachsenen sehr selten sind.<sup>367</sup>

b. *Dornfingerspinnen (Cheiracanthinum) (gefährlich)*

Der **Ammen-Dornfinger (Cheiracanthinum punctorium)** ist auch in Europa und Deutschland zu finden. Er hat eine Körperlänge von ca. 15 mm und ist bräunlich-gelb gefärbt. Der Hinterleib ist eher oliv und hat ein bis zwei hellgrüne Längsbänder. Die Chelizeren sind stark ausgeprägt, gelb-rot und am Ende schwarz gefärbt und können die menschliche Haut durchdringen. Die Fangnetze sind weiß und werden röhrenförmig gebaut. Neben der Schwarzen Witwe ist die Dornfingerspinne die einzige europäische Spinne, die dem Menschen bemerkenswerte Vergiftungen zufügen kann. Oft wird ein Biss mit einem Wespenstich verwechselt, wenn man die Spinne nicht sieht. An der Bissstelle tritt ein brennender Schmerz auf, die Haut schwillt an, ist gerötet und kann mehrere Tage gefühllos bleiben. Eventuell bildet sich eine Hautnekrose an der Bissstelle und die regionalen Lymphknoten schwellen an. Gelegentlich treten Erbrechen, Kopfschmerz, Temperaturerhöhung und Schüttelfrost auf, üblicherweise klingen die Symptome nach 24 Stunden wieder ab.<sup>368</sup>

c. *Einsiedlerspinnen (Loxosceles) (gefährlich)*

Die über 200 Arten der **Einsiedlerspinnen (Loxosceles)** sind meist blassgelb bis braun, zwischen 8 mm und 15 mm groß und nicht sehr aggressiv. Loxosceles-Spinnen haben nur sechs Augen, was dem Fachmann bei der Identifikation hilft. Das Gift verursacht im Laufe mehrerer

---

<sup>367</sup> Backshall, S. 39; Bellmann, S. 76; Dauderer, S. 239; Grzimek, Tierleben, Band 1, S. 421; Habermehl, S. 40 ff.; Hillyard, S. 113 ff.; Junghans / Bodio, S. 154 ff.; Kuster, S. 55 f.; Ludwig / Gebhardt, S. 106 f.; Mebs, Gifttiere, S. 195 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 23. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Latrodectus>, (23. 06. 2008).

<sup>368</sup> Bellmann, S. 178; Dauderer, S. 240; Habermehl, S. 44; Mebs, Gifttiere, S. 193 f.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 23. 06. 2008); Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Dornfinger\\_%28Gattung%29](http://de.wikipedia.org/wiki/Dornfinger_%28Gattung%29), (06. 06. 2008).

Tage große Hautnekrosen um die Bissstelle, wo nach Ablösen des Schorfs eine tiefe, schlecht heilende Wunde bestehen bleibt, die eine ausgeprägte Narbe hinterlässt. Gelegentlich tritt schon innerhalb eines Tages eine schwere, systemische Reaktion ein, bei der durch intravaskuläre Hämolyse Hämaturie und Hämoglobinurie mit der Komplikation eines Nierenversagens entstehen können, was zum Tode führen kann. Für systemische Vergiftungen kann ein Antiserum von Nutzen sein, bei der kutanen Form, welche sich deutlich langsamer entwickelt, käme der Einsatz meist zu spät und ist nicht nötig.<sup>369</sup>

d. *Kammspinnen (Phoneutria) (sehr gefährlich)*

Die brasilianischen **Wander- oder Bananenspinnen (Phoneutria nigriventer)** sind bis zu 5 cm groß, haben lange Beine, sind grau bis graubraun und kurz behaart. Sie bauen keine Netze und können bis zu einem halben Meter weit springen. Bei Bedrohung strecken sie die vorderen Beinpaare in die Höhe. Ihr Gift verursacht starke Schmerzen, Blutdruckanstieg, erhöhte Körpertemperatur, Tachykardie, Tränen- und Speichelfluss und allgemeine Müdigkeit. Lähmungen auch der Atemmuskulatur können auftreten. Bananenspinnen zählen zu den gefährlichsten Spinnen für den Menschen. Zu Giftbissen kommt es vor allem bei Plantagenarbeitern während der Bananenernte. Gelegentlich werden Phoneutria sp. mit Bananenimporten nach Deutschland eingeschleppt, die Kühlung und Ethylenbegasung während des Transports schwächt die Tiere allerdings so, dass sie meist nach kurzer Zeit sterben.<sup>370</sup>

e. *Trichternetzspinnen (Atrax und Hadronyche) (sehr gefährlich)*

Die **Sydney-Trichternetzspinne oder Funnel-web-spider (Atrax robustus)** ist die gefährlichste Trichternetzspinne. Sie kommt im südöstlichen Australien vor, Todesfälle sind auch aus dem Stadtgebiet von Sydney bekannt. Es sind große australische Giftspinnen mit einem kräftigen Körperbau, zwei langen Spinnwarzen am Hinterleib und stark ausgeprägten Giftklauen. Sie sind glatt und unbehaart, der Vorderkörper ist schwarz, der Hinterkörper oft heller. Weibchen werden bis zu 4 cm, mit Beinen insgesamt 8 cm groß, die Männchen sind nur 2,5 cm bis 3 cm groß. Ungewöhnlich ist, dass die Männchen für den Menschen gefährlicher sind, da sie ein etwa fünfmal stärkeres Gift besitzen. Das Gift der Sydney-Trichternetzspinne wirkt vor allem auf Menschen und Primaten, andere Haustiere wie Hunde und Katzen zeigen deutlich geringere Empfindlichkeit. Die Spinnen sind sehr aggressiv und zählen zu den gefährlichsten Spinnen, dennoch sind Todesfälle inzwischen eher selten. Der Biss ruft starke Schmerzen, Übelkeit, Durchfall, Schwitzen, Muskelzuckungen, Beeinträchtigung der Atemmuskulatur und

---

<sup>369</sup> Dauderer, S. 138; Habermehl, S. 37 ff.; Hillyard, S. 115 f.; Junghanns / Bodio, S. 158 ff.; Kuster, S. 59 f.; Mebs, Gifttiere, S. 200 f.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 23. 06. 2008); Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Loxosceles\\_laeta](http://de.wikipedia.org/wiki/Loxosceles_laeta), (24. 10. 2007); [http://de.wikipedia.org/wiki/Loxosceles\\_reclusa](http://de.wikipedia.org/wiki/Loxosceles_reclusa), (07. 05. 2008).

<sup>370</sup> Backshall, S. 70; Dauderer, S. 241; Habermehl, S. 37 f.; Hillyard, S. 118; Junghanns / Bodio, S. 160 ff.; Kuster, S. 56 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 108 f.; Mebs, Gifttiere, S. 203 f.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 23. 06. 2008); Tierdoku, URL: <http://tierdoku.com/index.php?title=Bananenspinne>, (17. 05. 2008).

Bewusstseinstäubung und manchmal ein Lungenödem hervor. Kinder fallen oft binnen weniger Stunden in einen komatösen Zustand, Erwachsene können sich bis zu einer Woche in kritischem Zustand befinden, ein Antiserum ist in ernsten Fällen induziert. Auch andere Arten der Gattungen **Atrax** und **Hadronyche** können ernsthafte Vergiftungen hervorrufen.<sup>371</sup>

f. *Vogelspinnen (Therapossidae)*

Vogelspinnen sind mittelgroße bis sehr große behaarte Spinnen mit auffällig behaarten Beinen. Eine der größten Arten – *Theraphosa blondi* – kann bis zu 11 cm Körpergröße und 30 cm Beinspannweite erreichen. Die Toxizität von Vogelspinnen für den Menschen ist recht gering, da die Gifte wenig Wirksamkeit auf den menschlichen Organismus haben. Etliche Vogelspinnenarten der Unterfamilie Theraphosinae besitzen am Hinterleib Reizhaare, die sie bei Erregung mit den Hinterbeinen abstreifen, daher auch die Bezeichnung „Bombardierspinnen“. Diese Reizhaare können in Haut oder Schleimhaut von Menschen eindringen und gerade bei empfindlichen Personen tagelangen Juckreiz und Rötungen auslösen. Durch die Reizung der Atemwege können bei Allergikern oder Asthmatikern Asthmaanfälle ausgelöst werden. Vogelspinnenbisse sind zwar schmerzhaft und sollten wegen der Größe der Beißwerkzeuge (Chelizeren bis ca. 12 mm) und der daraus resultierenden Größe und Tiefe der Wunden bzw. der Infektionsgefahr desinfiziert und beobachtet werden. Die Giftwirkung selbst ist aber nicht stärker als die von Bienen- oder Wespenstichen – ohne Berücksichtigung von Allergiesymptomen. Einige Arten der asiatische Vogelspinnengattungen **Poecilotheria** und **Haplopelma** besitzen stärker wirksame Gifte für den Menschen, so dass Lähmungserscheinungen, Krämpfe und Schmerzen in den gebissenen Gliedmaßen bis zu einer Woche anhalten können und manchmal eine leichte Benommenheit besteht. Stärkere lokale Giftwirkungen sind beispielsweise von Spinnen der Gattungen *Selenocosima*, *Pterinochilus*, *Phlogius* oder *Phormictopus* beschrieben, die Symptome heilen allerdings stets nach wenigen Stunden bis maximal wenigen Tagen von selbst ab, so dass keine Behandlung – abgesehen von Wundhygiene und lokaler Desinfektion – notwendig ist.

Es sind also nicht generell alle Vogelspinnen als gefährlich oder potentiell gefährlich anzusehen, da es viele Arten gibt, die zum einen wenig giftig und zugleich friedlich und „beißfaul“ sind. Von diesen Vogelspinnenarten geht keine ernst zu nehmende Gefahr für den Menschen aus. Unbekannte Vogelspinnenarten, deren Toxizität noch unerforscht ist, – vor allem asiatische, die tendenziell giftiger sind als amerikanische – sollten jedoch als potentiell gefährlich angesehen werden, solange ihre Ungefährlichkeit noch nicht feststeht. Vogelspinnen der Gat-

---

<sup>371</sup> Dauderer, S. 236; Habermehl, S. 43; Hillyard, S. 117; Junghanns / Bodio, S. 152 ff.; Kuster, S. 58 f.; Ludwig / Gebhardt, S. 110 f.; Mebs, Gifftiere, S. 205 f.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=tier/index.html>, (aufgerufen am 23. 06. 2008); Tierdoku, URL: <http://tierdoku.com/index.php?title=Sydney-Trichternetzspinne>, (26. 01. 2008).

tung Brachypelma sowie zwei Aphonopelma-Arten sind im Washingtoner Artenschutzübereinkommen in Anhang II aufgenommen.<sup>372</sup>

#### g. *Andere gefährliche Spinnen*

Etliche weitere Spinnenarten sind gefährlich oder zumindest potentiell gefährlich für den Menschen. Nach Bissen von **Harpactirella**, **Ixodes**, **Mastrophora**, **Sicarius** und **Trechona** wurde von Todesfällen berichtet oder sie werden für möglich gehalten.<sup>373</sup> Beispielsweise durch Spinnenarten der Gattungen **Lycosa**, **Heteropoda** und **Tenagria** können Hautnekrosen verursacht werden, oder die Bisse sind sehr schmerzhaft.<sup>374</sup> Auch hier sollten nur die Spinnen als gefährlich angesehen werden, deren direkte Schadenswirkung als ernsthaft einzustufen ist. Allerdings ist es oft sehr schwierig, die Spinnenart eindeutig festzustellen; Verwechslungen zwischen giftigen und ungiftigen Arten passieren leicht und eine sichere Identifizierung ist meist – wenn überhaupt – nur durch einen erfahrenen Fachmann möglich. Alle unbekanntes Spinnen sollten deshalb als potentiell gefährlich angesehen werden.

### 3. Hundertfüßler / Skolopender (Chilopoda)

Hundertfüßler haben zahlreiche Beinpaare, wobei jedes Beinpaar einem Körpersegment zugeordnet ist. Das erste Beinpaar ist zu Gifthaken umgeformt, die Fühler (Antennen) sind deutlich ausgeprägt, das letzte Beinpaar, mit dem der Skolopender schmerzhaft kneifen kann, ist lang ausgezogen. Tropische Arten können über 30 cm lang werden. Der Biss eines Hundertfüßlers führt zu stark brennendem Schmerz und Ödem an der Bissstelle. Gelegentlich können auch Allgemeinbeschwerden wie Übelkeit, Schwindel, Kopfschmerzen und Tachykardie auftreten, Behandlungsmaßnahmen sind jedoch normalerweise nicht nötig.<sup>375</sup>

### 4. Insekten (Insecta)

Insekten sind mit geschätzt mehr als zwei Millionen Arten die größte Tierklasse. Schmetterlinge, Raupen, Käfer, Wanzen, Ameisen, Bienen, Wespen und Hornissen zählen auch zu dieser Klasse. Viele Vertreter besitzen Gift, Bienen- und Wespenstiche sind verhältnismäßig häufige Ereignisse, für allergische Personen können sie lebensbedrohlich sein. Die Stiche einiger tropischer Feuerameisen sind sehr schmerzhaft und können stärkere Wirkungen als Bienen- und Hornissenstiche hervorrufen. Fieber, Entzündungen, Lähmungen und sogar Todesfälle sind

---

<sup>372</sup> Backshall, S. 71; Baldwin, in: Reptilia Nr. 17, S. 64 ff.; Burnie, S. 593.; Daunderer, S. 242; De Vita / Tomasinelli, in: Reptilia Nr. 38, S. 32ff.; Fischer, in: Reptilia Nr. 27, S. 77 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 1, S.418 f.; Hillyard, S. 119; Kuster, S. 44 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 207 f.; Schmidt, S. 11 ff., S. 40, S. 60 ff.; Striffler, in: Reptilia Nr. 38, S. 36 ff.; Tomasinelli, in: Reptilia Nr. 38, S. 18 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 10. 07. 2008); Tierdoku, URL: <http://tierdoku.com/index.php?title=Ceylon-Baumvogelspinne>, (10. 09. 2007), [http://tierdoku.com/index.php?title=Theraphosa\\_blondi](http://tierdoku.com/index.php?title=Theraphosa_blondi), (26. 02. 2009), <http://tierdoku.com/index.php?title=Tigervogelspinne>, (16. 04. 2008); Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Vogelspinnen\\_%28Familie%29](http://de.wikipedia.org/wiki/Vogelspinnen_%28Familie%29), (06. 07. 2008).

<sup>373</sup> Backshall, S. 122; Daunderer, S. 236 f.; Habermehl, S. 35.

<sup>374</sup> Habermehl, S. 35; Kuster, S. 52.

<sup>375</sup> Backshall, S. 68 f.; Grzimek, Tierleben, Band 1, S.515, Band 2, S. 19; Habermehl, S. 48 f.; Kuster, S. 78; Ludwig / Gebhardt, S. 102 f.; Mebs, Gifttiere, S. 214 f.; Tierdoku, URL: <http://tierdoku.com/index.php?title=Scolopendra>, (13. 06. 2008).

bekannt, da Ameisen gewöhnlich in „Hundertschaften“ angreifen, wenn sie ihre Nester bedroht sehen.<sup>376</sup>

Die Haltung von Insekten in Terrarien ist meines Erachtens sehr unüblich, Gefährdungssituationen durch heimische Insekten entstehen meist in der Natur. Daher sollten Insekten in diesem Zusammenhang nicht weiter beachtet werden. Skorpione, etliche Spinnen und gelegentlich Hundertfüßler werden als Terrariumstiere gehalten, so dass diese terrestrischen Wirbellose bei den späteren Überlegungen zur Haltung gefährlicher Tiere zu berücksichtigen sind.

## VII. Maritime Wirbellose

Auch die Mehrzahl der maritim lebenden Tiere sind Wirbellose. Mit vielen kommt der Mensch praktisch nie in Kontakt, da sie „unerreichbar“ im Meer oder der Tiefsee leben. Im Gegensatz zu den kleinen oder sehr kleinen terrestrischen Wirbellosen gibt es aber durchaus auch sehr große maritim lebende Wirbellose. Solche Tiere sind schon aus räumlichen Gründen unüblich für eine Haltung (durch Privatpersonen), die meisten maritimen Wirbellosen sind aber auch sonst uninteressant oder zu kompliziert für eine Aquarienhaltung. Im Folgenden sollen nur wenige Beispiele für maritime Wirbellose, die den Menschen gefährden können, genannt werden. Hierbei sollen vor allem einige in Zimmeraquarien haltbare Tiere und einige markante Beispiele von großen gefährlichen wirbellosen Meerestieren erwähnt werden.

### 1. Nesseltiere (Cnidaria)

Nesseltiere haben Nesselkapseln, welche bei Berührung „explodieren“ und dabei Gift in das Opfer injizieren. Die **Würfelquallen (Cubozoa)** gehören zu den Nesseltieren, die **Seewespe (Chironex fleckeri)** ist die bekannteste Art, das gefährlichste Nesseltier und eines der gefährlichsten aktiv giftigen Meerestiere. *Chironex fleckeri* schwimmen u.a. im westlichen Pazifik und an der Nord- und Ostküste Australiens. Sie sind halbdurchsichtig und im Wasser kaum zu sehen. Der Körper hat maximal 20 cm Durchmesser, die Tentakel können mehrere Meter lang sein. Bei Vernesselung tritt ein starker, brennender Schmerz auf, die Haut erscheint wie verbrannt und Hautschäden verheilen nur sehr langsam. Großflächige Vergiftungen können Herzkreislaufstörungen bis hin zum Tod hervorrufen. In Australien versucht man durch Netze im Meer die Seewespen von Badestränden fern zu halten, gelegentlich sind trotzdem Strände wegen Massenauftretens von *Chironex fleckeri* gesperrt. Ein wirksames Antiserum ist dort vorhanden und wird eingesetzt. Ebenfalls lebensgefährliche Würfelquallen sind **Chiropsalmus quadrigatus** und **Chiropsalmus quadrumanus**. Obgleich die kleinen **Carukia barnesi** nur wenige Zentimeter groß sind und kurze Tentakel haben, verursachen auch sie lebensgefährliche Vernesselungen und können – im Gegensatz zu großen *Chironex fleckeri* – nicht durch die

---

<sup>376</sup> Grzimek, Tierleben, Band 2, S.474, S. 490 f., S. 495 ff.; Habermehl, S. 53 ff.; Kuster, S. 82 ff., S. 92 ff.; Ludwig / Gebhard, S. 96 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 216 ff.

üblichen Netze von Stränden ferngehalten werden. Die **Mittelmeer-Würfelqualle (Carybdea marsupialis)** verursacht zwar starke Schmerzen, ist aber nicht annähernd so gefährlich wie die tropischen Arten. Als Erste-Hilfe-Maßnahme sollen bei allen Würfelqualle-Verwundungen verbliebene Tentakel mit Salzwasser abgespült werden (Süßwasser aktiviert die Nesselkapseln) und die Nesselkapseln mit Haushaltessig deaktiviert werden.<sup>377</sup>

Zu den **Staatsquallen (Siphonophora)** gehört die **Portugiesische Galeere (Physalia physalis)**, die im Unterschied zur Seewespe nicht eine einzelne Qualle ist, sondern als eine Kolonie von Einzeltieren, die sich mit unterschiedlichen Aufgaben ergänzen, lebt. Staatsquallen schwimmen an der Wasseroberfläche. Sie sind zwar nicht ganz so giftig wie Chinorex fleckeri, rufen jedoch auch heftige Beschwerden und lebensgefährliche Verwundungen hervor, weshalb die Portugiesische Galeere als gefährliches Tier einzustufen ist.<sup>378</sup>

Auch andere Schirmquallen (Scyphozoa) wie Leucht-, Feuer- oder Kompassquallen können ernsthafte Vergiftungssymptome verursachen, lebensgefährlich sind ihre Verwundungen in der Regel aber nicht.<sup>379</sup>

Quallen können kaum als „Haustier“ gehalten werden. Das ist nicht üblich und wäre sehr schwierig, da u.a. eine ständige Strömung im Salzwasser vorhanden sein muss. In Seen oder europäischen Meeren ausgesetzte (tropische) Quallenarten überleben nicht.

Ortsständige Nesseltiere wie Seefarne, Korallen, Anemonen sind meist für den Menschen nur wenig giftig und durch ihren festen Standort kaum gefährlich.<sup>380</sup>

## 2. Weichtiere (Mollusca)

Viele Muscheln sind vor allem durch passive Vergiftungen (Lebensmittelvergiftungen) gefährlich, welche aber in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung sind. Die **Riesen-Mördermuschel (Trigdacna gigas)** ist mit bis zu 1,40 m Länge und etwa 200 kg Körpergewicht die größte Muschelart. Mördermuscheln sind im Indopazifik und Pazifik verbreitet und schließen ihre Schalen bei Berührung mehr oder minder schnell. Ab einer entsprechenden Größe können sie ernsthafte Quetschverletzungen verursachen und eine Befreiung ist nur

---

<sup>377</sup> Backshall, S. 106 ff.; Burnett u.a., in: Williamson u.a., S. 259 ff.; Frei u.a., S. 19 ff., S. 26 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 1, S. 179 f., S. 211 ff.; Habermehl, S. 10 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 122 f.; Mebs, Gifttiere, S. 41 ff., S. 60 ff.; MRI-Toxin-Datenbank, URL: <http://www.toxin.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 23. 06. 2008); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Qualle>, (10. 06. 2008); <http://de.wikipedia.org/wiki/Seewespe>, (17. 06. 2008).

<sup>378</sup> Frei u.a., S. 47 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 1, S. 192 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 124 f.; Mebs, Gifttiere, S. 49 ff.; Rifkin u.a., in: Williamson u.a., S. 194 ff.; MRI-Toxin-Datenbank, URL: <http://www.toxin.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 18. 03. 2009); Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Portugiesische\\_Galeere](http://de.wikipedia.org/wiki/Portugiesische_Galeere), (25. 02. 2009).

<sup>379</sup> Frei u.a., S. 31 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 54 ff.; MRI-Toxin-Datenbank, URL: <http://www.toxin.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 18. 03. 2009); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Schirmqualle>, (06. 12. 2009).

<sup>380</sup> Bergbauer, S. 20 ff.; Frei u.a., S. 21 ff.; Mebs, Gifttiere S. 38 ff., S. 66 ff.

noch durch Zerschneiden der Schließmuskeln der Muschel möglich. Deshalb sollen durch „Muschelangriffe“ schon Menschen ertrunken sein.<sup>381</sup>

### 3. Schnecken (Gastropoda)

Unter den **Kegelschnecken (Conidae)** gibt es einige Arten, die für den Menschen gefährlich werden können. Kegelschnecken haben kegelförmig gedrehte, oft hübsch gemusterte Gehäuse, die Öffnung ist an der Längsseite und sehr eng. Die meisten Arten leben im tropischen und subtropischen Indopazifik und sind räuberisch. Vergiftungen für Menschen entstehen beim Anfassen von Schnecken bzw. deren „Häusern“. Die Kegelschnecke stülpt ihr Schlundrohr aus der Schale und sticht schmerzhaft mit dem Radulazähnen zu. Das Gift ist ein wirksames Proteingemisch, das vor allem neurotoxisch wirkt und bei einigen Arten z.B. der **Textil-Kegelschnecke (Conus textile)** oder der **Landkarten-Kegelschnecke (Conus geographus)** lebensgefährlich für Menschen ist. Da ein Antiserum nicht verfügbar ist, muss die Therapie intensivmedizinisch symptomatisch erfolgen – dabei kommt der künstlichen Beatmung eine Schlüsselrolle zu.<sup>382</sup>

### 4. Kopffüßler (Cephalopoda)

**Riesenkalamare (Archileuthis)** besitzen zehn Arme, von denen zwei zu Fangarmen modifiziert sind. Über die Größe der Riesenkalamare gibt es strittige Angaben, da die Tentakel sehr dehnbar sind, 15 m Gesamtlänge können aber übereinstimmend erreicht werden. Riesenkalamare sollen gelegentlich Schiffe angreifen und mindestens einen Menschen in die Tiefe gezogen haben. Der **Koloss-Kalamar (Mesonychoteuthis hamiltoni)** soll eventuell noch größer als der Riesenkalamare werden.<sup>383</sup>

Octopusse oder Kraken haben im Gegensatz zu Kalamaren nur acht Arme. Große Octopusse sind neugierige Tiere, können aber mitunter schmerzhaft beißen. Viele Kraken besitzen zwar Gift, die meisten Krakengifte zeigen bei Menschen aber keine Wirkung.<sup>384</sup> Anders ist dies beim **kleinen und großen Blaugeringelten Octopus (Hapalochlaena maculosa und Hapalochlaena lunulata)**. Diese gehören zu den kleinsten Kraken und sind zugleich auch die gefährlichsten. Blaugeringelte Octopusse haben maximal eine Spannweite von 20 cm und eine Körpergröße von 55 mm. Sie sind in Ruhe gelblich-braun bis dunkelbraun gefärbt und haben nur angedeutete blaue Ringe. Bei Erregung zeigen die Tiere einen lebhaften Farbwechsel zwischen Hell und Dunkel und die blauen Ringe leuchten farbintensiv über den ganzen Körper.

---

<sup>381</sup> Frei u.a., S. 163 f.; Grzimek, Tierleben, Band 3, S. 174; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Moerdermuschel>, (07. 03. 2009).

<sup>382</sup> Bergbauer, S. 46 ff.; Frei u.a., S. 113 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 3, S.95; Habermehl, S. 19 ff.; Ludwig / Gebhardt, S. 118 f.; Mebs, Gifttiere, S. 70 ff.; Williamson / Rifkin in: Williamson u.a., S. 335 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 18. 03. 2009); Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kegelschnecke>, (17. 06. 2008).

<sup>383</sup> Burnie, S. 543; Eichler, S. 76; Grzimek, Tierleben, Band 3, S. 209 f.; Ludwig / Gebhard, S. 114 f.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Riesenkalamare>, (11. 03. 2009), [http://de.wikipedia.org/wiki/Mesonychoteuthis\\_hamiltoni](http://de.wikipedia.org/wiki/Mesonychoteuthis_hamiltoni), (22. 02. 2009).

<sup>384</sup> Eichler, S. 78; Frei u.a., S. 157; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kraken>, (26. 03. 2009).

Die Größe der Ringe unterscheidet die beiden Arten. Da es scheue Tiere sind, entstehen Unfälle meist bei unvorsichtigem Hantieren oder „Spielen“ mit dem Tier oder beim Arbeiten im Aquarium mit bloßen Händen. Der Biss selbst wird oft nicht gespürt, das Gift ist stark neurotoxisch und dem Tetrodotoxin sehr ähnlich, es blockiert die Natriumkanäle von Muskel- und Nervenzellen. Dadurch ist die Erregungsleitung gestört und eine Muskellähmung tritt ein. Der Tod tritt durch Atemlähmung ein. Es gibt kein spezifisches Antiserum, die Therapie ist – wie bei den Kegelschnecken – symptomatisch intensivmedizinisch, wobei vor allem die Beatmung entscheidend ist.<sup>385</sup>

## 5. Stachelhäuter (Echinodermata)

Beinahe alle Stachelhäuter sind mehr oder weniger giftig, meist enthalten sie giftige Substanzen, die sie vor Fressfeinden oder der Besiedelung durch Bakterien schützen sollen. Diese Tiere sind nicht aggressiv und versuchen sich – sehr langsam – zurückzuziehen. Verletzungen entstehen meist, wenn man versehentlich auf die Tiere tritt, gelegentlich auch durch Anfassen. Da nur wenige Arten so kräftige Stacheln besitzen, dass sie die menschliche Haut durchdringen können, sind die meisten Vertreter ungefährlich. Der Dornenkronenseestern (*Acanthaster planci*) und etliche Seeigel (Echinoidea) können lokale, manche auch leichte systemische Vergiftungen verursachen. Behandlungsbedürftig sind solche Vergiftungen normalerweise nicht.<sup>386</sup>

## 6. Krustentiere (Crustacea)

Einige Krabben- und Hummerarten – z.B. der **Europäische Hummer (*Homarus gammarus*)** oder der **Amerikanische Hummer (*Homarus americanus*)**, beide erreichen über 60 cm Körperlänge – haben so große, kräftige und scharfe Scheren, dass sie Quetschungen, Schnittwunden und sogar den Verlust von Fingergliedern verursachen können. Außerdem können **Fangschreckenkrebs (Stomatopoda)** mit ihrem klauenbewehrten vorderen Beinpaar ernsthafte Wunden verursachen, da sie mit enormer Kraft zuschlagen. Das Zuschlagen zählt zu einer der schnellsten Bewegungen im Tierreich, die Aufschlagkraft soll nur wenig geringer als die einer Geschosskugel sein.<sup>387</sup>

Wie schon die Haltung von Fischen ist die Haltung von maritimen Wirbellosen aus Sicherheitsaspekten insofern als unproblematisch zu betrachten, da ein Entweichen der Tiere und eine anschließende Gefährdung von unbeteiligten Dritten nicht möglich ist. Außerhalb des Aquariums können sich diese Tiere kaum fortbewegen und überleben nur sehr kurzfristig. Gefahren für Dritte können durch Hineingreifen in das Becken entstehen oder bei „Rettungsver-

---

<sup>385</sup> Bergbauer, S. 50 ff.; Exton u.a., in: Williamson u.a., S. 330 ff.; Frei u.a., S. 126 f.; Ludwig / Gebhardt, S. 116 f.; Mebs, Gifttiere, S. 75 ff.; Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Blaugeringeltes\\_Krake](http://de.wikipedia.org/wiki/Blaugeringeltes_Krake), (11. 04. 2008).

<sup>386</sup> Eichler, S. 98 ff.; Exton u.a., in: Williamson u.a., S. 312 ff.; Frei u.a., S. 95 ff.; Grzimek, Tierleben, Band 3, S. 326 ff., S. 361 ff.; Habermehl, S. 80 ff.; Mebs, Gifttiere, S. 83 ff.; MRI-Toxinfo-Datenbank, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (aufgerufen am 18. 03. 2009).

<sup>387</sup> Frei u.a., S. 165, S. 171 ff., Grzimek, Tierleben, Band 1, S. 489; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Fangschreckenkrebs>, (08. 03. 2009).

suchen“ für Tiere, die aus dem Aquarium gesprungen sind. Von ausgesetzten Tieren geht keine Bedrohung für Dritte aus. Falls solche Tiere in unseren Meeren überleben, können sie auch natürlicher Weise darin vorkommen.

### **VIII. Scheinbar gefährliche Tiere**

Ein Problem können Tiere darstellen, die von vielen Menschen als gefährlich empfunden werden, objektiv betrachtet aber eigentlich ungefährlich oder wenig gefährlich sind. Durch Unkenntnis, allgemeine Vorurteile und Gerüchte halten etliche Menschen Tiere, deren Gefährdungspotential so gering ist, dass keine existentiellen Gefahren für Leib und Leben bestehen, für so gefährlich, dass Panikreaktionen entstehen können, die dann erst eine Gefahr für die Gesundheit des Betroffenen darstellen.

Ein Regelungsbedarf besteht für die Haltung solcher Tiere nicht, da von ihnen selbst keine spezifische Gefahr ausgeht. Ekel oder Abneigung können keine Grundlage einer gesetzlichen Haltungsbeschränkung sein. Vielmehr sollte der sachlich richtigen Aufklärung der Öffentlichkeit mehr Bedeutung geschenkt werden.

Im Folgenden möchte ich einige Tiere aufzählen, die objektiv gesehen wenig gefährlich sind, meines Erachtens aber zu Tiergruppen zählen, die von Teilen der Bevölkerung als vermeintlich gefährlich angesehen werden. Ihre Haltung darf nicht im Rahmen einer sicherheitsrelevanten Regelung der Haltung gefährlicher Tiere begrenzt werden. Arten- und tierschutzrelevante Regelungen müssen aber selbstverständlich auch bei diesen Tieren Grundlage der Haltung sein.

Schlangen gegenüber zeigen viele Menschen eine große Abneigung und halten aus Unwissenheit jede Schlange für giftig oder wüргеgefährlich. Wie oben gezeigt gibt es aber zahlreiche Schlangenarten, die weder eine Giftdrüse noch den erforderlichen Zahnapparat besitzen. Schlangen ohne Giftdrüsen müssen ihre Beute mit Muskelkraft durch Strangulieren töten. Ihre Gefährlichkeit richtet sich neben der Aggressivität folglich nach Muskelmasse und somit vor allem nach der Körperlänge. Reptilien wachsen ihr ganzes Leben lang, ein „ausgewachsenes“ Tier gibt es eigentlich nicht und außergewöhnlich alte Tiere sind auch außergewöhnlich groß. Je älter ein Tier jedoch wird, umso geringer ist sein Wachstum. Zur Familie der Riesenschlangen (Boidae) gehören etliche große Arten, die gefährliche Größen erreichen können, aber auch viele kleine Riesenschlangen. Als allgemeine Regel gilt, dass Riesenschlangen, die üblicherweise keine 3 m lang werden und nicht außergewöhnlich aggressiv sind, für den Erwachsenen nicht gefährlich sind.

Hierzu gehören z.B. von den Pythonschlangen die Südpythons (*Antaresia*),<sup>388</sup> die Schwarzkopfpithons (*Aspiditeae*)<sup>389</sup>, der Erdpython (*Calabria reinhardtii*)<sup>390</sup>, der Grüne Baumpython

---

<sup>388</sup> Burnie, S. 383; Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 79 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Suedpythons>, (06.06.2008).

(*Chondropython viridis* oder *Morelia viridis*),<sup>391</sup> der Macklots Python (*Liasis mackloti*)<sup>392</sup>, der Königspython (*Python regius*)<sup>393</sup> und der Angola-Python (*Python anchietae*).<sup>394</sup>

Die Abgottschlangen (*Boa constrictor*) sind wohl die bekanntesten Vertreter der Boaschlangen. Viele der 6 bis 10 Unterarten<sup>395</sup> sind beliebte Terrarientiere, da sie sehr schön aussehen, wenig aggressiv sind und sich gut für die Privathaltung eignen. Die größte Unterart ist die *Boa constrictor constrictor* (Königsboa), sie wird in Natur gut 3 m lang, im Terrarium erreicht sie 3 m nur sehr selten und ist deshalb als nicht gefährlich einzustufen. Viele Unterarten bleiben kleiner.<sup>396</sup> Weitere ungefährliche Boaschlangen sind die Pazifik-Boa (*Candoia bibroni*), die Hundskopfboa (*Corallus enydris*), der grüne Hundskopfschlinger (*Corallus caninus*), die Kubanische Schlankboa (*Epicrates angulifer*), die Regenbogenboa (*Epicrates cenchria*), die Silbergraue Schlankboa (*Epicrates striatus*), die Ägyptische Sandboa (*Eryx colubrinus*), die Sandboa (*Eryx jaculus*), die Indische Sandboa (*Eryx johanii*), die Zwerg-Sandboa (*Eryx miliaris*), die Große Sandboa (*Eryx tataricus*), die Rosenboa (*Lichanura trivirgata*), die Madagaskar-Hundskopfboa (*Sanzinia madagascariensis*), die Rauhschuppenboa (*Trachyboa boulengeri*), die Bahama-Zwergboa (*Tropidophis canus*), die Kubanische Zwergboa (*Tropidophis melanurus*) und die Javanische Warzenschlange (*Acrochordus javanicus*). Sollten einzelne Riesenschlangen die Größe von drei Metern deutlich überschreiten, sollten diese Individuen dann als potentiell gefährlich angesehen werden.

Alle Amphibien bis auf Riesensalamander sollten meines Erachtens nur als scheinbar gefährlich angesehen werden, weil selbst bei hochgiftigen „frischen“ Wildfängen von Blattsteigerfröschen (*Phyllobates*) aktive Mithilfe des Menschen – der Frosch muss gefangen und das giftige Hautsekret mit Schleimhäuten oder Wunden in Berührung gebracht werden – zum Unfall- und Vergiftungsgeschehen nötig ist.<sup>397</sup>

Spinnen lösen bei vielen Menschen Abneigung bis hin zur Arachnophobie aus. Hierbei gilt meist: Je größer die Spinne, desto größer die Abneigung. Somit werden Vogelspinnen oft sehr gefürchtet. Sämtliche Vogelspinnen, auch wenn sie sehr groß sind, haben keine wirksamen Gifte gegenüber dem Menschen. Die stärkste Giftwirkung geht von den asiatischen Gattungen *Poecilotheria* und *Haplopelma* aus, deren Gift aber sehr selten Muskelkrämpfe oder leichte Benommenheit auslöst. Ansonsten kann der Biss durchaus schmerzhaft sein und gegen die Giftwirkung können empfindliche Menschen Allergien entwickeln, die sich üblicherweise aber

---

<sup>389</sup> Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 89 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Schwarzkopfpithons>, (20. 03. 2009).

<sup>390</sup> Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 98 ff.

<sup>391</sup> Kirschner, in: *Draco* Nr. 5, S. 32 ff.; Schu, in: *Reptilia* Nr. 13, S. 57 ff.; Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Gruener\\_Baumpython](http://de.wikipedia.org/wiki/Gruener_Baumpython), (07. 07. 2008).

<sup>392</sup> Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 107 ff.

<sup>393</sup> Kirschner, in: *Draco* Nr. 5, S. 43 ff.; Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 143 ff.; Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Koenigspython>, (12. 07. 2008).

<sup>394</sup> Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 133 ff.

<sup>395</sup> Je nach Quelle werden unterschiedlich viele Unterarten differenziert.

<sup>396</sup> Trutnau, Ungiftige Schlangen Teil 1, S. 157 ff.; Wikipedia, URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Boa\\_constrictor](http://de.wikipedia.org/wiki/Boa_constrictor), (05. 07. 2008).

<sup>397</sup> Die Gefährlichkeit ist sozusagen mit der Gefährlichkeit verschiedener Haushaltsreiniger usw. zu vergleichen.

erst bei einem erneuten Allergenkontakt (erneuter Giftbiss) auswirken. Manche Arten, wie die Theraphosinae, können bei Bedrohung Brennhaare abstreifen, die vor allem die Schleimhäute stark reizen und z.B. bei Asthmatikern Anfälle auslösen können. Dennoch übersteigt die Gefährlichkeit von Vogelspinnen die Alltagsgefährlichkeit nicht, sie sind auch für Allergiker in der Regel nicht gefährlicher als heimische Insekten wie Bienen oder Wespen, zu denen ein viel häufigerer Kontakt entsteht. In einigen Gerichtsverfahren vor Verwaltungsgerichten wurde entschieden, dass Vogelspinnen keine gefährlichen Tiere sind und ein generelles Haltungsverbot aus Abneigung großer Teile der Bevölkerung gegen solche Tiere nicht zulässig ist.<sup>398</sup>

In Gesetzen zur Haltungsbeschränkung von gefährlichen Tieren dürfen meiner Meinung nach keine scheinbar gefährlichen Tiere aufgenommen werden, da dies die Fehlinformation der Bevölkerung nur verstärkt und das Gesetz anfechtbar macht.

---

<sup>398</sup> Zu Vogelspinnen gibt es bereits mehrere Gerichtsurteile, die eine generelle Einstufung als „gefährliche Tierart“ für nicht zulässig erklären. Siehe hierfür VG Ansbach 5. Kammer, Urteil vom 30. April 1998, Az: AN 5 K 97.00682 oder VG Bayreuth 1.Kammer, Beschluss vom 14. November 2002, Az: B 1 S 02.960.

## 4. Kapitel Haltung und Unfälle in der Praxis (Empirische Befunde)

Im folgenden Kapitel soll nun versucht werden, Angaben über Anzahl und Art der gefährlichen Tiere wildlebender Arten, die privat gehalten werden, zu machen. Durch solche empirischen Befunde kann ein Überblick entstehen, wie relevant die Thematik der Gefahrtierhaltung in der Realität ist. Die Aufführung von Unfallzahlen und aussagekräftigen Unfallberichten kann eine vorhandene Gefährdung durch solche Tiere belegen oder relativieren.

### I. Empirische Befunde über die Haltung gefährlicher Tiere

Da es in Deutschland keine allgemeine Meldepflicht für privat gehaltene gefährliche Tiere gibt, kann man nicht auf offizielle Zahlen einer Meldebehörde zurückgreifen. Will man dennoch die Bedeutung der Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten anhand von Zahlen verdeutlichen, muss man auch nicht-eindeutige oder nicht-objektive Quellen befragen. Hierfür kommen die Auswertung von Vereinszahlen, Beobachtungen über die Beteiligung an Internetforen oder Zeitungsartikel bzw. Pressemeldungen in Frage. Belastbarere – da behördliche – Angaben können Einfuhrzahlen vom Zoll und die Zahlen, die in Bundesländern mit Genehmigungs- oder Meldepflicht den Behörden bekannt sind, darstellen.

#### 1. Vereine

Tierhalter- und Zuchtvereine sind Verbände, denen Tierhalter oder Interessenten an den Tieren freiwillig beitreten. Die Zahl der Vereine, die sich mit exotischen Tieren befassen, ist unüberschaubar groß, wie eine einfache Recherche in der Internet-Suchmaschine Google zeigt. Bereits unter der Einschränkung „Einträge aus Deutschland“ findet man 30.500 Einträge mit den Schlagwörtern „Terrarium und Verein“, 26.800 Einträge unter „Terrarien und Verein“ sowie 65.400 Einträge unter „Reptilien und Verein“, 7.500 Einträge haben den Begriff „Terrarienverein“ und 430 Einträge den Begriff „Reptilienverein“ im Titel.<sup>399</sup> Tierhalter dürfen einem oder auch mehreren Vereinen beitreten, müssen dies aber nicht, so dass einzelne Mitglieder in den Mitgliedszahlen mehrerer Vereine erscheinen können und andere Tierhalter komplett fehlen. Die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (DGHT) ist weltweit der größte und renommierteste Terrarienverein und hat über 8.000 Mitglieder, die sich aus etwa 30 Nationen zusammensetzen. Vereinsmitglieder in Terraristikvereinen müssen nicht unbedingt Tierhalter sein, sondern können auch lediglich Interesse an den Tieren und der Vereinsarbeit haben. Vereine – zumindest die größeren – können folglich auch für ihre Mitglieder nur grobe Schätzungen bezüglich der Zahl der gehaltenen Tiere geben, da keine verbindliche Nennung erfolgt und gerade bei Züchtern große Schwankungen der Tierzahlen entstehen. Mit einer absoluten Zahl an Tierhaltern hat die Summe der Mitgliederzahlen der einzelnen Vereine keinen

---

<sup>399</sup> <http://www.google.de>, (aufgerufen am 29. 01. 09).

direkten Zusammenhang, noch weniger korrespondiert sie mit der Zahl von gehaltenen Tieren. Weiterhin gehört die größte Zahl der Terrarientiere nicht zu den gefährlichen Tieren wildlebender Arten, um die es in dieser Arbeit und bei der jetzigen Suche nach empirischen Werten geht. Daher ist weder die Zahl der Vereinsmitglieder in deutschen Terraristikvereinen noch die Anzahl aller Terrarientierhalter oder aller Terrarienvereine aussagekräftig oder relevant für diese Arbeit, so dass die sehr mühsame Recherche nicht weiter verfolgt wird.

## 2. Internetforen

Ein modernes Äquivalent zu klassischen Tierzüchter- oder Tierliebhabervereinen sind Forenplattformen im Internet, die einen virtuellen „Treffpunkt“ für Mitglieder darstellen, um Informationen auszutauschen und Probleme zu diskutieren. Die Google-Recherche ergab in Deutschland 1.170.000 Einträge unter „Terrarium und Forum“, und 7.200 Einträge mit diesen Stichworten im Titel des Forums. Das zeigt, wie beliebt diese Art zu kommunizieren auch im Hinblick auf die Tierhaltung ist.<sup>400</sup> Einige konkrete Beispiele sollen genannt werden, obwohl sich gerade bei solchen Online-Treffpunkten die Teilnehmerzahlen ständig verändern. Das Schlangenforum „Schlangengrube.de“ besteht seit dem 16. April 2000 und hat derzeit 14.418 registrierte Mitglieder, die 354.545 Beiträge verfasst haben. 8.084.239 Aufrufe der Seite wurden bis dato getätigt. Im Giftschlangenforum dieses Portals wurden zu 1.759 Themen 24.979 Beiträge verfasst.<sup>401</sup> Das Terraristik-Forum „Terraon.de“ hat seit dem 29. Januar 2004 10.853 Mitglieder, die zu 28.010 Themen 255.829 Beiträge – was etwa 170 Beiträgen pro Tag entspricht – geschrieben haben.<sup>402</sup> Das deutsche Giftschlangen-Fachforum „Giftschlangen-forum.de“ hat 6.802 Mitglieder,<sup>403</sup> das Skorpionforum „Skorpione.de“ hat 1.444 Mitglieder,<sup>404</sup> um nur einige weitere Beispiele zu nennen. Aus diesen Angaben kann man erkennen, dass ein großes Interesse an der Haltung von exotischen Tieren und auch an gefährlichen Terrarientieren besteht, auch wenn über die Zahl der Terrarientierhalter, insbesondere der Halter von gefährlichen Tieren oder für Tierzahlen keine belastbaren Zahlangaben gewonnen werden können.

## 3. Pressemeldungen

Leider sind Zahlen aus diversen Zeitungsartikeln oder Meldungen meiner Meinung nach ebenfalls nicht statistisch zu verwerten, da die Quellen des Autors meist ungenannt bleiben. Die Intention des Artikels oder des Autors beeinflusst vermutlich oft die genannten Zahlen, denn reißerische Artikel wirken mit höheren Zahlen dramatischer. Die Naturschutzorganisation „Pro Wildlife“ mit Sitz in München berichtete in vielen Artikeln zum Thema Exotenhaltung, dass ca. 250.000 Riesenschlangen, 100.000 Giftschlangen und eine unbekannte Zahl von Krokodilen,

---

<sup>400</sup> <http://www.google.de>, (aufgerufen am 29. 01. 09).

<sup>401</sup> Schlangenforum Schlangengrube, URL: <http://www.schlangengrube.de/index.php>, (aufgerufen am 22. 01. 09).

<sup>402</sup> Terraristik Forum Terraon, URL: <http://www.terraon.de/index.php>, (aufgerufen am 22. 01. 09).

<sup>403</sup> Erstes deutsches Giftschlangen Fachforum, URL: <http://www.giftschlangen-forum.de>, (aufgerufen am 22. 01. 09).

<sup>404</sup> Skorpionforum skorpione.de, URL: <http://www.skorpione.de/forum>, (aufgerufen am 22. 01. 09).

Skorpionen und Gifffischen in Deutschland gehalten werden.<sup>405</sup> Ein anderer Artikel beruft sich auf Schätzungen des Deutschen Tierschutzbundes, wonach einige Tausend Krokodile, über 100.000 Gift- und doppelt so viele Riesenschlangen bundesweit leben sollen.<sup>406</sup> Gerade Tierschutzorganisationen, die mit Schlagzeilen und Überschriften wie „Exotenhandel – Ein tödliches Geschäft“, „Wühltisch für Wildtiere“, „Notbremse für Wildtierflohmärkte“ oder „Giftattacke im Kinderzimmer“<sup>407</sup> die Situation problematisieren oder gegen die Haltung von exotischen Tieren im Allgemeinen und von gefährlichen Tieren im Speziellen mobil machen wollen, werden vermutlich eher etwas hoch gegriffene Werte verwenden, da so die Situation bedrohlicher wirkt.

Bestätigt werden solche Zahlen jedoch beispielsweise im Artikel „Invasion der Exoten“, erschienen in der Zeitschrift Stern, der Meinungen und Zahlenangaben verschiedener Quellen verwendet. Nach Sternrecherchen ist die Zahl von 100.000 Giftschlangen und 200.000 Würgeschlangen wohl viel zu niedrig angesetzt, zumal es „relativ häufig“ sammelwütige Exotenhalter geben soll, die 300 Riesenschlangen, 400 Giftschlangen oder 800 Vogelspinnen pflegen.<sup>408</sup> Belege für die angegebenen Zahlen sind jedoch auch in diesem Artikel nicht zu finden.

#### 4. Zoll

Offizielle Zahlen gibt es von den Zollbehörden zur Einfuhr und Beschlagnahmung von exotischen Tieren. So wurden beispielsweise von 1988 bis 2002 pro Jahr im Durchschnitt 150 Tiere aus Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens legal über den Frankfurter Flughafen importiert. Beschlagnahmt wurden dort vom Hauptzollamt zwischen 1988 und 1992 jährlich etwa 50 Tiere des Anhangs I, von 1993 bis 2002 stieg die Zahl der Beschlagnahmungen auf durchschnittlich 350 Tiere mit einem Spitzenwert von 700 Tieren im Jahr 2001. Die legalen Einfuhren über den Frankfurter Flughafen von Tieren aus Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens betragen von 1988 bis 1994 im Jahr 20.000 bis 40.000 Tiere. Ab 1995 stiegen die Zahlen sprunghaft auf ungefähr den zehnfachen Wert mit 490.000 legal importierten Anhang II-Tieren an, um dann wieder auf ca. 200.000 Importtiere pro Jahr zu sinken. Beschlagnahmt wurden von 1998 bis 2002 pro Jahr regelmäßig etwa 600 bis 800 Tiere des Anhangs II vom Washingtoner Artenschutzübereinkommen. Vermutlich liegt der deutliche Anstieg der legal importierten Anhang II-Tiere um 1995 daran, dass die Haltung von exotischen Tieren stark in Mode gekommen ist und vor allem in den ersten Jahren der Bedarf mit Importen ge-

---

<sup>405</sup> Pro Wildlife, URL: [http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv\\_2007/PM-Hessen\\_gefahrliche\\_Tiere/pm-hessen\\_gefahrliche\\_tiere.html](http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv_2007/PM-Hessen_gefahrliche_Tiere/pm-hessen_gefahrliche_tiere.html), (aufgerufen am 18. 03. 2009).

<sup>406</sup> Wells, URL: [http://tierschutz-tierrechte.suite101.de/article.cfm/zahl\\_der\\_exotischen\\_haustiere\\_waechst](http://tierschutz-tierrechte.suite101.de/article.cfm/zahl_der_exotischen_haustiere_waechst) (aufgerufen am 22. 01. 09).

<sup>407</sup> Pro Wildlife, URL: [http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv\\_2003/PM-Wildtierborsen/pm-wildtierborsen.html](http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv_2003/PM-Wildtierborsen/pm-wildtierborsen.html), [http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv\\_2006/PM-Borsenleitlinie/pm-borsenleitlinie.html](http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv_2006/PM-Borsenleitlinie/pm-borsenleitlinie.html), [http://www.prowildlife.de/de/Projekte/Ware\\_Wildtier/Exotenhandel/exotenhandel.html](http://www.prowildlife.de/de/Projekte/Ware_Wildtier/Exotenhandel/exotenhandel.html), (alle aufgerufen am 18. 03. 2009).

<sup>408</sup> Schuster / Thomann, in: Stern Nr. 25, S. 116 ff.

deckt werden musste.<sup>409</sup> Die Organisation Pro Wildlife behauptet hingegen, dass am Frankfurter Flughafen im Jahr 2006 über 940.000 Reptilien, Amphibien, Skorpione und Spinnen importiert wurden<sup>410</sup>, was aber eventuell auf einen Druckfehler zurückzuführen ist.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) sammelt ebenfalls Daten über die Einfuhr von artgeschützten lebenden Tieren. Im Jahr 2006 wurden 93.555 Reptilien und 1351 Amphibien nach Deutschland eingeführt, wobei die größte Zahl der Tiere zum Anhang II gehörte. Die Anzahl der eingeführten Reptilien hat sich somit von 2001 bis 2006 etwa verdoppelt.<sup>411</sup> Nur 27 dieser importierten Reptilien wurden nicht für den persönlichen Gebrauch oder den Handel eingeführt.<sup>412</sup>

Auch diese Einfuhrzahlen haben jedoch im Zusammenhang mit der Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten wenig Aussagekraft, da es bei den Zollkontrollen um den Artenschutz von Wildtieren und die Einhaltung von Internationalen Handelsabkommen geht, während der Aspekt der eventuellen Gefährlichkeit dieser Tiere nicht beachtet wird. Wie viele der importierten oder beschlagnahmten Tiere als gefährlich eingestuft werden können, ist unbekannt und eigentlich auch irrelevant, da umgekehrt viele gefährliche Wildtiere – z.B. die meisten Giftschlangen, Spinnen und Skorpione – nicht unter Artenschutzbestimmungen fallen und deshalb nicht in den genannten Zusammenstellungen registriert werden. Über die Zahl der unentdeckten, illegal eingeführten Tiere kann ohnehin nur spekuliert und gemutmaßt werden.

## 5. Meldezahlen in einzelnen Bundesländern

Als zuverlässigste Möglichkeit, realistische Zahlen über die Privathaltungen von gefährlichen Tieren wildlebender Arten zu erhalten, muss man behördlich registrierte Gefahrtierhaltungen erfassen. Einige Bundesländer in Deutschland haben zwar eine Genehmigungs- bzw. Meldepflicht für gefährliche Tiere<sup>413</sup>, aber es wird keine „Meldestatistik“ geführt. Alle Angaben müssten also von den jeweiligen Meldebehörden einzeln erbeten werden. Ob jedoch in Ländern mit Genehmigungspflicht alle Halter von gefährlichen Tieren wildlebender Arten eine Erlaubnis für ihre Tierhaltung besitzen, ist sicher mindestens fraglich. Halter von gefährlichen Terrarientieren werden für diese vermutlich nicht immer Genehmigungen beantragt haben. Dies kann aus Unwissenheit versäumt werden oder der Tierhalter befürchtet, am Ende keine Genehmigung zu erhalten, sehr strenge Auflagen zu bekommen und die Behörden auf sich aufmerksam zu machen. Schließlich ist es durchaus möglich, gefährliche Terrarientiere völlig unbemerkt von Nachbarschaft und Behörden zu halten, da diese Tiere leise sind, relativ wenige Exkremente ausscheiden und nicht in der Öffentlichkeit spazieren geführt werden. Eine illegale, versteckte

---

<sup>409</sup> Stahn, URL: [http://www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS\\_thesis\\_000000001939](http://www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_000000001939), (aufgerufen am 10. 11. 2008).

<sup>410</sup> Pro Wildlife, URL: [http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv\\_2007/PM-Giftattache/pm-giftattache.html](http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv_2007/PM-Giftattache/pm-giftattache.html), (aufgerufen am 04. 02. 2009).

<sup>411</sup> Bundesamt für Naturschutz, URL: [http://www.bfn.de/0305\\_stat\\_t3.html](http://www.bfn.de/0305_stat_t3.html), (aufgerufen am 23. 01. 09).

<sup>412</sup> Bundesamt für Naturschutz, URL [http://www.bfn.de/0305\\_stat\\_t4.htm](http://www.bfn.de/0305_stat_t4.htm), (aufgerufen am 23. 01. 2009).

<sup>413</sup> Siehe unten Kapitel 6. I. 3.

Haltung ist somit leicht möglich und vergleichsweise risikoarm – zumindest was ein zufälliges Entdecktwerden angeht. Durch einen abgelehnten Genehmigungsantrag befürchten viele Tierhalter, dass ihre gesamte Tierhaltung kontrolliert werden könnte, da sie sozusagen „schlafende Hunde geweckt haben“.

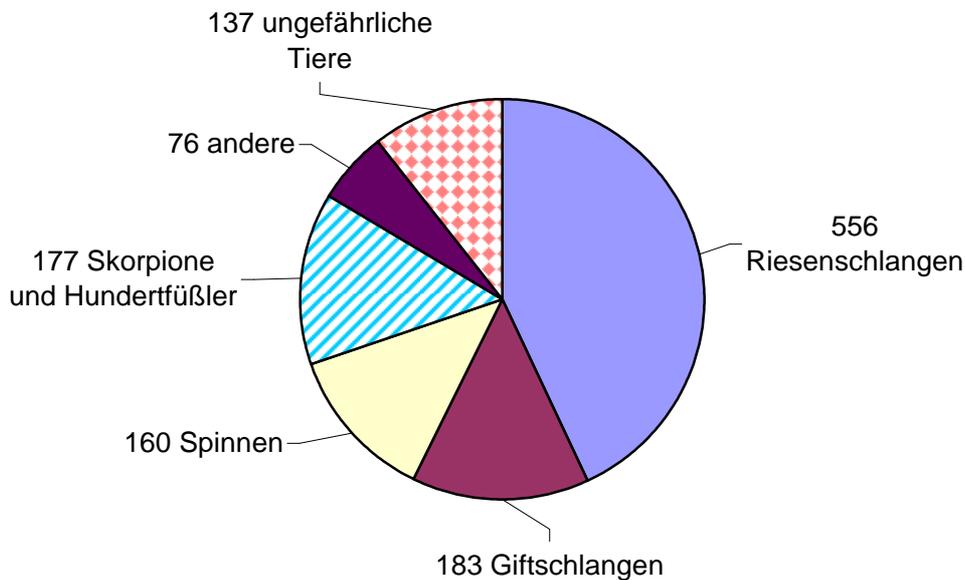
#### a. Bayern

In Bayern ist die Haltung von gefährlichen Tieren genehmigungspflichtig, jedoch besteht kein zentrales Register, in welchem alle genehmigten Gefahrtierhaltungen vermerkt sind. Deshalb wurden alle Gemeinden und Kreisfreien Städte um Auskunft über die Zahl der genehmigten Tierhaltungen gebeten. Da nur Gemeinden, die Genehmigungen erteilt haben, um Antwort gebeten wurden, kann nicht zuverlässig gesagt werden, ob alle betroffenen Behörden Rückmeldungen geschickt haben und ob somit alle genehmigten gefährlichen Wildtiere tatsächlich erfasst sind. Außerdem zweifelten etliche Gemeinden selbst an der Richtigkeit ihrer Zahlen, da eine Genehmigung häufig erst nachträglich beantragt wird, wenn eine bestehende Tierhaltung zufällig bekannt wurde. Nach den vorhandenen Meldungen sind im Februar 2009 in Bayern bei 370 Tierhaltern insgesamt 1289 gefährliche Tiere wildlebender Arten genehmigt, davon 556 Riesenschlangen, 183 Giftschlangen, 160 Spinnen, 177 Skorpione und Hundertfüßler und 76 andere gefährliche Tiere – darunter etliche Krokodile und Warane und mindestens zwei Pumas. 137 genehmigte Tiere konnten zuverlässig als ungefährlich und – zumindest inzwischen – nicht genehmigungspflichtig erkannt werden. Diese Tiere sind vor allem Königspythons (*Python regius*) und Königsboas (*Boa constrictor constrictor*) und einige Vogelspinnen. Vermutlich sind unter den übrigen genehmigten Tieren – besonders unter den Riesenschlangen – noch weitere harmlose Tiere zu finden. Nicht gewertet wurde ein Tierhalter, dem 233 Giftschlangen genehmigt wurden, da die Vermutung nahe liegt, dass dies keine Privathaltung, sondern eine gewerbliche Tierhaltung ist. Umgerechnet auf die bayerische Einwohnerzahl (12.520.332)<sup>414</sup> bedeuten diese Genehmigungszahlen, dass ca. 1 gefährliches Tier pro 10.000 Einwohnern in Bayern gehalten wird.

---

<sup>414</sup> Einwohnerzahl zum 31. 12. 2007, Statistische Ämter des Bundes und der Länder, URL: [http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de\\_jb01\\_jahrtab1.asp](http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab1.asp), (aufgerufen am 18. 03. 2009).

### Bayern, Gefahrtiergenehmigungen zum Februar 2009



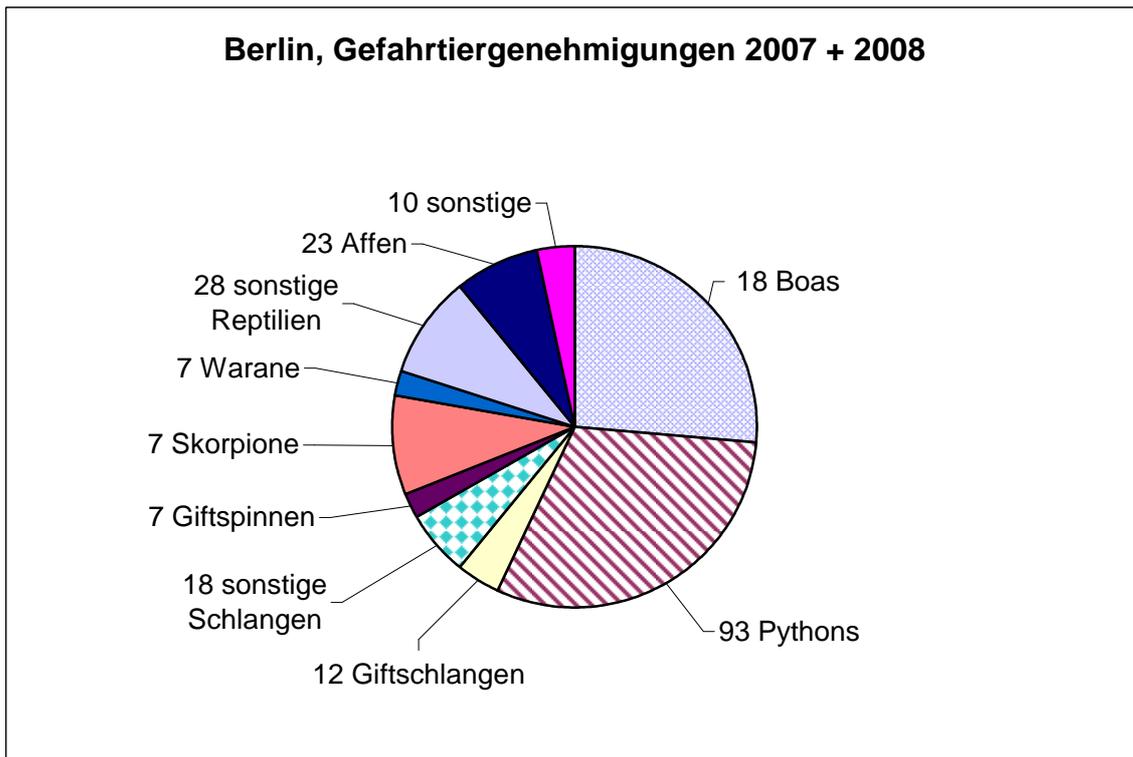
#### b. Berlin

In Berlin ist die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten genehmigungspflichtig, auch für bereits gehaltene Tiere musste bei In-Kraft-Treten der gültigen Gefahrtierverordnung innerhalb einer Frist ein Genehmigungsantrag gestellt werden. Seit Februar 2009 sind alle Übergangsregelungen abgelaufen. Alle gefährlichen Tiere wildlebender Arten dürfen nur noch mit gültiger Genehmigung gehalten werden. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen sind die Bezirksverwaltungen, welche die Tierzahlen an die Senatsverwaltung weitermelden. Derzeit sind in Berlin 306 gefährliche Tiere gemeldet. Die größte Gruppe machen Riesenschlangen mit 174 Tieren aus, von denen vermutlich etliche nicht wirklich als gefährlich anzusehen sind, da sie keine problematischen Körperlängen erreichen. Giftschlangen sind 12 gemeldet, 18 sonstige Schlangen, 7 Warane und 28 sonstige Reptilien. Giftige Spinnen sind nur 7 gemeldet – vermutlich weil neben anderen Spinnen nur eine Vogelspinnenart und eine Vogelspinnengattung<sup>415</sup> in die Gefahrtierauflistung aufgenommen sind. 27 Skorpione, 23 Affen und 10 andere gefährliche Tiere sind ebenfalls registriert.<sup>416</sup> Ob dies wirklich alle gehaltenen Tiere sind, darf angezweifelt werden. Auf Nachfrage nannte beispielsweise ein Bezirk allein bereits 123 genehmigte Schlangen und 59 genehmigte Vogelspinnen, die unter die Verord-

<sup>415</sup> In der Berliner Auflistung der gefährlichen Tiere wird zwar *Poecilotheria spec.* geschrieben, was also eine ganz bestimmte, aber nicht genannt Art bedeutet, aber vermutlich wird *Poecilotheria spp.* gemeint gewesen sein, also die verschiedenen Arten der Gattung *Poecilotheria*.

<sup>416</sup> Zusammenstellung der Genehmigungszahlen 2007 und 2008 von nicht-gewerblichen Gefahrtierhaltungen durch die Senatsverwaltung Berlin.

nung fallen würden, ein anderer Bezirk hat mir von 44 genehmigten Giftschlangen berichtet, wobei 35 Giftschlangen davon von einem einzigen Tierhalter gehalten werden. Andere Bezirke haben auch einzelne genehmigte Giftschlangen zu vermelden. Offensichtlich ist bereits die Zusammenstellung der Zahlen mit Schwierigkeiten belastet, eventuell sind bei den einzelnen Bezirken aber auch gewerbliche Tierhalter mitgezählt. Weitere – illegal – gehaltene gefährliche Wildtiere sind sicher zu erwarten. Die offizielle Meldezahl entspricht bei 3.416.255 Einwohnern<sup>417</sup> nämlich nur 0,89 genehmigte Tiere je 10.000 Einwohner und ist damit noch niedriger als in Bayern.



### c. Bremen

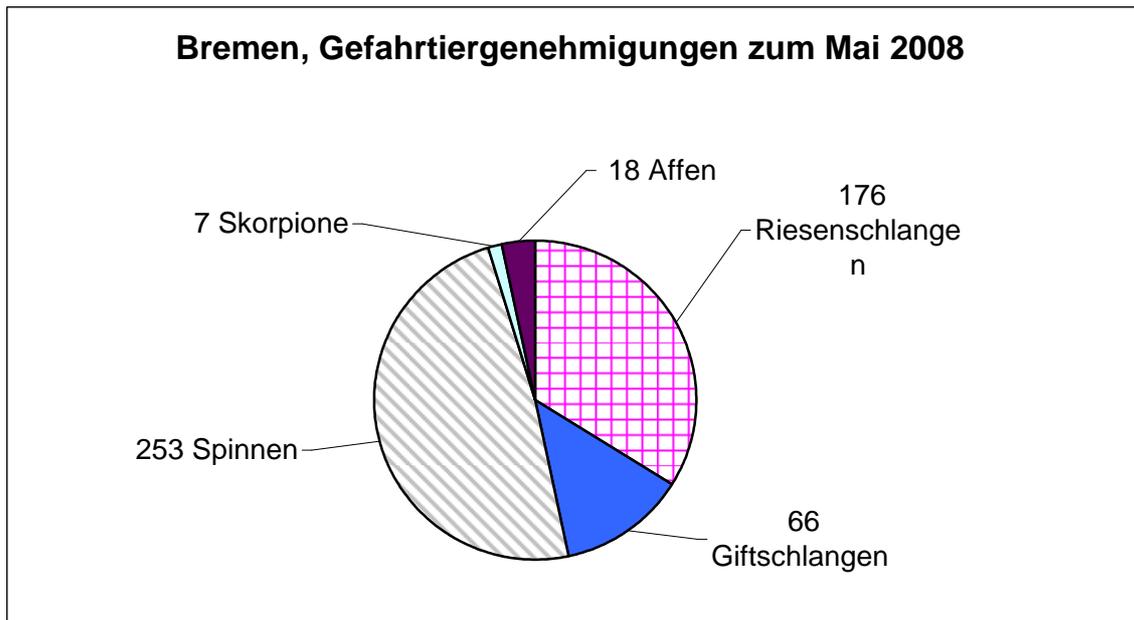
Auch in Bremen muss eine Genehmigung beantragt werden, um gefährliche Tiere wildlebender Arten privat zu halten. Im Mai 2008 waren insgesamt 520 gefährliche Tiere gemeldet, darunter 176 Riesenschlangen, 66 Giftschlangen, 253 Spinnen, 7 Skorpione und 18 Affen.<sup>418</sup> Das sind bei 663.082 Einwohnern<sup>419</sup> immerhin 7,8 gemeldete gefährliche Tiere auf 10.000 Einwohner. Vermutlich sind das trotzdem nicht alle gehaltenen gefährlichen Tiere, denn schon auf der Bremer Homepage bei den Informationen zur Genehmigungspflicht für gefährliche Wildtiere

<sup>417</sup> Einwohnerzahl zum 31. 12. 2007, Statistische Ämter des Bundes und der Länder, URL: [http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de\\_jb01\\_jahrtab1.asp](http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab1.asp), (aufgerufen am 18. 03. 2009).

<sup>418</sup> Zusammenstellung der erteilten Gefahrtiergenehmigungen in Bremen mit Stand Mai 2008 aufgrund einer „kleinen Anfrage“ aus dem Parlament.

<sup>419</sup> Einwohnerzahl zum 31. 12. 2007, Statistische Ämter des Bundes und der Länder, URL: [http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de\\_jb01\\_jahrtab1.asp](http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab1.asp), 22. 10. 2008.

wird vermerkt, dass ein Tierhalter, der „bisher von der Genehmigungspflicht nichts wusste, beruhigt nachträglich den Antrag stellen kann“.<sup>420</sup>



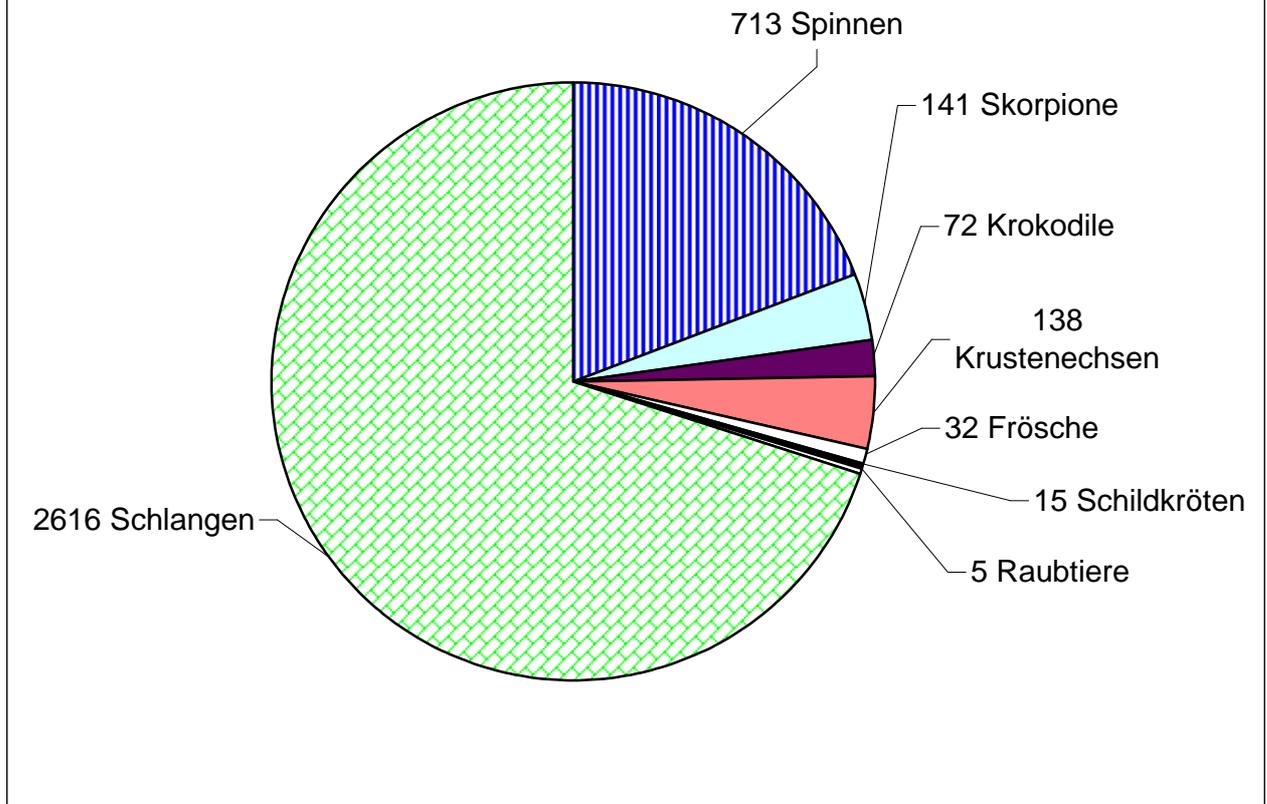
#### d. Hessen

In Hessen ist seit Oktober 2007 die Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten für Privatpersonen verboten, bereits bestehende Tierhaltungen mussten bis zum 30. April 2008 angezeigt werden. Insgesamt haben 276 Personen die private Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten angezeigt. Gemeldet wurden insgesamt 3.732 Tiere. Dabei handelt es sich um 2.616 Schlangen, 713 Spinnen, 141 Krustenechsen, 138 Skorpione, 72 Krokodile, 32 Frösche, 15 Schildkröten und 5 Raubtiere. Wie groß die Dunkelziffer an privat gehaltenen gefährlichen Tieren ist, kann jedoch nicht beurteilt werden.<sup>421</sup> Vermutlich ist die Zahl der unangemeldeten gefährlichen Tiere in Hessen durchaus relevant hoch. Zum einen galt Hessen wegen der Tierimporte über den Frankfurter Flughafen und der Nähe zu Nordrhein-Westfalen – dem Bundesland der größten Reptilienmessen – als „Exotenhochburg“. Zum anderen mussten private Tierhalter im Rahmen der „Übergangsanmeldung“ die Zucht mit gefährlichen Tieren einstellen und den Bestand „aussterben“ lassen, was sicher die Anmeldewilligkeit deutlich gesenkt hat. Kenner der Reptilienszene vermuten, dass die Zahl der nicht gemeldeten gefährlichen Tiere oder zumindest der nicht gemeldeten gefährlichen Terrarientiere die Anzahl der gemeldeten deutlich übersteigt.

<sup>420</sup> Bremen online: URL: <http://www.bremen.de/sixcms/detail.php?id=383391>, (aufgerufen am 10. 02. 2009).

<sup>421</sup> E-Mail-Mitteilung von Claudia Seib, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.2 - Schutzgebiete und Artenschutz; am 03. 11. 2008.

## Hessen, Gefahrtieranmeldungen April 2008

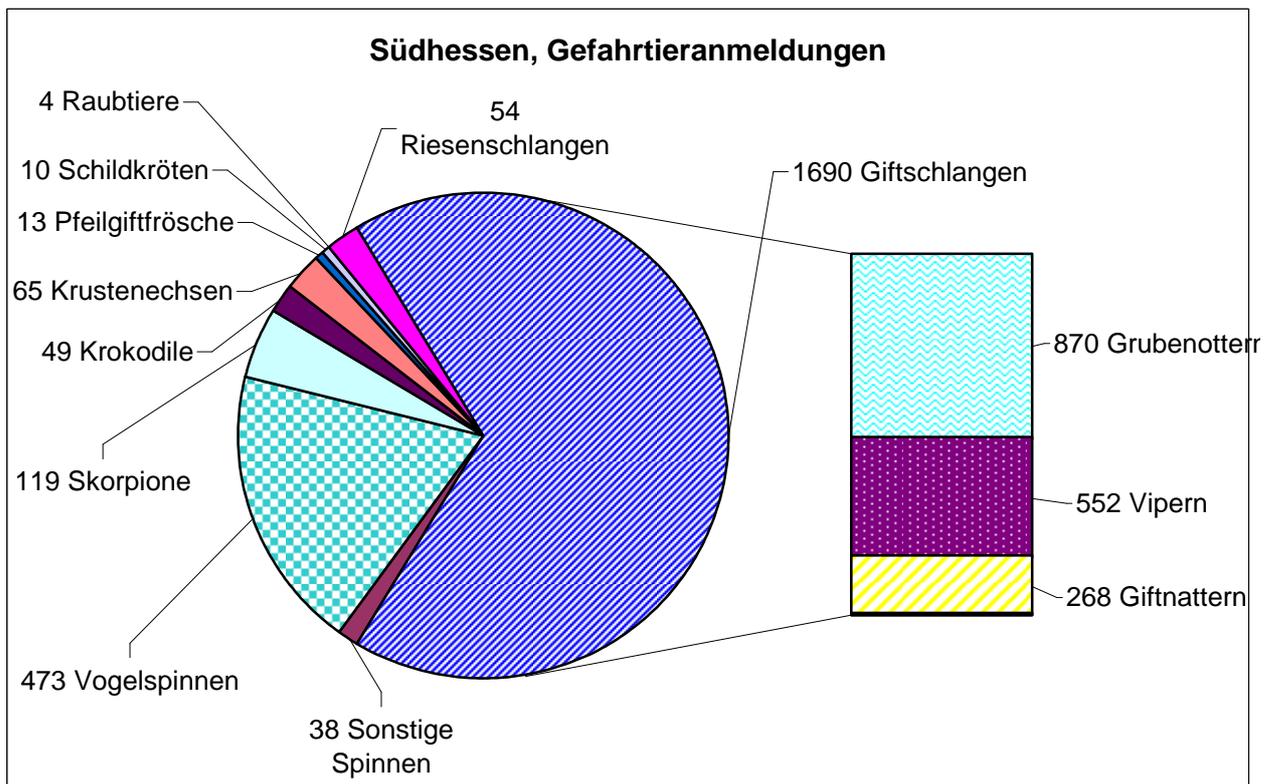


Auf die Region Rhein-Main/Südhessen fallen mit 2.515 gefährlichen Wildtieren bei 186 Tierhaltern die meisten Anmeldungen. Genauer differenziert handelt es sich bei den gemeldeten Tieren schwerpunktmäßig um Schlangen, nämlich um 54 Riesenschlangen (Boidae) – wobei in Hessen, anders als in Berlin oder Bremen – nur Anakondas, Felsen-, Netz-, Amethyst- und Olivpythons als gefährliche Riesenschlangen definiert wurden<sup>422</sup> – und 1690 Giftschlangen. Diese verteilen sich auf 870 Grubenottern (Crotalinae) – davon 252 Klapperschlangen –, 552 Vipern (Viperinae) und 268 Giftnattern (Elapidae) – darunter 171 Kobras – sowie 5 Taipans (*Oxyuranus* spp.). Registriert sind auch 473 Vogelspinnen, 38 sonstige Spinnen – beispielsweise Schwarze Witwen – sowie 119 Skorpione. Außerdem wurden 49 Krokodile, 65 Krustenechsen, 13 Pfeilgiftfrösche und zehn Schnapp- und Geierschildkröten angezeigt. Zwei Tiger, ein Puma und ein Ozelot sind ebenfalls in privaten Händen.<sup>423</sup> In Relation zur Bevölkerung in Hessen – mit 6.072.555 Einwohnern einer der dicht besiedelten Flächenstaaten in Deutschland<sup>424</sup> – kommen auf 10.000 Einwohner gut 6 gefährliche Tiere wildlebender Arten.

<sup>422</sup> Siehe hierfür Anhang IV Hessen.

<sup>423</sup> Pressestelle Regierungspräsidium Darmstadt: URL: <http://www.rp-darmstadt.hessen.de/...>, (aufgerufen am 02. 02. 2009).

<sup>424</sup> Einwohnerzahl zum 31. 12. 2007, Statistische Ämter des Bundes und der Länder, URL: [http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de\\_jb01\\_jahrtab1.asp](http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab1.asp), (aufgerufen am 18. 03. 2009).



## II. Vorfall- und Unfallstatistiken

Die Häufigkeit und die Schwere von Unfällen oder Vorfällen im Zusammenhang mit der Haltung von gefährlichen Tieren können ein Bild von der tatsächlichen Gefährdung durch gefährliche Tiere wildlebender Arten vermitteln. Allerdings gibt es keine offiziellen Unfallstatistiken, die Verletzungen, Entweichen oder andere Ereignisse mit solchen Tieren zuverlässig dokumentieren. Man muss also wiederum verschiedene Informationsquellen zu Rate ziehen, um Unfallzahlen oder Unfallberichte zu erhalten. Während Zeitungsberichte oder Diskussionen in Internetforen meist individuelle Vorfälle mehr oder minder ausführlich behandeln, könnten Datensammlungen der Krankenkassen und der Giftinformationszentren, aber auch einzelne statistisch recherchierte Zeitungsartikel oder Veröffentlichungen in Zeitschriften Auskunft über die Häufigkeit und die Absolutzahl von Verletzungen durch gefährliche Tiere geben.

### 1. Internetforen

In Terrarientierforen verschiedener Internetforen wird immer wieder über das Entweichen von Terrarientieren diskutiert. Erstaunlich viele Teilnehmer können berichten, wie lange ihr Tier verschwunden war, ob, wo und nach wie langer Zeit sie es wieder gefunden haben. Diese Berichte handeln glücklicherweise in aller Regel von ungefährlichen Tieren, belegen aber, wie ge-

schickt gerade viele Terrarientiere bei Fluchtversuchen sind.<sup>425</sup> Bei mangelhaften Sicherheitsvorkehrungen wird ein gefährliches Terrarientier sicher ebenso leicht entweichen können. Deutlich seltener wird über Unfälle mit Gifttieren berichtet, da dies bei verantwortungsbewussten Gifttierhaltern glücklicherweise nicht so oft vorkommt und die Erwähnung von konkreten Vorfällen in Foren auch eher kritisiert wird.<sup>426</sup> Statistisch ausgewertet können solche Beiträge in Internetforen aber nicht werden, auch weil die Teilnehmer in aller Regel unter Nicknamen anonym teilnehmen, der Wahrheitsgehalt einzelner Aussagen nicht überprüft werden kann – manchmal sogar öffentlich innerhalb des Forums angezweifelt wird. Außerdem kann in verschiedenen Foren zum gleichen Thema mit teilweise denselben Diskussionsteilnehmern kommuniziert werden, weshalb Wiederholungen von gleichen Beiträgen möglich sind.

## 2. Presseberichte

Zeitungsmeldungen berichten immer wieder über entwichene oder zufällig entdeckte exotische Tiere. Die Intentionen der Artikel und damit auch der Berichtstil sind unterschiedlich. Zum einen soll der Leser durch Einzelberichte überrascht und darauf hingewiesen werden, dass es tatsächlich gefährliche exotische Wildtiere bei uns in Deutschland außerhalb von Zoos gibt und auch unbeteiligte Dritte in direkten Kontakt mit diesen Tieren kommen können.<sup>427</sup> Berichte über ausgesetzte Exoten erläutern, dass Tierhalter mit der Haltung von Wildtieren oft aus Unwissenheit überfordert sind und die Tiere entweder entweichen lassen oder sogar bewusst aussetzen. Dem Leser werden die möglichen Folgen der Freiheit dieser Tiere für das einzelne Tier, die heimische Fauna und für zufällige Kontaktpersonen vermittelt. Ein Grundgedanke solcher Artikel ist aufzuzeigen, dass sowohl die Exotenhaltung als auch die problematischen Vorfälle mit solchen Tieren zunehmen und dadurch auch die Gefährdung für alle drei Gruppen steigt.<sup>428</sup> Warnungen wegen vermisser, potentiell gefährlicher Tiere können die Bevölkerung verängstigen. Gleichzeitig zeigen sie den eventuell recht hohen „Bergungsaufwand“ für einzelne entlaufene gefährliche Tiere auf.<sup>429</sup> Konkrete Unfallmeldungen mit Verletzungen sind eher selten in Zeitungen vertreten.<sup>430</sup> Das lässt darauf schließen, dass dies seltener vorkommt oder zumindest nicht publik gemacht wird. Einzelfallberichte in regionalen Tageszeitungen lassen

---

<sup>425</sup> Z.B. dght-Forum, Diskussionsthema „Schlange entlaufen“ 50 Beiträge URL: <http://www.dghtserver.de/foren/showthread.php?t=8305&page=5>, (aufgerufen am 03. 02. 2009); Terraristik- Forum, 5 Diskussionsrunden über entlaufene Schlangen mit 54 Beiträgen, URL: <http://www.terraon.de/search.php?searchid=499182>, (aufgerufen am 03. 02. 2009); Schlangeweltforum, Diskussionsthema „Meine Schlange ist weg“ 49 Beiträge, URL: <http://www.schlangenwelt.de/forum/viewtopic.php?t=891&postdays=0&postorder=asc&start=0>, (aufgerufen am 03. 02. 2009).

<sup>426</sup> Z.B. das ultimative Terraristik Forum, Diskussionsthema „Erlebnisberichte Beißunfall“, URL: <http://www.reptilien-forum.info/wbb3/thread.php?threadid=33480>, (aufgerufen am 03. 02. 2009).

<sup>427</sup> Z.B. „Löwenbesuch im Allgäu“, Nürnberger Zeitung, 10. 01. 2007, S.17; „Spaziergänger findet Schlange“, Echo am Sonntag – Ausgabe Heilbronn, 12. 06. 2005, S. 7; „Krokodil-Jagd an der Rednitz bei Röth“, Nürnberger Nachrichten, 21. 08. 2007, S. 13.

<sup>428</sup> Z.B. „Exoten bedrohen heimische Tiere“, Nürnberger Nachrichten, 04. 08. 2005, S. 14; „Exoten im Wöhrder See“, Nürnberger Nachrichten, 19. 10. 2005, S. 5; „Alligator auf Abendspaziergang“, Sonntagsblitz – Ausgabe Nürnberg, 11. 09. 2005, S. 17; „Schnappi und die Grüne Mamba“ Sonntagsblitz – Ausgabe Nürnberg, 17. 07. 2005, S. 3.

<sup>429</sup> Z.B. „Würgeschlange ‚Jonathan‘ ist ausgebüxt“, Abendzeitung – Ausgabe Nürnberg, 02. 08. 2006, S. 8; „Im Würgegriff der Riesenschlange“, Süddeutsche Zeitung, 03. 08. 2006, S. 42; „Python beim Sonnen erwischt“, Münchner Merkur, 08. 08. 2006, S. 7.

<sup>430</sup> Z.B. „Königspython beißt Bub in die Nase“, Abendzeitung – Ausgabe Nürnberg, 10. 07. 2007, S. 5; „Giftschlange beißt Herrchen“, Echo am Sonntag – Ausgabe Heilbronn, 18. 03. 2007, S. 7.

keinen direkten Rückschluss auf die Häufigkeit von Unfällen mit gefährlichen Tieren wildlebender Arten zu. Wenn die Redaktionen von solchen Vorfällen erfahren, entscheiden sie frei, wie und ob sie derartige Meldungen veröffentlichen. Folglich wird keinerlei Vollständigkeit der Angaben erreicht.

Recherchierte Artikel, die verstärkt auch in Fachzeitschriften veröffentlicht werden, können ein umfassenderes Bild der Unfallsituation liefern. Da es jedoch keine gesammelten Unfallstatistiken in Bezug auf gefährliche Tiere wildlebender Arten gibt, muss der Autor solcher Artikel in der Regel selbst umfangreiche und mühsame Recherchen anstellen. Ich konnte nur sehr wenige informative Berichte finden, nämlich zum einen eine Pressemitteilung der Münchner Tierschutzorganisation „Pro Wildlife“, die im September 2007 im Rahmen der neuen Gefahrtierregelung in Hessen Daten über Vergiftungsunfälle durch Gifttiere in Deutschland gesammelt hat. Veröffentlicht wurden die Ergebnisse unter dem Titel „Giftattacke im Kinderzimmer“. Der Artikel beklagt „über 700 Unfälle mit giftigen Haustieren“ im vorausgegangen Jahr 2007. Als Wahrheitsbelege werden im Text die Giftnotrufzentralen Berlin und Freiburg genannt, die „einen Anstieg der Unfälle um bis zu 61 Prozent“ verzeichneten, und behauptet, dass laut Giftnotrufzentrale Berlin über 30 Prozent der Unfallopfer Kinder unter 15 Jahren seien.<sup>431</sup>

Eine Kontrollrecherche von H. Werning, veröffentlicht in der Zeitschrift *Reptilia*, wertet wissenschaftlich korrekter einen Teil der verwendete Originalzahlen aus und kommt zu anderen Ergebnissen, obgleich die verfügbaren Zahlen der deutschen Giftnotrufe dieselben wie bei Pro Wildlife waren. Selbst bei großzügiger Auswertung der Zahlenangaben kommt Werning auf maximal 150 Unfälle mit giftigen Tieren pro Jahr, wovon noch ein Teil auf Bisse von tatsächlich ungiftigen Tieren zurückzuführen sei. Minderjährige betreffen 16 Prozent der gemeldeten Unfälle mit Heimtieren bei der Giftnotrufzentrale Berlin, aber nur zehn bis zwölf Prozent der Gifttierunfälle. Ein deutlicher Anstieg der Unfälle kann nur in Freiburg festgestellt werden, wobei die Zahl der Anfragen an den Giftnotruf Freiburg insgesamt deutlich angestiegen ist. Die Anzahl der Giftschlangenunfälle schätzt Werning auf höchstens 75 im Jahr, da sich hierfür der wichtigste Giftnotruf in München befindet, von wo aus auch die Antiseren verwaltet werden. Dort werden konstant etwa 24 Fälle im Jahr bekannt<sup>432</sup>, so dass wesentlich höhere Zahlangaben an anderen Orten hinterfragbar sind.

Der Stern berichtet im Artikel „Invasion der Exoten“, dass in Hamburg die Feuerwehr im Jahr 2004 zu 86 Einsätzen wegen Schlangenalarmes gerufen wurde und sich eine steigende Tendenz zeigen lasse.<sup>433</sup>

---

<sup>431</sup> Pro Wildlife, URL: [http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv\\_2007/PM-Giftattacke/pm-giftattacke.html](http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv_2007/PM-Giftattacke/pm-giftattacke.html), (aufgerufen am 04. 02. 2009).

<sup>432</sup> Werning, in: *Reptilia* Nr. 68, S. 5 ff.

<sup>433</sup> Schuster / Thomann, in: *Stern* Nr. 25, S. 116 ff.

Presseberichte wie der von Pro Wildlife, in denen Informationsquellen zwar scheinbar belegt, aber nicht nachkontrollierbar sind, oder auch etwas aufwändigere Artikel wie der im Stern, der trotz der abgedruckten Quellen kaum verifiziert werden kann, dürfen nicht empirisch verwertet werden. Nachvollziehbare und besser recherchierte Artikel mit Quellenangaben kann mehr Glauben geschenkt werden. Allerdings könnte aufgrund des Titels „Verbot der privaten Haltung gefährlicher Wildtiere in Hessen – ein politischer Skandal“ und des Erscheinens in einer Reptilienfachzeitschrift eine nicht ganz unparteiische Position vermutet werden und eine statistische Auswertung deshalb nicht gerechtfertigt erscheinen.

Internetsuchen nach Unfällen mit gefährlichen Tieren wildlebender Arten liefern ebenfalls keine auswertbaren Zahlen, da man zwar Unfallberichte oder Bilder von Unfallopfern verschiedener Gifftiere findet, diese aber oft nicht aus privaten deutschen Tierhaltungen stammen.<sup>434</sup> Die meisten Beiträge behandeln Unfallstatistiken oder Giftbisse von frei lebenden Gifftieren in deren Heimatländern.

### **3. Krankenkassen**

Als Möglichkeit, Zahlen über Unfälle, die durch gefährliche Tiere verursacht wurden, direkt zu erfahren, könnten Krankenkassen befragt werden, da in deren Unfallberichten üblicherweise der Unfallhergang geschildert werden muss und auch konkret nach Tieren als Unfallverursachern gefragt wird. Hier könnten somit sowohl Vergiftungen durch privat gehaltene Gifftiere wie auch „mechanische“ Verletzungen durch starke oder beispielsweise mit Krallen, Hufen oder Zähnen bewaffnete gefährliche Wildtiere erfasst werden, wenn diese zu einer medizinischen Behandlung führen. Leider sind von Krankenkassen keine Zahlen bezüglich „tierbedingter“ Unfälle erhältlich, da die Unfalldaten – selbst wenn wahrheitsgemäß geschildert – von den Krankenkassen nur für die eventuelle Einforderung von Kostenrückerstattungen verwendet werden und darüber hinaus keinerlei Speicherung erfolgt. Da die Krankenkassen für Unfälle durch gefährliche Tiere wildlebender Arten auch intern keine statistische Erfassung tätigen, gibt es hier keine Auskünfte über Unfälle mit gefährlichen Tieren.<sup>435</sup>

### **4. Studien und Fachartikel**

Wissenschaftliche Fachartikel könnten sicher die glaubwürdigsten Zahlen in Bezug auf die Häufigkeit von Unfällen mit gefährlichen Tieren wildlebender Arten liefern. Leider ist dieses Thema bisher in Deutschland noch kaum untersucht. Schaper u.a. haben retrospektiv alle Konsultationen des deutschen Giftinformationszentrums Nord sowie des Centre Antipoison

---

<sup>434</sup> Z.B. Bayern: Selbstmordversuch auf kuriose Art und Weise – Schlangenbiss, URL: <http://www.shortnews.de/start.cfm?id=722252>, (aufgerufen am 20. 03. 2009); Bissverlauf von Monokelkobra, URL: <http://www.reptiles.de>, (aufgerufen am 05. 02. 2009); Heinen, URL: <http://www.ksta.de/html/artikel/1144673342055.shtml>, (aufgerufen am 20. 03. 2009); Schlangenbiss-Video, URL: <http://www.clipfish.de/video/358380/schlangenbiss/>, (aufgerufen am 18. 03. 2009).

<sup>435</sup> Persönliche Mitteilungen von Frau Dauer, Universa Krankenversicherung (Nürnberg), am 11. 11. 2008, Herrn Breunlein, AOK Bayern (Nürnberg), am 11. 03. 2009, Frau Schmidt DAK (Nürnberg), am 11. 03. 2009.

Marseille von 1983 bis 2002 in Bezug auf Klapperschlangenbisse ausgewertet. Insgesamt gab es in den 19 untersuchten Jahren 673 Anfragen an die beiden Giftnotrufstellen wegen Giftschlangenbissen, 23 Bisse fielen davon auf Klapperschlangen, um die es in der Studie geht. Den Anstieg der Häufigkeit von Klapperschlangenbissen begründet Schaper mit der Zunahme des Exotenhandels und der Giftschlangenhaltung in Deutschland. Die weitere Untersuchung befasst sich mit dem klinischen Verlauf und der Behandlung dieser Klapperschlangenbisse. 57 Prozent der Patienten zeigten systemische Vergiftungserscheinungen, acht der 23 Fälle wurden als schwer eingestuft, keiner endete tödlich. Das Fazit der Studie ist, dass Klapperschlangenbisse ein vorkommendes, aber seltenes Ereignis in Deutschland sind und Ärzten in entsprechenden Fällen dringend die Konsultation von Giftinformationszentren geraten wird.<sup>436</sup>

Eine andere Studie von Schaper behandelt Intoxikationen durch aktiv giftige Meerestiere und analysiert diesbezügliche Konsultationen des Giftinformationszentrums Nord. 48 Vergiftungen ereigneten sich von 1996 bis 2001 durch Aquarientiere, keine davon wurde als „schwer“ eingestuft.<sup>437</sup>

2008 haben Schaper u.a. die bisher größte derartige Untersuchung über Vergiftungen durch exotische Tiere in Europa – mit dem Fokus auf schwerwiegenden Verläufen – veröffentlicht. Es wurden Anfragen an die deutschen Giftinformationszentren Nord, Freiburg und Erfurt sowie das französische Centre Antipoison in Marseille von 1996 bis 2006 ausgewertet. Die drei deutschen Giftnotrufzentren sind zusammen für acht der 16 Bundesländer zuständig, der Giftnotruf in Marseille betreut den Südosten Frankreichs. In den elf untersuchten Jahren wurden 404 Konsultationen der Giftnotrufzentralen wegen Giftbissen und Giftstichen von exotischen „Haustieren“ erfasst, wobei das erste untersuchte Jahr (1996) mit 15 Unfällen deutlich weniger Giftbisse und -stiche verzeichnet als alle anderen Jahre, die zwischen 33 und 41 Vorfälle nennen. Das Jahr 2003 markiert mit 51 Anrufen den Höhepunkt. 372 Giftbisse und -stiche passierten in Privathaushalten, also durch privat gehaltene Tiere. Giftschlangen waren mit 155 Bissen (39%) für die meisten Verletzungen verantwortlich, 123 Unfälle (30%) waren auf giftige Meerestiere zurückzuführen und 109 Vergiftungen (27%) stammten von Wirbellosen, wovon jedoch 69 Giftbisse von Vogelspinnen abgegeben wurden, deren Giftwirkung nicht als gefährlich zu bezeichnen ist. 17 Gifttiere wurden keiner Gruppe zugeteilt. Unfälle mit ungiftigen exotischen Tieren waren für 30 Anfragen bei den Giftnotrufen verantwortlich und ein Riesenschlangenbiss wurde wegen Ohnmacht des Opfers als ernsthafte Verletzung eingestuft. 320 Vorfälle wurden als unbedeutend gewertet, 55 Patienten zeigten mäßige Symptome, 28 Vergiftungen waren schwerwiegend, kein Unfall verlief tödlich. Alle schweren Vergiftungen wurden durch Gift-

---

<sup>436</sup> Schaper u.a., in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 101, A-3503 ff.

<sup>437</sup> Schaper u.a., in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 100, B-541 ff.

schlangen verursacht, elfmal wurde mit Antiserum therapiert. Der längste Aufenthalt auf der Intensivstation betrug 13 Tage, chirurgische Maßnahmen waren in sieben Fällen notwendig.<sup>438</sup>

Stedtler u.a. analysierten alle 544 Konsultationen des Giftnotrufs Freiburg wegen Gifftieren von 2000 bis 2005. 478 Anfragen betrafen heimische Gifftiere und nur 66 Fälle bezogen sich auf exotische Tiere. Hiervon verursachten Schlangen 11 Unfälle, exotische Fische 17, Skorpione 19 und Spinnen 13 Unfälle. Nur zwei Vergiftungen wurden als schwer eingestuft, 45 als mittelgradig beurteilt. Ein Anstieg konnte bei Unfällen mit exotischen Gifftieren von 4 Anrufen im Jahr 2000 auf 16 Fälle im Jahr 2005 festgestellt werden; diese Tendenz gilt jedoch für die Gifftieranrufe insgesamt.<sup>439</sup> Eine weitere Untersuchung von Stedtler differenziert diese Zahlen nach der Zahl der betroffenen Minderjährigen. Neun der 180 erfassten Kinderunfälle zwischen 2000 und 2005 waren auf exotische Tiere zurückzuführen, wovon vier Vergiftungen durch freilebende Tiere bei Urlaubsreisen passierten, ein Giftbiss stammte von einer „Terrariumsgiftschlange“ – einer Weißlippen-Lanzenotter. Keine der Exotenvergiftungen wurde als schwerwiegend eingestuft.<sup>440</sup>

Leider befasst sich keine Studie mit der Häufigkeit von Gifftierunfällen in ganz Deutschland, sondern es werden nur die Zahlen bestimmter Giftnotrufe und teilweise auch aus Frankreich ausgewertet. Die Schwerpunktsetzung vor allem bei der „Klapperschlangenbissstudie“ oder der Kinderunfallstudie ist enger gefasst. Eine allgemeine Sammlung der Giftunfälle mit exotischen „Haustieren“ liefert nur die 2008 veröffentlichte Studie von Schaper. Wenngleich diese Untersuchung keine Zahlen aus ganz Deutschland verwendet, stattdessen aber Daten aus Frankreich integriert, kann doch deutlich werden, dass Giftunfälle mit exotischen Tieren in Deutschland vorkommen, ernsthafte Verletzungen glücklicherweise aber selten sind. Genaue Aussagen über die Zahl der Verletzungen durch privat gehaltene Gifftiere können nicht gemacht werden.

## 5. Giftnotrufe

Da es keine Giftunfallzahlen in Form von ausgearbeiteten Statistiken gibt, können Daten der Giftnotrufe eventuell weiterhelfen. Die deutschen Giftnotrufzentralen in Berlin<sup>441</sup>, Bonn<sup>442</sup>, Erfurt<sup>443</sup>, Freiburg<sup>444</sup>, Göttingen<sup>445</sup>, Homburg<sup>446</sup>, Mainz<sup>447</sup>, München<sup>448</sup> und Nürnberg<sup>449</sup> führen in

---

<sup>438</sup> Schaper u.a., in: *Clinical Toxicology* 47, S. 39 ff.

<sup>439</sup> Stedtler / Hermanns-Clausen, in: *Clinical Toxicology* 45, S. 342.

<sup>440</sup> Stedtler / Hermanns-Clausen: Kinderunfälle mit Gifftieren in Baden-Württemberg, unveröffentlichter Vortrag anlässlich der Jahrestagung der Süddeutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin in Tübingen 2006.

<sup>441</sup> Giftnotruf Berlin, URL: <http://www.bbges.de/content/index61ac.html>, (aufgerufen am 09. 02. 2009).

<sup>442</sup> Informationszentrale gegen Vergiftungen Bonn, URL: <http://www.giftzentrale-bonn.de/>, (aufgerufen am 02. 09. 2009).

<sup>443</sup> Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, URL: <http://www.ggiz-erfurt.de> (aufgerufen am 09. 02. 2009).

<sup>444</sup> Vergiftungs-Informationszentrale Freiburg, URL: <http://www.uniklinik-freiburg.de/giftberatung/live/index.html>, (aufgerufen am 09. 02. 2009).

<sup>445</sup> Giftinformationszentrum Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein an der Universität Göttingen, URL: <http://www.giz-nord.de/php/index.php>, (aufgerufen am 09. 02. 2009).

<sup>446</sup> Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen des Saarlandes, URL: <http://www.uniklinikum-saarland.de/de/einrichtungen//giftzentrale>, (aufgerufen am 09. 02. 2009).

ihren Jahresberichten<sup>450</sup> Statistiken über die Konsultationen bezüglich Vergiftungen aller Art und gliedern diese in verschiedene Gruppen, darunter auch die Gruppe „Tiere“. Etwa die Hälfte aller Anrufe bei Giftnotrufen stammt von Laien, die zweitgrößte Gruppe der Anrufe stammt von Klinikärzten. Leider sind die Anrufdaten in den Jahresberichten unterschiedlich „aufbereitet“. Es darf zwar angenommen werden, dass (beinahe) alle medizinisch ernsthaft relevanten Vergiftungen durch exotische Tiere in diesen Statistiken integriert sind. Klinikärzte werden gerade bei Patienten mit ernsthaften Symptomen aufgrund von Vergiftungen durch exotische Tiere bei Giftdatenzentralen weitere Behandlungshinweise und Antiseren-Lagerorte erfragen, da solche Gifttierunfälle nicht zu Routinebehandlungen deutscher Ärzte zählen. Vorfälle mit ungiftigen Tieren sind aber in den Statistiken meist ebenso enthalten wie Unfälle mit heimischen Gifttieren in der Natur. Auch „prophylaktische“ Anfragen vor Urlaubsreisen und Anfragen nach Gifttierbissen oder Giftstichen im Ausland oder Anrufe wegen Verdacht auf Intoxikationen durch Tiere sind aus der Statistik nicht sicher herauszufiltern, wie auch die Tierart oft nicht eindeutig anhand der telefonischen Beschreibung identifiziert werden kann. Wollte man die Angaben der Jahresberichte und teilweise auch genauere Aufschlüsselungen der einzelnen Giftnotrufzentren bezüglich der Häufigkeit von Unfällen mit exotischen Gifttieren in Deutschland – insbesondere mit privat gehaltenen Terrarientieren – auswerten, müsste man all diese Faktoren berücksichtigen.

Zusätzlich konnte ich nicht von allen Giftnotrufen Zahlen oder Jahresberichte erhalten, so dass nur ein Überblick und keine aussagekräftige Unfallstatistik entwickelt werden kann. Von den Giftdatenzentren Erfurt und Homburg standen keine Daten zur Verfügung, so dass diese komplett unberücksichtigt bleiben. Von der Giftdatenzentrale Nürnberg lagen nur Zahlen aus dem Jahr 2007 vor.

#### *a. Anfragehäufigkeit wegen Vergiftungen durch Tiere*

Eine exemplarische Auswertung der Jahresberichtsdaten über Konsultationen der Giftnotrufe Nord und Mainz zeigt, dass von 1996 bzw. 2000 bis 2007 kein signifikanter Anstieg der Anfragen bezüglich Intoxikationen durch Tiere nachweisbar ist, da immer etwa ein Prozent (+ / - 0,5) der Gesamtanfragen auf Tiere bezogen ist.

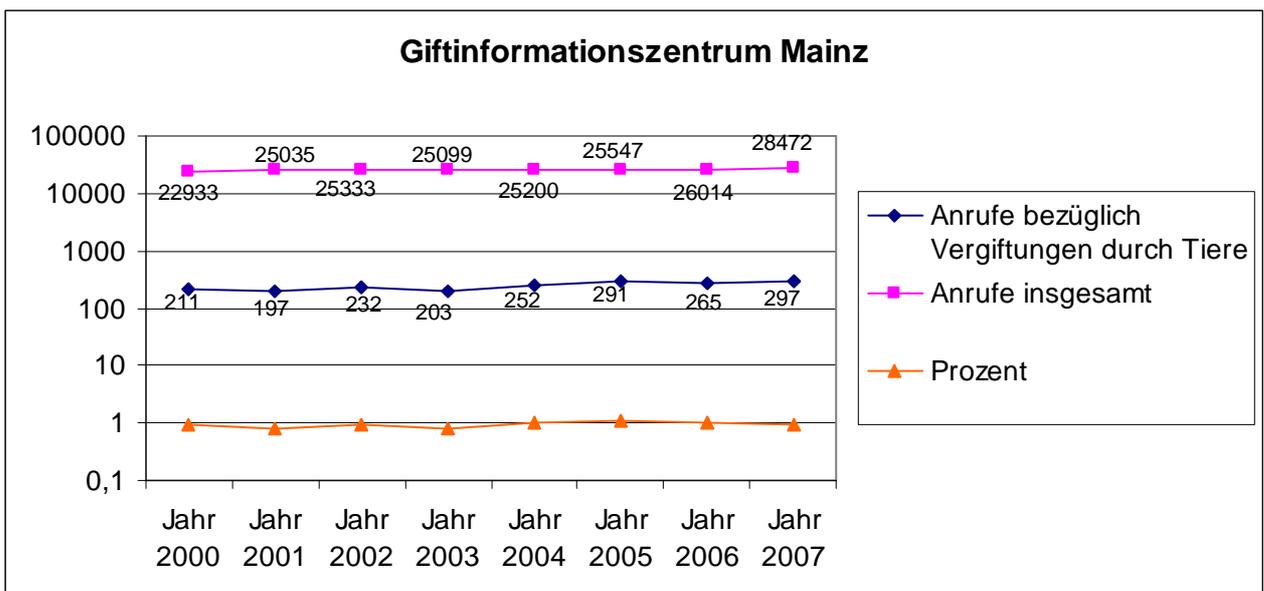
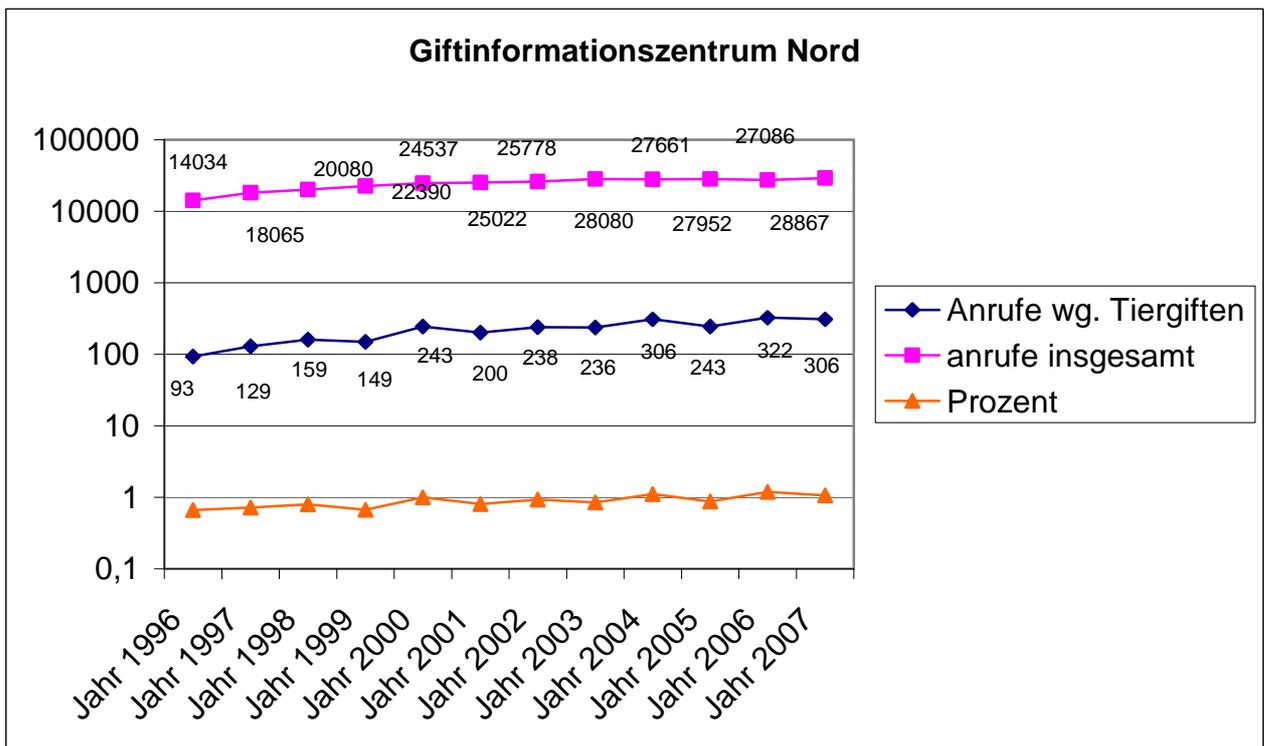
---

<sup>447</sup> Giftdatenzentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, URL: <http://www.giftinfo.uni-mainz.de/>, (aufgerufen am 09. 02. 2009).

<sup>448</sup> Giftnotruf München, URL: <http://www.toxinfo.org>, (aufgerufen am 10. 02. 2009).

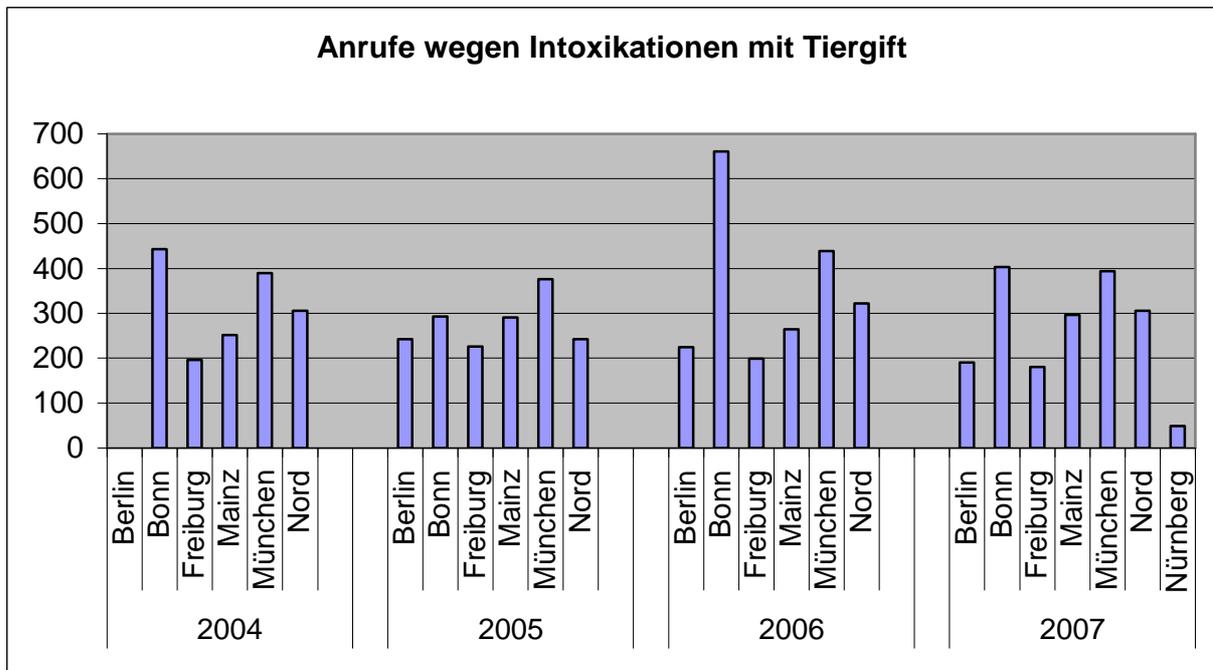
<sup>449</sup> Giftdatenzentrale Nürnberg, URL: <http://www.klinikum-nuernberg.de/klinikum/kliniken/kliniken/innere/medizin2/leistung/en/giftdatenzentrale.html>, (aufgerufen am 10. 02. 2009).

<sup>450</sup> Online über die Homepages abrufbare Jahresberichte der Giftdatenzentralen Berlin (URL: <http://www.bbges.de/content/indexbd12.html>), Bonn (URL: <http://www.giftzentrale-bonn.de/>), Freiburg (URL: <http://www.uniklinik-freiburg.de/giftberatung/live/Jahresberichte.html>), Mainz (URL: [http://www.giftinfo.uni-mainz.de/gift\\_de/jahresberichte/index\\_Jahresberichte.html](http://www.giftinfo.uni-mainz.de/gift_de/jahresberichte/index_Jahresberichte.html)), Nord (URL: [http://www.giz-nord.de/php/index.php?option=com\\_content&task=category&sectionid=4&id=29&Itemid=87](http://www.giz-nord.de/php/index.php?option=com_content&task=category&sectionid=4&id=29&Itemid=87)), München (URL: <http://toxinfo.org/frameset.php?class=4&hauptframe=/publikationen/pub.php>, (alle aufgerufen am 10. 02. 2009). Der Jahresbericht des Giftnotrufs München 2006 / 2007 ist derzeit nur als Papierdokument bestellbar beim Giftnotruf München. Von der Giftdatenzentrale Nürnberg war kein Jahresbericht verfügbar, deshalb wurden die Daten einer schriftlichen Mitteilung von Dr. Heppner, Leiter der Giftdatenzentrale Nürnberg vom 11. 03. 2009 entnommen.



Die einzelnen deutschen Giftnotrufe wurden jährlich von 2004 bis 2007 zwischen 180 und 440 mal um Auskunft bezüglich tierischer Gifte gebeten, nur die Daten des Jahresberichts der Giftzentrale Bonn sind zum Teil deutlich höher. Da die Bonner Jahresberichte keine weitere Differenzierung der Intoxikationsgruppe „Tiere“ vornehmen, kann vermutet werden, dass in diese Statistik ungefiltert auch alle Anrufe wegen Vorfällen mit eindeutig ungiftigen Tieren und alle prophylaktische Anfragen eingeflossen sind. Im Jahresbericht des Giftnotrufs München werden Anfragen ohne Expositionshintergrund extra aufgeführt und in allen vier betrachteten Jahren sind etwa 240 prophylaktische Anrufe dokumentiert. Aber auch bei strengem Aussieben von

prophylaktischen Anrufen oder Vergiftungsanfragen bezüglich ungiftiger Tiere – was nicht immer möglich ist – bleiben Unfälle mit heimischen Gifftieren in der Natur und nachträgliche Anfragen wegen Gifftierunfällen im Urlaub immer in der Statistik enthalten. Nürnberg hat mit knapp 50 Anrufen im Jahr 2007 die geringste Frequentierung bezüglich Vergiftungen tierischen Ursprungs, was eventuell daran liegen kann, dass der Münchner Giftnotruf bekannter ist, und Fragen direkt dorthin gerichtet werden.



#### b. Differenzierung der Tiere

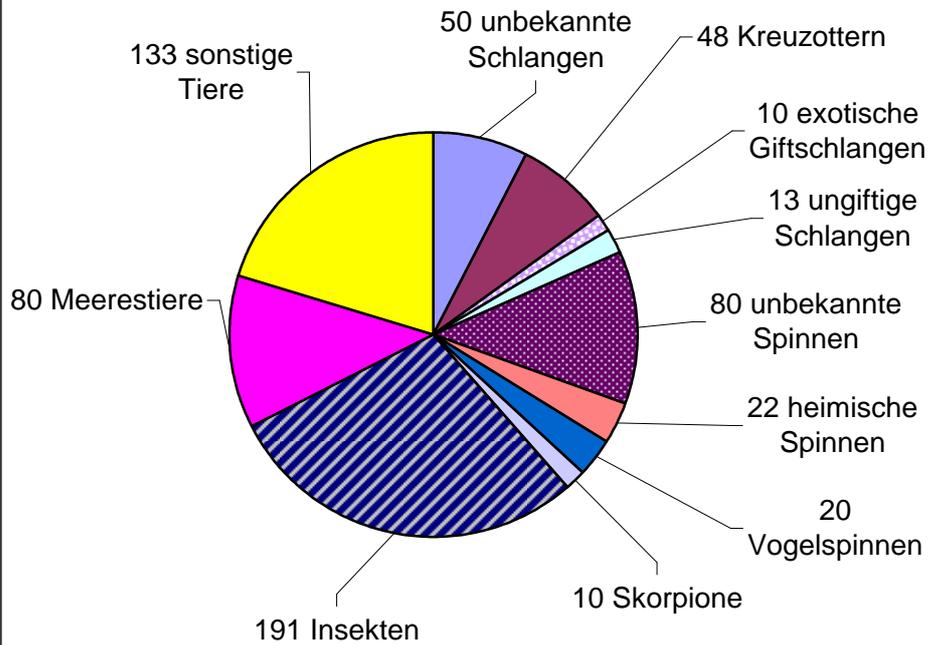
Die Jahresberichte der Jahre 2005 bis 2007 des Giftnotrufs Berlin sowie des Giftinformationszentrums Nord beinhalten eine Differenzierung der Gifftierunfallanrufe nach Tierarten und erlauben somit zumindest eine teilweise Aufschlüsselung in Richtung „Terrarientier-Giftunfälle“. Das Giftinformationszentrum Mainz hat eine Auflistung der Tierarten für den Zeitraum 1995 bis 2005 zur Verfügung gestellt<sup>451</sup>, so dass auch hier eine Differenzierung vorgenommen werden kann. Bei der Verteilung der Konsultationen auf die entsprechenden Tierarten fällt auf, dass sich in den drei Giftzentren der größte Teil der Anrufe auf Vergiftungen durch Insekten bezieht. Die zweitgrößte Gruppe betrifft „sonstige Tiere“. Hier werden sowohl Vergiftungsfälle durch Tiere, die zu keiner der genannten Kategorien passen, abgefragt als auch Vorfälle, bei denen anhand der Symptome eine Vergiftung durch ein unbekanntes Tier vermutet wird. Zusätzlich sind Anfragen wegen Unfällen mit ungiftigen Tieren – oft auch Säugetieren – eingeschlossen, wobei keine Vergiftungen, sondern höchstens Wundinfektionen beklagt werden können. Intoxikationen durch giftige Meerestiere stellen ebenfalls eine große Gruppe dar, wozu Vergiftungen durch Aquarientiere gehören, aber ein Großteil Badeunfälle und Vernesselungen durch Qual-

<sup>451</sup> Persönliche Mitteilung von Fr. I. Weilemann, Giftinformationszentrum Mainz, Stand 23. 12. 2005.

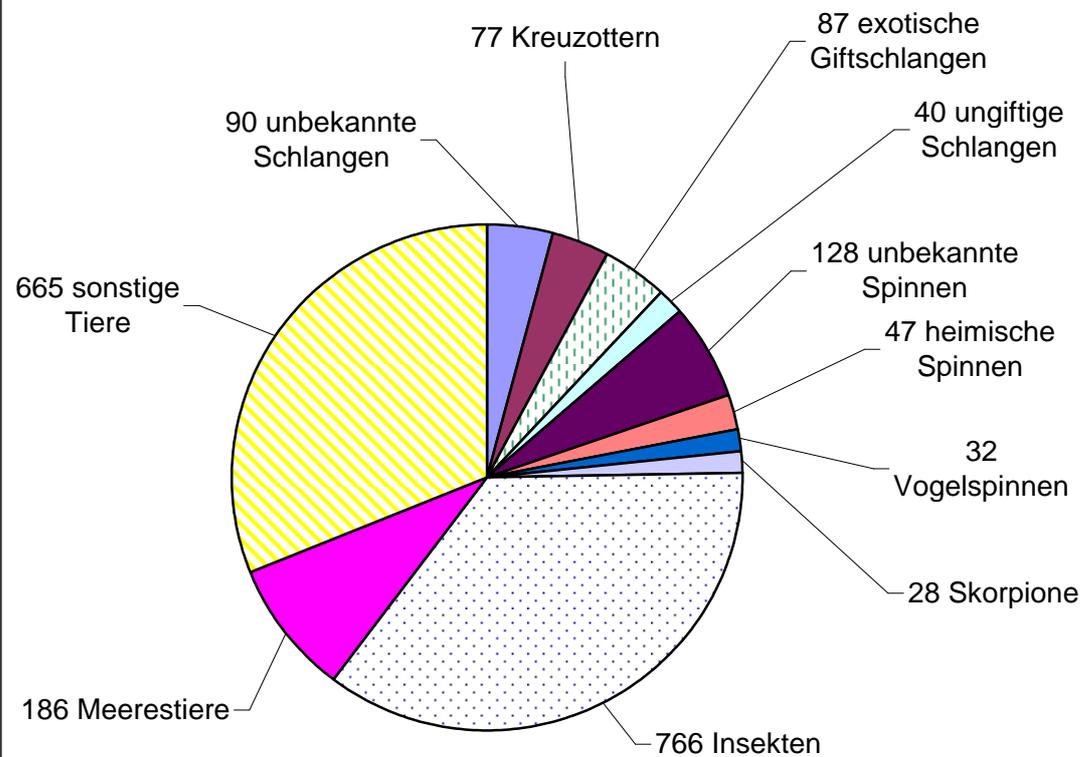
len betreffen. Das verbleibende knappe Drittel der Konsultationen verteilt sich auf die Tiergruppe Skorpione – ein vernachlässigbar kleiner Anteil – sowie Spinnen und Schlangen. Etliche Spinnenbisse können heimischen, harmlosen Spinnen wie den Kreuzspinnen zugeordnet werden, aber auch die Giftwirkung von Vogelspinnenbissen kann nicht zu gefährlichen Vergiftungen gerechnet werden. Der Rest der unidentifizierten Spinnen enthält sicher viele harmlose heimische Spinnen, wie auch im Blick auf die angegebenen unbekanntes Schlangen vermutlich nicht wenige Bisse auf ungiftige heimischen Schlangen zurückzuführen sind. Der Giftnotruf Berlin wurde in den drei Jahren 10-mal, das Giftinformationszentrum Nord 18-mal wegen definitiv exotischer Giftschlangen konsultiert, das Giftinformationszentrum Mainz erteilte in den zehn Jahren von 1995 bis 2005 87 Auskünfte zu Bissen von exotischen Giftschlangen. Aus den Daten geht allerdings nicht hervor, ob es sich tatsächlich um Giftbisse in Deutschland – also von Terrarientieren – handelt oder ob auch Anrufe bezüglich im Ausland vorgefallener Unfälle mit dort wildlebenden Schlangen in der Statistik erscheinen. Ebenso kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass Anrufe ohne Unfallhintergrund, die vorsorglich die Gefährdung durch exotische Giftschlangen erfragen – z.B.: „Mein Mann will sich eine Klapperschlange kaufen, wie gefährlich ist ein Biss, was muss man dann tun?“, – in den Angaben beinhaltet sind.

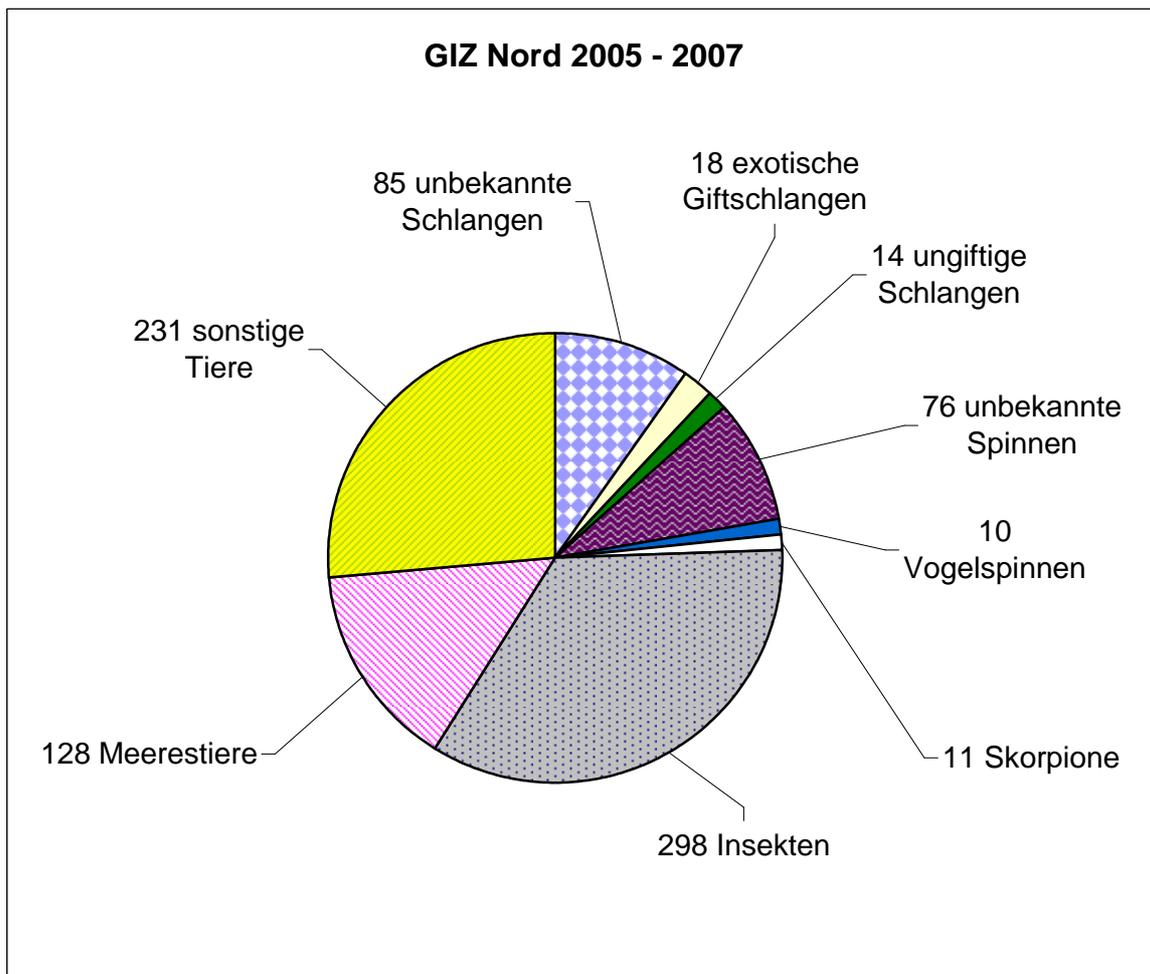
Die Jahresberichte des Giftnotrufs München nehmen eine knappe Gliederung der Gifttierintoxikationen vor. Die größte Gruppe stellen Schlangenbisse dar, wobei Schlangenbisse in freier Natur – vor allem Kreuzotternbisse durchschnittlich ein Viertel der Gifttierunfälle ausmachen. Anfragen zu Bissen, die exotische Giftschlangen betreffen, sind in München im Vergleich zu anderen Giftnotrufen relativ häufig, da die Toxikologische Abteilung des Klinikums rechts der Isar zusätzlich zum Giftnotruf ein Antiserumdepot „Schlangengifte“ führt. In den Jahren 2004 und 2005 wurden zusammen 40 Bisse von exotischen Giftschlangen dokumentiert, in den Jahren 2006 und 2007 waren es 59 exotische Giftschlangenbisse.

### Giftnotruf Berlin 2005 - 2007



### GIZ Mainz 1995 - 2005

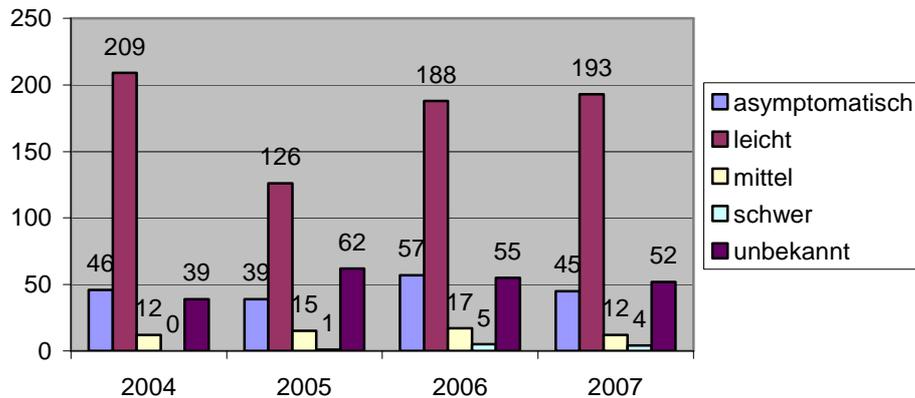




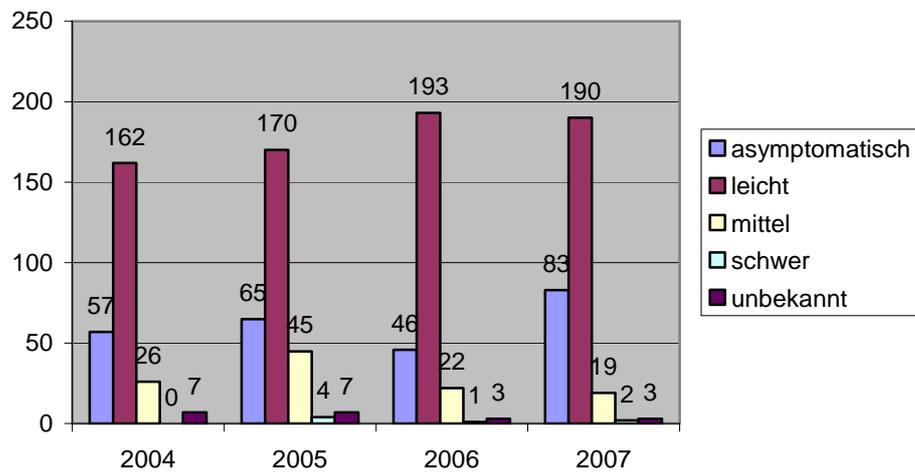
### c. Vergiftungsgrad

Aus Jahresberichten der Giftinformationszentren Nord, Mainz und Freiburg können Informationen über die Schwere der aufgenommenen Vergiftungsfälle durch Tiere gewonnen werden, wodurch auch die Relevanz von Intoxikationen durch Tiere gezeigt werden kann. Betrachtet man die Dokumentationen in den Jahresberichten von 2004 bis 2007 der Giftinformationszentren Mainz sowie Nord kann man erkennen, dass schwere Vergiftungen bei Intoxikationen durch Tiere sehr selten sind und in der Regel höchstens ein Prozent der angegebenen Fälle ausmachen. Auch mittelgradige Vergiftungen dieser Art liegen in der Regel unter zehn Prozent. Die meisten Vorfälle verliefen völlig beschwerdefrei oder mit leichten – also ausschließlich lokalen – Symptomen ab. Auch die Übersicht über die Intensität der Vergiftungen durch Tiere im Jahresbericht des Giftnotrufs Freiburg im Jahr 2006 bestätigt diese Verteilung. In dem hier betrachteten Zeitraum ist beim Giftinformationszentrum Mainz ein tödlicher Ausgang im Jahr 2007 registriert, leider konnte nicht recherchiert werden, von welcher Tierart dieser Todesfall verursacht wurde.

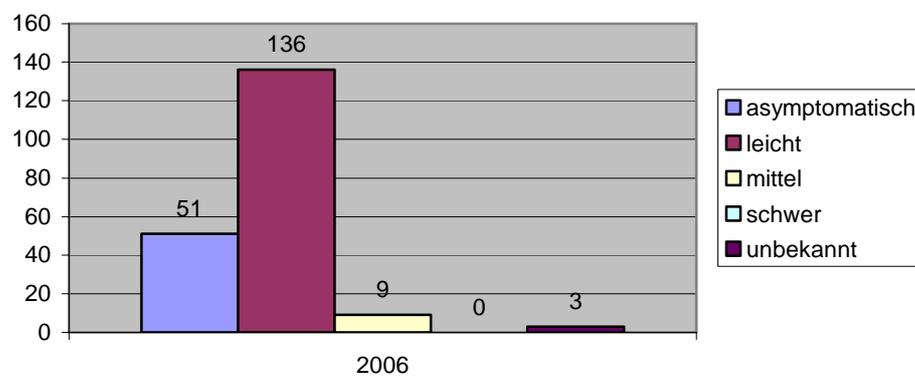
**Giftnotruf Nord, Stärkegrad bei Intoxikation durch Tiere**



**GIZ Mainz, Stärkegrad bei Intoxikation durch Tiere**



**GIZ Freiburg, Stärkegrad bei Intoxikationen durch Tiere**



Nur aus den Daten des Giftinformationszentrums Nord kann man den Stärkegrad der Vergiftung und die verursachende Gifttierart herauslesen: Bei zehn schweren Vergiftungen der Jahre 2004 bis 2007 fällt nur eine auf eine exotische Giftschlange, nämlich eine Kobra (*Naja* sp.) zurück, zwei Bisse mit schweren Symptomen stammen von nichtheimischen erheblich giftigen Spinnen (*Loxosceles* sp.). Die anderen schweren Vergiftungsfälle stammen viermal von Wespen und je einmal von einem Petermännchen, einer unbekanntem Schlange und einer ungiftigen Kettennatter (*Lampropelis* sp.) – in dem Fall wurde wahrscheinlich nur wegen der Ohnmacht des Opfers eine Vergiftung vermutet. Von den 56 mittelschweren Vergiftungen des Giftinformationszentrums Nord sind fünf eindeutig exotischen Giftschlangen zuzuordnen<sup>452</sup>, 18 weitere gehen allgemein auf nicht spezifizierte Schlangenbisse zurück.

Auch die eigene Recherche anhand von Daten der deutschen Giftnotrufe ergab keine wirklich befriedigenden Erkenntnisse in Bezug auf Quantität und Morbidität von Unfällen durch Gifttiere, die privat als Hobbytier gehalten werden. Im Blick auf das gesamte Vergiftungsgeschehen durch Tiere machen sie in jedem Fall einen eher kleinen Anteil aus.

### **III. Zusammenfassung**

Offizielle oder allgemein gültige Zahlen der gefährlichen Tiere wildlebender Arten, die in Privathand gehalten werden, gibt es nicht. Ebenso sucht man vergeblich nach signifikanten Unfallstatistiken, welche diese Tiergruppe als Verursacher belegen.

Mögliche Halter-, Tierzahl- oder Unfallschätzungen, die auf Angaben von Vereinen, Internetforen oder Zeitungsartikeln basieren, haben kaum Aussagekraft. Einfuhrzahlen vom Zoll erfassen nur offiziell eingeführte, artgeschützte Tiere und sind deshalb auch nicht nutzbar.

Lediglich die Genehmigungs- oder Anmeldezahlen von gefährlichen Tieren in Bundesländern mit dementsprechenden Regelungen können verwendet werden. Leider erlauben sie – da nur aus vier der sechzehn Bundesländer vorhanden – keinen wirklichen Rückschluss auf die Gesamtzahl der in Deutschland gehaltenen gefährlichen Tiere wildlebender Arten. Die Genehmigungszahlen der Gemeinden in Ländern mit strenger Genehmigungspflicht sind mit Sicherheit deutlich niedriger als die tatsächliche Anzahl der gehaltenen gefährlichen Tiere wildlebender Arten – etliche Gemeinden in Bayern haben bestätigt, dass Genehmigungsanträge nicht selten erst nach zufälligem Bekanntwerden von jahrelang bestehenden Tierhaltungen gestellt werden, Bremen hat die Möglichkeit zur Nachmeldung für vergessene Gefahrtierhaltungs-Anträge bereits auf der Homepage vermerkt. Die – im Vergleich zu anderen Bundesländern – auffällig hohen Zahlen von gefährlichen Tieren wildlebender Arten in Hessen können damit begründet werden, dass zum einen dort auch wesentlich mehr Menschen leben als z.B. in den Stadtstaaten Berlin und Bremen, zum anderen bis Oktober 2007 die Haltung von gefährlichen Tieren

---

<sup>452</sup> *Aspidelaps* sp. (2005), *Naja* sp. (2006), *Agkistrodon* sp. (2006), 2 x *Crotalus* sp. (2007).

wildlebender Arten in Hessen nicht durch spezielle Regelungen beschränkt war. Die Zahl der Anzeigen im Rahmen der Übergangsmeldefrist können eventuell Rückschlüsse auf Haltungszahlen in anderen Bundesländern ohne Meldepflicht zulassen. Direkte Parallelen dürfen jedoch meiner Meinung nach nicht gezogen werden, da vermutlich zu viele Faktoren die Entscheidung, ob ein Tierhalter gefährliche Tiere als sein persönliches Haustier wählt, beeinflussen. Neben persönlichen Vorlieben können auch privates Umfeld, Wohnort, Wohnungsgröße, Familienstand sowie das örtliche Tierangebot – ob es beispielsweise einen Zoohandel, der gefährliche Tiere verkauft, oder Reptilienbörsen in der Umgebung gibt – eine Rolle spielen.

Zeitungsmeldungen belegen, dass gefährliche Tiere wildlebender Arten immer wieder aus ihren Gehegen entweichen und zumindest Furcht und aufwändige Einfangaktionen verursachen. Aus den Daten der Giftnotrufe kann entnommen werden, dass Verletzungen durch gefährliche Gifttiere in Deutschland vorkommen, wenn auch nur wenige Unfälle zweifelsfrei auf privat gehaltene Gifttiere zurückzuführen sind. Jeder einzelne Unfall mit einem hochgiftigen Tier muss wegen der potentiellen Lebensgefahr als kritisch eingestuft werden, selbst wenn der Ausgang in Deutschland glücklicherweise meist glimpflich ist.

Auch ohne statistisch verwertbare Angaben lässt sich insgesamt feststellen, dass insbesondere Reptilien und Spinnentiere – also wie vermutet „handliche“ Terrarientiere –, aber auch andere gefährliche Wildtiere in Deutschland von Privatpersonen als Hobbytiere gehalten werden. Zwar sind Unfälle mit diesen glücklicherweise in Deutschland selten. Gleichwohl geht von solchen gefährlichen Tieren eine beträchtliche Gefahr aus. Berücksichtigt man, dass – gerade bei unfachgerechter Haltung, ob aus Unwissenheit oder anderen Gründen – Unfälle auch für Dritte oder Rettungspersonal fahrlässig herausgefordert werden können, erscheint eine Regelung hinsichtlich der privaten Haltung angezeigt. Zugleich ist zu konstatieren, dass es angesichts der potentiellen Gefahren ein sehr unbefriedigender Zustand ist, keine Angaben über Halter und Tiere zu haben.

## **2. Teil      Bestehende rechtliche Bestimmungen**

Im zweiten Teil dieser Dissertation sollen nun gesetzliche Regelungen betrachtet werden, die auf die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten anzuwenden sind. Entsprechend der grundsätzlichen Zielrichtung dieser Arbeit möchte ich mich auf private Tierhaltungen beschränken und gewerbliche Wildtierhaltungen z.B. in zoologischen Gärten, Tierfarmen oder genehmigten Instituten für Wissenschaft und Forschung nicht berücksichtigen. Zuerst sollen deutsche Vorschriften außerhalb des Sicherheitsrechts untersucht werden (5. Kapitel), anschließend sicherheitsrechtliche Regelungen in Deutschland (6. Kapitel) untersucht und ein Blick auf sicherheitsrelevante Regelungen in Europa (7. Kapitel) geworfen werden.

### **5. Kapitel   Vorschriften außerhalb des Sicherheitsrechts, welche gefährliche Wildtiere betreffen**

Im folgenden Kapitel soll ein Überblick über bestehende gesetzliche Regelungen außerhalb des Sicherheitsrechts gegeben werden, welche die Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten betreffen. Sollte in anderen Vorschriften, etwa bezüglich des Naturschutzes, des Artenschutzes, des Tierschutzes und des Mietrechts die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten bereits so streng geregelt sein, dass eine Privathaltung praktisch nicht legal möglich ist und eine Gefährdung durch die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten eigentlich nicht existiert, wäre eine weitere gesetzliche Regelung auf Basis des Sicherheitsrechts überflüssig.

#### **I.      Naturschutz**

Naturschutzgesetze beziehen sich auf die Landschaft, die Vegetation und die Tierwelt und haben das Ziel, diese vor künstlicher Zerstörung oder Veränderung zu bewahren. Geschützt werden soll die jeweilige Natur vor störenden Einflüssen.

##### **1.      Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Das Bundesnaturschutzgesetz<sup>453</sup> gibt als Rahmengesetz im Sinne des Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 GG alter Fassung Rahmenbedingungen für den Naturschutz in Deutschland vor, die zum Teil jedoch sehr konkret ausfallen. Die Länder sind in den Landesnaturschutzgesetzen ihrerseits zur Umsetzung dieser Richtlinien verpflichtet.<sup>454</sup>

---

<sup>453</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002.

<sup>454</sup> Nach der ersten Föderalismusreform hat der Bund nun die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für den Naturschutz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG). Den Ländern wird jedoch die Befugnis zugestanden, von Bundesregelungen durch eigene Gesetze abzuweichen, sofern nicht die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder der Meeresnaturschutz betroffen sind (Art 72 Abs. 3 Nr. 2 GG).

Im Rahmen des Naturschutzes sind Tiere als Teil der Umwelt berücksichtigt. Ziel der Naturschutzgesetzgebung ist es, die Natur als eigenen Wert sowie als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen und zu pflegen und soweit erforderlich wieder herzustellen. Es sollen die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert auf Dauer gesichert werden. Außerdem soll die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume bewahrt bleiben (vergleiche § 1 BNatSchG). Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind im fünften Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes speziell geregelt.

Im Einzelnen ist in § 41 dieser Rahmenvorschriften geregelt, dass sämtliche wildlebende Tiere nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet und dass Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden dürfen. Des Weiteren muss die Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt verhindert werden, indem eine Genehmigungspflicht für jegliche Ansiedelung gebietsfremder Tiere und Pflanzen in der freien Natur vorzusehen ist.

Ebenso dürfen besonders gefährdete Tier- und Pflanzenarten, bei deren Definition das Bundesnaturschutzgesetz sich dicht an die EG-Verordnung Nr. 338/97 hält, gemäß § 42 BNatSchG nicht gefangen, verletzt oder gestört werden. Zudem besteht für sie ein Besitzverbot und sie dürfen nicht vermarktet werden. § 43 BNatSchG nimmt Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten, die rechtmäßig in der EU gezüchtet oder rechtmäßig aus Drittländern in die Gemeinschaft gelangt sind, unter näher bestimmten Bedingungen von diesem Verbot aus. Diese Vorschriften normieren folglich den (innerstaatlichen) Artenschutz als Teilaspekt des Naturschutzes und verbieten vor allem die Haltung von in der Natur frei lebenden Tieren – also Wildfängen – und weniger die Haltungen von in Gefangenschaft gezüchteten Tieren.<sup>455</sup>

## **2. Landesnaturschutzgesetze**

Die Länder haben entsprechend ihrer Verpflichtung die Rahmenvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in eigenen Landesnaturschutzgesetzen umgesetzt und ausgefüllt. Diese Gesetze sind in der Regel die Rechtsgrundlage für die Naturschutzmaßnahmen. Da die Länder nicht von den Rahmenvorschriften abweichen durften, sehen die einzelnen Landesgesetze dem Bundesnaturschutzgesetz entsprechende Rechtspflichten der Bürger vor, die sich auch in der Regelungstiefe nicht wesentlich unterscheiden. Sie sollen deshalb nicht einzeln aufgeführt werden. Die vorhandenen Unterschiede zu den bundesrechtlichen Richtlinien und zwischen den einzelnen landesrechtlichen Ausführungsnormen begründen sich zum großen Teil durch die unterschiedlichen Naturraum- und Landschaftstypen sowie durch politische Prioritäten.<sup>456</sup>

---

<sup>455</sup> Schließlich soll erwähnt werden, dass eine weitere Regelung über wildlebende Tiere in § 51 BNatSchG getroffen ist. Diese betrifft die dauerhafte Haltung in zoologischen Gärten und nicht die Privathaltung.

<sup>456</sup> Landesnaturschutzgesetze der Bundesländer:

In Landesnaturschutzgesetzen kann eine Genehmigungs- oder Meldepflicht für Tiergehege, in denen Tiere wildlebender Arten gehalten werden sollen, vorgesehen sein<sup>457</sup>, wie das im § 24 BNatSchG alter Fassung (von 1998) vorgeschrieben war. Diese Regelungen beziehen sich aber ausschließlich auf Außengehege, die sich also nicht in Wohn- und Geschäftsgebäuden befinden. Gelegentlich werden einige weitere Einschränkungen gemacht, beispielsweise dass auch Freigehege für Tiere wildlebender Arten, die ebenfalls in Käfigen innerhalb von Wohnräumen gehalten werden könnten, nicht unter die Regelung fallen, sofern das Gehege auf einer zum Wohnbereich zählenden Freifläche (gemeint ist z.B. der Garten) errichtet wird.<sup>458</sup> Für eine Erlaubnis von Tiergehegen werden vor allem die Naturverträglichkeit und der Tier- und Artenschutz geprüft – also ob Haltungsbedingungen tiergerecht sind und ob die Gehegetiere nicht in die freie Natur entweichen können, wo sie die Fauna verfälschen würden. Da viele privat gehaltene gefährliche Wildtiere als „Indoor-Tiere“ in Käfigen oder Terrarien innerhalb von Wohnräumen gehalten werden können oder aus klimatischen Gründen sogar müssen, sind sie meist nicht von diesen Regelungen betroffen.

Hervorzuheben ist jedoch, dass in Schleswig-Holstein das Naturschutzgesetz genutzt wurde, um die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten zu regeln. Da dies inhaltlich den sicherheitsrechtlichen Bestimmungen zuzuordnen ist, soll dies erst im nächsten Kapitel dieser Arbeit unter „Bestehende sicherheitsrechtliche Bestimmungen“ behandelt werden.

## II. Artenschutz

Gegenstand des Artenschutzes sind (Pflanzen- und) Tierarten,<sup>459</sup> welche in ihrer Existenz bedroht sind. Ziel der Artenschutzregelungen ist, jede einzelne Tierart vom Aussterben zu bewahren und damit zugleich die Artenvielfalt zu sichern. Für die Berücksichtigung einer Tierart in Artenschutzregelungen sind die Bestandsstärke sowie ihre Bedrohung durch die Umwelt maß-

---

Baden-Württemberg: Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG BW).

Bayern: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG).

Berlin: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchGBln).

Brandenburg: Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG).

Bremen: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bremisches Naturschutzgesetz - BremNatSchG).

Hamburg: Hamburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hamburgisches Naturschutzgesetz – HmbNatSchG).

Hessen: Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG).

Mecklenburg-Vorpommern: Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V).

Niedersachsen: Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG).

Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) .

Rheinland-Pfalz: Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPfG).

Saarland: Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) .

Sachsen: Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG).

Sachsen-Anhalt: Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA).

Schleswig-Holstein: Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG Sch.-H.).

Thüringen: Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG).

<sup>457</sup> Z.B. § 48 NatSchG-BW; § 20a BayNatSchG; § 32 NatSchG Bln; § 43 BbgNatSchG; § 32 BremNatSchG; § 31 HmbNatSchG; § 45c NNatSchG; § 67 LG-NRW; § 27b SNG; § 38 Schl-HLNatSchG; § 33 ThürNatG.

<sup>458</sup> Z.B. § 43 Abs. 6 Nr. 5 BbgNatSchG.

<sup>459</sup> Entsprechend des Untersuchungsgegenstandes dieser Arbeit werden im Folgenden Regelungen betreffend gefährdeter Pflanzenarten außer Betracht gelassen.

gebend. Der Artenschutz stellt somit einen Teilbereich des Naturschutzes dar, wobei Letzterer sich zusätzlich mit dem Schutz der Lebensräume befasst.

## 1. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) wurde zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten am 19. Dezember 1986 erlassen; ihre geltende Fassung ist am 25. Februar 2005 in Kraft getreten. Sie sieht in geringem Umfang Erleichterungen vor; überwiegend ergänzt, erweitert und verschärft sie jedoch die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes.<sup>460</sup> Außerdem weitet sie die geschützten Arten im Vergleich zur EG-Artenschutzverordnung um einige heimische oder europäische Wildtierarten wie z.B. die Kreuzotter (*Vipera berus*), die Kaukasusotter (*Vipera kaznakovi*) oder die Levanteotter (*Macrovipera lebetina*) aus.

Nach Bundesartenschutzgesetz gilt auch für einige nicht gefährdete Arten ein Besitz- und Vermarktungsverbot, um der Gefahr der Verfälschung der heimischen Natur entgegenzutreten und damit auch die heimischen Tier- und Pflanzenarten vor diesen (nicht heimischen) Tieren zu schützen.<sup>461</sup> Dieses Verbot betrifft u.a. die Schnappschildkröte (*Chelydra serpentina*) und die Geierschildkröte (*Macrolemys temminckii*).<sup>462</sup>

Relativ detaillierte Regelungen sind für die Haltung besonders geschützter Arten vorgesehen, die in Anlage 1, Spalte 2 BArtSchV aufgelistet sind. So dürfen diese Tierarten nur gehalten werden, wenn für sie kein Besitzverbot besteht und der Halter über Zuverlässigkeit und Fachkunde sowie über entsprechende Einrichtungen verfügt, um eine tierschutzgerechte und entweichungssichere Haltung möglich zu machen. Außerdem muss die Haltung besonders geschützter Tiere der Landesbehörde mit Angaben über Zahl, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichnung der Tiere angezeigt, müssen Zu- und Abgänge gemeldet werden.

In Abschnitt 3 ist vorgeschrieben, für welche Tiere, die grundsätzlich gehalten werden dürfen, eine Kennzeichnungspflicht besteht, um ihre Herkunft aus Zuchtbeständen belegen zu können. Dort ist auch niedergelegt, wie die Kennzeichnung zu erfolgen hat. Dabei können insbesondere Ringe, Transponder, Foto- und Beschreibungsdokumentationen zum Einsatz kommen.

Hält ein Tierhalter also artgeschützte Tiere, muss er diese anmelden und durch entsprechende Dokumente beweisen, dass er das jeweilige Tier rechtmäßig aus der Natur entnommen hat oder dieses nachgezüchtet wurde. Weiterhin muss er ein Bestandsbuch führen und Änderungen im Bestand ebenfalls melden. Nachzuchten müssen gekennzeichnet werden, damit sie

---

<sup>460</sup> Vergleiche § 2 BArtSchV.

<sup>461</sup> Siehe hierfür auch Pro Wildlife, URL: [http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv\\_2008/PM\\_CBD\\_Invasive\\_Arten/pm\\_bd\\_invasive\\_arten.html](http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv_2008/PM_CBD_Invasive_Arten/pm_bd_invasive_arten.html), (aufgerufen am 18. 03. 2009).

<sup>462</sup> BArtSchV Abs. 1, § 3

entsprechende Dokumente bekommen und so der rechtmäßige Besitz bewiesen werden kann. Außerdem müssen Standortwechsel der Tiere, also Umzüge gemeldet werden. Einige geschützte Tiere werden ausdrücklich von der Meldepflicht ausgenommen, z.B. der grüne Leguan (*Iguana iguana*), der Königspython (*Python regius*), die Abgottschlange (*Boa constrictor constrictor*), die Kaiserboa (*Boa constrictor imperator*) und der Goldbaumsteiger (*Dendrobates auratus*), so dass Halter dieser Tiere zwar Herkunftspapiere besitzen, aber die Haltung nicht anmelden müssen.

## **2. Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (CITES) – Washingtoner Artenschutzübereinkommen**

Das so genannte Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna – CITES) ist ein seit 1976 bestehendes internationales Abkommen, dem derzeit – März 2009 – 174 Staaten angeschlossen sind. Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen bindet damit nahezu alle Staaten der Welt und stellt für alle angeschlossenen Staaten die Grundlage für die Artenschutzgesetzgebung dar. Es hat das Ziel, den internationalen Handel soweit zu kontrollieren, dass das Überleben von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet wird. Es regelt somit den transnationalen Handel mit wildlebenden bedrohten Arten und betrifft die lebenden Tiere, bei stark bedrohten Arten auch tote Tiere oder Tier Teile bzw. Produkte daraus. Rund 8000 Tierarten und ca. 40.000 Pflanzenarten sind nach dem Grad der Existenzbedrohung in die verschiedenen Anhänge eingeteilt und genießen einen unterschiedlich starken Schutzstatus. Ob die jeweilige Tierart eine Bedrohung für den Menschen darstellt, spielt keine Rolle bei der Einteilung.

Anhang I listet die unmittelbar bedrohten Arten auf und verbietet den Handel mit diesen. Ausnahmegenehmigungen können nur in seltenen Ausnahmefällen und nur für den nicht-kommerziellen Handel erteilt werden. Eine zusätzliche Hürde stellt es dar, dass für die Zulässigkeit des Handels mit Arten nach Anhang I sowohl eine Ausfuhrgenehmigung des Ursprungslandes<sup>463</sup> als auch eine Einfuhrgenehmigung des Ziellandes vorgeschrieben sind. Wie in Kapitel 2, II. bereits erwähnt, fallen unter Anhang I beispielsweise Menschenaffen, Raubkatzen, Elefanten, Nashörner, einige Wildrinder und Krokodile, einige Boas und der Helle Tigerpython.

In Anhang II sind weltweit schutzbedürftige Arten aufgeführt. Für den Handel mit diesen Tieren ist zwar keine Einfuhrgenehmigung, jedoch eine Ausfuhrgenehmigung des Herkunftsstaates mit dem Nachweis der Unschädlichkeit des Handels für den Bestand vorgeschrieben. Zu dieser Tiergruppe gehören die meisten Großbären, Affen, die nicht in Anhang I stehen, Flusspfer-

---

<sup>463</sup> Ursprungsland ist dabei immer das Land, aus dem das (ehemals) wildlebende Tier erstmalig exportiert werden soll bzw. exportiert worden ist. Kauft ein Deutscher einen bengalischen Tiger von einem amerikanischen Verkäufer, der seinerseits diesen Tiger aus Indien (rechtmäßig) erworben hatte, ist somit die Ausfuhrgenehmigung von Indien erforderlich.

de, Warane, alle Riesenschlangen und Krokodile, die nicht in Anhang I gelistet sind, die Königskobra, etliche Kobras und Baumsteigerfrösche.

Anhang III führt die Arten auf, für die in einzelnen Ländern Schutzbestimmungen wie in Anhang II gelten. Für den Handel mit Tieren aus Anhang III, die nicht aus den aufgeführten Ländern stammen, wird nur eine Bestätigung des Herkunftslandes benötigt, um zu belegen, dass keine weiteren Auflagen erfüllt werden müssen.

### **3. EG-Artenschutzverordnung**

Die „Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels“ soll einheitliche Umsetzungsbedingungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten innerhalb der Europäischen Union gewährleisten. Im Gegensatz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen gilt diese Verordnung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar und muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden, kann aber auch nicht durch einen Mitgliedstaat isoliert modifiziert werden.<sup>464</sup>

Die Artenschutzbestimmungen sind im Vergleich zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen teilweise strenger geregelt; somit ist der Handel eher noch weiter eingeschränkt. Es existieren vier Anhänge zur Verordnung, in denen die Tierarten aufgelistet sind, für welche die Schutzbestimmungen gelten. Für alle aufgelisteten Arten schreibt die Europäische Union Einfuhrbestimmungen vor. Diese sind in allen EU-Ländern einheitlich und die Dokumente müssen nach gleichen Bestimmungen ausgestellt werden.

Anhang A enthält die in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten, zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben, sowie weitere Arten, welche der Rat der Europäischen Union für sehr stark bedroht hält und deren Handel praktisch ausgeschlossen werden soll. Dabei darf die erforderliche Einfuhrgenehmigung des Bestimmungsmitgliedstaates nur erteilt werden, sofern u.a. eine angemessene Unterbringung und Pflege am Bestimmungsort gesichert ist und der Erhaltungsstatus der Art durch diese Einfuhr nicht beeinträchtigt wird. Außerdem sind Dokumente, die den Erwerb und die Ausfuhr aus dem Herkunftsland des Exemplars gemäß den Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art beweisen, vorzulegen. Eine weitere Verschärfung zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen ist für die Einfuhr eines Anhang A-Exemplars aus einem Drittland vorgesehen. In diesem Fall ist eine zusätzliche Ausfuhrgenehmigung des Drittstaates erforderlich, wenn dieser nicht mit dem Ursprungsland übereinstimmt.

---

<sup>464</sup> „Durchgriffswirkung“ gemäß Art. 249 Abs. 2 EGV. Hierdurch unterscheiden sich die EG-Verordnungen von den EG-Richtlinien. Ebenso wie die Richtlinien gehen aber auch die Verordnungen dem nationalen Recht in ihrer Anwendung vor (Unmittelbare Anwendbarkeit).

Anhang B enthält die in Anhang II des Washingtoner Übereinkommens aufgeführten Arten, zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben, sowie die in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde, und weitere Arten, die der Rat der Europäischen Union als (einfach) bedroht ansieht. Außerdem sind Arten, bei denen erwiesen ist, dass das Einbringen lebender Exemplare in den natürlichen Lebensraum der EU eine ökologische Gefahr für die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der Gemeinschaft darstellt, in Anhang B aufgenommen, so beispielsweise die Rotwangen-Schmuckschildkröte (*Trachemys scripta elegans*). Auch bei der Einfuhr von Anhang B-Exemplaren ist eine Einfuhrgenehmigung des Bestimmungsmitgliedstaats nötig. Der Antragsteller muss anhand von Dokumenten nachweisen, dass er ein lebendes Tier angemessen unterbringt und dass er das Exemplar gemäß den Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben hat.

Anhang C enthält die in Anhang III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten, Anhang D enthält Arten, bei denen der Umfang der Gemeinschaftseinfuhren eine Überwachung rechtfertigt. Bei der Einfuhr von Exemplaren der Arten des Anhangs C ist vorher eine Einfuhrmeldung vorzulegen und Ausfuhrdokumente aus dem Ursprungsland müssen belegen, dass die Exemplare unter Einhaltung der Vorschriften über die Erhaltung der betreffenden Art erworben wurden. Für Tiere des Anhangs D ist eine Einfuhrmeldung vorzulegen.

### **III. Tierschutz**

Der Tierschutz befasst sich mit dem Schutz von Tieren unabhängig von deren Gefährdung, vor allem wenn diese in Kontakt mit den Menschen kommen oder vom Menschen gehalten werden. Das Tier, welchem durch die Haltung durch den Menschen seine Freiheit genommen wurde, soll soweit geschützt werden, dass es möglichst nicht zu Schaden kommt oder zumindest nicht vermeidbar leiden muss. Die Gesunderhaltung der Tiere ist das Ziel des Tierschutzes, wobei die natürlichen Bedürfnisse der einzelnen Tierarten auch in der Gefangenschaft und im Handling soweit wie möglich berücksichtigt werden müssen. Tierschutz und Artenschutz überschneiden sich zwar immer wieder – beide wollen Leben und Gesundheit von Tieren schützen –, haben aber nicht direkt miteinander zu tun. So kann eine sinnvolle Maßnahme zum Schutz des Überlebens wildlebender Tierarten aus Tierschutzsicht durchaus problematisch für das einzelne Tier sein, wie eben die Kennzeichnungspflicht für geschützte Tiere im Rahmen der Tierhaltung.<sup>465</sup>

---

<sup>465</sup> Zum einen ist eine eindeutige Kennzeichnung nötig, um (artgeschützte) Tiere identifizieren zu können und somit die Korrektheit der Papiere und den rechtmäßigen Besitz überprüfen zu können. Zum anderen stellen aktive Kennzeichnungsmethoden immer eine Manipulation am Tier dar und können teilweise auch erhebliche – tierschutzrelevante – Schmerzen verursachen. Vogelringe können gelegentlich Verletzungen verursachen und die Injektion von Transpondern verursacht durch die sehr dicke Kanüle immer (mehr oder minder starke) Schmerzen. Gerade bei kleinen Reptilien ist eine Transponderkennzeichnung – die auch noch tief intramuskulär erfolgen müsste, um sicher zu „sitzen“ – aus Tierschutzgründen (inzwischen anerkanntermaßen) nicht akzeptabel. Siehe hierfür auch Baur / Hoffmann u.a., in: BNA-aktuell, Nr. 1, 2001, S. 28 ff.

## 1. Artikel 20a Grundgesetz

Mit dem Grundgesetz werden grundlegende Werte des deutschen Volkes festgelegt und geschützt. Der Tierschutz ist in Artikel 20a als Staatsziel, d.h. als Programmsatz zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen enthalten. Hier heißt es, „der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung“. Der Schutz von Tieren ist ethisch und rechtlich von hoher Bedeutung und muss demnach in speziellen Gesetzen berücksichtigt werden.

## 2. Tierschutzgesetz

Im Tierschutzgesetz (TSchG) vom 24. Juli 1972, letzte Änderung 2006, wird der Programmsatz des Grundgesetzes „der Staat schützt (...) die Tiere“ konkretisiert. Es wurde zu dem Zweck erlassen, „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.“<sup>466</sup> Der Grundsatz des Tierschutzgesetzes lautet: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen.“

Wesentliche Vorschriften regeln beispielsweise die Tierhaltung, das Töten von Tieren, Eingriffe an Tieren, Tierversuche, die Zucht, Haltung und den Handel mit Tieren. Zur Tierhaltung allgemein ist im zweiten Abschnitt des Tierschutzgesetzes festgelegt, dass Tiere artgerecht gehalten und versorgt werden müssen. Hierfür muss das Tier angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden und die Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung dürfen nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Außerdem muss der Halter über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Haltung des Tieres verfügen. Weiterhin wird in § 2a TSchG die Befugnis des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 TSchG näher zu bestimmen, normiert. Dabei können insbesondere Vorschriften über Bewegung und Vergesellschaftung, Käfig, Licht und Raumklima, Pflege und Überwachung und den Nachweis von entsprechenden Kenntnissen gemacht werden. Auch die Ausbildung von Tieren und die Kennzeichnung von Tieren, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, können weiter geregelt werden.<sup>467</sup>

Wie im zweiten Kapitel erwähnt, ist jede gewerbliche Tierhaltung erlaubnispflichtig nach § 11 TSchG; private Haltungen sind nicht tangiert. Deshalb befasst sich diese Arbeit mit der privaten Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten. In § 11c TSchG ist weiter festgelegt,

---

<sup>466</sup> Grundsatz: TSchG Abs. 1, § 1.

<sup>467</sup> Hierfür gibt es viele Gutachten für Mindestanforderungen für die Tierhaltung bestimmter Tierarten, herausgegeben vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

dass an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren generell keine Wirbeltiere abgegeben werden dürfen, wenn keine Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.

### **3. Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (TierSchTrV)**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird im Tierschutzgesetz ermächtigt, die Beförderung von Tieren zu regeln, soweit es zu ihrem Schutz erforderlich ist. Die „Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport“ (TierSchTrV) ist die daraus entstandene Verordnung. Hier ist schwerpunktmäßig der gewerbliche Transport geregelt. Der nicht gewerbliche Transport ist zwar ebenfalls umfasst, allerdings sind hier einige Situationen gänzlich aus dem Anwendungsbereich ausgenommen (z.B. der Transport von Heimtieren in Begleitung einer natürlichen Person) und beim Transport von anderen als Heimtieren ist nur ein Teil der Vorschriften zu beachten (§ 1 Abs. 2 TierSchTrV). Zu den verbindlichen Vorschriften zählen jedoch sowohl die Transportverbote nach § 3 TierSchTrV als auch die wesentlichen Anforderungen an eine tierschutzgerechte Beförderung. Ziel der Verordnung ist die Sicherstellung des schad- und stressfreien sowie tierschutzgerechten Transportes von Tieren, um die Gesundheit der Tiere bei der Ankunft am Ziel zu gewährleisten.

Speziell dürfen wechselwarme Tiere, die in dieser Untersuchung eine besondere Rolle einnehmen, nur in geeigneten und gekennzeichneten Behältnissen befördert werden (§ 33 TierSchTrV), Säugetiere müssen in geeigneter Weise auf den Transport vorbereitet, untergebracht und betreut sein (§ 32 TierSchTrV). Tiere, die unter das Washingtoner Artenschutzübereinkommen fallen, müssen zudem nach dort normierten Leitlinien befördert und betreut werden.

## **IV. Recht der Wohnraumnutzung**

Einschränkungen der Haltung von gefährlichen Tieren können sich weiter aus Vorschriften über die Art und Weise der Wohnraumnutzung ergeben. Dabei sind vor allem öffentlich-rechtliche Vorschriften über die bauliche Nutzung und die privatrechtlichen Regelungen des Mietrechts näher in Betracht zu ziehen.

Mietverträge regeln die Nutzung einer angemieteten Wohnung und berücksichtigen häufig die Haustierhaltung. Seit einem Urteil des Bundesgerichtshofs von 1992 ist ein grundsätzliches Verbot der Haustierhaltung in Mietwohnungen durch Formularmietverträge nicht zulässig.<sup>468</sup> Die Haltung von Kleintieren (z.B. Wellensittich, Zierfische, Hamster) wird sogar als übliche und vertragsgemäße Wohnungsnutzung angesehen, die der Vermieter keinesfalls untersagen kann, sofern Störungen Dritter ausgeschlossen sind.<sup>469</sup> Gefährliche Tiere sind jedoch nicht als solche Kleintiere anzusehen, selbst wenn sie wie viele Terrarientiere keine Lärm- oder Ge-

---

<sup>468</sup> BGH NJW 1993, 1061.

<sup>469</sup> Siehe nur Weidenkaff, in: Palandt, § 535 Rz. 26.

ruchsbelästigung darstellen. Es ist somit rechtmäßig, die Haltung dieser Tiere im Mietvertrag oder durch Eigentümerbeschluss zu verbieten, da immer ein gewisses Risiko besteht, dass ein Tier entkommt und somit eine objektive Gefahr für andere darstellt. Dennoch sind solche Regelungen Individualvereinbarungen, die nach der tatsächlichen Verhandlungsmacht zwar selten vom Mieter verhindert werden können, aber auch vom Vermieter nicht gefordert werden müssen und oft nicht gefordert werden. Bei selbst genutztem Wohnungseigentum oder Immobilien ist zudem kein Mietvertrag vorhanden und bei Letzteren scheiden auch regulierende Beschlüsse zur Haltung von gefährlichen Tieren durch die Eigentümerversammlung aus.<sup>470</sup>

Das Mietrecht soll hier nicht ausführlicher behandelt werden, da es sehr weitläufig und mit vielen Sonderregelungen ausgestattet ist, und das Mietrecht insgesamt in Fragestellungen zur Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten nicht von ausreichender Bedeutung ist.<sup>471</sup>

Die öffentlich-rechtliche Beschränkung der Nutzung einer Wohnung, unabhängig davon ob diese angemietet ist oder im eigenen Eigentum steht, ist von der Art des Baugebiets, in dem diese errichtet ist, abhängig. Solche Baugebietsarten sind insbesondere reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete und Gewerbegebiete.<sup>472</sup> In welchem Baugebiet die Wohnung liegt, lässt sich aus dem örtlichen Bebauungsplan ablesen. Liegt kein Plan vor, bemisst sich die Zulässigkeit nach § 34 BauGB; hier wird die tatsächliche Vergleichbarkeit mit einem der in der Baunutzungsverordnung geregelten Baugebiete als Maßstab herangezogen. Die zulässige Nutzung von Immobilien ist am strengsten reguliert, wenn diese sich in einem reinen Wohngebiet befindet. Diese dienen dem Wohnen (§ 3 Abs. 1 BauNVO) und in der Konsequenz sind dort grundsätzlich nur „Wohngebäude“ zulässig (§ 3 Abs. 2 BauNVO). Die Nutzung einer Wohnung umfasst auch die Tierhaltung und somit auch die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten als Freizeitbetätigung.<sup>473</sup> Allerdings können sich Einschränkungen dieses Grundsatzes ergeben, wenn eine Tierhaltung die übliche Wohnnutzung überschreitet oder die nach § 15 BauNVO geforderte Rücksichtnahme auf die Umgebung (insb. die Nachbarn) nicht ausreichend beachtet. Ab welcher Tierzahl oder bei welchen Tieren diese Einschränkungen greifen, kann nicht allgemein beantwortet werden, und wird im Einzelfall vor Gericht entschieden werden müssen.<sup>474</sup>

---

<sup>470</sup> Ebenso kann aus dem Gebot aus Treu und gutem Glauben, § 242 BGB, das Mieter und Eigentümer zur Rücksichtnahme gegenüber ihren Nachbarn verpflichtet, höchstens die Unterlassung der Haltung solcher Tiere verlangt werden, durch die eine Gefährdung auch der Nachbarn resultiert.

<sup>471</sup> Zu den Implikationen des Mietrechts auf die Haltung von Reptilien im Speziellen siehe Rössel, in: Rauh, S. 44 ff.

<sup>472</sup> §§ 1 Abs. 2, 2 – 11 BauNVO.

<sup>473</sup> So auch Rössel, in: Rauh, S. 44 f.

<sup>474</sup> Rössel, in: Rauh, S. 44 f. berichtet beispielsweise von einer behördlichen Nutzungsuntersagung in einem Fall, in dem mehr als 8 Schlangen im Keller gehalten wurden. Eine grundsätzliche ober- oder gar höchstgerichtliche Klärung dieser Frage fand aber – soweit ersichtlich – bisher nicht statt.

## V. Beurteilung

In den hier aufgeführten Regelungen der deutschen (und europäischen) Gesetzgebung sind viele Fragen zur Tierhaltung, somit auch zur Haltung von gefährlichen Tieren sowie zum Import solcher Tiere berücksichtigt. Allerdings behandeln diese Regelungen die Tierhaltung nicht unter sicherheitsspezifischem Aspekt. Dennoch werden einige Gefährdungslagen durch die vorhandenen Gesetze verhindert. So darf etwa aus artenschutzrechtlichen Erwägungen ein gefangener, zuvor wildlebender Tiger nicht nach Deutschland zur privaten Haltung verbracht werden. Exporte von bedrohten Tieren aus deren Heimatländern sind streng geregelt und zahlenmäßig stark begrenzt. Selbst wenn die Ausfuhr aus diesem Land sowie die Einfuhr nach Deutschland gestattet wäre, darf dieser Tiger aus Gründen des Tierschutzes nicht in einer Stadtwohnung gehalten werden. Eine tierschutzgerechte Haltung ist für große Säugetiere von den meisten Haltern nicht zu ermöglichen und in einer Stadtwohnung ist dies bereits aus Platzgründen nicht der Fall. Ferner wird die Haltung eines Tigers nicht durch den Mietvertrag gestattet sein.

Andere Gefährdungssituationen sind jedoch nicht erfasst, da viele gefährliche Tiere eher anspruchsarm in kleinen Gehegen tierschutzgemäß gehalten werden können und keinen großen Bewegungsdrang haben. Man denke beispielsweise an Giftschlangen oder Skorpione. Sind Tierarten nicht in Artenschutzübereinkommen aufgenommen oder handelt es sich um hier gezogenen Nachwuchs, ist der Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht oder nur sehr begrenzt eröffnet. Nachzuchten schließen auch die Anwendbarkeit der naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Erhalt wildlebender Arten aus.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die bisher aufgeführten Gesetze eine andere Zweckrichtung als die in dieser Dissertation behandelte Problematik haben. Diese Gesetze behandeln die Gefährdung der Umwelt durch das Tier oder die Gefährdung des Tieres durch den Menschen und nicht die Gefährdung des Menschen durch das Tier. Solche Gefährdungen des Menschen werden nur teilweise und dann als „Begleitprodukt“ verhindert, aber keineswegs zielorientiert und vollständig angestrebt. Deshalb sind zusätzliche Regelungen zur Verhinderung einer Gefährdung des Menschen durch gefährliche Tiere nötig und angebracht.

## **6. Kapitel Sicherheitsrechtliche Regelungen der privaten Haltung von gefährlichen Wildtieren in Deutschland**

Die Verhinderung von Gefahren ist ein wichtiges Thema in der Bundesrepublik Deutschland und es bestehen hierzu sehr viele Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Im Folgenden soll nun aufgeführt werden, in welchem Umfang Gefahren, die durch private Haltungen von gefährlichen Tieren wildlebender Arten entstehen können, mit Hilfe von sicherheitsrechtlichen Regelungen in Deutschland entgegengetreten wird. Dabei muss zunächst die Verteilung der Gesetzgebungskompetenz in Deutschland als föderaler Staat betrachtet werden, um bei der anschließenden Gesetzesrecherche das Bundesrecht und die einzelnen Landesrechte nach sicherheitsrechtlichen Vorschriften bezüglich der Haltung gefährlicher Wildtiere durch Privatpersonen zu durchsuchen.

### **I. Gesetzgebungsbefugnis**

Die Gesetzgebungsbefugnis ist im Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland in Art. 70 ff. geregelt. Demnach haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, wenn nicht das Grundgesetz die Gesetzgebungsbefugnis dem Bund zuteilt. Ist nach der abschließenden Aufzählung des Art. 73 GG ein Themenbereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes zugeteilt, dann hat gemäß Art. 71 GG der Bund die Gesetzgebungsgewalt und die Länder dürfen nur Gesetze erlassen, soweit sie ausdrücklich vom Bund dazu ermächtigt werden. Unter die ausschließliche Gesetzgebung fallen u.a. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes einschließlich Zoll- und Grenzschutz (Art. 73 Nr. 5 GG), das Postwesen (Art. 73 Nr. 7 GG), oder die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Kriminalpolizei (Art. 73 Nr. 10a GG).

Ist das Sachgebiet der konkurrierenden Gesetzgebung zugeteilt, so haben nach Art. 72 GG die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, soweit der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht, können die Länder dagegen nur in den nach Art. 72 Abs. 3 GG bestimmten Rechtsgebieten abweichende Regelungen erlassen. Die Bereiche der konkurrierenden Gesetzgebung sind in Art. 74 GG katalogisiert und beinhalten beispielsweise das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug (Art. 74 Nr. 1 GG), den Verkehr mit Arzneimitteln, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften (Art. 74 Nr. 19 GG), den Tierschutz (Art. 74 Nr. 20 GG) und den Naturschutz (Art. 74 Nr. 29 GG). Die vor der 1. Föderalismusreform bestehende Rahmengesetzgebungsbefugnis, die z.B. für den Naturschutz galt, wurde mit Wirkung zum 1. 9. 2006 aufgehoben und größtenteils in die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis übergeführt. Die bisherigen Regelungen des Bundes gelten aber nach Art. 125a Abs. 1 GG fort.

Schon nach diesem Überblick über die Gesetzgebungskompetenzen lässt sich daher festhalten, dass das Sicherheitsrecht oder Gefahrenabwehrrecht (als besonderer Bereich des Ver-

waltungsrechts) grundsätzlich Ländersache ist.<sup>475</sup> Daher werden sich Regelungen bezüglich Gefahren, die sich aus der Haltung gefährlicher Tiere ergeben, vor allem im Landesrecht wiederfinden. Gleichwohl haben auch einige Regelungen des Bundes Bezüge hierzu.

## **II. Bundesgesetze mit sicherheitsrechtlichem Bezug**

### **1. Strafrecht und allgemeines Ordnungswidrigkeitenrecht**

Durch das Strafrecht werden einzelne, im Gesetz festgelegte Verhaltensweisen mit Strafe belegt, sofern sie rechtswidrig und schuldhaft sind. Dies betrifft solche Verhaltensweisen, die sozial-ethisch stark missbilligt sind. Das Strafrecht wird als letztes Mittel angewandt, wenn Zivil- und Verwaltungsrecht nicht mehr ausreichen.<sup>476</sup> Vorstellbare Straftaten, die mit oder durch Tiere begangen werden, sind beispielsweise eine fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), eine gefährliche oder schwere Körperverletzung (§ 226 bzw. § 224 StGB) oder eine vorsätzliche oder fahrlässige Tötung (§ 212 bzw. § 222 StGB).

Mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht werden Verhaltensweisen sanktioniert, die zwar sozial-ethisch missbilligt sind, aber bei denen die moralische Vorwerfbarkeit fehlt oder zumindest wesentlich geringer ist. Solche Ordnungswidrigkeiten können in der Regel höchstens mit einer Geldbuße belegt werden. In Bezug auf gefährliche Tiere ist im Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) eine eigene Regelung aufgenommen. Nach § 121 OWiG begeht derjenige eine Ordnungswidrigkeit, der ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art oder ein böses Tier vorsätzlich oder fahrlässig entweichen oder sich frei umherbewegen lässt oder als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres es unterlässt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten. Als gefährliches Tier einer wildlebenden Art werden Tiere eingestuft, wenn die entsprechende Tiergattung erfahrungsgemäß Gefahren für Leib, Leben, Eigentum oder Besitz verursacht. Im Gegensatz dazu kommt es bei den bösen Tieren auf deren individuelle Eigenschaften an.<sup>477</sup> Auf Grund dieser Vorschrift kann deshalb nicht nur das freie Herumlaufenlassen, sondern auch die bloße Haltung eines gefährlichen Tieres einer wildlebenden Art als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden, wenn Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. ausbruchsichere Aufbewahrung fehlen. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro belegt werden; eine Einziehung des gefährlichen Tieres ist nicht zulässig.

Im Gegensatz zu den strafrechtlichen Bestimmungen können daher durch das OWiG bereits Verhaltensweisen im Vorfeld eines Schadens mit einer Geldbuße belegt werden. Wie das Strafrecht dient aber auch das Ordnungswidrigkeitenrecht nicht der Abwehr von Gefahren,

---

<sup>475</sup> Weder das Verwaltungsrecht im Allgemeinen noch das Gefahrenabwehrrecht im Besonderen werden im GG in der Auflistung der Rechtsbereiche genannt, bei denen der Bund Gesetze erlassen kann.

<sup>476</sup> Wikipedia, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Strafrecht>, (04. 12. 2008).

<sup>477</sup> Kurz, in: Senge, § 121 Rz. 3 und 5.

sondern nur der Sanktionierung eines unerwünschten Verhaltens. Mangels ausdrücklicher Anordnung ist bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 121 OWiG auch nie die Einziehung eines Tieres möglich, durch das die Gefahr verursacht wird.<sup>478</sup> Selbst wenn ein Tierhalter dauerhaft ordnungswidrig handelt, kann die Gefahr daher nicht beseitigt werden, sondern nur immer erneut eine Geldbuße ausgesprochen werden.

## **2. Zivilrecht**

Im Zivilrecht ist grundsätzlich jeder zum Ersatz der Schäden, die er einem anderen vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt hat, verpflichtet (§ 823 BGB). Sofern Körper oder Gesundheit beeinträchtigt wurde, ist zudem Schmerzensgeld zu leisten (§ 253 Abs. 2 BGB). Daneben ist § 833 BGB – Tierhalterhaftung – zu berücksichtigen: Der Halter eines Tieres – dies gilt nicht nur bei gefährlichen Tieren, spielt hier aber eine besondere Rolle – haftet für Schäden, die durch das Tier angerichtet werden, auch dann, wenn ihm kein Verschulden an dem Zustandekommen des Schadens zur Last fällt (so genannte „Gefährdungshaftung“). Bei der Gefährdungshaftung muss im Gegensatz zur Verschuldungshaftung der Geschädigte nur beweisen, dass sein Schaden durch das Tier verursacht wurde und wer Tierhalter ist. Da außerdem die hier besprochenen gefährlichen Tiere grundsätzlich nicht als Haustiere anzusehen sind,<sup>479</sup> hat der Halter eines gefährlichen Tieres kaum eine Möglichkeit, sich der Haftung auf Schadensersatz zu entziehen. Allenfalls durch den Nachweis eines Mitverschuldens des Verletzten kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall reduziert werden (§ 254 BGB). Die Schadensersatzpflicht bewirkt aber nur eine Bewältigung der Schadensfolgen und verhindert keine Gefahren.

Neben der Schadensersatzpflicht ist auch ein Unterlassungsanspruch möglich, wenn Beeinträchtigungen des Körpers oder der Gesundheit zu befürchten sind. Dadurch kommt eine Beseitigung von Gefahrensituationen – also z.B. durch das Halten eines gefährlichen Tieres – in Betracht. Allerdings ist dieser Anspruch in einem Zivilrechtsstreit zwischen dem Gefährdeten und dem Tierhalter vor den Zivilgerichten zu erzwingen und das kann eventuell viel Zeit in Anspruch nehmen. Zudem ist die drohende Gefährdung vom Kläger zu beweisen.

## **3. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG)**

Das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz, ChemG) vom 02. Juli 2008 hat den Zweck, Menschen und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe zu schützen, sie erkennbar zu machen und abzuwenden (§ 1 ChemG). Im fünften Abschnitt – Ermächtigungen zu Verboten und Beschränkungen sowie zu Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten – lautet § 18 „Giftige Tiere und Pflanzen“. Hierin wird die Bundesregierung ermächtigt – soweit es zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen unter Berücksichtigung

---

<sup>478</sup> Bei Straftaten ist dies dagegen gemäß § 74 StGB immer möglich, wenn die Straftat vorsätzlich begangen wurde.

<sup>479</sup> Dies können nämlich nur zahme, aber nicht gezähmte oder wilde Tiere sein, siehe Sprau, in Palandt, § 833 Rz. 16.

von Natur- und Tierschutz erforderlich ist – durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter anderem vorzuschreiben, dass bestimmte giftige Tierarten nicht eingeführt oder nicht gehalten werden dürfen. Ebenso kann in einer Verordnung vorgeschrieben werden, dass bestimmte giftige Tiere nur eingeführt oder gehalten werden dürfen, wenn der Importeur oder der Tierhalter geeignete Gegenmittel und Behandlungsempfehlungen bereithält oder wenn die Tierhaltung vorher bei der zuständigen Behörde angezeigt wird. Wird durch eine Verordnung vorgeschrieben, dass Gifttiere nur bei Serenvorhaltung oder nach Anmeldung gehalten werden dürfen, können dort auch weitere Auflagen für die Haltung vorgeschrieben werden. Weiterhin gilt der § 17 ChemG, der die Bundesregierung zu Verordnungen ermächtigt, die u.a. auch die Weitergabe von giftigen Tieren regeln. So kann durch Verordnungen bestimmt werden, dass Verkäufer von Gifttieren den Verkauf anzeigen müssen, eine Erlaubnis benötigen, Zuverlässigkeit nachweisen und über prüfbare Sachkunde verfügen müssen.

Das ChemG regelt also nichts direkt im Zusammenhang mit der Haltung von giftigen Tieren, sondern ermächtigt die Bundesregierung nur zum Erlass von Verordnungen, welche ihrerseits Haltung, Umgang und Handel von giftigen Tieren regeln. Zur Wirksamkeit dieser Verordnungen muss zudem der Bundesrat zustimmen. Die Bundesregierung hat jedoch keine Verordnung mit derartigen Regelungen verabschiedet.

### **III. Landesregelungen**

Da das Sicherheitsrecht weder in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz (Art. 71 und 73 GG) noch in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72 und 74 GG) fällt, können die Bundesländer Regelungen zur Gefahrenabwehr erlassen.

Alle Länder haben auf dieser Grundlage allgemein geltende Generalklauseln in ihren Polizei- bzw. Sicherheits- und Ordnungsgesetzen erlassen, welche die Polizei zu Einzelfallmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ermächtigen. Es versteht sich von selbst, dass solche universellen Regelungen keine speziellen Gefährdungsfälle aufzählen, aber grundsätzlich auch für Gefahren, die von gefährlichen Tieren wildlebender Arten ausgehen, gelten.

Daneben steht dem Landesgesetzgeber die Befugnis zu, spezielle gesetzliche Regelungen zur Abwehr von Gefahren durch gefährliche Tiere zu erlassen, sofern er dies für erforderlich hält. Ist dies nicht geschehen, können auch die Sicherheitsbehörden, z.B. Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte und die Landesregierung Verordnungen zur Abwehr solch spezieller Gefahren treffen. Voraussetzung ist aber, dass sie dazu in einem Landesgesetz ermächtigt wurden.

Im Folgenden soll nun ein Überblick gegeben werden, welche rechtlichen Grundlagen in den einzelnen Ländern zur Abwehr von Gefahren, die durch gefährliche Tiere wildlebender Arten verursacht werden, bestehen. Sofern spezielle Regelungen mit landesweiter Geltung existie-

ren, sollen diese kurz beschrieben werden (1.), um im weiteren Verlauf der Arbeit Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Gesetze vergleichen und die Gesetze bewerten zu können (2.). Eine Auflistung oder gar Beschreibung sämtlicher kommunaler oder regionaler Vorschriften ist dagegen in dieser Dissertation schon aus Platzgründen nicht möglich.

## 1. Darstellung der einzelnen Landesregelungen

Sicherheitsrechtliche Vorschriften zu speziellen Sachverhalten – im hier interessierenden Fall die Haltung von gefährlichen Wildtieren durch private Tierhalter – können in größeren Gesetzkontexten integriert sein oder als eigenständige Regelung erlassen worden sein. Die Recherche nach solchen Regelungen ergibt vorerst folgendes Bild:

Bundesland	Spezielle Regelung der Haltung von gefährlichen Wildtieren		
	ja		nein
	eigenständig	Integriert	
Baden-Württemberg			X
Bayern		X	
Berlin	X		
Brandenburg			X
Bremen		X	
Hamburg			X
Hessen		X	
Mecklenburg-Vorpommern			X
Niedersachsen	X		
Nordrhein-Westfalen			X
Rheinland-Pfalz			X
Saarland			X
Sachsen			X
Sachsen-Anhalt			X
Schleswig-Holstein		X	
Thüringen			X

Im Folgenden soll die sicherheitsrechtliche Situation bezüglich der Privathaltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten in den einzelnen Bundesländern ausführlicher dargestellt werden.

### a. Baden-Württemberg

Baden-Württemberg hat keine speziellen Regelungen bezüglich der Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten erlassen, so dass nur die Generalklauseln zur Gefahrenabwehr gelten. Einige Gemeinden haben eigenständig Regelungen getroffen,<sup>480</sup> welche aber im Rahmen dieser Arbeit nicht einzeln aufgeführt werden können.

<sup>480</sup> Z.B. Stuttgart, Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art, URL: <http://www.stuttgart.de/sde/menu/frame/top.php?seite=http%3A//www.stuttgart.de/sde/item/gen/183395.htm>, (aufgerufen am 27. 11. 2008); Gemeinde Nordheim-Heilbronn, Verordnung aufgrund des Polizeigesetzes, URL: [http://www.nordheim.de/resources/20060904\\_nordheim\\_ortsrecht/POLIZEIV.DOC.pdf](http://www.nordheim.de/resources/20060904_nordheim_ortsrecht/POLIZEIV.DOC.pdf), (aufgerufen am 27. 11. 2008); Tübingen, Polizeiverordnung vom 19. 11. 2004, URL: [http://www.tuebingen.de/ratsdokumente/2004\\_240.pdf](http://www.tuebingen.de/ratsdokumente/2004_240.pdf), (aufgerufen am 27. 11. 2008).

## b. Bayern

In Bayern ist das Halten gefährlicher Tiere in Art. 37 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit (BayLStVG) geregelt und mit „Halten gefährlicher Tiere“ titulierte. In diesem Artikel wird sowohl die Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten als auch die Haltung von Kampfhunden behandelt. Für die Haltung gefährlicher Tiere ist eine Erlaubnis der Gemeinde nötig. Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen kann und keine Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen. Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung kann eine Voraussetzung für das Gewähren einer Erlaubnis sein. Versagensgründe aus anderen Vorschriften bleiben weiterhin bestehen. Übergangsregelungen für gefährliche Tiere wildlebender Arten, die bei Inkraft-Treten des Art. 37 BayLStVG<sup>481</sup> bereits gehalten wurden, werden nicht getroffen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein gefährliches Tier ohne Erlaubnis hält oder eine Auflage der Erlaubnis nicht erfüllt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann eine Geldbuße auferlegt bekommen.

## c. Berlin

In Berlin regelt die „Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten“ (Berl-GefTVO) vom 09. Januar 2007 die Haltung gefährlicher Wildtiere durch Privatpersonen. Von 1996 bis Ende Dezember 2005 war in Berlin eine gleichnamige Verordnung in Kraft.<sup>482</sup> Die nichtgewerbliche Haltung von gefährlichen Tieren, die in der Anlage aufgeführt sind, ist nach § 1 Abs. 1 verboten. Die Anlage mit dem Verzeichnis der gefährlichen Tier umfasst Affen, Bären, Wildkatzen, Wildhunde, Hyänen, Panzerechsen, giftige Echsen und große Warane, einige Leguane (auch den Grünen Leguan), wildgefangene Pfeilgiftfrösche, alle Skorpione und alle Hundertfüßler sowie die Schnapp- und die Geierschildkröten. Als gefährlich geltende Spinnen werden zwei Vogelspinnengruppen (*Poecilotheria spec.* und die *Haplopelma lividum*)<sup>483</sup>, drei weitere Spinnengattungen (*Phoneutria sp.*, *Loxosceles sp.*, *Atrax sp.*) und zwei *Latrodectus*-arten (*L. mactans*, *L. hasselti*) genannt. Gefährlich sind alle giftigen Schlangen, also Giftnattern (*Elapidae*), Vipern (*Viperidae*), Grubenottern (*Crotalinae*), Seeschlangen (*Hydrophiidae*) und Trugnattern (*Boiginae*). Von den Riesenschlangen (*Boidae*) gelten Pythons, Boas und Sandboas, die ausgewachsen mindestens 1,80 m werden können, als gefährlich. Ausnahmen von dem Verbot können nach § 1 Abs. 2 unter bestimmten, dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden, müssen aber nach Abs. 3 auf maximal drei Jahre befristet werden und mit einem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs versehen werden. Konkret werden als Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme genannt, dass der Antragsteller über Zuverlässigkeit

---

<sup>481</sup> BayLStVG vom 13. 12. 1982 (zuletzt geändert am 22. 07. 2008. (GVBl 2008, S. 421)).

<sup>482</sup> Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten vom 28. Februar 1996, außer Kraft getreten mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

<sup>483</sup> *Haplopelma lividum* ist eine Vogelspinnenart, *Poecilotheria spec.* bedeutet eigentlich eine bestimmte, aber nicht näher bezeichnete Art. Beabsichtigt war aber vermutlich *Poecilotheria spp.* – also mehrere / alle Arten der Gattung *Poecilotheria*.

und Sachkunde verfügen muss, das Tier art- und verhaltensgerecht sowie sicher untergebracht sein muss, im Falle von Gifttieren Antiseren bereitgehalten werden und die Annahme der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht gerechtfertigt ist. Andere Rechtsvorschriften wie Tier-, Natur- und Artenschutz oder das Tierseuchenrecht bleiben nach Abs. 4 unangetastet. Weitere Bedingungen und Auflagen zur Ausnahmeerteilung sind nach Abs. 2 möglich und können auch nachträglich angeordnet werden.

Die Abgabe von Gefahrtieren an nichtgewerbliche – also in der Regel private – Tierhalter ist in § 2 geregelt. Es werden bezüglich der abgebenden Person keine Beschränkungen auf nichtgewerbliche oder sonstige Personen gemacht. Der § 2 gilt demnach für alle Verkäufer, aber auch für „Vermieter“ oder „Verschenker“ und somit auch für gewerbliche Tierhalter wie Zoohändler, wenn gefährliche Tiere an Privatpersonen abgegeben werden. Eine Abgabe von Tieren an Privathaltungen ist nur erlaubt, wenn der zukünftige Halter eine Ausnahmegenehmigung gemäß dieser Verordnung besitzt, die Abgabe dokumentiert wird und die Unterlagen drei Jahre aufbewahrt werden. Auf Grund einer Übergangsbestimmung gilt für gefährliche Tiere wildlebender Arten, die bereits bei In-Kraft-Treten der Verordnung gehalten wurden, eine Frist von sechs Monaten, bis eine Weiterhaltung genehmigt sein muss. Vormals unbefristet erteilte Genehmigungen gelten für zwei Jahre nach In-Kraft-Treten. Fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Pflicht zur Einholung einer Ausnahme oder gegen vollziehbare Auflagen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden. Tiere, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen und sogar eingeschläfert werden.

#### *d. Brandenburg*

Brandenburg hat keine speziellen Regelungen zur Haltung gefährlicher Wildtiere erlassen, es gilt die Generalklausel. Über kommunale oder regionale Regelungen ist nichts bekannt. Sie könnten auf Grund der Ermächtigung in § 26 Ordnungsbehördengesetz aufgestellt werden.

#### *e. Bremen*

In Bremen ist in der Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit (BremPolVO) vom 27. September 1994 (zuletzt geändert durch VO vom 14. Dezember 2004) Abschnitt I der Tierhaltung und § 1 dem Halten gefährlicher Tiere gewidmet. Die Haltung von Tieren, die in der Anlage zur Verordnung aufgeführt sind, ist außerhalb tier- und artenschutzrechtlich genehmigter Einrichtungen und Betriebe verboten. Zur Tierhaltung zählen das Halten, Beherbergen und Beaufsichtigen von Tieren für sich selbst oder für Dritte. Die Tierliste in der Anlage, auf die sich das Verbot bezieht, nennt Großkatzen, Puma, Luchs, Serval, Gepard, Nebelparder, Ozelot, Affen, Wölfe, Bären, Krokodile und Riesenschlangen. Weiterhin sind Giftschlangen sowie Nattern der Gattungen *Dispholidus* und *Thelotornis*, Giftechsen, tropische Giftspinnen, Skorpione und giftige Fische gelistet. Unter bestimmten Voraussetzungen können befristete und jederzeit widerrufbare Ausnahmen zugelassen werden. Hierfür dürfen weder der Tierhalter noch andere

Personen gefährdet werden, der Käfig muss ausbruchsicher sein und die tier- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden. Der Tierhalter muss Sachkunde nachweisen und bei giftigen Tieren Gegenmittel bereithalten. Die Zulässigkeit von Auflagen und Bedingungen ist ausdrücklich genannt. Beim Ausnahmezulassungsverfahren müssen der Amtstierarzt und die Artenschutzbehörde beteiligt werden. Zwei Monate ab In-Kraft-Treten der Verordnung gilt die Übergangsfrist, bis wann für bestehende Tierhaltungen die Genehmigung beantragt werden muss. Das vorsätzliche oder fahrlässige Halten von gefährlichen Tieren ohne Genehmigung ist eine Ordnungswidrigkeit. Tiere, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

*f. Hamburg*

In Hamburg gibt es keine speziellen Regelungen bezüglich der Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten, hier gilt die allgemeine Generalklausel.

*g. Hessen*

In Hessen ist seit 09. Oktober 2007 § 43a „Halten gefährlicher Tiere“ des hessischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Kraft getreten. Dieser verbietet in Abs. 1 die nicht-gewerbsmäßige Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten. Ausnahmen können nur bei berechtigtem Interesse, welches beispielsweise im Rahmen von Wissenschaft und Forschung angenommen werden kann, zugelassen werden. Für Gefahrtiere, die bei In-Kraft-Treten der Regelung bereits gehalten werden, und bereits gezeugte Nachzuchten gilt das Verbot gemäß Abs. 2 nicht, wenn der Halter die Haltung fristgerecht der Bezirksordnungsbehörde anzeigt. Die weitere Zucht (also mit „Altbestandstieren“) ist nicht erlaubt, da die Haltung dieser (neuen) Nachzuchttiere verboten ist. Fahrlässige oder vorsätzliche Gefahrtierhaltung trotz des Verbotes stellen nach Abs. 4 eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet, die jeweiligen Tiere können eingezogen werden.

*h. Mecklenburg-Vorpommern*

Mecklenburg-Vorpommern hatte von 1998 bis 2004 eine spezielle Regelung für das Halten gefährlicher Tiere. Diese stand in § 38 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG M-V) vom 21. Juli 1998 und besagte, dass die Haltung wilder fremder Tiere, die dem Menschen lebensgefährlich werden können, unzulässig ist. § 38 Abs. 7 LNatSchG M-V ist seit dem 24. 06. 2004 außer Kraft getreten und wurde nicht ersetzt, so dass in Mecklenburg-Vorpommern jetzt keine spezielle Regelung existiert und die Generalklauseln auf die Haltung gefährlicher Tiere anzuwenden sind.

*i. Niedersachsen*

In Niedersachsen gilt die Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (NdsGefTVO) vom 5. Juli 2000, zuletzt geändert durch VO vom 14. Februar 2003. Sie ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 21. August 1980. Die NdsGefTVO verbietet in § 1 die nichtgewerbliche Haltung von Giftschlangen, Giftechsen, giftigen Skorpionen und tropischen Giftspinnen. Ausnahmen können im Einzelfall genehmigt werden, wenn keine Gefahren für Dritte entstehen sowie Serien und Behandlungsempfehlungen vom Tierhalter bereitgehalten werden. Eine Erlaubnis wird nur befristet und unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Die nichtgewerbliche Haltung anderer, in der Anlage aufgeführter Tierarten bedarf gemäß § 2 einer Genehmigung, die erteilt wird, wenn die öffentliche Sicherheit im Einzelfall nicht gefährdet ist. Die Anlage nennt Großkatzen, Puma, Luchs, Serval, Gepard, Nebelparder, Ozelot, Affen, Wölfe, Bären und Krokodile; Riesenschlangen werden nicht erwähnt. Genehmigungen für nicht-giftige gefährliche Tiere, die nach alter Verordnung erteilt wurden, bleiben gültig. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Genehmigungspflicht stellen nach § 4 eine Ordnungswidrigkeit dar, wegen der ein Bußgeld verhängt werden kann.

*j. Nordrhein-Westfalen*

Nordrhein-Westfalen hat keine spezielle sicherheitsrechtliche Regelung für die Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten erlassen; es gilt auch hier die Generalklausel. Einige Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben für das Halten gefährlicher Tiere eine Anmelde- oder Genehmigungspflicht normiert.<sup>484</sup>

*k. Rheinland-Pfalz*

Auch Rheinland-Pfalz hat keine speziellen Vorschriften für die Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten erlassen. Daher gelten allgemeine Vorschriften und die sicherheitsrechtliche Generalklausel.

*l. Saarland*

Im Saarland galt die Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher wilder Tiere durch Privatpersonen (SaarIPolVOGefT) vom 6. Juli 1998. Durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 5. April 2006 wurde diese Spezialregelung zum 6. Juni 2006 außer Kraft gesetzt. Nach dieser Polizeiverordnung war die Haltung gefährlicher wilder Tiere zu nichtgewerblichen Zwecken erlaubnispflichtig und eine solche Erlaubnis konnte mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Im Anhang war aufgeführt, für welche Tiere das Haltungsverbot mit Genehmigungsvorbehalt galt, wobei Gifttiere nicht

---

<sup>484</sup> Z.B. Bochum, Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bochum, URL: [http://www.bochum.de/C12571A3001D56CE/vwContentByKey/N26R26QP189HGILDE/\\$file/bosvo.pdf](http://www.bochum.de/C12571A3001D56CE/vwContentByKey/N26R26QP189HGILDE/$file/bosvo.pdf), (aufgerufen am 27. 11. 2008).

erfasst waren. Wenn die Zuverlässigkeit des Antragstellers und die öffentliche Sicherheit gewährt waren, wurde eine Haltungserlaubnis erteilt.

Seit Rücknahme der Regelung gilt nur noch die Generalklausel, da keine neue Spezialregelung erlassen wurde.

#### *m. Sachsen*

Der Freistaat Sachsen hat keine speziellen Regelungen zur Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten erlassen; es gilt die sicherheitsrechtliche Generalklausel. Einige Städte und Gemeinden haben selbständig festgelegt, ob gefährliche Tiere gemeldet oder genehmigt werden müssen.<sup>485</sup>

#### *n. Sachsen-Anhalt*

Sachsen-Anhalt hatte von 1993 bis 2005 eine Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere vom 31. März 1993, die jedoch am 18. Februar 2005 außer Kraft getreten ist.<sup>486</sup> Die Regelung entsprach weitgehend der von Niedersachsen, seit der Aufhebung gilt nur noch die sicherheitsrechtliche Generalklausel. Es können kommunale Verordnungen erlassen werden, was aber kaum geschehen ist.<sup>487</sup>

#### *o. Schleswig Holstein*

In Schleswig-Holstein ist die Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten in § 38 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Schl-HLNatSchG) geregelt. Die Haltung von Tieren wildlebender Arten, die Menschen lebensgefährlich werden können, ist danach verboten. Exemplarisch werden große Katzen- und Bärenarten, Wölfe, Krokodile und Giftschlangen genannt. Von diesem Verbot können Ausnahmen zugelassen werden.

#### *p. Thüringen*

Thüringen hat keine landesweit gültige Regelung zur Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten erlassen. Daher gilt grundsätzlich die sicherheitsrechtliche Generalklausel. In einigen Gemeinden ist die Haltung gefährlicher Tiere in Gemeindeverordnungen oder dementsprechenden Vorschriften geregelt.<sup>488</sup>

---

<sup>485</sup> Z.B. Chemnitz, Polizeiverordnung, URL: <http://www.jhopperdietzel.de/Stadtrat/Beschluesse/Polizeiverordnung%20Chemnitz.htm>, (aufgerufen am 27. 11. 2008); Dresden, Polizeiverordnung, URL: <http://www.dresden.de/media/pdf/satzungen/polizeiverordnung.pdf>, (aufgerufen am 27. 11. 2008); Leipzig, Polizeiverordnung, URL: [http://www.leipzig.de/de/buerger/satzungen/3\\_01.pdf](http://www.leipzig.de/de/buerger/satzungen/3_01.pdf), (aufgerufen am 27. 11. 2008); Plauen, Polizeiverordnung, URL: [http://www.plauen.de/pitcms/plauen/hauptordner1/e1\\_o2/e2\\_o8/hauptordner1/polizeiverordnung1\\_03.02.06.pdf](http://www.plauen.de/pitcms/plauen/hauptordner1/e1_o2/e2_o8/hauptordner1/polizeiverordnung1_03.02.06.pdf), (aufgerufen am 27. 11. 2008).

<sup>486</sup> Bekanntmachung vom 18. 02. 2005, URL: [http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek\\_Politik\\_und\\_Verwaltung/Bibliothek\\_MJ/recht/landesrecht.pdf](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MJ/recht/landesrecht.pdf), Punkt 205.9 und Punkt 205.27 (aufgerufen am 09. 12. 2008).

<sup>487</sup> Halle erwähnt die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten in seiner Gefahrenabwehrverordnung von 2002, unterstreicht aber die Gültigkeit der damals noch geltenden GefTVO des Landes Sachsen-Anhalt, URL: <http://www.der-bussgeldkatalog.de/Gefahrenabwehrverordnung.htm>, (aufgerufen am 05. 12. 2008).

<sup>488</sup> Z.B. Gotha, Ordnungsbehördliche Verordnung, URL: [http://www.gotha.de/fileadmin/www\\_gotha\\_de/stadinfo/Satzungen/OrdnungsbehoerdlicheVerordnung.pdf](http://www.gotha.de/fileadmin/www_gotha_de/stadinfo/Satzungen/OrdnungsbehoerdlicheVerordnung.pdf), (aufgerufen am 09. 12. 2008); Mühlhausen, Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrecht-

## 2. Vergleich der landesrechtlichen Vorschriften und Bewertung

### a. Allgemeines

Vergleicht man nun, wie und in welchem Umfang in den einzelnen Ländern die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten geregelt wird, ist schon auf den ersten Blick ersichtlich, dass dies in höchst unterschiedlicher Weise geschieht. Am augenfälligsten ist, dass nur einige Länder eine spezielle Regelung erlassen haben, in denen eine Genehmigungspflicht oder ein grundsätzliches Haltungsverbot mit der Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung festgelegt wird.

Über die Hälfte der Länder hält hingegen keine besondere Regelung bereit. Dies bedeutet freilich nicht, dass in diesen Ländern die Haltung von gefährlichen Tieren im rechtsfreien Raum möglich ist. Vielmehr können im Einzelfall Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren auf Grund der allgemeinen Generalklauseln im jeweiligen Polizeigesetz oder im Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung erlassen werden. Nach diesen Generalklauseln können die allgemeinen Sicherheitsbehörden die erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall treffen, um eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.<sup>489</sup> Eine konkrete Gefahr setzt dabei voraus, dass auf Grund eines bestimmten oder bestimmbaren Sachverhalts bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens der Eintritt eines Schadens für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu erwarten ist.<sup>490</sup> Sofern die Haltung eines Tieres in einem konkreten Fall die Wahrscheinlichkeit eines Schadens z.B. für Körper oder Gesundheit eines Menschen (außer des Halters<sup>491</sup>) begründet, können daher die Sicherheitsbehörden bereits auf Grund der allgemeinen Befugnisnorm die erforderlichen Maßnahmen treffen. Diese Befugnis steht nach den Generalklauseln der Polizeigesetze auch der Polizei zu; Voraussetzung ist indes, dass ein Einschreiten der anderen Sicherheitsbehörden (z.B. Gemeinden oder Kreisbehörden) nicht rechtzeitig möglich ist.<sup>492</sup> Auf die Generalklauseln können nicht nur das Verbot, mit einem Tiger Gassi zu gehen, sondern beispielsweise auch Anordnungen über besondere Anforderungen an die räumlichen Voraussetzungen oder sonstige Auflagen hinsichtlich der Haltung bezogen werden, sofern sonst mit einer Gefährdung dritter Personen zu rechnen ist. Die Genehmigungspflicht ist dagegen nicht auf Grund der Generalklausel möglich, da diese nur eine Befugnis für ein Tätigwerden der Sicherheitsbehörden und damit

---

erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und zur Abwehr von Gefahren URL: <http://www.muehlhausen.de/scripts/dbfiles/8578/19f200e7c96911e4285ebce54a833003>, (aufgerufen am 27. 11. 2008).

<sup>489</sup> Siehe z.B. § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

<sup>490</sup> Knemeyer, Rz. 87 f.

<sup>491</sup> Eine reine Selbstgefährdung ist wegen des Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit und Selbstbestimmung jedenfalls dann nicht als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die Tätigkeiten *lege artis* ausgeführt werden und Dritte nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Als Beispiel für eine zulässige Selbstgefährdung wird konkret die Haltung eines gefährlichen Wildtieres in gesicherten Privaträumen genannt. Siehe Denninger, in: Lisken / Denninger / Rachor, E I. Rz. 31.

<sup>492</sup> § 1a MEPOG; Knemeyer, Rz. 80.

eine Duldungspflicht der Bürger normiert und nicht die Bürger zu einem eigenen Tätigwerden verpflichtet.

Solche Einzelmaßnahmen zur Abwehr einer konkreten Gefahr wegen eines gefährlichen Tieres können auch die Sicherheitsbehörden der Länder, in denen die Zulässigkeit der Haltung solcher Tiere unter die Voraussetzung der Erteilung einer Genehmigung oder Ähnliches gestellt wird, anwenden. Denn die Genehmigungserfordernis regelt die möglichen Maßnahmen nicht umfassend oder abschließend, sondern stellt zusätzlich eine Handlungspflicht für den Bürger auf. Da die normierten Voraussetzungen, die grundsätzlich möglichen Rechtsfolgen und das Verfahren hinsichtlich der Generalklauseln zwar nicht identisch, aber doch sehr ähnlich sind, sollen diese im folgenden Vergleich nicht weiter beachtet werden. Dieser konzentriert sich dagegen auf die Frage, ob eine Genehmigung oder Ähnliches nötig ist, um ein gefährliches Tier grundsätzlich (unabhängig davon, ob im Einzelnen eine Gefahr besteht) halten zu dürfen.

Dabei soll zunächst kurz dargestellt werden, in welchen Ländern eine solche Pflicht normiert ist (b). Bevor im Folgenden die inhaltlichen Divergenzen erörtert werden, sollen noch einige grundsätzliche Anmerkungen zu einer eher rechtstechnischen Frage, d.h. der verwandten Konkretisierungstiefe in den einzelnen Ländern, angebracht werden (c). Anschließend ist zu untersuchen, für welche Tiere die Genehmigungserfordernisse in den einzelnen Ländern vorgesehen sind (d) und wie sich die formellen Verfahren unterscheiden (e). Weiter divergieren die materiellen Anforderungen (etwa das Erfordernis der Zuverlässigkeit oder die Geltendmachung eines besonderen Interesses). In diesen Zusammenhang gehört auch die Frage, ob die zuständige Behörde ein eigenes Ermessen bei der Erteilung einer Genehmigung bzw. bei dem Erlass eines Verbots besitzt oder strikt an die gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Voraussetzungen gebunden ist und welche Nebenbestimmungen erlassen werden können (f). Unterschiede bestehen ferner hinsichtlich der Folgepflichten aus einer zulässigen Haltung (g), den Nebenbestimmungen (h) und bei den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Voraussetzungen einer rechtmäßigen Haltung oder gegen die Folgepflichten (i). Aus diesen Ergebnissen lässt sich schließlich ableiten, welche Länder der Haltung gefährlicher Tiere eher liberal und welche ihr eher restriktiv gegenüberstehen (j). Zuletzt soll der Vergleich der Regelungen zusammengefasst werden (k). Angemerkt sei, dass der folgende Vergleich zugleich eine kritische Bewertung enthalten soll; Lösungsvorschläge sollen dagegen erst im dritten Teil der Arbeit erarbeitet werden.

#### *b. Anzeige- und Genehmigungspflicht*

Berlin und Niedersachsen haben derzeit gültige eigene Verordnungen über die Haltung von gefährlichen Tieren erlassen, in denen normiert wird, dass die Haltung eines solchen Tieres

einer Ausnahmegewilligung bzw. Erlaubnis bedarf.<sup>493</sup> Einige weitere Länder haben zumindest innerhalb ihrer allgemeinen Gesetze über die öffentliche Sicherheit und Ordnung einen Genehmigungs- oder Ausnahmegewilligungsvorbehalt für die Haltung gefährlicher Tiere getroffen. In Bayern regelt dies Art. 37 BayLStVG, in Bremen § 1 BremPolVO, in Hessen § 43a HSOG. In Schleswig-Holstein ist diese sicherheitsrechtliche Bestimmung systematisch etwas unzutreffend in § 38 Abs. 5 LNatSchG getroffen.

Die restlichen Bundesländer – immerhin mehr als die Hälfte aller – hält hingegen keine besondere Regelung bereit. Daraus kann man jedoch nicht schließen, dass in diesen Ländern der Bürger keine Pflichten zu beachten hat, wenn er sich ein gefährliches Tier für die Privathaltung anschaffen will. Teilweise ist es nämlich anderen Gebietskörperschaften innerhalb eines Landes – beispielsweise Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreisen oder Bezirken – gestattet, in Ermangelung einer landeseinheitlichen Regelung eine spezielle Regelung zu erlassen und dort Genehmigungspflichten festzuschreiben. Solche kommunalen bzw. regionalen Bestimmungen sind beispielsweise in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen anzutreffen.<sup>494</sup> Angesichts der Vielzahl örtlicher Regelungswerke sollen diese im Folgenden schon aus Gründen der Übersichtlichkeit weitestgehend außer Betracht bleiben; zudem würde eine Aufnahme den Rahmen dieser Dissertation sprengen. Festzuhalten bleibt jedoch zum einen, dass das Fehlen einer landeseinheitlichen Regelung und die gleichzeitige Existenz örtlicher Normen zur Haltung gefährlicher Tiere die Rechtszersplitterung um ein Wesentliches verstärkt. Zum anderen verdient es Beachtung, dass in diesen kommunalen und regionalen Bestimmungen teilweise ein Mittelweg zwischen der (für die Halter) strengen Genehmigungs- bzw. Ausnahmegewilligungspflicht und dem Fehlen irgendeiner formellen Voraussetzung praktiziert wird, indem Haltern gefährlicher Tiere eine Anmelde- oder Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde auferlegt wird. Als Beispiele sind Chemnitz oder Tübingen<sup>495</sup> zu nennen. Dies hat gegenüber dem Fehlen formeller Haltungsverordnungen den Vorteil, dass die Haltung gefährlicher Tiere nicht bereits per se eingeschränkt wird, aber der zuständigen Behörde zumindest bekannt ist oder bekannt sein sollte, wo und wie viele gefährliche Tiere sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befinden.<sup>496</sup> Im Falle von aufgefundenen Tieren oder Unfällen können die Behörden die in Frage kommenden Tierhalter überprüfen. Außerdem können die Halter gefährlicher Tiere direkt mit Auflagen belegt werden, falls eine neue Einschätzung der Situation Anlass dazu gibt oder falls eine generelle Änderung der Vor-

---

<sup>493</sup> § 1 Abs. 2 BerlGefTVO, § 1 Abs. 2 und § 2 NdsGefTVO.

<sup>494</sup> Z.B. Stuttgart, Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art, URL: <http://www.stuttgart.de/sde/menu/frame/top.php?seite=http%3A//www.stuttgart.de/sde/item/gen/183395.htm>, (aufgerufen am 27. 11. 2008); Bochum, Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bochum, URL: [http://www.bochum.de/C12571A3001D56CE/vwContentByKey/N26R26QP189HGILDE/\\$file/bosvo.pdf](http://www.bochum.de/C12571A3001D56CE/vwContentByKey/N26R26QP189HGILDE/$file/bosvo.pdf), (aufgerufen am 27. 11. 2008); Gotha, Ordnungsbehördliche Verordnung, URL: [http://www.gotha.de/fileadmin/www\\_gotha\\_de/stadtinfo/Satzungen/OrdnungsbehoerdlicheVerordnung.pdf](http://www.gotha.de/fileadmin/www_gotha_de/stadtinfo/Satzungen/OrdnungsbehoerdlicheVerordnung.pdf), (aufgerufen am 09. 12. 2008); Dresden, Polizeiverordnung, URL: <http://www.dresden.de/media/pdf/satzungen/polizeiverordnung.pdf>, (aufgerufen am 27. 11. 2008); siehe auch Kapitel 6 III. 1.

<sup>495</sup> Vgl. § 4 Abs. 4 PolVO der Stadt Chemnitz, § 10 Abs. 3 PolVO von Tübingen.

<sup>496</sup> Voraussetzung ist freilich, dass die Anzeigepflicht von den Haltern beachtet wird.

schriften zur Gefahrtierhaltung eingeführt wird. Insgesamt hat daher der Bürger nur dort keine formellen Voraussetzungen für die Haltung eines gefährlichen Tieres zu beachten, wo dies weder in landesrechtlichen noch in kommunalen oder regionalen Vorschriften, die räumlich auf ihn anwendbar sind, normiert ist.

Andererseits gilt auch in den anderen Ländern die Genehmigungspflicht nicht ausnahmslos. Vielmehr sind in der Regel Übergangsbestimmungen vorgesehen, nach denen „Altbestände“ – also Tiere, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes oder der Verordnung rechtmäßig gehalten wurden – einer besonderen Regelung unterworfen werden. Eine Ausnahme stellt insofern Bayern dar, das in Art. 37 BayLStVG eine solche „Altfall-Regelung“ nur für Kampfhunde, nicht aber für gefährliche Tiere wildlebender Arten getroffen hat.<sup>497</sup> Auch Bremen sieht weiter eine Genehmigungspflicht vor, regelt jedoch, dass diese erst innerhalb von zwei Monaten zu beantragen ist.<sup>498</sup> Berlin gewährt für bereits gehaltene Tiere eine vorläufige Ausnahmegewilligung, für die jedoch binnen sechs Monaten eine Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 2 BerlGefTVO zu beantragen ist.<sup>499</sup> Unbefristet erteilte Genehmigungen nach alter Verordnung<sup>500</sup> werden zudem durch § 3 Abs. 2 S. 1 BerlGefTVO auf zwei Jahre befristet. In Niedersachsen gelten dagegen Erlaubnisse, die nach § 2 der Vorgängervorschrift<sup>501</sup> erteilt wurden, (unbefristet) fort; für diese ist folglich keine Genehmigung mehr erforderlich.<sup>502</sup> Hessen schreibt lediglich eine einfache Anmeldung von bei In-Kraft-Treten der Regelung bereits gehaltenen Tieren und bereits erzeugten Nachkömmlingen vor.<sup>503</sup>

Sofern für die Haltung eine Genehmigung oder zumindest eine Anzeige erforderlich ist, wird diese zum Teil für individuelle Tiere, teils für eine Tierklasse und teils sogar generell für gefährliche Tiere erteilt. In Bayern oder Berlin gilt die Erlaubnis beispielsweise immer nur für das einzelne, direkt genannte Tier<sup>504</sup>, vor allen weiteren Zukäufen muss jeweils ein erneuter Genehmigungsantrag gestellt werden; eigene Nachzuchten müssen in der Praxis aber nur gemeldet werden<sup>505</sup>, auch wenn sich dies nicht direkt aus der jeweiligen landesrechtlichen Regelung ergibt. In Bremen gilt eine Genehmigung hingegen prinzipiell für beliebig viele Tiere, auch un-

---

<sup>497</sup> Art. 37 Abs. 4 BayLStVG.

<sup>498</sup> § 9 BremPolVO.

<sup>499</sup> § 3 Abs. 1 BerlGefTVO.

<sup>500</sup> Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten vom 28. Februar 1996, außer Kraft getreten mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

<sup>501</sup> Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (NdsGefTVO) vom 21. August 1980, geändert durch Verordnung vom 13. April 1984.

<sup>502</sup> § 3 Abs. 1 NdsGefTVO.

<sup>503</sup> § 43a Abs. 2 S. 1 u. 2 HSOG.

<sup>504</sup> Die Genehmigung gilt also für den Tierhalter (Genehmigungsinhaber) – oft in Verbindung mit dem Ort der Tierhaltung – und für jedes individuelle Tier separat.

<sup>505</sup> Telefonische Auskunft vom Umweltamt Nürnberg (Fr. Gottschalk), vom Veterinäramt Höchststadt (Fr. Dr. Oswald), vom Ordnungsamt Berlin Marzahn-Hellersdorf (Herr Kunath) am 12. 12. 2008.

terschiedlicher Arten.<sup>506</sup> Überall muss aber die Genehmigung grundsätzlich vor Erwerb des jeweiligen Tieres bzw. vor Erwerb des ersten gefährlichen Tieres beantragt werden.

### c. *Regelungstechnik*

Bevor nun auf die einzelnen inhaltlichen Unterschiede der speziellen Landesregelungen eingegangen wird, soll kurz die Aufmerksamkeit auf die rechtstechnische Frage nach der Regelungstiefe gerichtet werden. Damit ist gemeint, wie abstrakt oder konkret die jeweiligen Regelungen, insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für ein Verbot oder eine Erlaubnis, ausgestaltet sind. Dies ist keinesfalls mit der Schärfe einer Regelung, d.h. wie strikt oder lax die inhaltlichen Voraussetzungen für eine zulässige Haltung eines gefährlichen Tieres sind, zu verwechseln, auch wenn detailliertere Ausformulierungen oft mit inhaltlich strengeren Anforderungen einhergehen.

Unterschiede lassen sich zum einen bei der Konkretisierung der einzelnen Voraussetzungen ausmachen. Teilweise werden einige Kriterien für eine Genehmigungserteilung genannt, z.B. die Zuverlässigkeit des Tierhalters<sup>507</sup>, die Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung<sup>508</sup>, die Serenbereithaltung<sup>509</sup> oder Anforderungen an die Unterbringung des Tieres<sup>510</sup>, wobei die Zahl der Kriterien sehr unterschiedlich ausfällt. Andere Länder nennen dagegen lediglich die allgemeine Voraussetzung, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen darf.<sup>511</sup>

In der Regel werden in allen landesrechtlichen Bestimmungen über die Haltung gefährlicher Tiere für die Voraussetzungen einer zulässigen Haltung nur mehr oder weniger klare Rechtsbegriffe genannt. Beispiele hierfür sind das „berechtigte Interesse“ und die „Zuverlässigkeit“ des Halters, auch die Begriffe des „Tierhalters“ oder des „gefährlichen Tieres“ sind nicht selbsterklärend. Definitionen für diese unbestimmten Rechtsbegriffe – mit Ausnahme des Begriffs „gefährliches Tier“ – nennt hingegen kaum ein Gesetz oder eine Verordnung. Vielmehr ist die Auslegung dieser Begriffe den Behörden und letztverbindlich den Gerichten überlassen. Eine Ausnahme stellt insofern Bremen dar, das alle Personen als „Tierhalter“ ansieht, die gefährliche Tiere wildlebender Arten für sich oder für Dritte halten, beherbergen und beaufsichtigen. Danach ist folglich auch der Vertretungspfleger „Tierhalter“, der einer Genehmigung bedarf. Die Verwendung von solch unbestimmten Rechtsbegriffen ist jedoch nicht grundsätzlich zu beanstanden, da die Normgeber nicht sämtliche Einzelfälle im Voraus vorhersehen können

---

<sup>506</sup> Allerdings wird in der Praxis vom Tierhalter verlangt, in regelmäßigen, nicht genau definierten Abständen Meldung über den aktuellen Tierbestand zu machen. So möchte die Behörde Hinweise darauf erhalten, wann eine genehmigte Gefahrtierhaltung nachkontrolliert werden muss (telefonische Auskunft vom Stadtamt Bremen – Herr Gantzer –, am 12. 12. 2008).

<sup>507</sup> Art. 37 Abs. 2 S. 1 BayLStVG; § 1 Abs. 2 S. 1 BerlGefTVO.

<sup>508</sup> Art. 37 Abs. 2 S. 2 BayLStVG.

<sup>509</sup> § 1 Abs. 2 S. 5 BerlGefTVO; § 1 Abs. 2 S. 4 BremPoIVO; § 1 Abs. 2 S. 2 NdsGefTVO.

<sup>510</sup> § 1 Abs. 2 S. 3 u. 4 BerlGefTVO; § 1 Abs. 2 S. 1 u. 2 BremPoIVO.

<sup>511</sup> Z.B. § 2 NdsGefTVO in Bezug auf andere Tiere als Giftschlangen, Giftechsen, tropische Giftspinnen und giftige Skorpione.

und auch aus Gründen der Übersichtlichkeit allgemein-abstrakte Regeln treffen müssen.<sup>512</sup> Bedenken ergeben sich aber bei einzelnen Begriffen wie dem „berechtigten Interesse“ oder der „Zuverlässigkeit des Tierhalters“; diese sind nämlich auch im Vergleich zu anderen unbestimmten Rechtsbegriffen sehr wenig aussagekräftig. Zudem zeigt die Verwaltungspraxis, dass die Auslegung zumindest des Begriffs des „berechtigten Interesses“ sehr unterschiedlich erfolgt und demnach mit großen Zweifeln behaftet ist. Dies bringt sowohl für die Tierhalter als auch für die rechtsanwendenden Behörden eine enorme Rechtsunsicherheit mit sich und fördert gleichzeitig die Rechtszersplitterung.<sup>513</sup> Besondere Bedeutung im Hinblick auf die Rechtssicherheit für die Tierhalter hat dabei die Frage, für die Haltung welcher Tiere das Genehmigungs- oder Anzeigeverfordernis oder (in nicht ganz so starkem Maße) der Verbotsvorbehalt Geltung beansprucht, d.h. welche Tiere als gefährlich im Sinne der Regelung einzustufen sind. Diese Frage soll im Zusammenhang mit den von den speziellen Gesetzen und Verordnungen erfassten Tierarten im Folgenden erörtert werden.

#### d. „Gefährliche Tiere“ im Sinn der Regelungen

Vergleicht man die speziellen Landesregelungen im Hinblick auf die erfassten „gefährlichen Tiere“ und damit auf die Frage, wofür eine Genehmigung nötig ist, so bestehen Unterschiede sowohl hinsichtlich des Grads der Konkretisierung als auch der erfassten Tierarten im Einzelnen.

Im Hinblick auf den Grad der Konkretisierung ist festzustellen, dass Berlin und Bremen die „gefährlichen Tierarten“ durch eine Liste im Anhang zu dem Gesetz bzw. der Verordnung konkretisiert haben.<sup>514</sup> Schleswig-Holstein listet einige Gruppen von gefährlichen Tieren sogar im Gesetzestext selbst auf.<sup>515</sup> Gleiches gilt für Niedersachsen, das Gifttiere, für welche ein Halungsverbot gilt, in das Gesetz direkt aufgenommen hat, und nur weitere Tiere, die als gefährlich zu betrachten sind, in einer Anlage nennt.<sup>516</sup> Diese Auflistungen sind wegen ihrer Aufnahme in das Gesetz bzw. die Verordnung – damit auch für die Genehmigungsbehörden und die Gerichte – allgemein verbindlich und (mit Ausnahme der Aufzählung in Schleswig-Holstein) ihrem Wortlaut nach abschließend, mit der Folge, dass diese – und nur diese – Tierarten gefährlich im Sinne der Regelungen sind. Dies stellt sicher eine Erleichterung für die Rechtsanwendung dar, fördert somit die Rechtssicherheit und verhindert eine weitergehende Rechtszersplitterung. Gleichwohl wird noch zu zeigen sein, dass die Listen einerseits unvollständig sind, andererseits aber auch ungefährliche Tierarten umfassen.

---

<sup>512</sup> Siehe hierfür Maurer, § 7 Rz. 28 f.

<sup>513</sup> Zwar kann durch die Gerichte bei landeseinheitlichen Regelungen eine landeseinheitliche Auslegung erzwungen werden. Doch das setzt voraus, dass relevante Fälle den Oberverwaltungsgerichten zur Entscheidung vorgelegt werden, was außerdem einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

<sup>514</sup> § 1 Abs. 1 BerlGefTVO; § 1 Abs. 1 BremPolVO.

<sup>515</sup> § 38 Abs. 5 S. 1 Schl-HLNatSchG.

<sup>516</sup> Siehe § 1 Abs. 1 NdsGefTVO und die Anlage zu dieser Verordnung.

Andere Länder halten hingegen keine abschließende Liste der gefährlichen Tierarten bereit und überlassen die Konkretisierung den Behörden und letztverbindlich den Gerichten. So hat Hessen im Gesetz selbst lediglich eine abstrakt-generelle Definition getroffen. Danach sind gefährliche Tiere „solche, die in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind“.<sup>517</sup> Schleswig-Holstein bezeichnet sie enger gefasst als „Tiere wildlebender Arten, die Menschen lebensgefährlich werden können“ und nennt eine nicht abschließende Aufzählung von übergeordneten Tiergruppen, auf die dies zutrifft.<sup>518</sup> Bayern bleibt in Art. 37 BayLStVG jede Konkretisierung des „gefährliche[n] Tiere[s] einer wildlebenden Art“ schuldig.<sup>519</sup> Der Verzicht auf eine abschließende Aufzählung der gefährlichen Tiere in einem Gesetz oder in einer Verordnung hat zwar den Vorteil, dass keine starren und unflexiblen Listen zementiert werden, die nur mit mehr oder minder großem legislatorischen Aufwand geändert werden können, was in der Praxis wohl auch erst nach einem Präzedenzfall geschehen wird. Jedoch überwiegen meines Erachtens die bereits oben bei Punkt c geschilderten Nachteile der Rechtsunsicherheit und der Rechtszersplitterung.

Allerdings hat in Bayern das Tierschutzreferat – derzeit im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit – eine Beispielliste der als gefährlich geltenden Tiere erstellt, um den Vollzug des Art. 37 BayLStVG zu erleichtern. Diese Beispielliste ist ausdrücklich nicht abschließend formuliert und kann folglich ergänzt werden.<sup>520</sup> Allerdings ist diese Beispielliste für Gerichte nicht verbindlich und auch die Gemeinden müssen diese Liste nicht strikt beachten. Gleichwohl wird der Rechtsunsicherheit und der Rechtszersplitterung zumindest etwas entgegengewirkt, indem den Gemeinden als Genehmigungsbehörden eine Hilfestellung gegeben wird. Eine ähnliche Hilfestellung zur Anwendung des § 43a HSOG wurde in Hessen durch eine Verwaltungsvorschrift, in der eine Liste aller als gefährlich geltender Tiere aufgeführt ist, gegeben.<sup>521</sup> Diese ist ihrem Wortlaut nach abschließend und muss als Verwaltungsvorschrift von den Bezirksordnungsbehörden wie eine Weisung angewandt werden. Dadurch wird zumindest in der Praxis eine einheitliche Auslegung erreicht; allerdings wird sich zeigen, dass auch diese Liste mangelhaft ist. Zu beachten ist wiederum, dass Verwaltungsvorschriften grundsätzlich nur untergeordnete Behörden und Verwaltungsbedienstete im Rahmen der Verwaltungshierarchie binden, aber nicht die Gerichte.<sup>522</sup>

Vergleicht man nun die erfassten Tierarten im Einzelnen, ist zunächst eine Gemeinsamkeit festzuhalten: Bei allen speziellen Vorschriften über die Haltung gefährlicher Tiere einer wildle-

---

<sup>517</sup> § 43a Abs. 1 S. 2 HSOG.

<sup>518</sup> § 38 Abs. 5 S. 1 Schl-HLNatSchG.

<sup>519</sup> Art. 37 Abs. 1 S. 1 BayLStVG.

<sup>520</sup> Beispielliste von gefährlichen Tierarten nach Art. 37 Abs. 1 S. 1 BayLStVG, erstellt vom Tierschutzreferat des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, um das Innenministerium und den Vollzug des Art. 37 BayLStVG fachlich zu unterstützen. Diese Liste wird bei Bedarf inhaltlich oder an die geänderte zoologische Nomenklatur angepasst.

<sup>521</sup> Liste gefährlicher Tierarten nach § 43a Abs. 1 S. 2 HSOG.

<sup>522</sup> Maurer, § 24 Rz. 16 ff.

benden Art kommt es nur auf die Gefährlichkeit der jeweiligen Tierart und nicht des individuellen Tieres an. Anders als z.B. bei manchen Kampfhunderegelungen kann die Gefährlichkeit eines Tieres daher nicht durch die angebliche Gutmütigkeit, die Dressiertheit oder eine ähnliche Eigenschaft des individuellen Tieres widerlegt werden. Dies ist zu begrüßen, da Wildtiere im Gegensatz zu Haustieren nicht domestiziert sind, also nicht durch den Menschen über viele Generationen hinweg genetisch isoliert gehalten wurden, um dadurch ein Zusammenleben oder eine Nutzung zu ermöglichen. Diese jahrtausendelange Zuchtselektion führte bei den Haustierarten zu einer Änderung der Ausprägung einiger Verhaltensweisen, z.B. einer reduzierten Aggressivität oder einer verbesserten Abrichtbarkeit. Bei Wildtieren (und auch seit einigen Generationen in Gefangenschaft nachgezüchteten Wildtieren) sind diese Eigenschaften genetisch noch ursprünglich; sie sind von ihrem Wesen her als „wild“ zu betrachten.

Ansonsten unterscheiden sich die einzelnen Landesregelungen sehr stark hinsichtlich der erfassten Tiere. Soweit keine abschließende Regelung vorliegt, ist ein Vergleich nicht möglich, da nur die Verwaltungs- und Gerichtspraxis untersucht werden könnte und sich daraus kein repräsentatives oder gar vollständiges Bild ergibt. Lediglich für Schleswig-Holstein ergibt sich aus dem Gesetzestext ein liberaleres Verständnis von genehmigungspflichtigen Tierarten: Nur solche Tierarten sind erfasst, die Menschen lebensgefährlich werden können.<sup>523</sup> Bei den abschließenden Tierlisten<sup>524</sup> sind die Unterschiede dagegen sehr umfangreich, so dass deren Darstellung hier zu weit führen würde. Trotzdem sind an all diesen Listen etliche Punkte zu kritisieren, von denen die wesentlichen exemplarisch genannt seien:

Als gefährliche Säugetiere sind in allen Listen nur Landraubtiere (z.B. Großkatzen, Hundartige, Bären) und Affen genannt.<sup>525</sup> Andere große Wildtiere wie Elefanten, Nashörner, Flusspferde oder gehörntragende Großantilopen werden nicht aufgeführt, so wie keinerlei aquatisch lebende Säuger, keine Vögel und keine Fische erwähnt werden. Sicherlich sind dies keine Tiere, die häufig von Privatpersonen gehalten werden und somit keine relevante Gefährdung darstellen. Aber in eine abschließende Liste müssten sie meiner Meinung nach aufgenommen werden, da sie sonst im Streitfall als ungefährlich gelten müssen, keine speziellen Genehmigungs- oder Anzeigepflichten auf sie angewandt, sondern nur Einzelfallmaßnahmen im Falle einer konkreten Gefahr ergriffen werden dürfen. Auch in Bezug auf Terrarientiere, um die es in diesem Zusammenhang schwerpunktmäßig geht, gibt es Kritikpunkte an den Listen. Warane sind in Hessen und Niedersachsen nicht berücksichtigt, gefährliche Schildkrötenarten werden nur in Hessen und Berlin gelistet.<sup>526</sup> Allerdings gilt für die beiden in Hessen und Berlin aufgeführten Schildkrötenarten in Deutschland ein Besitz- und Vermarktungsverbot durch § 3

---

<sup>523</sup> § 38 Abs. 5 Schl-HLNatSchG.

<sup>524</sup> Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen.

<sup>525</sup> Punkt 1 bis 5 Anlage zu § 1 BerlGefTVO; Punkt 2 bis 11 Anlage zu § 1 BremPolVO; Punkt Säugetiere Liste gefährlicher Tierarten nach § 43a Abs. 1 S. 2 HSOG; Punkt 1 bis 10 Anlage zu § 2 S. 1 NdsGefTVO.

<sup>526</sup> Punkt 6 Anlage zu § 1 BerlGefTVO; Punkt Reptilien Unterpunkt Schildkröten Liste gefährlicher Tierarten nach § 43a Abs. 1 S. 2 HSOG.

Abs. 1 u. 2 BArtSchV.<sup>527</sup> Niedersachsen führt keine giftigen Krustenechsen auf und nur Berlin erwähnt einige große Leguane<sup>528</sup> sowie Skolopender.<sup>529</sup> Skorpione, von denen in Berlin, Bremen und Niedersachsen alle Exemplare zu den gefährlichen Tieren zählen, haben zwar wie auch Spinnen immer einen Giftapparat, viele Arten sind jedoch ungefährlich für den Menschen, da die Toxine etlicher Spinnen und Skorpione für den menschlichen Organismus weitgehend ungiftig sind und die Giftklauen vieler Spinnen die menschliche Haut nicht durchdringen können.<sup>530</sup> Bremen und Niedersachsen schränken Spinnen auf tropische Arten ein, was die Übertreibung der Regelung auf ungefährliche Exemplare wie viele Vogelspinnen nicht korrigiert, aber die sehr giftige Schwarze Witwe (*Latrodectus*), die auch in Europa vorkommt, vernachlässigt.<sup>531</sup> In Berlin wurde versucht, diesem Problem mit der Nennung der gefährlichen Spinnengattungen zu begegnen. Von den Vogelspinnen gilt ausdrücklich nur die Art *Haplopelma lividum* und die Gattungen *Poecilotheria* als gefährlich.<sup>532</sup> Giftige Fische werden nur von Bremen gelistet,<sup>533</sup> giftige Meerestiere (bis auf Seeschlangen<sup>534</sup>) führt keine Verordnung. Niedersachsen hat Riesenschlangen „vergessen“. Hingegen hat Bremen undifferenziert alle Riesenschlangen in die Liste aufgenommen,<sup>535</sup> Berlin grenzt zwar auf Pythons, Boas und Sandboas, die ausgewachsen eine Körperlänge von 180 cm erreichen können, ein,<sup>536</sup> jedoch sind in beiden Aufzählung somit auch klein bleibende und eigentlich ungefährliche Arten enthalten. Hessen hat den Schrecklichen Blattsteiger (*Phyllobates terribilis*) in die Liste aufgenommen, obwohl in Terrariumhaltung ernährte Tiere ungiftig sind,<sup>537</sup> Berlin führt alle wildgefangenen Pfeilgiftfrösche als gefährlich.<sup>538</sup>

Die hessische Verwaltungsvorschrift ist eine genaue Auflistung der Tiergattungen der gefährlichen Tiere, vermutlich um nicht zu viele wenig gefährliche Tiere zu verbieten und zugleich eine möglichst genaue Vorgehensweise mittels Verwaltungsvorschrift vorzugeben. Wirklich befriedigend ist dies meiner Meinung nach aber auch nicht, da die Klassifizierung sehr schwierig sein kann, die Nomenklatur im ständigen Wandel ist und bei einer abschließenden, die Vollzugsbehörden bindenden Auflistung nicht genannte Gattungen oder undefinierte Kreuzungen eigentlich nicht als gefährlich betrachtet werden dürfen.<sup>539</sup>

---

<sup>527</sup> *Chelydra serpentina* (Schnappschildkröte) und *Macrochelys temminckii* (Geierschildkröte).

<sup>528</sup> Kubaleguan, Grüner Leguan, Nashornleguan Punkt 9c Anlage zu § 1 BerlGefTVO.

<sup>529</sup> Punkt 13 Anlage zu § 1 BerlGefTVO.

<sup>530</sup> Punkt 12 Anlage zu § 1 BerlGefTVO; Punkt 1 Anlage zu § 1 BremPolVO; § 1 Abs. 1 NdsGefTVO.

<sup>531</sup> Punkt 1 Anlage zu § 1 BremPolVO; § 1 Abs. 1 NdsGefTVO.

<sup>532</sup> Punkt 11d Anlage zu § 1 BerlGefTVO enthält streng genommen neben „*Haplopelma lividum*“ nur eine einzige *Poecilotheria*-Art, da „*Poecilotheria spec.*“ bezeichnet ist. Gemeint wird vermutlich „*Poecilotheria spp.*“, also „alle Arten der Gattung *Poecilotheria*“. Es dürfte eine Verwechslung vorliegen.

<sup>533</sup> Punkt 1 Anlage zu § 1 BremPolVO.

<sup>534</sup> Punkt 8 Anlage zu § 1 BerlGefTVO; Punkt 1 Anlage zu § 1 BremPolVO; § 1 Abs. 1 NdsGefTVO.

<sup>535</sup> Punkt 15 Anlage zu § 1 BerlGefTVO,

<sup>536</sup> Punkt 8a Anlage zu § 1 BerlGefTVO.

<sup>537</sup> Punkt Amphibien Liste gefährlicher Tierarten nach § 43a Abs. 1 S. 2 HSOG.

<sup>538</sup> Punkt 10 Anlage zu § 1 BerlGefTVO.

<sup>539</sup> Z.B. wurden in der Auflistung der Schlangen die giftigen Gattungen *Demansia* (Australische Braunschlangen), *Elapsoidea* (Afrikanische Strumpfbandottern), *Vipera* (Echte Ottern) und alle Seeschlangen vergessen.

Als Ergebnis ist daher festzustellen, dass meines Erachtens keine der existierenden abschließenden Tierlisten vollständig alle tatsächlich gefährlichen Tiere erfasst, dafür in der Regel die Listen gleichzeitig über das Ziel hinausschießen, indem die Normen auch auf ungefährliche Arten angewandt werden müssen. Deshalb ist keine dieser Listen befriedigend.

e. *Formelle Voraussetzungen*

In formeller Hinsicht legen die Länder vor allem die zuständige Behörde nicht einheitlich fest. Dies betrifft sowohl die Verbandskompetenz als auch die konkrete Behörde innerhalb der kompetenten Gebietskörperschaft.

Bayern gibt die Erteilung von Genehmigungen ausdrücklich den Gemeinden auf.<sup>540</sup> Die Gemeinden sind ebenfalls zuständig, wenn sie eigene Verordnungen erlassen haben. Der Vorteil dieser Zuständigkeit liegt darin, dass die Gemeinden am besten über die örtlichen Verhältnisse Bescheid wissen und häufig auch die betroffenen Halter den Amtspersonen persönlich bekannt sind.<sup>541</sup> Niedersachsen überträgt diese Aufgabe dagegen den Landkreisen.<sup>542</sup> Dabei steht wohl der Gedanke im Vordergrund, dass bei der Bündelung dieser Entscheidungen bei einer größeren Gebietskörperschaft eine höhere Sachkenntnis gewährleistet werden kann. Denn nicht jede noch so kleine Gemeinde wird eine Person beschäftigen können, die zoologische oder tiermedizinische Kenntnisse besitzt und z.B. die Gefährlichkeit einer Tierart oder die Zugehörigkeit eines konkreten Tieres zu einer bestimmten Gattung – sachlich, neutral und fachlich richtig – bestimmen kann. Andere Bundesländer übertragen die Aufgaben bezüglich der Haltung gefährlicher Tiere nicht an kommunale Gebietskörperschaften, sondern an die eigene, unmittelbare Staatsverwaltung. Auch hier gibt es jedoch keine einheitliche Linie, sondern fast jede Stufe der Staatsverwaltung wird in einem Land mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben bedacht. In Bremen ist die Ortspolizeibehörde<sup>543</sup> und in Hessen die Bezirksordnungsbehörde<sup>544</sup> zuständig. Der Vorteil dieser Organisation ist, dass die Aufsichtsbehörden – insbesondere die Fachministerien – wesentlich leichter mittels Weisung Einfluss auf die Entscheidung der jeweiligen Verwaltungsbehörde nehmen können. Das Konfliktverhältnis zwischen örtlicher Nähe und Sachkenntnis bei den Entscheidungsträgern bleibt hingegen gleich. Einen Sonderfall bildet Schleswig-Holstein, das gemäß § 38 Abs. 5 LNatSchG der zuständigen Naturschutzbehörde, d.h. gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG den Landräten und Bürgermeistern der kreisfreien Städte die Kompetenz für Ausnahmegenehmigungen gewährt.

Berlin hat als einziges der Länder mit einer speziellen Regelung die zuständige Behörde nicht ausdrücklich benannt.<sup>545</sup> Daher gelten insoweit die allgemeinen ordnungsrechtlichen Gesetze

---

<sup>540</sup> Art. 37 Abs. 1 BayLStVG.

<sup>541</sup> Etwas anderes mag freilich bei größeren Gemeinden, insbesondere kreisfreien Städten gelten.

<sup>542</sup> § 1 Abs. 2 NdsGefTVO.

<sup>543</sup> § 1 Abs. 2 BremPolVO.

<sup>544</sup> § 43a Abs. 1 S. 2 HSOG.

<sup>545</sup> § 1 Abs. 2 BerlGefTVO.

mit der Folge, dass in erster Linie die Gemeinden als unterste Verwaltungsbehörden zuständig sind. Höhere Verwaltungseinheiten dürfen hingegen nur tätig werden, wenn die untere nicht oder nicht rechtzeitig tätig wird oder werden kann.<sup>546</sup> Aufgrund der Regelung, dass die Polizei nur tätig werden darf, wenn keine Sicherheitsbehörde rechtzeitig die Gefahr abwehren kann,<sup>547</sup> scheidet eine Genehmigung durch die Polizei dagegen aus.

Eine nicht ganz so große Vielfalt wie bei den zuständigen Verwaltungsbehörden und Gebietskörperschaften herrscht bei der Frage, welche Stelle bzw. welches Amt innerhalb der jeweiligen Behörde zuständig ist. Dabei ist jedoch zu beachten, dass kommunale Gebietskörperschaften das zuständige Amt entsprechend ihrem durch Art. 28 Abs. 2 GG gewährten Selbstverwaltungsrecht autonom festlegen können. In der Regel ist aber bei den kommunalen Verwaltungsbehörden entweder das Ordnungsamt (so z.B. in München<sup>548</sup>), das Umweltamt (so z.B. in Nürnberg<sup>549</sup>) oder das Veterinäramt (so z.B. in Berlin Mahrzahn-Hellersdorf<sup>550</sup>) der richtige Ansprechpartner und bei den staatlichen Verwaltungsbehörden die für sicherheitsrechtliche Fragen zuständige Stelle.

Eine weitere formelle Besonderheit ist in Bremen zu finden. Bremen versucht nämlich, trotz der Aufgabenzuweisung an die Ortspolizei und die damit verbundene Sicherung der Ortskenntnis auch die Fachkunde zu gewährleisten. Vor der Erteilung einer Erlaubnis durch die Ortspolizeibehörde muss nämlich zwingend der Amtstierarzt und die für den Artenschutz zuständige Behörde beteiligt werden; weitere Sachverständige können hinzugezogen werden.<sup>551</sup>

#### f. *Materielle Voraussetzungen*

Bei den materiellen Voraussetzungen divergieren die einzelnen Ländergesetze und Länderverordnungen beträchtlich. So werden teils personen- bzw. halterbezogene Anforderungen (aa), teils solche bezüglich der Art und Weise der Haltung (bb) und teils Vorkehrungen für eine eventuell erforderliche Schadensbewätigung (cc) normiert. Die Bewahrung der öffentlichen Sicherheit ist eigentlich das Ziel der Regelungen aber zugleich Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung (dd), Ermessensspielraum wird den Genehmigungsbehörden unterschiedlich deutlich zugestanden (ee).

---

<sup>546</sup> Knemeyer, Rz. 435 f.

<sup>547</sup> § 1a MEPOG; Knemeyer, Rz. 80.

<sup>548</sup> Siehe das Behördenverzeichnis, Landeshauptstadt München, URL: <http://www.muenchen.de/Rathaus/kvr/ordnung/37641/index.html>, (aufgerufen am 16. 02. 2009).

<sup>549</sup> Siehe das Behördenverzeichnis, Nürnberg Online, URL: [http://www.nuernberg.de/schluessel/aemter\\_info/ref3/uwa/halten\\_tiere.html](http://www.nuernberg.de/schluessel/aemter_info/ref3/uwa/halten_tiere.html), (aufgerufen am 16. 02. 2009).

<sup>550</sup> Siehe das Behördenverzeichnis unter Bezirksamt Berlin Mahrzahn-Hellersdorf, URL: [http://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/buergerdienste/ordnungsamt/d\\_ord\\_geftiere.html](http://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/buergerdienste/ordnungsamt/d_ord_geftiere.html), (aufgerufen am 25. 03. 2009).

<sup>551</sup> § 1 Abs. 3 S. 3 BremPolVO.

### aa. *Persönliche Voraussetzungen*

Bayern und Hessen machen die Erlaubnis zur Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten vom Nachweis eines berechtigten Interesses des Tierhalters an der Haltung abhängig.<sup>552</sup> Dies ist ein juristisch nicht genau festgelegter Begriff. Bayern zeigt eine Möglichkeit für das berechnigte Interesse nur für die ebenfalls in Art 37 BayLStVG behandelte Haltung von Kampfhunden auf, nicht aber für die Haltung gefährlicher Wildtiere.<sup>553</sup> Berechnigte Interessen sind üblicherweise wissenschaftliche, wirtschaftliche oder persönliche Interessen. Der strittigste Punkt ist in Bezug auf persönliche Tierhaltungsinteressen sicher die „Liebhaberei“ oder „Hobbytierhaltung“, was de facto der häufigste Grund für die Haltung von Heimtieren und somit auch von gefährlichen Tieren wildlebender Arten ist. Ob dies einen ausreichenden Grund und somit ein berechtigtes Interesse darstellt, kann von den zuständigen Behörden sehr unterschiedlich beurteilt werden, wodurch sich lokal unterschiedliche Genehmigungspraktiken ergeben können und auch haben.<sup>554</sup> Im hessischen Gesetz ist festgelegt, dass „ein berechtigtes Interesse für die Haltung zum Zwecke der Wissenschaft und Forschung oder für vergleichbare Zwecke“ angenommen werden kann.<sup>555</sup> Auch wenn die Liebhaberei nicht explizit von den berechtigten Interessen ausgenommen wird, lässt die Formulierung zumindest indirekt erkennen, dass praktisch keine anerkannten Motivationen für die Erlaubnis einer privaten Gefahrtierhaltung existieren. Dies kommt einem kompletten Verbot der privaten Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten gleich. Insofern führt Hessen keinerlei weitere Voraussetzungen für eine Genehmigungserteilung auf. Trotzdem ergibt sich auf Grund der Übergangsregelungen eine Pflicht, da ein Tierhalter, der seine bereits vorhandenen Tiere zum Stichtag 30. April 2008 angemeldet hat, zwar diese Tiere bis zu deren Tod halten darf,<sup>556</sup> aber die Haltung von deren Nachkommen ist verboten.<sup>557</sup> Er muss deshalb dafür Sorge tragen, dass keine weiteren Nachkommen gezeugt werden.<sup>558</sup>

Ebenfalls ein unbestimmter Rechtsbegriff ist die persönliche Zuverlässigkeit des Tierhalters, welche in Bayern und Berlin eine Bedingung für die Erteilung einer Haltungserlaubnis darstellt.<sup>559</sup> Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers werden z.B. gegeben sein, wenn er nicht ausreichend Sorge dafür trägt, dass er im öffentlichen und im Nachbarschaftsinteresse eine ordnungsgemäße und artgerechte Tierhaltung gewährleistet. Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt in der Regel Personen, die wegen vorsätzlichem Begehen einer Straftat

---

<sup>552</sup> Art. 37 Abs. 2 S. 1 BayLStVG; § 43a Abs. 1 S. 3 HSOG.

<sup>553</sup> Ein berechtigtes Interesse für die Haltung von Kampfhunden kann der Objektschutz sein, Art. 37 Abs. 2 S. 1 BayLStVG.

<sup>554</sup> Z.B. sind in Passau zum 29. 10. 2008 acht Gefahrtierhaltungen gemeldet, im Jahr 2008 wurde erstmals ein Antrag abgelehnt. Grund der Ablehnung war mangelnde Zuverlässigkeit des Antragstellers. Viele andere Städte in Bayern, z.B. Nürnberg, Erlangen, Bayreuth oder Ingolstadt nennen das (nicht akzeptierte) berechnigte Interesse als den häufigsten Ablehnungsgrund, weil praktisch kein Tierhalter „berechtigtes Interesse“ belegen kann, da dort „Liebhaberei“ nicht angewendet wird.

<sup>555</sup> § 43a Abs. 1 S. 4 HSOG.

<sup>556</sup> § 43a Abs 2 S. 1 HSOG.

<sup>557</sup> § 43a Abs. 2 S. 2 HSOG.

<sup>558</sup> Dies kann durchaus problematisch sein, z.B. wenn paarweise Haltung aus Tierschutzgründen anzustreben ist.

<sup>559</sup> Art. 37 Abs. 2 S. 1 BayLStVG; § 1 Abs. 2 S. 1 BerlGefTVO.

gegen das Leben oder die Gesundheit, wegen Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen von erheblicher Bedeutung oder wegen Begehung einer nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind oder nur deshalb nicht verurteilt wurden, weil sie zum Tatzeitpunkt schuldunfähig waren oder dies nicht auszuschließen war. Eine Verurteilung wird in der Regel nicht mehr berücksichtigt, wenn der Eintritt der Rechtskraft länger als drei Jahre zurückliegt, wobei die Zeit in einer Strafanstalt nicht eingerechnet wird. Des Weiteren hat generell keine ausreichende Zuverlässigkeit, wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, betreut wird im Sinne des § 1896 BGB oder keinen festen Wohnsitz nachweisen kann. Alkohol- oder Rauschmittelsüchtige, Geisteskranke oder Personen, die nach ihren körperlichen Kräften zur Haltung des Tieres ungeeignet sind, können gleichfalls nicht die erforderliche Zuverlässigkeit gewährleisten. Ebenfalls haben Personen in der Regel nicht die für Gefahrtierhaltung erforderliche Zuverlässigkeit, wenn sie wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften zur Haltung gefährlicher Tiere verstoßen haben.<sup>560</sup> Ein polizeiliches Führungszeugnis, in dem Vorstrafen aufgeführt werden, gibt also nur über einen Teilbereich der persönlichen Zuverlässigkeit Auskunft und wird vielleicht auch deshalb in keiner Regelung ausdrücklich verlangt. Ob jedoch jedes einschränkende Kriterium für die Genehmigungsbehörden ersichtlich und nachweisbar ist, darf hinterfragt werden.

Eine weitere, die Person des Antragstellers betreffende Voraussetzung ist die fachliche Eignung zur Haltung und Pflege von gefährlichen Tieren. Diese sehr einleuchtende und eigentlich selbstverständliche Grundlage für eine Genehmigung der Haltung gefährlicher Tiere wird nur in den Verordnungen von Berlin und Bremen ausdrücklich gefordert.<sup>561</sup> In Bayern, Niedersachsen und in Schleswig-Holstein steht die Notwendigkeit von Sachkenntnissen nicht explizit im Gesetz. Gemäß § 2 Nr. 3 TSchG ist zwar die notwendige fachliche Eignung jedes Tierhalters in Bezug auf Schutz und Wohlergehen des Tieres (laut Gesetz) obligatorisch,<sup>562</sup> nötige Sachkompetenz bezüglich der Sicherheit und des Schutzes von Menschen wird dort nicht normiert. Berlin verlangt die „für die Haltung der jeweiligen Tierart erforderliche Sachkunde“, Bremen fordert, dass der Halter die „erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit den Tieren“ nachweisen muss. Aus beiden Formulierungen ist weder herauszulesen, was die konkreten inhaltlichen Anforderungen sind, noch erkennbar, wie die fachliche Kompetenz erworben und nachgewiesen werden muss. In Berlin muss das in der Praxis mit einer Prüfung beim zuständigen Veterinäramt oder durch Kurs und Prüfung bei vom Veterinäramt anerkannten

---

<sup>560</sup> So auch die Vollzugsbekanntmachung zu Art 37 BayLStVG - Halten gefährlicher Tiere, Bayerische Polizei, URL: <http://www.polizei.bayern.de/news/recht/index.html/11033>, (aufgerufen am 23. 02. 2009).

<sup>561</sup> § 1 Abs. 2 S. 2 BerlGefTVO; § 1 Abs. 2 S. 3 BremPolVO.

<sup>562</sup> § 2 Nr. 3 TSchG: (Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,) muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Sachverständigen geschehen. Diese Sachkundeprüfungen werden innerhalb Berlins durch jede Bezirksbehörde (die für die Genehmigungserteilung zuständig ist) anerkannt.<sup>563</sup> In Bremen muss der Antragsteller nur im Antragsformular auflisten, wie er zu Fachwissen gekommen ist, also z.B. angeben, ob er Fachliteratur besitzt oder Erfahrung in der Haltung vergleichbarer Tierarten hat.<sup>564</sup> Allgemein ist bei einem Fachkundeerfordernis zu beachten, dass konkrete fachliche Kenntnisse nicht sinnvoll in einer Regelung vorgeschrieben werden können, da zu große Unterschiede zwischen den Tieren, deren Pflege und dem Umgang mit ihnen bestehen, zumal unter den Begriff „gefährliche Tiere wildlebender Arten“ sehr viele verschiedene Tierarten und -gattungen und sogar verschiedene Tierklassen fallen. Die Raubtierpflege erfordert beispielsweise andere Kenntnisse und Fähigkeiten als die Giftnattern-Haltung, welche aber auch andere Anforderungen an den Pfleger stellt als die Haltung großer Riesenschlangen. Selbst im Bereich der Giftschlangen stellt die Pflege verschiedener Gattungen und Arten durchaus unterschiedliche Anforderungen an den Pfleger. So gelten Zwergklapperschlangen (*Sistrurus*) oder Kupferköpfe (*Agkistrodon*) als eher friedlich, während Mambas (*Dendroaspis*) blitzschnell sind und als unberechenbar betrachtet werden müssen. Auch erfahrene Giftschlangenfleger sehen diese Gattung als besonders problematisch im Handling an. Da keine Landesverordnung direkte Hinweise gibt, wie die notwendige Sachkunde erworben und vor allem nachgewiesen werden kann, hängt es wohl vom Beurteilungsspielraum der Behörden ab, ob sie beim Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Genehmigungsbehörde die Sachkunde des Antragstellers erneut prüfen oder als vorhanden ansehen, wenn der Tierhalter bereits eine Ausnahmegenehmigung zur Haltung dieser Tiere besessen hat.<sup>565</sup>

#### *bb. Haltungsvoraussetzungen*

Nur einige Länder stellen ausdrückliche Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Haltung auf. Selbstverständlich muss jede Tierhaltung den Anforderungen des Tierschutzgesetzes entsprechen – also insbesondere artgerecht sein –, da sicherheitsbezogene Regelungen wie Gefahrenabwehrverordnungen nicht in Konkurrenz zum Tierschutzgesetz stehen und dieses nicht verdrängen. Um dies zu verstärken, haben Berlin und Bremen die Forderung nach tierschutzgerechter Haltung in ihre speziellen Sicherheitsgesetze nochmals aufgenommen, während Bayern mit dem Verweis auf andere geltende Vorschriften – und mögliche daraus bestehende Versagensgründe – indirekt auch auf den Tierschutz aufmerksam macht.<sup>566</sup> Bremen erwähnt direkt das Tierschutzgesetz, die geltenden Artenschutzbestimmungen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen, EG-Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung)

---

<sup>563</sup> Telefonische Auskunft vom Ordnungsamt Berlin Marzahn-Hellersdorf (Herr Kunath) am 12. 12. 2008.

<sup>564</sup> Telefonische Auskunft vom Stadtamt Bremen (Herr Gantzer), am 12. 12. 2008.

<sup>565</sup> Z.B. innerhalb von Berlin werden dort gültige Sachkundenachweise von allen Behörden anerkannt. Ob Sachkundenachweise, die außerhalb von Berlin erworben wurden, anerkannt werden, entscheidet die jeweilige Genehmigungsbehörde. (Telefonische Auskunft vom Ordnungsamt Berlin Marzahn-Hellersdorf (Herr Kunath) am 12. 12. 2008).

<sup>566</sup> Art. 37 Abs. 2 S. 3 BayLStVG.

wie auch das Bundesnaturschutzgesetz.<sup>567</sup> Berlin konkretisiert, dass eine „artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie eine angemessene Ernährung und Pflege des Tieres“ sicherzustellen sind<sup>568</sup> und andere Vorschriften wie der Tier- und Artenschutz von einer Ausnahmegenehmigung unangetastet bleiben.<sup>569</sup> Berlin führt somit auf, dass verschiedene Tierarten unterschiedliche Anforderungen stellen und diese jeweils fallbezogen zu erfüllen sind. Direkte Hinweise auf offizielle Angaben von Mindestanforderungen,<sup>570</sup> die für eine tier- und artenschutzkonforme Haltung zu erfüllen sind, beinhaltet keine Landesvorschrift.

Ebenso wie keine individuellen Pflege- und Haltungsverfahren aus tierschutzgerechter Sicht gemacht werden können, ist keine allgemein gültige und zugleich konkrete Vorschrift über die individuelle, sicherheitskonforme Unterbringung in Käfigen, Gehegen oder Terrarien sinnvoll möglich. Zu unterschiedlich sind hierfür die Tiere, die in den Bereich der gefährlichen Tiere wildlebender Arten fallen, in Größe, Lebensraumanforderungen, Gefährdungsmethoden und „Ausbruchsverhalten“. Auch hier verweist kein Land auf einschlägige Abhandlungen anderer Stellen zu dieser Thematik, z.B. auf die vom Bundesverband der Unfallkassen herausgegebenen „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz – Haltung von Wildtieren“,<sup>571</sup> welche sich ausführlich mit der Frage der sicherheitskonformen Haltung und Pflege von gefährlichen Wildtieren befassen. Berlin und Bremen verlangen aber ausdrücklich eine ausbruchsichere Unterbringung.<sup>572</sup> Berlin verlangt zusätzlich zur Ausbruchsicherheit auch als räumliche Voraussetzung für eine Gefahrtierhaltung, dass sich „andere Personen“ als der Tierhalter keinen Zugang zu den Tieren verschaffen können und somit absichtlich oder unabsichtlich dem Tier ein Entweichen ermöglichen oder sich selbst gefährden können. Welche Maßnahmen hierfür zu treffen sind, z.B. eine bereits verschlossene „Schleusentür“ vor dem Zutritt zum Gehege mit Warnhinweisen auf die speziellen Tiere, wird nicht erläutert, ist jedoch auch für alle Tierarten verallgemeinernd nicht möglich. Ebenfalls fordert keine Regelung, dass Werkzeuge und Hilfsmittel zur Pflege von Tier und Gehege und zum Wiedereinfangen – soweit sie erhältlich sind – bereitgehalten werden müssen.

#### *cc. Schadensbegrenzung*

Daneben ist in einigen Gesetzen die Erteilung einer Genehmigung an weitere Voraussetzungen geknüpft, die zumindest eine bestmögliche Schadensbewältigung bei unvorhergesehenen Unfällen sicherstellen sollen. So können Unfälle nicht nur den Tierhalter betreffen. Weil er die

---

<sup>567</sup> § 1 Abs. 2 S. 2 BremPolVO.

<sup>568</sup> § 1 Abs. 2 S. 3 BerlGefTVO.

<sup>569</sup> § 1 Abs. 4 BerlGefTVO.

<sup>570</sup> Z.B. die Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien / von Säugetieren / von Wildtieren in Gehegen, herausgegeben vom BMELV, URL: [http://www.bmelv.de/nn\\_753138/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/GutachtenLeitlinien/Haltung\(...\)](http://www.bmelv.de/nn_753138/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/GutachtenLeitlinien/Haltung(...),), (aufgerufen am 20. 03. 2009); oder Jensch u.a., Mindestanforderungen an die artgerechte Haltung von Krokodilen in privaten Terrarien und zoologischen Einrichtungen.

<sup>571</sup> Bundesverband der Unfallkassen, URL: [http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/R\\_116-Arbeitschutz-Regeln%20Haltung%20von%20Wildtieren.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/R_116-Arbeitschutz-Regeln%20Haltung%20von%20Wildtieren.pdf), [http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/inform/l\\_8635.pdf](http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/inform/l_8635.pdf), (beide aufgerufen am 15. 02. 2009).

<sup>572</sup> § 1 Abs. 2 S. 4 BerlGefTVO; § 1 Abs. 2 S. 1 BremPolVO.

Situation nicht immer allein bewältigen kann, ist gerade bei ernsthafteren Zwischenfällen der Einsatz von Rettungskräften wie Polizei, Feuerwehr und Fachleuten für die entsprechenden Tiere – insbesondere zum Identifizieren und Einfangen – nötig. Dies kann ebenso wie eine eventuell notwendige medizinische Behandlung hohe Kosten verursachen. Bayern erwähnt deshalb im Gesetzestext, dass die Erteilung einer Haltungserlaubnis vom Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden kann,<sup>573</sup> um dadurch eine Vorsorge zur finanziellen Schadensbewältigung zu treffen. Vermutlich wird diese fakultative Bedingung aber vor allem für die Erteilung der ebenfalls in Art. 37 BayLStVG geregelten Genehmigung zur Kampfhundehaltung angewandt, da in der Praxis eine Versicherung für gefährliche Wildtiere unüblich und schwer zu bekommen ist.<sup>574</sup>

Die medizinische Versorgung ist gerade bei Giftunfällen, verursacht durch exotische Tiere, in Deutschland nicht immer optimal. Anders als in den Herkunftsländern der Gifttiere haben die meisten Ärzte keine Erfahrung mit tierischen Giften und eventuell verfügbare Antiseren werden in Deutschland von Kliniken oder Apotheken nicht vorrätig gehalten. Ist zusätzlich die genaue Tierartbezeichnung des „Unfalltieres“ nicht bekannt, ist es für die Mediziner sehr schwer, Informationen über die bestmögliche Behandlung des Patienten zu bekommen. Berlin, Bremen und Niedersachsen verlangen deshalb in ihren Vorschriften die Bereithaltung von Antiseren und Behandlungsplänen bei der Haltung von Gifttieren, um so die medizinischen Schäden von Unfällen durch diese Tiere einzudämmen: Dabei überträgt Niedersachsen der zuständigen Genehmigungsbehörde die Aufgabe festzulegen, welche Gegenmittel und Behandlungsempfehlungen der Halter von giftigen Tieren bereithalten muss.<sup>575</sup> Berlin schreibt in der Verordnung selbst vor, dass der Tierhalter bei der Haltung einer giftigen Art „geeignete Gegenmittel (Seren) in gebrauchsfähigem Zustand“ und ebenfalls Behandlungsempfehlungen bereithalten muss.<sup>576</sup> Bremen fordert ebenfalls die stete Bereithaltung von Gegenmitteln (Seren) in gebrauchsfähigem Zustand, über deren Anwendung der Tierhalter unterrichtet sein muss; eine schriftliche Fixierung der Anwendungshinweise für den Fall, dass der Tierhalter im Schadensfall keine Auskünfte geben kann, wird nicht ausdrücklich verlangt. Für den Fall, dass keine entsprechenden Seren im Handel erhältlich sind, muss der Tierhalter in Bremen stattdessen über „geeignete Medikamente oder Geräte“, mit denen Erste Hilfe gewährt werden kann, verfügen.<sup>577</sup>

Zu diesen Anforderungen ist anzumerken, dass der Zweck der „Mithilfe“ des Tierhalters durch Medikamenten- und Informationsbereithaltung grundsätzlich sinnvoll ist. Es soll sichergestellt werden, dass eine ausreichende medizinische Versorgung im Falle einer Gifteinwirkung unabhängig vom Unfallort stattfinden kann und somit Todesfälle und bleibende Schäden weitmög-

---

<sup>573</sup> Art. 37 Abs. 2 S. 2 BayLStVG.

<sup>574</sup> Einzelne Versicherungen bieten aber spezielle Tarife an, z.B. die Württembergische Versicherung als Programm für Mitglieder des Bundesverbandes für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V.

<sup>575</sup> § 1 Abs. 2 S. 2 NdsGefTVO.

<sup>576</sup> § 1 Abs. 2 S. 5 BerlGefTVO.

<sup>577</sup> § 1 Abs. 2 S. 4 BremPolVO.

lichst verhindert werden. Schriftliche Behandlungsempfehlungen sollten dem Arzt oder Notarzt daher Anleitungen für eine Therapie geben und Telefonnummern für weiterführende medizinische und toxikologische Informationen enthalten. Allerdings ist die korrekte Gegenmittelvorhaltung für den Tierhalter sehr kostspielig, da der Erwerb von Seren in Deutschland teuer und ihre Haltbarkeit begrenzt ist. Außerdem ist für die Behandlung eines Giftbisses oder –stiches nicht immer die spezifische (aber risikoreiche) Antiserum-Therapie erforderlich, wenn doch werden in der Regel etliche Ampullen Serum benötigt. Um die Wirksamkeit des Gegenmittels bei der nicht unproblematischen Anwendung von Antiserum zu gewährleisten, müssen die Seren immer gemäß den Herstellervorschriften gelagert und gekühlt worden sein, was von privaten Tierhaltern nicht stets zuverlässig erfüllt werden kann.

*dd. Öffentliche Sicherheit und Ordnung*

Neben diesen relativ speziellen Anforderungen an den Halter, die Art und Weise der Haltung und Vorkehrungen zur Schadensbewältigung wird in etlichen Regelungen das allgemein gehaltene Erfordernis, dass die Haltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. bestimmte Rechtsgüter nicht gefährden darf, normiert. Bayern verlangt, dass Gefahren für Leben, Gesundheit, Besitz und Eigentum nicht entgegenstehen.<sup>578</sup> Bremen formuliert ungenauer, dass keine Gefahren für den Halter oder Dritte, wozu auch andere im Haushalt des Tierhalters lebende Personen zählen, entstehen dürfen.<sup>579</sup> Niedersachsen lässt Ausnahmen vom Verbot der Haltung von Gifttieren nur zu, wenn „im Einzelfall keine Gefahr für Dritte entsteht“.<sup>580</sup> Die Genehmigung der Haltung von nicht-giftigen gefährlichen Wildtieren setzt dagegen allgemeiner voraus, dass „im Einzelfall die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird“.<sup>581</sup> In Berlin schließt die gerechtfertigte Annahme einer Gefährdung sowohl der öffentlichen Sicherheit als auch der öffentlichen Ordnung die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aus.<sup>582</sup> Auf Grund dieser allgemeinen Erfordernisse können Genehmigungen wohl auch von einigen der speziellen, oben genannten Anforderungen abhängig gemacht werden, selbst wenn diese nicht ausdrücklich normiert werden. So lässt sich beispielsweise argumentieren, dass beim Fehlen eines ausbruchssicheren Käfigs eine Gefahr für die Gesundheit des Halters oder dritter Personen besteht. Die Ableitung anderer Erfordernisse, wie die Serumaufbewahrung oder die Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung, fällt dagegen schwerer. In Hessen fehlt ein Verweis auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder den Schutz von Leib, Leben etc. Gleiches gilt für Schleswig-Holstein.

---

<sup>578</sup> Art. 37 Abs. 2 S. 1 BayLStVG.

<sup>579</sup> § 1 Abs. 2 S. 1 BremPolVO.

<sup>580</sup> § 1 Abs. 2 S. 1 NdsGefTVO.

<sup>581</sup> § 2 S. 2 NdsGefTVO.

<sup>582</sup> § 1 Abs. 2 S. 6 BerlGefTVO.

## ee. *Ermessen*

Neben explizit benannten zwingenden Voraussetzungen können die Normgeber der Verwaltung einen eigenen Spielraum geben, „ob“ sie trotz Vorliegen der normierten Voraussetzungen tätig werden will, d.h. die Genehmigung oder Ausnahmegewilligung erlassen will, oder „wie“ sie tätig werden will, d.h. ob sie z.B. die Genehmigung versagt, erteilt oder nur unter Auflagen gewährt. Dieser Spielraum muss durch das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung eingeräumt sein und wird in der Regel durch Begriffe wie „kann“ oder „darf“ ausgedrückt.<sup>583</sup> Folgerichtig ist davon auszugehen, dass in Hessen, Schleswig-Holstein, Bremen und Berlin den zuständigen Behörden ein solches Ermessen zusteht, da in allen Texten die Haltung gefährlicher Tiere grundsätzlich verboten ist, Ausnahmen aber zugelassen werden „können“.<sup>584</sup> In Bayern wird das Ermessen durch die Formulierung aufgezeigt, dass die Erlaubnis nur erteilt „darf“, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>585</sup> Gleiches wie in Bremen und Berlin gilt für Niedersachsen in Bezug auf Gifttiere; hinsichtlich anderer Tiere steht den Behörden dagegen kein Ermessen zu, da die Genehmigung zu erteilen „ist“, wenn die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.<sup>586</sup>

Sofern den Behörden ein Ermessen eingeräumt wird, bedeutet dies freilich nicht, dass sie vollkommen willkürlich entscheiden können. Sie haben sich vielmehr bei der Ausübung ihres Ermessensspielraums von sachgerechten Erwägungen, insbesondere dem Zweck der Regelung, leiten zu lassen.<sup>587</sup> Solche sachgerechten Erwägungen, die zur Versagung der Genehmigung für die Haltung eines gefährlichen Tieres führen können, sind vor allem sicherheitsrelevante Aspekte. Deshalb könnte z.B. auch ohne eine spezielle Regelung die Erlaubnis nach Ermessen versagt werden, wenn im Einzelfall Gefahren für Leib und Leben Dritter zu befürchten sind.

## g. *Folgepflichten*

Folgepflichten werden in den einzelnen landesrechtlichen Regelungen über die Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten nur sehr vereinzelt geregelt. Hierunter sind Pflichten zu verstehen, die der Tierhalter auch nach der Erteilung der Genehmigung zu erfüllen hat.

Dabei ist es selbstverständlich, dass die Voraussetzungen und Bedingungen für eine genehmigungsfähige Tierhaltung grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben müssen. So muss der Tierhalter weiterhin etwa die geforderte Zuverlässigkeit besitzen und vorgeschriebene Anforderungen an eine ausbruchsichere Tierhaltung dürfen nicht nach Erhalt der Erlaubnis aufgegeben werden. Geschieht dies dennoch, z.B. indem ein Tierhalter seine Riesenschlange nach dem

---

<sup>583</sup> Maurer, § 7 Rz. 7 und 9.

<sup>584</sup> § 43a Abs. 1 S. 3 HSOG., § 38 Abs. 5 S. 2 Schl-HLNatSchG, § 1 Abs. 2 BremPolVO, § 1 Abs. 2 BerlGefTVO.

<sup>585</sup> Art. 37 Abs. 2 S. 1 BayLStVG.

<sup>586</sup> § 1 Abs. 2 und § 2 NdsGefTVO.

<sup>587</sup> Dies ergibt sich aus § 40 VwVfG und den entsprechenden Vorschriften in den landesrechtlichen Verwaltungsverfahrensgesetzen, Maurer, § 7 Rz. 17.

behördlichen Verfahren aus dem gesicherten und verschlossenen Terrarium nimmt und im Wohnzimmer frei herumkriechen lässt oder ein nicht-abgesperrtes Giftschlangenterrarium dekorativ im Wohnzimmer aufstellt, kann die Genehmigung nach den allgemeinen Vorschriften wieder entzogen werden. Deutlich erleichtert wird die Rücknahme einer Genehmigung, wenn diese bereits unter dem Vorbehalt eines Widerrufs erteilt wurde.<sup>588</sup>

Weitergehende Pflichten normiert ausdrücklich Berlin. Danach dürfen private Halter gefährliche Wildtiere nur an Personen mit Haltegenehmigung weitergeben – also verkaufen, tauschen, schenken oder verleihen. Außerdem müssen das abgegebene Tier, das Abgabedatum, der Name und die Wohnanschrift des neuen Halters dokumentiert und die Unterlagen drei Jahre aufbewahrt werden.<sup>589</sup> Der Verkäufer oder Weitervermittler von gefährlichen Wildtieren wird also in die Pflicht genommen, dafür zu sorgen, dass nur Personen, die dazu befugt sind, diese Tiere überhaupt erwerben können. Durch die Dokumentationspflicht kann nachvollzogen werden, ob sich der Genehmigungsinhaber und zugleich Verkäufer eines Tieres an diese Kontrollvorschrift hält. Außerdem kann überprüft werden, wer ein gefährliches Tier erworben hat und ob diese Person wirklich eine Haltungsgenehmigung besitzt. Diese Folgepflicht für private Tierhalter stellt meines Erachtens eine sehr wichtige Kontrollfunktion dar. Die Abgabekontroll- und Dokumentationspflicht gilt in Berlin sinnvoller Weise für jede Abgabe an nicht-gewerbliche, also private Tierhalter. Es wird keine Einschränkung bezüglich der abgebenden Person gemacht.<sup>590</sup> Gewerbliche Tierhaltungen wie Zoogeschäfte müssen also ebenfalls kontrollieren und dokumentieren, an welche Privatpersonen gefährliche Tiere wildlebender Arten verkauft werden.

Ansonsten belegt kein Land den Tierhalter bereits im Gesetz bzw. in der Verordnung mit Folgepflichten. Jedoch kann dies durch individuelle Auflagen der zuständigen Behörde geschehen, sofern Auflagen zulässig oder sogar zwingend sind. Wann dies der Fall ist, wird unten dargestellt. Welche Auflagen die Behörden dabei dem Halter machen, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen, ist aber in keiner Landesregelung näher dargelegt. Hierdurch wird zwar die flexible Handhabung jedes Einzelfalls durch die zuständige Behörde grundsätzlich gestattet; allerdings wird das Auffinden sachgerechter Auflagen und Folgepflichten sehr stark der Kreativität der Behörde überlassen und in deren Verantwortung gelegt, ohne dass eine Hilfe des Normgebers erfolgt.

---

<sup>588</sup> § 1 Abs. 3 S. 3 BerlGefTVO, § 1 Abs. 3 S. 1 BremPoIVO, § 1 Abs. 3 NdsGefTVO erwähnen dies ausdrücklich, bei den übrigen Regelungen ist Widerruf durch Ermessenseinfluss auf die Genehmigung auch ohne Vermerk im Text möglich.

<sup>589</sup> § 2 BerlGefTVO.

<sup>590</sup> Die Überschrift von § 1 BerlGefTVO und § 1 Abs. 1 BerlGefTVO schränken den Anwendungsbereich auf die „nichtgewerbliche Haltung von gefährlichen Tieren“ ein. Für § 2 BerlGefTVO gilt diese Einschränkung folglich nicht mehr, im Text wird ebenfalls keine Einschränkung auf „Abgeberebene“ gemacht.

#### *h. Nebenbestimmungen*

Nebenbestimmungen (d.h. Befristungen, Bedingungen, Auflagen, Widerrufs- oder Änderungs-  
vorbehalte)<sup>591</sup> zu den aufgeführten Bedingungen sind bei Verordnungen mit Ermessensspiel-  
raum – also bei allen speziellen Länderregelungen zur privaten Haltung gefährlicher Tiere wild-  
lebender Arten bis auf Niedersachsen, soweit nicht-giftige gefährliche Tiere betroffen sind –  
schon auf Grund der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regelungen möglich.<sup>592</sup> Bremen er-  
wähnt diese Befugnis zur Verdeutlichung für den Tierhalter bezüglich Bedingungen und Aufla-  
gen,<sup>593</sup> während in Berlin normiert wird, dass unter Umständen Auflagen oder Bedingungen zu  
erlassen sind, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich  
ist.<sup>594</sup> Berlin legt weiterhin offen, dass Auflagen auch nachträglich gestellt werden können.<sup>595</sup>  
Berlin, Bremen und Niedersachsen (soweit Gifttiere betroffen sind) regeln zudem, dass die  
Genehmigung nur zeitlich befristet erlassen werden darf und mit einem Vorbehalt des jederzeitigen  
Widerrufs zu versehen ist.<sup>596</sup> Daneben ist ein Widerruf der Haltungsgenehmigung in allen  
Ländern nach den allgemeinen Vorschriften möglich; dies ist aber an strenge Voraussetzungen  
geknüpft und z.B. nicht einmal dann ohne weiteres möglich, wenn die Genehmigung rechts-  
widrig erteilt wurde.<sup>597</sup>

Insgesamt ergeben sich gerade durch die Möglichkeit von Nebenbestimmungen Eingriffs- und  
Kontrollmöglichkeiten, welche die Behörden zum Teil auch nach Erteilung der Genehmigung  
haben, um sicherzustellen, dass der Antragsteller nach Erhalt der Genehmigung die Bedin-  
gungen weiterhin einhält. Es können dadurch auch weitere Folgepflichten individuell vorge-  
schrieben werden, wenn dies für die Gewährung der Sicherheit notwendig erscheint. Soweit  
eine Befristung vorgesehen ist, müssen spätestens bei Ablauf der Frist die Aktualität und die  
Einhaltung der Voraussetzungen und Auflagen erneut überprüft werden. Dies stellt einen Mit-  
telweg zwischen der Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis und der Nichtgenehmigung der  
Tierhaltung dar und bindet die Behörden nicht zu lange an erlaubte Ausnahmen.

#### *i. Rechtsfolgen*

Ausdrückliche Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Pflicht zur Einholung einer Genehmigung  
bzw. Ausnahmeerlaubnis oder gegen eine vollziehbare Auflage sind in den meisten speziellen  
Landesregelungen direkt vorgeschrieben. Dies ist in Bayern, Berlin, Bremen, Hessen und Nie-  
dersachsen der Fall.<sup>598</sup> Dabei wird vorsätzliches und fahrlässiges Handeln seitens des Tierhal-

---

<sup>591</sup> Vgl. § 36 VwVfG, Maurer, § 12 Rz. 4 ff.

<sup>592</sup> Vgl. § 36 Abs. 2 VwVfG und die entsprechenden Vorschriften in den landesrechtlichen Verwaltungsverfahrensgesetzen, Mau-  
rer, § 12 Rz. 19 f.

<sup>593</sup> § 1 Abs. 3 S. 1 BerlGefTVO, § 1 Abs. 3 S. 2 BremPolVO.

<sup>594</sup> § 1 Abs. 3 S. 1 BerlGefTVO.

<sup>595</sup> § 1 Abs. 3 S. 2 BerlGefTVO.

<sup>596</sup> § 1 Abs. 3 S. 3 BerlGefTVO; § 1 Abs. 3 S. 1 BremPolVO; § 1 Abs. 3 NdsGefTVO.

<sup>597</sup> Dies ist in §§ 48 und 49 VwVfG und den entsprechenden Vorschriften in den landesrechtlichen Verwaltungsverfahrensgesetzen  
geregelt, Maurer, § 11.

<sup>598</sup> Art. 37 Abs. 5 BayLStVG; § 4 BerlGefTVO; § 8 BremPolVO; § 43a Abs. 4 HSOG; § 4 NdsGefTVO.

ters sanktioniert. Die Höchstsätze der Geldbußen, die maximal verhängt werden dürfen, reichen dabei von in der Regel 5.000 € (Bremen, Hessen und Niedersachsen) über 10.000 € (Bayern) bis zu 50.000 € (Berlin). Die Berliner Regelung geht damit weit über die Vorstellungen der anderen Länder hinaus und es darf in der Tat bezweifelt werden, ob eine solch drakonische Geldbuße noch einen vertretbaren Rahmen einhält. Dies wird man wohl nur annehmen können, wenn Summen über 10.000 € lediglich bei besonders schweren Verstößen, die eine hohe Gefahr für andere begründen, oder bei häufigen Zuwiderhandlungen des betroffenen Tierhalters verhängt werden. Hessen, Berlin und Bremen sehen überdies die Einziehung von Tieren, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, als Rechtsfolge vor,<sup>599</sup> Berlin erlaubt sogar ausdrücklich die Einschläferung des Tieres, wenn dessen Haltung nicht ohne fortgesetzte Gefahren möglich ist.<sup>600</sup>

Einziehung und Einschläferung lassen sich wohl weniger als Strafe für den betroffenen Tierhalter begründen, sondern bezwecken die Verhinderung weiterer Gefahren. Sicherstellung und eventuelles Einschläfern sind grundsätzlich auch durch Maßnahmen der Polizei oder der Sicherheitsbehörden auf Grund der Regelungen der allgemeinen Polizei- und Sicherheitsgesetze möglich. Z.B. könnte die Sicherstellung einer Giftschlange, die in keinem Terrarium, sondern frei im Wohnzimmer gehalten wird, angeordnet und notfalls mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden. Gleiches gilt auch bei einem Verstoß gegen die Genehmigungspflicht, da dies einen Verstoß gegen die Rechtsordnung und damit gegen die öffentliche Sicherheit begründet, sofern nicht die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorliegen und deren Erteilung daher ein milderer Mittel darstellt. Die Regelungen in Bremen, Hessen und Berlin zur Einziehung der Tiere sind daher nicht zwingend nötig, haben aber den Vorteil, dass den Behörden und den Tierhaltern die Konsequenzen klar vor Augen geführt werden. Außerdem kann das Verfahren zur Wegnahme der entsprechenden Tiere und auch einer möglichen Weitervermittlung beschleunigt werden.

#### *j. Grundeinstellung der Länder zur Haltung gefährlicher Tiere*

Nach den oben gemachten Ausführungen kann nun abschließend verglichen werden, welche Grundeinstellungen sich aus den einzelnen Regelungen der Privathaltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten widerspiegeln.

Zum einen kann die Haltung grundsätzlich erlaubt sein, auch wenn sie im Einzelfall untersagt werden kann oder wenn bestimmte Auflagen erfüllt werden müssen. Dieses Verständnis liegt jedenfalls in den Ländern zu Grunde, die selbst (bzw. deren Gemeinden) keine spezielle Regelung über die Haltung gefährlicher Tiere erlassen haben oder in denen nur eine Anzeige der

---

<sup>599</sup> § 4 Abs. 3 BerlGefTVO; § 8 Abs. 4 BremPolVO; § 43a Abs. 4 S. 3 HSOG.

<sup>600</sup> § 4 Abs. 3 BerlGefTVO.

Haltung vorgeschrieben ist. Zum anderen kann der Normgeber die Haltung gefährlicher Tiere grundsätzlich verbieten und nur in Ausnahmefällen zulassen.

Zu beachten ist jedoch, dass die Abgrenzung nicht immer leicht ist, da nicht jeder Genehmigungsvorbehalt eine grundsätzliche Entscheidung gegen ein bestimmtes Verhalten impliziert. Vielmehr kann es sinnvoll sein, vorweg behördlich zu prüfen, dass bestimmte Voraussetzungen vorliegen (z.B. weil die Konsequenzen im Falle eines unrechtmäßigen Verhaltens bei nachträglichem Verbot sehr hart wären). Sofern diese Prüfung positiv verläuft, wird das eher vorläufige Verbot aufgehoben und gewissermaßen der regelmäßig gewollte Zustand wiederhergestellt. Es handelt sich folglich nur um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Ein repressives Verbot mit der Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung setzt dagegen voraus, dass der Normgeber ein Verhalten als sozial schädlich oder sozial unerwünscht grundsätzlich verbietet und Ausnahmegewilligungen nur besondere Härten ausgleichen sollen. Dabei deuten die Begriffe „Verbot“ und „Ausnahmegewilligung“ auf eine grundsätzlich restriktive Haltung des Normgebers hin, während die Begriffe „Erlaubnis“ und „Genehmigung“ ein liberaleres Verständnis nahe legen.<sup>601</sup>

Deshalb ist davon auszugehen, dass Berlin, Bremen, Hessen und Schleswig-Holstein eine restriktive Haltung einnehmen, auch wenn diese bereits in den Gesetzen bzw. Verordnungen unterschiedlich intensiv ausfällt und die Verwaltungspraxis die Normen verschieden streng auslegen kann. Bayern legt dagegen ein – vom Grundsatz – liberaleres Verständnis an den Tag, indem für die Haltung eine Erlaubnis erteilt wird. Gleichwohl kehrt sich durch die teilweise strengen Anforderungen an das erforderliche „berechtigte Interesse“ des Tierhalters das Regel-Ausnahme-Verhältnis in der Praxis zumindest in etlichen Gemeinden Bayerns um.<sup>602</sup> Einen Sonderfall nimmt Niedersachsen ein, das in Bezug auf die Haltung von Giftschlangen, Giftechsen, tropischen Giftspinnen und giftigen Skorpionen ein grundsätzliches Verbot mit der Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung vorsieht.<sup>603</sup> Für die Haltung anderer gefährlicher Tiere ist dagegen lediglich eine Genehmigung erforderlich, die zu erteilen ist, wenn im Einzelfall die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet ist.<sup>604</sup>

#### *k. Zusammenfassung*

Aus dem Vergleich der gesetzlichen Situation in Deutschland kristallisieren sich folgende Kernpunkte: Die Mehrzahl der Bundesländer, nämlich Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen haben keine speziellen Regelungen zur Haltung gefährlicher Tiere erlassen oder diese wieder außer Kraft ge-

---

<sup>601</sup> Zum Ganzen siehe: Maurer, § 9 Rz. 51 ff.

<sup>602</sup> E-Mail-Mitteilung etlicher Gemeinden in Bayern, z.B. Nürnberg, Erlangen, Bayreuth, Lappersdorf, Ingolstadt, welche Gefahrtierhaltungen aufgrund von Fehlen des „berechtigten Interesses“ meist nicht genehmigen. Eine etwas liberalere Praxis herrscht dagegen anscheinend in Passau.

<sup>603</sup> § 1 NdsGefTVO

<sup>604</sup> § 2 NdsGefTVO

setzt (Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen-Anhalt). In diesen zehn Ländern ist die Gefahrtierhaltung unter Einhaltung allgemeiner Sicherheitsbestimmungen ohne vorherige Genehmigung grundsätzlich möglich, sofern nichts Gegenteiliges auf kommunaler oder regionaler Ebene bestimmt ist. Andere Vorschriften wie im vierten Kapitel dieser Dissertation aufgeführt (Artenschutz, Naturschutz, Tierschutz, Mietrecht) bleiben natürlich unbeschadet. Die übrigen sechs Bundesländer haben teils strenge und konkrete Vorschriften für die private Gefahrtierhaltung erlassen und fordern alle eine Genehmigung für gefährliche Tiere.

Gefährliche Tiere wildlebender Arten sind in Schleswig-Holstein nur solche, die lebensgefährlich für den Menschen sind; in Hessen reicht es dagegen, dass sie Menschen erheblich verletzen können und allgemein gefährlich sind. Berlin, Bremen und Niedersachsen nennen die gefährlichen Tiere in abschließenden Listen; gleiches gilt für Hessen mit der Besonderheit, dass dies nur in einer Verwaltungsvorschrift und nicht im Gesetz oder einer Verordnung erfolgt ist. All diese Listen sind unvollständig, erfassen aber wiederum z.T. auch ungefährliche Tierarten. Bayern bleibt eine Definition der gefährlichen Tiere schuldig, gibt aber eine nicht-verpflichtende Beispielliste heraus.

Die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Haltung gefährlicher Wildtiere beschränkt Hessen strikt durch eine sehr strenge Auslegung des notwendigen berechtigten Interesses; Bayern fordert nicht näher erläutert ein berechtigtes Interesse, das aber in der Praxis ebenfalls meist streng ausgelegt wird. Berlin und Bremen formulieren die Voraussetzungen recht detailliert und dadurch relativ streng. Die tier- und sicherheitsgerechte Haltung, die Sachkunde, eventuell bereitzuhaltende Gegenmittel und in Berlin auch die persönliche Zuverlässigkeit sind dort unabdingbar für eine Genehmigungserteilung. Niedersachsen stellt nur für die Gifttierhaltung konkrete Bedingungen. Schleswig-Holstein nennt keinerlei notwendige Bedingungen und stellt die Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis vollständig in das Ermessen der Behörde. Die anderen Länder (bis auf Niedersachsen bezüglich der „Nicht-Gifttiere“) gestehen den Behörden ein Ermessen bei der Erlaubniserteilung zu, selbst wenn alle Bedingungen vorliegen. Nebenbestimmungen können in allen Ländern (nicht bei den Nicht-Gifttieren in Niedersachsen) nach Ermessen getroffen werden; in Berlin, Bremen und Niedersachsen (bezüglich der Gifttiere) ist eine Befristung vorgeschrieben, Berlin regelt auch die Abgabe von gefährlichen Tieren.

Ausdrückliche Folgepflichten wurden in keinem Land normiert. Dagegen ist ein Verstoß gegen die Genehmigungspflicht in fast allen Ländern als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen sanktioniert, die aber in der Höhe zum Teil beträchtlich divergieren können. Unterschiede bestehen schließlich, welche Behörde zuständig für die Genehmigungserteilung ist.

Insgesamt hat Hessen das radikalste Gesetz, Berlin und Bremen die am konkretesten ausgearbeiteten Gesetze. Niedersachsen bewertet und reglementiert die Haltung von Gifttieren und anderen gefährlichen Tieren unterschiedlich. Schleswig-Holstein stellt die Ausnahmegenehmigung allein in das Ermessen der Behörde. Bayern fordert neben dem Fehlen von Gefahren für

Leib, Leben, Besitz und Eigentum lediglich ein berechtigtes Interesse des Tierhalters, welches in der Praxis aber meist streng gehandhabt wird.

#### **IV. Beurteilung**

Das Strafrecht, das allgemeine Ordnungswidrigkeitenrecht und das Zivilrecht sind Bundesgesetze, aufgrund derer Tierhalter, wenn Dritte durch ihre gefährlichen Tiere verletzt wurden, bestraft, zur Rechenschaft gezogen, zum Schadensersatz oder zur Unterlassung verpflichtet werden können. Diese Rechtsbehelfe können (mit Ausnahme der Strafbarkeit) im Einzelfall auch vor dem Eintritt einer Schädigung eingreifen. So kann beispielsweise ein nachweislich nicht sicheres Behüten von gefährlichen Wildtieren bereits vor Entweichen oder Schädigung Dritter eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Allerdings stellen solche präventiven Maßnahmen die absolute Ausnahme dar. Auf Basis des Chemikaliengesetzes wäre eine bundeseinheitliche Regelung der Gifftierhaltung denkbar.

Die sicherheitsrechtlichen Generalklauseln der Bundesländer ähneln sich sehr und erlauben Maßnahmen zur Abwehr konkreter Gefahren im individuellen Fall. Gegen das „Gassigehen“ mit dem Tiger im Park oder das Badenlassen des Krokodils im Baggersee oder Freibad kann ebenso wie gegen die U-Bahn-Fahrt mit einer um die Schultern gelegten meterlangen Riesenschlange oder mit einer zierlichen Giftschlange überall in Deutschland behördlich vorgegangen werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob schon Dritte verletzt wurden, da der Tierhalter eine konkrete Gefährdung provoziert.

Bezüglich allgemeiner präventiver Maßnahmen zur Abwehr von abstrakten Gefahren sieht es anders aus. Diese ergeben sich nicht aus den Generalklauseln und müssten explizit nominiert werden. In Ländern ohne spezielle Regelungen der privaten Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten sind also keinerlei generelle, vorsorgliche Maßnahmen bei der Haltung von gefährliche Wildtiere zulässig, in Bundesländern mit speziellen Gefahrtierregelungen sind sowohl die Vorgehensweise als auch die entsprechenden Maßnahmen sehr unterschiedlich.

Es besteht somit ein Regelungsdefizit hinsichtlich vorsorglicher und allgemeiner Maßnahmen zur Abwehr von allgemein bestehenden (abstrakten) Gefahren und weniger hinsichtlich Maßnahmen in konkreten Einzelfällen von akuter Gefahrenprovokation oder bei bereits eingetretenen Unfällen.

## 7. Kapitel Sicherheitsrechtliche Regelungen der (privaten) Haltung von gefährlichen Wildtieren in Europa

Nachdem die sicherheitsrechtliche Situation in Deutschland genau betrachtet wurde, soll nun ein Blick auf die rechtliche Situation der Privathaltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten im Ausland geworfen werden, da in Zeiten der Globalisierung und des Internets auch private Tierhalter weltweit Informations- und Handelskontakte knüpfen können. Solche Normen bezüglich gefährlicher Tiere wildlebender Arten können im Ausland in sehr verschiedenen Gesetzeskontexten wie in Natur- oder Artenschutzgesetzen, in Tierschutzgesetzen, im Rahmen allgemeiner Sicherheitsgesetze integriert oder als selbständige Gesetze bzw. Verordnungen erlassen sein. Allgemeine, nicht auf gefährliche Wildtiere bezogene Regelungen über Sicherheit und Ordnung, Tierschutz sowie Artenschutz – für welche zumindest in Ländern der Europäischen Gemeinschaft auch die EG-Artenschutzverordnung 338/97 gilt – werden dagegen außer Betracht gelassen.

Eine Eingrenzung auf europäische Staaten erscheint sinnvoll, da hier sowohl die räumliche Nähe als auch der zollkontrollfreie EU-Binnenraum den Handel und Austausch von Tieren erleichtern. Außerdem sind hier die heimischen Wildtierarten zumindest teilweise vergleichbar, und hier haben deutlich weniger gefährliche Wildtierarten ihren natürlichen Lebensraum als beispielsweise in tropischen Regionen. Andererseits könnte ein vergleichbares Interesse an der Haltung – auch gefährlicher – exotischer Tiere bestehen, so dass vergleichbare sicherheitsrechtliche Probleme in Gesetzen und Verordnungen zu lösen sind.

Trotz dieser Einschränkung erwies es sich leider teilweise als schwierig, sicherheitsrelevante Regelungen der Haltung von gefährlichen Tieren zu erhalten. Dies ist angesichts der Vielzahl der verbleibenden Staaten nicht sonderlich verwunderlich, zumal in einigen Staaten entsprechende Regelungen nicht einheitlich, sondern wie in Deutschland auf regionaler oder gar kommunaler Ebene getroffen wurden.<sup>605</sup> Hinzu kommt, dass in anderen Ländern maßgebliche Vorschriften – wie bereits erwähnt – in verschiedenen Gesetzeskontexten zu finden sein können. Außerdem erschwerten Sprachbarrieren die Recherche deutlich. Häufig musste auf Informationsquellen zurückgegriffen werden, die nicht zuverlässig nachprüfbar sind.<sup>606</sup> Trotz dieser etwas unbefriedigenden Ausgangssituation erscheint ein knapper Überblick über spezielle Vorschriften bezüglich der privaten Haltung von gefährlichen Wildtieren in einigen europäischen Staaten sinnvoll. Auch ohne einen umfassenden und vollständigen Vergleich können einige wichtige Aspekte aufgezeigt werden. Das Fehlen einer einheitlichen Zielsetzung der

---

<sup>605</sup> Regelungen (auch) auf regionaler Ebene z.B. in Österreich und der Schweiz, in Spanien regionale Ausführung; kommunale Regelungen z.B. in Schweden und teilweise in Belgien oder den Niederlanden möglich.

<sup>606</sup> Als Informationsquelle über vorhandene Regelungen oder für das Auffinden von Vorschriften dienten u.a. persönliche Mitteilungen (z.B. von Botschaftsmitarbeitern, Veterinärbehörden oder Ministerien), Internet-Zusammenstellungen und Webauftritte. Landessprachliche Gesetzestexte wurden meist durch nicht-juristisch vorgebildete Personen übersetzt.

Regelungen in Europa sowie Unterschiede zu den in Deutschland geltenden Vorschriften geben eventuell Anregungen für zukünftige Gesetzesregelungen oder lassen Kritikpunkte erkennen, die konstruktiv umgesetzt werden können.

Im Folgenden soll daher zunächst eine Auswahl von gesetzlichen Vorschriften anderer europäischer Länder dargestellt werden, welche die private Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten regeln. Dabei sollen nur solche Länder Berücksichtigung finden, in denen auf gesamtstaatlicher Ebene die Haltung von gefährlichen Wildtieren untersagt oder zumindest beschränkt ist (I.). Um die Uneinheitlichkeit (und die damit verbundene Rechtsunsicherheit) zu demonstrieren, soll anschließend ein Überblick über europäische Länder gegeben werden, die keine einheitlichen Regelungen vorsehen, welche die Privathaltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten einschränken (II.). Schließlich soll durch einen Vergleich aufgezeigt werden, dass auch zwischen den einzelnen Ländern, die eine Regelung getroffen haben, viele Differenzen in der Ausgestaltung bestehen. Gleichzeitig können mit diesem Vergleich einige Anregungen für eine zukünftige Regelung in Deutschland herausgearbeitet werden (III.).

## **I. Auswahl bestehender europäischer Rechtsvorschriften**

### **1. Belgien**

In Belgien gibt es einen „Königlichen Beschluss über die Erstellung einer Liste von Tieren, die gehalten werden dürfen“ vom 7. Dezember 2001. Seit dem 1. Juni 2002 gilt auf Bundesebene die hierzu festgelegte „Positivliste“ von Säugetierarten – die üblichen Haus- und Nutztiere –, die jeder als Haustier genehmigungsfrei halten darf. Eine Liste für Reptilien wird zurzeit (Stand Dezember 2008) ausgearbeitet.<sup>607</sup> Auf regionaler Ebene kann die Anzahl der Tiere, die je Haushalt gehalten werden dürfen, eingeschränkt werden. Die Tiere, die nicht auf der Liste stehen, werden als gefährlich, aggressiv oder schwer zu halten eingeschätzt, oder es wird bei deren Entweichen eine Verfälschung der Fauna befürchtet. Die Haltung solcher Tierarten ist nur mit offizieller Genehmigung erlaubt, welche widerrufen werden kann und auf höchstens fünf Jahr befristet ist. Jeder Genehmigungsantrag wird von einer Kommission geprüft, eine Entscheidung darf bis zu sechs Monaten dauern. Die Antragsgebühren betragen 60 €.

Der schriftliche Genehmigungsantrag muss eine detaillierte Beschreibung der geplanten Haltungsumstände mit den Gehegemäßen, der Versorgung (Fütterung, Pflege, Überwachung) und der Auskunft, welcher Tierarzt für die medizinische Versorgung hinzugezogen wird, enthalten. Zwei Personen müssen genannt werden, die im Falle einer Verhinderung des Tierhalters die Pflege und Verantwortung für die Tiere übernehmen und dies durch Unterschrift bestätigen. Die Sachkunde muss erläutert werden, indem im Formular anzugeben ist, welche Fachliteratur

---

<sup>607</sup> E-Mail-Mitteilung von Els Vanautryve – Federale Overheidsdienst Volksgezondheid, Veiligheid van de Voedselketen en Leefmilieu, Dienst Dierenwelzijn en CITES (vom belgischen föderalen öffentlichen Dienst, Volksgesundheit, Sicherung der Nahrungsmittelkette und Umwelt, Abteilung Tiergesundheit und CITES), am 11. 12. 2008

der Antragsteller besitzt, ob er Erfahrung in der Haltung vergleichbarer Tiere hat und ob er in einem Verein, der sich mit der Haltung der beantragten Tierarten befasst, Mitglied ist. Die Herkunft des geplanten Tieres – eventuell auch die CITES-Dokumentation – muss belegt werden, und der Antragsteller muss sein Interesse an der Tierhaltung begründen.<sup>608</sup>

Wenn der Antragsteller die Genehmigung zur Haltung einer bestimmten Tierart erhalten hat, ist zugleich auch die Zucht mit den genannten Tieren erlaubt. Übergangsweise dürfen alle Tiere, die vor In-Kraft-Treten der Regelung gehalten wurden, ebenso wie Nachkommen dieser Tiere von den Besitzern genehmigungsfrei weiter gehalten werden. Der Tierhalter muss jedoch eine schriftliche Kaufquittung oder eine Bestätigung eines Tierarztes oder einer Behörde besitzen, wodurch belegt wird, dass er das Tier bereits vor dem 1. Juni 2002 besessen hat.

Genehmigungspflichtige Tiere dürfen nachweislich nur an Käufer abgegeben werden, die eine Haltungsgenehmigung vorweisen können. Der Handel mit genehmigungspflichtigen Tierarten ist begrenzt; Händler dürfen die Tiere nur vorübergehend halten, eventuell muss der Händler bereits vor Erwerb des Tieres einen schriftlichen Vertrag mit dem künftigen Käufer gemacht haben, in welchem auch festgehalten ist, dass der Käufer eine Haltungserlaubnis besitzt.<sup>609</sup>

## **2. Dänemark**

Dänemark hat seit 2003 eine ausführliche Verordnung über das Halten von gefährlichen und schwierig zu haltenden Tieren, die nicht für Haustierrassen gilt. Die Haltung von Tieren der Anlage 1, die als gefährlich oder sehr schwer zu halten gelten, ist gänzlich verboten. In dieser Liste werden u.a. alle gefährlichen Säugetiere – z.B. Elefanten, Raubtiere, Affen, Seehunde, Wale und auch alle Unpaarhufer und Paarhufer mit Ausnahme der Hausrassen – genannt, ebenso Meeres- und Lederschildkröten, Krokodile, alle giftigen Schlangen, sehr große Riesenschlangen, Warane, Steinfische, Haie, der blaugeringelte Octopus, erheblich giftige Skolopender, Spinnen und Skorpione.

Die Anlage 2 führt Beispiele für furchtauslösende oder schwierig zu haltende Tiere auf, die unter festgelegten Bedingungen gehalten werden dürfen, ohne dass eine Anmeldung oder Erlaubnis erfolgen muss. Hier sind alle anderen Schlangen, Echsen, Schildkröten, Amphibien und alle Meerwasserfische genannt. Vogelspinnen werden hier nicht genannt, es ist also nicht klar, ob sie unter die erheblich giftigen Wirbellosen aus Anlage 1 fallen und somit verboten sind oder ob sie unter keine der beiden Anlagen fallen und damit ohne die erhöhten Haltungsanforderungen für „scheinbar gefährliche Tiere“ erlaubt sind. Die vorgeschriebenen Haltungsvoraussetzungen (für scheinbar gefährliche oder furchtauslösende Tiere) sind sehr ausführlich und teilweise konkret genannt. Angefangen wird damit, dass die artgemäßen Bedürfnisse bei

---

<sup>608</sup> Föderaler öffentlicher Dienst, Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt, URL: [https://portal.health.fgov.be/portal/page?\\_pageid=56,761490&\\_dad=portal&\\_schema=PORTAL](https://portal.health.fgov.be/portal/page?_pageid=56,761490&_dad=portal&_schema=PORTAL), (aufgerufen am 19. 03. 2009).

<sup>609</sup> Koninklijk besluit tot vaststelling van de lijst van dieren, die gehouden mogen worden (Königlicher Beschluss über die Erstellung eine Liste der Tiere, die gehalten werden dürfen) vom 07. 12. 2001.

der Haltung erfüllt und die Käfige ausreichend groß und zweckmäßig eingerichtet sein müssen. Vergesellschaftung ist nur mit untereinander verträglichen Tieren erlaubt. Die ausreichende Beleuchtung und Klimatisierung gemäß den natürlichen Lebensumständen der Tiere muss gewährleistet sein. Zu den Käfigen oder Gehegen werden allgemeine, aber genaue Angaben bezüglich Sicherheit (ausbruchsicher trotz etwaiger Manipulation durch die Tiere, Schleuse vor Freigehegen, aber auch verletzungssicher für die Tiere), Hygiene (Befestigung oder Drainage von Freigehegen, regelmäßige Einstreuerneuerung, frisches Wasser, keine Verschmutzung des Geheges durch andere freilebende Tiere) und der konkreten Pflege (ungestörter Fressplatz je Tier, mindestens tägliche Kontrolle) gemacht.

Bei In-Kraft-Treten der Vorschrift müssen bereits bestehende Tierhaltungen von scheinbar gefährlichen Tieren (Anlage 2) innerhalb von sechs Monaten die Auflagen an die Haltung erfüllen, aber nicht angemeldet werden. Vor In-Kraft-Treten rechtmäßig besessene gefährliche Tiere (Anlage 1) dürfen weiterhin gehalten werden, wenn der Tierhalter eine Genehmigung von der Polizei erhält. Hierfür musste binnen drei Monaten nach In-Kraft-Treten ein Antrag gestellt werden, der den legalen Besitz, eine eindeutige Kennzeichnung der Tiere und das Treffen von Vorkehrungen gegen eine Nachzucht bestätigte. Weiterhin müssen alle Haltungsauflagen, die auch für Tiere des Anhangs 2 gelten sowie zusätzlich individuelle Auflagen erfüllt werden. Eine Übergangserlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Nach In-Kraft-Treten der Verordnung kann das Justizministerium Ausnahmen vom Haltungsverbot von gefährlichen Tieren wildlebender Arten der Anlage 1 zulassen. Gefährliche Tiere, die aufgrund einer Sondergenehmigung gehalten werden, dürfen nicht weitergegeben werden. Jede Abgabe von diesen Tieren an Haltsberechtigten oder auch der Export von gefährlichen Tieren muss zuvor genehmigt werden.

Die Nichterfüllung der Auflagen kann sehr streng – mit Geldstrafe oder bis zu vier Monaten Gefängnis – bestraft werden, auf mögliche höhere Strafen aus anderen Rechtszusammenhängen wird ausdrücklich hingewiesen.<sup>610</sup>

### 3. Frankreich

In Frankreich müssen private Tierhalter gemäß dem Erlass vom 10. August 2004 bereits für die Haltung und Zucht von vielen ungefährlichen Wildtieren eine Genehmigung beantragen. Eine Kennzeichnung der Tiere ist in der Regel auch nötig. Der Anhang des Erlasses enthält eine umfangreiche (Positiv-)Liste der entsprechenden Tierarten<sup>611</sup> mit der Folge, dass die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten für Privatpersonen verboten ist.<sup>612</sup> Darüber

---

<sup>610</sup> Bekendtgørelse om privates hold af særlige dyr m.v., (Verordnung über die Privathaltung von besonderen Tieren), vom 12. 02. 2002.

<sup>611</sup> Arrêté du 10 août 2004, fixant les règles générales de fonctionnement des installations d'élevage d'agrément d'animaux d'espèces non domestique (Erlass vom 10. August 2004, Grundsätzliche Vorschriften über Haltung von nicht domestizierten Tieren durch private Tierhalter).

<sup>612</sup> Zusätzliche e-Mail-Mitteilung von Emanuelle Bautista, Landwirtschaftsabteilung der französischen Botschaft Berlin, am 13. 02. 2009.

hinaus bestimmt das Naturschutzgesetz, dass gewerbliche Wildtierhaltungen und der Handel mit Wildtieren genehmigt werden müssen.<sup>613</sup> Gefährliche Wildtiere, wie sie im Anhang zum Erlass vom 21. November 1997 aufgelistet sind, dürfen nur bestimmte gewerbliche Institutionen und Einrichtungen – und keinerlei private Tierhalter – halten. Die Auflistung der gefährlichen Tiere ist sehr umfassend und beinhaltet beispielsweise alle wilden Raubtiere ab sechs Kilo Adultgewicht, andere gefährliche Säugetiere, Giftschlangen und Trugnattern, Riesenschlangen und Warane ab drei Meter erreichbarer Körperlänge, Skorpione, Spinnen einschließlich der Vogelspinnen und giftige Meerestiere.<sup>614</sup>

#### 4. Großbritannien

Im Vereinigten Königreich von Großbritannien gibt es seit 1976 den „Dangerous Wild Animals Act“, der 2007 überarbeitet wurde. Der Dangerous Wild Animals Act gilt in England, Schottland und Wales, die Überarbeitung der Tierliste von 2007 gilt nur für England und Wales. In Nordirland hat die ganze Regelung keine Gültigkeit. Die private Haltung gefährlicher Wildtiere wird hierin von juristischer Seite sehr genau geregelt.

Die Haltung der Tierarten, die im Anhang aufgelistet sind, ist genehmigungspflichtig. In der Liste werden alle größeren Wildsäuger wie Raubtiere, Affen, Elefanten, Ein- und Paarhufer, Kängurus oder Seerobben genannt. Als gefährliche Reptilien gelten u.a. Krokodile, Giftschlangen, stark giftige Trugnattern, Seeschlangen und Krustenechsen. Weiterhin werden erheblich giftige Spinnen und Skorpione aufgezählt. Riesenschlangen sind nicht erwähnt.

Eine Erlaubnis zur Haltung von gefährlichen Tieren muss schriftlich beantragt werden, wobei Angaben zum Tierhalter, zu den Tieren und den Haltungsräumlichkeiten gemacht werden müssen. Die Antragsstellung ist gebührenpflichtig. Grundvoraussetzungen für eine Genehmigung sind u.a. eine ausbruchsichere und tierschutzgerechte Unterbringung. Hierzu wird im Gesetz allgemein auch die Berücksichtigung von Ernährung, Pflege oder Bewegungsbedürfnis erwähnt. Ein Tierarzt muss die Haltungsvoraussetzungen vor Erteilung einer Genehmigung kontrollieren, nachträgliche Auflagen können jederzeit vorgeschrieben werden. Es muss insgesamt sichergestellt sein, dass keinerlei Gefahren für die Öffentlichkeit und keine vermeidbaren Schäden an den Tieren provoziert werden.

Üblicherweise kann nur der Besitzer und gleichzeitige Eigentümer eines Tieres eine Genehmigung bekommen. Er muss mindestens 18 Jahre alt sein, über persönliche Zuverlässigkeit verfügen und eine Versicherung für Schäden an sich selbst und an Dritten abgeschlossen haben.

---

<sup>613</sup> Code de l'environnement, Version consolidée au 1 janvier 2009 - Livre IV. Faune et flore. Chapitre III: Etablissements détenant des animaux d'espèces non domestiques. (Articles L413-1 à L413-5) (Naturschutzgesetz, Fassung vom 01. 01. 2009, Buch IV Kap. III Einrichtungen zur Haltung von Tieren wildlebender Arten).

<sup>614</sup> Arrêté du 21 novembre 1997 définissant deux catégories d'établissements, autres que les établissements d'élevage, de vente et de transit des espèces de gibier dont la chasse est autorisée, détenant des animaux d'espèces non domestiques (JORF du 05/02/98) (Erlass vom 21.Nov. 1997, der zwei Kategorien von Betrieben definiert, die Tiere wildlebender Arten halten – andere als die Betriebe für Zucht, Verkauf und Handel von Wild, das gejagt wird).

Außerdem muss sich der Antragsteller verpflichten, Kontrollen durch Behörden oder autorisierte Personen zuzulassen. Die Behörde darf ausdrücklich im Ermessen über den Antrag entscheiden und soll bei Bedarf weitere Auflagen stellen. Die Genehmigung wird auf den Antragsteller persönlich und für individuell aufgeführte Tiere erteilt. Umzüge des Tieres – auch nur vorübergehende ab drei Tagen – müssen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden. Erteilte Genehmigungen müssen jedes Jahr erneuert werden. Für gefährliche Tiere, die vor Inkraft-Treten des Gesetzes gehalten wurden, musste innerhalb von 90 Tagen eine Genehmigung beantragt werden, ansonsten mussten die Tiere abgegeben werden.

Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften und Auflagen können bis zu 400 Pfund betragen, die jeweiligen Tiere können eingezogen werden. Außerdem kann der Tierhalter verpflichtet werden, für eventuelle Schäden aufzukommen.<sup>615</sup>

## 5. Italien

In Italien regelt das Gesetz 150 vom 7. Februar 1992 den Handel und die Haltung von geschützten oder gefährlichen Tieren wildlebender Arten. Durch dieses Gesetz ist das Halten von Tieren, die eine Gefahr für die Gesundheit oder öffentliche Ordnung darstellen, verboten. Zoos und anerkannte wissenschaftliche Institute sind von diesem Haltungsverbot ausgenommen. Die Übergangsregelung für Gefahrtiere, die bei Inkraft-Treten des Gesetzes 150 / 92 bereits gehalten wurden, besteht in einer 90-tägigen Anmeldefrist der Tierhaltung. Es kann Übergangsweise eine Erlaubnis für die weitere Haltung dieser Tiere gegeben werden, wenn die Behörde überprüft hat, dass die Bestimmungen des Tierschutzes und Sicherheitsmaßnahmen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind. Eventuell kann ein Attest von einem Tierarzt oder einer Behörde gefordert werden, welches bestätigt, dass die Tiere bereits vor Gültigkeit des Gesetzes im Besitz des Antragstellers waren. Weitere Ausnahmeerlaubnisse werden für Privatpersonen oder gewerbliche Tierhändler nicht genannt, andere Gesetze wie Naturschutzgesetze nicht berührt. Verstöße können sehr streng geahndet werden: Es sind Geldbußen zwischen 10 Millionen Lire und 200 Millionen Lire<sup>616</sup> sowie Haftstrafen bis zu einem Jahr vorgesehen.<sup>617</sup>

Der Erlass vom 19. April 1996 legt im Anhang A die Säugetiere und Reptilien fest, welche unter bestimmten Umständen Menschen verletzen oder sogar töten können und die somit gemäß Gesetz 150 nicht gehalten werden dürfen. Aufgelistet sind hier u.a. Raubtiere, Primaten, einige Beuteltiere, Stachelschweine, exotische Wildschweine und alle wilden Horn- und Geweihträger mit Ausnahme von Dam- und Rothirsch, Reh und Mufflon. Unter den Reptilien sind alle Kroko-

---

<sup>615</sup> Dangerous Wild Animals Act, 1976.

<sup>616</sup> Die Angaben von 1992 (vor der Währungsunion) entsprechen ca. 5000 € bis 100.000 €.

<sup>617</sup> Legge 150 del 7 febbraio 1992, modificata con legge 59 del 13 febbraio 1993 Disciplina dei reati relativi all'applicazione in Italia della convenzione sul commercio internazionale delle specie animali e vegetali in via di estinzione (Gesetz 150/92, italienisches Artenschutzgesetz).

dile, alle giftigen Schlangen, der Netzpython, die Anakondas sowie altweltliche Sumpf- oder Wasserschildkröten, die Alligatorschildkröte und die Geierschildkröte genannt. Giftige Wirbellose werden nicht erwähnt. Der Anhang B zählt die eventuell gefährlichen Wildtiere auf, die trotzdem gehalten und gezüchtet werden dürfen. Dies sind z.B. Reh, Rot- und Damwild und das Mufflon.<sup>618</sup>

Im Juli 2003 wurde durch ein Dekret – das am 1. August 2003 bestätigt und somit in das Gesetz 213 / 03 umgewandelt wurde – das Haltungsverbot aus dem Gesetz 150 auf erheblich giftige Spinnentiere ausgeweitet. Haltung, Handel und In-Verkehr-Bringen von Spinnen und Skorpionen, die den Menschen durch direkte Einwirkung mittels Gift töten oder verletzen oder die öffentliche Sicherheit gefährden können, sind somit verboten. Damit sollen die Verbotsvorschriften für Haltung und Handel von gefährlichen Säugetieren und Reptilien auf sehr giftige Spinnentiere ausgeweitet werden.<sup>619</sup> Da jedoch keine verbindliche Auflistung der entsprechenden Spinnentierarten zu diesem Gesetz existiert, wird es in der Realität nicht angewendet. Ein nicht verbindlicher Vorschlag einer Expertenkommission empfiehlt, u.a. die Spinnengattungen *Latrodectus*, *Loxosceles*, *Sicarius*, *Phoneutria*, *Cheiracanthium*, *Atrax*, *Harpactirella*, und *Trechona* sowie die Skorpionfamilien *Buthidae* und die Gattungen *Nebo* und *Hemiscorpius* in einen gültigen Gesetzesanhang aufzunehmen.<sup>620</sup>

## 6. Liechtenstein

In Liechtenstein ist dem Tierschutzgesetz gemäß die private Haltung von Wildtieren, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen, bewilligungspflichtig.<sup>621</sup> In der Tierschutzverordnung ist festgelegt, dass dies für alle wilden Säugetiere mit Ausnahme von Lamas, Alpakas, Insektenfressern und Kleinnagern gilt. Krokodile, Warane, die länger als einen Meter werden, große Leguane und große Riesenschlangen zählen ebenso zu den genehmigungspflichtigen Wildtieren wie alle Giftschlangen oder Fische, die in Freiheit über einen Meter groß werden. Zu den „außerordentlich schwierig“ zu haltende Arten, die nur nach individuellen Sachverständigen-gutachten bewilligt werden dürfen, zählen bis auf Seeschlangen und Haie keine Tierarten, die als gefährlich zu betrachten sind. Bei Beantragung einer Genehmigung muss der Tierhalter die Arten und Anzahl der Tiere, die er halten möchte, sowie eine genaue Beschreibung des Geheges angeben. Des Weiteren muss er sein Interesse an der Tierhaltung im Antrag schriftlich begründen. Voraussetzungen für die Genehmigung sind, dass Gehege und Einrichtung den Tierschutzmindestanforderungen gemäß Anhang 2 der Tierschutzverordnung entsprechen und

---

<sup>618</sup> Decreto Ministeriale del 19. Aprile 1996 – Legislazione in Materia di animali pericolosi (Verordnung über gefährliche Tiere vom 19. 04. 1996) Siehe auch Autonome Provinz Bozen Südtirol, URL: <http://www.provinz.bz.it/forst/genehmigungen/gefaehrliche-tiere.asp>, (aufgerufen am 06. 03. 2009).

<sup>619</sup> Legge 213 del 1 agosto 2003, Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 3 luglio 2003, n. 159, recante divieto di commercio e detenzione di aracnidi altamente pericolosi per l'uomo (Gesetz 213/03, Umwandlung des Dekrets 159 in ein Gesetz über das Verbot, hochgefährlich Spinnentiere zu halten oder zu handeln).

<sup>620</sup> E-Mail-Mitteilung von Dr. Matteo Grotto, Comitato Italiano per l'arachnologia, (Italienisches arachnologisches Komitee), am 22. 12. 2008.

<sup>621</sup> Liechtensteinisches Tierschutzgesetz vom 20. Dezember 1988.

ausbruchsicher sind. Außerdem muss der Antragsteller ausreichende Kenntnisse für die Haltung der jeweiligen Tierart nachweisen. Eine Genehmigung von privaten Wildtierhaltungen aller Art ist immer auf zwei Jahre befristet und kann an Auflagen oder Bedingungen gebunden werden.<sup>622</sup>

Besondere Regelungen bezüglich der Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten gibt es nicht. Der Gefährlichkeit von Wildtieren wird allerdings im Rahmen des Bewilligungsverfahrens entsprechend Rechnung getragen.<sup>623</sup>

## 7. Norwegen

In Norwegen gibt es kein spezielles Gesetz bezüglich der privaten Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten. Das Naturschutzgesetz verbietet den Import von Wirbeltieren.<sup>624</sup> Eine Verordnung zum Tierschutzgesetz verbietet jegliche Haltung, den Handel und den Import von exotischen Tieren und heimischen Wildtieren.<sup>625</sup> Zu den exotischen Tieren zählen Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien. Somit ist u.a. die Haltung aller Raubtiere, großen Säuger, Krokodile, Schildkröten, Echsen, Schlangen oder Frösche und damit auch deren gefährliche Arten nach dieser Verordnung untersagt. Zwar können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, die betreffenden Tiere sind dann aber meist Vögel oder Landschildkröten und nie gefährliche Wildtiere. Der Grund für eine Ausnahmegenehmigung ist meist eine nachgewiesene Tierhaarallergie des Antragstellers oder seiner Familie, so dass eine „normale“ Heimtierhaltung von beispielsweise Hunden, Katzen oder Meerschweinchen gesundheitlich nicht möglich ist.

Den Import, den Handel und die Haltung von Spinnen und Skorpionen regelt die Naturschutzbehörde. Derzeit muss vor der Einfuhr von Wirbellosen kein Antrag gestellt werden, aber die Naturschutzbehörde empfiehlt eine Einfuhrgenehmigung zu beantragen, damit es keine Probleme beim Zoll gibt. Eine neue Regelung bezüglich Wirbelloser ist geplant. Artenschutzrechtliche Vorschriften gemäß dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen bestehen auch in Norwegen.<sup>626</sup>

## 8. Österreich

In Österreich ist im Bundestierschutzgesetz von 2004 geregelt, dass die private Haltung aller Wildtiere meldepflichtig ist. In der Bundestierschutzverordnung werden zusätzlich zwei Auflistungen vorgenommen. Zum einen ist die private Haltung aller Wildtierarten der Säugetiere (außer Schalenwild, Bisons und Streifenhörnchen), aller Wildvögel (mit einigen Ausnahmen),

---

<sup>622</sup> Verordnung vom 12. Juni 1990 zum liechtensteinischen Tierschutzgesetz.

<sup>623</sup> E-Mail-Mitteilung von Dr. P. Malin, Landestierarzt von Liechtenstein, am 10. 03. 2008.

<sup>624</sup> Lov om viltet; Viltloven (LOV 1981-05-29 nr 38) (Naturschutzgesetz von 29. 05. 1981).

<sup>625</sup> Forskrift av 20. desember 1976 nr 3 om forbud mot at fremmedartede (eksotiske) dyr innføres, omsettes eller holdes som husdyr, selskapsdyr eller i fangenskap på annen måte, endret 09. 01. 2004 (Verordnung über das Verbot exotische Tiere zu importieren, zu handeln oder sie als Nutztier oder Haustier oder sonstwie zu halten, zuletzt geändert 09. 01. 2004).

<sup>626</sup> E-mail-Mitteilung von Herrn Berge, Mattilsynet - Seksjon for landdyr og dyrehelsetpersonell (vom norwegische Amt für Lebensmittelsicherheit, Abteilung Landtiere und Gesundheitswesen für Tiere), am 05. 03. 2008.

von Fischen, die in der Natur größer als einen Meter werden, sowie aller Reptilien und Amphibien bereits vor Beginn der Tierhaltung anzumelden, da diese Tiere besondere Ansprüche bei Haltung und Pflege stellen. Bei der Anmeldung müssen die Tierhalterdaten, der Ort der Tierhaltung, Angaben zu Identität, Herkunft und derzeitiger Größe der Tiere (zusätzlich mit Fotos) sowie eine genaue Beschreibung des Geheges und der geplanten Pflege angegeben werden. Für die zweite Auflistung von Wildtierarten besteht ein komplettes Haltungsverbot außerhalb von Zoos und wissenschaftlichen Einrichtungen. Hierzu zählen die meisten gefährlichen Säugetiere, z.B. Menschenaffen, Raubkatzen, Großbären, Hyänen und Wildhunde, Nashörner, Flusspferde, Elefanten, Giraffen, Seekühe, Wale und Robben. Bei Verstößen gegen das Bundestierschutzgesetz drohen Geldbußen bis zu 3750 €, bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Strafe verdoppelt werden.<sup>627</sup>

Sicherheitsbestimmungen fallen in Österreich in den Zuständigkeitsbereich der neun Bundesländer. Alle österreichischen Bundesländer haben diesbezügliche Regelungen getroffen, so dass faktisch eine Haltungsreglementierung im gesamten Bundesgebiet existiert. In Oberösterreich<sup>628</sup>, Salzburg<sup>629</sup>, der Steiermark<sup>630</sup>, Tirol<sup>631</sup>, Vorarlberg<sup>632</sup> und im Burgenland<sup>633</sup> ist die private Haltung gefährlicher Wildtiere bewilligungspflichtig, in Wien<sup>634</sup>, Kärnten<sup>635</sup> und Niederösterreich<sup>636</sup> bis auf eine Übergangs-Ausnahmegenehmigung für bei In-Kraft-Treten rechtmäßig gehaltene Tiere gänzlich verboten. Gefährliche Tiere sind teilweise abstrakt als Tiere, „von denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweisen angenommen werden kann, dass sie die Sicherheit von Menschen gefährden, wenn sie unsachgemäß gehalten werden“, definiert<sup>637</sup> oder können in einer Verordnung aufgelistet sein<sup>638</sup>. Voraussetzungen für eine Bewilligung in den jeweiligen Ländern sind in der Regel, dass keine Gefährdung oder größere Belästigung von der Tierhaltung ausgeht und die Pflege sachgerecht erfolgt. Ein Ermessen steht der Bewilligungsbehörde nicht regelmäßig zu. Die Haltungsbedingungen können bei einem Ortstermin geprüft werden, worüber ein Protokoll geschrieben und aufgehoben wird. Weitere Auflagen und Bedingungen können bei Erteilung einer Genehmigung gestellt werden, eine Befristung ist teilweise vorgeschrieben ebenso wie ein Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass auch nur eine der Voraussetzungen oder Bedingungen für die Genehmigung nicht mehr gegeben ist. Auch die Höhe möglicher Geldstrafen und die Verfügung Tiere einzuziehen wird von den Bundesländern selbst festgelegt.

---

<sup>627</sup> Tierschutzgesetz der Republik Österreich von 2004; 2. Tierhaltungsverordnung der Republik Österreich von 2004.

<sup>628</sup> § 6 Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz.

<sup>629</sup> § 3c Salzburger Polizeistrafgesetz.

<sup>630</sup> § 3c Steiermärkisches Landessicherheitsgesetz.

<sup>631</sup> § 6 Tiroler Landes-Polizeigesetz.

<sup>632</sup> § 2 Vorarlberger Gesetz über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren.

<sup>633</sup> § 8 Burgenländisches Landes-Polizeistrafgesetz.

<sup>634</sup> § 8 Wiener Tierhaltungsgesetz.

<sup>635</sup> § 6 Kärntner Landes - Sicherheitspolizeigesetz / Gesetz über die Anstandsverletzung und Lärmerregung sowie den Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere.

<sup>636</sup> Niederösterreichisches Tierschutzgesetz und Verordnung über Wildtierarten, deren Haltung beschränkt ist.

<sup>637</sup> Oberösterreich, oder ähnlich in Salzburg oder der Steiermark.

<sup>638</sup> z.B. Wien, Kärnten.

## 9. Polen

In Polen ist nach einer Verordnung des Umweltministeriums von 2005 die Haltung gefährlicher Tiere für Privatpersonen seit Februar 2006 verboten. In der Anlage zur Verordnung werden die Tiere aufgeführt, die für Leben und Gesundheit von Menschen gefährlich sind. Das Verzeichnis führt die entsprechenden Tierarten bzw. Tierartengruppen auf und ordnet sie einer Gefährlichkeits-Kategorie zu. Die Haltung und die Zucht von allen gefährlichen Tieren dieser Liste ist verboten, die Kategorieneinteilung nur eine Zusatzinformation. Die Kategorie I umfasst die gefährlichsten Tiere, die aufgrund von natürlicher Aggressivität bzw. ihren natürlichen Eigenschaften einem Menschen so schwere Verletzungen zufügen können, dass dieser dauerhafte Verstümmelungen oder sogar den Tod erleiden kann. Zu dieser Kategorie gehören u.a. Affen, Raubtiere einschließlich Walrösser und Robben, Elefanten, Nashörner, Flusspferde und große Wildrinder, Krokodile, Krustenechsen und der Komodowaran. Alle giftigen Schlangen gehören zu Kategorie I, wie auch der Netzpython, der Felsenpython und die Anakondas. Ebenso zählen erheblich giftige Skorpione und Spinnengattungen, die Hundertfüßler, der blaugeringelte Octopus, Skorpionsfische, elektrogene Fische und die Landkartenkegelschnecke zur Kategorie der gefährlichsten Tiere.

In Kategorie II fallen alle übrigen Tierarten, die als gefährlich zu betrachten sind. Aufgelistet sind hierfür z.B. Faultiere, kleine Affenarten, Giraffen und Riesen-Weichschildkröten. Riesenschlangen werden in Kategorie II keine weiteren genannt. Zu jeder Tiergruppe ist die Art der Gefährdung angegeben, etwa „Gefahr durch Kratzen, Beißen und Zerfleischen“ bei Raubtieren, „Erdrücken und Stöße“ bei Elefanten, „Erdrösselung“ bei Riesenschlangen oder „giftig“ bei Gifttieren. Ausnahmegenehmigungen können offensichtlich nicht erteilt werden.<sup>639</sup>

## 10. Schweden

Schweden hat keine grundsätzliche Beschränkung der Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten. Eine Tierschutzvorschrift über Reptilien- und Amphibienhaltung durch Privatpersonen schreibt jedoch zumindest Sicherheitsmaßnahmen für die Haltung von Gifttieren und damit Anforderungen an die Art und Weise der Haltung vor. Nach dieser Norm muss z.B. ein Gifttierterrarium abgeschlossen sein und es müssen ein Warnhinweis auf Gifttiere und eine Beschilderung des Terrariums mit den korrekten Artnamen der Bewohner angebracht werden. Außerdem muss der Raum, in dem ein Gifttierterrarium steht, ausbruchsicher für die entsprechenden Tiere sein; Fenster und Türen müssen daher verschlossen und Lüftungsöffnungen mit Netzen oder ähnlichem abgedichtet sein. Beschränkungen der Haltung gefährlicher Tiere

---

<sup>639</sup> Rozporządzenie Ministra Środowiska<sup>(1)</sup> z dnia 23 sierpnia 2005 r. w sprawie gatunków lub grub gatunków zwierząt niebezpiecznych dla życia i zdrowia ludzi (Verordnung des Umweltministeriums über Tierarten bzw. Tierartengruppen, die für das Leben der Menschen und deren Gesundheit gefährlich sind, vom 23. 08. 2005) und Rozporządzenie Ministra Środowiska<sup>(1)</sup> z dnia 28 listopada 2005 r. zmieniające rozporządzenie w sprawie gatunków lub grub gatunków zwierząt niebezpiecznych dla życia i zdrowia ludzi (Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Verordnung über Tierarten bzw. Tierartengruppen, die für das Leben der Menschen und deren Gesundheit gefährlich sind, vom 28. 11. 2005).

können nur die Gemeinden auferlegen, die das Recht haben, die Haltung von giftigen Tieren zu verbieten oder genehmigungspflichtig zu machen.<sup>640</sup>

## 11. Schweiz

In der Schweiz ist im Tierschutzgesetz festgelegt, dass die private Haltung von Wildtieren, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, einer Bewilligung bedarf. In der Tierschutzverordnung ist durch den Bundesrat festgelegt, welche Tiere unter diese Regelung fallen. Dies sind z.B. alle Wildarten der Säugetiere (mit Ausnahme von Lamas, Insektenfressern und Kleinnagern), diverse Schildkröten, Krokodile, große Leguane, große Warane, Krustentiere, alle Giftschlangen und Riesenschlangen, die erwachsen länger als drei Meter werden, wobei die *Boa constrictor* ausdrücklich nicht hinzugezählt wird. Eine weitere Auflistung nennt Tiere, die außerordentlich schwierig zu halten sind, weshalb für eine Bewilligungserteilung ein positiv ausgefallenes Sachverständigengutachten über die Gewährleistung der tierschutzgerechten Haltung nötig ist. Zu diesen Tieren gehören auch die Seeschlangen, Chamäleons (außer *Chamaeleo calyptrotus*), alle Krokodilartigen und der *Python boeleni*. Wirbellose werden nicht erwähnt und fallen folglich nicht unter die Genehmigungspflicht. Genehmigungen werden für Privathaltungen auf zwei Jahre befristet. Der Antragsteller muss nachweislich über Fachkunde verfügen. Allerdings muss im Gegensatz zu gewerblichen Wildtierhaltungen keine offizielle Prüfung abgelegt werden. Im Anhang der Tierschutzverordnung sind Mindestanforderungen bezüglich der Gehege für Wildtiere angegeben. Das Tierschutzgesetz sieht damit zwar für die meisten Wildtiere, insbesondere für alle gefährlichen, eine Genehmigungspflicht vor; der Regelungszweck und die Genehmigungsvoraussetzungen betreffen aber allein Tierschutz- und keine Sicherheitsaspekte. Verstöße gegen die Meldepflicht und Haltungsanforderungen können mit Geldbußen bis zu 20.000 Schweizer Franken belegt werden.<sup>641</sup>

Das Bundesamt für Veterinärwesen hat sicherheitspolizeiliche Empfehlungen für das Halten von Wildtieren herausgegeben, die keinerlei verpflichtenden Charakter haben, aber als Leitlinie für einheitliche Vorschriften in allen Kantonen dienen. Sinnvolle Anforderungen an sichere Gehege sind ausreichende Stabilität, Abschließbarkeit oder ausbruchsicherer, abgesperrter Raum, in dem das Terrarium steht, sowie Schieber oder von außen verschließbare Schlupfkästen. Daneben wird die Normierung einer Pflicht zur Vorhaltung ausgearbeiteter Notfallpläne, zur Antiserenbereithaltung und zum Abschluss von Haftpflichtversicherungen empfohlen.<sup>642</sup>

Verbindliche sicherheitsrechtliche Regelungen bezüglich gefährlicher Wildtiere, die ebenfalls ein Bewilligungserfordernis normieren, bestehen dagegen in einigen, aber nicht allen Kantonen. Diese normieren durchweg Bewilligungserfordernisse, unterscheiden sich aber in der

---

<sup>640</sup> E-Mail-Mitteilung von Michael Diemer vom schwedischen Landwirtschaftsministerium, am 15. 02. 2008 und 12. 01. 2009.

<sup>641</sup> Tierschutzgesetz der Schweiz vom 16. 12. 2005; Tierschutzverordnung der Schweiz vom 23. 04. 2008.

<sup>642</sup> Sicherheitspolizeiliche Empfehlungen für das Halten von Wildtieren, Bundesamt für Veterinärwesen, URL: [www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00781/00786/index.html?lang=de&download](http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00781/00786/index.html?lang=de&download) (aufgerufen am 13. 02. 2009).

Ausgestaltung voneinander. Deshalb soll hier nur exemplarisch auf die Regelungen von Basel-Land<sup>643</sup> und Basel-Stadt<sup>644</sup> eingegangen werden. So gelten die Verordnungen dieser beiden Kantone auch für giftige Wirbellose, die ja nicht unter das Bundestierschutzgesetz fallen. Giftige oder gefährliche Fische, die an öffentlich zugänglichen Orten gehalten werden, fallen auch unter die Sicherheitsregelungen. Die Genehmigung ist in beiden Kantonen u.a. von der Gewährleistung ausbruchsicherer und absperrbarer Gehege und einer Haftpflichtversicherung abhängig. Die Serenbereithaltung ist jedoch nur in Basel-Land Genehmigungsvoraussetzung.

## 12. Spanien

In Spanien regelt das Gesetz 50 / 1999 die Haltung von gefährlichen Tieren, wobei die Kompetenz für die Umsetzung des Gesetzes die autonomen Regionen haben. Gefährliche Tiere im Sinne dieses Gesetzes sind Wildtiere, Haustiere oder Nutztiere, die Menschen oder teilweise auch anderen Tieren gefährlich werden können, also Schaden an deren Gesundheit anrichten können. Hierfür wird nicht die individuelle Aggressivität gewertet, sondern ob die Tierart oder -rasse als gefährlich zu betrachten ist. Eine Auflistung der entsprechenden Tierarten wird nicht vorgenommen. Wer ein gefährliches Tier halten möchte, benötigt hierfür eine Lizenz von der Gemeinde. Voraussetzungen für eine Genehmigung eines solchen Antrags sind u.a. die Volljährigkeit des Antragstellers, ein polizeiliches Führungszeugnis sowie ein psychologisches Gutachten. Außerdem muss eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden. Ist die Tierhaltung genehmigt, muss der Tierhalter jährlich ein Gesundheitszeugnis für das Tier der Behörde vorlegen, in dem auch der Aggressivitätsgrad vermerkt ist<sup>645</sup>, obwohl die Einteilung als gefährliches Tier nicht vom individuellen Charakter abhängt. Umzüge mit dem Tier für mehr als drei Monate müssen gemeldet werden, ebenso alle ernsthaften Vorfälle oder Unfälle im Zusammenhang mit dem Tier, seine Weitergabe, Verkauf oder Diebstahl. Die Tiere müssen artgerecht und unter ausreichenden hygienischen Bedingungen gehalten werden, die Verwahrung muss sicher sein, so dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Welche konkreten Haltungsvoraussetzungen dies bedeutet ist nicht weiter aufgeführt und kann durch die autonomen Regionen festgelegt werden. Bei Verstößen drohen Geldbußen bis zu 2.500.000 Pesetas.<sup>646</sup>

Die Gemeinden führen ein Register über die gehaltenen gefährlichen Tiere und vermerken darin Halter- und Tieridentifikationsdaten sowie den Haltungsort und die Haltungsumstände. Jede autonome Region führt ein Zentralregister über die gefährlichen Tiere, wo Daten über

---

<sup>643</sup> Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere des Kantons Basel-Land vom 2. Dezember 1997.

<sup>644</sup> Reglement über das Halten gefährlicher Wildtiere des Kantons Basel-Stadt vom 06. 12. 1993.

<sup>645</sup> Dieses Zeugnis scheint eine gewisse Ähnlichkeit mit dem „Negativzeugnis“ für Kampfhunde der Kategorie 2 in Bayern zu haben.

<sup>646</sup> Die Angabe von 1999 (vor der Währungsunion) entspricht ca. 15.000 €.

Besitzer, Besitzerwechsel und Vorfälle bis zur Todesbestätigung des Tieres gesammelt werden.<sup>647</sup>

### 13. Tschechien

Die Haltung gefährlicher Tiere ist in der Tschechischen Republik durch das Tierschutzgesetz, Gesetz Nr. 246 / 1992 in § 13 geregelt. Die Haltung von gefährlichen Tieren ist genehmigungspflichtig. Weiterhin wird festgelegt, dass dies nicht für individuell gefährliche oder bösar-tige Tiere gilt, sondern für gefährliche Tierarten, die durch allgemeine Tierarteigenschaften für den Menschen gefährlich sind und somit generell besondere Haltungsbedingungen benötigen. Die Tierarten, die als gefährlich gelten, werden in der Anordnung Nr. 75 / 1996 des Landwirtschaftsministeriums aufgeführt. Dies sind z.B. alle Giftschlangen, Riesenschlangen, die über drei Meter lang werden können, Krokodile, Pfeilgiftfrösche, Echsen, die größer als einen Meter werden, Raubtiere, Affen, Kängurus, Huftiere außer Haustierrassen, der Ameisenbär und Faultiere.<sup>648</sup> Voraussetzungen für eine Genehmigung von Hobbyhaltungen sind u.a. Volljährigkeit, eine Begründung des Haltungswunsches und eine artgerechte Haltung, wobei eventuell eine Vergesellschaftung vorgeschrieben werden kann. Die Genehmigung ist kostenpflichtig, wird für maximal drei Jahre erteilt und kann jederzeit widerrufen werden. Mindestens einmal jährlich werden die Haltungsbedingungen vor Ort durch die Behörde kontrolliert. Das Protokoll darüber muss fünf Jahre aufgehoben werden. Veränderungen in Tierhaltung oder Bestand sind innerhalb von 30 Tagen anzumelden, für neue Tiere muss eine neue Genehmigung beantragt werden. Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen wird die Genehmigung entzogen. Für den gewerblichen Tierhalter (z.B. im Zoofachhandel) gilt diese Regelung nicht. Der gewerbliche Tierhalter muss aber sein Gewerbe anmelden und dazu belegen, dass die Tierhaltung den Tierschutzanforderungen entspricht. Außerdem müssen alle Zu- und Verkäufe von jeglichen Tieren dokumentiert und die Unterlagen drei Jahre aufbewahrt werden.<sup>649</sup>

## II. Länder ohne spezielle (einheitliche) Regelungen

In Finnland<sup>650</sup> und Rumänien<sup>651</sup> gibt es beispielsweise keine Regelung, welche die Haltung von gefährlichen Wildtieren begrenzt. Für den Handel – und somit zumindest in gewissen Rahmen auch für die Haltung – von gefährdeten Tierarten gilt wie in allen EG-Ländern die EG-Artenschutzverordnung.

---

<sup>647</sup> Ley 50 / 1999, de 23 de diciembre, sobre el Regimen Juridico de la Tenencia de Animales Potencialmente Peligrosos (Gesetz 50 / 1999 vom 23. 12. 1999, Verordnung über die Haltung von potentiell gefährlichen Tieren).

<sup>648</sup> Zákon č 246 / 1992 České národní rady, zu dne 15. dubna 1992 na ochranu zvířat proti týrání (Tierschutzgesetz vom 15 April 1992); Vyhláška č. 75 / 1996 Ministerstva zemědělství, ze dne 26. března 1996, kterou se stanoví nebezpečné druhy zvířat (Anordnung zur Bestimmung der gefährlichen Tierarten, vom 26. März 1996).

<sup>649</sup> Schriftliche Mitteilung von Dr. Jan Urbánek, Tschechische Botschaft Berlin, am 13. 02. 2007.

<sup>650</sup> E-Mail-Mitteilung von Marja Pylvänäinen vom finnischen Umweltministerium, am 12. 03. 2007.

<sup>651</sup> E-Mail-Mitteilung von der Pressestelle des rumänischen Landesamtes für Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit, am 28. 03. 2008.

Auch in der Türkei<sup>652</sup> ist die private Tierhaltung von nicht-artgeschützten Tieren unbegrenzt erlaubt, der Handel mit Wildtieren ist jedoch geregelt, da auch hier artenschutzrechtliche Einschränkungen des Handels von bedrohten Tierarten im Sinne des Washingtoner Artenschutzübereinkommens bestehen.

Ebenfalls keine gesetzliche Beschränkung der Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten – abgesehen von Artenschutzbestimmungen für geschützte Tierarten – gibt es in Slowenien. Tierhalter sollen den Besitz von artgeschützten großen Säugetieren oder artgeschützten großen Reptilienarten laut Naturschutzgesetz binnen 30 Tagen bei der Veterinärverwaltungsbehörde melden und müssen diese tierschutz- und artgerecht halten.<sup>653</sup> Im Tierschutzgesetz sind Haltungsbedingungen für Säugetiere, Vögel, Reptilien und einige Amphibien verankert, die jedoch keine Sicherheitsmaßnahmen beinhalten. Für wirbellose Tiere sind keinerlei Haltungsanforderungen festgelegt.<sup>654</sup>

In der Republik Litauen gibt es seit 1997 ein Tierschutzgesetz, welches auch den Schutz der Wildtiere, Tierhaltung und -nutzung, den Handel und den Import regelt. Die Haltung aller Wildtiere in Außengehegen ist genehmigungspflichtig. Diese Genehmigungspflicht trifft jedoch für viele gefährliche Terrarientiere nicht zu, da sie nicht in Freigehegen gehalten werden müssen oder können. Seit Januar 2008 ist geregelt, dass ungefährliche Wildtiere von jedermann innerhalb von Privatwohnungen gehalten werden dürfen. Die Haltung von gefährlichen Wildtieren in Privatwohnungen ist in Litauen anscheinend nicht praktisch relevant, so dass keine spezielle Regelung für notwendig erachtet wird.<sup>655</sup>

Die Niederlande haben noch keine national einheitliche Regelung bezüglich der Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten. Die Haltung einiger großer bzw. gefährlicher, artgeschützter Säugetiere wie Primaten oder Raubtiere ist zwar laut Naturschutzgesetz verboten, bezüglich Reptilien und wirbelloser Tiere – welche in der Realität am relevantesten sind, gibt es aber keinerlei einheitliche Regelung.<sup>656</sup> Einige Gemeinden haben die Haltung von Giftschlangen in regionalen Verordnungen verboten. Der „Raad voor Dierenaangelegenheden“ berät die Regierung bei der Ausarbeitung eines geplanten Gesetzes zur Tierhaltung, in welchem durch eine Positivliste geregelt werden soll, welche Tiere ohne Genehmigung gehalten werden dürfen, oder genau umgekehrt durch eine Verbotsliste, für welche gefährlichen Tiere die Haltung beschränkt werden soll.<sup>657</sup>

---

<sup>652</sup> E-Mail-Mitteilung von Fr. Wassong, Generalkonsulat Istanbul (nach Rückfrage an das zuständige türkische Ministerium für Umwelt und Forstwirtschaft), am 12. 03. 2008.

<sup>653</sup> 19. člen, zadrževanje v ujetništvu, Zakon o ohranjanju narave, Republike Slovenije (Art. 19, Tierhaltung, slowenisches Naturschutzgesetz).

<sup>654</sup> E-Mail-Mitteilung von Herrn Primož Košir, Veterinäradministration der Republik Slowenien, am 05. 03. 2007.

<sup>655</sup> E-Mail-Mitteilung von H. Develyte der Botschaft der Republik Litauen (nach Rückfrage an Herrn Paltanavicius, Leiter der Abteilung für biologische Vielfalt vom Ministerium für Umweltschutz Litauen), am 31. 03. 2008 und 24. 02. 2009.

<sup>656</sup> Flora en Faunawet (Naturschutzgesetz der Niederlande).

<sup>657</sup> E-Mail-Mitteilung von Jan Boonstra, Vorstandsmitglied der „Stichting Platform Verantwoord Huisdierenbezit“ (Verband für verantwortungsvolle Haustierhaltung), am 22. 03. 2008 und 04. 03. 2009; E-Mail-Mitteilung von S.J. Beukema, Abteilung für Tieran-

### III. Vergleich von europäischen Regelungen

#### 1. Art der Haltungsbegrenzung gefährlicher Tiere

Ähnlich wie einige Bundesländer in Deutschland haben auch einige europäische Länder keine Vorschriften, welche die private Haltung gefährlicher Wildtiere einem besonderen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterstellen oder die Haltung grundsätzlich begrenzen. So ist z.B. in der Türkei und in Rumänien wie auch in Finnland oder Litauen die Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten nicht begrenzt. In Slowenien soll gemäß Naturschutzgesetz der Besitz von geschützten großen Wildsäugern und Reptilienarten bei der Veterinärverwaltungsbehörde innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden, wobei dies eigentlich eine reine Artenschutzvorschrift ist. In den Niederlanden ist nur der Besitz von geschützten Raubtieren und Primaten durch das Naturschutzgesetz (ebenfalls vor allem aus Artenschutzgründen) verboten. Ein Gesetz, das auch die Haltung von anderen gefährlichen Wildtieren regelt, ist geplant.

Andere Länder normieren dagegen ein striktes Verbot, wenngleich sich der Anwendungsbereich und damit die von dem Verbot umfassten Tiere erheblich unterscheiden. In Norwegen ist gemäß Naturschutzgesetz der Import aller Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien verboten; Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für einige ungefährliche Tiere erteilt werden. Eine Verordnung zum Tierschutzgesetz verbietet daneben die Haltung und den Handel von allen exotischen und heimischen Wildtieren. Polen hat eine spezielle Verordnung erlassen, durch welche die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten für Privatpersonen komplett verboten ist. In Frankreich legt ein Erlass fest, welche Institutionen gefährliche Wildtiere halten dürfen, Privatpersonen gehören nicht dazu. In Italien ist im Artenschutzgesetz (Gesetz 150 / 92) festgelegt, dass jegliche Haltung von gefährlichen Wirbeltieren wildlebender Arten für Privatpersonen verboten ist. Ausnahmegenehmigungen konnten Privatpersonen nur für Tierhaltungen bekommen, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits bestanden. Die Haltung von erheblich giftigen Spinnentieren ist durch das Gesetz 213 / 03 verboten. Dänemark hat in der „Verordnung über die Privathaltung von besonderen Tieren“ geregelt, dass die private Haltung von gefährlichen Tieren verboten ist. Übergangsweise konnten Genehmigungen für bei In-Kraft-Treten der Verordnung bereits bestehende Tierhaltungen erteilt werden. Spätere Ausnahmeerlaubnisse darf nur das Justizministerium erteilen, was folglich sehr unüblich ist.

Genehmigungspflichten werden z.B. in Belgien, Großbritannien und Spanien in eigenständigen Gesetzen nominiert, in Tschechien, der Schweiz und Liechtenstein ergeben sie sich aus den jeweiligen Tierschutzgesetzen. Großbritannien hat im „Dangerous Wild Animals Act“ festgelegt, dass die Haltung aller im Gesetz aufgelisteten Tiere genehmigungspflichtig ist. In Belgien bedarf umgekehrt die Haltung aller nicht aufgelisteten, also nicht zu den üblichen Haustieren ge-

---

gelegenen, Niederländisches Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelsicherheit, am 01. 02. 2008 und 16. 01. 2009.

hörenden Tiere einer Genehmigung. In Spanien regelt das Gesetz 50 / 1999 „über die Haltung von potentiell gefährlichen Tieren“, dass die Haltung von gefährlichen Tieren – egal ob Haustierrassen wie beispielsweise die so genannten Kampfhunde oder Wildtiere – genehmigungspflichtig ist. Gemäß der Tierschutzgesetze von Liechtenstein und der Schweiz benötigen private Tierhalter für die Haltung von Wildtieren, die als schwierig zu halten angesehen werden, eine Genehmigung. In Tschechien sieht das Tierschutzgesetz eine Erlaubnispflicht für die Haltung von gefährlichen Wildtieren vor. Auch in Österreich ist dies letztlich der Fall, da zwar auf Bundesebene lediglich eine Meldepflicht im Tierschutzgesetz vorgesehen ist, aber sämtliche Bundesländer eine Genehmigung nach Sicherheitsrecht voraussetzen; Wien, Niederösterreich und Kärnten verbieten die Gefahrtierhaltung sogar vollständig.

Schweden verlangt keine Genehmigung. Allerdings normiert es zumindest einige Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Haltung.

## **2. Gefährliche Tiere im Sinne verschiedener europäischer Regelungen**

Als nächstes soll betrachtet werden, nach welchen Kriterien Tiere als gefährlich eingestuft sind bzw. für welche Tiere die Vorschriften gelten. Norwegen benötigt keine Bestimmung von gefährlichen Wildtieren, da die Haltung aller Wildtiere verboten ist. In Liechtenstein, Österreich und in der Schweiz sind von der Genehmigungs- bzw. Meldepflicht solche Wildtiere erfasst, deren Haltung besondere Anforderungen stellt. Diese Tiere werden zwar in der Tierschutzverordnung aufgezählt, der Gefährlichkeitsaspekt ist aber kein Kriterium dieser Liste. Gleiches gilt in Österreich für solche besonders schwierig zu haltenden Tiere, die auf Bundesebene aus Tierschutzgründen mit einem Haltungsverbot versehen sind.

Einige spezielle Landesregelungen in Österreich definieren gefährliche Tiere abstrakt und haben bisher trotz gesetzlicher Ermächtigung keine Verordnung zur Konkretisierung erlassen. So gilt in Salzburg beispielsweise die entsprechende sicherheitspolizeiliche Regelung für „von ihrer Art nach für das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährliche Tiere“. Eine Tierliste kann durch Verordnung aufgestellt werden – was bisher nicht geschehen ist, wobei diese gegebenenfalls nicht abschließend wäre, sondern bei nicht aufgelisteten Tierarten die Gemeinden zu prüfen und zu entscheiden haben, ob die Tierart als gefährlich zu betrachten ist. Spanien legt sich im Landesgesetz nicht auf konkrete Tierarten fest, sondern bezieht sich auf alle Tierarten – sogar ausdrücklich auch auf Haustierarten – die artspezifisch den Menschen gefährden können.

Andere Länder belassen es dagegen nicht bei einer abstrakten Definition, sondern listen die einzelnen Tierarten oder Tiergattungen, welche als gefährlich angesehen werden, konkret auf.

So sind die gefährlichen Wildtiere im Sinne der jeweiligen Regelung in Polen, Frankreich<sup>658</sup> und in Großbritannien im Gesetzesanhang direkt aufgeführt. Ähnlich konkretisieren einige Bundesländer Österreichs die gefährlichen Tiere im Gesetz oder in einer Verordnung zu dem Gesetz.<sup>659</sup> Tschechien regelt dies in einer Verordnung zum Tierschutzgesetz. Ebenso ist es in der dänischen Verordnung gehandhabt. Dort stehen die gefährlichen oder sehr schwierig tier-schutzkonform zu haltenden Wildtiere im Anhang 1 und deren Haltung ist komplett verboten. Im Anhang 2 werden in Dänemark scheinbar gefährliche oder schwierig zu haltende Tiere erfasst. In Italien sind dagegen lediglich die gefährlichen Wirbeltiere wildlebender Arten in einem Erlass zum Gesetz bestimmt. Für die „erheblich giftigen Spinnentiere“ wurde bisher keine rechtlich gültige Liste beschlossen; trotz abstrakter Geltung des Gesetzes auch für diese Tiere wird es mangels konkreter Liste in der Praxis nicht angewendet.

In Belgien ist genau umgekehrt in einer Positivliste festgelegt, welche Haussäugetiere unbeschränkt von Privatpersonen gehalten werden dürfen. Alle anderen Tiere werden als gefährlich, aggressiv oder schwierig zu halten angesehen und für ihre Haltung muss eine Haltungsgenehmigung beantragt werden. Da es noch keine Positivliste für Reptilien, Amphibien und wirbellose Tiere gibt, muss man sich für die Haltung von Terrarientieren derzeit immer um eine Sondererlaubnis bemühen, auch wenn es sich um harmlose, verhältnismäßig anspruchslos und einfach zu haltende Arten handelt.

### **3. Voraussetzungen**

Nun soll exemplarisch aufgezeigt werden, welche Bedingungen Länder mit einer Genehmigungspflicht für die Privathaltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten vorschreiben. Länder, die ein striktes Verbot der Haltung von gefährlichen Wildtieren erlassen haben, brauchen folglich auch keinerlei Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung zu nennen, da es diese nicht gibt.

#### *a. Personelle Voraussetzungen*

Als Voraussetzung, welche den Tierhalter persönlich betrifft, wird beispielsweise in Großbritannien und Spanien die Vollendung des 18. Lebensjahres genannt, also die Volljährigkeit des Tierhalters. Spanien fordert weiter eine persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers, die durch ein polizeiliches Führungszeugnis und ein psychologisches Gutachten zu belegen ist.

In Tschechien sowie in Liechtenstein muss für die Genehmigung von generell allen Wildtierhaltungen im Antrag begründet werden, warum Interesse an der Haltung dieser Tierarten besteht.

---

<sup>658</sup> Frankreich hat eigentlich eine „Mischform“: zum einen wurde im Arrêté du 10 août 2004 festgelegt, welche (ungefährlichen) Wildtiere Privatpersonen halten dürfen, zum anderen steht im Arrêté du 21 novembre 1997, welche gefährlichen Tierarten nur von den wenigen genannten Institutionen mit Genehmigung gehalten werden dürfen und folglich für alle anderen – eben auch die Privatpersonen – verboten sind.

<sup>659</sup> Z.B. Wien, Niederösterreich.

Es ist nicht festgelegt, welche Begründungen akzeptiert werden können, Tschechien grenzt jedoch ein, das es kein reiner Selbstzweck sein darf.

Ein echter Sachkundenachweis mit offiziell anerkannter Prüfung wird in keinem Land gefordert. Die Schweiz und Liechtenstein fordern fachliche Kenntnisse für eine Genehmigung von jeglichen Wildtierhaltungen, in Belgien muss im Antragsformular die Sachkunde detailliert beschrieben werden. Dazu kann vorhandene und gelesene Fachliteratur genannt und es kann erklärt werden, wie Praxiserfahrung gewonnen wurde – also z.B. durch langjährige Übung mit ungefährlichen, ähnlichen Tieren. Als Sachkundeerwerb kann auch die Teilnahme an Kursen oder die Mitgliedschaft in Tierhaltervereinen belegt werden. Die dänische Regelung nennt keinerlei Voraussetzungen, welche die Person des Tierhalters betreffen, obwohl die Haltung von gefährlichen Tieren sehr streng geregelt ist und nur wenige individuelle Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können.

Eine genaue Dokumentation über die Herkunft der Tiere fordern Belgien und Österreich bei der Anmeldung von Reptilien und anderen Wildtieren mit „besonderen Anforderungen an die Haltung“. Hierfür muss die Herkunft des Tieres – evtl. mit Kaufbeleg oder Zuchtnachweis – eindeutig bewiesen sein, Artenschutzpapiere und entsprechende CITES-Dokumente müssen korrekt vorhanden sein. Das Tier muss gekennzeichnet werden, damit es eindeutig identifizierbar ist, und die derzeitige Größe des Tieres muss angegeben werden.

#### *b. Haltungsvoraussetzungen*

Artgerechte Haltung, Pflege und tierschutzkonformer Umgang mit Tieren sind eigentlich selbstverständliche Voraussetzungen für jede Tierhaltung. Trotzdem erwähnen dies alle hier verglichenen Regelungen als Grundvoraussetzung für eine Genehmigungserteilung. Liechtenstein, die Schweiz und Österreich verweisen für die Genehmigung von allen Wildtierhaltungen nach Tierschutzgesetz auf Mindestanforderungen, die in der jeweiligen Tierschutzverordnung fixiert sind.

Ebenso sollte es selbstverständlich sein, dass die Haltung von gefährlichen Tieren unter ausreichenden Sicherheitsbedingungen erfolgen muss, um ein Ausbrechen der Tiere und eine Gefährdung von dritten Personen sowie der öffentlichen Sicherheit zu verhindern. So wird z.B. in Spanien die sichere Unterbringung als Voraussetzung extra erwähnt, ebenso wie artgerechte Haltung und ausreichende Hygiene bei der Pflege. Ein solcher Passus wird nicht explizit von allen Ländern gefordert – vielleicht weil es als selbstredend angesehen wird – dürfte aber zumindest in der Praxis überall Genehmigungsvoraussetzung sein.

Genaue Angaben hinsichtlich einer sicherheitsgerechten Haltung statuieren nur einige Länder. So normiert Dänemark für die Haltung von scheinbar gefährlichen Tieren – und erst recht für Ausnahmeerlaubnisse zur Haltung von gefährlichen Tieren – die Bedingung der Ausbruchssicherheit, die nicht durch mögliche Manipulation seitens der Tiere untergraben werden darf.

Hierfür sind entsprechende Fangnetze oder Schleusen einzurichten. Es wird auch erwähnt, dass die Sicherheitsbedingungen ebenfalls dem Schutz der Tiere vor Verletzungen oder Schäden beim Entweichen dienen. Außerdem ist in der Verordnung festgelegt, dass mindestens einmal täglich ein Pfleger nach den Tieren sehen muss. In Schweden gibt es zwar keine hal- tungsbeschränkende Genehmigungspflicht für gefährliche Tiere, im Tierschutzgesetz sind aber Sicherheitsmaßnahmen aufgeführt, die bei der Haltung von Gifttieren eingehalten werden müssen. Konkret muss ein Gifttierterrarium abgeschlossen und mit einem Warnhinweis auf Gifttiere versehen sein, und eine Beschilderung mit den korrekten Artnamen der Bewohner muss angebracht sein. Außerdem müssen Fenster und Türen verschlossen und Lüftungsöff- nungen mit Netzen oder Ähnlichem abgedichtet sein, damit der gesamte Raum, in dem ein Gifttierterrarium steht, ausbruchsicher für die entsprechenden Tiere ist.

Andere Länder legen zwar keine Details hinsichtlich der sicherheitsgerechten Haltung als Ge- nehmigungsvoraussetzung fest, verlangen aber zumindest, dass Angaben hierzu gemacht werden. In Belgien, Großbritannien und in Österreich müssen die geplanten Haltungsumstän- de im Genehmigungsantrag genau beschrieben werden, um eine grundsätzlich tierschutzge- rechte und ausreichend sichere Haltung zu gewährleisten. Beispielsweise muss in Belgien neben Gehegegrößen, Einrichtung und Maßnahmen zur Klimagegestaltung wie Licht, Heizung, Bodensubstrat und Wasserbecken auch angegeben werden, wie oft das Gehege gereinigt wird und wie und was gefüttert wird. Außerdem wird die Angabe, welcher Tierarzt im Krankheitsfall konsultiert wird, gefordert; zwei verantwortliche Personen, die als „Aushilfspfleger“ einspringen würden, müssen angegeben werden, und diese müssen ihre Bereitschaft durch Unterschrift bestätigen. Der Antragsteller wird im Formular jedoch nicht extra aufgefordert, Sicherheits- maßnahmen wie Schlossvorrichtungen, Schleusen oder Schieber im Gehege anzugeben.

Maßnahmen zur Überprüfung der sicherheitsgerechten Haltung sind nur in wenigen Ländern ausgeführt. In Großbritannien muss ein Tierarzt die Haltungsvoraussetzungen bereits vor Ertei- lung der Genehmigung überprüfen. In Tschechien ist vorgeschrieben, dass mindestens jährli- che Kontrollen durch einen Amtstierarzt stattfinden müssen. In Oberösterreich wird es tatsäch- lich bei der Genehmigung von Haltungen gefährlicher Wildtiere so gehandhabt, dass der Amts- tierarzt die Haltung jährlich kontrolliert und protokolliert, ob sie ordnungsgemäß ist (bzgl. Tier-, Artenschutz, Sicherheit).

### c. *Schadensbegrenzung*

Voraussetzungen, die eigentlich erst im Falle eines Schadenseintritts – also nach einem Ent- weichen oder Unfall – zum Greifen kommen, fordern z.B. Großbritannien und Spanien durch den Abschluss von Versicherungen für Schäden an anderen oder an sich selbst, also von Tier- halterhaftpflicht- und Unfallversicherung. Dadurch können Unfälle finanziell abgedeckt werden, was vom Tierhalter persönlich sonst in aller Regel nicht geleistet werden kann.

In der Schweiz verlangt der Kanton Basel-Land in seiner Gefahrtierverordnung, dass Halter von Gifttieren für vorhandene und einsetzbare Antiseren sorgen müssen. Dies kann gewährleistet sein, wenn der Tierhalter Seren eigenständig erwirbt, korrekt lagert und bei Ablauf der Haltbarkeit erneuert, oder der Tierhalter beteiligt sich finanziell an einem Serumdepot, das im Auftrag mehrerer Tierhalter von der Kantonsapotheke betrieben wird. Damit hält sich Basel-Land sehr nahe an den Vorschlag des Schweizer Bundesamts für Veterinärwesen in den sicherheitspolizeilichen Empfehlungen für das Halten von Wildtieren. Aber bereits der Kanton Basel-Stadt schreibt wiederum keine Lagerung von besonderen Gegenmitteln oder Ähnliches vor.

In Spanien müssen Unfälle oder sonstige Vorfälle im Zusammenhang mit der Haltung von gefährlichen Tieren der örtlichen Behörde gemeldet werden. Die Behörden führen ein Tierhaltungsregister, in welchem die Tierhalterdaten, Daten zur Identifikation und zum Haltungsort der Tiere gespeichert werden. Unfalldaten werden an das Zentralregister der autonomen Regionen weitergegeben, wodurch alle Kommunen auf diese Informationen zugreifen können.

#### *d. Ermessen*

Ermessen, also die Möglichkeit, über die Erlaubnis oder das Verbot der Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten individuell zu entscheiden, obwohl der Antragsteller die entsprechenden Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt, kann die Genehmigungsmöglichkeiten weiter einschränken. Im Rahmen dieser Untersuchung kann nicht immer genau gesagt werden, ob die Regelungen anderer Länder Ermessen vorsehen oder nicht, da oft der Wortlaut und dessen Auslegung entscheidend sind<sup>660</sup> und die Ermessensfrage bei ungenauen Übersetzungen oder Zusammenfassungen unkenntlich werden kann.

Regelungen wie in Polen, die ein komplettes Verbot der Haltung der gefährlichen Tiere, welche in der verbindlichen Liste aufgeführt sind, vorsehen, lassen keinerlei Ermessen zu, da es keine Ausnahmegenehmigungen (außer eventuelle Übergangsregelungen) gibt. Gleiches gilt für Italien; lediglich bei der Übergangsregelung war zu Gunsten der Genehmigungsbehörden ein Ermessen vorgesehen. In etlichen österreichischen Landesgesetzen<sup>661</sup> darf ebenfalls kein Ermessen der Behörde über die Genehmigungserteilung eingesetzt werden, da eine Haltungserlaubnis erteilt werden muss, wenn die geforderten Voraussetzungen erfüllt werden. Ermessen wird den Behörden dort nur bei der Bestimmung von weiteren Auflagen oder Bedingungen zugesprochen. Ebenfalls im Ermessen liegt es in manchen österreichischen Bundesländern zu

---

<sup>660</sup> Die Formulierung „...kann genehmigen, wenn...“ bedeutet z.B. in Deutschland, dass ein Ermessensspielraum vorhanden ist, „die Genehmigung ist zu erteilen, wenn...“ gewährt hingegen meist kein Ermessen.

<sup>661</sup> Z.B. in der Steiermark, in Oberösterreich, in Salzburg.

entscheiden, welche nicht aufgezählten Tiere bei nicht abschließend formulierten Tierlisten als gefährlich eingestuft werden.<sup>662</sup>

In Dänemark sieht die Verordnung ein Ermessen vor, da Ausnahmeerlaubnisse trotz des Verbots der Privathaltung von gefährlichen Tieren erteilt werden können. Auch in Norwegen können nach Ermessen einige Ausnahmen vom generellen „Exotenverbot“ gemacht werden, wenn dies auch nie für gefährliche Tiere wildlebender Arten, sondern nur für Vögel und Schildkröten geschieht. In Großbritannien ist hingegen im Dangerous Wild Animals Act ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Genehmigung auch für den Fall, dass alle Bedingungen dafür gegeben sind, nach individuellem Ermessen der Genehmigungsbehörde erteilt wird.

#### **4. Folgepflichten**

Einige Länder schreiben bereits in den jeweiligen Gesetzen bzw. Verordnungen Folgepflichten vor. So können die Weitergabe, also der Verkauf, aber auch ein Verschenken oder Tauschen in Folgepflichten geregelt sein. In der Schweiz schreibt der Kanton Basel-Land explizit vor, dass ein Halter gefährliche Tiere wildlebender Arten nachweislich nur an Personen abgeben darf, die eine Haltungsgenehmigung besitzen. Ähnlich ist das in Belgien, wo zwar die Zucht mit Tieren, für die eine Haltungsgenehmigung besteht, unbegrenzt erlaubt ist, aber alle genehmigungspflichtigen Tiere nur an Personen mit Ausnahmegenehmigung weitergegeben werden dürfen. Hierbei müssen alle Verkäufer- und Käuferdaten in einem schriftlichen Vertrag festgehalten und auch die entsprechende Genehmigung vermerkt werden. In Dänemark dürfen gefährliche Tiere, für deren Haltung eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, nicht weitergegeben werden, nur in Sonderfällen ist eine Weitergabe mit individueller Genehmigung möglich.

Andere Länder sehen dagegen im Zusammenhang mit der Weitergabe von gehaltenen gefährlichen Tieren Meldepflichten vor, ohne dass damit zugleich die Weitergabe selbst beschränkt würde. So muss in Spanien die zuständige Behörde über einen eventuellen Verkauf oder eine sonstige Weitergabe mit Angabe des neuen Halters informiert werden. Darüber hinaus müssen andere Veränderungen im Bestand der gehaltenen Tiere angezeigt werden. Dies gilt z.B. für den Diebstahl eines Tieres; im Falle des Todes des gefährlichen Tieres muss eine Todesbestätigung vorgelegt werden. Ähnlich muss in Tschechien jede Veränderung in der Gefahrtierhaltung spätestens nach 30 Tagen gemeldet werden, für neu zu erwerbende Tiere muss aber eine neue Genehmigung beantragt werden.

Spanien normiert daneben weitere Meldepflichten und hat insgesamt dadurch ein sehr strenges System von Meldepflichten errichtet. So sind alle Umzüge mit dem Tier ab einer Aufenthaltsdauer von drei Monaten zu melden. Vergleichbares sieht Großbritannien vor: Dort müssen indes schon vorübergehende Wechsel des Aufenthaltsortes ab drei Tagen gemeldet werden. In

---

<sup>662</sup> Z.B. in Salzburg, in der Steiermark.

Spanien ist der Tierhalter außerdem verpflichtet, Unfälle und Vorfälle aller Art im Zusammenhang mit dem Tier zu melden. Weiterhin muss jährlich ein Gesundheitszeugnis, das auch eine Beurteilung des aktuellen Aggressivitätsgrades enthält, eingereicht werden. Ob Letzteres wirklich für alle gefährlichen Tiere gilt, konnte leider nicht recherchiert werden. Ich halte diese Forderung für gefährliche Wildtiere für problematisch und unnötig: Gefährliche Wildtiere gelten auf Grund tierartspezifischer Eigenschaften als gefährlich. Individuelle Charaktereigenschaften oder ein individuell gesteigertes Aggressionsverhalten sind kein weiteres Gefahrenkriterium. Außerdem ist es technisch schwierig vorstellbar, wie ein solcher „Wesenstest“ bei gefährlichen Wildtieren durchgeführt werden kann. Aus Sicherheitsgründen kann eine Beurteilung eigentlich nur beim fixierten Tier oder beim im Gehege eingesperrten Tier durch „Reizung“ von außen geschehen, wobei beide Situationen nur geringe Aussagekraft haben.

Spanien nutzt die umfangreichen Meldepflichten, um die daraus resultierenden detaillierten Informationen in Zentralregistern der autonomen Regionen zu speichern, so dass über jedes gefährliche Tier eine Kartei existiert, auf die alle Kommunen zugreifen können. In dieser Tierkartei sind Tieridentifikationsdaten, die „Aufenthaltsorte“, Atteste über den Aggressionsgrad der Tiere sowie Vorfälle bis einschließlich der Todesbestätigung gesammelt, so dass „Problemtiere“ oder mit etwas Mühe auch „Problemhalter“ erkennbar werden.<sup>663</sup>

Die Duldung von Kontrollen der Behörden als weitere Folgepflicht sehen einige Länder vor. So ist der Tierhalter in Tschechien verpflichtet, Kontrollen seines Bestandes und der Haltungsumstände zuzulassen, die mindestens einmal jährlich stattfinden. Das entsprechende Protokoll wird mindestens fünf Jahre archiviert. In Großbritannien finden Kontrollen der Haltungsumstände bereits vor Genehmigungserteilung statt, aber auch nach Erhalt der Genehmigung muss der Tierhalter Kontrollen durch alle autorisierten Personen zulassen. In Österreich schreiben einige Landesregelungen sogar vor, dass jederzeit Zutritt zu allen Räumen gewährt werden muss, in denen gefährliche Tiere wildlebender Arten gehalten werden.<sup>664</sup> Jede Zutrittsverweigerung gegenüber berechtigten Kontrollpersonen stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die sogar bestraft werden kann.

## **5. Nebenbestimmungen**

Nebenbestimmungen können eine Genehmigung zusätzlich verschärfen, da hiermit die Möglichkeit, weitere individuelle Auflagen zu stellen, eine Genehmigung zu befristen oder ein Widerrufsrecht zu gewähren, vorgeschrieben werden können.

In Großbritannien, Tschechien und Belgien müssen Genehmigungen zur Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten immer befristet erteilt werden. Großbritannien sieht ein einjähriges

---

<sup>663</sup> Es kann leider nichts darüber ausgesagt werden, ob dies in der Praxis wirklich so geschieht und umfangreiche „Gefahrtierregister“ existieren. Es konnte nämlich weder Zugang zu solchen Daten, noch eine Bestätigung der Existenz dieser Register von behördlicher Seite erhalten werden.

<sup>664</sup> Z.B. Steiermark, Oberösterreich.

Befristungsintervall vor, in Tschechien gelten Genehmigungen drei Jahre und in Belgien maximal fünf Jahre. Liechtenstein und die Schweiz befristen die Privathaltung von schwierig zu pflegenden Wildtieren gemäß Tierschutzverordnung auf zwei Jahre. Die österreichischen Landesgesetze schreiben teilweise die Befristung vor<sup>665</sup>, manche beinhalten explizit eine entsprechende Möglichkeit hierfür.<sup>666</sup>

Manche Länder erteilen Genehmigungen nur unter dem Vorbehalt eines Widerrufs. Dies gilt z.B. für die Haltungsgenehmigungen nach den Übergangsregelungen in Dänemark. Auch in Belgien können alle Genehmigungen zur Haltung von Tieren, die nicht auf der Positivliste der erlaubten Tiere stehen, widerrufen werden. In Tschechien heißt es sogar, dass Gefahrtierhaltungsgenehmigungen jederzeit widerrufen werden dürfen, und Genehmigungen bei Nichteinhaltung von Voraussetzungen sogar entzogen werden müssen. Gleiches gilt z.B. im österreichischen Landesgesetz der Steiermark, wo bei Nichterfüllung von einer Haltungsvoraussetzung die entsprechende Genehmigung zur Haltung des gefährlichen Tieres zu widerrufen ist.

In Großbritannien ist im Dangerous Wild Animals Act ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer Genehmigungserteilung wenn nötig weitere Auflagen und Bedingungen gestellt werden sollen und auch nachträgliche Auflagen jederzeit erteilt werden können. Österreichische Landesregelungen legen fest, dass weitere Auflagen und Bedingungen gestellt werden sollen, wenn dies für die Sicherheit notwendig ist, in Dänemark sollen für Ausnahmegenehmigungen bei Bedarf weitere Bedingungen gestellt werden. Auch in Liechtenstein dürfen Auflagen für die Haltung von Wildtieren gestellt werden, was wohl vor allem bei gefährlichen Tieren auch geschieht.

## **6. Übergangsregelungen**

Übergangsregelungen sind vor allem in den Ländern interessant, die vor In-Kraft-Treten von neuen Gesetzen keine Regelungen oder inhaltlich sehr abweichende Regelungen hatten. In Großbritannien gab es beispielsweise keine echte Übergangsregelung, da für gefährliche Wildtiere, die vor In-Kraft-Treten des Dangerous Wild Animals Act gehalten wurden, innerhalb von 90 Tagen eine entsprechende Haltungsgenehmigung erworben werden musste; andernfalls hätten die Tiere abgegeben werden müssen. Somit war in Großbritannien bereits nach drei Monaten nur noch die regulär genehmigte Privathaltung von gefährlichen Wildtieren möglich.

In Dänemark musste für gefährliche Wildtiere gemäß Anhang A der Tierliste innerhalb von drei Monaten eine Sondergenehmigung beantragt werden, wenn diese vor In-Kraft-Treten legal gehalten wurden. Voraussetzungen für die Erlaubnis zur fortgesetzten Haltung waren neben der Gewährleistung, dass die Haltung tier- und artenschutzkonform sowie sicherheitsgerecht ist, dass die Tiere eindeutig gekennzeichnet wurden und der Tierhalter Vorkehrungen gegen

---

<sup>665</sup> Z.B. Salzburg.

<sup>666</sup> Z.B. Steiermark.

die Fortpflanzung unternahm. Dies musste bereits im Antrag dokumentiert sein. Nachkommen von „Übergangsregelungstieren“ fallen also nicht unter die dänische Übergangsregelung.

In Belgien hingegen dürfen gefährliche Tiere wildlebender Arten so wie alle anderen Tiere, die vor In-Kraft-Treten der Verordnung und der Positiv-Tierliste gehalten wurden, ohne Genehmigung weiter gehalten werden. Der Tierhalter muss durch einen schriftlichen Beleg beweisen, dass er die jeweiligen Tiere bereits vor In-Kraft-Treten der Positivliste im Juni 2002 besessen hat. Hierfür eignen sich ein entsprechend genauer Kaufvertrag oder die Bescheinigung eines Tierarztes oder einer Behörde. Mit diesen „Alttieren“ darf in Belgien auch weitergezüchtet werden; Nachkommen der genehmigungsfreien Übergangstiere sind ebenfalls genehmigungsfrei für den „(Besitzer-)Züchter“. So darf ein Tierhalter, der vor In-Kraft-Treten der Verordnung bereits gefährliche Tiere wildlebender Arten hielt, theoretisch bis an sein Lebensende genehmigungsfrei diese Exemplare und ihre Folgegenerationen weiter halten.

In Italien musste der Besitz von gefährlichen Tieren wildlebender Arten gemäß Erlass vom 19. April 1996 innerhalb von 90 Tagen nach In-Kraft-Treten gemeldet werden. Eine Genehmigung zur Weiterhaltung dieser Tiere konnte erteilt werden, wenn die Haltung tierschutzgerecht und ausreichend sicher war, so dass keine Gefährdung von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit zu befürchten war. Für hochgefährliche Spinnentiere galt gemäß Gesetz 213 / 03 ebenfalls eine Anmeldefrist von 90 Tagen für vorhandene Exemplare. Da jedoch keine verbindliche Tierliste existiert und die Gefährlichkeit individuell beurteilt werden darf, gab es keinerlei Anmeldungen. Es ist anzunehmen, dass die meisten dieser Spinnentiere trotzdem bis heute weiter gehalten werden.

In Österreich konnte die Weiterhaltung von Wildsäugetieren, die in der Bundestierschutzverordnung aufgelistet sind und deren Haltung ab In-Kraft-Treten des Bundestierschutzgesetzes von 2004 verboten ist, genehmigt werden, wenn dies dem Wohle der Tiere diene.

## **7. Rechtsfolgen / Sanktionen**

Welche Rechtsfolgen in den einzelnen Ländern bei Verstößen gegen Gefahrtierhaltungsvorschriften gelten, war nicht immer sicher zu recherchieren. Dies liegt daran, dass solche Sanktionen nicht nur in Texten zu den speziellen Gefahrtierhaltungen, sondern auch in anderem Regelungszusammenhang (z.B. allgemeine Sicherheitsgesetze, Strafgesetzbücher, Ordnungswidrigkeitengesetze) zu finden sein können. Gleichwohl sind auf europäischer Ebene – ebenso wie in Deutschland – vor allem zwei Sanktionsarten zu finden. Zum einen ist dies die Auferlegung von Geldbußen oder sogar Haftstrafen (die beide die Person des Halters und sein Vermögen betreffen), zum anderen ist dies die Einziehung des gefährlichen Tieres (und damit eine Sanktion, die die Haltung selbst beeinflusst).

Die Einziehung der Tiere sehen nur wenige Länder vor. Dies ist z.B. in manchen Bundesländern Österreichs der Fall, wo teils sogar ausdrücklich normiert ist, dass die Tiere notfalls ein-

geschläfert werden dürfen. Großbritannien legt dem Halter, dessen Tier wegen Verstoßes gegen die Haltungsvoraussetzungen eingezogen werden soll, explizit die Kosten eines solchen Verfahrens auf.

Haft- oder Geldstrafen sehen mehrere Rechtsordnungen bei Verstoß gegen die Genehmigungspflicht vor. Allerdings unterscheiden sich diese, sofern sie vorgesehen sind, erheblich in ihrer möglichen Höhe. Dabei kann die Höhe der Sanktionen durchaus einen Eindruck geben, wie gravierend die Problematik der Gefahrtierhaltung gewertet wird. In Großbritannien sind Geldbußen auf 400 Pfund (ca. 450 €) bei Verstößen gegen den Dangerous Wild Animals Act begrenzt. In Kärnten sind bis 2500 € (in Wiederholungsfällen bis zu 5000 €) bei Verstößen gegen das Haltungsverbot von gefährlichen Wildtieren vorgesehen. Oberösterreich kündigt Strafen bis 3600 Euro für Gefahrtierhaltung ohne Genehmigung oder Verstöße gegen Bedingungen und Auflagen an, die Zutrittsverweigerung für Kontrollbehörden kann 350 € kosten. Verstöße gegen die Meldepflicht des Bundestierschutzgesetzes können sogar mit 3750 € (im Wiederholungsfall bis zu 7500 €) geahndet werden. Italien erlaubte bei Verstößen gegen das Haltungsverbot von gefährlichen Wildtieren auch sehr hohe Strafen von zehn Millionen Lire bis 200 Millionen Lire (das entspricht heute etwa 5.000 € bis 100.000 €).<sup>667</sup> Haftstrafen sind in Dänemark (bis zu 4 Monaten) und in Italien (bis zu einem Jahr) ausdrücklich vorgesehen.

## **8. Zusammenfassung**

Aus dem Vergleich einiger europäischer Regelungen bezüglich der privaten Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten zeichnet sich vor allem eine Grundaussage ab: In Europa gibt es kein einheitliches Vorgehen.

Einige Länder haben die Privathaltung von gefährlichen Tieren nicht geregelt, wie die Türkei, Rumänien, Slowenien, Finnland und Litauen. In den Niederlanden ist derzeit keine Regelung vorhanden, aber eine solche ist – vermutlich als Positivliste der Tierarten, die gehalten werden dürfen – in Arbeit. In anderen europäischen Ländern ist die Haltung dagegen näher geregelt. Diese unterscheiden sich jedoch oft grundlegend voneinander. Ein striktes Verbot sehen beispielsweise Polen, Frankreich, Italien und – mit praktisch nicht relevanten Ausnahmen – Dänemark vor. In Norwegen ist die Haltung von allen exotischen Tieren sowie allen Wildtieren verboten. Beispielsweise in Großbritannien, Spanien, Belgien und Tschechien benötigen alle privaten Gefahrtierhaltungen eine Genehmigung, in der Schweiz und in Liechtenstein muss die Haltung von Wildtieren mit besonderen Anforderungen nach Tierschutzgesetz genehmigt werden. In manchen Staaten existiert wie in Deutschland keine einheitliche Regelung, sondern die Rechtszersplitterung wird durch regionale (so z.B. in Österreich und der Schweiz) oder gar kommunale Vorschriften (so z.B. in Schweden) gefördert.

---

<sup>667</sup> Das Gesetz wurde 1992 vor der Währungsunion erlassen, vermutlich wurden die Geldstrafen in einer Änderungsverordnung umgerechnet.

Die meisten Regelungen sind durch eine den Begriff des gefährlichen Tieres konkretisierende Tierliste ergänzt, um die Anwendung der Vorschriften zu erleichtern. Spanien, einige Bundesländer Österreichs und Norwegen (die freilich auf exotische Tiere abstellen) haben dagegen keine solche Liste. In Italien ist die Auflistung gefährlicher Spinnentiere noch nicht erfolgt. Als Besonderheit ist noch zu nennen, dass Dänemark hinsichtlich scheinbar gefährlicher Tiere zwar keine Genehmigungspflicht, aber zumindest Haltungsvoraussetzungen und insofern einen erweiterten Anwendungsbereich vorsieht.

Jedes Land legt einige Voraussetzungen fest, die ein Tierhalter erfüllen muss, um eine Genehmigung zur Haltung von gefährlichen Tieren zu erhalten. Im Folgenden soll zusammenfassend auf ein paar Besonderheiten hingewiesen werden. So fällt auf, dass es in keinem Land eine offizielle Sachkundeprüfung für die Haltung von gefährlichen Tieren gibt; in Belgien wird die Fachkunde aber offensichtlich als notwendig angesehen und der Antragsteller muss zumindest beschreiben, wie er das nötige Wissen (angeblich) erworben hat. In Belgien müssen darüber hinaus die geplante Haltung im Antrag sehr detailliert beschrieben und zwei „Ersatzpfleger“ für die genehmigungspflichtigen Tiere benannt werden. In Großbritannien werden die Haltungsumstände noch vor Erteilung der Genehmigung vor Ort geprüft. Eine Versicherungspflicht für Gefahrtierhalter besteht in Spanien und Großbritannien. In der Schweiz schreibt der Kanton Basel-Land vor, dass Gifftierhalter Seren bereithalten oder sich an einem Serumdepot beteiligen müssen.

Als Folgepflichten werden in Europa vor allem Beschränkungen der Weitergabe von gefährlichen Tieren, diverse Meldepflichten und Duldungspflichten in Bezug auf Kontrollen normiert. Bemerkenswert ist beispielsweise, dass in Spanien und Großbritannien alle Umzüge mit dem Tier gemeldet werden müssen, in Großbritannien bereits ab drei Tagen Aufenthaltsdauer. In Spanien sind die Meldepflichten insgesamt am umfassendsten; die Informationen werden im Zentralregister der autonomen Regionen zusammengeführt und dort wird für jedes gefährliche Tier eine Kartei geführt.

Oft werden Genehmigungen zeitlich beschränkt – die Befristung reicht von einem Jahr in Großbritannien bis zu fünf Jahren in Belgien – oder können ausdrücklich widerrufen werden – z.B. in Großbritannien, Tschechien oder Dänemark. Die Möglichkeit, zusätzliche Auflagen zu stellen, wird in Großbritannien ausgeweitet, indem jederzeit und auch nachträglich Auflagen und Bedingungen gestellt werden dürfen.

Abschließend ist festzustellen, dass im Vergleich der europäischen Nachbarländer Polen, Italien, Norwegen, Frankreich und Dänemark die striktesten Regelungen mit einem zumindest faktischen Verbot bereithalten, während z.B. Rumänien, die Türkei, Slowenien oder Litauen ohne jedwede Reglementierung am liberalsten sind. Die anderen Länder wählen den Mittelweg des Erlaubnisvorbehalts, auch wenn die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen sehr stark sind.

### **3. Teil      Änderungsvorschlag**

#### **8. Kapitel    Einheitliche sicherheitsrechtliche Regelung**

Im zweiten Teil dieser Arbeit wurde gezeigt, dass schon innerhalb Deutschlands eine Vielzahl an mehr oder weniger (die meisten eher weniger) auf die Eindämmung einer Gefährdung durch privat gehaltene gefährliche Wildtiere anwendbaren Vorschriften existieren. Dies Bild zeichnet sich noch deutlicher ab, wenn man die Perspektive auf die europäische Ebene erweitert. Gleichwohl besteht – wie im ersten Teil nachgewiesen – das Bedürfnis für eine angemessene Reglementierung der Haltung. In diesem letzten Teil soll daher zunächst erläutert werden, wie und warum die rechtliche Situation durch eine einheitliche Regelung verbessert werden kann (I.). Anschließend soll überlegt werden, welche inhaltlichen Anforderungen sinnvoll sind (II.). Zuletzt sollen die gewonnenen Ergebnisse zusammengefasst werden (III.).

#### **I.      Umsetzung**

##### **1.      Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung**

###### *a.      Rechtssicherheit*

Argumente für eine einheitliche Regelung der Privathaltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten lassen sich leicht finden. Einheitliche Regelungen in ganz Deutschland – oder sogar in der gesamten Europäischen Union – vereinfachen die Rechtslage und erhöhen somit die Rechtssicherheit. Die Vielzahl der Regelungen zur Haltung von Wildtieren erschwert es besonders juristischen Laien, wie es private Tierhalter in der Regel sind, herauszufinden, welche Vorschriften in der jeweiligen Situation eingehalten werden müssen. So ist es meines Erachtens durchaus verständlich, dass beispielsweise gegen die normierte Genehmigungspflicht in den bestehenden Vorschriften einiger Bundesländer häufig aus Unwissenheit verstoßen wird. Beim Umzug eines Tierhalters von einem Bundesland oder einer Gemeinde ohne Genehmigungspflicht an einen neuen Wohnort mit Genehmigungspflicht ist es fast wahrscheinlich, dass der Tierhalter nichts von der anderen Rechtssituation und der Genehmigungspflicht erfährt. Hierfür müsste er sich der Problematik zumindest bewusst sein und selbst nachfragen, ob die Vorschriften am neuen Wohnort von denen des alten abweichen. Natürlich ist der mündige Bürger verpflichtet, sich um die Einhaltung von Gesetzen selbst zu kümmern – daher auch die Aussage „Unwissenheit schützt nicht vor Strafe“ – was durch die Vielzahl der (die Thematik betreffenden) Regelungen in Deutschland aber eindeutig erschwert wird. Daher sind solche Gesetzesübertretungen nachvollziehbar.

Ähnliche Situationen sind vorstellbar, wenn ein Tierhalter neu und erstmalig ein gefährliches Tier erwirbt und sich nicht über die Genehmigungserfordernisse oder Haltungsbeschränkungen informiert hat, da er eben aus Unwissenheit davon ausgeht, dass Tierhaltung von gefährli-

chen Tieren wildlebender Arten ebenso erlaubt sei wie die Haltung von anderen Hobbytieren wie Katzen, Kaninchen, Rennmäusen oder Ratten, zumindest solange die Tiere art- und tierrechtsgerecht gehalten und gepflegt werden. Ferner kann er sich in der Beurteilung, ob er ein gefährliches Tier erworben hat, irren, zumal bei manchen Tieren das Gefährdungspotenzial höher, bei manchen niedriger ist und in einigen Ländern sogar ungefährliche Tiere von den Genehmigungserfordernissen bzw. Haltungsbeschränkungen erfasst werden. Der Tierliebhaber wird beim Erwerb des gefährlichen Wildtieres auch nicht unbedingt auf eventuell geltende Vorschriften hingewiesen. Dies kann zum einen daran liegen, dass der Verkäufer nicht zu diesem Hinweis verpflichtet ist, zum anderen verständlicherweise ein Interesse am Zustandekommen des Geschäfts hat und mögliche Komplikationen unerwähnt lässt.<sup>668</sup> Selbst wenn der Verkäufer einen entsprechenden Hinweis gibt, ist es gut möglich, dass diese Auskunft „falsch“ ist, wenn der Verkäufer sich auf die Regelung an seinem Wohn- bzw. Geschäftssitz bezieht, während der Käufer im Geltungsbereich eines anderen Gesetzes oder einer anderen Verordnung lebt und dort das Tier halten will. Berücksichtigt man, dass in manchen Bundesländern sogar kommunale Unterschiede bestehen, verstärkt sich die Problematik.

Der Blick in die verschiedenen Internetforen zeigt, dass dies keine theoretische Problematisierung ist, sondern derzeit bereits innerhalb Deutschlands Unsicherheiten bezüglich der jeweils gültigen Rechtsvorschriften bestehen. Nicht selten kann man in den Diskussionen die Frage „ich habe gehört, dass man ... anmelden muss, wer kann mir was dazu sagen?“ lesen, die Antworten sind teilweise richtig und hilfreich, teilweise demonstrieren sie, dass der Antwortschreiber ebenso wenig Bescheid weiß.<sup>669</sup> Eine einheitliche Regelung führt zwar nicht dazu, dass jeder über die gültigen Vorschriften Bescheid weiß, einheitliche Vorgehensweisen bedeuten aber in der Regel größeren Bekanntheitsgrad, da mehr Personen betroffen sind als von den jeweiligen Einzelregelungen und Informationen leichter eingeholt werden können.

Gibt es statt einer Vielzahl von unterschiedlichen Regelungen bezüglich einer Thematik – also der privaten Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten – nur ein Gesetz, das in allen Ländern Gültigkeit besitzt, können Verwechslungen von Vorschriften seltener vorkommen.

---

<sup>668</sup> Zum Schutz von sehr vielen verantwortungsvollen hobbymäßigen Gefahrtierhaltern sei angemerkt, dass etliche dieser Hobbyzüchter glaubwürdig aussagen, Tiere nur persönlich weiterzugeben, und bei offensichtlich ahnungslosen Personen schon zum Schutz des Tieres vom Verkauf Abstand nehmen. Allerdings besteht das Interesse der Hobbyzüchter in der Regel daran, dass die Tiere gut versorgt werden, und der Ruf des Hobbys – z.B. Giftschlangenhaltung – nicht durch unnötige Unfälle von verantwortungslosen oder ahnungslosen Tierhaltern geschädigt wird. Es ist jedoch eher unwahrscheinlich, dass Hobbyzüchter ungefragt auf eventuelle Genehmigungspflichten hinweisen oder sich behördliche Genehmigungen vorweisen lassen.

<sup>669</sup> Forumdiskussionen wie: „Giftschlangenhaltung in Schleswig-Holstein“ (URL: <http://www.dghtserver.de/foren/showthread.php?t=71950>), „Giftschlangenhaltung in Niedersachsen“ (URL: <http://www.dghtserver.de/foren/showthread.php?t=71183>), „Meldepflicht Sandboa“ (URL: <http://www.terraon.de/thread.php?threadid=27194>), „Sachkundenachweis ja oder nein“ (URL: <http://www.terraon.de/thread.php?threadid=30668>), „Trugnattern und Genehmigung zur Haltung“ (URL: <http://www.schlangengrube.de/modules/forum/viewtopic.php?t=28326>), (alle aufgerufen am 11. 02. 2009).

### b. Gleichheit

Eine einheitliche Regelung bewirkt mehr Gleichheit und somit auch eine größere Gerechtigkeit. Derzeit gilt eben innerhalb von Deutschland nicht „gleiches Recht für alle“ Tierhalter, sondern vor allem der Wohnort entscheidet über die Frage, ob die Haltung von gefährlichen Tieren erlaubt ist oder nicht, selbst wenn alle anderen Voraussetzungen und Gegebenheiten die gleichen sind. So ist es sachlich-logisch nicht zu begründen, warum die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten in Hessen oder Bayern beinahe komplett verboten ist, während sie in den meisten Gemeinden Nordrhein-Westfalens und Baden-Württembergs ebenso wie im Saarland erlaubt ist. Insbesondere die Gefährdung hängt nicht vom Wohnsitz ab. Schlangen sind nicht aggressiver, giftiger etc., weil sie in München und nicht in Köln gehalten werden. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung wird auch als solche wahrgenommen. So spricht man in den Internetforen häufig von „Glück“ oder „Pech“, an entsprechenden Orten in Deutschland zu wohnen.<sup>670</sup>

Die Gleichbehandlung von gleich gearteten Fällen ist aber nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit. Diese ist zwar stark betroffen und sollte allein schon ausreichende Überzeugungskraft haben. Hinzu kommt jedoch, dass ungleiche Regelungen die Akzeptanz von Regelungen in der Bevölkerung oder zumindest in den betroffenen Kreisen unterminieren können mit der Folge, dass faktisch sogar bewusste Regelungsverstöße „mit gutem Gewissen“ in Kauf genommen werden.

### c. Mobilität

Sind die gesetzlichen Regelungen für die Haltung von gefährlichen Tieren uneinheitlich, entsteht für den Halter bei Umzügen ein deutlich höherer Organisationsaufwand, da er neue Haltungsgenehmigungen beantragen und für eine Erlaubnis der Haltung eventuell andere Voraussetzungen erfüllen und nachweisen muss. Auch für die Behörden ist der Verwaltungsaufwand größer, da bei Zuzügen von Tierhaltern mit gefährlichen Tieren die Genehmigungsanträge jedes Mal neu zu prüfen und zu bearbeiten sind.

Mobilität und Wohnortwechsel sind aus beruflichen oder privaten Gründen nicht nur üblich, sondern erwünscht und häufig notwendig. Durch deutlich voneinander abweichende Haltungsverfahren werden Umzüge für Tierhalter mit gefährlichen Wildtieren schwierig, eventuell sogar unmöglich. Derzeit kann eigentlich kaum ein Gefahrtierhalter mit seinen Tieren nach Hessen oder eventuell auch nach Bayern ziehen. Ist ein sehr streng ausgelegtes „berechtigtes Interesse“ für eine Genehmigung zur privaten Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten nötig, darf ein „ich besitze die Tiere aber schon“ nicht geltend gemacht werden. Eine

---

<sup>670</sup> Z.B. Forumdiskussion: (Gifftier-)Haltungsvorschriften in Baden-Württemberg (URL: <http://www.schlangengrube.de/modules/forum/viewtopic.php?t=34488&postdays=0&postorder=asc&start=10>), gefährliche Wildtiere in Hessen (URL: <http://www.schlangengrube.de/modules/forum/viewtopic.php?t=31968&postdays=0&postorder=asc&start=320>), Auflagen bei Giftschlangenhaltung (URL: <http://www.schlangengrube.de/modules/forum/viewtopic.php?p=291883# 291883>).

solche Tolerierung und Genehmigung von bereits bestehenden Beständen würde die Tierhalter direkt dazu auffordern, sich zuerst die entsprechenden gefährlichen Tiere zuzulegen und nötige Genehmigungen erst nachträglich zu beantragen. So könnte die Hürde des berechtigten Interesses einfach umgangen werden.

Würde die Begründung „ich habe zuletzt mit dem gefährlichen Tier in einem anderen Bundesland (in dem es keine einschlägigen Vorschriften gibt, welche die Gefahrtierhaltung begrenzen) gewohnt und dort war meine Tierhaltung rechtmäßig“ zur Umgehung der strikten Handhabung des berechtigtem Interesses oder anderer Haltungsverfahren akzeptiert werden, könnte zum einen ein „Gefahrtier-Tourismus“ im Sinne von kurzzeitigen Ummeldungen des Wohnsitzes forciert werden, zum anderen ist es sehr fraglich, ob eine solche Argumentation im gängigem Recht zu akzeptieren ist, da die Rechtmäßigkeit eben nicht am neuen Wohnort, sondern anderen Orten und damit unter anderen Gegebenheiten bestand.

Andererseits stellt es ebenfalls ein Problem dar, wie mit gefährlichen Tieren wildlebender Arten zu verfahren ist, die ein Tierhalter bei einem Umzug in ein anderes Bundesland nicht mehr halten darf. Da eine Euthanasie solcher Tiere nicht mit dem Tierschutzgesetz zu vereinbaren ist, müssen sie anderweitig untergebracht werden. Am neuen Wohnort des Tierhalters kann eine Weitergabe an Privatpersonen in der Regel nicht erfolgen, da ja auch andere Privatpersonen vor den gleichen Hürden für eine Genehmigung der Gefahrtierhaltung stehen. Die Genehmigungsbehörden können also bei der Frage, wohin ein nicht genehmigtes oder nicht genehmigungsfähiges, aber vorhandenes Tier abgegeben werden soll, nur auf öffentliche Institutionen oder Privatpersonen außerhalb des Geltungsbereichs solcher Verbote verweisen. Zoologische Gärten haben üblicherweise weder Interesse noch Kapazitäten, um solche Tiere zu übernehmen. Auffangstationen haben ebenfalls nicht die Kapazitäten, alle aufgenommenen Tiere dauerhaft zu beherbergen und müssen versuchen, ihrerseits gefährliche Tiere an geeignete Privathalter abzugeben, welche derzeit vor allem in Bundesländern mit geringeren Hürden für die Gefahrtierhaltung zu finden sind. Nicht genehmigte gefährliche Tiere des einen Bundeslandes werden dann im Endeffekt in ein anderes Bundesland mit weniger restriktiven Vorschriften abgegeben. Es ist sehr zweifelhaft, ob ein solches Handeln legitim im Sinn des Gesetzeszweckes ist.<sup>671</sup> Weiterhin ist es eine schwer vertretbare Forderung, dass ein Tierhalter, der in ein Bundesland mit deutlich schwieriger zu erfüllenden Haltungsverfahren zieht, sein „geliebtes“ Tier nicht mehr versorgen darf, es in fremde Hände abgeben muss.<sup>672</sup>

---

<sup>671</sup> Wenn man im eigenen Land die Gefahrtierhaltung wegen Sorgen um die Sicherheit von Menschen nicht erlaubt, scheint es bedenklich, die gleiche Gefahrtierhaltung dem Nachbarland zuzumuten.

<sup>672</sup> Der Tierhalter kann sozusagen beim Umzug „gefährliche Wildtiere wegen Wohnungsausschreibung abzugeben“ oder „Nachmieter für Wohnung mit Giftschlange gesucht“ in der örtlichen Presse annoncierieren.

#### *d. Kontrolle der Abgabe und des Erwerbs von gefährlichen Tieren*

Will man im Zusammenhang mit der Privathaltung von gefährlichen Tieren auch die Weitergabe dieser Tiere an private Tierhalter durch Dokumentationspflicht regulieren – was durchaus sinnvoll ist<sup>673</sup> –, sind einheitliche Vorschriften über diese Pflicht unbedingt nötig. Sollte eine Dokumentationspflicht für den Verbleib von gefährlichen Tieren dagegen nur in einigen Bundesländern normiert werden (z.B. da in anderen Bundesländern überhaupt keine Regelungen bezüglich der Gefahrtierhaltung existieren), kann die Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Einhaltung der Beschränkungen einer Gefahrtierhaltung in anderen Bundesländern zu leicht unterlaufen werden. Dazu folgendes Beispiel: Ein Verkäufer (mit Prüf- und Dokumentationspflicht) veräußert ein gefährliches Tier an einen Privathalter, der keine Erlaubnis benötigt (auf Grund der Haltung in einem anderen Bundesland), und dokumentiert dies ordnungsgemäß. Dieser Käufer wiederum kann das Tier problemlos (z.B. im eigenen Bundesland) weitergeben, weil hier nichts vorzuweisen oder zu dokumentieren ist. Folglich kann er selbst oder eventuell ein weiterer Zwischenhändler das gefährliche Tier legal einem Interessenten überlassen, der (aufgrund seines Wohnortes) bereits vor dem Erwerb und Beginn der Tierhaltung eine Haltungsgenehmigung braucht. Denn diese muss aus der Sicht des abgebenden Tierhalters nicht überprüft, die Übergabe auch nicht dokumentiert werden. Wohl handelt der zuletzt genannte Käufer illegal, das braucht den Verkäufer aber nicht zu interessieren. Nachdem die Übergabe nicht dokumentiert, der neue Besitzer nirgends namentlich erfasst ist, kann er auf ein Nicht-Entdeckt-Werden hoffen bzw. im Fall eigener Unwissenheit auch auf seiner Seite ein korrektes Vorgehen „glauben“. Die aufgezeigten Handelsvorgänge sind trotz (oder gerade wegen) der unterschiedlichen Haltungsvoraussetzungen legal, die Haltung am Wohnort des neuen Besitzers aber illegal. Der Nachweis und die Kontrolle des Verstoßes sind jedoch deutlich erschwert. Durch einheitliche Vorschriften hinsichtlich einer Haltungsgenehmigung und den normierten Folgepflichten und Auflagen kann solch ein Zwischenhändlerverkauf untersagt werden und durch die einheitliche Dokumentationspflicht kann sichergestellt werden, dass der Verbleib der Tiere wirklich nachvollzogen werden kann.

#### *e. Zusammenfassung*

Gerade in Bezug auf die Tierhaltung sind einheitliche Vorschriften nötig. Für einen Tierhalter entwickelt sich das Hobbytier häufig zu einer Art Freund, der Halter fühlt sich für seine Pflege und sein Wohlergehen verantwortlich. Dies trifft in gleicher Weise wie für die klassischen Haus- und Heimtiere (z.B. Hund, Katze oder Nagetiere) auch für gefährliche Tiere wildlebender Arten (u.a. Giftschlange, Krokodil und Skorpion) zu. Wird einem Tierhalter eine bestehende art- und tierschutzgerechte Gefahrtierhaltung verboten (z.B. wegen eines Umzugs) entsteht eine emotionale Problemsituation, die auch eine tierschutzrelevante Seite hat: Wie soll der Halter

---

<sup>673</sup> Hierauf wird unter II.5.d und g noch eingegangen.

für das Wohl seiner Schützlinge sorgen, wenn er sie am neuen Wohnort nicht mehr halten darf?

Mobilität und damit Umzüge sind ein Kennzeichen der modernen Gesellschaft, weshalb auch Standortwechsel von Hobbytierhaltern und deren Hobbytieren zum Alltag gehören. Dies muss im Rahmen von Vorschriften zur Tierhaltung berücksichtigt werden. Einheitliche Regelungen der Haltung von gefährlichen Wildtieren vereinfachen die Einhaltung durch die Tierhalter und können den behördlichen Verwaltungsaufwand verringern. Sie erhöhen die Rechtssicherheit, sind gerechter, werden eher akzeptiert und sind letztendlich besser mit der modernen, mobilen Gesellschaft zu vereinbaren.

## **2. Möglichkeiten für eine einheitliche Regelung**

Nachdem aufgezeigt wurde, dass eine einheitliche Regelung der privaten Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten sinnvoll und notwendig ist, soll nun kurz über Möglichkeiten für eine juristische Umsetzung, aber auch über einige Probleme nachgedacht werden, die sich aus föderaler, staatsrechtlicher Sicht ergeben.

Nur Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene oder für die Mitgliedstaaten direkt gültige Verordnungen der Europäischen Union gelten in ganz Deutschland einheitlich. Landesgesetze erlässt jedes Bundesland eigenständig. Sie gelten daher nur innerhalb des entsprechenden Bundeslandes. Inhaltlich einheitliche Regelungen können ferner – trotz formaler Regelungen auf Länderebene – mittels Richtlinien der Europäischen Union erreicht werden. Diese müssen mit ihren Inhalten in allen Mitgliedstaaten verbindlich umgesetzt werden, weitergehende Regelungen sind aber unter Umständen möglich. Eine Rahmengesetzgebung des Bundes, die ebenfalls auf eine inhaltlich verbindliche Koordination für alle Bundesländer abzielt – wie sie beispielsweise für die Naturschutzgesetze galt – gibt es in Deutschland nicht mehr. Ob ein Themenbereich durch den Landes- oder Bundesgesetzgeber geregelt werden darf, ist im Grundgesetz festgelegt. Für welche Themenbereiche die Europäische Union Regelungen erlässt, ist im EG-Vertrag beschlossen.

Vorab sei kurz erwähnt, dass eine Kompetenz für eine Regelung über die Haltung von gefährlichen Wildtieren zu Gunsten der Europäischen Union im EG-Vertrag nicht ersichtlich ist. Eine zumindest in Deutschland einheitliche Regelung des Bundes kommt in Betracht, da dieser die Gesetzgebungskompetenz über die Haltung von Tieren im Rahmen des Tierschutzes, der unter die konkurrierende Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG) fällt, hat. Es darf allerdings angezweifelt werden, dass eine Regelung und Einschränkung der Haltung von gefährlichen Tieren, die schwerpunktmäßig nach sicherheitsrechtlichen Kriterien ausgerichtet ist und eben vor allem der Gefahrenabwehr dienen soll, in diesem Rahmen erlassen werden kann. Eine solche Verpackung von Gesetzesthematiken in einem anderen Kompetenzbereich – also eine

Gesetzgebung nach dem „Kuckucksei-Prinzip“ – wird vermutlich spätestens vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Bestand haben.

Eine Ausnahme stellen Gifttiere dar. Auch sicherheitsrechtliche Regelungen über Giftstoffe fallen unter den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG) und im Chemikalienschutzgesetz des Bundes ist ausdrücklich erlaubt, die Haltung von Gifttieren durch Verordnungen zu beschränken, um Leben und Gesundheit von Menschen zu schützen.<sup>674</sup> Entsprechende Verordnungen müssen jedoch mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, so dass die Zustimmung der Mehrheit der Landesregierungen für eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich ist. Für die Erstreckung dieser Kompetenz auf ungiftige Tiere ist kein Spielraum ersichtlich.

Ansonsten fällt das Gefahrenabwehrrecht gemäß Art. 70 ff. GG ausschließlich in die Kompetenz der einzelnen Bundesländer, da es weder als Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung (Art. 73 GG) noch unter den Themenbereichen der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 GG) aufgeführt ist. Eine einheitliche Regelung für die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten im Rahmen von Sicherheitsgesetzen kann also – mit Ausnahme hinsichtlich von Gifttieren – nicht vom Bund vorgeschrieben werden. Dies gilt auch für eine Regelung über die Haltung von Gifttieren und anderen gefährlichen Tieren in einem Regelungswerk. Ein solches können die Bundesländer in Kraft setzen, vorausgesetzt dass der Bund keine Regelung hinsichtlich der Gifttiere getroffen hat; sollte der Bund letzteres geregelt haben, ist dieser Bereich für die Länder gesperrt.

Will man also trotz der Kompetenzen der Bundesländer einheitliche sicherheitsrechtliche Regeln erlassen, sind Absprachen der Ländergesetzgeber erforderlich. Es könnten Vereinbarungen über Gesetzesinhalte getroffen und in einem Mustergesetz festgelegt werden. So entstanden beispielsweise die heute gültigen Polizeigesetze der Bundesländer auf der Basis des „Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz“ (MEPolG).<sup>675</sup> Leider ist zu befürchten, dass einer sicherheitsrechtlichen Haltungsverordnung für gefährliche Tiere wildlebender Arten nicht die Bedeutung zugemessen wird, wie sie wohl für die Erstellung eines Musterentwurfs durch die Innenministerkonferenz nötig wäre. Zu einer Besprechung von notwendigen Inhalten einer solchen Regelung sollte die Thematik der Gefahrtierhaltung aber reichen.

In der Schweiz wurde dieses Ergebnis durch „Sicherheitspolizeiliche Empfehlungen für das Halten von Wildtieren“<sup>676</sup>, die vom Bundesamt für Veterinärwesen erarbeitet wurden, zu erreichen versucht. Diese sollen den einzelnen Kantonen eine Hilfestellung für sicherheitsrechtliche Regelungen der Haltung von gefährlichen Wildtieren geben. Da diese nicht verpflichtend um-

---

<sup>674</sup> § 18 Abs. 1 ChemG.

<sup>675</sup> Knemeyer, Rz. 10 ff.

<sup>676</sup> Bundesamt für Veterinärwesen (Schweiz), URL: [www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00781/00786/index.html?lang=de&download](http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00781/00786/index.html?lang=de&download), (aufgerufen am 13. 02. 2009).

gesetzt werden müssen, ist allerdings auch in den verschiedenen Schweizer Kantonen keine einheitliche Gefahrtierverordnung zu finden. So extreme Differenzen wie in Deutschland existieren jedoch nicht, da ja das dortige Bundestierschutzgesetz eine Genehmigungspflicht für die Haltung von Wildtieren mit besonderen Anforderungen an die Haltung – in deren Auflistung auch alle gefährliche Wildtiere inbegriffen sind – vorsieht.

Nach alledem ist eine vom Bund erlassene und somit allgemein gültige Regelung der Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten zum Zweck der Gefährdungseinschränkung in Deutschland nach derzeitiger Gesetzgebungskompetenz wohl nicht möglich. Durch Besprechungen und Vereinbarungen zwischen den Innenministern der Länder oder notfalls Empfehlungen auf Bundesebene könnten aber inhaltlich einheitliche Vorschriften erreicht oder zumindest eine Harmonisierung versucht werden. Noch einmal sei herausgestellt, dass dadurch die gesetzliche Situation in Deutschland in Bezug auf die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten deutlich verbessert werden würde.

## **II. Diskussion der inhaltliche Anforderungen**

Nun soll aufgeführt werden, welche inhaltlichen Anforderungen an eine sinnvolle Regelung zu stellen sind, um Gefahren, die durch die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten vorhanden sind, wirkungsvoll einzudämmen. Hierfür soll kurz gezeigt werden, welche Möglichkeiten für eine Regelung in Fragen kommen. Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten werden dargestellt und im Bedarfsfall diskutiert. Zuerst soll überlegt werden, ob ein vollständiges Verbot notwendig ist, ob eine Einschränkung mittels Genehmigungsvorbehalt erreicht werden sollte, ob eine Anzeigepflicht ausreichend ist oder ob keine weitere Beschränkung nötig ist (1.). Das Ergebnis sei bereits vorweggenommen: Eine Genehmigungspflicht erscheint als die sinnvollste Variante. Anschließend sollen die Personen und Tiere herausgearbeitet werden, für die eine Vorschrift für die private Haltung von gefährlichen Wildtieren gelten soll (2.). Nach den formellen (3.) und materiellen Voraussetzungen (4.) werden mögliche Folgepflichten (5.) und Nebenbestimmungen (6.) diskutiert, um abschließend einen Ausblick auf Rechtsfolgen (7.), durch welche Fehlverhalten von Tierhaltern sanktioniert werden, zu werfen.

### **1. Allgemeines**

#### *a. Erfordernis einer Genehmigungspflicht*

Ein komplettes Verbot der privaten Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten wäre zwar dazu geeignet, von gefährlichen Wildtieren ausgehende Gefahren einzudämmen, muss aber als unverhältnismäßig angesehen werden. Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip muss immer das mildeste geeignete Mittel gewählt werden, um das gewünschte Ziel – also vor allem

das Verhindern einer fahrlässigen Gefährdung Dritter oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch gefährliche wilde Tiere – zu erreichen.<sup>677</sup> Da eine tatsächliche Gefährdung von Dritten im Rahmen der Gefahrtierhaltung an ein Entweichen der Tiere gebunden ist, muss also nach Mitteln gesucht werden, um ein Entweichen von gefährlichen Tieren zu verhindern.

Wie bereits erläutert reichen die allgemeinen Generalklauseln zur Gefahrenabwehr nach den Polizeigesetzen oder Gesetzen über die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht aus, um generelle und präventive Bedingungen für die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten zu erlassen. Auch kann auf Basis der Generalklauseln keine Anzeige- oder Genehmigungspflicht für den Tierhalter normiert werden. Es sind also spezielle Regelungen der Gefahrtierhaltung nötig. Nur durch spezielle Regelungen kann der Missstand, nicht darüber Bescheid zu wissen, wo, von wem und wie viele gefährliche Wildtiere gehalten werden, zuverlässig behoben werden. Nur durch spezielle Regelungen kann generell jede Haltung von gefährlichen Tieren an konkrete Voraussetzungen gebunden werden.

Hat man zunächst der Grundentscheidung für eine spezielle Regelung zugestimmt, sind Entscheidungen über zwei weitere prinzipielle Weichenstellungen zu treffen. Erstens fragt sich, ob die Zulässigkeit mittels eines Genehmigungsverfahrens vorab überprüft werden soll, ob lediglich eine Anzeigepflicht für erforderlich gehalten wird oder ob keines von beidem notwendig ist. Zweitens ist zu klären, ob die Zulässigkeit einer Gefahrtierhaltung die Ausnahme oder die Regel sein soll.

Wird in einer Regelung keinerlei Meldepflicht oder Bewilligungserfordernis vorgeschrieben, sondern werden nur Haltungsvoraussetzungen genannt, so ist jegliche Kontrolle nur sehr schwer möglich. Gerade bei Tierhaltungen von Tieren in Käfigen oder Terrarien innerhalb von privaten Wohnungen wird eine Kontrollbehörde ohne Meldung des Tierhalters beinahe nie von der Tierhaltung erfahren, und eine Überprüfung der Bedingungen für eine rechtmäßige Tierhaltung kann nicht erfolgen. Eine einfache Anzeigepflicht hat demgegenüber den Vorteil, dass die einzelnen Tierhaltungen offenbart werden. Allerdings obliegt es der Behörde sicherzustellen, dass die Voraussetzungen an eine sichere Haltung eingehalten werden, was zweifelsohne nur stichpunktartig oder auf Grund besonderer Verdachtsfälle erfolgen wird. Weiterhin liegt die Beweislast bei der Behörde, wenn eine Tierhaltung untersagt werden soll, denn die Behörde muss zeigen, dass nötige Bedingungen nicht gegeben sind. Anders ist dies, wenn eine Genehmigungspflicht normiert wird. In diesem Fall ist eine Haltung nur legitim, wenn die in der Genehmigungspflicht festgelegten Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen sind. Zwar geht dies nicht so weit, dass der Tierhalter von Rechts wegen den Nachweis führen muss; dies obliegt auf Grund des im Verwaltungsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatzes der Be-

---

<sup>677</sup> siehe zu Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit Huster/ Rux, in: Epping / Hillgruber, Art. 20 Rz. 163 ff.; Rechtslexikon Online: Verhältnismäßigkeit, URL: <http://www.rechtslexikon-online.de/Verhaeltnismaessigkeit.html>, (aufgerufen am 04. 03. 2009); Verhältnismäßigkeit angewandt auf die Haltung von Reptilien: Zeh / Rössel, in: Reptilia Nr. 68, S. 3f.

hörde. Das ändert indes nichts daran, dass eine Tierhaltung nur bei Nachweis der Haltungsveraussetzungen erlaubt ist und nicht umgekehrt die Haltung ohne vorherige Überprüfung möglich ist und erst bei Nachweis eines Verstoßes nachträglich verboten werden kann.<sup>678</sup> Angesichts des Gefährdungspotenzials solcher Tiere – nicht nur für den Halter, sondern auch für sonstige Personen, die mit dem Tier in Kontakt kommen können (Mitbewohner, Kinder, Vermieter, Notarzt, Polizei ...) – ist eine Genehmigungspflicht das sinnvollste Vorgehen.

Bezogen auf die zweite Frage, ob die Genehmigung die Ausnahme oder die Regel sein soll, fällt die Beantwortung nicht ganz leicht. Dies hängt in der Praxis nämlich vor allem von den konkreten Umständen ab, unter denen die Genehmigungen „im Durchschnitt“ beantragt werden. An dieser Stelle kann daher nur erörtert werden, ob von der gesetzgeberischen Regelungstendenz ein grundsätzliches Verbot, von dem die Behörden nach ihrem Ermessen Ausnahmen zulassen können, oder ob ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt präferiert werden sollte. Der Unterschied besteht vor allem darin, ob die Behörde trotz Erfüllung der normierten Voraussetzungen die Genehmigung nach ihrem Ermessen versagen kann (Verbot mit Ausnahmen) oder ob die Behörde in diesem Fall die Genehmigung zu erteilen hat (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).<sup>679</sup>

Dabei sprechen meines Erachtens die besseren Argumente dafür, dass das Versagen der Genehmigung nicht im Ermessen der Behörde steht. Wie bereits erläutert ist gegen die Haltung von gefährlichen Tieren grundsätzlich ebenso wenig einzuwenden wie gegen die Haltung von sonstigen Tieren. Durch die Genehmigung soll nur überprüft werden, dass Gefährdungen, insbesondere für Dritte, soweit wie möglich ausgeschlossen werden. Zwar kann nicht geleugnet werden, dass durch die Haltung von gefährlichen Tieren Unfälle entstehen können und neben den Tierhaltern selbst auch andere – z.B. Rettungspersonal – gefährdet werden können. Andererseits ist zu konstatieren, dass die größte Gefahr für die Halter selbst besteht.<sup>680</sup> Zudem bestehen ähnliche Gefährdungslagen bei anderen Hobbys, beispielsweise Freeclimbing oder sonstigen Extrembergsportarten, die keiner Genehmigungs- oder Anzeigepflicht bedürfen. Schließlich ist zu bedenken, dass durch eine sorgfältige Normierung von Genehmigungsvoraussetzungen einer zu liberalen und sorglosen Genehmigungserteilungspraxis entgegenge wirkt werden kann. Falls dennoch ein Verbot mit – im Ermessen stehenden – Ausnahmen bevorzugt werden sollte, z.B. auf Grund der Befürchtung, dass nicht sämtliche notwendige und sinnvolle Voraussetzungen normiert wurden, ist zumindest sicherzustellen, dass die Behörden

---

<sup>678</sup> Der Tierhalter wird deshalb in der Regel bemüht sein, den Nachweis der vorhandenen Voraussetzungen selbst aufzuführen oder den Behörden die zumindest einfache Überprüfung zu gestatten, da er ja sonst keine Haltungserlaubnis erhält.

<sup>679</sup> Bengl u.a., vor Art. 12, Rz 2.

<sup>680</sup> Schließlich kommt im Normalfall nur der Tierhalter oder -pfleger in mehr oder minder direkten Kontakt mit den gefährlichen Tieren.

nur in seltenen Ausnahmefällen und unter sicherheitsrelevanten Aspekten von diesem Ermessen Gebrauch machen können (gebundenes Ermessen)<sup>681</sup>.

*b. Umfang der Genehmigung: Tierzahlen und -arten*

Ist die Entscheidung für eine Genehmigungspflicht getroffen, fragt sich als nächstes, ob eine Genehmigung sich auf alle gefährlichen Tiere oder nur einzelne Tierarten oder Tiergruppen beziehen soll und ob eine Genehmigung für eine Vielzahl von Tieren gilt oder sich nur auf einzelne erstreckt.

Grundsätzlich ist natürlich eine allgemeine „Erlaubnis zur Haltung von gefährlichen Tieren“ vorstellbar. Die Effizienz und die sicherheitsrechtliche Zielgerichtetheit einer solch generellen Genehmigung darf allerdings angezweifelt werden. Zu groß sind die Unterschiede zwischen all den wildlebenden Tierarten, die als gefährlich einzustufen sind, und zu sehr differieren die Haltungsbedingungen und konkreten Maßnahmen zur jeweiligen Gefahrenabwehr. Zwar können durch Merkblätter die Haltungs- und Sicherheitsvoraussetzungen der einzelnen Tiere oder Tierarten festgelegt und auch vorgeschrieben werden, aber eine Kontrolle ist schwieriger, wenn nicht einmal festgelegt ist, auf welche Tierart oder Tiergruppe sich die Genehmigung bezieht. Eine statistische Erfassung der genehmigten Tiere ist ebenfalls kaum aussagekräftig, wenn nur die Gesamtzahl „genehmigte Tierhaltungen“ oder „gefährliche Tiere wildlebender Arten“ erfasst wird.

Dagegen ermöglicht es eine Genehmigung zur Haltung einer bestimmten Tierart oder Tiergruppe, die Haltungsbedingungen konkretisiert für diese Tierart und Tiergruppe festzuschreiben und zu überprüfen. Eine statistische Erfassung von Tierhaltern und gehaltenen Tiergruppen ohne Tierzahlen ist aber immer noch nicht befriedigend, denn es darf nicht übersehen werden, dass eine steigende Anzahl von Tieren vermehrte Gefahren bringt, größere Anforderungen an den Halter stellt und die Gewährleistung dieser Anforderungen vorab überprüft werden sollte.

Wird hingegen die Genehmigung für ein oder mehrere konkrete Tiere, also Individuen ausgestellt, haben die Behörde einen sehr exakten Überblick, welche Tiere genehmigt sind. Zusätzlich können sehr genaue Haltungsbedingungen normiert werden. Das erhöht für alle Beteiligten die Rechtssicherheit, da nur eine Liste nacheinander abgehakt werden muss. Der Tierhalter muss damit auch eine neue Genehmigung beantragen, wenn ein Tier verstirbt und er es ersetzen will. Allerdings muss jedes Tier eindeutig identifizierbar sein, damit solch eine „Individuengenehmigung“ und damit ein Ersetzen von Tieren kontrollierbar ist. Unter 5.e wird gezeigt werden, dass dies unrealistisch ist. Zudem ist eine „Individuengenehmigung“ unnötig, da die Gefährdung bei Wildtieren mit generellen Arteigenschaften und nicht mit individuellen Eigen-

---

<sup>681</sup> Siehe hierzu Maurer, § 7 Rz. 17.

schaften begründet wird und es im Blick auf das Gefährdungspotenzial nur auf die Tierart oder –gruppe, nicht auf das individuelle Tier ankommt.

Deshalb ist es eine sinnvollere und praktikablere Lösung, Genehmigungen auf einzelne (oder mehrere) Tiere einer Tierart oder Tiergruppe zu beziehen (also z.B. „Genehmigung zur Haltung von „einer“, „zwei“ oder „fünf“ ... „Texas-Klapperschlangen – *Crotalus atrox*“ oder „Klapperschlangen – *Crotalus spp.*“ oder sogar „Giftschlangen“). Welche Individuen das sind, ist irrelevant. Tierverluste dürfen durch „genehmigungskonforme“ Tiere ersetzt werden. Möchte der Tierhalter die Tiere durch Tiere anderer Tiergruppen (als in der Genehmigung aufgeführt) ersetzen, benötigt er hierfür eine neue Genehmigung – obwohl sich die Tierzahl nicht ändert. Will er seinen Bestand vergrößern, ist das natürlich auch genehmigungspflichtig.

Bei dieser Regelung stellt jedoch die Zucht ein Problem dar. Viele private Tierhalter möchten prinzipiell gerne züchten. Vor allem bei Säugetieren kann eine Pärchen- oder Gruppenhaltung aus Tierschutzgründen angebracht sein, so dass die Vermehrung tierschutzgerecht nur sehr schwierig zu regulieren oder zu verhindern ist. Ob und zu wie vielen lebenden Jungtieren es kommt, ist nicht genau vorhersagbar, für individuelle Jungtiere kann also keine Genehmigung im Voraus beantragt werden. Außerdem möchte der Züchter die Jungtiere oft gar nicht behalten, sondern weitergeben, da er für eine größere Zahl adulter Tiere nicht die räumlichen Möglichkeiten vorhält. Für die Jungtiere, die deutlich weniger Platz benötigen, reichen die vorhandenen Bedingungen jedoch aus, so dass gegen ihre Züchtung nichts einzuwenden ist.<sup>682</sup> Dies gilt zumindest insofern, als ein großer Teil der Terrarientiere aus mehr oder minder privaten Zuchten stammt, und somit Wildfänge ersetzt. Es ist also sinnvoll und erforderlich, eine Zucht ohne direkte Anzahlbegrenzung zu genehmigen. Es könnte festgelegt werden, dass eigene Nachzuchttiere spätestens mit einem bestimmten Alter abgegeben oder genehmigt werden müssen. Denkbare Altersgrenzen wären 3 Monate für Wirbellose, 6 Monate für Schlangen und 12 Monate für Säugetiere.<sup>683</sup> So hätte jeder Züchter in praktisch jedem Fall genug Zeit, seine Tiere in einen abgabefähigen Zustand zu pflegen und geeignete Käufer zu finden. Falls eine geplante Weitergabe zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich ist oder wenn der Tierhalter seine Jungtiere behalten und den Bestand dauerhaft vergrößern will, muss eine eigene Genehmigung für die Jungtiere beantragt werden.

---

<sup>682</sup> Bei bedrohten Tierarten ist die Nachzucht in Gefangenschaft oft entscheidend für das Überleben der Art. Die Mithilfe von privaten Hobbyzüchtern wird auch in der Literatur besonders bei kleinen Tierarten als extrem wichtig angesehen. Tudge, S. 70 ff., S. 85 f., S. 209 f., S 368 ff.; Siehe auch 1. Teil, Kap 1. II.

<sup>683</sup> Viele Wirbellose und Schlangen können theoretisch direkt nach dem Schlupf abgegeben werden. Verantwortungsbewusste Züchter geben die Tiere oft erst ab, wenn sie sich „erfolgreich“ gehäutet haben und ordentlich fressen. Bei Reptilien dauert das eher länger als bei Wirbellosen. Säugetiere säugen ihre Jungtiere und betreiben Brutpflege, deshalb können Jungtiere erst deutlich später abgegeben werden als bei wechselwarmen Tieren.

### c. Übergangsregelung

Will man die Genehmigungspflicht für die Haltung gefährlicher Wildtiere neu regeln, fragt sich, wie mit bereits gehaltenen Tieren (Altbeständen) verfahren werden soll. Solchen Übergangsregelungen kommt immer dann große Bedeutung zu, wenn zuvor keine oder deutlich abweichende Regelungen bestanden. Bezüglich einer einheitlichen neuen Vorschrift zur Haltung von gefährlichen Tieren wäre das in den meisten Bundesländern der Fall.

Meines Erachtens können Altbestände nicht völlig unbehelligt von einer Neuregelung bleiben, da sonst jeder Tierhalter von adulten Tieren auch zukünftig behaupten könnte, die Tiere schon vor In-Kraft-Treten der Vorschrift gehalten zu haben, zumindest wenn deren Alter nicht sicher nachweisbar ist. Ein Ignorieren der gesamten Regelung wäre vorprogrammiert.

Will man Tierbestände, die schon vor In-Kraft-Treten der neuen Vorschrift gehalten wurden, dennoch weitgehend unbehelligt lassen, bietet sich eine einfache Meldung der Bestandszahlen an, wie es auch Hessen gehandhabt hat. Bestehende Haltungs- und Sicherheitsmängel werden so zwangsläufig toleriert, allerdings entsteht auch nicht das Problem, Tiere aus Beständen versorgen zu müssen, die nach der neuen Regelung keine Genehmigung erhalten würden. Schwierig ist bei einer solchen Meldepflicht die Reglementierung der Nachzucht. In Hessen ist die weitere Zucht mit diesen „Alttieren“ verboten. Dies ist sowohl organisatorisch<sup>684</sup> als auch aus Tier-<sup>685</sup> und Artenschutzgründen<sup>686</sup> problematisch. Belgien hat das andere Extrem gewählt: Der Besitzer von „Alttieren“ darf mit diesen einschränkungslos weiterzüchten und Nachkommen der Alttiere sind ihren Eltern gleichgestellt. Also kann ein Tierhalter seinen „Übergangsbestand“ über beliebig viele Tiergenerationen fortführen und vergrößern, ohne sich unmittelbar an die geltenden Vorschriften halten zu müssen. Ein Mittelweg wäre, dass zumindest für Nachzuchten eine Genehmigungspflicht eingeführt wird. Da allerdings der Zuchterfolg häufig unvorhersehbar ist, käme – wie eben erläutert – nur eine nachträgliche Genehmigungspflicht in Betracht. Zudem hat die reine Meldepflicht unabhängig von der Nachzuchtfrage den Nachteil, dass die sicherheitsgerechte Haltung bzw. die Gewährleistung der für notwendig erachteten Haltuvoraussetzungen nicht kontrollierbar ist.

Deswegen erscheint eine Genehmigungspflicht auch für Altbestände vorzugswürdig. Allerdings sind hierbei einige Punkte im Vergleich zur „normalen“ Genehmigungspflicht zu beachten, um Härten für die Tierhalter zu vermeiden und das Problem der Unterbringung und Versorgung einer Vielzahl von „abgabepflichtigen“ Tieren, die nicht mehr gehalten werden dürfen, zu verhindern. Deshalb muss erstens eine ausreichende Übergangsfrist gewährt werden. Zweitens

---

<sup>684</sup> Z.B. wenn ein Giftschlangenhalter für sein Pärchen nur ein geeignetes Terrarium besitzt.

<sup>685</sup> Einige Tierarten – vor allem gesellige Säugetiere wie beispielsweise Raubkatzen, Affen oder die meisten Huf- und Klauentiere – sind aus Tierschutzgründen in verträglichen Gruppen oder Paaren zu halten. (Siehe hierfür auch BMELV, URL: [http://www.bmelv.de/nn\\_753138/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/GutachtenLeitlinien/HaltungSaeugetiere,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/HaltungSaeugetiere.pdf](http://www.bmelv.de/nn_753138/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/GutachtenLeitlinien/HaltungSaeugetiere,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/HaltungSaeugetiere.pdf), (aufgerufen am 04. 03. 2009)).

<sup>686</sup> Viele bedrohte Reptilien und Amphibienarten oder Wirbellose werden deutlich häufiger und erfolgreicher privat nachgezüchtet als in Zoos. Siehe hierfür auch 1. Teil, Kap 1. II.

muss es für den „normalen“, aber sorgfältigen und bemühten Halter von gefährlichen Tieren möglich sein, die Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen. Aus diesem Grund erscheint es legitim, zum Beispiel bei den räumlichen Voraussetzungen etwas abgemilderte Anforderungen zu stellen, solange die Sicherheit nicht tangiert ist. Natürlich bedeutet es für Tierhalter einen mehr oder minder großen Aufwand, die nötigen Voraussetzungen für eine Genehmigung nachzuweisen. Insofern könnte viertens für die Genehmigung von Altbeständen innerhalb der Übergangsfrist ein etwas vereinfachter Voraussetzungenachweis genügen.<sup>687</sup> Eine solch abgemilderte Übergangsregelung kann zugleich dazu dienen, die Akzeptanz der Regelung insgesamt zu stärken.

## 2. Anwendungsbereich

Bevor man über Voraussetzungen für das Halten von gefährlichen Tieren wildlebender Arten diskutieren kann, muss zuerst geklärt werden, wann eine Genehmigung notwendig ist und wer diese beantragen muss. Mit anderen Worten: Es muss der Anwendungsbereich der Genehmigungspflicht in personeller und sachlicher Hinsicht geklärt werden.

### a. Personeller Anwendungsbereich

Eine Genehmigungspflicht sollte sinnvoller Weise nur demjenigen auferlegt werden, der tatsächlich Umgang mit dem Tier pflegt. Es kommt folglich nicht auf die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse an, sondern die Genehmigungspflicht muss primär an die Haltereigenschaft anknüpfen. Tierhalter ist derjenige, der das Tier in seinem eigenen Interesse auf längere Dauer in seiner Gewalt und Obhut hat.<sup>688</sup> Diese im Zivilrecht verwandte Definition ist auch in diesem Zusammenhang brauchbar. Bei Hobbytieren oder zuhause gehaltenen Tieren ist der Eigentümer in der Regel zugleich der unmittelbare Besitzer und Halter des Tieres. Die Tierhaltung findet dabei in einem Raum oder auf einem Grundstück statt, über das der Tierhalter verfügt und wo er das Hausrecht hat. Dort ist also das Tiergehege.

Allerdings kann der Besitzer und eigentliche Tierhalter aus irgendeinem Grund verhindert sein und folglich nicht selbst für seine Tiere sorgen können.<sup>689</sup> In solchen Situationen muss ein Ersatzpfleger einspringen und die Tiere im Auftrag des eigentlichen Tierhalters versorgen. Dies geschieht entweder am üblichen Ort der Tierhaltung oder die Tiere werden zum Aushilfspfleger gebracht, wodurch sich auch das Tiergehege und der Ort der Tierhaltung verändern. Weiterhin ist es vorstellbar, dass der eigentliche Tierhalter aus räumlichen Gründen die Tierhaltung auslagert und die Tiergehege bei einer dritten Person anmietet. Eventuell nimmt dieser Dritte dem Tierhalter einige Pflegemaßnahmen ab, obwohl der sich auch selbst um die Tiere kümmert.

---

<sup>687</sup> Z.B. könnten Fachkundenachweise für langjährige Tierhalter in der Übergangsfrist weniger aufwändig ausfallen, oder die räumlichen und sicherheitstechnischen Haltungsbedingungen anhand von schriftlichen Beschreibungen und Fotos kontrolliert werden.

<sup>688</sup> BGH, VersR 1988, 609; Jauernig, § 833 Rz. 3.

<sup>689</sup> Z.B. wegen längerer Krankheit oder wegen Urlaubsreisen.

Solche Ersatz- oder Aushilfspfleger fallen mangels Haltung im eigenen Interesse und nur kurzfristiger Obhut nicht unter den obigen Tierhalterbegriff.

Trotzdem sind diese mit der Pflege betrauten Personen nicht weniger gefährdet als die Tierhalter selbst, da sie häufig ebenso intensiv (wenngleich zum Teil nur vorübergehend) mit dem Tier beschäftigt sind. Fehler bei Pflegemaßnahmen können in gleicher Weise Unfälle und Verletzungen der eigenen Person, aber auch ein Entweichen des Tieres verursachen. Deshalb ist es nicht sinnvoll, wenn nur der (übliche) Tierhalter die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen muss. Vielmehr sollten alle Personen, die gefährliche Tiere halten, pflegen, beaufsichtigen oder beherbergen entsprechende Voraussetzungen erfüllen, wie das auch Bremen in der Polizeiverordnung bezüglich der Haltung gefährlicher Tiere normiert.<sup>690</sup> Für solche Tierpfleger ohne eigene Tierhaltungen könnten rein personengebundene Genehmigungen – sozusagen „Gefahrtierpflege-Erlaubnisse“ erteilt werden. Das Tiergehege und der Ort der Tierhaltung müssen ebenfalls immer den geforderten Voraussetzungen entsprechen, auch wenn das gefährliche Tier nur vorübergehend an diesem Ort untergebracht ist.

#### *b. Sachlicher Anwendungsbereich*

Als Nächstes soll geklärt werden, für welche Tiere die Genehmigungspflicht gelten soll. Wie bereits im ersten Teil dieser Arbeit erläutert, ist es nicht unangreifbar eindeutig und starr festlegbar, welche Tiere als gefährlich zu bezeichnen sind. Alle Tiere, die groß, stark oder bewaffnet genug sind, um einen Menschen zu verletzen, müssen als potentiell gefährlich angesehen werden. Das gilt bereits für einen Teil der Haustiere, die sicher nicht unter eine solche Genehmigungspflicht fallen sollen. Wildtiere wiederum sind nicht seit hunderten von Generationen an das Zusammenleben mit Menschen angepasst, die Gefährdung durch arttypisches Verhalten ist größer als bei Hausrassen. Gerade die Gefährdung durch exotische – also nicht heimische – Wildtierarten sollte besonders streng beurteilt werden, wenn private Tierliebhaber diese halten möchten. Ohne die Haltung von exotischen Tieren in Menschenhand würden Exoten innerhalb Deutschlands nicht existieren. Es könnte demnach keine Gefahr von ihnen ausgehen. Jede Haltung von exotischen Tieren erhöht demnach theoretisch das Gefährdungspotenzial durch diese Tiere.

Zu vernachlässigen ist der Gedanke an eine erhöhte Gefahr durch die Haltung von exotischen Wildtieren nur dann, wenn die Tiere praktisch keinen Schaden anrichten können. Dies trifft zu, wenn eine Tierart objektiv so harmlos ist, dass sie einen Menschen nicht wirklich verletzen kann, selbst wenn es das Tier ausgesprochen aggressiv versucht. Indirekt verursachte Verletzungen – also durch Angst, Panikreaktionen, seltene allergische Reaktionen oder zufällige Wundinfektionen von an sich weitgehend harmlosen Hautschäden – dürfen meiner Meinung

---

<sup>690</sup> § 1 Abs. 4 BremPolVO.

nach nicht dem „Verschulden“ des Tieres zugeschrieben werden, auch wenn das jeweilige Tier hier „fremd“ ist und den Anlass für die Verletzung gab. Solche Tiere sind nicht direkt gefährlich und sollten nicht in den Anwendungsbereich einer Gefahrtierregelung fallen.

Konkret bedeutet das: Gifttiere, die eine Toxizität für Menschen haben, große, sehr kräftige und schwere Wildtiere sowie Wildtiere, die ihre Körperkraft durch effektive Bewaffnung auch gegenüber dem Menschen aufwerten und den Menschen verletzen können, sind als gefährlich einzustufen. Für welche Tiergruppen, -gattungen oder -arten diese Kriterien zutreffen, wurde bereits im ersten Teil der Arbeit dargelegt. Auch wenn die private Haltung sehr vieler großer exotischer Säugetiere in Deutschland nicht praktikabel ist bzw. selten vorkommt, sollten sie aus einer Gefahrtierregelung nicht ausgenommen werden. Auf die Privathaltung von heimischen Wildtieren, die wegen Größe und Bewaffnung eine Gefahr für den Menschen darstellen (z.B. größere Hirsche mit Geweih), muss die Vorschrift ebenfalls angewendet werden. Zwar könnten dritte Personen mit solchen Tieren auch in freier Natur in Kontakt kommen. Aber abgesehen davon, dass Unfälle mit wirklich wildlebenden Exemplaren selten sind<sup>691</sup>, da diese Tiere den Kontakt zum Menschen scheuen, könnte der Unfall nicht dem Fehlverhalten eines Pflegers angelastet werden bzw. durch richtiges Verhalten einer für das Tier zuständigen Person vermieden werden.

Gefährliche Vögel wie große Laufvögel, große – auch zur Beizjagd genutzte – Greifvögel sowie Großpapageien sollten ebenfalls von einer Sicherheitsregelung betroffen sein, obwohl sie in keiner bestehenden deutschen Regelung bisher erwähnt werden. In anderen europäischen Ländern sind einige Vögel schon jetzt in die Gefahrtierregelungen aufgenommen.<sup>692</sup>

Ob die Haltung gefährlicher, rein aquatisch lebender Tiere in die Regelung aufgenommen werden sollte, kann prinzipiell in Frage gestellt werden. Ein Entweichen der Tiere ist nicht möglich, da sie außerhalb von Wasser – also außerhalb des Aquariums – nicht überleben können und somit keine Flucht in natürliche Gewässer (in denen viele Arten keine geeigneten Überlebensbedingungen hätten) stattfinden kann. Dritte oder im Haushalt lebende Personen können aber durch Hineingreifen ins Aquarium und Berühren der Tiere oder bei Rettungsversuchen von aus dem Wasser gesprungenen Tieren verletzt werden. Die eindeutig richtige Antwort gibt es meines Erachtens nicht. Da jedoch extrem gefährliche Fische und Meerestiere wie stark elektrogener Fische oder der Blaugeringelte Octopus prinzipiell in Aquarien gehalten werden können, sollten zumindest „aquariengeeignete“ gefährliche aquatische Tiere zu den gefährlichen Wildtieren der Regelung gezählt werden.

---

<sup>691</sup> Wildunfälle von Autofahren dürfen nicht gewertet werden, da die Tiere nicht wirklich aktiv am Unfallgeschehen beteiligt sind, sondern immer nur „im Weg“ waren.

<sup>692</sup> Z.B. in Belgien stehen diese gefährlichen Vögel nicht auf der Positiv-Liste der Tierhaltung, dort sind sie also bereits genehmigungspflichtig, in Polen sind Kasuare ausdrücklich in der Verbotliste erwähnt, Dänemark hat etliche Vögel in Anhang 1 – Haltingsverbotsliste – aufgenommen.

Ebenfalls nicht ganz eindeutig ist die Entscheidung bezüglich der Baum- oder Blattsteigerfrösche vorgezeichnet. Wie bereits erläutert sind die hochpotenten Toxine einiger Arten zwar an tropische Nahrungsbestandteile gebunden, theoretisch ist aber eine „Giftung“ von Nachzuchten durch entsprechende Futterzusätze vorstellbar. Alle Amphibien sind nur passiv giftig, sie bringen das Toxin den Vergiftungsopfern nie durch Angriffe bei, sondern man vergiftet sich „am“ Frosch durch eigene Kontaktaufnahme. Für eine relevante Vergiftungswirkung muss das Batrachotoxin aber in die Blutbahn gelangen, kurze „zufällige“ Berührungen mit intakter Haut sind auch bei hochgiftigen – in Deutschland kaum noch angebotenen<sup>693</sup> – „frischen“ Wildfängen nicht gefährlich.<sup>694</sup> Eine sicherheitsrechtliche Einschränkung der Haltung von „Pfeilgiftfröschen“ erscheint also unnötig und womöglich gar unverhältnismäßig, da zu viel aktive menschliche „Mithilfe“ für einen Vergiftungsfall nötig ist.<sup>695</sup>

Meiner Meinung nach ist es insgesamt sinnvoller, den Anwendungsbereich im Zweifel eher weit zu fassen, so dass – bis auf gebotene Ausnahmefälle wie die Blattsteigerfrösche – alle gefährlichen Tiere erfasst werden. Auf das konkrete Gefährdungspotenzial kann dann individuell bei der Überprüfung und mit dem Umfang der Sicherheitsanforderungen reagiert werden (d.h. sie könnten, wenn offensichtlich unnötig, gelockert werden). Bei reinen Aquarientieren kann z.B. mit einem sicher schließenden Deckel ausreichend Schutz vor Kontakt geboten werden, und auch Großpapageien können in der Regel gefahrlos für andere Personen in Wohnräumen gehalten werden, zumal sie gut sichtbar sind, auf sich aufmerksam machen und nicht zu Angriffen neigen.<sup>696</sup>

Scheinbar gefährliche oder ungefährliche Tiere, wie im ersten Teil der Arbeit aufgeführt, stellen indes keine objektive Gefahr dar. Es ist nicht gerechtfertigt, dass diese Tiere nur aufgrund der Andersartigkeit von einer Gefahrtierregelung betroffen sind. Außerdem könnte eine generelle Aufnahme von eindeutig ungefährlichen Tieren die gesamte Regelung gerichtlich anfechtbar machen, da eine Eindämmung von Gefahren, die nicht existieren, weder erforderlich noch angemessen ist. Damit würden zwei Grundvoraussetzungen der Verhältnismäßigkeit einer Regelung fehlen.<sup>697</sup>

### c. *Umsetzung des sachlichen Anwendungsbereichs*

Jetzt soll noch geklärt werden, wie die Festlegung der gefährlichen Tiere, für die die Genehmigungspflicht gelten soll, regelungstechnisch geleistet werden sollte.

---

<sup>693</sup> Persönliche Mitteilung von Dr. Mägdefrau, Tiergarten Nürnberg, am 15. 02. 2009.

<sup>694</sup> Ludwig / Gebhardt, S. 63.

<sup>695</sup> Man braucht erstens einen hochgiftigen Frosch – also frischen Wildfang oder Nachzucht, der mit giftig machenden Nahrungsergänzungsbestandteilen (nicht kommerziell erhältlich, meines Wissens in Details auch noch unbekannt) „gegiftet“ wurde. Zweitens muss man Körperkontakt zum Frosch aufnehmen, der von sich aus ausweicht und flieht – man muss ihn also einfangen. Drittens muss das Gift in die Blutbahn kommen, um auf den Organismus wirken zu können – man muss also das Hautsekret des Frosches in eine offene Wunde oder auf die Schleimhäute auftragen und einmassieren.

<sup>696</sup> Offensichtliche Umgangsfehler müssen alle Beteiligten durch Aufklärung zu vermeiden lernen, wie dies ja auch im Umgang mit Hunden oder Katzen der Fall ist.

<sup>697</sup> Siehe hierzu auch Rössel / Zeh in: Reptilia Nr. 68, S. 3 f.

Eine Möglichkeit ist es, sich nicht auf spezielle Tierarten festzulegen, sondern nur eine abstrakte Definition in die Vorschrift aufzunehmen. Die einfache Bezeichnung „gefährliche Tiere wildlebender Arten“<sup>698</sup> oder etwas konkretere Definitionen wie „Tiere, die in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind“<sup>699</sup> überlässt es den Anwendern (d.h. den Genehmigungsbehörden und letztverbindlich den Gerichten) zu entscheiden, ob die einzelne Tierart gefährlich und somit von der Regelung betroffen ist. Auch wenn der Gesetzgeber sich durch solch eine Formulierung in Sicherheit wägen darf, kein gefährliches Wildtier vergessen und keines unberechtigt aufgenommen zu haben, so ist die Rechtsunsicherheit groß. Jede Behörde muss dann individuell herausfinden und entscheiden, auf welche Tiere die Vorschrift anzuwenden ist. Das setzt im Einzelfall zoologische Kenntnisse voraus, erfordert evtl. Literaturrecherchen oder Erkundigungen und ist mit Unsicherheit behaftet. Die Einheitlichkeit einer Regelung wäre stark gefährdet, da die Behörden vermutlich unterschiedlich entscheiden würden und es fraglich ist, ob und wann eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die allein alle Behörden in allen Bundesländern binden könnte, veranlasst wird und ergeht.

Deshalb müssen die gefährlichen Tiere wildlebender Arten aufgelistet werden. Hierbei besteht jedoch die Gefahr, dass gefährliche Tiere vergessen werden, nicht genau identifiziert werden können, durch neue Systematikeinteilung oder neue Bezeichnungen nicht mehr erwähnt sind. „Neu zu entdeckende“ gefährliche Tiere können bisher nicht integriert sein. Dieses Problem lässt sich teilweise durch Verwendung von Übergruppen wie „Giftschlangen“ oder „giftige Schlangen“ beheben. Durch Auflistung von Übergruppen (z.B. tropische Giftspinnen oder Familie Riesenschlangen)<sup>700</sup> werden aber wiederum viele ungefährliche Tiere nicht gerechtfertigt in die Vorschrift aufgenommen. Während beispielsweise kleine und friedliche Riesenschlangen wie der Königspython oder die etwas größere Boa constrictor für den Menschen nicht sonderlich gefährlich sind, ist ein Blutpython trotz seiner mit einer Boa constrictor vergleichbaren Größe auf Grund der Kräftigkeit und Aggressivität, ein Netzpython auf Grund seiner erreichbaren Körpergröße als gefährlich anzusehen. Gleichwohl gehören all diese Tierarten zur Familie der Riesenschlangen. Die Festlegung einer regelmäßig erreichbaren Länge bei Riesenschlangen (z.B. zweieinhalb oder drei Meter) ist zwar grundsätzlich für eine Differenzierung in „gefährlich“ und „ungefährlich“ sinnvoll, trotzdem können allgemeingültige Gefährlichkeitsgrenzen nicht jeden Einzelfall berücksichtigen (z.B. Boa constrictor kann eher größer werden als der Blutpython, welcher aber wesentlich dicker, kräftiger und aggressiver ist). Insofern ist es nötig, einzelne Tierarten speziell aufzuführen und andere ausdrücklich aus der Liste auszugliedern. Der Gefahr, dass trotz aller Bemühungen ein gefährliches Tier vergessen wird oder nicht zu-

---

<sup>698</sup> Z.B. in Art. 37 BayLStVG.

<sup>699</sup> Z.B. in § 43a HSOG.

<sup>700</sup> Z.B. in Anlage zu § 1, Punkt 1 und 15 BremPolVO.

zuordnen ist, kann mittels einer nicht-abschließenden Formulierung der Tierliste entgegenwirkt werden, auch wenn dann die Rechtssicherheit etwas gemindert wird.<sup>701</sup> Eine abstrakt-generelle Definition mit beispielhafter aber ausführlicher Liste der Tierarten ist ein guter Kompromiss zwischen Vollständigkeit und Genauigkeit sowie der Rechtssicherheit.

Letztendlich stellt sich noch die Frage, in welchem gesetzlichen Rahmen eine Auflistung der Tierarten stehen soll. Wird die Liste direkt in das Gesetz oder die Verordnung über die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten integriert bzw. im Anhang geführt, dann ist diese Aufzählung in Bezug auf die Genehmigungspflicht ebenso verankert wie die sonstigen Vorschriften.<sup>702</sup> Dies erhöht die Rechtssicherheit. Es muss aber berücksichtigt werden, dass bei einer Anpassung der Tierliste – und sei es nur nach Nomenklaturänderungen – üblicherweise alle an der Gesetz- oder Verordnungsgebung beteiligten Organe einbezogen werden müssen und Abänderungsanträge auch für andere Passagen der Regelung gestellt werden können. Flexibel sind Tierlisten dagegen, wenn sie durch eine (unmittelbar nur verwaltungsintern wirkende) Verwaltungsvorschrift festgelegt werden.<sup>703</sup> Solche Tierlisten können ohne besondere Verfahrensvorschriften erlassen und geändert werden. Allerdings sind die Gerichte dann nicht an die Verwaltungsvorschrift gebunden und können bei Klagen selbständig darüber entscheiden, welche Wildtiere als gefährlich zu betrachten sind.<sup>704</sup> Eine einfache Beispielliste der gefährlichen Tierarten – wie sie in Bayern geführt wird – ist für niemanden bindend und soll nur den Behörden bei der eigenständigen Entscheidung, welche Tiere unter die abstrakte Definition fallen, helfen. Flexibler als in der eigentlichen Regelung, aber juristisch bindend kann eine Tierliste gestaltet werden, wenn in der eigentlichen Vorschrift festgelegt ist, dass der zuständige (Innen-)Minister die gefährlichen Wildtierarten in einer separaten Verordnung festlegt – eventuell mit Zustimmung des für Tierhaltung und Tierschutz zuständigen (Umwelt-)Ministers. Ein Hinzuziehen von Experten – also Zoologen, spezialisierten Tierärzten oder Fachpersonal aus Tiergärten – ist sinnvoll, kann aber wohl nicht gesetzlich festgelegt werden.

### 3. Formelle Voraussetzungen

Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen der Genehmigung ist vor allem klärungsbedürftig, welche Behörde über die Genehmigungen zur Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten zu entscheiden hat. In Frage kommen die Gemeinden, die Landratsämter, die Bezirksregierungen oder – zumindest theoretisch – die Landesregierungen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Gemeinden hinsichtlich der betroffenen Halter und der örtlichen Verhältnisse besser informiert sind als die Landratsämter und diese wiederum besser als die Bezirksregie-

---

<sup>701</sup> Z.B. sieht das österreichische Bundesland Salzburg dies vor, falls eine Verordnung zur Auflistung der gefährlichen Tiere erlassen wird, über die nicht genannten Tiere muss die Genehmigungsbehörde individuell entscheiden.

<sup>702</sup> Z.B. Anlage zur BerlGefTVO, Anhang zu § 1 BremPolVO.

<sup>703</sup> Z.B. in Hessen: Verwaltungsvorschrift, Liste der gefährlichen Tierarten nach § 43a HSOG.

<sup>704</sup> Anderes könnte nur gelten, wenn eine solche Verwaltungsvorschrift als gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar so genannte „Normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift“ anzusehen wäre. Zu den verschiedenen Arten von Verwaltungsvorschriften und deren Wirkung ausführlich Bonk / Schmitz, in: Stelkens / Bonk / Sachs, § 1 Rz. 212 ff.

rungen. Andererseits wird es schon aus Kostengründen schwierig sein, einen fachkundigen Mitarbeiter bei jeder einzelnen Gemeinde zu beschäftigen.

Meiner Meinung nach sollte die Verbandskompetenz – also die Verwaltungsebene – von den vorhandenen Verwaltungsorganen, welche sinnvoller Weise für die Erteilung von Genehmigungen zur Haltung von gefährlichen Wildtieren zuständig sein sollten, abhängig gemacht werden. Zwar sind üblicherweise Polizei oder Ordnungsämter für sicherheitsrechtliche Genehmigungen zuständig, da jedoch viel tierspezifische Fachkompetenz bei der Thematik „Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten“ gefragt ist, sollten eher die Veterinärämter zuständig sein. Die Veterinärämter sind üblicherweise auf Landkreisebene angesiedelt. Die dortigen Amtstierärzte sind neben anderen Aufgabenbereichen auch für die Überwachung des Tierschutzes und die Erlaubniserteilung einschließlich der Sachkundeprüfungen nach § 11 TSchG für gewerbliche Tierhalter zuständig.<sup>705</sup>

Die Haltung von gefährlichen Tieren ist jedoch ein sehr spezieller und ungewöhnlicher Themenbereich. Auch viele Amtstierärzte können nicht als Experten für die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten befragt werden. Exotische Tiere und Wildtiere sind in der tierärztlichen Berufsausbildung ein Randgebiet und allein durch das Universitätsstudium ist ein approbierter Tierarzt nicht ausreichend ausgebildet, um ein Experte für die Haltung von gefährlichen Wildtieren zu sein.<sup>706</sup> Weiterbildungen könnten diesem Problem zwar mittelfristig abhelfen, aber es muss berücksichtigt werden, dass die Veterinärämter auch für etliche andere, arbeitsreiche Themen zuständig sind. Die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten beansprucht umfangreiches Spezialwissen, weil viele Tiere nicht mit den üblichen Haus- und Nutztieren zu vergleichen sind. In der gegenwärtigen Situation sollte – zumindest bei strittigen oder problematischen Fällen – auf ausgewiesene bzw. hierfür besonders qualifizierte Amtstierärzte oder auf die Beratung von spezialisierten praktischen Tierärzten<sup>707</sup> oder anderen Experten<sup>708</sup> zurückgegriffen werden.

Obwohl das Hinzuziehen von externen Fachleuten verwaltungstechnisch keine sonderlich zufrieden stellende Lösung ist, sehe ich derzeit keine bessere Möglichkeit. Ich halte es aber dennoch für sinnvoll, Gefahrtiergenehmigungen in den Amtsbereich der Veterinärämter, somit meist den Landkreisen zu übertragen und auf ein Hinzuziehen von weiteren Fachleuten zu verweisen. Wird dennoch eine Zuständigkeit der Gemeinden bevorzugt, sollte die Beteiligung

---

<sup>705</sup> Siehe auch Amtstierärztlicher Dienst, URL: <http://www.amstieraerzte.de/amtsta.php>, (aufgerufen am 20. 03. 2009).

<sup>706</sup> Schwerpunktmäßig werden im veterinärmedizinischen Studium in Deutschland gewöhnliche Haus- und Nutztiere (große und kleine Wiederkäuer, Pferd, Schwein, Hund und Katze) behandelt. Auch anhand der Unterrichtsstundenzahlen, die in der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) festgelegt sind (Anhang 1 TAppV 2006; in Vorgängerordnungen (TAppO 1986 und Änderungen 1999) ist die Schwerpunktsetzung abzulesen.

<sup>707</sup> Dies könnte vielleicht in Form von nebenberuflichen „amtlichen Tierärzten“, wie es in der Fleischhygiene zur Unterstützung von Amtstierärzten üblich ist, geschehen. Siehe hierfür auch Wullinger, URL: [www.bltk.de/html/fortbildung/unterlagen/wullinger.pdf](http://www.bltk.de/html/fortbildung/unterlagen/wullinger.pdf) (aufgerufen am 04. 03. 2009). Ganz unproblematisch ist solch eine Lösung aber sicher nicht, da sich ein Interessenskonflikt ergeben kann, wenn ein ansässiger Fachtierarzt auf neue Tierhalter und somit neue Patienten hofft.

<sup>708</sup> Z.B. Zoologen, Mitarbeiter aus Tiergärten, Fachleute aus anerkannten Tierhalter- und Interessensverbänden.

des zuständigen Amtstierarztes für die Erlaubniserteilung vorgeschrieben werden und diesem ebenfalls die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger gestattet sein.<sup>709</sup>

#### **4. Materielle Voraussetzungen**

Im nächsten Schritt soll nun geklärt werden, welche materiellen Voraussetzungen eine Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten erfüllen muss, wenn eine Erlaubnis zur Gefahrtierhaltung erteilt werden soll. Zuerst wird dabei geklärt, durch welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen sichergestellt werden soll, dass ein Tierhalter zur Haltung gefährlicher Wildtiere geeignet ist (a). Danach werden Voraussetzungen, die an die Haltung – also Tiergehege, Unterbringung, Umgang und Versorgung – der Tiere zu stellen sind (b), und Maßnahmen, die zur Schadensbegrenzung dienen sollen, falls es trotz der Sicherheitsvoraussetzungen zu einem Unfall kommt (c), besprochen. Warum die Bewahrung der öffentliche Sicherheit und Ordnung zugleich Zweck und Voraussetzung einer Gefahrtierregelung ist (d) wird ebenso wie die Frage des sinnvollen Ermessenspielraums für die Genehmigungsbehörde (e) diskutiert. Zuletzt werden noch einige Voraussetzungen angesprochen, die aber nicht als konkrete Genehmigungsvoraussetzungen anzusehen sind (f).

##### *a. Personenbezogene Voraussetzungen im Blick auf den Tierhalter*

Die im Folgenden aufgeführten persönlichen Voraussetzungen, die ein Tierhalter vorweisen muss, wenn er gefährliche Wildtiere halten will, müssen – wie in Punkt 2.a. erläutert – auch für alle Personen gelten, die unter die erweiterte Definition des Tierhalters fallen. Dies sind also alle Personen, die die entsprechenden Tiere für sich selbst oder im Auftrag Dritter halten, pflegen, beaufsichtigen, beherbergen oder sonst wie mit den Tieren Umgang haben. Im Folgenden sei unter dieser Ziffer a. der sprachlichen Einfachheit halber trotzdem vereinfacht vom „Tierhalter“ die Rede. Tierhalter ohne eigene Gefahrtierhaltung sollten eine personen-gebundene „Gefahrtierpflege-Erlaubnis“ erwerben müssen.

##### *aa. Persönliche Voraussetzungen*

Ein Halter von gefährlichen Tieren trägt die Verantwortung für das Wohlbefinden und die Gesundheit der von ihm beaufsichtigten Tiere, aber auch für seine eigene Gesundheit und die von Dritten. Der Tierhalter muss also sowohl geistig als auch körperlich in der Lage sein, die Tiere zu versorgen und die Verantwortung zu tragen. Geistige und schwerwiegend körperliche Behinderungen oder Erkrankungen müssen ein Versagensgrund der Genehmigung sein, wozu auch Suchtkrankheiten zu zählen sind. Auch Personen, die nicht selbst geschäftsfähig sind, dürfen keine Genehmigung zur Gefahrtierhaltung erhalten. Deswegen ist Volljährigkeit des Tierhalters notwendig und meiner Meinung nach sogar das vollendete 21. Lebensjahr für die

---

<sup>709</sup> So ist das z.B. in Bremen geschehen, § 1 Abs. 3 S. 2 BremPolVO.

Haltung von sehr gefährlichen Tieren zu fordern. Denn trotz Volljährigkeit ist keineswegs immer ein verantwortungsbewusstes Handeln der betreffenden Person zu vermuten. Im Strafrecht ist dies z.B. der Anlass, dass 18- bis 21-Jährige noch nach Jugendstrafrecht geahndet werden können. Bei besonders gefährlichen Tieren ist aus Sicherheitsgründen aber die Gewährleistung eines sehr sorgfältigen und verantwortungsbewussten Handelns nötig. Für mäßig gefährliche Tiere könnte eine Erlaubniserteilung auch bereits mit 18 Jahren sinnvoll sein. Personen, die wiederholt oder grob gegen das Tierschutzgesetz oder gegen die Vorschrift über die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten verstoßen haben, sollten ebenso wenig eine Erlaubnis erhalten wie wegen schwerer Delikte vorbestrafte Personen. Es muss also die persönliche Zuverlässigkeit eines Tierhalters gewährleistet sein, welche üblicherweise auch einen festen Wohnsitz verlangt.<sup>710</sup>

Diese Voraussetzungen können durch unterschiedliche Belege nachgewiesen werden. Hinsichtlich möglicher Vorstrafen sollte entsprechend anderer Verwaltungsverfahren auch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

#### *bb. Berechtigtes Interesse*

Die Forderung nach einem berechtigten Interesse für die Haltung von gefährlichen Wildtieren hat meiner Meinung nach keine Sicherheitsrelevanz. Nur weil ein Halter ein begründetes Interesse vorweist, ist seine Tierhaltung nicht sicherer. Weiterhin ist ein „berechtigtes Interesse“ oder ein „begründetes Interesse“ ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sehr unterschiedlich streng oder locker ausgelegt werden kann. Wird den Behörden keine Auslegungsleitlinie zur Hand gegeben, sind Rechtsunsicherheiten vorprogrammiert. Zudem erscheint die mit dem „berechtigten Interesse“ verbundene und anvisierte Wertung sehr bedenklich: Sind „Liebhabelei“, Faszination und Spaß kein Grund für Interesse? Gilt Interesse nur, wenn es kommerziell oder wissenschaftlich begründet ist, als berechtigt, wie ist populärwissenschaftliches Interesse einzustufen und konkret nachweisbar, besonders wenn man erst am Anfang der „Populärwissenschaftlerkarriere“ steht?

Jedenfalls stellt es eine unangemessene Begrenzung des Hobbys „Haltung von bestimmten (gefährlichen) Tieren“ dar, wenn persönliche Interessen wie Hobbys oder die Faszination nicht als „begründetes Interesse“ gewertet werden.<sup>711</sup> Eine strenge Einschränkung auf wissenschaftliche oder ähnliche Interessen<sup>712</sup> ermöglicht nämlich normalen Hobbytierhaltern keinen Erlaubniserhalt, auch wenn sie erfahren und fachkundig sind und alle Voraussetzungen und Bedingungen bezüglich Sicherheit und Haltung gewährleisten können. Die Voraussetzung eines

---

<sup>710</sup> Siehe hierfür auch Schmidt, in: Draco Nr. 12, S. 12 f., S. 23.

<sup>711</sup> Andere gefährliche Hobbys, und sei es „nur“ Reiten, müssen auch nicht extra begründet werden, obwohl zusätzlich zum Unfallrisiko des Sportlers auch Gefahren für Dritte entstehen können – z.B. das Pferd wirft den Reiter ab und läuft über eine viel befahrene Straße.

<sup>712</sup> Wie z.B. in § 43a Abs. 1 S. 3 und S. 4 HSOG.

echten begründeten Interesses käme somit einem kompletten Verbot der privaten Tierhaltung gleich und muss folglich als unverhältnismäßig zur Abwehr von Gefahren, die aus der privaten Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten entstehen können, angesehen werden. Das berechnigte Interesse darf daher keine Voraussetzung für eine Genehmigung der Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten sein.

*cc. Fachliche Voraussetzungen*

Fachliche Kompetenz des Tierhalters ist hingegen unabdingbar. Durch Erfahrung in der Tierhaltung und -pflege gewinnt der Tierhalter Übung und lernt mit unterschiedlichen Situationen umzugehen. Da der Lernprozess aber mit Fehlern verbunden ist, müssen grundlegende Erfahrungen mit der Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten im Rahmen der Haltung von ungefährlichen oder ungefährlicheren, möglichst vergleichbaren Tieren gewonnen werden. Will ein Tierhalter beispielsweise in die Giftschlangpflege einsteigen, sollte er etliche Jahre ungiftige Schlangen gepflegt haben und an diesen Tieren die erforderlichen Tätigkeiten und Handgriffe geübt haben<sup>713</sup>. Nur so können Routinetätigkeiten der Tierhaltung – bei der Schlanghaltung z.B. der Umgang mit Schlangenhaken und Schlangenzange – auch bei gefährlichen Tieren von Beginn an mit einiger Routine erledigt werden. Natürlich wird es immer wieder überraschende und neue Situationen bei der Tierpflege geben, aber Sicherheit im normalen Umgang hilft ungewöhnliche Einzelprobleme zu lösen. Ein Tierhalter, der gefährliche Tierarten pflegen möchte, sollte also unbedingt langjährige Erfahrung mit möglichst vergleichbaren Tieren gesammelt haben, die ungefährlich aber deswegen nicht unbedingt einfach im Umgang sind. Positiv beurteilt werden muss es auch, wenn ein zukünftiger Gefahrtierhalter Erfahrung durch beaufsichtigte Mithilfe bei einem anderen Halter von gefährlichen Tieren gesammelt hat. Der Einstieg in die Gefahrtierhaltung sollte – wenn möglich – mit eher unkomplizierteren Tieren der Tiergruppe erfolgen und erst, wenn mit diesen Tieren Erfahrung gesammelt wurde, wird sich der verantwortungsvolle Tierhalter an sehr problematische Exemplare wagen. Bei Giftschlangen könnte dies bedeuten, dass der Einstieg in die Giftschlanghaltung mit eher friedlichen Arten wie beispielsweise Kupferköpfen (Agkistrodon)<sup>714</sup> erfolgt, und sehr schwierig zu pflegende Giftschlangen wie Mambas (Dendroaspis)<sup>715</sup> erst nach längerer Giftschlangenerfahrung gehalten werden sollten.<sup>716</sup> Auch wenn es nicht immer überprüfbar ist, muss Erfahrung des zukünftigen Tierhalters gefordert werden. Am besten könnte dies durch einen schrift-

---

<sup>713</sup> Siehe hierzu auch Lammers, in: Reptilia Nr. 2, S. 27; Schmidt, in: Draco Nr. 12, S. 13.

<sup>714</sup> Siehe hierfür auch: Schmidt, in: Reptilia Nr. 40, S. 56 ff.

<sup>715</sup> Siehe hierfür auch: Aeberhard, in: Reptilia Nr. 70, S. 27 ff.

<sup>716</sup> siehe hierfür auch Rüschemeyer, URL: [http://www.abisz.genios.de/r\\_sppresse/daten/presse\\_fas/20071216/fas.SD1200712161481783.html](http://www.abisz.genios.de/r_sppresse/daten/presse_fas/20071216/fas.SD1200712161481783.html), (aufgerufen am 04. 03. 2009); Schmidt, in: Draco Nr. 12, S. 24.

lichen Bericht bestätigt werden, dem eventuelle Praktikumsbestätigungen oder – wenn vorhanden – Belege für die Tierhaltung ungefährlicher Tiere<sup>717</sup> beigelegt sind.

Der Besitz von Fachliteratur ist zwar kein Beweis für Fachkenntnis oder gar für Fähigkeiten, kann aber ein Bemühen um und Interesse an fachlichen Informationen dokumentieren. Ähnlich verhält es sich mit der Mitgliedschaft in entsprechenden Tierhaltervereinen. Sie kann einen Informationsgewinn bringen und ist sicherlich positiv auszulegen, sagt aber nichts darüber aus, ob die Person nur formelles Mitglied ist oder organisatorisch bzw. anderweitig aktiv und fachlich kompetent mitarbeitet. Insofern ist die Angabe von Fachbüchern, die der Tierhalter besitzt, von Fachzeitschriften, die er regelmäßig bezieht, sinnvoll, auch eventuelle Mitgliedschaften in themenspezifischen Vereinen sollte angegeben werden, jedoch nicht als Genehmigungskriterium, sondern als Zusatzinformation für die Fachkunde bewertet werden.

Als Beweis für die fachliche Eignung eines Tierhalters für die Haltung von bestimmten gefährlichen Tieren wildlebender Arten kann am besten eine bestandene Fachkundeprüfung dienen.<sup>718</sup> Diese muss auf die jeweilige Tiergruppe – z.B. Giftschlangen, Riesenschlangen, Wirbellose, Panzerechsen, Raubkatzen, gefährliche Aquarientiere usw. – bezogen sein, da die Unterschiede an Haltung, Pflege und Sicherheitsmaßnahmen zu groß für eine allgemeine Gefahrtierprüfung sind. Die Fachkundeprüfung sollte nur im Anschluss an eine Mindestzahl von besuchten Unterrichtsstunden abgelegt werden dürfen. Für Tierhalter, die unter die Übergangsregelung fallen und nachträglich die Fachkundeprüfung ablegen müssen, sollten diese Unterrichtsstunden entfallen oder die Zahl stark reduziert sein. Die theoretischen und praktischen Inhalte von Kurs und Prüfung können im Rahmen dieser Arbeit nicht diskutiert werden und auch nicht im Text einer Gefahrtierregelung stehen. Sie sollten nach Rücksprache mit Fachleuten festgelegt werden und gesondert fixiert werden. Solche Fachleute sind vor allem Mitarbeiter an entsprechenden veterinärmedizinischen und zoologischen Instituten, praktische Fachtierärzte und Amtstierärzte, die Kenntnisse und Erfahrung mit gefährlichen Wildtieren haben, Zoologen, verantwortliche Personen in zoologischen Gärten und zusätzlich Obleute von Tierhalter- oder Interessensvereinen und -verbänden<sup>719</sup>. Weniger geeignet sind in der Regel „normale“ Tierschutzvereine oder Vertreter von zoologischen Fachbetrieben, da diese mit gefährlichen Wildtieren und deren Haltung sehr wenig direkt zu tun haben.<sup>720</sup> Im Rahmen von sol-

---

<sup>717</sup> Als solche Belege könnten z.B. bei artgeschützten Tieren behördliche Anmeldungen, Bestätigungen von behandelnden Tierärzten oder Kaufbelege dienen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die aufgeführten Tiere besessen hat. Ähnliche Nachweise wurden in Italien oder Belgien gefordert, damit Tierhaltungen unter die Übergangsregelungen fielen.

<sup>718</sup> Auch in Fachkreisen wird eine einheitliche, anerkannte und verpflichtende Fachkundeprüfung gefordert. Siehe z.B. Schmidt, in: Draco Nr. 12, S. 23.

<sup>719</sup> Es empfiehlt sich z.B. der BNA (Bundesverband für fachgerechten Natur und Artenschutz e.V.) oder die DGHT (Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V) für die Haltung von Terrarientieren. Beide Verbände arbeiten wissenschaftlich und stellen oft anerkannte Experten für Gremien. Beide Verbände führen bisher auch Kurse zur Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung für gewerbliche Tierhalter nach § 11 TSchG durch.

<sup>720</sup> Die überwiegende Zahl der Zoogeschäfte handelt nicht mit gefährlichen Wildtieren, so dass Interessen und Fachkunde auf andere Tierarten begrenzt sind. Tierschutzvereine und -organisationen sind nicht immer objektiv, was Tierhaltung und gerade die Haltung von Wildtieren angeht. Sie legen die Schwerpunkte meist einseitig auf die „Interessen des Tieres“, das gar nicht gefangen gehalten werden will. Fachliche Erfahrung mit der Haltung von gefährlichen Wildtieren haben nur sehr wenige Tierschutzvereine

chen Fachgremien sollte auch festgelegt werden, wer Kurse und Prüfungen durchführen darf. Fachkurse und auch Prüfungen können derzeit nicht sinnvoll ausschließlich den Veterinärämtern auferlegt werden, da hierfür teilweise die fachliche Kompetenz fehlt, vor allem aber organisatorisch keine entsprechende Kursdurchführung geleistet werden kann. Eine Weitergabe der Aufgabe an beauftragte Experten – wie beispielsweise auch bei der Jagd- oder der Fischereiprüfung – ist deshalb sinnvoll und nötig. Unbedingt notwendig ist es, dass die inhaltlichen Anforderungen deutschlandweit vergleichbar sind und somit Fachkundeprüfungen aus ganz Deutschland anerkannt werden.<sup>721</sup> Als Vorlage für Inhalt und Durchführung von Fachkundeprüfungen könnten teilweise die bereits bestehenden Sachkundeprüfungen für Zoofachhändler nach § 11 TSchG dienen.<sup>722</sup>

Zuletzt soll noch erwähnt werden, dass Tierhalter, auch wenn ihre Fachkunde anerkannt wird, verpflichtet werden müssen, sich regelmäßig weiterzubilden. Eine wirkliche Bestätigung der Weiterbildung durch Kontrollprüfungen würde aber meiner Meinung nach zu weit gehen.<sup>723</sup>

#### *b.      Haltungsbezogene Voraussetzungen*

In einer Regelung zur Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten sollten meiner Meinung nach haltungsbezogene Voraussetzungen so konkret wie möglich aufgeführt werden, um den Tierhaltern und den Behörden Rechtssicherheit zu gewährleisten. Zur Sicherstellung der genannten Voraussetzungen ist ein Ortstermin die zuverlässigste aber auch aufwändigste Möglichkeit und kann in der Regel erst nach Beginn der Tierhaltung und somit nach Genehmigungserteilung durchgeführt werden.<sup>724</sup> Deshalb ist es sinnvoll, wenn der Antragsteller seine Tierhaltung bzw. seine geplante Tierhaltung ausführlich im Genehmigungsantrag beschreiben muss. Eine Tierhaltungserlaubnis kann dann erteilt werden, wenn die Haltungsumstände zumindest theoretisch vorschriftsgemäß sind. Eine Überprüfung vor Ort kann und sollte als nachträgliche Kontrolle durchgeführt werden. Bei diesen haltungsbezogenen Anforderungen sollte eine mögliche Vermehrung der Tiere jedenfalls dann berücksichtigt werden, wenn eine Haltung von mehreren Tieren einer Art beabsichtigt ist. Es können aber nicht immer bereits zu Beginn einer Tierhaltung die Voraussetzungen dafür gefordert werden, beispielsweise wenn die zu genehmigenden Tiere noch lange nicht geschlechtsreif sind. Im Einzelnen sind haltungsbezogene Anforderungen hinsichtlich der tiergerechten und sicherheitsgerechten Unterbringung und Versorgung sowie hinsichtlich von Ersatzpflegern zu stellen.

---

oder deren Personal (oft idealistisch motivierte Personen), so dass das Vorhandensein von objektiven Fachkenntnissen individuell überprüft werden muss, bevor die Vertreter als Fachleute angesehen werden können.

<sup>721</sup> Siehe auch Werning, in: Reptilia Nr. 27, S. 5 ff.

<sup>722</sup> Siehe z.B.: DGHT / DVA: URL: <http://www.sachkundenachweis.de/>, (aufgerufen am 15. 02. 2009). BNA, URL: <http://www.bna-sachkunde.de/inhalt/zoo.htm>, (aufgerufen am 15. 02. 2009) URL: <http://www.sachkundenachweis.de/> oder URL: <http://www.bna-sachkunde.de/inhalt/zoo.htm>, (beide aufgerufen am 15. 02. 2009).

<sup>723</sup> Hierzu mehr unter Punkt 5. b.

<sup>724</sup> Es ist einem Tierhalter nicht zuzumuten, vor Genehmigungserteilung die komplette Tierhaltungsanlage anzuschaffen und aufzubauen, gerade wenn für ihn der Ausgang des Verfahrens ungewiss ist.

#### *aa. Tiergerechte Haltung*

Eine tiergerechte Haltung ist genau genommen kein sicherheitsrechtlicher Aspekt. Es versteht sich von selbst und ist durch das Tierschutzgesetz geregelt, dass jede Tierhaltung tiergerecht sein muss. Auf Grund der Bedeutung des Tierschutzes und um das Risiko zu vermeiden, dass ein Tierhalter das Schweigen einer Genehmigung missdeuten könnte, sollte meiner Meinung nach trotzdem die Tierschutzkonformität einer Tierhaltung ausdrücklich als Voraussetzung für die Genehmigung der Gefahrtierhaltung nach Sicherheitsaspekten gewertet werden. Konkrete Bedingungen können hier und in einer Gefahrtierhaltungsvorschrift nicht genannt werden, da die Tierarten und deren Anforderungen zu unterschiedlich sind. Es sollte aber bei der Haltung von Wirbeltieren gezielt auf die bereits bestehenden Mindestanforderungen nach Tierschutzgesetz<sup>725</sup> oder auf tiermedizinisch-zoologisch erstellte Gutachten<sup>726</sup> verwiesen werden. Da für die Haltung von Amphibien, Wirbellosen und „Aquarientieren“ keine fixierten Mindestanforderungen verfügbar sind, muss hier auf Empfehlungen der einschlägigen Literatur oder Auskunft von Fachleuten zurückgegriffen werden. Tendenziell sollten bei gefährlichen Tieren die Käfig- oder Terrarienmaße eher großzügig bemessen werden, damit Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere bestehen.<sup>727</sup>

#### *bb. Sicherheitsgerechte Haltung*

Eine wesentliche Aufgabe einer Vorschrift über die Haltung von gefährlichen Wildtieren ist es, Maßnahmen vorzuschreiben, die ein Entweichen von gefährlichen Tieren und somit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie im selben Haushalt lebender oder arbeitender Personen<sup>728</sup> und Dritter verhindern. Tiergehege müssen also ausbruchsicher gestaltet oder ausgerüstet werden. Wie die Ausführung der einzelnen Maßnahmen bei der individuellen Tierart oder Tierhaltung auszusehen hat, kann nicht genau festgelegt werden, da die Voraussetzungen sehr unterschiedlich sind und die entsprechende Vorschrift viel zu umfangreich würde. Das Gehege eines Elefantenbullens ausbruchsicher zu gestalten erfordert andere Materialien und ein anderes Vorgehen als die Abdichtung möglicher Schlupflöcher, durch die sich eine Giftschlange winden kann. Innerhalb einer Tierart sind an Jungtiergehege andere Anforderungen für die Ausbruchsicherheit zu stellen als an Gehege großer Adulttiere. Allgemeine Maßnahmen können aber sehr wohl erläutert werden.<sup>729</sup>

---

<sup>725</sup> Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat u.a. Mindestanforderungen für die Haltung von Säugetieren, von Wild in Gehegen, von Reptilien herausgegeben. Alle sind abrufbar unter BMELV, URL: [http://www.bmelv.de/nn\\_753138/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/GutachtenLeitlinien/Haltung\(...\)](http://www.bmelv.de/nn_753138/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/GutachtenLeitlinien/Haltung(...)), (aufgerufen am 20. 03. 2009).

<sup>726</sup> Jensch / Baur u.a.: Mindestanforderungen an die artgerechte Haltung von Krokodilen in privaten Terrarien und zoologischen Einrichtungen.

<sup>727</sup> Siehe auch Schmidt, in: Draco Nr. 12, S. 19 f.

<sup>728</sup> Insbesondere sei an Lebensgefährten, Kinder, Putzfrauen oder Besuch, ... gedacht.

<sup>729</sup> Dänemark schreibt beispielsweise für die Haltung von scheinbar gefährlichen Tieren und für übergangsweise genehmigte gefährliche Tiere allgemeine aber doch konkrete Sicherheitsmaßnahmen vor, die an die individuelle Situation anzupassen sind.

Das eigentliche Tiergehege muss ausbruchsicher für die bewohnenden Tiere sein und es darf ein Betreten und Hineingreifen von Dritten oder im Haushalt lebenden Personen nicht möglich sein. Ob ein Schloss zu fordern ist, hängt von der Einzelsituation ab. Manchmal können – gerade bei Terrarienbehältern – bestimmte mechanische Klemmsperren sogar besser geeignet sein als Scheibenschlösser, bei denen gelegentlich ein kleiner Schiebespielraum für die Terrarienscheibe entsteht.<sup>730</sup> Holz- oder Gitterkäfigtüren sind immer durch ein abgesperrtes Schloss zu sichern, da dies technisch unproblematisch ist – eventuell mit einem Vorhängeschloss. Wie massiv die Gehegeabsperrungen und -wände ausgeführt sein müssen, hängt von den einzelnen Tieren ab, ebenso die Frage, wie engmaschig eine Einzäunung sein muss und ob mit einem doppelten Zaun Dritte auf Distanz von der eigentlichen Einzäunung gehalten werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass manche Tierarten sehr geschickte „Bastler“ sind und ihre Käfige eventuell manipulieren können. Dem muss durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zugekommen werden.

Ferner sollen Gehege mit geeigneten Zwischentrennwänden, Schiebern<sup>731</sup> oder verschließbaren Schlupfkästen ausgerüstet sein, damit Instandhaltungsmaßnahmen im Gehege ohne Anwesenheit der gefährlichen Tiere durchgeführt werden können. Wichtig ist auch die Ausgestaltung von Gefahrtiergehegen. Sie müssen zum einen übersichtlich sein, damit der Pfleger zuverlässig erkennen kann, wo sich das Tier aufhält, zum anderen müssen sie auch gewisse Versteckmöglichkeiten bieten, damit das Tier eine Rückzugsmöglichkeit hat und nicht zum Angriff gezwungen wird.<sup>732</sup> Zur Übersichtlichkeit muss auch die Besatzstärke eines Käfigs oder Terrariums gezählt werden. Große Besatzstärken von gefährlichen Tieren in einem Gemeinschaftsgehege verbieten sich in der Regel, da nicht mehr alle Tiere „im Blick“ behalten werden können und so Gefahren provoziert werden.<sup>733</sup> Falls das Gehege wirklich übersichtlich ist, Versteckmöglichkeiten abgesperrt werden können und alle Arbeiten im Gehege stets in Abwesenheit der Tiere stattfinden, können auch größere Gruppenstärken ausreichend sicher gehalten werden.

Der Zutritt zum eigentlichen Gefahrtiergehege darf (vor allem bei flinken „ausbruchsgerechten“ Tieren)<sup>734</sup> nur über eine Schleuse<sup>735</sup> erfolgen können, zu der Dritte keinen Zugang haben und durch die Tiere nicht entweichen können. Bei Großtieren ist das in der Regel ein

---

<sup>730</sup> Persönliche Mitteilung von Dr. M. Baur, Auffangstation für Reptilien München e. V., am 26. 02. 2009.

<sup>731</sup> Schieber sind Einrichtungen in Gehegeeinfriedungen, die Gehege gegeneinander abtrennen oder miteinander verbinden. Siehe auch: Bundesverband der Unfallkassen: GUV-R 116, Punkt 2, URL: [http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/R\\_116-Arbeitschutz-Regeln%20Haltung%20von%20Wildtieren.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/R_116-Arbeitschutz-Regeln%20Haltung%20von%20Wildtieren.pdf); (aufgerufen am 15. 02. 2009).

<sup>732</sup> Siehe z.B. Schmidt, in: Draco Nr. 12, S. 20.

<sup>733</sup> Siehe z.B. Brabenetz, S. 18.

<sup>734</sup> Z.B. bei rein aquatischen Tieren wäre dies eine übertriebene Forderung, da ein Ausbruch dieser Tiere aus dem Aquarium ihren Tod bedeutet. Auch bei Riesenschlangen oder mäßig gefährlichen Tieren kann die Forderung nach einem separaten Schleusen- oder Gehegeraum im Einzelfall übertrieben sein; sie muss demnach nicht gefordert werden. Eine weitere Tür zwischen Tiergehegezugang und Wohnungstüre ist meines Erachtens aber immer unabdinglich.

<sup>735</sup> Schleusen sind den Gehegezugängen vorgelagerte Räume, die (...) ein Freikommen von Tieren verhindern sollen. Siehe: Bundesverband der Unfallkassen: GUV-R 116, Punkt 2, URL: [http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/R\\_116-Arbeitschutz-Regeln%20Haltung%20von%20Wildtieren.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/R_116-Arbeitschutz-Regeln%20Haltung%20von%20Wildtieren.pdf); (aufgerufen am 15. 02. 2009).

Vorraum zum Gehege, von dem aus auch die Bedienung von Schiebern und Zwischentüren möglich sein sollte und durch den der Zutritt in das Gehege erfolgt. Bei kleineren Tieren, deren Käfigbehälter in einem Raum untergebracht sind, ist das üblicherweise der Käfig- oder Terrarienraum selbst. Dieser Raum darf nicht als Wohnraum genutzt werden. Die Zugangstür zur Schleuse oder zum Käfigraum muss abgesperrt sein und sollte ein Fenster oder ein gutes „Spion-Guckloch“ haben, um von außen sicherstellen zu können, dass sich kein Tier frei in der Schleuse befindet. Diese Tür darf auch nicht direkt in die „Öffentlichkeit“ führen, es muss also noch mindestens eine weitere Türe – im Normalfall zumindest die Wohnungstüre – dazwischen liegen. Zugangsöffnungen zum Tiergehege dürfen nur geöffnet werden, wenn die Schleusentür wieder verschlossen ist, falls doch einmal ein gefährliches Tier entweicht. Nicht nur die Tiergehege oder Käfige und Behälter<sup>736</sup>, sondern auch der Käfig- oder Schleusenraum muss einbruchssicher sein; unbefugte, im Haushalt befindliche Personen (Kinder, Besucher, Putzfrau, Handwerker) dürfen sich keinen Zutritt zur Schleuse oder zum Käfigraum beschaffen können. Zugleich muss die Ausbruchssicherheit gewährleistet sein. Für kleine oder sehr bewegliche Tiere wie Schlangen, Spinnen oder Skorpione sind deshalb Abdichtungen von Türen und Fenstern, Ritzen, Lüftungsöffnungen und Abflussöffnungen zu fordern.<sup>737</sup> Dies kann beispielsweise mit stabilen Insektengittern oder Klebebändern geschehen. Bei Räumen, in die von außen eingebrochen werden könnte, müssen diese gegen Einbrüche gesichert, die Wände, Türen und Fenster also entsprechend massiv oder vergittert sein. Der Schleusen- oder Käfigraum sollte übersichtlich gestaltet sein, damit Tiere, die doch entweichen konnten, entdeckt und gefangen werden können.<sup>738</sup>

Sowohl der Zugang zur Schleuse als auch die Tiergehege selbst müssen mit entsprechenden Warnhinweisen versehen sein, damit ortsfremde Personen nicht unwissend in den Gefahrenbereich eindringen können. Die einzelnen Tiergehege müssen korrekt beschriftet sein, wie viele und welche Bewohner im jeweiligen Käfig oder Terrarium anzutreffen sind. Der korrekte lateinische Artname sollte zusätzlich zum deutschen Namen vermerkt sein, damit beispielsweise bei Unfällen die Therapie spezifisch gestaltet werden kann und „Tierbergehelfer“ informiert sind.<sup>739</sup> Außerdem sollte angemerkt werden, wenn Tiere lebendgebärend und eventuell trächtig sind, damit besondere Aufmerksamkeit auf Entweichungssicherheit gegenüber kleinen beweglichen Jungtieren gelegt wird.<sup>740</sup>

Zuletzt soll das Vorhandensein von funktionsgemäßen und funktionierenden Werkzeugen und Hilfsmitteln als weitere sicherheitsrelevante Voraussetzung für die Haltung von gefährlichen

---

<sup>736</sup> Vandalismus z.B. an Terrarien kann nur bedingt vorgebeugt werden, deshalb dürfen Dritte keinerlei legalen oder leichten Zugang zu den Behältern haben.

<sup>737</sup> Siehe z.B. Brabenetz, S. 13.

<sup>738</sup> Siehe auch Lammers, in: Reptilia Nr. 3, S. 27 ff.; Schmidt, in: Draco Nr. 12, S. 18 f.

<sup>739</sup> Siehe hierzu auch Punkt 4. c.

<sup>740</sup> Hierzu auch Baur, Vortrag im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung Umgang mit Gift- und Gefahrtieren LANUV Artenschutz-zentrum Metelen am 02.12.2008: „Sichere und fachgerechte Haltung und Handling von potentiell gefährlichen Reptilien“.

Tieren genannt werden. Ob Zangen, Greifer, Haken, Kescher, Trennbretter, Schaufeln oder Stöcke zum „Distanzhandling“ oder geeignete Schutzkleidung, Zwangskäfige oder sonstige Fixiervorrichtungen wie „Kriechrohre“ für Giftschlangen für direkten Tierkontakt und zur Behandlung von kranken Tieren benutzt werden können, hängt von der jeweiligen Tierart ab. Für Pflegemaßnahmen des Geheges müssen die Tiere wegsperrenbar sein, ohne dass der Pfleger dafür in direkten Kontakt mit ihnen treten muss. Wie bereits erwähnt dienen dazu Käfigeinrichtungen wie Trennwände, Schieber oder verschließbare Schlupfkästen. Auch wenn alle Routinetätigkeiten ohne Tieranwesenheit durchgeführt werden, müssen Werkzeuge oder Schutzgegenstände für Pflegemaßnahmen am Tier vorhanden sein und der Umgang damit geübt werden. Irgendwann muss jedes in Menschenhand gehaltene Tier direkt oder indirekt angefasst werden. Geeignete Hilfsmittel schützen nicht nur den Tierpfleger vor Verletzungen, sondern helfen auch, Ausbrüche der Tiere zu verhindern und sind deswegen unbedingt für eine sichere Tierhaltung zu fordern.<sup>741</sup>

Wie bereits erwähnt, können individuelle Sicherheitsmaßnahmen nicht generell für die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten genannt werden. Hierfür wäre eine Einzelaufstellung nach Tierarten, -größe und -alter notwendig. Auch wenn dies sehr aufwändig ist, wäre eine Darstellung in Form von Merkblättern ähnlich den Mindestanforderungen nach Tierschutzgesetz für Tierarten oder Tiergruppen sinnvoll, wobei vermerkt werden muss, dass Anpassungen an individuelle körperliche Eigenschaften zu berücksichtigen sind. Aus solchen Merkblättern wäre auch ersichtlich, bei welchen Tieren geringere Sicherheitsmaßnahmen ausreichen oder eine normale Wohnungshaltung – also in Käfigen oder Behältern in genutzten Wohnräumen – zulässig ist. (Dies gilt beispielsweise für giftige Aquarientiere, Leguane oder Großpapageien.) Auch hier sollte der Rat von Fachleuten eingeholt werden, eventuell zusätzlich zu den „Tierexperten“ auch von Sicherheitsexperten der Polizei oder Feuerwehr. Als Leitfaden könnten die „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Haltung von Wildtieren“ des Bundesverbandes der Unfallkassen dienen.<sup>742</sup>

#### *cc. Ersatzpfleger*

Pflegemaßnahmen im Gehege und erst recht direkt an den Tieren sollten – schon zum Selbstschutz des Tierhalters – ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn eine zweite Person zumindest in Rufweite ist.<sup>743</sup> Optimaler Weise ist diese Person ebenfalls fachkundig und kann in Notfällen dem Tierhalter helfen. Meist wird es in der Praxis jedoch (bestenfalls) auf eine unkundige weitere Person hinauslaufen, die bei Unfällen zumindest den Rettungsdienst alarmieren und in die Wohnung einlassen kann. Für bestimmte Behandlungen einiger Tiere ist die

---

<sup>741</sup> Siehe auch Brabenetz, S. 17; Lammers, in: Reptilia Nr. 3, S. 27 ff.; Schmidt, in: Draco Nr. 12, S. 19, S. 24.

<sup>742</sup> Bundesverband der Unfallkassen, URL: [http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/R\\_116-Arbeitschutz-Regeln%20Haltung%20von%20Wildtieren.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/R_116-Arbeitschutz-Regeln%20Haltung%20von%20Wildtieren.pdf), URL: [http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/inform/l\\_8635.pdf](http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/inform/l_8635.pdf), (beide aufgerufen am 15. 02. 2009).

<sup>743</sup> Siehe z.B. Lammers, in: Reptilia Nr. 3, S. 28; Schmidt, in: Draco Nr. 12, S. 20.

Unterstützung von mindestens einer weiteren Person nötig.<sup>744</sup> Hierbei trägt der Tierhalter die Verantwortung auch für die Helfer und muss deshalb unbedingt dafür sorgen, dass die Helfer geeignet sind. Ein ebenfalls geprüfter fachkundiger Helfer wäre natürlich die Idealvorstellung, jedoch muss wohl aus Praktikabilitätsgründen auch ein ausreichend angelernter „Lehrling“ als Helfer unter Aufsicht akzeptiert werden.<sup>745</sup>

Auch wenn ein privater Tierhalter in der Regel seine Tiere allein versorgt, kann es nötig werden, dass ein anderer die gefährlichen Tiere wildlebender Arten ersatzweise selbständig versorgt, beispielsweise wenn der eigentliche Tierhalter verreist oder erkrankt ist. In Belgien muss deshalb bei Beantragung einer Haltungsgenehmigung für gefährliche Tiere angegeben werden, welche zwei Personen ersatzweise die Verantwortung für die Tierhaltung übernehmen werden. Ich finde diese Forderung sehr sinnvoll und durchaus berechtigt. Dem Genehmigungsantrag sollte also die schriftliche Bestätigung von zwei „Ersatz-Pflegern“ beigelegt werden müssen, dass sie den Tierhalter unterstützen und, falls der eigentliche Tierhalter verhindert ist, die Verantwortung für die Tierhaltung übernehmen werden. Die beiden nominierten Ersatzverantwortlichen müssen ebenfalls die persönliche und fachliche Eignung als Gefahrtierhalter oder -pfleger für die entsprechenden gefährlichen Tiere haben und dies nachweisen – wie bereits unter Ziffer a erläutert.<sup>746</sup> Anstelle einer Privatperson kann natürlich auch ein gewerblicher Tierhalter oder eine geeignete Institution – beispielsweise eine Tierpension oder eine Auffangstation – bestätigen, im Bedarfsfall die „Aushilfspflege“ für die gefährlichen Tiere zu übernehmen.

### c. *Schadensbegrenzung*

Auch wenn eine Regelung zur Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten erlassen wird, um Gefährdungssituationen durch diese Tiere zu vermeiden, können nie alle Unglücksfälle verhindert werden. Deshalb sollten in einer Vorschrift auch Maßnahmen vorgesehen werden, um Schäden und Verletzungen im Falle eines Unfalles zumindest zu begrenzen.

#### aa. *Werkzeuge*

Werkzeuge und Hilfsmittel, die zum Handling von gefährlichen Wildtieren benutzt werden können, sind häufig auch im Falle eines Entweichens sinnvoll und notwendig, um das Tier wieder einzufangen und somit den Schaden zu begrenzen oder zu vermeiden. Haken, Stöcke aber auch Schaufeln oder Bretter können zur Abwehr entwichener Tiere dienen, Zangen, Greifer oder Schlingen dienen zum Fixieren, Netze und Kescher zum Einfangen. Schutzkleidung kann hilfreich, andererseits auch zu stark hindernd und somit unzweckmäßig sein. Um im Falle

---

<sup>744</sup> Für die Fixierung von großen Riesenschlangen gilt z.B. die Faustregel: „1 Mann je Meter“.

<sup>745</sup> Eine sinnvolle Möglichkeit zum Sammeln von praktischen Erfahrungen ist es, bei erfahrenen, fachkundigen und verantwortungsbewussten Tierhaltern zu helfen und unter Aufsicht zu lernen.

<sup>746</sup> Siehe z.B. Schmidt, in: Draco Nr. 12, S. 20.

eines – immer unvorhergesehenen – Entweichens Schäden zu verhindern oder zu minimieren, müssen geeignete Werkzeuge und Hilfsmittel einsatz- und griffbereit im Schleusenbereich deponiert sein. Es sollten auch Behälter wie verschließbare Eimer, Kisten oder Säcke vorhanden sein, falls sie sinnvoll zum Festsetzen und Wegsperrern der Tiere verwendet werden können. Es ist wenig nützlich, wenn Werkzeuge zwar vorhanden sind, aber im Notfall erst aufwändig zusammengebaut werden müssen oder im hintersten Bereich eines Schrankes aufbewahrt sind oder gar außerhalb des Schleusenbereichs gesucht werden müssen, weil man sie „normalerweise nie“ braucht.<sup>747</sup>

#### *bb. Serumvorhaltung*

Für viele Schlangengifte, etliche Skorpion- und Spinnengifte sowie für einige giftige Meerestiere gibt es Antiseren, die bei schweren Vergiftungen das Leben des Unfallopfers retten können. Allerdings sind nicht alle weltweit verfügbaren Antiseren in Deutschland vorrätig, da diese Seren sehr teuer sind, nur eine begrenzte Haltbarkeit haben und Gifftierunfälle nicht zum üblichen Krankheitsgeschehen gehören. Außerdem sind sie nach deutschem Arzneimittelrecht häufig nicht zugelassen. Die Antiserentherapie darf nur nach strenger Indikationsstellung eingeleitet werden, da immer eine Serumkrankheit – also eine allergische Reaktion auf das tierische Fremdeiweiß, das auch in hinreichend gereinigten Präparaten vorhanden ist – befürchtet werden muss. Solch eine Immunreaktion kann lebensbedrohlich sein.<sup>748</sup> Trotz dieses Komplikationsrisikos retten Antiseren, gerade in Ländern, in denen Giftschlangenbisse häufig vorkommen, viele Menschenleben. Die derzeitigen Gefahrtierverordnungen von Berlin, Bremen und Niedersachsen schreiben für eine Erlaubniserteilung zur Gifftierhaltung vor, dass Antiseren bereitgehalten werden müssen.<sup>749</sup> Diese Forderung ist meiner Meinung nach in aller Regel überzogen oder besser gesagt unrealistisch, da sie für die meisten privaten Gifftierhalter so nicht durchführbar ist. Wie bereits gesagt sind Antiseren zum Teil sehr teuer – mehrere hundert Euro je Ampulle<sup>750</sup> – und können nur zeitlich begrenzt verwendet werden. Häufig wird trotz vorhandener Vergiftungssymptome kein Serum verwendet werden müssen, der Tierhalter hätte es vergeblich angeschafft. Falls aber Serum benötigt wird, sind größere Mengen erforderlich (bei Giftschlangenbissen oft zehn bis zwanzig Ampullen); so viele kann kaum ein Tierhalter als immer wieder zu erneuernde Vorratshaltung finanzieren. Abgesehen davon ist auch die Lagerung nicht unkompliziert, die meisten Seren müssen konsequent gekühlt werden, die Kühlkette darf nie unterbrochen werden.<sup>751</sup> Das ist in privaten Haushalten nicht immer sicher zu gewährleisten. Weiterhin besteht die Gefahr, dass ein Arzt, der mit Gifftierunfällen unerfahren ist, selb-

---

<sup>747</sup> Siehe auch Brabenetz, S. 17; Bundesverband der Unfallkassen: GUV-R 116, Punkt 3.6.2, URL: [http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/R\\_116-Arbeitschutz-Regeln%20Haltung%20von%20Wildtieren.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/R_116-Arbeitschutz-Regeln%20Haltung%20von%20Wildtieren.pdf); , (aufgerufen am 15. 02. 2009); Lammers, in: Reptilia Nr. 3, S. 27 ff.; Schmidt, in: Draco Nr. 12, S. 19, S. 24.

<sup>748</sup> Junghanss, S. 586 ff.; Mebs, Gifftiere, S. 28 ff.; Psyhyrembel, S. 1413, Serumkrankheit.

<sup>749</sup> § 1 Abs. 2 S. 5 Berl GefTVO; § 1 Abs. 2 S. 4 Brem PolVO; § 1 Abs. 2 S. 2 Nds GefTVO.

<sup>750</sup>: Die Serumpreise liegen zwischen ca. 180 € und 2000 € je Ampulle (je nach Gifftier bzw. Serum), persönliche Mitteilung vom Giftnotruf München am 15. 02. 2009.

<sup>751</sup> Persönliche Mitteilung vom Giftnotruf München zur Serumlagerung, am 15. 02. 2009.

ständig sofort die spezifische Serumtherapie beginnt, wenn der Patient als vermeintlicher Fachmann das Antiserum mitbringt. Wenn eine Antiserumgabe nicht medizinisch notwendig ist, muss sie aufgrund des Risikos von unerwünschten Nebenwirkungen sogar als kontraindiziert angesehen werden<sup>752</sup>.

Sinnvoller ist es meiner Meinung nach, wenn durch finanzielle Beteiligung der Gifftierhalter zentrale Serumlagerungen durch Kliniken oder Giftnotrufe unterstützt werden.<sup>753</sup> Natürlich hat dies den Nachteil, dass das Serum eventuell räumlich weiter entfernt ist als bei einer privaten Vorhaltung, aber geeignete Seren sind wirklich in brauchbarem Zustand und in nötigen Mengen vorhaltbar, was bei individueller Bereitstellung durch den Tierhalter reell gesehen – schon aus finanzieller Sicht – höchst unwahrscheinlich ist. Durch eine verpflichtende Mitgliedschaft bei einem Serumverein wäre deutlich mehr Geld als bisher für Antiserenlagerung vorhanden und eine flächendeckende Serenverteilung – zumindest bei Einplanung von Hubschraubereinsätzen im Bedarfsfall – könnte in Deutschland sehr zuverlässig gewährleistet werden. Ein sehr abgelegenen wohnender Gifftierhalter wird zugegeben schlechter mit Seren versorgt sein als ein beispielsweise zentral in München wohnender Gifftierhalter – zumindest was die räumliche und damit zeitliche Nähe zum nächsten Serumdepot angeht, aber leider hat er durch seinen abgelegenen Wohnort in der Regel auch einen längeren Weg bis zur nächsten Klinik. Das erhöhte Risiko ist insofern bedauerlich, aber nicht „antiserumspezifisch“. Im Einzelfall erscheint es als akzeptabel, auf eine Mitgliedschaft bei einem Serumverein zu verzichten, wenn der Halter eine eigenständige Serumvorhaltung durch Quittungen belegt.

Als kurzer Ausblick soll noch gesagt werden, dass ich es gerecht fände, wenn die Beiträge für die Serumlagerung preislich an die Zahl und Art der Gifttiere angepasst wären. Giftschlangen sind, zumindest nach Auswertung von Unfallzahlen, die gefährlichsten Terrarientiere,<sup>754</sup> das sollte auch berücksichtigt werden. Der Halter einer Giftschlange trägt – zumindest statistisch gesehen – ein geringeres Risiko als der Halter dutzender Gifttiere. Ein exakt tierzahlbezogener Beitragspreis ist nicht sinnvoll und nicht durchführbar, da gerade bei Züchtern die Tierzahlen schwanken und der Gifftierhalter trotz statistisch höherem Risiko immer nur von einem Tier verletzt wird. Eine großzügige Staffelung ist dagegen denkbar und meiner Meinung nach sinnvoll.<sup>755</sup> In jedem Fall sollten die Preise von verschiedenen Serendepots einheitlich sein und die Serendepots untereinander vernetzt arbeiten.

---

<sup>752</sup> Siehe hierzu auch Brabenetz, S. 12, S. 14 f.; Daunderer, S. 205 ff.; Junghanss, S. 562 ff.; Korthals Altes, in: Reptilia Nr. 3, S. 32; Mebs, Gifftiere, S.30.

<sup>753</sup> Die Beteiligung an einem Serumdepot wird auch in der Fachpresse als sinnvoll angesehen. Siehe z.B. Schmidt, in: Draco Nr. 12, S. 16, S. 23 f.

<sup>754</sup> Schaper u.a., in: Clinical Toxicology 47, S. 39 ff.

<sup>755</sup> Eine großzügige, geeignete Staffelung wäre meiner Meinung nach z.B.: bis 10 Tiere; bis 40 Tiere; über 40 Tiere.

### cc. Notfallmaßnahmen

Ein schriftlich fixierter Notfallplan kann helfen, falls der Tierhalter – oder sogar Dritte – durch ein gefährliches Tier verletzt wurden. Er sollte gut sichtbar am Eingang von Schleuse, Käfigraum oder Gehegeeingang angebracht sein. Gerade in Ausnahmesituationen, wie sie bei einem Unfall entstehen, sind übersichtliche aber ausreichend informative Schemata sinnvoll, um dem Verletzten schnelle Erste Hilfe zukommen zu lassen. Ein Notfallplan muss Name und Adresse des Tierhalters sowie der beiden Ersatzverantwortlichen aufführen und Notfallruffnummern von Polizei und Feuerwehr beinhalten. Bei der Haltung von Gifttieren ist es sinnvoll, wenn ein erreichbarer Arzt vermerkt wird, mit dem der Tierhalter vorsorglich ein Unfallvorgehen abgesprochen hat. Außerdem sollte die Telefonnummer der Serumverwaltungsstelle – oder im Ausnahmefall, wenn der Tierhalter selbst die Seren lagert, der Aufbewahrungsort – angegeben sein.<sup>756</sup> Schließlich müssen klare Hinweise auf das Vorgehen bei einem Unfall und konkrete Erste-Hilfe-Maßnahmen beschrieben sein.

Neben dem vor Ort auszuhängenden Notfallplan sollte ein grober Behandlungsplan, der vor allem erste Therapiemaßnahmen enthält, mit einem Arzt im Vorfeld besprochen und aufgeschrieben werden. Hierbei kann auch vermerkt werden, was nicht geschehen sollte – beispielsweise frühzeitige chirurgische Maßnahmen oder Abbinden entsprechender Körperteile. Dies soll einem Notarzt Hilfestellung für den Therapiebeginn geben und dem zuständigen Arzt als Erinnerungshilfe an die Vorbesprechung dienen. Konkrete Behandlungsmaßnahmen für den Arzt – mit angegebenen Laborparametern oder Ähnlichem – halte ich für wenig sinnvoll, zumindest dann nicht, wenn sie vom Tierhalter aufgelistet werden. Im Notfall wird sich ein Arzt nicht auf die Ausführungen eines Laien verlassen wollen, sondern eher Behandlungsinformationen über die Giftnotrufe oder die Serumvereine abfragen. Eventuell könnte zwar die Bereithaltung eines wirklich medizinischen Behandlungsplans, der aus der Fachliteratur entnommen wurde, weiterhelfen. Der normale Gefahrtierhalter kann aber keine medizinischen Literaturrecherchen leisten. Wenn solche Behandlungspläne online abrufbar sind, wird das im Bedarfsfall der Arzt selbst versuchen, besser aber sich beim Giftnotruf informieren. Daher wird erneut die Notwendigkeit unterstrichen, im Notfallplan ausdrücklich und hervorgehoben auf die Nummer des Giftnotrufs zu verweisen. Das ersetzt meiner Meinung nach konkretere Behandlungsratschläge.

Als weitere Maßnahmen sollten nach einem Gifttierunfall unbedingt die Gifttierart und die Uhrzeit des Unfalls vermerkt werden, um die Behandlung zu erleichtern. Organisatorisch sollte sichergestellt werden, dass die im Notfallplan angegebenen Informationen (z.B. Telefonnummer des Serumdepots, Behandlungshinweise) an den behandelnden Arztes übermittelt werden. Dies kann beispielsweise durch – für die einzelnen Tierarten entsprechend vorbereitete,

---

<sup>756</sup> Siehe z.B. Lammers, in: Reptilia Nr. 3, S. 28; Schmidt, in: Draco Nr. 12, S. 21, S. 24.

nur noch mit wenigen Angaben zu ergänzende – „Mitnahmekärtchen“ geschehen, damit Zeitverlust und Hektik nicht zu Versäumnissen führen.<sup>757</sup>

#### *dd. Tierliste*

Eine stets aktuelle Liste mit allen gehaltenen Tieren muss gut sichtbar am Eingang zum Gehege oder an der Schleusentür hängen. Für Rettungspersonal, Feuerwehr und Personen, die beim Einfangen entwichener Tiere fachkundig helfen sollen, ist dies sehr wichtig. Nur so kann schnell festgestellt werden, welche und wie viele Tiere gehalten werden. Nach kurzer Kontrolle der Gehege kann dann überblickt werden, mit welchen und wie vielen entwichenen gefährlichen Tieren gerechnet werden muss bzw. wie viele Tiere eingefangen werden müssen.<sup>758</sup>

#### *ee. Versicherung*

Zivilrechtlich sind private Tierhalter zur Haftung für Schäden, die durch das gehaltene Tier verursacht wurden, verpflichtet. Die Haftpflicht besteht unabhängig vom Verschulden des Tierhalters.<sup>759</sup> Versicherungen dienen dazu, bei Unfällen den finanziellen Schaden für die Beteiligten zu begrenzen. Eine Haftpflichtversicherung versichert den Versicherungsnehmer gegen Schadensersatzansprüche von Dritten und leistet im Bedarfsfall den Schadensersatz bis zu einer vereinbarten Deckungssumme.<sup>760</sup> Eine Unfallversicherung gewährt dem Versicherten selbst einen finanziellen Ausgleich für Schäden, die er bei Unfällen im privaten Bereich erlitten hat.<sup>761</sup> Privatpersonen sind nicht verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung oder eine Unfallversicherung abzuschließen, so dass diese Entscheidung individuell getroffen werden muss. Private Unfallversicherungen decken auch Unfallschäden durch gefährliche Tiere wildlebender Arten ab, wenn diese sich im Privatbesitz des Versicherungsnehmers befinden, und entsprechende Unfälle nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.<sup>762</sup> Privathaftpflichtversicherungen decken in aller Regel tierverursachte Schäden nur ab, wenn diese durch privat gehaltene, kleine, zahme Haustiere entstehen. Gefährliche Tiere wildlebender Arten zählen aber nicht zu den kleinen zahmen Haustieren und sind in aller Regel nicht – oft sogar ausdrücklich nicht – in einer Privathaftpflichtversicherung integriert.<sup>763</sup> Haftpflichtschäden, die aus der privaten Gefahrtierhaltung entstehen können, müssen also separat versichert werden (unbedingt einschließlich Schäden an Familienmitgliedern), wobei nur einige Versicherungsgesellschaften eine Tier-

---

<sup>757</sup> Siehe z.B. Brabenetz, S. 14; Korthals Altes, in: Reptilia Nr. 3, S. 6 f.

<sup>758</sup> Siehe auch Brabenetz, S. 14; Schmidt, in: Draco Nr. 12, S. 21.

<sup>759</sup> § 833 BGB.

<sup>760</sup> DEVK-Versicherungen, URL: <http://www.devk.de/media/download/pdf/bedingungen/devk-41044.pdf>, (aufgerufen am 15. 02. 2009).

<sup>761</sup> DEVK-Versicherungen, URL: <http://www.devk.de/media/download/pdf/bedingungen/devk-41017.pdf>, (aufgerufen am 15. 02. 2009).

<sup>762</sup> Dies wird regelmäßig nicht vereinbart. Persönliche Mitteilung von Sandra Kolb, Nürnberger Versicherung, Nürnberg, am 15. 02. 2009.

<sup>763</sup> Vgl. z.B. HUK 24 – Die Online-Versicherung, URL: [http://www.huk24.de/-snm-0177507461-1232522097-006a400020-0000002145-1234795059-enm-pdf/hus/HUSB207\\_0108.pdf](http://www.huk24.de/-snm-0177507461-1232522097-006a400020-0000002145-1234795059-enm-pdf/hus/HUSB207_0108.pdf), (aufgerufen am 15. 02. 2009).

halterhaftpflichtversicherung für gefährliche Wildtiere anbieten.<sup>764</sup> Grob fahrlässiges Verschulden wird von den Versicherungsunternehmen bei der Haftpflichtversicherung grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist deshalb nicht sicher, ob Schäden, die durch ein Entweichen der Tiere verursacht worden sind, übernommen oder einem grob fahrlässigen Verschulden des Versicherungsnehmers zugerechnet werden.<sup>765</sup> Letztlich wird dies vom Einzelfall abhängen; gerade deshalb ist es sinnvoll, diesen Fall in der Versicherungspolice direkt anzusprechen.

Meiner Meinung nach ist es berechtigt, die Erlaubnis zur Haltung von gefährlichen Wildtieren vom Vorliegen einer privaten Unfall- und Tierhalterhaftpflichtversicherung abhängig zu machen. Eine Versicherungspflicht dient in erster Linie als finanzieller Schutz für den Tierhalter selbst.<sup>766</sup> Im Falle eines Schadenseintritts werden die finanziellen Mittel des Tierhalters vermutlich sehr schnell überschritten sein, falls Forderungen von Dritten oder der eigenen Krankenkasse geltend gemacht werden. Der Tierhalter persönlich wird also nicht immer bezahlen können, so dass solche Forderungen ohne Versicherungsschutz unabgegolten bleiben.

#### *d. Öffentliche Sicherheit und Ordnung*

In den derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen von Bayern, Berlin, Bremen und Niedersachsen ist die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als Voraussetzungen für eine rechtmäßige Gefahrtierhaltung gefordert. Wenn diese sehr generelle Anforderung etwas konkreter formuliert ist, wird vor allem die Anschaulichkeit erhöht. Inhaltlich stehen alle Formulierungen wie „Gefahren für Leben, Gesundheit, Besitz und Eigentum“<sup>767</sup>, „im Einzelfall keine Gefahr für Dritte“<sup>768</sup>, „insbesondere im Haushalt lebende andere Personen“<sup>769</sup> für generelle Gefährdungen anderer Personen oder eben die Verhinderung dieser Gefährdung. Die Forderung nach Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – wie auch immer das im Einzelfall formuliert wird – bedeutet, dass durch die Haltung der gefährlichen Tiere keine Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum von Dritten (und somit auch von Rettern) entstehen dürfen, dass nicht gegen geltende Gesetze und Verordnungen verstoßen wird und die ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit eingehalten werden.<sup>770</sup> Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist der Hauptzweck einer Regelung der Haltung von gefährlichen Tieren und soll durch die Festlegung der einzelnen Voraussetzungen erfolgreich umgesetzt werden.

---

<sup>764</sup> Z.B. wird ein „Versicherungsprogramm für den Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. der Württembergischen Versicherung“ angeboten. Informationen erhältlich über den BNA, URL: <http://www.bna-ev.de>, (aufgerufen am 06. 03. 2009).

<sup>765</sup> Persönliche Mitteilung von Sandra Kolb, Nürnberger Versicherung, Nürnberg, am 15. 02. 2009.

<sup>766</sup> Siehe hierzu Schmidt, in: Draco Nr. 12, S. 16 f..

<sup>767</sup> Art. 37 Abs.2 S. 1 BayLStVG.

<sup>768</sup> § 1 Abs. 2 S. 1 NdsGefTVO.

<sup>769</sup> § 1 Abs. 2 S. 1 BremPolVO.

<sup>770</sup> Knemeyer, Rz. 100.

Einen Passus über die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als weitere Voraussetzung in die Vorschrift aufzunehmen ist eigentlich überflüssig, wenn man sicher ist, dass die bereits geforderten Voraussetzungen und Bedingungen dies beinhalten. Da aber immer befürchtet werden muss, dass in einem Einzelfall die Vorschrift eine Lücke hat, ist es sinnvoll, diese Absicherung in die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Gefahrtierhaltung aufzunehmen. Ist nämlich trotz nachweislicher Einhaltung aller Voraussetzungen ein Unfall mit Beteiligung Dritter vorgefallen, so wird der Gesetzgeber oder die Behörde sich auch darauf berufen können, dass offensichtlich die Voraussetzung „keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ nicht erfüllt wurde. Es geht darum, den Vorwurf auszuschließen, ein mangelhaftes Gesetz über die Haltung gefährlicher Tiere oder eine voreilige Genehmigungserteilung hätten die Möglichkeit eines solchen Vorfalles nicht hinreichend berücksichtigt, vielmehr ist klarzustellen, dass eine feststehende Voraussetzung nicht eingehalten wurde.

e. *Ermessen*

Hinsichtlich des Ermessens wurde bereits unter Ziffer 1.a dargestellt, dass eine Genehmigung bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen zwingend erteilt werden sollte. Es sollte somit kein Ermessen der Behörde vorgesehen werden. Zwar könnte bei wenig genau formulierten Genehmigungsvoraussetzungen ein streng zu handhabendes, so genanntes „gebundenes Ermessen“ in Erwägung gezogen werden, es ist jedoch meines Erachtens sinnvoller, die Haltungsvoraussetzungen genau und sorgfältig genug zu normieren. Lediglich die Auferlegung von Nebenbestimmungen sollte in das Ermessen der Behörde gestellt werden, um so dem Einzelfall gerecht werden zu können.<sup>771</sup>

f. *Genehmigungsunabhängige Voraussetzungen für die Haltung von gefährlichen Wildtieren*

Neben diesen Anforderungen müssen selbstverständlich noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Haltung der Rechtsordnung insgesamt nicht entgegensteht. So sind beispielsweise die Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Baurechts einzuhalten: Sollen gefährliche Tiere wildlebender Arten in Freigehegen oder separaten Ställen gehalten werden, können diese baurechtlich genehmigungspflichtig sein. Zusätzlich kann außer einer Baugenehmigung auch eine Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde für die Errichtung eines Freigeheges für diese Tiere nötig sein.<sup>772</sup>

Weiterhin muss für eine rechtmäßige Gefahrtierhaltung in Wohnungen oder anderen Gebäuden die Nutzung der Immobilie zur Haltung der entsprechenden Tiere erlaubt sein. Konkret bedeutet dies, dass bei Mietobjekten die Einwilligung des Eigentümers der Immobilie zur Hal-

---

<sup>771</sup> Hierzu mehr unter Punkt II. 6. (Nebenbestimmungen).

<sup>772</sup> Z.B. § 20a BayNatSchG; § 48 NatSchG-BW; § 31 HmbNatSchG; § 33 ThürNatG.

tung von gefährlichen Wildtieren nötig ist. Ebenso kann die Gefahrtierhaltung in Eigentumswohnungen durch die Eigentümerversammlung demokratisch abgelehnt werden. Eventuell können sogar Nutzungseinschränkungen von Eigenheimen für sehr intensiv betriebenen Gefahrtierhaltungen und -zuchten zulässig sein, wenn das Haus in einem „reinen Wohngebiet“ der Baunutzungsverordnung liegt.<sup>773</sup> Es ist allerdings zu hoffen, dass Allgemeinheit und Gerichte das akzeptable „Hobbymaß“ eher großzügig beurteilen, wenn die private Gefahrtierhaltung von behördlicher Seite sicherheitsrechtlich genehmigt wurde.

Meines Erachtens sollten diese Anforderungen jedoch nicht Voraussetzung für eine sicherheitsrechtliche Genehmigung sein. Fragen einer rechtmäßigen Errichtung und Nutzung von Immobilien und Freiflächen für die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten sind unabhängig von einer behördlichen Genehmigung der Gefahrtierhaltung aus sicherheitsrechtlicher Sicht zu lösen. Sie sollten deshalb nicht in die Regelung aufgenommen werden. Es ist aber sinnvoll, den Antragsteller für eine Gefahrtierhaltungsgenehmigung beispielsweise in einem Merkblatt auf diese Problematik hinzuweisen.

Die Einhaltung von Tier- und Artenschutzvorschriften dagegen sollte – wie bereits erläutert – auch in eine sicherheitsrechtliche Vorschrift über die Haltung von gefährlichen Wildtieren aufgenommen sein, da es viele Überschneidungspunkte – beispielsweise bei der Haltung der Tiere als solche, der Tierpflege oder der Käfigausgestaltung – gibt.

## 5. Folgepflichten

### a. Fortbestehen der Genehmigungsvoraussetzungen

Auch wenn es juristisch nicht wirklich zu den Folgepflichten zählt, möchte ich erwähnen, dass selbstverständlich alle Genehmigungsvoraussetzungen fortbestehen müssen. In Bezug auf die Anforderungen an eine tier- und sicherheitsgerechte Haltung wird dies häufig sogar eine Anpassung der Haltungsbedingungen – vor allem an das Wachstum der Tiere – bedeuten. Die Gehege von älteren und damit meist größeren Tieren müssen häufig nicht nur größer als bei jüngeren Tieren sein<sup>774</sup>, sondern oft auch stabiler. Es kann also von Beginn der Genehmigung an klar sein, dass insbesondere ein Terrarium nicht lebenslang für das Tier geeignet sein wird – es sei denn, das Tier verstirbt frühzeitig. Insofern sollte es als Folgepflicht normiert sein, dass Gefahrtiergehege in allen Voraussetzungen an die Tiere angepasst werden müssen, und auch notwendige Werkzeuge zweckmäßig und geeignet für die Tiere bleiben, gegebenenfalls durch größere und stabilere Werkzeuge ersetzt werden müssen.

---

<sup>773</sup> Die Haltung von Tieren kann gerade in Wohngebieten gerichtlich auf eine „Hobbyausübung im Maß einer üblichen Wohnnutzung“ eingeschränkt werden. Siehe Rössel, in: Rauh, S. 44 ff.

<sup>774</sup> Vor allem bei „bewegungsfaulen“ Tieren – wie vielen Terrarientieren – korrelieren die Maße des Käfigs mit der Körpergröße der Tiere; siehe z.B. BMELV, URL: [http://www.bmelv.de/nn\\_753138/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/GutachtenLeitlinien/HaltungReptilien.html](http://www.bmelv.de/nn_753138/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/GutachtenLeitlinien/HaltungReptilien.html), (aufgerufen am 20. 03. 2008).

Ebenfalls ist es sinnvoll zu vermerken, dass die Mitgliedschaft in einem Serumverein aufrechterhalten werden muss oder die Antiseren – falls sie nachweislich selbst bevorratet werden – bei Ablauf der Haltbarkeit zu erneuern sind. Notfallpläne und Tierbestandsauflistungen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden, damit sie ihren Zweck erfüllen können.

#### *b. Weiterbildung*

Ein verantwortungsvoller und interessierter Tierhalter wird in der Regel auch ohne ausdrückliche Normierung um einen Zuwachs seiner Fachkompetenz bemüht sein. Eine solche Weiterbildung kann in der Praxis auf unterschiedliche Weise erfolgen: Zum einen kann durch eigenständiges Literaturstudium in Fachbüchern, Fachzeitschriften und Veröffentlichungen im Internet, aber auch mittels Internetforen das theoretische Wissen erweitert werden. Die aktive Beteiligung in Tierhaltervereinen wie auch die Teilnahme an speziellen Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen kann theoretische und praktische Fähigkeiten vermitteln. Die Zusammenarbeit mit anderen Tierhaltern oder einem erfahrenen Mentor kann – obwohl sie oft am wenigsten „offiziell“ organisiert wird – sehr viel praktische Weiterbildung bewirken.

Eine schriftliche, amtlich anzuerkennende Bestätigung der Weiterbildung kann nur bei Veranstaltungen erworben werden, obwohl andere Weiterbildungsmöglichkeiten vielfach nicht weniger effizient sind. Ich halte deshalb eine Beweispflicht für erfolgte Weiterbildung oder gar Kontrollprüfungen für zu weit gehend. Die Pflicht zur Weiterbildung für den Tierhalter sollte aber ausdrücklich in der Regelung erwähnt werden.<sup>775</sup>

#### *c. Kontrollen*

Direkte Kontrollen von genehmigten Gefahrtierhaltungen vor Ort sind die zuverlässigste Methode, um sicherzustellen, dass die Haltung den Voraussetzungen entspricht. Meiner Meinung nach sind solche Kontrollen unbedingt nötig. Häufig muss die Genehmigungserteilung dem Beginn der Tierhaltung vorausgehen; mit dem Beginn der Tierhaltung werden die Haltungsvoraussetzungen geschaffen, so dass ihr Vorhandensein erst jetzt überprüfbar wird. Wie bereits unter 4. b dargestellt, ist es nicht zumutbar, dass der zukünftige Tierhalter die gesamte Gehegeanlage und alle Gerätschaften, die zu seiner Gefahrtierhaltung nötig sind, bereits vor Erhalt einer Genehmigung anschaffen und aufbauen muss. Es ist daher unter Folgepflichten in einer Regelung festzuhalten, dass der Tierhalter Kontrollen gestatten muss. In zeitlicher Nähe zum Beginn der Gefahrtierhaltung sollte eine Kontrolle der Voraussetzungen vor Ort stattfinden. Hierbei kann der Tierhalter auf eventuell notwendige Nachbesserungen (auch unter Fristsetzung) für die zugesagte Erfüllung der Voraussetzungen hingewiesen werden. Die Nachbesserung sollte natürlich ebenfalls überprüft werden.

---

<sup>775</sup> Siehe auch Schmidt, in: Draco Nr. 12, S. 24.

Auch nach einer positiv bzw. befriedigend verlaufenen Kontrolle der Genehmigungsvoraussetzungen sollte eine Gefahrtierhaltung unbedingt routinemäßig kontrolliert werden dürfen. Dies sollte in der Realität auch geschehen. Eine Festlegung auf enge Kontrollintervalle halte ich nicht für nötig, vor allem wenn erste Kontrollen zufrieden stellend verlaufen sind. Es könnte beispielsweise so gehandhabt werden, dass die erste Nachkontrolle nach einem Jahr, die zweite nach zwei Jahren durchgeführt wird und danach in der Regel nur alle drei bis vier Jahre eine Kontrolle stattfindet – immer vorausgesetzt, es gibt keine wesentlichen Beanstandungen oder Probleme.

Die „ehrlichsten“ Ergebnisse liefern unangemeldete Kontrollen. Allerdings stellen sie auch den größten Aufwand für den Kontrolleur dar, da bei unangekündigten Kontrollen von Privathaltern der Genehmigungsinhaber häufig nicht anzutreffen sein wird. Es sollte dennoch im Rahmen der Folgepflichten festgelegt sein, dass Kontrollen jederzeit unbegründet und unangemeldet vom Tierhalter zugelassen werden müssen. Ob die Kontrollen tatsächlich unangemeldet stattfinden, bleibt der Genehmigungs- und Kontrollbehörde überlassen. Der Prüfer sollte einen Bericht über die Kontrolle verfassen müssen, der bei den Genehmigungsunterlagen des Gefahrtierhalters archiviert wird. Es wird jedoch zu überprüfen sein, ob solche Kontrollen innerhalb von Wohnungen verfassungsrechtlich zulässig festgelegt werden können.<sup>776</sup>

In diesem Zusammenhang soll kurz erläutert werden, wie solche Kontrollen durchgeführt werden können. Prinzipiell wäre es die fachlich befriedigendste Lösung, wenn Kontrollen von behördlichem Fachpersonal – also für die Gefahrtierhaltung besonders qualifizierten Amtstierärzten – oder durch behördliche Vertreter in Begleitung von externen Fachleuten durchgeführt würden. Dies wird mancherorts aus Personalgründen wohl eine Wunschvorstellung bleiben müssen. Durch eine genaue Regelung und Merkblätter ähnlich der „Mindestanforderungen für die Tierhaltung“ ist dies vielleicht bei den üblichen Gefahrtierhaltungen nicht nötig. Auch ein weniger fachkundiger oder unerfahrener Kontrolleur kann durch eine ausführliche Checkliste<sup>777</sup> die meisten Überprüfungen zuverlässig durchführen.<sup>778</sup> Die Erwägung, die Überprüfung von Gefahrtierhaltungen vor Ort auf spezialisierte praktische Tierärzte zu übertragen, welche die Kontrollen im Auftrag des Amtstierarztes selbständig (nebenberuflich) durchführen – ähnlich

---

<sup>776</sup> Art. 13 Abs. 1 GG schützt die Unverletzlichkeit der Wohnung. In Abs. 2 ist normiert, dass Durchsuchungen in der Regel sogar eines richterlichen Beschlusses bedürfen. „Durchsuchungen“ werden als „das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offen legen oder herausgeben will“ definiert (BVerwGE 28, 285). Ob hierunter auch eine Kontrolle von Gehegen etc. in der Wohnung fällt, ist zweifelhaft. Man wird wohl davon auszugehen haben, dass die Wohnung nur in Augenschein genommen werden soll und deshalb wie bei den meisten Betretungs- und Kontrollrechten des Gefahrenabwehrrechts keine Durchsuchung vorliegt. Zur Unterscheidung einer Inaugenscheinnahme von einer Durchsuchung BVerwGE 121, 345, 350 und Fink, in: Epping/ Hillgruber, Art. 13 Rz. 10. Die Verhältnismäßigkeit ist aber in jedem Fall zu wahren. Eine solche Kontrolle sollte in jedem Fall möglich sein, wenn der Tierhalter dazu einwilligt. Diese Einwilligung kann vorab (z.B. im Genehmigungsverfahren) erteilt werden, ist aber jederzeit widerruflich, Fink, in: Epping/ Hillgruber, Art. 13 Rz. 9.

<sup>777</sup> Als Beispiel für eine Checkliste, wenn auch eher knapp formuliert, siehe Brabenetz, S. 23.

<sup>778</sup> Das Hauptproblem für unerfahrene Kontrolleure dürften Überprüfungen des Tieres als solches sein, also die Beurteilung des Gesundheits- und Pflegezustand aus Tierschutzsicht und die Feststellung der Tieridentität.

wie es bei der Fleischhygiene-Kontrolle durch den „Amtlichen Tierarzt“ gehandhabt wird<sup>779</sup> – sehe ich als problematisch an: Es kann durchaus zum Interessenskonflikt kommen, da der spezialisierte Tierarzt möglicherweise auch Haustierarzt des Tierhalters ist oder werden könnte.

d. *Berichtspflicht*

aa. *Standortwechsel*

Verschiedene Berichtspflichten für den Tierhalter sollen helfen, die Behörden auf aktuellem Stand über genehmigte Haltungen von gefährlichen Wildtieren zu halten. Mit der Erstgenehmigung wird der Haltungsort eines gefährlichen Tieres erfasst. Weiterhin müssen Umzüge des Tierhalters mit seinen gefährlichen Tieren – also der Standortwechsel der Gefahrtierhaltung – gemeldet werden. Nur durch direkte Umzugsmeldungen bei der Genehmigungsbehörde kann gewährleistet bleiben, dass der Standort der gefährlichen Wildtiere bekannt ist. Eine Vernetzung mit den Einwohnermeldeämtern ist meiner Meinung nach nicht praktikabel. Außerdem bedingen Umzüge der Tiere immer Veränderungen in der Haltung, da sich in der Regel die räumlichen Bedingungen ändern. Dies gilt sogar für kleinere Terrarientiere, die zusammen mit ihrem kompletten Terrarium umziehen, da die Terrarien ja in einen neuen Raum gestellt werden, und dieser nicht immer ohne Maßnahmen des Tierhalters den Anforderungen für die Haltung der entsprechenden gefährliche Tiere genügen wird. Es sollte deshalb auch eine Kontrolle am neuen Standort der Tierhaltung stattfinden.

Kontrovers kann diskutiert werden, ab welcher Zeitdauer vorübergehende Standortwechsel von gefährlichen Tieren angezeigt werden müssen. In Großbritannien müssen Verbringungen ab dreitägiger Dauer gemeldet werden, Spanien verlangt dies erst ab drei Monaten. In Deutschland müssen bisher nur Standortänderungen von geschützten Tieren gemäß Bundesartenschutzverordnung mitgeteilt werden, wobei die Formulierung – „die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen“<sup>780</sup> keine genauen Zeitspannen festlegt.

Ob es wirklich gewinnbringend ist, die Meldung von kurzzeitigen Standortwechseln zu fordern, ist fraglich. Da eine Einhaltung sich durch stichprobenartige Kontrollen nicht überprüfen lässt, muss befürchtet werden, dass die Forderung unterlaufen wird. Allerdings kann die Normierung einer Meldepflicht für jegliche Standortänderung von gefährlichen Tieren die Grundeinstellung verdeutlichen, dass gefährliche Tiere wildlebender Arten keine „Reisetiere“ sind. Sie können eben nicht problemlos in der Öffentlichkeit befördert, nicht ohne Weiteres in eine neue Umge-

---

<sup>779</sup> Betätigungsfeld und Einsatz von amtlichen Tierärzten, siehe z.B.: Amtstierärztlicher Dienst, URL: <http://www.amtstieraerzte.de/amtsta.php>, (aufgerufen am 20. 03. 2009), Landeshauptstadt München, URL: <http://www.muenchen.de/Rathaus/kvr/gewerbu> gast/amtstierarzt\_veterinaeramt\_muenchen\_lebensmittelsicherheit/amtlicher\_tierarzt/216253/index.html. (aufgerufen am 16. 02. 2009), Wullinger, Edgar, URL: <http://www.bltk.de/html/fortbildung/unterlagen/wullinger.pdf> (aufgerufen am 04. 03. 2009).

<sup>780</sup> § 7 Abs. 2 S. 2 BArtSchV.

bung verbracht werden, wenn dort nicht die entsprechenden Sicherheitsanforderungen vorherrschen. Deshalb ist die Aufnahme einer sehr strengen Formulierung in die Regelung (beispielsweise „jeglicher Standortwechsel von gefährlichen Wildtieren muss unverzüglich gemeldet werden“) meiner Meinung nach sinnvoll und berechtigt, obwohl befürchtet werden muss, dass Missachtungen dieses Passus häufig unentdeckt und somit ungeahndet bleiben. Technisch und organisatorisch wäre eine Meldepflicht aller Standortwechsel möglich, wenn z.B. auch eine Meldemöglichkeit per E-Mail vorgesehen wäre.

#### *bb. Bestandsmeldung*

Eine strikte Einzeltier-Genehmigungspflicht ist, wie bereits unter 1. b erläutert, wegen der häufig üblichen und durchaus berechtigten Zucht mit gefährlichen Tieren wildlebender Arten nicht möglich. Deshalb ist eine zeitlich begrenzte Nachzuchtregelung sinnvoll. Eine Genehmigung wird dann beispielsweise für „5 *Crotalus* spp. und eigene Nachzuchttiere bis zu einem Alter von 6 Monaten“ oder „2 Tiger und deren Jungtiere bis zu 12 Monaten“ ausgesprochen. Folglich kann aus den Genehmigungen nicht immer die genaue Anzahl der gehaltenen Tiere entnommen werden. Durch selbständige Meldungen des Tierhalters über seinen Gefahrtierbestand könnte diesem Missstand abgeholfen werden.

Eine generelle Pflicht zur regelmäßigen, beispielsweise jährlichen Bestandsmeldung ist überflüssig. Bis auf Jungtiere dürfen nicht mehr Tiere gehalten werden als genehmigt sind. Bei Reptilien und Wirbellosen ist eine Anmeldung von Jungtieren direkt nach der Geburt oder dem Schlupf nicht sinnvoll, da die meisten Tiere relativ schnell (Wirbellose innerhalb einiger Wochen, Reptilien spätestens nach wenigen Monaten) abgegeben werden. Der mögliche Sicherheitsgewinn einer Jungtiermeldung ist im Vergleich zum Aufwand für den Tierhalter und die Genehmigungsbehörden zu gering.

Wie bei der Betrachtung der Regelungen anderer europäischer Länder im siebten Kapitel unter Ziffer III. 4 bereits erläutert wurde, halte ich es bei gefährlichen Wildtieren nicht für sinnvoll, jährlich ein Gesundheitszeugnis mit Aggressionsvermerk zu fordern, wie es in Spanien bei der Haltung von gefährlichen Tieren vorgeschrieben ist.

Einzig sinnvoll ist meiner Meinung nach eine „Meldepflicht“ bei dauerhafter Bestandsverkleinerung oder bei Aufgabe der Gefahrtierhaltung. So kann die Gefahrtierstatistik angepasst werden. Außerdem müssen dann natürlich keine Kontrollen der Gefahrtierhaltung mehr stattfinden.

#### *cc. Unfallmeldung*

Eine Meldepflicht für Unfälle sollte normiert werden. Nur so kann der Missstand behoben werden, praktisch keine Übersicht über die Unfallhäufigkeit zu haben. Wahrscheinlich ist es jedoch

illusorisch zu hoffen, dass Unfälle, die auch verheimlicht werden können, angezeigt werden – zum Beispiel, weil sie nur den Tierhalter betreffen und nicht therapiebedürftig sind.

e. *Kennzeichnung*

Wünschenswert wäre eine eindeutige Identifizierbarkeit von allen gefährlichen Tieren wildlebender Arten. Bei vielen Säugetieren ist das obligatorisch, da sie unter das Artenschutzrecht fallen. Diese Tiere werden mit einem Transponder markiert, damit sie Artenschutzdokumente erhalten können. Für viele geschützte Reptilien ist alternativ die Fotodokumentation zur eindeutigen Identifizierung zugelassen.<sup>781</sup> Allerdings fallen nur die wenigsten gefährlichen Reptilien unter den Artenschutz und besitzen folglich eine Identifizierung und einen Pass.

Eine eindeutige Identifikation von gefährlichen Reptilien ist derzeit schwer möglich, da zuverlässige, tief intramuskuläre Markierungen mit Mikrochips (die Größe der gegenwärtig verfügbaren Transponder ist für sehr viele Reptilien zu groß) aus Tierschutzgründen nicht vertretbar ist.<sup>782</sup> Zum anderen wäre der Nutzen nur sehr gering, da das Tier bei der Kontrolle mit dem Lesegerät berührt werden müsste, was bei gefährlichen Tieren, um die es hier ja geht, routinemäßiges Ablesen der Chipdaten unmöglich macht.

Für eine Fotodokumentation zur Identifikation von gefährlichen Reptilien sind bisher die unverwechselbaren Merkmale der meisten Arten noch nicht hinreichend bekannt. In vielen Fällen weiß man noch nicht einmal, welche Körperteile man fotografieren müsste. Und selbst wenn diese bekannt wären, könnten Fotos nur unter großem Risiko angefertigt werden, da immer Nahaufnahmen in standardisierten Lagerungspositionen erforderlich sind.<sup>783</sup> Für Kontrollen wäre eine eindeutige Fotodokumentation bei gefährlichen Reptilien ebenfalls kaum geeignet, da man die Identifikationsmerkmale auf Distanz an unfixierten Tiere nicht erkennen kann.

Theoretisch wären auch DNA-Nachweise möglich. Diese sind aber zu teuer und benötigen Gewebeproben zur Untersuchung – sind also auch nicht ungefährlich.

Wirbellose können bisher nicht individuell identifiziert werden.

Insgesamt ist daher zu konstatieren, dass eine individuelle Kennzeichnung von gefährlichen Wildtieren zwar wünschenswert wäre, bei Reptilien, Amphibien und Wirbellosen und kleineren aquatischen Tieren aber nicht oder kaum möglich ist. Da die meisten gefährlichen Säugetiere nach Bundesartenschutzverordnung gekennzeichnet werden müssen, ist eine Normierung einer Kennzeichnungspflicht in einer Gefahrtierregelung überflüssig.

---

<sup>781</sup> § 13 Abs. 1 S.4 BArtSchV.

<sup>782</sup> Baur u.a., in: BNA-aktuell Nr. 1, S. 28 ff.

<sup>783</sup> Siehe Bender.

#### f. Weitergabe

Hinsichtlich der Weitergabe von gefährlichen Tieren sollte Folgendes normiert werden: Jegliche Weitergabe von gefährlichen Tieren wildlebender Arten darf nur an Tierhalter erfolgen, die im Besitz einer gültigen Gefahrtiergenehmigung sind. Unter Weitergabe ist das Verkaufen, Verleihen, Vermieten, Verschenken, Überlassen und Tauschen zu verstehen. Der Käufer (oder der zukünftige Tierhalter) muss bei der Übernahme eine gültige Genehmigung für die Haltung des entsprechenden Tieres vorweisen. Der Verkäufer (also der bisherige Tierhalter) muss bei der Abgabe das abgegebene Tier, den Namen und die Wohnanschrift des Käufers dokumentieren. Der Käufer muss unterschreiben, dass alle Angaben korrekt sind und er eine Haltungsgenehmigung vorgelegt hat

Die Angaben müssen archiviert werden. Der vorgeschriebene Aufbewahrungszeitraum muss deutlich länger als ein maximal zulässiges Kontrollintervall der Gefahrtierhaltung durch die Behörden sein. Darf beispielsweise bei vorschriftsgemäßen, seit langem bekannten Beständen das Kontrollintervall auf maximal vier Jahre erhöht werden, muss eine Archivierung der Käuferdaten für mindestens 5 Jahre vorgeschrieben werden.

Durch diese Prüf- und Dokumentationspflicht bei der Weitergabe kann zum einen der Züchter, zum anderen auch der Käufer kontrolliert werden. Der Käufer wird vom Tierzüchter überprüft, ob er eine Genehmigung besitzt. Natürlich kann nicht sichergestellt werden, dass der Käufer mit seiner Genehmigung bei nur einem Züchter die genehmigten Tiere kauft, er könnte gesetzeswidrig verschiedenen Verkäufern seine Erlaubnis vorweisen und so deutlich mehr Tiere halten, als er darf. Aber immerhin hat er grundsätzlich eine Genehmigung und die überhöhte Tierzahl wird (hoffentlich) bei der nächsten Kontrolle entdeckt werden. Der Züchter wird ohnehin behördlich im Rahmen seiner Genehmigung kontrolliert, dabei sollten auch Weitergabedokumente und das Bestandsbuch<sup>784</sup> durchgesehen werden. Er muss also eine mit der Zuchtgröße korrelierende Zahl an legalen Käufern mit Haltungsgenehmigung nachweisen können. Leider kann – vor allem bei Terrarientieren<sup>785</sup> – theoretisch trotzdem ein Teil der Tiere „unter der Hand“, also illegal und unregistriert weitergegeben werden.

Die Kontroll- und Dokumentationspflichten für die Weitergabe von gefährlichen Wildtieren sollten ebenfalls für gewerbliche Tierhalter und Tierhändler gelten. § 11 TSchG gilt zwar für gewerbliche Tierhalter, regelt diese Fragen aber mangels Konsequenzen bei der Weitergabe von gefährlichen Tieren wildlebender Arten nicht ausreichend. Hier besteht also Handlungsbedarf, um weder einen Wettbewerbsnachteil für Privatzüchter noch „unkontrollierbare Kanäle“ im wünschenswert transparenten Gefahrtiertransfer zu schaffen.

---

<sup>784</sup> Zum Bestandsbuch anschließend mehr.

<sup>785</sup> Der Grund liegt darin, dass Terrarientiere häufig „Mehrlingsgeburten“ und darunter eine hohe Jungtiersterblichkeit haben.

### *g. Bestandsbuch*

Die korrekte Führung eines Bestandsbuchs sollte bei der Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten unbedingt vorgeschrieben werden. Hierin werden alle Tierdaten des Bestandes registriert. Es müssen also alle Zugänge und Abgänge durch Zucht, Erwerb, Verkauf, sonstige Weitergaben und Tod dokumentiert werden. Vermutlich werden – zumindest bei Terrarientieren – Jungtierversuche nicht notiert. Aus sicherheitsrechtlicher Sicht ist das auch unerheblich und eine Kontrolle, wie viele Jungtiere tatsächlich geschlüpft sind, ist nicht möglich. Grundsätzlich aber muss für jedes individuelle Tier ein Eintrag im Bestandsbuch stattfinden. Dieser sollte bei nicht gekennzeichneten Tieren den korrekten lateinischen Art- oder Speziesnamen enthalten, das Geburts- oder Schlupfdatum sowie die Herkunft und den Verbleib des Tieres vermerken. Unter der Herkunft müssen entweder die Angabe „eigene Nachzucht“ oder die Personalien des Verkäufers und das Kaufdatum eingetragen werden. Ist das Tier noch im Besitz des Tierhalters, bleibt die Spalte Verbleib leer, ansonsten muss der Tod des Tieres oder die Abgabe mit dem Käufernamen und der Adresse festgehalten werden. Außerdem sollte auch im Bestandsbuch vermerkt werden, dass der Käufer eines gefährlichen Wildtieres eine Haltungsgenehmigung vorgewiesen hat.

Der Eintrag von gekennzeichneten Tieren sollte zusätzlich die Identifikationsnummer vom Tierdokument und vom Transponder – wenn verwendet – enthalten. Bei Säugetieren ist es sinnvoll, die Eltern eines Jungtieres zu vermerken.<sup>786</sup>

## **6. Nebenbestimmungen**

Im Folgenden sollen mögliche Nebenbestimmungen diskutiert werden, die bei der Genehmigungserteilung zusätzlich erlassen werden können. Als solche kommen Auflagen, Bedingungen, Befristungen und ein Widerrufsvorbehalt in Betracht.<sup>787</sup> Da kein Ermessen der Verwaltungsbehörde vorgesehen werden soll, muss die Möglichkeit solcher Nebenbestimmungen explizit im Gesetz oder in der Verordnung geregelt werden, sofern nicht ausschließlich die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen sichergestellt werden soll.<sup>788</sup>

### *a. Auflagen*

Auflagen enthalten weitere Verpflichtungen des Adressaten des Verwaltungsakts zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen.<sup>789</sup> Im Gegensatz zu einer per Gesetz oder Rechtsverordnung festgelegten Folgepflicht besteht diese Verpflichtung aber nicht kraft Gesetz, sondern muss eigens durch die Behörde festgesetzt werden. Die Folgepflichten für den Tierhalter,

---

<sup>786</sup> Derzeit müssen Bestandsbücher bei landwirtschaftlichen Nutztieren bezüglich Medikamentenbehandlungen und bei artgeschützten Tieren geführt werden.

<sup>787</sup> § 36 Abs. 2 VwVfG, der zusätzlich einen Auflagenvorbehalt, d.h. die Möglichkeit einer nachträglichen Auflagenanordnung, vorsieht.

<sup>788</sup> Vgl. § 36 Abs. 1 VwVfG.

<sup>789</sup> Maurer, § 12 Rz. 9 f.

wie unter 5. erläutert, könnten alternativ oder zusätzlich oder detaillierter als Auflagen festgesetzt werden. So kann beispielsweise der Tierhalter konkret verpflichtet werden, die Haltungsumstände als solche entsprechend zu ändern oder „aufzurüsten“, falls das Tier wächst, stärker, geschickter wird oder wenn es durch ein anderes – genehmigungskonformes – Tier ersetzt wird, das veränderte Haltungsumstände fordert. Weitere Auflagen könnten die Kontrollen, Berichtspflichten, die Weiterbildung, die Aktualisierung von Notfallplänen und Tierlisten, die Führung des Bestandsbuchs und den Fortbestand der Genehmigungsvoraussetzungen betreffen.

Außerdem sollte in einer Vorschrift fixiert sein, dass weitere – auch individuelle – Auflagen und Bedingungen bei Genehmigungserteilung und jederzeit nachträglich (so genannter Auflagenvorbehalt) gestellt werden können, wenn dies im entsprechenden Fall zur Gewährleistung der Sicherheit sinnvoll oder notwendig ist. Natürlich wird durch die Möglichkeit der einzelnen Behörden, individuell weitere Bedingungen vorzuschreiben, die Gleichheit und auch die Rechtssicherheit für die Tierhalter etwas reduziert, die allgemeine Sicherheit kann aber deutlich erhöht werden.<sup>790</sup>

#### *b. Befristung*

Eine zeitliche Befristung von Erlaubnissen zur Haltung gefährlicher Wildtiere sehen einige Regelungen im Inland<sup>791</sup> und Ausland<sup>792</sup> vor. Der Vorteil einer Befristung liegt darin, dass der Tierhalter nicht glauben kann, mit der einmaligen Gefahrtiergenehmigung einen „Freischein“ zur Haltung von gefährlichen Wildtieren erhalten zu haben. Wenn die Erlaubnis nach einer festgelegten Zeit automatisch abläuft, muss der Tierhalter danach erneut nachweisen, dass er und seine Tierhaltung (immer noch) alle geforderten Voraussetzungen oder eventuell an das gewachsene Tier angepasste Voraussetzungen erfüllen. Dieses Ziel kann aber durch entsprechend formulierte Auflagen und Folgepflichten auf anderem Wege ebenfalls erreicht werden. Sieht die Regelung ein Widerrufsrecht (dazu sogleich) für den Fall vor, dass Auflagen oder Bedingungen nicht oder Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden – und wird die Erfüllung auch kontrolliert –, so wird eine Befristung überflüssig.

Sinnvoll wäre eine Befristung nur, wenn sie an das Lebensalter des Tieres gebunden ist. Da aber bereits erläutert wurde, dass bei vielen Reptilien und allen Wirbellosen (derzeit) keine eindeutige Identifizierung möglich ist – also nicht immer sicher festgestellt werden kann, ob das vorhandene Tier noch das identische Exemplar wie bei Genehmigungserteilung ist –, kann eine solche Befristung bei den meisten Terrarientieren nicht angewendet werden. Wird eine Befristung auf einen willkürlichen Zeitpunkt festgelegt, muss bedacht werden, dass ein Tierhal-

---

<sup>790</sup> Ein vorstellbarer Fall wäre das Verbot, das begehbare Terrarium einer Anakonda im Erdgeschoss oder Keller eines Hauses einzurichten, das in einem von Hochwasser gefährdeten Gebiet liegt.

<sup>791</sup> § 1 Abs. 3 S. 3 BerlGefTVO; § 1 Abs. 3 S. 1 BremPolVO; § 1 Abs. 3 NdsGefTVO.

<sup>792</sup> Z.B. Belgien, Großbritannien, Tschechien.

ter dies als willkommene Gelegenheit nutzen könnte, sein inzwischen nicht mehr gewünschtes Tier mit staatlicher Hilfe loszuwerden. Wenn die Genehmigung abgelaufen ist und er keine neue erhält, vielleicht auch gar nicht erhalten will, könnte er versuchen, die Verantwortung für das gefährliche Tier an die Behörden abzugeben.

Eine zwingende Befristung von allen Genehmigungen halte ich für nicht sinnvoll. Der Behörde sollte aber die Möglichkeit gegeben werden, Erlaubnisse in begründeten Fällen zu befristen, am besten indem die Befristung in direkten zeitlichen Zusammenhang mit dem Ableben oder Abgeben von eindeutig identifizierbaren Tieren gebracht wird.<sup>793</sup>

#### c. *Widerruf*

Ein Widerrufsvorbehalt sollte bei einer Verbotsregelung mit Erlaubnisvorbehalt – wie es hier präferiert wird – ausdrücklich vorgesehen werden. Zwar kann auch ohne einen solchen Vorbehalt die Erlaubnis bei Nichterfüllung von Auflagen und Bedingungen widerrufen werden.<sup>794</sup> Ein Widerruf ist aber nicht möglich, wenn nur die Genehmigungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind, die Behörde also jetzt die Erlaubnis nicht mehr erteilen dürfte, aber ohne den Widerruf das öffentliche Interesse nicht gefährdet wäre.<sup>795</sup>

Meiner Meinung nach soll ein Widerruf aber bereits möglich sein, wenn Genehmigungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind und eine Erlaubnis zum derzeitigen Stand nicht mehr erteilt werden würde. Ein sachlich unbegründeter Widerruf darf nicht zugelassen werden. Die Gefährdung des öffentlichen Interesses (und damit der womöglich schwer oder umständlich zu führende Nachweis dieser Befürchtung) sollte keine zwingende zusätzliche Widerrufsbedingung / Widerrufsvoraussetzung sein. Ein Nebeneffekt der Normierung eines Widerrufsvorbehalts ist, dass der Tierhalter nochmals darauf hingewiesen wird, dass er auch nach Erhalt der Genehmigung die Voraussetzungen und Auflagen erfüllen muss.

#### d. *Bedingungen*

Bedingungen normieren bestimmte Ereignisse (nicht Termine), deren Eintritt noch ungewiss ist, von dem aber die Wirksamkeit der Genehmigung abhängig ist.<sup>796</sup> Sinnvolle wirksamkeitshemmende oder -auflösende Ereignisse sind beim Sachverhalt der Gefahrtierhaltung nur schwer vorstellbar. Deswegen muss die Möglichkeit, die Genehmigung an weitere Bedingungen zu knüpfen, nicht vorgesehen werden.

---

<sup>793</sup> Z.B. bei der Haltung von großen Säugetieren.

<sup>794</sup> § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG.

<sup>795</sup> § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG. Ein Widerruf kommt in diesem Fall nur in Betracht, wenn schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen sind, § 49 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

<sup>796</sup> Maurer, § 12 Rz. 6 ff.

## 7. Rechtsfolgen

Es fragt sich nun, welche Rechtsfolgen und Sanktionen vorgesehen werden sollten, und wann diese eingreifen sollen. Meines Erachtens sollten Rechtsfolgen für alle Arten von Verstößen gegen die Genehmigungspflicht vorgesehen werden. Die Möglichkeit von sanktionslosen Verstößen kann leicht dazu führen, dass die Pflichten und Voraussetzungen „nur auf dem Papier“ bestehen, aber in der Realität nicht beachtet werden. Der unterschiedlichen Schwere und Bedeutung der Verstöße kann durch eine Differenzierung in der Art der Rechtsfolgen und der Höhe etwaiger Geldbußen etc. Rechnung getragen werden.

Rechtsfolgen und Sanktionen sollten an die Nichteinholung einer notwendigen Genehmigung geknüpft werden. Dies trifft auch dann zu, wenn der Tierhalter mehr oder andere gefährliche Wildtiere hält, als ihm genehmigt wurden. Gleiches gilt für die Nichteinhaltung von Folgepflichten einschließlich der Aufrechterhaltung der (ursprünglich erfüllten) Genehmigungsvoraussetzungen und der Auflagen oder für den Fall, dass die Genehmigungsvoraussetzungen von Beginn an nicht vorlagen und deren Erfüllung womöglich gar vorgetäuscht wurde. Beispiele für Rechtsfolgen auslösende Sachverhalte sind daher auch, wenn die Gehege mangelhaft in Bezug auf Tierschutz oder Sicherheit ausgestattet sind, falls Maßnahmen zur Schadensbegrenzung wie Versicherungen, Antiserum-Beteiligungen nicht abgeschlossen oder nachträglich gekündigt wurden, wenn Notfallplan, Werkzeuge und andere Hilfsmittel nicht vorhanden oder unbenutzbar sind oder wenn Kontrollen nicht zugelassen werden.

### a. *Verbot der Haltung / Entzug der Genehmigung*

Da bei einer Tierhaltung unter Verstoß gegen die Genehmigungspflicht, gegen Folgepflichten und Auflagen Sicherheitsbedenken begründet sind, muss die wichtigste Rechtsfolge so gewählt werden, dass zumindest präventiv für die Zukunft Sicherheit gewährleistet ist. Dies kann dadurch erreicht werden, dass eine rechtswidrig erteilte Genehmigung zurückgenommen bzw. eine rechtmäßig erteilte Erlaubnis nachträglich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen wird. Eine solche Widerrufsmöglichkeit sollte in einer Regelung vorgesehen werden (dazu bereits 6.c). Sofern die Haltung ohne Genehmigung erfolgte, muss ein Verbot der Haltung ausgesprochen werden. Bei diesen Maßnahmen ist jedoch schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit darauf zu achten, dass nicht jedes Versehen und jeder kleinste Verstoß sofort zu einem Entzug der Genehmigung und zum Haltungsverbot führt. Vielmehr ist zu überprüfen, ob zunächst eine Aufforderung (evtl. unter Fristsetzung) zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzung, Auflagen und Folgepflichten erfolgen kann, so dass die Haltung (wieder) rechtmäßig wird.

### b. *Einziehung rechtswidrig gehaltener Tiere*

Ist die Genehmigung entzogen oder die Haltung verboten, ist jedoch noch nicht automatisch das Problem beseitigt, da der Tierhalter noch im Besitz und (in der Regel) im Eigentum des

Tieres ist. Er ist zwar verpflichtet, das Tier nicht mehr zu halten und es abzugeben; meist wird er das Tier deshalb verkaufen oder verschenken. Sicher ist dies aber nicht. Für den Fall, dass der Tierhalter das Tier nicht abgibt, sollte daher die Einziehung des Tieres vorgesehen werden.

Ansonsten ist lediglich auf Grund der allgemeinen Polizei- und Sicherheitsgesetze eine Sicherstellung der Tiere zur Abwendung einer konkreten und gegenwärtigen Gefahr möglich.<sup>797</sup> Dies sollte zwar auch bei einem aktuellen Verstoß gegen die Genehmigungspflicht möglich sein, da dadurch eine Gefahr für die Unversehrtheit der Rechtsordnung (d.h. die Einhaltung der Gesetze) besteht, die durch die Wegnahme abgewendet werden kann.

Wird ein widerrechtlich gehaltenes Tier wegen „Gefahr in Verzug“ sichergestellt, gehört es trotzdem dem Eigentümer und muss zurückgegeben werden, wenn die Gefahr beseitigt ist. Bis dahin wird es auf Kosten des Tierhalters verwahrt.<sup>798</sup> Eine Weitervermittlung ist grundsätzlich erst nach einiger Zeit möglich (in Bayern derzeit ein Jahr); zuvor nur in eng begrenzten Ausnahmefällen (z.B. wenn die Verwahrung des Tieres mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Davon ist wohl frühestens dann auszugehen, wenn der Tierhalter Unterhaltskosten in einer Höhe schuldet, die den Wert des Tieres deutlich überschreiten).<sup>799</sup>

Wird dagegen die Einziehung, d.h. ein Eigentumsverlust<sup>800</sup> als mögliche Anordnung der Behörden normiert, ist die Weitervermittlung und damit die Unterbringung von Tieren, die dem Tierhalter abgenommen werden, leichter. Ein weiterer Vorteil ist die abschreckende Wirkung auf einige Tierhalter. Durch explizites Erwähnen der Einziehung von Tieren wird dem Tierhalter die mögliche Wegnahme bewusst vor Augen gehalten; einige Tierliebhaber werden eventuell die Einziehung ihres Tieres als deutlich schlimmere Strafe als beispielsweise eine Geldbuße empfinden. Die Anordnung einer möglichen Einziehung ist nicht unüblich, sondern z.B. auch im Waffen- oder Sprengstoffrecht vorgesehen.<sup>801</sup>

Freilich ist auch bei der Einziehung die Verhältnismäßigkeit zu wahren und es kann – je nach Gefährdung – zuvor abgewartet werden, ob der Tierhalter das Tier binnen einer bestimmten Frist abgibt. Meines Erachtens wäre es gerechtfertigt, den (ehemaligen) Tierhalter, dessen Gefahrtierhaltung beendet werden musste, die Kosten für die Versorgung und Unterbringung seiner ehemaligen Tiere aufzuerlegen, sozusagen als „Entsorgungsgebühr“. Ansonsten könnte es aufgrund von zu hohen Kosten für die öffentliche Hand zu Vollzugsengpässen kommen.

Eingezogene Tiere dürfen aber nur in extremen Ausnahmefällen eingeschläfert werden. Nach § 1 TSchG darf einem Tier nur Schaden zugefügt werden, wenn dafür ein vernünftiger Grund gegeben ist. Ein solcher Grund liegt beispielsweise vor, wenn sonst eine Gefahr für Menschen

---

<sup>797</sup> § 22 Abs. 2 S.2 OWiG.

<sup>798</sup> Siehe hierfür auch „Sicherstellung“, Rechtslexikon Online, URL: <http://www.rechtslexikon-online.de/Sicherstellung.html>, (aufgerufen am 23. 02. 2009).

<sup>799</sup> Siehe z.B. Art. 27 Abs. 1 bayPAG.

<sup>800</sup> Diese Wirkung der Einziehung ist z.B. in § 74e StGB angeordnet.

<sup>801</sup> Siehe z.B. § 54 WaffG.

nicht abgewendet werden kann. Rein wirtschaftliche oder organisatorische Gründe reichen nicht aus. Platznot, also mangelnde Unterbringungsmöglichkeiten sollten ebenfalls keinen vernünftigen Grund darstellen, vielmehr sollte der Staat verpflichtet sein, ausreichend Plätze zur Verfügung zu stellen, zumal der Tierschutz gemäß Art. 20a GG ausdrückliches Staatsziel ist. Schließlich ist auch die Ausweitung der Euthanasie im Sinne einer Sanktionsmöglichkeit gegen uneinsichtige Tierhalter aus Gründen des Tierschutzes nicht akzeptabel; die Bestrafung des Halters ist kein vernünftiger Grund, um anderen Lebewesen Leid zuzufügen. Meines Erachtens sollte daher kein Hinweis auf eine notfalls zu erfolgende Euthanasie in einem Gesetz zur Statuierung der Genehmigungspflicht erfolgen. Ein solcher Passus könnte die Vollzugsbehörden dazu verleiten, die Euthanasie von eingezogenen Tieren häufiger als zulässig anzuordnen.

c. *Ordnungswidrigkeit und Straftatbestand*

In den derzeit bestehenden Regelungen einiger deutscher Bundesländer zur Gefahrtierhaltung sind Verstöße gegen die Genehmigungspflicht stets als Ordnungswidrigkeit sanktioniert, die mit Bußgeld geahndet werden können. Die maximale Höhe des Bußgelds ist jedoch sehr unterschiedlich geregelt.<sup>802</sup> Grundsätzlich ist die Nichteinhaltung der Genehmigungspflicht, der Folgepflichten oder Auflagen als Ordnungswidrigkeit und daher mit Geldbuße zu ahnden, zu befürworten. Würde nur ein Verbot der Haltung sowie die Sicherstellung oder Einziehung des Tieres vorgesehen werden, wäre das Risiko des Halters im Falle der Entdeckung eines Verstoßes sehr begrenzt. Im Ergebnis würde er das Tier nicht halten dürfen und abgeben müssen und es würde nur der Zustand hergestellt werden, als ob er sich von Beginn an rechtmäßig verhalten hätte. Die Möglichkeit einer Geldbuße kann hier präventiv wirken.

Eine Weitergabe von gefährlichen Tieren wildlebender Arten ohne die nötige Genehmigungskontrolle des zukünftigen Tierhalters und die Dokumentation der Abgabe sollte als schwerer Verstoß gegen die Vorschrift gewertet werden, da dies sehr leicht weitere, schwer kontrollierbare Missachtungen der Regelung – durch den neuen, unbekanntem Tierhalter – zur Folge haben kann. Dies sollte bereits bei der Festlegung des Sanktionsrahmens berücksichtigt und in der Regelung vermerkt werden.

Welche Höhe das Bußgeld haben soll, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Dabei sind unter anderem die Schwere des Verstoßes, die Dauer und Häufigkeit des Verstoßes, der Grad der Gefährdung und die finanziellen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen. Allgemein kann jedoch gesagt werden, dass zumindest die vorgesehenen Mindest- und Höchstbeträge bundeseinheitlich sein sollten.

---

<sup>802</sup> Die Höhe der möglichen Bußgelder reicht von 5.000 € (Bremen, Hessen, Niedersachsen) über 10.000 € (Bayern) bis 50.000 € (Berlin).

Meines Erachtens wäre es sinnvoll, für besonders schwere oder wiederholte Verstöße gegen eine Regelung zur Haltung von gefährlichen Wildtieren auch eine strafrechtliche Verfolgung zu ermöglichen. Denn in diesem Fall ist der sozialetische Unwert wesentlich höher und keinesfalls nur gering, so dass die Tat nicht als „sozial nicht besonders verwerflich“ angesehen werden kann. Sehr schwere, mutwillige und wiederholte Zuwiderhandlungen gegen Sicherheitsmaßnahmen einer Gefahrtierhaltungsvorschrift können das bewusste In-Kauf-Nehmen von Gefahren für Dritte bedeuten, ohne dass eine solche Gefahr bereits konkret bestehen muss.<sup>803</sup> Der praktische Wert einer solchen Strafbarkeit im Vergleich zur „bloßen“ Ordnungswidrigkeit ist, dass auf Grund der strengeren Sanktion die Präventionswirkung erhöht wird.

### **III. Zusammenfassung der erforderlichen Inhalte**

Aus Gründen der Gleichheit, Gerechtigkeit und Wirksamkeit, vor allem in der heutigen – mobilen – Gesellschaft muss eine Regelung (zumindest weitestgehend) einheitlich sein. Ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt wird meines Erachtens der Problematik, dass auch ein Risiko erheblicher Schäden für Dritte durch die Gefahrtierhaltung entstehen kann, am besten gerecht. Es muss allerdings für den „normalen Hobbytierhalter“ möglich sein, diese Erlaubnis auch für die Haltung von sehr gefährlichen Wildtieren zu erhalten. Schließlich besteht – bei korrekter Haltung – nur eine abstrakte Gefahr und die Wahrscheinlichkeit der Gefahrverwirklichung ist statistisch sehr gering, so dass ein komplettes Verbot – ob ausdrücklich oder mittels unerfüllbarer Voraussetzungen – unverhältnismäßig zur Gefahreindämmung ist. Ein Ermessen der Behörden sollte am besten gar nicht, höchstens als „gebundenes Ermessen“ vorgesehen werden. Es sollte eine Übergangsfrist für den Erwerb von Genehmigungen für Altbestände festgelegt werden, wobei in diesem Fall Fachkundevoraussetzungen vereinfacht nachweisbar sein sollten. Neben dem eigentlichen Halter von gefährlichen Tieren wildlebender Arten sollten auch alle Personen, die mit der Pflege von gefährlichen Wildtieren betraut sind, die entsprechenden personenbezogene Voraussetzungen nachweislich erfüllen müssen und einer behördlichen „Tierpfleger-Erlaubnis“ bedürfen.

Welche Tiere als gefährliche Tiere wildlebender Arten im Sinne der Regelung zu betrachten sind, sollte in einer separaten, nicht abschließend formulierten Verordnung festgelegt werden. Die Veterinärämter sollten unbedingt am Genehmigungsverfahren beteiligt werden, auf ein mögliches Hinzuziehen von Sachverständigen sollte verwiesen werden.

Als notwendige, aber auch ausreichende Genehmigungsvoraussetzungen sollten die nachfolgend genannten Anforderungen normiert werden. Diese sind in der gesetzlichen Regelung

---

<sup>803</sup> Ist bei Verstößen gegen Sicherheitsmaßnahmen bei der Gefahrtierhaltung nur die Ahndung als Ordnungswidrigkeit vorgesehen, kann es zu einer Strafverfolgung erst kommen, nachdem eine Straftat durch das gefährliche Tier geschehen ist. Prinzipiell ist diese Regelung für die Planung von Straftaten im deutschen Recht sinnvoll, da auch nach Planung noch die bewusste Durchführung einer Straftat vom Täter unternommen werden muss. Bei einer Straftat durch das gefährliche Tier muss die Begehung der Tat selten „bewusst“ durch den Tierhalter in Gang gesetzt werden, sondern sie entwickelt sich aus entsprechenden Situationen zum „Selbstläufer“.

zwangsläufig wegen der Vielzahl von unterschiedlichen Tieren allgemein zu halten und müssen bei der Anwendung des Gesetzes im Einzelfall konkretisiert werden. Als Voraussetzungen sind zunächst personenbezogene Anforderungen zu nennen. Es sollte bestimmt werden, dass der Tierhalter zuverlässig sein muss und seine Fachkunde durch eine bestandene Prüfung belegen muss. Ein „berechtigtes Interesse“ sollte nicht Genehmigungsvoraussetzung sein.

Weiter ist in das Gesetz aufzunehmen, dass die Haltung tiergerecht und sicherheitsgerecht sein muss. Dafür müssen die Käfige ausbruchsicher und – zumindest der Käfigraum – einbruchsicher sein, bei besonderen Tieren eine Sicherheitsschleuse eingerichtet sein, und es müssen (am besten zwei) Ersatzpfleger benannt werden können. Um eine angemessene Schadensbewältigung in einem Unglücksfall gewährleisten zu können, sollte eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Tierhalter die notwendigen Werkzeuge zum Handling der Tiere griffbereit aufbewahrt, einen Notfallplan mit Tierliste für Unfälle erstellt hat und entsprechende Unfall- und Haftpflichtversicherungen abgeschlossen sind. Bei Gifttierhaltung muss die Mitgliedschaft bei einem Serumverein obligatorisch sein. Schließlich dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Dritte und weitere im Haushalt lebende Personen durch die Gefahrtierhaltung nicht gefährdet werden.

Neben der Genehmigungspflicht sollten unbedingt weitere Folgepflichten festgelegt werden. Zum einen sollte der Tierhalter verpflichtet werden, die Genehmigungsvoraussetzungen weiterhin einzuhalten und notfalls anzupassen (z.B. wenn das Tier wächst) und seine Fachkompetenz durch Weiterbildung auf aktuellem Stand zu halten. Zum zweiten muss der Tierhalter ein Bestandsbuch führen und Umzüge mit den Tieren melden. Zum dritten muss unbedingt jede Weitergabe von gefährlichen Tieren kontrolliert und dokumentiert werden, damit sichergestellt wird, dass nur haltungsberechtigte Personen gefährliche Tiere erwerben können. Zum vierten muss der Besitzer Kontrollen zulassen, auch wenn die Tiere innerhalb von Wohnungen gehalten werden. Der Genehmigungsbehörde sollte es gestattet sein, nach ihrem Ermessen weitere Auflagen zu erteilen. Eine Befristung sollte nicht vorgesehen werden, sehr wohl aber ein Widerrufsrecht.

Es muss gewährleistet sein, dass Verstöße gegen die Genehmigungspflicht, gegen Folgepflichten und Auflagen sanktioniert werden können. Eine Genehmigung muss bei einem solchen Verstoß entzogen werden können. Es sollte auch die Möglichkeit einer Einziehung des Tieres, einer Ahndung mit Bußgeldern und bei schweren Verstößen sogar eine Strafbarkeit vorgesehen werden.

## Fazit und Ausblick

In dieser Arbeit wurde gezeigt, dass gefährliche Tiere wildlebender Arten relevant für die private Tierhaltung sind. Das Gefährdungspotenzial vieler wilder Tiere für den Menschen ist unbestritten, Unfälle kommen glücklicherweise nur sehr selten vor.

Die derzeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften, welche die private Gefahrtierhaltung direkt oder indirekt betreffen – also aus den Bereichen des Tierschutzes, des Artenschutzes, des Naturschutzes, der Rechtsgebiete, die die Wohnraumnutzung regeln, des Strafrechts und des allgemeinen Ordnungswidrigkeitenrechts oder auch die teilweise vorhandenen (sich aber unterscheidenden) Gefahrtierregelungen einiger Bundesländer – reichen für eine sicherheitsgerechte Reglementierung der Privathaltung von gefährlichen Wildtieren in Deutschland nicht aus.

Zwar genügen die Handlungsvollmachten der Sicherheitsbehörden zur konkreten Gefahrenabwehr im individuellen Fall, da hierfür in allen Bundesländern die Generalklauseln der Polizeigesetze oder der Gesetze über Sicherheit und Ordnung anwendbar sind, welche inhaltlich vergleichbare Handhabe bieten. Das „Gassigehen“ mit dem Tiger im Park oder das Badenlassen des Krokodils im Baggersee oder Freibad sind überall in Deutschland ebenso verboten wie die U-Bahn-Fahrt mit einer um die Schultern gelegten meterlangen Riesenschlange oder nur einer zierlichen Giftschlange. Das Einschreiten und Maßnahmen der Sicherheitsbehörden sind in solchen akuten Einzelfällen im Rahmen allgemeiner Sicherheitsgesetze in allen Bundesländern auf juristisch eindeutiger Basis erlaubt, selbst wenn noch niemand verletzt wurde. Immerhin provoziert der Tierhalter durch fahrlässiges Verhalten eine konkrete Gefährdung Dritter. Generelle, vorsorgliche Maßnahmen oder Vorschriften für alle Gefahrtierhalter zur Abwehr von eventuell möglichen (abstrakten) Gefährdungen sind jedoch aufgrund der Generalklauseln nicht möglich. In Bundesländern ohne spezielle Regelungen der privaten Haltung von gefährlichen Wildtieren gibt es demnach keine konkreten Vorkehrungen, die alle Halter von gefährlichen Tieren treffen müssen. In Ländern mit speziellen Gefahrtierregelungen sind sowohl die einzelnen Maßnahmen als auch die Vorgehensweise zur Gewährleistung derselben unterschiedlich.

Da jedoch das (präventive) Gefahrenabwehrrecht in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Bundesländer fällt, ist keine Möglichkeit ersichtlich, eine in ganz Deutschland geltende sicherheitsrechtliche Vorschrift über die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten direkt zu erlassen – die Ausnahme wäre eine reine Gifftierhaltungsverordnung auf Basis des Chemikalienschutzgesetzes, wobei jedoch auch ungiftige Tiere lebensgefährlich sein können und diese in einer solchen Vorschrift nicht berücksichtigt werden dürfen. Trotzdem sollte unbedingt ein einheitliches Vorgehen bei der Regelung der Haltung von gefährlichen Wildtieren für ganz Deutschland angestrebt werden. Dabei sollten Maßnahmen vorsorglich und

allgemein zur Gefahrenabwehr und weniger im Blick auf einzelne Unfälle oder akute Gefahrenprovokationen normiert werden. Mit anderen Worten: Die Haltungsgenehmigung selbst sollte unabhängig von einer konkreten Gefährdung von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Einheitlich sollten solche Vorschriften sein, um die Rechtssicherheit für Tierhalter und Behörden zu erhöhen, leichter akzeptiert zu werden und gerechter zu sein. Eine einheitliche Regelung ist auch deutlich besser mit der modernen, mobilen Gesellschaft zu vereinbaren. In der Tierhalterszene wird die derzeitige Gesetzes-situation ebenfalls als unbefriedigend angesehen. Die meisten Tierhaltervereine und Interessenverbände äußern seit langem den Wunsch nach einer sinnvollen, einheitlichen Regelung in Deutschland, die eine Überprüfung der Fachkunde vorschreibt.<sup>804</sup> Terrarientier- und Gifftierhalter, die ihre Meinung öffentlich in Internetforen äußern, halten einheitliche Regelungen, aber kein generelles Verbot für sinnvoll.<sup>805</sup>

Meines Erachtens muss auch der gewerbliche Tierhandel dazu beitragen, dass eine, die private Gefahrtierhaltung einschränkende, Regelung praktikabel ist. Wie bereits im letzten Kapitel der Arbeit erwähnt, sind Weitergaberegungen<sup>806</sup> auch für gewerbliche Tierhalter und Tierhändler zu fordern. Bisher sind keinerlei Kontrollen oder Beschränkungen der gewerblichen Weitergabe von gefährlichen Tieren gesetzlich festgelegt.<sup>807</sup> Der gewerbliche Tierhändler würde ohne eine äquivalente Handelsregelung ein „schwarzes Loch“ in der Nachvollziehbarkeit des Verbleibs von gefährlichen Tieren darstellen. Gewerbliche Tierhalter könnten gezielt genutzt werden, um eine Kontrolle von privaten Tierabgaben zu umgehen, indem der private Tierhalter seine gefährlichen Tiere über einen gewerblichen Zwischenhändler weitergibt. Außerdem wäre der Versuch, nicht genehmigte Gefahrtierhaltungen bereits beim Erwerb der Tiere zu entdecken und zu unterbinden, zwecklos, wenn eine Weitergabebeschränkung nur für private Tierabgaben gilt. Ungerecht und wettbewerbsverzerrend wäre eine Handelsbeschränkung ausschließlich für Privatverkäufer ebenfalls.

Allerdings wurde schon eingangs dieser Arbeit darauf hingewiesen, dass sich die Voraussetzungen für die gewerbliche Tierhaltung – sowohl hinsichtlich der bestehenden gesetzlichen Regelungen als auch der existierenden Gefahren sowie den Motiven der Haltung – von der Privathaltung unterscheiden. Deshalb wurde dieser Teilbereich der Gefahrtierhaltung bewusst aus dieser Arbeit ausgeklammert und müsste noch eingehender untersucht werden. Gleich-

---

<sup>804</sup> Siehe z.B. BNA-Pressemitteilung (18. 02. 2009), BNA-Nachrichten (13.06.2008), (30.11.2006), BNA, URL: <http://www.bna-ev.de>, (alle aufgerufen am 02. 03. 2009).

<sup>804</sup> Z.B. Diskussionsthema Schlangenhaltung in der BRD, Das ultimative Terraristikforum: URL: <http://www.reptilien-forum.info/wbb3/thread.php?postid=3305>; Diskussionsthema Frage zu Gifftieren?, Das ultimative Terraristikforum: URL: <http://www.reptilien-forum.info/wbb3/thread.php?threadid=23423>, (beide aufgerufen am 28. 02. 2009).

<sup>805</sup> Z.B. Diskussionsthema Schlangenhaltung in der BRD, Das ultimative Terraristikforum: URL: <http://www.reptilien-forum.info/wbb3/thread.php?postid=3305>; Diskussionsthema Frage zu Gifftieren?, Das ultimative Terraristikforum: URL: <http://www.reptilien-forum.info/wbb3/thread.php?threadid=23423>, (beide aufgerufen am 28. 02. 2009).

<sup>806</sup> Also Kontrollen der Genehmigung von zukünftigen Tierhaltern und die schriftliche Dokumentation und Aufbewahrung der Personalien des Abnehmers von gefährlichen Wildtieren bei jeglicher Weitergabe.

<sup>807</sup> Einzige Weitergabebeschränkung ist, dass Wirbeltiere an Jugendliche unter 16 Jahren nur mit Zustimmung der Erziehungsbe-rechtigten abgegeben werden dürfen (§ 11c TSchG).

wohl sollen im Folgenden einige kurze Bemerkungen zu einem Vergleich zwischen der Privathaltung und der gewerblichen Haltung und den möglichen Konsequenzen für eine Regelung der gewerblichen Haltung gemacht werden.

Gefahren können von gewerblich gehaltenen gefährlichen Tieren mindestens in der gleichen Weise ausgehen wie von privaten Hobbytieren, zumal bei gewerblich gehaltenen Tieren sogar häufiger „Kontakt“ mit dritten Personen entsteht.<sup>808</sup> Unnötig wäre eine Regelung von sicherheitsrelevanten Maßnahmen für gewerbsmäßige Gefahrtierhaltungen nur dann, wenn entsprechende Voraussetzungen und Bedingungen bereits jetzt aufgrund vorhandener Regelungen gewährleistet werden müssten. Dies ist jedoch nicht der Fall. In Deutschland ist zwar jede gewerbliche Tierhaltung bereits nach § 11 TSchG grundsätzlich genehmigungspflichtig. Der Tierhalter muss für diesen Zweck seine Fachkunde durch eine bestandene Prüfung und eventuell mit zusätzlichem Fachgespräch nachweisen. Die persönliche Zuverlässigkeit ist ebenfalls Voraussetzung und die Räume und Käfige müssen für die tierschutzgerechte Haltung der entsprechenden Tiere geeignet sein. Konkrete sicherheitsrelevante Voraussetzungen für die gewerbliche Haltung von gefährlichen Wildtieren oder spezielle Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden aber bisher nicht gesetzlich gefordert, wie auch keine besonderen Folgepflichten für die gewerbliche Gefahrtierhaltung normiert sind. Eine Genehmigung der gewerblichen Tierhaltung kann zwar gemäß § 11 Abs. 2a TSchG an Bedingungen und Auflagen gebunden werden, diese müssen aber zum Schutz der Tiere erforderlich sein, was reine Sicherheitsmaßnahmen, die den Schutz des Menschen bezwecken, in der Regel nicht sind.

Es sollte also geprüft werden, welche Voraussetzungen und Maßnahmen für eine private Gefahrtierhaltung auch in eine Regelung der gewerblichen Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten übernommen werden sollten oder können.<sup>809</sup> Meiner Meinung nach ist es durchaus sinnvoll, möglichst übereinstimmende Vorschriften zu erlassen, um die Einheitlichkeit von Gefahrtierregelungen auch zwischen Privathaltern und gewerblichen Tierhaltern – so weit wie möglich – herzustellen. Schließlich können auch die Übergänge zwischen privaten Hobbytierhaltungen und gewerblichen fließend sein, wenn Hobbyzuchten intensiv und erfolgreich betrieben werden. Deshalb ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des

---

<sup>808</sup> Gewerbliche Tierhaltungen (z.B. Zoos, Forschungseinrichtungen, Tierheime, Tierschauen, Tierbörsen, Tierzuchten, Tierhandlungen) sind öffentlich oder zumindest einem größeren Personenkreis zugänglich als rein private Tierhaltungen.

<sup>809</sup> Gewerbliche Tierhalter besitzen in der Regel deutlich mehr Tiere und teilweise auch mehr verschiedene Tierarten als private Tierhalter und die Haltung ist professioneller. Oft wird das einzelne Tier nur vorübergehend gehalten, weshalb die Haltungsumstände eventuell weniger auf das einzelne Tier abgestimmt sind. Da der gewerbliche Tierhalter ein kommerzielles Interesse verfolgt, ist die emotionale Bindung an das einzelne Tier normalerweise geringer und die Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung spielt eine besondere Rolle. Der Gewerbetreibende wird besonders versuchen, „preisgünstige“ Maßnahmen durchzusetzen, unterstützt dadurch, dass auch in Hinblick auf die Mindestanforderungen nach Tierschutzgesetz – manchmal kleine – Einschränkungen gemacht werden können. Es wird vor allem zu prüfen sein, ob weniger strenge Vorschriften bei einer gewerblichen Tierhaltung akzeptiert werden können, und trotzdem ausreichende Sicherheit gewährleistet werden kann.

Tierschutzgesetzes festgelegt, dass Tierzuchten ab einer bestimmten jährlichen Nachzuchtzahl als gewerbsmäßig – und somit unter §11 TSchG fallend – angesehen werden sollen.<sup>810</sup>

Meiner Meinung wären übereinstimmende Regelungen nicht nur zwischen privaten und gewerblichen Haltern sowie innerhalb Deutschlands, sondern auch in ganz Europa wünschenswert, da Handel, Transfer und räumliche (berufliche) Mobilität nicht an deutschen Bundesgrenzen enden. Gerade Privatpersonen können auch Staatsgrenzen im EU-Binnenraum sehr unkompliziert und ohne Grenzformalitäten überschreiten. Das Mitführen von kleinen Tieren ist in der Regel völlig unbemerkt möglich, vor allem wenn diese – wie bei wechselwarmen Tieren aus Tierschutzgründen verpflichtend – in Behältern transportiert werden. Einheitliche Regelungen in der EU würden illegale Importe von gefährlichen Tieren wildlebender Arten in Ländern mit Haltungs- und Handelsbeschränkungen eindämmen.

Leider kann auch die Anwendung von sinnvollen, einheitlichen Regelungen zur Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten einige Probleme mit sich bringen. Zuerst sei noch einmal die Problematik genannt, Fachkompetenz der Behörden für solch ein umfangreiches Spezialgebiet zu gewährleisten. Fachkompetenz ist nicht nur bei der Beurteilung, ob die entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen ordnungsgemäß angegeben werden, sondern vor allem bei Kontrollen vor Ort unabdingbar. Zumindest vorübergehend wird es nicht zu umgehen sein, auf verwaltungsexterne Berater zurückzugreifen. Wie erwähnt empfiehlt es sich, vor allem auf entsprechende wissenschaftliche Institute, Fachtierärzte, Zoologen, Fachpersonal aus Tiergärten und auf Experten der großen Tierhaltervereine zurückzukommen. Manchmal oder mancherorts könnte es sogar sinnvoll oder notwendig sein, auf spezialisierte, erfahrene und vorbildliche Privattierhalter zur Beratung der Behörden zurückzugreifen, wenn keine geeigneten Fachleute verfügbar sind. Es könnte überdacht werden, ob durch bestimmte Prüfungen eine Art „Sachverständigenstatus“ erreicht werden kann. Fachkurse können schon aus organisatorischen Gründen nur von amtsfremden Personen und Organisationen angeboten werden, was aber in vielen anderen Prüfungsbereichen in Deutschland erfolgreich durchgeführt wird.<sup>811</sup> Bei der Festlegung von Fachkundeprüfungsinhalten, Haltungsrichtlinien und konkreten Einzelmaßnahmen sowie bei der Erstellung und Anpassung von Tierlisten ist meiner Meinung nach die Kommunikation mit externen Fachleuten wegen der Größe des Fachgebiets unabdingbar. Außerdem könnte die Akzeptanz und Zustimmung unter den Tierhaltern verbessert werden, wenn anerkannte Experten an der Festlegung der nötigen Maßnahmen beteiligt waren.

---

<sup>810</sup> Nr. 12.2.1.5.1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes, vom 09. Februar 2009, (Bundesanzeiger Nr. 36a vom 22. Februar 2000).

<sup>811</sup> Man denke z.B. an Führerschein-, Fischereiprüfungs-, Jagdschein-, Falknerischeinkurse, aber auch an die Vorbereitungskurse zur Sachkundeprüfung für gewerbliche Tierhalter nach § 11 TSchG.

Das könnte helfen, das nächste Problem zu mindern. Dies ist nämlich die Kontrolle der Einhaltung der Genehmigungspflicht und der damit verknüpften Haltungsverfahren. Wie mehrfach erwähnt, ist gerade bei kleinen, leisen „Wohnungstieren“ das Risiko für den Tierhalter, dass eine illegale Gefahrtierhaltung zufällig von behördlicher Seite entdeckt wird, recht überschaubar. Es muss also großteils an die Rechtschaffenheit der Tierhalter appelliert werden, um einer Gefahrtierregelung die entsprechende Beachtung zukommen zu lassen.

Weiterhin müssen auch die Vollzugsmöglichkeiten im Auge behalten werden. Will man eine sichere (und tierschutzgerechte) Haltung von gefährlichen Wildtieren vorschreiben und bei ernsthaften Verstößen gegen die Vorschrift die Tierhaltung notfalls zwangsweise unterbinden, müssen Aufnahme- und Verwahrungsmöglichkeiten für die Tiere vorhanden sein. Ist die Kapazität, gefährliche Tiere aus mangelhaften, gesetzeswidrigen Haltungen behördlich unterzubringen, nicht oder nicht in ausreichendem Umfang gegeben, gefährdet dies die praktische Umsetzbarkeit einer Regelung. Einschläferungen sind bei gefährlichen Wildtieren aus unzulänglichen Tierhaltungen normalerweise aufgrund des Tierschutzgesetzes nicht zulässig, zumal die Gefahr durch diese Tiere vom „normalen“ arteigenen Verhalten ausgeht. Gefährlichen Wildtieren ist im Regelfall keine individuell gesteigerte Bösartigkeit vorzuwerfen – anders als wirklich auffällig gewordenen (Kampf-)Hunden.

Da Tiere nicht nur verwahrt, sondern versorgt, gefüttert und manchmal auch medizinisch behandelt werden müssen, verursacht eine Einziehung von Tieren immer Kosten. Teilweise wird selbst eine vorübergehende Unterbringung und Behandlung den Wert des Tieres deutlich übersteigen, so dass die Unkosten mit möglichen Weitergabeerlösen nicht zu decken sind. Somit wird eine staatliche Kostenbeteiligung bei Institutionen, die diese Gefahrtiere aufnehmen, unabdingbar sein. Der Tierhalter sollte in die Verantwortung genommen werden und zur Zahlung der Pflegekosten seiner (ehemaligen) Tiere – zumindest für eine bestimmte Zeit – verpflichtet werden. Jedoch gibt es nicht nur finanzielle, sondern auch räumliche Aspekte der Unterbringung von eingezogenen oder sichergestellten gefährlichen Wildtieren: Öffentliche zoologische Gärten haben meist weder Interesse an solchen – gelegentlich auch kranken oder infektiösen – Tieren, noch die entsprechenden Kapazitäten zur Unterbringung. Tierheime sind normalerweise mit der sicheren Unterbringung und Pflege von gefährlichen Tieren überfordert. Deswegen müssen sichergestellte und eingezogene gefährliche Wildtiere in der Regel in spezialisierten Auffangstationen zumindest bis zu einer Weitervermittlung untergebracht werden, die es bisher nicht in ausreichendem Umfang gibt.<sup>812</sup> Die Finanzierung solcher

---

<sup>812</sup> Die Reptilienauffangstation in München nimmt auch gefährliche Tiere (incl. Giftschlangen) auf. Es kommt jedoch immer wieder zu Platzmangel, da oft sehr viele Tiere, z.T. innerhalb von sehr kurzer Zeit aufgenommen werden müssen, siehe z.B. Baur u.a., in: Marginata Nr. 18, S. 55 ff.; Newsletter 13/2007, 1/2008, 7/2008, 9/2008, Auffangstation für Reptilien München e.V., URL: [http://www.reptilienauffangstation.de/aktuelles\\_archiv.html](http://www.reptilienauffangstation.de/aktuelles_archiv.html), (aufgerufen am 18. 03. 2009). Man hofft dort auf den dringend benötigten und bereits geplanten Neubau, siehe hierfür ASPE-Institut, URL: <http://www.aspe-institut.de/newsletter/new.html> (aufgerufen am 05. 03. 2009). Andere Auffangstationen für exotische Tiere wie die in Metelen können teilweise gar keine Giftschlangen oder Tiere mit großem Platzbedarf aufnehmen, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Nordrhein-Westfalen), URL: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/tierarten.htm>, (alle aufgerufen am 04. 03. 2009).

„Gefahrtier-Auffangstationen“ könnte ein größeres Problem als die Finanzierung normaler Tierheime darstellen. Private Spenden zum Bau oder für den Unterhalt werden vermutlich häufiger Einrichtungen zur Versorgung von Haus- und Heimtieren zugeordnet, weil diese von den meisten Menschen als sympathische Tiere oder sogar Weggefährten angesehen werden. Gerade Reptilien und Wirbellose (z.B. Schlangen, Spinnen) sind dagegen zumindest in unserem Kulturkreis teilweise mit einem negativen Image belegt. Einrichtungen zu ihrer Versorgung werden deshalb – erst recht wenn sie auch noch eine Gefahr darstellen – weniger großzügig unterstützt.

Zuletzt soll noch einmal angemerkt werden, dass es nicht DIE RICHTIGE Auflistung der gefährlichen Wildtierarten gibt. Sehr viele Tiere können Menschen verletzen und die Einstufung, ab wann eine Verletzungsgefahr so bedeutend ist, dass das entsprechende Tier als gefährlich genug gilt, um eine generelle Regelung der Haltung zu rechtfertigen, wird immer strittig sein.

Trotz möglicher Gegenargumente finde ich eine eher großzügige Aufnahme von Wildtierarten in die Kategorie der gefährlichen Tiere wildlebender Arten weitgehend unproblematisch und sinnvoll. Dadurch werden nämlich die Interessen der Halter nicht über Gebühr eingeschränkt. Wird eine Gefahrtierregelung als „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ ausgesprochen, besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung zur Haltung gefährlicher Tiere, wenn die nötigen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. Selbst wenn eine Regelung mit Ermessensvorbehalt präferiert wird, sollte dieses Ermessen nur in Ausnahmefällen und aus Gründen der Gefahrenabwehr zur Ablehnung einer Genehmigung trotz Erfüllung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen ausgeübt werden dürfen, so dass bemühte, ordentliche Tierhalter bei Einhaltung aller Bedingungen und Auflagen stets eine Genehmigung erhalten werden. Folglich liegen die Schwierigkeiten eher darin, richtige Sicherheitsvorgaben für die Haltung der jeweiligen Tiere vorzuschreiben, um keine deutlich übertriebenen Maßnahmen für die Haltung von nur mäßig gefährlichen Wildtieren zu fordern. Ein tierartbezogener Fachkundenachweis wäre bei exotischen Tieren und Wildtieren meines Erachtens selbst bei den meisten völlig harmlosen Tieren nicht überflüssig, da ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten auch laut Tierschutzgesetz für jede Tierhaltung verpflichtend sind. Insofern wäre eine Sachkundeprüfung bei jeglicher Tierhaltung – auch von „normalen“ ungefährlichen Haus- und Heimtieren – rein aus Tierschutzgründen erfreulich, da unnötige Fehler von „gutmütigen“, aber ahnungslosen Tierhaltern verhindert werden könnten. Dies wird sich jedoch nicht in absehbarer Zeit – eventuell auch nie – realisieren lassen.

Insgesamt ist daher Folgendes zu konstatieren: Die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten soll auch für private Tierhalter bei zuverlässiger Sicherheitsgewährleistung erlaubt sein. Trotz möglicher und vorhandener Schwierigkeiten ist eine einheitliche Regelung der Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten das richtige und anzustrebende Ziel.

Diese Regelung sollte eine Genehmigungspflicht vorsehen und die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung auflisten (z.B. nachgewiesene Fachkunde, Haltungsbedingungen zur sicheren Unterbringung und Versorgung, Vorsorgemaßnahmen zur Schadensbewältigung) und weitere Folgepflichten (z.B. Weitergaberegeln, Bestandsbuchführung, das Zulassen von Kontrollen) vorschreiben.

## Zusammenfassung

Die private Hobbytierhaltung ist nicht auf Haushunde, Katzen und klassische Heimtiere wie Kleinnager, Ziervögel oder Zierfische beschränkt. Die Haltung von Wildtieren, insbesondere von exotischen Reptilien, in Privathand hat längst nennenswerte Bedeutung erreicht. Auch Wildtiere, von denen beträchtliche Gefahren für den Menschen ausgehen können, werden privat gehalten. Genaue Zahlen sind mangels Meldepflicht nicht verfügbar. Obgleich auch keine genauen Unfallzahlen bekannt sind, darf das mit der privaten Haltung einiger Wildtierarten einhergehende Gefährdungspotenzial nicht unterschätzt werden.

Bei ausbruchs- und zugangssicherer Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten ist die Gefahr für Dritte sehr gering. Durch fachgerechten Umgang ist auch das Risiko für den Pfleger überschaubar. Es erweist sich jedoch, dass die rechtlichen Bestimmungen in Deutschland, die eine sichere und fachgerechte Haltung von gefährlichen Tieren gewährleisten sollten, weder harmonisiert noch ausreichend sind. Aus Vorschriften des Tier-, Arten-, und Naturschutzes und den verschiedenen Vorschriften zur Nutzung von Wohnungen und Privatgebäuden ergeben sich keine ausreichenden Möglichkeiten, die private Haltung von gefährlichen Wildtieren zu kontrollieren und gegebenenfalls einzuschränken. Bundeseinheitliche Gesetze enthalten keine Vorschriften zur Gefahrenabwehr und dürfen dies auch nicht entsprechend der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Grundgesetz. Aufgrund des Chemikaliengesetzes und der Bundeskompetenz für Regelungen über Gifte könnte lediglich eine sicherheitsrechtliche Verordnung über die Haltung von Gifttieren erlassen werden, jedoch besteht eine solche bislang nicht.

Die Gesetzgebungskompetenz für das Gefahrenabwehrrecht haben die Bundesländer. Von dieser Befugnis haben hinsichtlich gefährlicher Wildtiere Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein Gebrauch gemacht und spezielle, sicherheitsbezogene Regelungen für die Privathaltung von gefährlichen Wildtieren erlassen. Diese sehen sämtlich eine Genehmigungspflicht für die Haltung von gefährlichen Wildtieren vor, unterscheiden sich aber sowohl in den Voraussetzungen, die vom Halter erfüllt werden müssen, als auch hinsichtlich der Frage, welche Wildtiere als gefährlich anzusehen sind. Darüber hinaus divergieren die Regelungen der Länder bezüglich der Grundtendenz, ob eine Erlaubnis der Regel- oder der Ausnahmefall ist. Zudem kann keine dieser Regelungen inhaltlich voll überzeugen. In Bundesländern ohne spezielle Regelungen zur Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten sind über sicherheitsrechtliche Generalklauseln zwar Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in individuellen Fällen möglich, generelle präventive Bedingungen für eine sichere Haltung oder Melde- und Genehmigungspflichten können aber nicht festgelegt werden. Individuelle Gefahrenabwehr-Maßnahmen können auch in den anderen sechs Ländern getroffen werden. Die Inhomogenität der Rechtslage verdeutlicht sich zunehmend, wenn man den Blick über

Deutschland hinaus auf Europa richtet. Eine Analyse der bestehenden Regelungen zur privaten Haltung fördert insgesamt deutliche Defizite zutage und legt den Schluss nahe, dass eine Neuregelung vonnöten ist. Dabei können durch die bisherigen Regelungen wertvolle Anregungen gewonnen werden.

Um die Gefahren für den Menschen durch gefährliche Wildtiere in Menschenhand möglichst gering zu halten, steht die Normierung einer einheitlichen Genehmigungspflicht für Gefahrtierhaltungen auf Bundes- oder gar EU-Ebene an vorderer Stelle. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, müsste hierfür trotz vorhandener Uneinigigkeiten zunächst eine verbindliche, wenngleich nicht abschließende Liste gefährlicher Wildtiere festgelegt werden.

Als dann ist es wichtig, konkrete Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zu formulieren. Im Blick auf die Person des Tierhalters sind dies z.B. Zuverlässigkeit und der Nachweis der praktischen und theoretischen Fachkunde, nicht aber ein irgendwie geartetes „berechtigtes“ Interesse. In haltungsbezogener Hinsicht sind Voraussetzungen für eine tiergerechte Haltung und prägnante Bedingungen für ausbruchsichere Gehege zu normieren. Auch sollten vorsorgende Maßnahmen zur Minimierung etwaiger Schäden und Unfallfolgen (z.B. Haftpflichtversicherung, Notfallplan, Mitgliedschaft im Serumverein) und die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verlangt werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, sollte eine Genehmigung generell erteilt werden.

Einer nachvollziehbaren Kontrolle der Weitergabe von gefährlichen Tieren wildlebender Arten kommt eine wichtige Position bei der Umsetzung einer Regelung zu. Präventivmaßnahmen sollten also bereits hier ansetzen. Deshalb sollte eine (separate) Vorschrift über die Haltung von gefährlichen Wildtieren unbedingt auch für gewerbliche Tierhalter erlassen werden.

Als Vollzugshandhabung sollte für den Fall eines Verstoßes gegen die Vorschriften neben der Ahndung als Ordnungswidrigkeit und dem Entzug der Genehmigung auch die Möglichkeit der Einziehung von Tieren vorgesehen werden, selbst wenn damit Kosten für die öffentliche Hand einhergehen, insbesondere durch die Unterbringung von eingezogenen oder abgegebenen Tieren. Schließlich ist anzuregen, dass bei der Umsetzung und Anwendung der Vorschriften bei Bedarf Sachverständige (z.B. spezialisierte Tierärzte, Zoologen) zu Rate gezogen werden.

Die Umsetzung dieses Vorschlages würde die Voraussetzungen der Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten sachgerechter ausgestalten als es bisher der Fall ist. Eine einheitliche, bundesweite (oder gar europaweite) Implementierung würde die Rechtssicherheit und Legitimität erhöhen, den Anforderungen einer modernen und mobilen Gesellschaft besser gerecht werden, sowie das von privat gehaltenen gefährlichen Wildtieren ausgehende Gefahrenpotential reduzieren.

## Summary / Abstract

The commonest pets kept in private households traditionally are (domestic) dogs, cats, small rodents, pet birds, or ornamental fish. Yet, a considerable number of wild animals such as exotic reptiles are kept as private pets, too, of which several species can present a serious danger to human beings. Exact figures are not known because there is no obligation to report the keeping of dangerous wild animals. Likewise, there are no accident statistics. But the lack of figures must not lead to a neglect of risks. Dangerous wild animals do constitute a potential threat to human beings, and a neglect and underestimation of risks would be irresponsible. Especially since risks could be minimised effectively and, in consequence, accidents could be prevented.

If appropriate measures are taken to prevent escape and if safe access is ensured, these animals will not pose a serious danger to other people. For skilled keepers the risk will then also be assessable. However, an in-depth analysis of the legal provisions in Germany which should ensure that private keeping of dangerous wild animals is safe and professional, reveals that regularisation is not harmonised amongst German federal states, and generally insufficient.

On the national level, regulations to avert dangers that emanate from privately kept animals are inexistent. To be sure, dangerous wild animals are subject to the Conservation of Nature and of Landscape Act, the Animal Welfare Act, the Endangered Species Protection Act as well as to provisions regarding the use of living space. Yet these provisions do not provide sufficient options to control – and if necessary restrict – the private keeping of such animals. The lack of sufficient provisions is primarily due to the fact that the German constitution allocates legislative powers for the averting of dangers to the federal states. The only exemption granted by the German constitution pertains to the Chemicals Act that subjects legislative power over toxins to national legislation. A uniform nationwide policy for the keeping of venomous animals is thus theoretically possible, though currently no such regulation exists in practice.

On a federal level, six federal states have enacted specific, security-related laws to regulate the private keeping of dangerous wild animals: Bavaria, Berlin, the Free Hanseatic City of Bremen, Hesse, Lower Saxony and Schleswig-Holstein. The regulations of these federal states correspond in that the private keeping of dangerous wild animals is subject to authorisation. Still, considerable differences strike the eye when scrutinising the specific requirements which a keeper of a dangerous wild animal has to fulfil. Moreover, regulations in parts give different answers to the question of which animal species are actually dangerous. Furthermore, some regulations conceptualise permissions rather in terms of exceptional cases, whereas others tend to normalise permissions. Not least, neither of these regulations is convincing with regard to their respective contents. The other German federal states lack any specific regulations for

the keeping of dangerous wild animals. Measures to avert dangers that result from the keeping of pets can be taken only on a case-by-case basis. Lacking possibilities of general and preventive control, the arrangements of these federal states display a striking inadequacy. Broadening the analysis to provisions of other European states the legal situation turns out to be even more inhomogeneous. An analysis of provisions for the private keeping of animals in Germany thus reveals significant deficits of conformity, transparency, and possibilities of preventive control, as well as the need of a readjustment of the legal situation. Investigating strengths and weaknesses of existing provisions helps to elaborate suggestions for improvement without losing sight of the political room for manoeuvre.

If the risks are to be minimised that go with the private keeping of dangerous wild animals, a harmonised regulation which subjects keeping to authorisation should be enacted on national or even European level. In either case, however, for the provision to be effective, it needs to cover questions of the range of application and of the requirements for the grant of a permission. Despite disagreement among experts about the degree of dangerousness of specific animals, a binding, yet extendable list of dangerous wild animals has to be fixed in order to provide for legal certainty. Likewise, concrete requirements need be formulated as to when a keeping permission should be granted. For instance, a keeper-to-be should be required to demonstrate trustworthiness, solid practical, and theoretical skills – but not some kind of "legitimate interest". To keep economic and non-economic damages to a low in case of an accident, keepers should be obliged to insure against third-party risk and to have developed an emergency plan. For those who want to keep in private ownership venomous animals, membership in a "antivenom depot" should be mandatory. As regards the housing of animals, standards ought to be formulated which ensure that animals cannot escape while at the same time allowing for a humane treatment. If these requirements are being met, a permission generally should be granted.

To optimise effectiveness in practice, preventive measures should set in at the point where dangerous wild animals are sold or disseminated. If sellers were required to control permission and record data of buyers, contraventions of the regulation could be reduced. Reasonably, this ordinance should also apply to the keeping of dangerous wild animals for commercial purposes, although certainly in the form of a separate regulation.

Legal means to take action against contraventions or breaches of the regulation should embrace fines, the possibility to withdraw the permission, and to impose a prohibition to keep dangerous wild animals. In addition, it is essential that pets can be confiscated, even though public expenses will be related with their accommodation. Though the authorities are competent (in legal terms), experts (e.g. zoologists or specialised veterinary surgeons) should be consulted for both the implementation and application of regulations pertaining to the private keeping of dangerous wild animals.

The implementation of such a regulation would allow to properly organise the keeping of dangerous wild animals in private households. A solution at a national or even European level would cater for the needs of a modern and mobile society. It would effectively help to increase legal certainty, legitimacy, and public safety.

# Literaturverzeichnis

## I. Veröffentlichungen

- Aeberhard, Roger*: Beobachtungen zum Verhalten der grün gefärbten Mambas (*Dendroaspis viridis*, *D. angusticeps* und *D. jamesoni kaimosae*) im Terrarium, in: *Reptilia* Nr. 70, Jahrgang 13 Ausgabe 2, 2008, S. 26 ff.
- Amundsen, Ulf*: *Morelia spilota spilota*. Haltung und Nachzucht des Diamantpythons, in: *Reptilia* Nr. 39, Jahrgang 8 Ausgabe 1, 2003 S. 30 ff.
- Backshall, Steve*: *Steve Backshall's Venom. Poisonous creatures in the natural world*, London 2007.
- Baldwin, Robert*: *Poecilotheria*, in: *Reptilia* Nr. 17, Jahrgang 4 Ausgabe 3, 1999, S. 64 ff.
- Barcenas, Eva / Guanabens, Joaquin*: Giftschlangen, in: *Reptilia* Nr. 3, Jahrgang 2 Ausgabe 3, 1997, S. 17 ff.
- Baur, Markus / Friz, Tobias / Hoffmann, Rudolf*: Sichere und fachgerechte Haltung und Handling von potentiell gefährlichen Reptilien. Vortragsunterlagen zur Fortbildungsveranstaltung Umgang mit Gift- und Gefahrtieren, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Artenschutzzentrum Metelen, am 02.12.2008.
- : Die Schnappschildkrötenproblematik, ein ernst zunehmendes Problem, in: *Marginata* Nr. 19, Jahrgang 5 Ausgabe 3, 2008, S. 55 ff.
- Baur, Markus / Härtl Elisa, Hoffmann, Rudolf / Weber, Frank*: Die Tierschutzrelevanz der Kastration männlicher Grüner Leguane (*Iguana iguana*). Indikation, Vorgehen, Ergebnisse, in: *Reptilia* Nr. 45, Jahrgang 9 Ausgabe 1, 2004, S. 36 ff.
- Baur, Markus / Hoffmann, Rudolf / Kölle, Petra / Blahak, Silvia / Hegel, Gisela von*: Kennzeichnung von Reptilien des Anhang A mittels Transponder aus fachtierärztlicher Sicht, in: *BNA-aktuell* Nr. 1, 2001, S. 28 ff.
- Bayerische Landestierärztekammer (Hg.)*: Fortbildungsveranstaltungen der Bayerischen Landestierärztekammer, Band 6: Reptilienmedizin, München 2008.
- Bellmann, Heiko*: *Kosmos Atlas Spinnentiere Europas*, 3. Auflage, München 2006.
- Belosa, Henry*: Faszination Rekordschlange. Teil 1: Vom Jugendtraum zur Forschung, in: *Reptilia* Nr. 39, Jahrgang 8 Ausgabe 1, 2003, S. 37 ff.
- Bender, Carolin*: Fotodokumentation von geschützten Reptilien. Eine Publikation der Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V., o.O., o.J.
- Bengl, Karl / Berner, Georg / Emmerig, Ernst (Begr.)*: Bayerisches Landesstraf- und Ordnungsgesetz. Kommentar mit weiteren einschlägigen Vorschriften und Hinweisen, München Stand: März 2007.
- Bergadá, José / Pether, Jim*: *Crotalus adamanteus*, in: *Reptilia* Nr. 3, Jahrgang 2 Ausgabe 3, 1997, S. 24 ff.
- Bergbauer, Matthias*: Giftige und gefährliche Meerestiere, Cham, 1997.
- Berger, Gotthart u.a.*: Zootierhaltung, Band 1: Grundlagen, Frankfurt am Main 1982.
- Blab, Josef D. / Vogel, Hannelore*: Amphibien und Reptilien. Kennzeichen, Biologie, Gefährdung, München 1989.
- Blauscheck, Ralf*: Amphibien und Reptilien Deutschlands, Hannover 1985.
- Botsaris, Nicos / Tietz, Alexander / Ythier, Eric*: Skorpione der Gattung *Androctonus*. Biologie, Pflege und Nachzucht, in: *Reptilia* Nr. 53, Jahrgang 10 Ausgabe 3, 2005, S. 26 ff.
- Brabanetz, Erich / Luttenberger, Franz / Fesser, Rainer (Hg.)*: Handlungsrichtlinien. Mindestansprüche für Giftschlangen und andere Gifttiere, Wien 1997.
- Burnie, David (Hg.)*: *Tiere*, München 2001.
- Castellvi, Ignasi*: Skorpione, in: *Reptilia* Nr. 13, Jahrgang 3 Ausgabe 5, 1998 S. 18 ff.
- Coborn, John*: Schlangenatlas, Kollnburg, o.J.
- Cogger, Harold / Zweifel, Richard G.*: *Enzyklopädie der Reptilien und Amphibien*, Augsburg 1999.
- Das Neue Taschenlexikon*, hrsg. v. *Bertelsmann Lexikon-Institut*, Band A, Gütersloh 1992.  
Band E / F, Gütersloh, 1992.
- Daunderer, Max*: Pflanzen- und Tiergifte. Diagnostik und Therapie, Hamburg 1995.
- De Avalos, Juan / Carrión, Pere Martínéz*: *Warane*, in: *Reptilia* Nr. 5, Jahrgang 2 Ausgabe 5, 1997 S. 16 ff.
- De Smedt, Johan*: Die europäischen Vipern. Artbestimmung, Systematik, Haltung und Zucht, Eigenverlag 2001.

- De Vita, Fabio / Tomasinelli, Francesco*: Der Malayische Erdtiger. Haltung und Zucht der asiatischen Vogelspinne *Cyriopagopus thorelli*, in: *Reptilia* Nr. 38, Jahrgang 7 Ausgabe 6, 2002 / 2003, S. 32 ff.
- Dehling, Maximilian / Dehling, Matthias*: Buschmeister – die Gattung *Lachesis* (Daudin, 1803), in: *Terraria* Nr. 15, Jahrgang 4 Ausgabe 1, 2009, S. 54 ff.
- Diesener, Günter / Reichholf, Josef*: Lurche und Kriechtiere, München 1986.
- Dirksen, Lutz. / Auliya, Mark*: Zur Systematik und Biologie der Riesenschlangen (*Boidae*), in: *Draco* Nr. 5, Jahrgang 2 Ausgabe 1, 2001, S. 4 ff.
- Dirksen, Lutz*: Rekordexemplare und Menschenfresser, in: *Draco* Nr. 5, Jahrgang 2 Ausgabe 1, 2001, S. 26 ff.
- Divossen, Harald*: Ein idealer Pflegling für das Terrarium. *Phyllobates lugubris*, der kleine Blattsteigerfrosch, in: *Reptilia* Nr. 13, Jahrgang 3 Ausgabe 5, 1998, S. 71 ff.
- Eichler, Dieter*: Tropische Meerestiere. Bestimmungsbuch für Taucher und Schnorchler, München 2007.
- Eidenmüller, Bernd*: Die Warane des Northern Territory, Australien, in: *Draco* Nr. 7, Jahrgang 2 Ausgabe 3, 2001, S. 30 ff.
- Engelmann, Wolf-Eberhard (Hg.)*: Zootierhaltung. Tiere in menschlicher Obhut, Reptilien und Amphibien, Frankfurt am Main 2006.
- Epping, Volker / Hillgruber, Christian (Hg.)*: Beckscher Online-Kommentar Grundgesetz, 2. Edition, München Stand 01.10.2008.
- Esterbauer, Hans*: Beobachtungen zur Ökologie und Terrarienhaltung der Östlichen Eidechsenatter, *Malpolon monspessulanus insignitus* (Geoffroy, 1827), in: *Reptilia* Nr. 38, Jahrgang 7 Ausgabe 6, 2002 / 2003, S. 68 ff.
- : Die Schwarze Wüstenkobra – Ökologische und verhaltensbiologische Beobachtungen an *Walterinnesia aegyptia*, in: *Reptilia* Nr. 55, Jahrgang 10 Ausgabe 5, 2005, 63 ff.
- Fischer, Heike*: Krause Haare – Liebes Wesen. Die Vogelspinne *Brachypelma albopilosa* im Terrarium, in: *Reptilia* Nr. 27, Jahrgang 6 Ausgabe 1, 2001, S. 77 ff.
- Franz, Volker*: Pythons, in: *Reptilia* Nr. 39, Jahrgang 8 Ausgabe 1, 2003, S. 20 ff.
- Frei, Herbert / Herzer, Kathrin / Schmidt, Dieter*: Giftige und gefährliche Meerestiere. Bestimmung – Umgang – Erste Hilfe, Stuttgart 2007.
- Furrer, Samuel*: Die erfolgreiche Nachzucht der Skorpionskrustenechsen (*Heloderma horridum exsperatum*) im Zoo von Zürich, Schweiz, in: *Reptilia* Nr. 49, Jahrgang 9 Ausgabe 5, S. 76 ff.
- Garcia, Lester S. M.*: Die Guatemala-Skorpionskrustenechse, *Heloderma horridum charlesbogerti* (Campbell & Vannini, 1998), in: *Reptilia* Nr. 58, Jahrgang 11 Ausgabe 2, 2006, S. 36 ff.
- Gasca, Francisco, J. C. / Gómez, José M. R.*: Haltung und Nachzucht der Westlichen Diamantklapperschlange, in: *Reptilia* Nr. 66, Jahrgang 12 Ausgabe 4, 2007, S. 26 ff.
- Gaulke, Maren*: Seeschlangen, in: *Reptilia* Nr. 14, Jahrgang 3 Ausgabe 6, 1998 / 1999, S. 18 ff.
- Gaulke, Maren / Reiter, Jochen*: Zur Biologie des Raunacken-Bindenwaranes, in: *Draco* Nr. 7, Jahrgang 2 Ausgabe 3, S. 42 ff.
- Giftnotruf München, Klinikum rechts der Isar, II. Medizinische Klinik Toxikologische Abteilung*: Jahresbericht 2006 / 2007.
- Gonella, Hans / Axelrod, Herbert*: Ihr Hobby Süßwasser-Stachelrochen, Ruhmannsfelden 1999.
- Gonella, Hans*: Faszination Piranhas, Ruhmannsfelden, 1995.
- Greene, Harry W. / Fogden, Michael & Patricia*: Schlangen. Faszination einer unbekannteren Welt, Berlin 1999.
- Grzimek, Bernhard (Hg.)*: Grzimeks Enzyklopädie Säugetiere,  
 Band 1: Einführung – Eierlegende Säugetiere – Beuteltiere – Insektenfresser – Rüsselspringer – Fledertiere – Riesengleiter, München 1988.  
 Band 2: Spitzhörnchen – Herrentiere – Nebengelenktiere – Schuppentiere, München 1988.  
 Band 3: Nagetiere – Raubtiere, München 1988.  
 Band 4: Raubtiere (Fortsetzung) – Hasentiere – Waltiere – Röhrchenzähler – Rüsseltiere – Schliefer – Seekühe – Unpaarhufer, München 1987.  
 Band 5: Paarhufer – Haussäugetiere – Säugetiere im Zoo, München 1988.
- : Grzimeks Tierleben – Enzyklopädie des Tierreiches,  
 Band 1: Nieder Tiere, Zürich 1971.  
 Band 2: Insekten, Zürich 1969.  
 Band 3: Weichtiere / Stachelhäuter, Zürich 1970.  
 Band 4: Fische I, Zürich 1970.  
 Band 5: Fische II / Lurche, Zürich 1970.  
 Band 6: Kriechtiere, Zürich 1971.  
 Band 8: Vögel II, Zürich 1968.

- Band 10: Säugetiere I, Zürich 1969.
- Band 11: Säugetiere II Zürich 1968.
- Band 12: Säugetiere III, Zürich 1972.
- Band 13: Säugetiere IV, Zürich 1968.

- Habermehl, Gerhard G.:* Gifttiere und ihre Waffen, 4. Auflage, Berlin 1983.
- Hallmen, Martin:* Farb- und Zeichnungszuchten in der Terraristik, in: Reptilia Nr. 55, Jahrgang 10 Ausgabe 5, 2005, S. 16 ff.
- Hauschild, Andree:* Kenntnisse, Beobachtungen und Nachzucht des Duméril-Warans, *Varanus dumerili* (Schlegel, 1839), in: Draco Nr. 7, Jahrgang 2 Ausgabe 3, 2001, S. 76 ff.
- Herrmann, Hans-Joachim:* Terrarien Atlas, Band 1: Kulturgeschichte, Biologie und Terrarienhaltung von Amphibien, Schleichenlurche, Schwanzlurche, Froschlurche (erster Teil), Melle 2001.
- Hes, Ondřej / Duda, Zdeněk / Hnízdo, Jan / Pantchev, Nikola / Bulantová, Jana / Vrabc, Vladimír:* *Boa constrictor*. Biologie, Pflege, Zucht, Erkrankungen, Offenbach 2007.
- Hillyard, Paul:* Faszination Spinnen, Stuttgart 2007.
- Hofmann, Henrik.:* Exotenhaltung: Kaum Regelungen und Kontrollen, in: VETimpulse Jahrgang 14 Ausgabe 20, 15. 10. 2005
- Hohmeister, Andreas:* Die Giftschlangen Costa Ricas, in: Draco Nr. 12, Jahrgang 3 Ausgabe 4, 2002, S. 54 ff.
- : Pflege und Zucht der mittelamerikanischen Lanzenotter *Atropoides nummifer* (Rüppel, 1845), in: Draco Nr. 12, Jahrgang 3 Ausgabe 4, 2002, 64 ff.
- : Der Zentralamerikanische Buschmeister (*Lachesis stenophrys* Cope, 1876) im Terrarium, in: Reptilia Nr. 50, Jahrgang 9 Ausgabe 6, 2004 / 2005, S. 56 ff.
- Horn, Hans-Georg:* *Bufo marinus* oder die fatalen Folgen einer Faunenverfälschung, in: Reptilia Nr. 55, Jahrgang 10 Ausgabe 5, 2005, S. 56 ff.
- Janitzki, Ariane:* 250 Terrarientiere bestimmen, halten, pflegen, Stuttgart 2008.
- Jauernig, Othmar:* Bürgerliches Gesetzbuch mit Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (Auszug), 12. Auflage, München 2007.
- Jensch, Bernd/ Baur, Markus/ Brandstätter, Frank/ Friz, Tobias/ Schmidt, Fabian/ Kölpin, Thomas/ Voigt, Karl-Heinz / Sommerlad, Ralf:* Mindestanforderungen an die artgerechte Haltung von Krokodilen in privaten Terrarien und zoologischen Einrichtungen, o.O. o.J.
- Junghanss, Thomas / Bodio, Mauro:* Notfall-Handbuch Gifttiere. Diagnose – Therapie – Biologie, Stuttgart 1996.
- Kasper, Thomas:* Haltung und Nachzucht von *Leiurus quinquestriatus*, *Hottentotta franzwereneri gentili* und *Hottentotta jayakari jayakari*, in: Reptilia Nr. 53, Jahrgang 10 Ausgabe 5, 2005, S. 34 ff.
- Keller, Gerti / Schneider, Eva-Grit:* Pfeilgiftfrösche; Ruhmannsfelden 2005.
- Kirschner, Andreas / Abend, Harald:* Anmerkungen zu Grünen Baumpython *Morelia viridis* (Schlegel, 1872) – populationsbedingte Varianten, Pflege und Nachzucht, in: Draco Nr. 5, Jahrgang 2, Ausgabe 1, 2001, S. 32 ff.
- Kirschner, Andreas:* Der Königspython, in: Draco Nr. 5, Jahrgang 2, Ausgabe 1, 2001, S. 43 ff.
- : Verruchte Schönheit? Über den Bunt-, Blut- oder Kurzschwanzpython *Python curtus* (Schlegel 1872), in: Reptilia Nr. 30, Jahrgang 6 Ausgabe 4, 2001, S. 46 ff.
- Kistner, Christoph / Reiner, Gerald:* Strauße, 2. Auflage, Stuttgart 2004.
- Knemeyer, Franz-Ludwig:* Polizei- und Ordnungsrecht. Lehr- und Arbeitsbuch mit Anleitungen für die Klausur, 10. Auflage, München 2004.
- Kölle, Petra:* Schlangen, Stuttgart, 2004
- Kölpin, Thomas:* Des Königs neue Kleider – Neue Farb- und Zeichnungsvarianten beim Königspython (*Python regius*), in: Reptilia Nr. 55, Jahrgang 10 Ausgabe 5, 2005, S. 16 ff.
- Korthals Altes, Martina:* Private Giftschlangenhaltung – Empfehlungen aus ärztlicher Sicht, in: Reptilia Nr. 3, Jahrgang 2 Ausgabe 3, 1997, S. 6 ff.
- : Vergiftungen durch Schlangenbisse. Gifte – Klinisches Bild – Behandlung, in: Reptilia Nr. 3, Jahrgang 2 Ausgabe 3, 1997, S. 30 ff.
- Kreiner, Guido:* Schlangen Europas. Alle Arten westlich des Kaukasus, Frankfurt am Main 2007.
- Kuch, Ulrich:* Giftschlangen – systematische Betrachtungen zu einem schwierigen Wort, in: Draco Nr. 12, Jahrgang 3 Ausgabe 4, 2002, S. 25 ff.
- Kunz, Kriton:* Neuer Schutzstatus für Mohrenkaiman und Guatemala-Skorpionskrustenechse, in: Reptilia Nr. 66, Jahrgang 12 Ausgabe 4, 2007, S. 5.
- Kuster, Reto:* Was kriecht und krabbelt in den Tropen? Schutz vor Plagegeistern und Gifttieren, Bielefeld 2002.
- Kwet, Axel:* Reptilien und Amphibien Europas, Stuttgart 2005.

- Lammers, Peter*: Giftschlangenhaltung, in: *Reptilia* Nr. 3, Jahrgang 2 Ausgabe 3, 1997, S. 27 ff.
- Lantermann, Werner / Schuster, Annette*: Papageien. Vom Aussterben bedroht, Hamburg 1990.
- Lazcano, David / Galván, Ramiro D. J. / Garcia de la Peña, G. / Castañeda, G.*: Terrarienhaltung von Gebirgsklapperschlangen, in: *Reptilia* Nr. 66, Jahrgang 12 Ausgabe 4, 2007, S. 38 ff.
- Lehmann, Hans Dieter*: Quo vadis, Boidenhaltung in Menschenhand, in: *Draco* Nr. 5, Jahrgang 2 Ausgabe 1, 2001, S. 20 ff.
- Lemm, Jeff M.*: Die häufigsten Warane im Tierhandel – Arten und Grundlagen der Haltung, in: *Draco* Nr. 7, Jahrgang 2 Ausgabe 3, 2001, S. 20ff.
- : Der Kapwaran (*Varanus albigularis*): Lebensweise, Pflege und Vermehrung im Zoo von San Diego, in: *Draco* Nr. 7, Jahrgang 2 Ausgabe 3, 2001, S. 67 ff.
- Lippe, Rüdiger*: Skorpione im Terrarium, in: *Reptilia* Nr. 13, Jahrgang 3 Ausgabe 5, 1998, S. 29 ff.
- Lisken, Hans / Denninger, Erhard / Rachor, Frederick (Hg.)*: Handbuch des Polizeirechts. Gefahrenabwehr – Strafverfolgung – Rechtsschutz, 4. Auflage, München 2007.
- Love, Bill*: Über das Zähmen von Terrarientieren, in: *Reptilia* Nr. 41, Jahrgang 8 Ausgabe 3, 2003, S. 18 f.
- Ludwig, Mario / Gebhardt, Harald*: Die 55 gefährlichsten Tiere der Welt, München 2006.
- Luty, André*: Doktorfische. Lebensweise – Pflege – Arten, Ettlingen 1999.
- Marais Johan*: Snake versus Man. A guide to dangerous and common harmless snake of Southern Africa, Johannesburg 1985.
- Matthews, Richard*: Gefährliche Wildnis. Tiere auf Menschenjagd?, München 1997.
- Maurer, Hartmut*: Allgemeines Verwaltungsrecht, 12. Auflage, München 1999.
- Mebs, Dietrich*: Gifttiere. Ein Handbuch für Biologen, Toxikologen, Ärzte und Apotheker, 2. Auflage, Stuttgart 2000.
- Mebs, Theodor*: Greifvögel Europas. Biologie – Bestandsverhältnisse – Bestandsgefährdung, Stuttgart 1989.
- Mehrtens, John M.*: Schlangen der Welt, Stuttgart 1993.
- Mietz, Christian / Ippen, Wolfgang*: Tropische Meeresfische. Ein Bestimmungsbuch für Taucher, Augsburg 1991.
- Migdalski, Edward C. / Fichter, George S.*: Fische. Das große Buch der Süßwasser- und Meeresfische in Farbe, München 1978.
- Molisani, Giorgio*: *Parabuthus transvaalicus*, in: *Reptilia* Nr. 53, Jahrgang 10 Ausgabe 3, 2005, S. 37 ff.
- Morris, Desmond*: Warum hat das Zebra Streifen? Körpersprache und Verhaltensformen der Tiere, Deutsche Ausgabe, München 1991.
- N.N.*: Die Tiere unserer Welt, Gütersloh 1988.
- : *Urania Tierreich, Fische – Lurche – Kriechtiere*, Die große farbige Enzyklopädie, Berlin 2000.
- : *Urania Tierreich, Vögel*, Die große farbige Enzyklopädie, Berlin 2000.
- Neumann, Christian*: Wenn Arten entstehen – die Evolution der Schauerklapperschlange (*Crotalus durissus*) im nördlichen Südamerika, in: *Terraria* Nr. 12, Jahrgang 3 Ausgabe 4, 2008, S. 39 ff.
- Nickel Hemmo*: Neues zum Status von *Crocodylus suchus* (Geoffroy 1807), dem Nordwestafrikanischen Krokodil, in: *Draco* Nr. 20, Jahrgang 5 Ausgabe 4, S. 48 ff.
- Nickel, Hemmo / Auliya, Mark*: Krokodile – faszinierende Überlebenskünstler, in: *Draco* Nr. 20, Jahrgang 5 Ausgabe 4, 2004, S. 4 ff.
- Nickel, Hemmo / Jana Shine*: Krokodile der Wüste, in: *Reptilia* Nr. 36, Jahrgang 7 Ausgabe 4, 2002, S. 38 ff.
- Orth, Kurt*: Einige Vipern aus Europa im Terrarium, in: *Reptilia* Nr. 33, Jahrgang 7 Ausgabe 1, 2002, S. 26 ff.
- Palandt, Otto (Begr.)*: Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 68. Auflage, München 2009.
- Paxton, John R. / Eschmeyer, William N. (Hg.)*: Enzyklopädie der Fische, Augsburg 1999.
- Pölzer, Wolfgang*: Schlangentauchen. Begegnungen mit der Würfelnatter (*Natrix tessellata*), in: *Reptilia* Nr. 33, Jahrgang 7 Ausgabe 1, 2002, S. 34 ff.
- Pritchard, Peter C.H.*: The Alligator Snappingturtle. Biology and Conservation, Malabar (Florida) 2006.
- Pschyrembel* Klinisches Wörterbuch, 257. Auflage, Hamburg 1994.
- Puschmann, Wolfgang*: Zootierhaltung. Tiere in menschlicher Obhut, Säugetiere, 4. erweiterte Auflage, Frankfurt am Main 2004.
- Radke, Reinhard*: Krokodile. Expeditionen zu den Erben der Saurier, Bergisch Gladbach 2002.
- Rauh, Jens*: Grundlagen der Reptilienhaltung, Münster 2000.

- Reisinger, Michael*: Die erfolgreiche und kontinuierliche Haltung und Nachzucht der Skorpions-Krustenechse *Heloderma horridum exasperatum*, in: *Reptilia* Nr. 58, Jahrgang 11 Ausgabe 2, S. 26 ff.
- Ross, Charles A. (Hg.)*: Krokodile und Alligatoren, Niedernhausen/Ts. 2002.
- Schaper, Andreas / de Haro, Luc / Ebbecke, Martin / Desel, Herbert / Langer, Claus*: Klapperschlangengisse. Vergiftungen durch exotische Haustiere nehmen zu, in: *Deutsches Ärzteblatt*, Jahrgang 101 Heft 51-52, 20. 12. 2004, A-3503 ff.
- Schaper, Andreas / de Haro, Luc / Ebbecke, Martin / Desel, Herbert / Langer, Claus / Hentschel, Helmut / Deters, Michel / Hermanns-Clausen, Maren*: Bites and stings by exotic pets in Europe: an 11 year analysis of 404 cases from Northeastern Germany and Southeastern France, in: *Clinical Toxicology*, Jahrgang 47 Ausgabe 1, 2009, S. 39ff.
- Schaper, Andreas / de Haro, Luc / Ebbecke, Martin / Rosenbusch Joachim / Desel, Herbert*: Intoxikationen durch aktiv giftige Meerestiere, in: *Deutsches Ärzteblatt*, Jahrgang 100 Heft 10, 07. 03. 2003, B-541 ff.
- Schardt, Michael*: Übersicht zur Haltung und Nachzucht von *Varanus panoptes panoptes* Storr, 1980 in der Folgegeneration F2, in: *Draco*, Nr. 7, Jahrgang 2 Ausgabe 3, 2001, S. 55 ff.
- Schiejok, Herbert*: Skorpione – immer noch „Abfallprodukte“ der Terraristik, in: *Reptilia* Nr. 13, Jahrgang 3 Ausgabe 5, 1998, S. 34
- Schmidt, Dieter*: Faszination Giftschlangen – Pro und Contra Terrarienhaltung, in: *Draco* Nr. 12, Jahrgang 3, Ausgabe 4, 2002, S. 4 ff.
- : Der Kupferkopf (*Agkistrodon contortrix*) – eine „Anfänger“schlange?, in: *Reptilia* Nr. 40, Jahrgang 8 Ausgabe 2, 2003, S. 56 ff.
- : Der Kupferkopf (*Agkistrodon contortrix*) – eine „Anfänger“schlange? Teil 2, in: *Reptilia* Nr. 41, Jahrgang 8 Ausgabe 3, 2003, S. 56 ff.
- : Nordamerikas König der Klapperschlangen – *Crotalus atrox*, in: *Reptilia* Nr. 45, Jahrgang 9 Ausgabe 1, S. 82 ff.
- Schmidt, Günter*: Die Vogelspinnen, Hohenwarsleben 2003.
- Schmidt, Jürgen*: Der EXUMA-Wirtelschwanzleguan der Gattung *Cyclura figginsi*: Biologie, Haltung und Erstnachzucht, in: *Terraria* Nr. 15, Jahrgang 4 Ausgabe 1, 2009, S. 24 ff.
- Schmidt, Kathrin*: Mantella. Interessante Giffrosche von Madagaskar, in: *Reptilia* Nr. 15, Jahrgang 4 Ausgabe 1, 1999, S. 26 ff.
- Schmidt, Markus*: *Dendrobates tinctorius* Färberfrosch (Schneider, 1799), in: *Reptilia*, Nr. 5, Jahrgang 2 Ausgabe 5, 1997, S. 39 ff.
- Schmidt, Wolfgang / Henkel, Friedrich Wilhelm*: Leguane. Biologie – Haltung – Zucht, Stuttgart 2006.
- Schu, Peter*: Der grüne Baumpython – ein Juwel im Terrarium, in: *Reptilia* Nr. 13, Jahrgang 3 Ausgabe 5, 1998, S. 57 ff.
- Schuster, Gert / Thomann, Peter*: Invasion der Exoten, in: *Stern* Nr. 25, 2005, S. 116 ff.
- Senge, Lothar (Hg.)*: Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 3. Auflage, München 2006.
- Switak, Karl-Heinz*: Die Kapkobras der Kalahari, in: *Terraria* Nr. 12, Jahrgang 3 Ausgabe 4, 2008, S. 92 f.
- Sommerland, Ralf / Baur, Markus*: Der Sundal-Gavial *Tomistoma schlegelii* (Müller, 1838). Kann dieses einzigartige Krokodil überleben?, in: *Draco* Nr. 20, Jahrgang 5 Ausgabe 4, 2004, S. 54 ff.
- Staniszewski, Marc S.*: Mantella, in: *Reptilia* Nr. 15, Jahrgang 4 Ausgabe 1, 1999, S. 20 ff.
- Stedtler, Uwe / Hermanns-Clausen, Maren*: How Frequent are Accidents with Venomous Animals and Especially with Exotic Venomous Animals in Baden-Wuerttemberg?, in: *Clinical Toxicology* Jahrgang 45 Ausgabe 4, 2007, S. 342.
- : Kinderunfälle mit Gifttieren in Baden-Württemberg, unveröffentlichter Vortrag anlässlich der Jahrestagung der Süddeutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin in Tübingen 2006.
- Stelkens, Paul/ Bonk, Heinz-Joachim/ Sachs, Michael*: Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 7. Auflage, München 2008.
- Stöckl, Erika & Hermann*: Ihr Hobby Boas und Pythons, Ruhmannsfelden, 2000.
- Striffler, Boris, F.*: *Poecilotheria subfusca*. Gemeinschaftshaltung und Nachzucht, in: *Reptilia* Nr. 38, Jahrgang 7 Ausgabe 6, 2002 / 2003, S. 36 ff.
- Strassmann, Werner*: Die Kapkobra *Naja nivea*. Haltung und Vermehrung, in: *Reptilia* Nr. 27, Jahrgang 6 Ausgabe 1, 2001, S. 74 ff.
- Stürtz, Alexander*: Haltung und Nachzucht des Riesenspaltenskorpions, *Hadogenes trolodytes*, in: *Terraria* Nr. 15, Jahrgang 4 Ausgabe 1, 2009, S. 59 ff.
- Thiede, Walther*: Greifvögel und Eulen. Alle Arten Mitteleuropas erkennen und bestimmen, München 1999.

- Tietz, Alexander*: Biologie, Haltung und Nachzucht des Kleinen Gefleckten Rindenskorpions, *Isometrus maculatus* (DeGeer, 1778), in: *Terraria* Nr. 12, Jahrgang 3 Ausgabe 4, 2008, S. 64 ff.
- Tomasinelli, Francesco*: Große haarige Spinnen. Eine Einführung in die Familie der Theraphosidae, in: *Reptilia* Nr. 38, Jahrgang 7 Ausgabe 6, 2002 / 2003, S. 18 ff.
- : Wüstenskorpione, in: *Reptilia* Nr. 53, Jahrgang 10 Ausgabe 3, 2005, S. 18 ff.
- Trapp, Benny*: Die Schlangen Europas, in: *Reptilia* Nr. 33, Jahrgang 7 Ausgabe 1, 2002, S. 18 ff.
- Trutnau, Ludwig*: Schlangen im Terrarium,  
Band 1, Teil 1: Ungiftige Schlangen, 4. Auflage, Stuttgart 2002.  
Band 1, Teil 2: Ungiftige Schlangen, 4. Auflage, Stuttgart 2002.  
Band 2: Giftschlangen, 4. Auflage, Stuttgart 1998.
- : Beobachtungen an der Monokelkobra (*Naja kaouthia* Lesson, 1831) im Freiland und im Terrarium, in: *Draco* Nr. 12, Jahrgang 3 Ausgabe 4, 2002, S. 45 ff.
- : Ein Beitrag zur Naturgeschichte, Haltung und Nachzucht des Keilkopf-Glattstirnkaimans, *Paleosuchus trigonatus* (Schneider, 1801), in: *Draco* Nr. 20, Jahrgang 5 Ausgabe 4, 2004, S. 32 ff.
- Tudge, Colin*: Letzte Zuflucht Zoo. Die Erhaltung bedrohter Arten in Zoologischen Gärten, deutsche Übersetzung, Berlin 1993.
- Valverde, Javier*: Mambas, in: *Reptilia* Nr. 70, Jahrgang 13 Ausgabe 2, 2008, S. 18 ff.
- Vilcinskis, Andreas*: Meeresfische Europas. Merkmale – Verbreitung – Lebensweise, Augsburg 1996.
- Voris, Harold K. / Voris, Helen H.*: Pendler zwischen den tropischen Gezeiten: Das Leben der Seekobra *Laticauda colubrina*, in: *Reptilia* Nr. 14, Jahrgang 3 Ausgabe 6, 1998 / 1999, S. 26 ff.
- Webb, Ann / Schiejok, Herbert*: Skorpione, Ruhmannsfelden, 1999
- Webb, Grahame / Manolis Charlie*: Crocodiles of Australia, Frenchs Forrest (NSW) 1989.
- Wegener, Gerhard / Hofrichter, Robert / Anderle, Franziska*: Räuber, Monster, Menschenfresser. 99 Unwahrheiten über Haie, Stuttgart 2007.
- Werning, Heiko*: Die verwöhnten „Drachen“ von Komodo, in: *Reptilia* Nr. 5, Jahrgang 2 Ausgabe 5, 1997, S. 26 ff.
- : Der neue Sachkundenachweis für Terraristik, in: *Reptilia* Nr. 27, Jahrgang 6 Ausgabe 1, 2001, S. 5 ff.
- : Neue Schlangengattung entdeckt!, in: *Reptilia* Nr. 30, Jahrgang 6 Ausgabe 4, 2001, S. 7 f.
- : Neue Anakonda-Art entdeckt!, in: *Reptilia* Nr. 36, Jahrgang 7 Ausgabe 4, 2002, S. 69 ff.
- : Verbot der privaten Haltung „gefährlicher Wildtiere“ in Hessen – ein polischer Skandal, in: *Reptilia* Nr. 68, Jahrgang 12 Ausgabe 6, 2007 / 2008, S. 5 ff.
- : Wirtelschwanzleguane der Gattung *Cyclura*, die bedrohten Riesen der Karibik, in: *Terraria* Nr. 15, Jahrgang 4 Ausgabe 1, 2009, S. 14 ff.
- Whitfield, Philip (Hg.)*: Das große Weltreich der Tiere, Herrsching, o.J.
- Williamson, John A. / Fenner, Peter J. / Burnett, Joseph W. / Rifkin, Jacquie F.*: Venemous & Poisonous Marine Animals. A Medical and Biological Handbook, Sydney 1996.
- Wilms, Thomas / Böhme, Wolfgang*: Zur Taxonomie und Biologie der Warane (Sauria: Varanidae), in: *Draco* Nr. 7, Jahrgang 2 Ausgabe 3, 2001, S. 4 ff.
- Wilms, Thomas / Böhme, Wolfgang* (Zoologisches Forschungsinstitut und Museum A. Koenig, Bonn): Die letzten Wüstenkrokodile in der Sahara, in: *Reptilia* Nr. 22, Jahrgang 5 Ausgabe 2, 2000, S. 4 f.
- Wilms, Thomas*: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Haltung von Brillenkaimanen, *Caiman crocodilus* (Linnaeus, 1758), im Reptilium-Terrarien- und Wüstenzoo“ Landau, in: *Draco* Nr. 20, Jahrgang 5 Ausgabe 4, 2004, S. 20 ff.
- : Krustenechsen – die Gattung *Heloderma*, in: *Reptilia* Nr. 58, Jahrgang 11 Ausgabe 2, 2006, S. 18 ff.
- Winchell, Steven*: Klapperschlangen! Die Gattung *Crotalus*, in: *Reptilia* Nr. 66, Jahrgang 12 Ausgabe 4, 2007, S. 18 ff.
- Witte, Oliver*: Zur Haltung des Baumschnüfflers *Ahaetulla nasuta*, in: *Reptilia* Nr. 17, Jahrgang 4 Ausgabe 3, 1999, S. 60 ff.
- Zeh, Sabine / Dietrich Rössel*: Gefährliche Tiere: Neue Regelung in Hessen, in *Reptilia* Nr. 68, Jahrgang 12 Ausgabe 6, 2007 / 2008, S. 3 f.
- Ziegler, Thomas / Behrmann, Hans-Joachim / Beek, Brigitte / Rütz, Norbert*: Erste Naturbruten des Brauen-Glattstirnkaimans (*Paleosuchus palpebrosus*) im Aquarium des Kölner Zoos, in: *Draco* Nr. 20, Jahrgang 5 Ausgabe 4, 2004, S. 28 ff.
- Ziegler, Thomas / Hoang Xuan Quang / Nguyen Ba Trinh*: Kobrabiss mit Folgen, in: *Reptilia* Nr. 15, Jahrgang 4 Ausgabe 1, 1999, S. 69 ff.

## II. Internetrecherche

- Amtstierärztlicher Dienst*: Amtstierärzte – Partner für Verbraucher und Tiere; Aufgaben und Tätigkeitsfelder (Stand: 20. 03. 2009), URL: <http://www.amtstieraerzte.de/amtsta.php>, (aufgerufen am 20. 03. 2009).
- ASPE-Institut*: Newsletter 1 (09. 02. 2009), URL: <http://www.aspe-institut.de/newsletter/new.html>, (aufgerufen am 05. 03. 2009).
- Auffangstation für Reptilien München e.V.*: Archiv, URL: [http://www.reptilienauffangstation.de/aktuelles\\_archiv.html](http://www.reptilienauffangstation.de/aktuelles_archiv.html), (aufgerufen am 18. 03. 2009).
- Autonome Provinz Bozen Südtirol*: Potentiell gefährliche Tiere, URL: <http://www.provinz.bz.it/forst/gehnehmigungen/gefaehrliche-tiere.asp>, (aufgerufen am 06. 03. 2009).
- Bezirksamt Berlin Mahrzahn-Hellersdorf*: Veterinärüberwachung, URL: [http://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/buergerdienste/ordnungsamt/d\\_ord\\_geftiere.html](http://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/buergerdienste/ordnungsamt/d_ord_geftiere.html), (aufgerufen am 25. 03. 2009).
- Bundesamt für Naturschutz*: Detaillierte Ein- und Ausfuhren 2006 (Stand 15. 06. 2007), URL: [http://www.bfn.de/0305\\_stat\\_t4.htm](http://www.bfn.de/0305_stat_t4.htm), (aufgerufen am 23. 01. 2009).
- : Übersicht der Einfuhren 2001 bis 2006 (Stand 15. 06. 2007), URL: [http://www.bfn.de/0305\\_stat\\_t3.html](http://www.bfn.de/0305_stat_t3.html), (aufgerufen am 23. 01. 09)
- Bundesamt für Veterinärwesen (Schweiz)*: Sicherheitspolizeiliche Empfehlungen für das Halten von Wildtieren (Stand: 13. 07. 2004), URL: [www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00781/00786/index.html?lang=de&download](http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00781/00786/index.html?lang=de&download), (aufgerufen am 13. 02. 2009).
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) (Hg.)*: Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien, URL: [http://www.bmelv.de/nn\\_753138/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/GutachtenLeitlinien/HaltungReptilien.html](http://www.bmelv.de/nn_753138/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/GutachtenLeitlinien/HaltungReptilien.html), (aufgerufen am 20. 03. 2008).
- : Mindestanforderungen für die Haltung von Säugetieren (Stand 26. 10. 2005), URL: [http://www.bmelv.de/clin\\_045/nn\\_753138/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/GutachtenLeitlinien/HaltungSaeuetiere,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/HaltungSaeuetiere.pdf](http://www.bmelv.de/clin_045/nn_753138/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/GutachtenLeitlinien/HaltungSaeuetiere,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/HaltungSaeuetiere.pdf), (aufgerufen am 20. 03. 2009).
- : Mindestanforderungen für die Haltung von Wild in Gehegen (Stand 25. 10. 2005), URL: [http://www.bmelv.de/nn\\_753138/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/GutachtenLeitlinien/HaltungWild.html](http://www.bmelv.de/nn_753138/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/GutachtenLeitlinien/HaltungWild.html), (aufgerufen am 20. 03. 2009).
- Bundesverband der Unfallkassen (Hg)*: GUV-I 8635, Informationsschrift Sichere Anlagen für die Wildtierhaltung, Ausgabe Mai 2006 Aktualisierte Fassung Juni 2007, URL: [http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/inform/I\\_8635.pdf](http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/inform/I_8635.pdf), (aufgerufen am 15. 02. 2009).
- : GUV-R 116, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Haltung von Wildtieren, Ausgabe Januar 2005, URL: [http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/R\\_116-Arbeitschutz-Regeln%20Haltung%20von%20Wildtieren.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/R_116-Arbeitschutz-Regeln%20Haltung%20von%20Wildtieren.pdf), (aufgerufen am 15. 02. 2009).
- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) e.V.*: BNA-Sachkunde, URL: <http://www.bna-sachkunde.de/inhalt/zoo.htm>, (aufgerufen am 15. 02. 2009).
- : Pressemitteilung (18. 02. 2009), Innenminister Rech besucht das BNA-Schulungszentrum, URL: <http://www.bna-ev.de>, (aufgerufen am 02. 03. 2009).
- : Nachrichten (13.06.2008), CDU-Kreisverband Coesfeld fordert Haltungsverbot für gefährliche Tiere; URL: <http://www.bna-ev.de>, (aufgerufen am 02. 03. 2009).
- : Nachrichten (30.11.2006), Schriftwechsel zwischen dem Ministerium und dem BNA. URL: <http://www.bna-ev.de>, (aufgerufen am 02. 03. 2009).
- Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (DGHT) / Verband deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V. (DVA)*: SachkundeNachweis für Aquarianer und Terrarianer, URL: <http://www.sachkundenachweis.de/>, (aufgerufen am 15. 02. 2009).
- DEVK Versicherungen*: Kundeninformation zur Haftpflichtversicherung, URL: <http://www.devk.de/media/download/pdf/bedingungen/devk-41044.pdf>, (aufgerufen am 15. 02. 2009).
- : Kundeninformation zur Unfallversicherung, URL: <http://www.devk.de/media/download/pdf/bedingungen/devk-41017.pdf>, (aufgerufen am 15. 02. 2009).
- Föderaler öffentlicher Dienst, Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt (Belgien)*: Positieve lijst (Stand 13. 01. 2009), URL: [https://portal.health.fgov.be/portal/page?\\_pageid=56,761490&\\_dad=portal&\\_schema=PORTAL](https://portal.health.fgov.be/portal/page?_pageid=56,761490&_dad=portal&_schema=PORTAL), (aufgerufen am 19. 03. 2009).
- Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, II. Medizinische Universitätsklinik Mainz*: Jahresberichte, URL: [http://www.giftinfo.uni-mainz.de/gift\\_de/jahresberichte/index\\_Jahresberichte.html](http://www.giftinfo.uni-mainz.de/gift_de/jahresberichte/index_Jahresberichte.html), (aufgerufen am 10. 02. 2009).

*Giftdienstleistungen Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein an der Universität Göttingen: Jahresberichte*, URL: [http://www.giz-nord.de/php/index.php?option=com\\_content&task=category&sectionid=4&id=29&Itemid=87](http://www.giz-nord.de/php/index.php?option=com_content&task=category&sectionid=4&id=29&Itemid=87), (aufgerufen am 10. 02. 2009).

*Giftnotruf Berlin: Jahresberichte*, URL: <http://www.bbges.de/content/indexbd12.html>. (aufgerufen am 10. 02. 2009).

*Giftnotruf München, Klinikum rechts der Isar, II. Medizinische Klinik Toxikologische Abteilung: Jahresbericht 2004 / 2005* URL: <http://www.toxinfo.org>, (aufgerufen am 10. 02. 2009).

*Heinen, F. A.: Nach Schlangenbiss in Lebensgefahr* (13. 04. 2006), URL: <http://www.ksta.de/html/artikel/1144673342055.shtml>, (aufgerufen am 20. 03. 2009).

*HUK 24 – Die Online-Versicherung: Versicherungsbedingungen für die HUK24-Haftpflichtversicherung* (Stand 01. 01. 2008), URL: [http://www.huk24.de/-snm-0177507461-1232522097-006a400020-0000002145-1234795059-enm-pdf/hus/HUSB207\\_0108.pdf](http://www.huk24.de/-snm-0177507461-1232522097-006a400020-0000002145-1234795059-enm-pdf/hus/HUSB207_0108.pdf), (aufgerufen am 15. 02. 2009).

*Informationszentrale gegen Vergiftungen Bonn: Jahresberichte*, URL: <http://www.giftzentrale-bonn.de/>, (aufgerufen am 10. 02. 2009).

*Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Nordrhein-Westfalen): Tierarten in LANUV – Artenschutzzentrum*, URL: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/tierarten.htm>, (aufgerufen am 04. 03. 2009).

*Landeshauptstadt München: Kreisverwaltungsreferat – Gewerbebehörden – Amtlicher Tierarzt*, URL: [http://www.muenchen.de/Rathaus/kvr/gewerbugast/amtstierarzt\\_veterinaeramt\\_muenchen\\_lebensmittelsicherheit/amtlicher\\_tierarzt/216253/index.html](http://www.muenchen.de/Rathaus/kvr/gewerbugast/amtstierarzt_veterinaeramt_muenchen_lebensmittelsicherheit/amtlicher_tierarzt/216253/index.html). (aufgerufen am 16. 02. 2009).

: Kreisverwaltungsreferat – Das Amt für Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten in München informiert, URL: <http://www.muenchen.de/Rathaus/kvr/ordnung/37641/index.html>, (aufgerufen am 16. 02. 2009).

*Morris, Detmold: Wie der Wolf ins Haus kam. Die Domestizierung von Hund und Katz*, NZZ-Folio, Nr. 11, 1997 URL: <http://www.nzzfolio.ch/www/d80bd71b-b264-4db4-afd0-277884b93470/showarticle/8ae80f53-6fbe-408c-9b53-4fa8d59e66b7.aspx> (aufgerufen am 07. 03. 2009).

*MRI-Toxinfo-Datenbank: Gifttierinformationsdienst des Giftnotrufs München, Klinikum rechts der Isar*, URL: <http://www.toxinfo.org/frameset.php?class=2&hauptframe=/tier/index.html>, (zuletzt aufgerufen am 20. 03. 2009).

*N.N.: Bayern: Selbstmordversuch auf kuriose Art und Weise – Schlangenbiss*, (11. 08. 08), URL: <http://www.shortnews.de/start.cfm?id=722252>, (aufgerufen am 20. 03. 2009).

–: Bissverlauf von Monokelkobra (Stand 10.09.2007), URL: <http://www.reptiles.de>, (aufgerufen am 05. 02. 2009).

–: Schlangenbiss-Video, URL: <http://www.clipfish.de/video/358380/schlangenbiss/>, (aufgerufen am 18. 03. 2009).

*Nürnberg online: Behördenwegweiser*, URL: [http://nuernberg.de/schluessel/aemter\\_info/ref3/uwa/halten\\_tiere.html](http://nuernberg.de/schluessel/aemter_info/ref3/uwa/halten_tiere.html), (aufgerufen am 16. 02. 2009).

*Pressestelle Regierungspräsidium Darmstadt: Regierungspräsidium Darmstadt stellt Bilanz zu gefährlichen Wildtieren vor* (Pressemitteilung vom 09.05.2008) URL: [http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA\\_Internet?rid=HMdl\\_15/RPDA\\_Internet/nav/1e3/1e3605fe-78c2-9011-1010-43765bee5c94\\_bac40dbf-5a8c-c911-f6e9-28144e9169fc,,11111111-2222-3333-4444-100000005004%26\\_ic\\_uCon\\_zentral=bac40dbf-5a8c-c911-f6e9-28144e9169fc%26overview=true.htm&uid=1e3605fe-78c2-9011-1010-43765bee5c94](http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?rid=HMdl_15/RPDA_Internet/nav/1e3/1e3605fe-78c2-9011-1010-43765bee5c94_bac40dbf-5a8c-c911-f6e9-28144e9169fc,,11111111-2222-3333-4444-100000005004%26_ic_uCon_zentral=bac40dbf-5a8c-c911-f6e9-28144e9169fc%26overview=true.htm&uid=1e3605fe-78c2-9011-1010-43765bee5c94), (aufgerufen am 02. 02. 2009).

*Pro Wildlife: Affen und Raubtiere als Flohmarktware. Tierschützer kritisieren Verkauf von Wildtieren auf Tierbörsen - Arten für Privathaltung völlig ungeeignet*, URL: [http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv\\_2003/PM-Exotic-Animal/pm-exotic-animal.html](http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv_2003/PM-Exotic-Animal/pm-exotic-animal.html), (aufgerufen am 20. 03. 2009).

–: Aliens aus dem Zoogeschäft. Handel mit exotischen Tieren gefährdet heimische Artenvielfalt, URL: [http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv\\_2008/PM\\_CBD\\_Invasive\\_Arten/pm\\_bd\\_invasive\\_arten.html](http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv_2008/PM_CBD_Invasive_Arten/pm_bd_invasive_arten.html), (aufgerufen am 18. 03. 2009).

–: Aus für Kobra und Co. Pro Wildlife begrüßt Hessens neues Haltungsverbot für gefährliche Wildtiere URL: [http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv\\_2007/PM-Hessen\\_gefaehrliche\\_Tiere/pm-hessen\\_gefaehrliche\\_tiere.html](http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv_2007/PM-Hessen_gefaehrliche_Tiere/pm-hessen_gefaehrliche_tiere.html), (aufgerufen am 18. 03. 2009).

–: Exoten vom Wühltisch. Verkauf von Raubtieren, Affen und Giftschlangen auf Tierbörsen nimmt zu – Pro Wildlife kritisiert unzureichende Gesetzeslage, URL: [http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv\\_2003/PM-Wildtierborsen/pm-wildtierborsen.html](http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv_2003/PM-Wildtierborsen/pm-wildtierborsen.html), (aufgerufen am 18. 03. 2009).

- : Exotenhandel, ein tödliches Geschäft, URL: [http://www.prowildlife.de/de/Projekte/Ware\\_Wildtier/Exotenhandel/exotenhandel.html](http://www.prowildlife.de/de/Projekte/Ware_Wildtier/Exotenhandel/exotenhandel.html), (aufgerufen am 18. 03. 2009).
- : Giftattacke im Kinderzimmer. Über 700 Unfälle jährlich mit exotischen Gifttieren – Pro Wildlife fordert Halteverbot für gefährliche Tiere, URL: [http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv\\_2007/PM-Giftattacke/pm-giftattacke.html](http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv_2007/PM-Giftattacke/pm-giftattacke.html), (aufgerufen am 04. 02. 2009).
- : Notbremse für Wildtierflohmärkte. Pro Wildlife begrüßt Leitlinien für Tierbörsen: Wichtiger Erfolg gegen Wildwüchse im Tierhandel, URL: [http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv\\_2006/PM-Borsenleitlinie/pm-borsenleitlinie.html](http://www.prowildlife.de/de/Presse/Archiv_2006/PM-Borsenleitlinie/pm-borsenleitlinie.html), (aufgerufen am 18. 03. 2009).
- Pugh RN / Theakston RD*: Incidence and mortality on snake bite in savanna Nigeria, URL: [http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/6107780?ordinalpos=11&itool=EntrezSystem2.PEntrez.Pubmed.Pubmed\\_ResultsPanel.Pubmed\\_RVDocSum](http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/6107780?ordinalpos=11&itool=EntrezSystem2.PEntrez.Pubmed.Pubmed_ResultsPanel.Pubmed_RVDocSum) (aufgerufen am 18. 03. 2009).
- Rechtslexikon Online*: Lexikon Recht, URL: <http://www.rechtslexikon-online.de>, (zuletzt aufgerufen am 19. 03. 2009).
- Rüschemeyer, Georg*: Es hat sich ausgerasselt, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, URL: [http://www.abisz.genios.de/r\\_sppresse/daten/presse\\_fas/20071216/fas.SD1200712161481783.html](http://www.abisz.genios.de/r_sppresse/daten/presse_fas/20071216/fas.SD1200712161481783.html), (aufgerufen am 04. 03. 2009).
- Stahn, Anja*: Einfuhr- und Beschlagnahmungen Zahlen Flughafen Frankfurt 75-2002, (2006), URL: [http://www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS\\_thesis\\_000000001939](http://www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_000000001939), (aufgerufen am 18. 03. 2009).
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder*: Gebiet und Bevölkerung – Fläche und Bevölkerung (Stand 22. 10. 2008), URL: [http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de\\_jb01\\_jahrtab1.asp](http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab1.asp), (aufgerufen am 18. 03. 2009).
- Terraristika Hamm*: Börsenordnung, URL: [http://www.terrarakahamm.de/index.php?option=com\\_content&task=view&id=16&Itemid=58&lang=de](http://www.terrarakahamm.de/index.php?option=com_content&task=view&id=16&Itemid=58&lang=de), (aufgerufen am 20. 03. 2009).
- : Giftschlangen in Hamm, URL: <http://www.terrarakahamm.de/>, (aufgerufen am 20. 03. 2009).
- Tierdoku: Interaktives Tierlexikon, URL: <http://tierdoku.com>, (zuletzt aufgerufen am 20. 03. 2009).
- Vergiftungs-Informationszentrale Freiburg*: Jahresberichte, URL: <http://www.uniklinik-freiburg.de/giftberatung/live/Jahresberichte.html>, (aufgerufen am 10. 02. 2009).
- Vetion*: Berufsbild des amtlichen Tierarztes, URL: [http://www.vetion.de/vetiosus/detail.cfm?main\\_tipinfo\\_id=1126](http://www.vetion.de/vetiosus/detail.cfm?main_tipinfo_id=1126), (aufgerufen am 16. 02. 2009).
- Wabnig, Dagmar*: Giftschlangen. Verbreitung – Arten – Vergiftungssymptome – Erste Hilfe – Vorsorgemaßnahmen, URL: <http://www.bergnews.com/service/schlangen/giftschlangen.php>, (aufgerufen am 18. 03. 2009).
- Wells, Heike*: Zahl der exotischen Haustiere wächst. Tierschützer beklagen: Artgerechte Tierhaltung ist kaum möglich, 25. 08. 2008, URL: [http://tierschutz-tierrechte.suite101.de/article.cfm/zahl\\_der\\_exotischen\\_haustiere\\_waechst](http://tierschutz-tierrechte.suite101.de/article.cfm/zahl_der_exotischen_haustiere_waechst); (aufgerufen am 18. 03. 09).
- WISIA – Online*: Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz. Artenschutzbank des Bundesamtes für Naturschutz (Stand 22. 12. 2009), zur Überprüfung des Artenschutzstatus genutzt, URL: <http://www.wisia.de>, (zuletzt aufgerufen am 20. 03. 2009).
- Wikipedia*: Die freie Enzyklopädie, URL: <http://de.wikipedia.org>, (zuletzt aufgerufen am 20. 03. 2009).
- Wullinger, Edgar*: Der Tierarzt mit hoheitlichen Aufgaben, 13. 05. 1006, URL: <http://www.bltk.de/html/fortbildung/unterlagen/wullinger.pdf> (aufgerufen am 04. 03. 2009).

## **Anhang: Landesspezifische Gesetze**

### **I. Bayern**

#### **Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - BayLStVG) – Auszug**

(Bekanntmachung vom 13. 12. 1982, zuletzt geändert am 22. 07. 2008 (GVBl. 2008, S. 421))

#### **Art. 37 Halten gefährlicher Tiere**

- (1) <sup>1</sup> Wer ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art oder einen Kampfhund halten will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt. <sup>2</sup> Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist; das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung Rassen, Kreuzungen und sonstige Gruppen von Hunden bestimmen, für welche die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet wird.
- (2) <sup>1</sup> Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist, gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht entgegenstehen, ein berechtigtes Interesse zur Haltung von Hunden im Sinn des Absatzes 1 Satz 2 kann insbesondere vorliegen, wenn diese der Bewachung eines gefährdeten Besitztums dient. <sup>2</sup> Die Erlaubnis kann vom Nachweis des Bestehens einer besonderen Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden. <sup>3</sup> Versagungsgründe, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnispflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für die Haltung von Diensthunden der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung.
- (4) <sup>1</sup> Wer zum 1. Juni 1992 Kampfhunde im Sinn des Absatzes 1 Satz 2 hält, bedarf für die Haltung dieser Hunde abweichend von Absatz 1 Satz 1 keiner Erlaubnis, wenn er bis zum 31. Oktober 1992 der Gemeinde unter Angabe seiner Personalien die Haltung sowie Rasse, Anzahl und Alter der Hunde schriftlich anzeigt. <sup>2</sup> In den Fällen des Satzes 1 ist die Haltung von der Gemeinde zu untersagen, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Halters oder Gefahren für die in Absatz 2 genannten Rechtsgüter bestehen. <sup>3</sup> Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup> Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Nach-

kömmlinge der in Satz 1 genannten Hunde, wenn sie bis zum 31. Oktober 1992 geboren wurden.

- (5) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art oder einen Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis hält,
  2. die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder
  3. einer auf Grund des Absatzes 4 Satz 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt

### **Beispielliste zu Ziffer 37.1 BayLStVG (keine Verwaltungsvorschrift)**

Stand: März 2008

Insbesondere gelten folgende Tiergruppen/Tierarten i. S. des Art. 37 BayLStVG als gefährliche Tiere wildlebender Arten

1. Säugetiere
  - alle Affen mit Ausnahme der Halbaffen (Prosimiae) und Krallenaffen (Callithricidae)
  - Großbären (Ursidae)
  - Katzen (Felidae):  
Geparde (*Acinonyx jubatus*), Pumas (*Profelis concolor*), Ozelot (*Leopardus pardalis*), Schneeleopard (*Uncia uncia*), Nebelparder (*Neofelis nebulosa*), Tiger (*Panthera tigris*), Jaguar (*Panthera onca*), Leopard (*Panthera pardus*), Löwe (*Panthera leo*), Luchse (*Lynx*), Serval (*Leptailurus serval*),
  - Hyänen (Hyaenidae)
  - Wölfe (*Canis lupus*), einschließlich deren Mischlinge mit Hunden, afrikanische Wildhunde (*Lycaon pictus*)
  - Große Robben:  
Walrosse (Odobenidae), Bullen von See-Elefanten (*Mirounga*), Klappmützen (*Cystophora*) und anderen großen Robben
  - Elefanten (Elephantidae)
  - Nashörner (Rhinocerotidae)
  - Tapire (Tapiridae)
  - Flusspferde (Hippopotamidae)
  - Giraffen (Giraffidae)
  - Männliche Großkamele (*Camelus*)

- Männliche Großhirsche mit Geweih der Arten Elch (*Alces alces*) und Wapiti (*Cervus elaphus*)
- Männliche Antilopen der Arten Elenantilope (*Taurotragus oryx*), Rappenantilope (*Hippotragus niger*), Säbelantilope (*Oryx gazella*) und andere männliche Großantilopen
- Wildrinder:  
Anoas (*Bubalus sp.*), Kaffernbüffel (*Syncerus caffer*), Gaur (*Bos gaurus*), Banteng (*Bos javanicus*), Bison (*Bison bison*), Wisent (*Bison bonasus*)
- Wildpferde (*Equus przewalski*)

## 2. Reptilien

- alle Panzerechsen (Crocodylidae): hierunter fallen z.B. Krokodile, Alligatoren, Gaviale und Kaimane
- Riesenschlangen (Boidae):  
Tigerpython (*Python molurus*), Felsenpython (*Python sebae*), südlicher Felsenpython (*Python natalensis*), Netzpython (*Python reticulatus*), Blutpython (*Python curtus*), große Anakonda (*Eunectes murinus*), südliche Anakonda (*Eunectes notaeus*), De Schauensees Anakonda (*Eunectes deschauenseei*), Beni Anakonda (*Eunectes beniensis*), Diamantpython (*Morelia argus argus*), Rautenpython (*Morelia argus variegata*), Amethystpython (*Morelia amethystina*), Papua-Wasserpython (*Apodora papuana*), Olivpython (*Liasis olivaceus*), Oenpellypython (*Morelia oenpelliensis*)  
Andere Riesenschlangen, die regelmäßig eine Länge von 3 m überschreiten
- Giftschlangen:  
Giftnattern (Elapidae): z.B. alle Arten der Gattungen Todesottern (*Acanthophis*), Schildkobras (*Aspidelaps*), Wasserkobras (*Boulengerina*), Kraits (*Bungarus*), Mambas (*Dendroaspis*), Ringhalskobras (*Hemachatus*), Bauchdrüsenottern (*Maticora*), Echte Korallenschlangen (*Micrurus*), Echte Kobras (*Naja*), Tigerottern (*Notechis*), Königskobras (*Ophiophagus*), Taipans (*Oxyuranus*), Schwarzottern (*Pseudechis*), Waldkobras (*Pseudohaje*), Australische Scheinkobras (*Pseudonaja*), Wüstenkobras (*Walterinnesia*)  
Vipern (Viperidae): z.B. alle Arten der Gattungen Buschvipern (*Atheris*), Puffottern (*Bitis*), Hornvipern (*Cerastes*), Sandrassel-Ottern (*Echis*), Macmahon-Vipern (*Eristicophis*), Trughornvipern (*Pseudocerastes*), Echte Vipern (*Vipera*)  
Grubenottern (Crotalidae): alle Arten der Gattungen Dreieckskopftottern (*Agkistrodon*), Lanzenottern (*Bothrops*), Klapperschlangen (*Crotalus*), Buschmeister (*Lachesis*), Zwergklapperschlangen (*Sistrurus*), Asiatische Lanzenottern (*Trimerurus*)
- Seeschlangen (Hydrophiidae)
- Trugnattern (Boiginae) der Gattungen Peitschnattern (*Ahaetulla*), Nachtbaumnattern (*Boiga*), Sandrennnattern (*Psammophis*), Boomslang (*Dispholidus*), Baumnattern (*Thelotornis*), Tigernattern (*Rhabdophis tigrinus*)
- Schnappschildkröten (*Chelydra serpentina*)
- Geierschildkröten (*Macrolemys temminckii*)
- Andere Wasser- und Sumpfschildkröten, die regelmäßig eine Panzerlänge von 50 cm überschreiten
- Alle Krustenechsen (Helodermatidae)
- Warane (Varanidae):

Wüstenwaran (*Varanus griseus*), Nilwaran (*Varanus niloticus*), Bengalenwaran (*Varanus bengalensis*), Bindenwaran (*Varanus salvator*), Komodowaran (*Varanus komodoensis*), Weißkehlwaran (*Varanus albigularis*), Großwaran (*Varanus giganteus*), Goulds Waran (*Varanus gouldii*), Papua-Waran (*Varanus salvadorii*), Grey`s Waran (*Varanus olivaceus*), Buntwaran (*Varanus varius*)

Andere Warane, die regelmäßig eine Länge (ohne Schwanz) von 60 cm überschreiten

- Leguane (Iguanidae):

Nashornleguan (*Cyclura cornuta*)

Andere Leguane, die regelmäßig eine Länge (ohne Schwanz) von 60 cm überschreiten

### 3. Wirbellose Tiere

- Skorpione der Gattungen:

*Buthus*, *Mesobuthus*, *Compsobuthus*, *Lychas*, *Orthochirus*, *Urodacus*, *Uroplectes*, *Vaejovis*, *Bothriurus*, *Buthacus*, *Buthotus*, *Androctonus*, *Tityus*, *Leiurus*, *Centruroides*, *Nebo*, *Hemiscorpius*

- erheblich giftige Spinnen der Gattungen (einschließlich von Synonymen):

*Trechona*, *Atrax*, *Hadronycha*, *Harpactirella*, *Latrodectus*, *Loxosceles*, *Mastrophora*, *Phoneutria*, *Cheiracanthium*, *Sicarius*, *Hogna*, *Macrothele*, *Actinopus*, *Badumna*, *Cteniza*, *Bothriocyrtum*, *Ummidia*, *Idiommatata*, *Ixeuticus*, *Miturga*, *Phrynarachne*, *Tegenaria*, *Lampona*, *Olios*, *Pandercetes*, *Pediana*, *Isopeda*, *Heteropoda*, *Delena*, *Saotes*, *Typostola*, *Poecilotheria*, *Selenocosmia*

Hinweis: Da die zoologische Nomenklatur ständig im Fluss ist, können sich Art- und Gattungsnamen ändern; für viele Arten und Gattungen sind auch mehrere Synonyme gebräuchlich. Alle Skorpione, Spinnen und Hundertfüßler, deren Art nicht eindeutig bestimmt werden kann, sind als gefährlich anzusehen.

## II. Berlin

### **Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten (BerlGefTVO)**

Vom 9. Januar 2007 (GVBl. Nr. 1 vom 18.01.2007 S. 4) Gl.-Nr.: 2011-1-6

Auf Grund der §§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das durch § 10 des Gesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045) geändert worden ist, wird verordnet:

#### **§ 1 Verbot der nichtgewerblichen Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten**

- (1) Die nichtgewerbliche Haltung von Tieren der in der Anlage aufgeführten Arten ist verboten.
- (2) Vom Verbot des Absatzes 1 darf die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn
  1. gegen die Zuverlässigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters keine Bedenken bestehen,
  2. die Tierhalterin oder der Tierhalter über die für die Haltung der jeweiligen Tierart erforderliche Sachkunde verfügt,
  3. eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie eine angemessene Ernährung und Pflege des Tieres sichergestellt sind,
  4. gewährleistet ist, dass das Tier ausbruchsicher gehalten wird und sich andere Personen als die Tierhalterin oder der Tierhalter keinen Zugang zu dem Tier verschaffen können,
  5. bei der Haltung eines Tieres einer giftigen Art die Tierhalterin oder der Tierhalter geeignete Gegenmittel (Seren) in gebrauchsfähigem Zustand und Behandlungsempfehlungen bereithält,
  6. auch sonst keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, durch die Haltung des gefährlichen Tieres werde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.
- (3) Die Ausnahme nach Absatz 2 ist unter Bedingungen zuzulassen oder mit Auflagen zu verbinden, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden. Die Ausnahme ist auf

höchstens drei Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

- (4) Die Ausnahme nach Absatz 2 wird unbeschadet tierschutzrechtlicher, tierseuchenrechtlicher, natur- und artenschutzrechtlicher sowie anderer Rechtsvorschriften, die das Halten von Tieren regeln, erteilt.

## **§ 2 Abgabe gefährlicher Tiere wildlebender Arten**

Tiere der in der Anlage aufgeführten Arten dürfen zur nichtgewerblichen Haltung nur an Personen abgegeben werden, die eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 besitzen. Die abgebende Person hat das abgegebene Tier, das Abgabedatum, den Namen und die Wohnanschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen sind drei Jahre lang aufzubewahren.

## **§ 3 Übergangsbestimmungen**

- (1) Wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten gehalten, gilt eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 vorbehaltlich des Satzes 2 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung als vorläufig erteilt. Wird innerhalb dieses Zeitraums eine Ausnahme beantragt, erlischt die vorläufige Ausnahme nach Satz 1 mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag. Die Ausnahme nach Satz 1 kann durch die zuständige Behörde jederzeit widerrufen werden, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.
- (2) Ausnahmen, die nach der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten vom 28. Februar 1996 (GVBl. S. 102), außer Kraft getreten mit Ablauf des 31. Dezember 2005, ohne Befristung zugelassen wurden, gelten für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiter. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten, Einziehung**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Abs. 1 und 2 ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten ohne die erforderliche Ausnahme hält,

2. gegen eine vollziehbare Auflage nach § 1 Abs. 3 verstößt,
  3. entgegen § 2 Satz 1 ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten an eine Person abgibt, die nicht die erforderliche Ausnahme besitzt,
  4. entgegen § 2 Satz 2 die Abgabe eines Tieres nicht dokumentiert,
  5. entgegen § 2 Satz 3 die Unterlagen nicht drei Jahre lang aufbewahrt oder
  6. entgegen einem vollziehbaren Widerruf nach § 3 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 ein Tier hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen und, wenn ihre Haltung nicht ohne fortgesetzte Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung möglich ist, eingeschläfert werden.

### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 18. Januar 2017 außer Kraft.

#### **Anlage: Verzeichnis gefährlicher Tiere wildlebender Arten**

1. Affen (Simiae): alle Arten ausgenommen Halbaffen (Prosimiae) und Krallenaffen (Callicidae)
2. Wildhunde (Canidae): alle Arten
3. Bären (Ursidae): alle Arten
4. Hyänen (Hyaenidae): alle Arten
5. Wildkatzen (Felidae): alle Arten
6. Schildkröten: Schnappschildkröte (*Chelydra serpentina*), Geierschildkröte (*Macrochelys temminckii*)
7. Panzerechsen (Crocodylia): Krokodile (Crocodylidae), Alligatoren und Kaimane (Alligatoridae), Gavial (*Gavialis gangeticus*)
8. Schlangen:
  - a. Riesenschlangen (Boidae): Pythons (Pythoninae), Boas (Boinae), Sandboas (Erycinae), die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge von mindestens 1,80 m erreichen können
  - b. Giftnattern (Elapidae): alle Arten
  - c. Vipern (Ottern) (Viperidae): alle Arten, inkl. der Grubenottern (Crotalidae)
  - d. Seeschlangen (Hydrophiidae): alle Arten

- e. Trugnattern (Boiginae): alle Arten
- 9. Echsen:
  - a. giftige Arten: Krustenechsen (Helodermatidae): alle Arten
  - b. Warane (Varanidae): alle Arten, die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge (Körper-Rumpf-Länge ohne Schwanz) von mindestens 50 cm erreichen können
  - c. Leguane: Kubaleguan (Cyclura nubila), Nashornleguan (Cyclura cornuta), Grüner Leguan (Iguana iguana)
- 10. Giftige Frösche: – Pfeilgiftfrösche (Dendrobatidae): alle Arten, nur Wildfänge
- 11. Giftige Spinnen:
  - a. Phoneutria sp. (Kammspinne),
  - b. Loxosceles sp. (Einsiedlerspinne),
  - c. Atrax sp. (Trichter(netz)spinne, Funnel Web Spider),
  - d. Vogelspinnen: nur Poecilotheria spec., Haplopelma lividum,
  - e. Schwarze Witwen (Latrodectus mactans),
  - f. Red Back Spider (Latrodectus hasselti)
- 12. Skorpione: alle Arten
- 13. Hundertfüßer: Skolopender (Scolopendromorpha): alle Arten

### III. Bremen

#### **Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit (BremPoIVO) – Auszug**

Vom 27. September 1994, Brem.GBl. S. 279;  
zuletzt geändert durch VO vom 14.12.2004 (S. 598)

Aufgrund des § 49 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 des Bremischen Polizeigesetzes vom 21. März 1983 (Brem.GBl. S. 141. 301 – 205-a-l), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1994 (Brem.GBl. S. 123) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung der Stadtbürgerschaft verordnet:

#### **Abschnitt I: Tierhaltung**

##### **§ 1 Halten gefährlicher Tiere**

- (1) Das Halten von Tieren, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind, ist außerhalb tier- und artenschutzrechtlich genehmigter Einrichtungen und Betriebe verboten.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes I zulassen, wenn
  1. durch die Tierhaltung im Einzelfall keine Gefahren für den Halter oder Dritte, insbesondere im Haushalt lebende andere Personen entstehen können und das Tier in einem ausbruchsicheren Käfig untergebracht ist,
  2. die tier- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Tierschutzgesetzes und des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen, der Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zum Artenschutz, des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Bundesartenschutzverordnung eingehalten sind,
  3. der Halter die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit den Tieren nachweist,
  4. bei giftigen Tieren Gegenmittel (Seren) in gebrauchsfähigem Zustand stets bereitgehalten werden und der Halter über deren Anwendung unterrichtet ist; soweit Seren im Handel nicht erhältlich sind, sind statt dessen geeignete Medikamente oder Geräte bereitzuhalten, mit denen Erste Hilfe gewährt werden kann.
- (3) Ausnahmen nach Absatz 2 sind zeitlich zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen. Sie können mit weiteren Auflagen und Bedingungen ver-

sehen werden. Amtstierarzt und die für den Artenschutz zuständige Behörde sind vor der Erteilung der Erlaubnis zu beteiligen; sie können sich der Hilfe weiterer sachverständiger Personen oder Einrichtungen bedienen.

- (4) Tierhaltung im Sinne dieser Verordnung ist das Halten, Beherbergen und Beaufsichtigen von Tieren für sich selbst oder für Dritte.
- (5) Die Kosten der Beteiligung sachverständiger Personen und Einrichtungen hat der Halter zu tragen.

## **Abschnitt II: Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 des Bremischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ein in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführtes Tier hält,
  - 2. a) entgegen § 2 Abs. 1 Vieh auf öffentlichen Verkehrsflächen treibt, ohne dies dem zuständigen Polizeirevier angezeigt zu haben,  
b) entgegen § 2 Abs. 2 Vieh weidet, ohne daß sichergestellt ist, daß es Personen oder Sachen nicht gefährdet oder öffentliche Verkehrsflächen sowie Eisenbahnanlagen nicht betreten kann,  
c) entgegen § 2 Abs. 3 Bullen, die über ein halbes Jahr alt sind, auf öffentlichen Verkehrsflächen treibt oder frei herumlaufen läßt,  
d) entgegen § 2 Abs. 4 einen Bullen nicht ausbruchssicher weiden läßt,  
e) entgegen § 2 Abs. 5 einen über zwei Jahre alten Bullen ohne Erlaubnis der Ortspolizei weidet,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Polizeiverordnung.
- (4) Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bezieht oder die für die Vorbereitung oder Begehung einer solchen Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können nach § 54 Abs. 3 des Bremischen Polizeigesetzes eingezogen werden.

### **Abschnitt III: Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **§ 9 Übergangsvorschriften**

Das Halten von Tieren nach § 1 gilt bis zur Vollziehbarkeit der Entscheidung der Ortspolizeibehörde als erlaubt, sofern die Tiere bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gehalten werden und spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 beantragt wird.

#### **Anlage zu § 1**

Gemäß §1 bedarf die Haltung der folgenden Tiere einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde:

1. Giftschlangen sowie Natter der Gattungen *Dispholidus* und *Thelotornis*, Giftechsen, tropischer Giftspinnen, giftiger Skorpione und giftiger Fische;
2. Großkatzen wie Löwe (*Panthera leo*), Tiger (*Panthera tigris*), Leopard oder Panther (*Panthera pardus*), Schneeleopard (*Panthera unica*) Jaguar (*Panthera onca*),
3. alle Arten des Puma (*Felis concolor*)
4. alle Arten Luchse (*Lynx*);
5. des Servals (*Felis s. I.eptailurus servall*);
6. des Gepards (*Acinonyx jubalus*);
7. des Nebelparders (*Neolelis nebulosa*)
8. alle Arten des Ozelot (*Felis pardalis*)
9. Affen (Primates), ausgenommen Halbaffen und Korallenaffen
10. des Wolfs (*Canis lupus*)
11. von den Bären Braunbär, Grizzlybär, Schwarzbär, Eisbär, Kragenbär, Brillenbär, Lippenbär, Kodiakbär sowie Baribal und Malaienbär
12. alle Arten der echten Krokodile (Crocodylidae);
13. alle Arten der Alligatoren und Kaimane (Alligatoridae)
14. des Gavials (*Gavialis gangeticus*)
15. Riesenschlangen (Boidae)

## IV. Hessen

### Hessisches Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (HSOG) – Auszug

Vom 26. Juni 1990, GVBl. I, S. 197, 534

In der Fassung vom 14. Januar 2005, GVBl. I S. 14

#### § 43a Halten gefährlicher Tiere

- (1) Die nicht gewerbsmäßige Haltung eines gefährlichen Tieres einer wildlebenden Art ist verboten. Gefährliche Tiere sind solche, die in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind. Die Bezirksordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn die Halterin oder der Halter ein berechtigtes Interesse an der Haltung nachweist. Ein berechtigtes Interesse kann für die Haltung zum Zwecke der Wissenschaft oder Forschung oder für vergleichbare Zwecke angenommen werden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits gehaltene gefährliche Tiere einer wildlebenden Art, wenn die Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens zum 30. April 2008 der Bezirksordnungsbehörde schriftlich angezeigt wird. Satz 1 gilt entsprechend für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots nach Abs. 1 Satz 1 bereits erzeugte Nachkömmlinge.
- (3) Die §§ 11 bis 43 bleiben unberührt.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Tiere, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), ist anzuwenden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksordnungsbehörde.

## Verwaltungsvorschrift

### Liste gefährlicher Tierarten nach § 43a Abs. 1 Satz 2 HSOG

(Gruppen alphabetisch geordnet)

#### GLIEDERFÜSSER (Arthropoda)

- INSEKTEN (Insecta)

Ordnung: SCHNABELKERFE (Hemiptera)

Unterordnung: WANZEN (Heteroptera)

Familie	Gattung/ Art	Deutscher Name
<i>Reduviidae (Raubwanzen)</i>	<i>Platymeris biguttata</i>	Zweifleck-Raubwanze
	<i>Platymeris radamanthus</i>	

- SPINNENTIERE (Arachnida)

Ordnung: SKORPIONE (Scorpiones)

Familie	Gattung/ Art	Deutscher Name
<i>Buthidae</i>	<i>Androctonus</i>	
	<i>Buthacus</i>	
	<i>Buthotus</i>	
	<i>Buthus</i>	
	<i>Centruroides</i>	
	<i>Compsobuthus</i>	
	<i>Hottentotta</i>	
	<i>Leirus</i>	
	<i>Leiurus</i>	
	<i>Lychas</i>	
	<i>Mesobuthus</i>	
	<i>Orthochirus</i>	
	<i>Parabuthus</i>	
	<i>Tityus</i>	
	<i>Uroplectes</i>	
<i>Verschiedene</i>	<i>Bothriurus</i>	
	<i>Hemiscorpius</i>	
	<i>Nebo</i>	
	<i>Vaejovis</i>	

Ordnung: (Web-)SPINNEN (Araneae)

Familie	Gattung/ Art	Deutscher Name
<i>Hexathelidae</i>	<i>Atrax</i>	

(Trichternetzspinnen)	<i>Hadronyche</i> <i>Macrothele</i>
<i>Sparassidae</i> (Riesenkrabbenspinnen; Huntsmen)	<i>Delena</i> <i>Isopeda</i> <i>Olios</i> <i>Pandercetes</i> <i>Pediana</i> <i>Saotes</i> <i>Typostola</i>
<i>Theraphosidae</i> (Vogelspinnen)	<i>Harpactirella</i> <i>Poecilotheria</i> <i>Pterinochilus</i> <i>Selenocosmia</i> <i>Stromatopelma</i>
Verschiedene	<i>Cteniza</i> <i>Idiommata</i> <i>Ixeuticus</i> <i>Lampona</i> <i>Latrodectus</i> <i>Loxosceles</i> <i>Missulena</i> <i>Miturga</i> <i>Phoneutria</i> <i>Phrynarachne</i> <i>Sicarius</i> <i>Trechona</i>

#### WIRBELTIERE (Vertebrata)

- AMPHIBIEN (Amphibia):

##### Ordnung: FROSCHLURCHE (Anura)

Familie	Gattung/ Art	Deutscher Name
<i>Dendrobatidae</i> (Pfeilgiftfrösche/ Baumsteigerfrösche)	<i>Phyllobates terribilis</i>	Schrecklicher Blattsteiger

- REPTILIEN (Reptilia):

##### Ordnung: KROKODILE (Crocodylia)

Familie	Gattung/ Art	Deutscher Name
Alle		

##### Ordnung: SCHUPPENKRIECHTIERE (Squamata) –

<i>Unterordnung: ECHSEN (Lacertilia)</i>		
<i>Familie</i>	<i>Gattung/ Art</i>	<i>Deutscher Name</i>
<i>Helodermatidae</i> (Krustenechsen)	<i>Heloderma</i>	<i>Krustenechsen</i>
<i>Ordnung: SCHUPPENKRIECHTIERE (Squamata) –</i> <i>Unterordnung: SCHLANGEN (Serpentes)</i>		
<i>Familie</i>	<i>Gattung/ Art</i>	<i>Deutscher Name</i>
<i>Boidae</i> (Riesenschlangen)	<i>Eunectes</i>	<i>Anakonda</i>
	<i>Liasis amethystinus</i>	<i>Amethystpython</i>
	<i>Liasis olivaceus</i>	<i>Olivpython</i>
	<i>Python reticulatus</i>	<i>Netzpython</i>
	<i>Python sebeae</i>	<i>Felsenpython</i>
<i>Colubridae –</i> <i>Unterfam. Boiginae</i> (Trugnattern)	<i>Dispholidus</i>	<i>Boomslang</i>
	<i>Thelotornis</i>	<i>Vogelnattern, Lianennattern</i>
<i>Elapidae</i> (Giftnattern)	<i>Acanthophis</i>	<i>Todesottern</i>
	<i>Aspidelaps</i>	<i>Schildkobras</i>
	<i>Austrelaps Australische</i>	<i>Kupferköpfe</i>
	<i>Bungarus</i>	<i>Kraits</i>
	<i>Calliophis</i>	<i>Schmuckottern, Orientalische, Korallenschlangen</i>
	<i>Dendroaspis</i>	<i>Mambas</i>
	<i>Hemachatus</i>	<i>Ringhalskobras</i>
	<i>Hoplocephalus</i>	<i>Bloßkopfottern, Breitkopfottern u.a.</i>
	<i>Leptomicrurus</i>	<i>Korallenschlangen</i>
	<i>Maticora</i>	<i>Bauchdrüsenottern</i>
	<i>Micrurus</i>	<i>Echte Korallenschlangen</i>
	<i>Naja</i>	<i>Echte Kobras</i>
	<i>Notechis</i>	<i>Tigerottern</i>
	<i>Ophiophagus</i>	<i>Königskobras</i>
	<i>Oxyuranus</i>	<i>Taipans</i>
	<i>Pseudechis</i>	<i>Schwarzottern</i>
	<i>Pseudonaja</i>	<i>Australische Scheinkobras</i>
	<i>Tropidechis</i>	<i>Rough scaled snake</i>
	<i>Walterinnesia</i>	<i>Wüstenkobras</i>
	<i>Viperidae –</i> <i>Unterfam. Crotalinae</i> (Grubenottern)	<i>Agkistrodon</i>
<i>Atropoides</i>		<i>Springende Lanzenottern</i>
<i>Bothriechis</i>		<i>Palmenlanzenottern</i>
<i>Bothrops</i>		<i>Lanzenottern</i>

	<i>Calloselasma</i>	Malayische Mokassinotter
	<i>Crotalus</i>	Klapperschlangen
	<i>Deinagkistrodon</i>	Chinesische Nasenottern
	<i>Gloydius</i>	Japanische Mamushi
	<i>Hypnale</i>	Ind. Höckernasengrubenottern
	<i>Lachesis</i>	Buschmeister
	<i>Protobothrops</i>	
	<i>Sistrurus</i>	Zwergklapperschlangen
	<i>Trimeresurus</i>	Asiatische Lanzenottern, Asiatische Grubenottern
	<i>Tropidolaemus</i>	Waglers Lanzenottern
Viperidae –	<i>Atheris</i>	Buschvipern
Unterfam. Viperinae	<i>Atractaspis</i>	Erdvipern
(Vipern)	<i>Bitis</i>	Puffottern
	<i>Cerastes</i>	Hornvipern
	<i>Daboia</i>	Kettenvipern
	<i>Echis</i>	Sandrassel-Ottern
	<i>Eristicophis</i>	Macmahon-Vipern
	<i>Macrovipera</i>	Levanteottern
	<i>Proatheris</i>	Sumpfvipern
	<i>Pseudocerastes</i>	
	<i>Vipera</i>	

Ordnung: SCHILDKRÖTEN (*Testudinata/Chelonia*)

Familie	Gattung/ Art	Deutscher Name
<i>Chelydridae</i>	<i>Chelydra serpentina</i>	Schnappschildkröte
(Schnappschildkröten/ Alligator-Schildkröten)	<i>Macrochelys temminckii</i>	Geierschildkröte

- SÄUGETIERE (Mammalia)

Ordnung: PRIMATEN (*Primates*)

Familie	Gattung/ Art	Deutscher Name
<i>Pongidae</i>	<i>Pongo</i>	Orang-Utans
(Menschenaffen)	<i>Gorilla</i>	Gorillas
	<i>Pan</i>	Schimpansen

Ordnung: RAUBTIERE (*Carnivora*)

Familie	Gattung/ Art	Deutscher Name
<i>Canidae</i>	<i>Canis lupus</i> , ausgenommen	Wölfe, ausgenommen Haus-

(Hunde)	<i>Canis lupus f. familiaris</i>	hunde
Felidae	<i>Acinonyx jubatus</i>	Geparden
(Katzen)	<i>Panthera</i>	Großkatzen
	<i>Lynx</i>	Luchse
	<i>Leopardus pardalis</i>	Ozelot
	<i>Neofelis nebulosa</i>	Nebelparder
	<i>Puma concolor</i>	Pumas
Ursidae	Alle	
(Groß-)Bären		

## V. Niedersachsen

### **Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (NdsGefTVO)**

vom 5.Juli 2000 (Nds.GVBl. 12/2000 S.149), geändert durch VO vom 12.9.2001 (Nds.GVBl. Nr.25/2001 S.608) und vom 14.Februar 2003 (Nds.GVBl. Nr.7/2003 S.124)

Aufgrund des § 55 Abs.1 Nr.4 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.Februar 1998 (Nds.GVBl. S.101) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium für den Bereich des Landes Niedersachsen verordnet:

#### **§ 1**

- (1) Es ist verboten, nicht gewerblich Giftschlangen einschließlich der Nattern der Gattungen *Dispholidus* und *Thelotornis*, Giftechsen, tropische Giftspinnen und giftige Skorpione zu halten.
- (2) Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt kann Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 genehmigen, wenn
  1. durch die Haltung des gefährlichen Tieres im Einzelfall keine Gefahr für Dritte entsteht und
  2. gewährleistet ist, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt festgelegte Gegenmittel und Behandlungsempfehlungen bereithält.
- (3) Ausnahmen nach Absatz 2 sind zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

#### **§ 2**

Die nicht gewerbliche Haltung eines in der Anlage aufgeführten Tieres bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch die Tierhaltung im Einzelfall die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.

### **§ 3**

- (1) Die nach § 2 der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere vom 21. August 1980 (Nds.GVBl. S.344), geändert durch Verordnung vom 13. April 1984 (Nds.GVBl. S.114), erteilten Erlaubnisse gelten als Genehmigungen nach §2 Satz 1 fort.

### **§ 4**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §59 Abs.1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §1 oder §2 Abs.1 ohne Genehmigung ein Tier hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5. 000 Euro geahndet werden.

### **§ 5**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. Juli 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere vom 21. August 1980 (Nds.GVBl. S.344), geändert durch Verordnung vom 13. April 1984 (Nds.GVBl. S.114), außer Kraft.

### **Anlage (zu § 2 Satz 1)**

Dem § 2 Satz 1 unterfallen

1. von den Großkatzen
  - a. der Löwe (*Panthera leo*),
  - b. der Tiger (*Panthera tigris*),
  - c. der Leopard oder Panther (*Panthera pardus*),
  - d. der Schneeleopard (*Panthera uncia*) und
  - e. der Jaguar (*Panthera onca*);
2. der Puma (*Felis concolor*);
3. alle Arten Luchse (*Lynx*);
4. der Serval (*Felis s. Leptailurus serval*);
5. der Gepard (*Acinonyx inbatus*);
6. der Nebelparder (*Neofelis nebulosa*);
7. der Ozelot (*Felis pardalis*);
8. die Affen (Primates), ausgenommen Halbaffen (Prosimiae) und Krallenaffen (Callithricidae);

9. der Wolf (*Canis lupus*);
10. von den Bären
  - a. der Braunbär (*Ursus arctos*),
  - b. der Grizzlybär (*Ursus horribilis*),
  - c. der Schwarzbär oder Baribal (*Ursus s. Euarctos americanus*),
  - d. der Eisbär (*Ursus s. Thalarctos maritimus*),
  - e. der Kragenbär (*Ursus thibetanus*),
  - f. der Lippenbär (*Melursus ursinus*),
  - g. der Malaienbär (*Helarctos malayanus*) und
  - h. der Brillenbär (*Tremarctos ornatus*);
11. alle Arten der Echten Krokodile (*Crocodylidae*);
12. alle Arten der Alligatoren und Kaimane (*Alligatoridae*) und
13. der Gavia (*Gavialis gangeticus*).

## VI. Schleswig-Holstein

### **Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz) (Schl-HLNatSchG) – Auszug**

Vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136,ber. S. 250; , zuletzt geändert am 31.12.2007 (GVOBl. Schl.-H S. 499)

#### **§ 38 Tiergehege und Zoos**

(1) – (4) ...

- (3) <sup>1</sup>Die Haltung von Tieren wildlebender Arten, die Menschen lebensgefährlich werden können, insbesondere von Tieren aller großen Katzen- und Bärenarten, Wölfen, Krokodilen und Giftschlangen, ist unzulässig. <sup>2</sup>Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen.

## **Danksagung**

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. R. Hoffmann für die Überlassung des Themas sowie die freundliche Beratung und Unterstützung. Ebenso bedanke ich mich bei Dr. Markus Baur, der mir mit Anregungen sowie produktiver Kritik geholfen hat, und mir seine „Privat-Bibliothek“ zur Verfügung gestellt und ausgeliehen hat.

Von ganzen Herzen möchte ich auch meinen Eltern und meinen Brüdern Frank und Martin für die Unterstützung danken. Vielen Dank Mama, für die Geduld, das „Antreiben“ und das Korrekturlesen, danke Frank für die juristische Beratung, die Hilfe beim Formatieren und die Mühe bei allen Computerproblemen.